

**Kriminalität, Kriegsgerichtsbarkeit und Polizeistrafgewalt  
unter deutscher militärischer Besatzung in Frankreich  
und der Sowjetunion**

Von der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Stuttgart  
zur Erlangung der Würde eines Doktors der  
Philosophie (Dr. phil.) genehmigte Abhandlung

Vorgelegt von  
Andreas Himmelsbach  
aus Böblingen

Hauptberichter: Prof. Dr. Klaus-Michael Mallmann  
Mitberichter: Prof. Dr. Wolfram Pyta

Tag der mündlichen Prüfung: 14. Februar 2018

Historisches Institut der Universität Stuttgart

2018



## Vorwort

Die vorliegende Dissertation entstand fast vollständig während meiner Berufstätigkeit. Für die entsprechend langjährige Betreuung möchte ich Prof. Dr. Klaus-Michael Mallmann meinen Dank aussprechen. Prof. Dr. Wolfram Pyta danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Ohne eigene universitäre Vernetzung waren manch kleinere und größere Hinweise, Informationen und anregende Gespräche umso wertvoller. Hierfür möchte ich mich namentlich bei Prof. Dr. Uwe Hellmann, Prof. Dr. Franz W. Seidler, Dr. Hans-Peter Klausch (†), Dr. Claudia Bade, Dr. Kerstin Theis, Dr. Laura Fahnenbruck, Dr. Arnim Lang, Christoph Rapp und Anna Kappler bedanken.

Dank gebührt auch Familie Zaddach für Kost und Logis, die mir die zahlreichen Rechercheaufenthalte in Freiburg erst ermöglichten, Carina Notzke, Pascal Hureau und all den anderen, stets hilfsbereiten Mitarbeitern der Archive in Freiburg, Ludwigsburg und Caen sowie meinem Vater für das Korrekturlesen des Entwurfs. Nicht hoch genug zu schätzen ist die Hilfe, die mein Promotionsvorhaben mit den ungezählten Tagen der Kinderbetreuung durch meine Mutter und meine Schwiegermutter erfuhr. Den wichtigsten Beitrag jedoch leisteten meine Frau Jasmin und unsere Kinder mit Verständnis und Zuspruch, Geduld und auch Verzicht. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Filderstadt, im Juli 2018

Andreas Himmelsbach



# Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen .....	8
Verzeichnis der Tabellen und Grafiken.....	12
Kurzzusammenfassung / Abstract .....	13
1. Besatzung und Wehrmachtjustiz – Ein Überblick .....	20
1.1. Der Forschungsstand .....	20
1.1.1. Die Filbinger-Affäre und die Kontroverse um Schweling/Schwinge .....	21
1.1.2. Deserteure, Wissenschaft und Politik.....	24
1.1.3. Die Öffnung des Blickwinkels .....	31
1.2. Anlage der Arbeit .....	35
1.2.1. Perspektive und Fragestellung .....	36
1.2.2. Einheitliche Justiz oder West-Ost-Kontrast? .....	37
1.2.3. Quellenlage und -auswahl .....	38
2. Die Rechtspflege der Wehrmacht.....	45
2.1. Recht als Machtinstrument.....	45
2.2. Die Kriegsgerichtsbarkeit der deutschen Wehrmacht.....	50
2.2.1. Staatsführung und Militärjustiz.....	50
2.2.2. Organisation und Umfang des Wehrmachtrechtswesens .....	54
2.2.3. Das formelle Strafrecht .....	58
2.2.4. Die Richter .....	63
2.2.5. Gerichtliche Praxis während des Kriegs .....	68
2.2.6. Strafvollstreckung und Strafvollzug.....	70
2.3. Die militärpolizeiliche Exekutive.....	80
2.3.1. Kommandanturen der Militärverwaltung.....	81
2.3.2. Feldgendarmerie .....	83
2.3.3. Geheime Feldpolizei .....	86
2.3.4. Einsatz als Hilfsorgane der Kriegsgerichte .....	91
2.4. Judikative und Exekutive in den deutschen Besatzungsstrukturen.....	95
2.4.1. Deutsche Besatzungsstrukturen in Frankreich .....	97
2.4.2. Justiz und Polizei in Frankreich .....	99
2.4.3. Zivil- und Militärverwaltung im Osten .....	104
2.4.4. Konsequenzen für die Rechtspflege .....	107

3. Die Rechtsprechung der Kriegsgerichte.....	112
3.1. Die Gerichte in der Stichprobe.....	112
3.2. Struktur des Fallaufkommens.....	118
3.2.1. Struktur nach Geschädigten .....	119
3.2.2. Struktur nach Tatbeständen.....	121
3.3. Probleme der Überlieferung .....	129
3.4. Kriegssituation und Deliktstruktur .....	133
3.5. Kriegssituation und Strafmaß.....	135
4. Kriminalität von Soldaten .....	140
4.1. Eigentums- und Vermögensdelikte .....	140
4.2. Plünderung .....	149
4.3. Bestechung, Preistreiberei und Wucher .....	163
4.4. Sachbeschädigung .....	169
4.5. Körperverletzung.....	171
4.6. Sexualdelikte .....	182
4.7. Tötungsdelikte.....	194
4.8. Das Problem der Dunkelziffer.....	204
4.8.1. Anzeigeverhalten von Opfern und Mitwissern .....	205
4.8.2. „Deutsche Manneszucht“ ? .....	211
4.8.3. Determinanten für das Verhalten der Truppe.....	217
4.8.4. Situative Faktoren .....	220
5. Kriminalität französischer Zivilisten.....	225
5.1. Die Entgrenzung der polizeilichen Strafgewalt .....	225
5.1.1. Ordnungsstrafbefugnis der Kommandanturen .....	225
5.1.2. Nacht- und Nebel-Verfahren .....	228
5.1.3. Kompetenzübertragung an Sicherheitspolizei und SD.....	232
5.2. Diebstahl von Wehrmacheigentum .....	234
5.3. Grenzverletzungen .....	237
5.4. Wirtschafts- und Arbeitsdelikte .....	241
5.5. Propagandadelikte .....	243
5.6. Unterstützung von Kriegsgefangenen .....	247
5.7. Unerlaubter Waffenbesitz.....	251
5.8. Widerstandshandlungen gegen die Besatzungsmacht.....	256

5.9. Sonstige Delikte der Zivilbevölkerung .....	262
6. Kriminalität sowjetischer Zivilisten .....	265
6.1. Die Entmachtung der Kriegsgerichte .....	265
6.1.1. Strafgewalt der Truppe .....	267
6.1.2. Strafgewalt der Militärverwaltung .....	271
6.1.3. Kooperation mit Sicherheitspolizei und SD .....	274
6.2. Allgemeine Delikte der Zivilbevölkerung .....	283
6.3. Spionage, Sabotage und Zersetzung .....	286
6.4. Attentate und Freischärlerei .....	289
7. Kriminalität, Strafe und Individuum .....	295
7.1. Besatzer – Soldaten und Kriminalität .....	295
7.1.1. Soldaten als Täter .....	296
7.1.2. Soldaten als Helfer .....	298
7.1.3. Soldaten als Opfer .....	302
7.2. Besetzte – Zivilisten und Kriminalität .....	303
7.2.1. Zivilisten als Opfer .....	304
7.2.2. Zivilisten als Täter .....	306
7.2.3. Zivilisten als Zeugen .....	308
8. Kriminalität, Strafe und Institution Wehrmachtjustiz .....	312
8.1. Ideologie und Zweckdenken .....	312
8.1.1. Führungsinstrument und Menschenressource .....	313
8.1.2. „Schnelle Justiz – gute Justiz“ .....	317
8.1.3. Gewöhnungseffekte .....	320
8.2. West und Ost im Vergleich .....	321
8.2.1. Deutsche .....	321
8.2.2. Franzosen .....	323
8.2.3. Esten und Letten .....	324
8.2.4. Ukrainer und Russen .....	326
8.2.5. Juden .....	329
8.3. Terror oder Rechtlichkeit? .....	336
9. Schlussbetrachtung .....	341
Bibliographie .....	344

## Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz, Abschnitt
Abb.	Abbildung
Abt.	Abteilung
AHM	Allgemeine Heeresmitteilungen
AK	Armeekorps
AO	Abwehroffizier
AOK	Armeeoberkommando
AWA	Allgemeines Wehrmachtamt
BArch	Bundesarchiv
BAVCC	Bureau des Archives des Victimes des Conflits Contemporains
BBC	British Broadcasting Company
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
Bef. / Befh.	Befehlshaber
BG	Bezirksgericht
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union Deutschlands
DL	Demarkationslinie
d. R.	der Reserve
d. Verf.	des Verfassers
Dulag	Durchgangslager
DVO	Durchführungsverordnung
FAD	Feldausbildungsdivision
FDP	Freie Demokratische Partei
FG	Feldgendarmerie
FGA / FSGA	Feldstrafgefangenenabteilung
GenQu	Generalquartiermeister
GenStdH	Generalstab des Heeres
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GFP	Geheime Feldpolizei



GMR	Groupe(s) mobiles de réserve
HDGO	Dienst- und Geschäftsordnung für die Heeresgerichte
H.Dv.	Heeresdienst-/druckvorschrift
H.Dv.g.	Heeresdienst-/druckvorschrift geheim
Hervorh.	Hervorhebung
Hiwi	Hilfswilliger
HKP	Heereskraftfahrpark
HLKO	Haager Landkriegsordnung
HR	Heeresrechtsabteilung
HSSPF	Höherer SS- und Polizeiführer
Ia	1. Generalstabsoffizier (Operation)
Ib	2. Generalstabsoffizier (Versorgung)
i. Br.	im Breisgau
Ic	3. Generalstabsoffizier (Feindlage und Abwehr)
III	Abt. III (Rechtsabteilung/Kriegsgericht)
IMG	Internationaler Militärgerichtshof
Kdo.	Kommando
KdS	Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
KK	Kreiskommandantur
Korück	Kommandant des rückwärtigen Armeegebiets
Kripo	Kriminalpolizei
KSSVO	Kriegssonderstrafrechtsverordnung
K.St.N.	Kriegsstärkenachweisung
KStVO	Kriegsstrafverfahrensverordnung
Lkw	Lastkraftwagen
MBF	Militärbefehlshaber in Frankreich
Mob.S.Erl.	Mobilmachungs-Sammelerlass
MStGB	Militärstrafgesetzbuch
MStGO	Militärstrafgerichtsordnung
NN	Nacht- und Nebel-
NS-AufhG	Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
OB	Oberbefehlshaber
ObdH	Oberbefehlshaber des Heeres
OFK	Oberfeldkommandantur
OK	Ortskommandantur
OKH	Oberkommando des Heeres
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OQu	Oberquartiermeister
Orig.	Original
OT	Organisation Todt
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
Pkw	Personenkraftwagen
RAD	Reichsarbeitsdienst
RAG	rückwärtiges Armeegebiet
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGWA	rossijskij gosudarstwennyj wojennyj archiw (russisches staatliches Militärarchiv)
RHG	Rückwärtiges Heeresgebiet
RKG	Reichskriegsgericht
RM	Reichsmark
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RVO	Rechtsverordnung
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst
SHD	Service historique de la Défense
Sipo	Sicherheitspolizei
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRMAN	Service de répression de menées antinationales
SS	Schutzstaffel(n)
St.L.	Strafsachenliste
Stofeld / Stogend	Stabsoffizier der Feldgendarmerie
Tab.	Tabelle

UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
VII	Abteilung VII (Verwaltung)
Verw.	Verwaltung
VGH	Volksgerechtshof
VO	Verordnung
VOBIF	Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Frankreich
VVO	Volksschädlingsverordnung
WBO	Wehrmachtbefehlshaber Ostland
WStV	Wehrmachtstrafvollstreckungsvorschrift
WStVzV	Wehrmachtstrafvollzugsvorschrift
z.b.V.	zur besonderen Verwendung
ZGS	Zollgrenzschutz
Ziff.	Ziffer
ZNS	Zentralnachweisstelle
ZSL	Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen

## Verzeichnis der Tabellen und Grafiken

Tab. 1:	Dienstgradbezeichnungen der Feldpolizeibeamten	S. 87
Tab. 2:	Exekutive und Judikative in den besetzten Gebieten	S. 97
Tab. 3:	Geschädigte in den vor allen Gerichten verhandelten Fällen	S. 120
Tab. 4:	Geschädigte in den bei der 227. Infanteriedivision verhandelten Fällen	S. 121
Tab. 5:	Deliktverteilung in der Stichprobe der Divisionsgerichte	S. 127
Tab. 6:	Deliktverteilung in der Stichprobe der Kommandanturgerichte	S. 127
Tab. 7:	Vergleich der überlieferten Verfahrensakten mit dem Gesamtaufkommen	S. 131
Tab. 8:	Deliktverteilung nach Kriegsschauplatz	S. 134
Tab. 9:	Strafmaß und Vollstreckungsentscheidung nach Kriegssituation	S. 136
Tab. 10:	Strafmaß und Vollstreckungsentscheidung bei Eigentumsdelikten	S. 147
Tab. 11:	Relative Entwicklung von Lagereinweisung usw. bei der Gruppe GFP 580	S. 317

## Kurzzusammenfassung / Abstract

Die bisherige Forschung zur Gerichtsbarkeit der Wehrmacht konzentriert sich auf Deserteure und politische Delikte. Trotz der überwältigenden Fülle an Literatur ist ihre Rolle in den deutschen Besatzungsstrukturen – die Ahndung von Straftaten von und gegen Zivilisten – wenig erforscht. Die vorliegende Arbeit soll zur Schließung dieser Lücke beitragen. Es wurde deshalb ein anderer Zugang zum Thema gewählt, nämlich eine Betrachtung der Wehrmachtjustiz

- im Hinblick auf all jene Fälle, die sich im Verhältnis zwischen Besatzungsmacht und Zivilbevölkerung abspielten,
- einschließlich des gesamten Spektrums der Alltagskriminalität,
- anhand der untersten, zahlenmäßig bedeutendsten Ebene des Rechtswesens, also der Divisions- und Kommandanturgerichte,
- auf empirischer Grundlage statt anhand vorwiegend normativer Quellen sowie
- unter Berücksichtigung des Übergangs der Judikative an Truppe, Militärverwaltung und Militärpolizei.

Die Untersuchung ist in einen West-Ost-Vergleich eingebettet: Handelten Wehrmachtgerichte und Militärpolizei nach unwandelbaren Grundsätzen? Oder zeigt sich ein Bruch zwischen den beiden Hauptkriegsschauplätzen Frankreich und der Sowjetunion? Stellvertretend für die gesamte Wehrmachtjustiz werden die Gerichte der 227., 329., 336. und 716. Infanteriedivision, der Wehrmachtortskommandanturen Riga und Dnjepropetrowsk und der Feldkommandanturen 560, 581 und 813 untersucht, dazu als polizeiliche Organe zahlreiche Kommandanturen und Gruppen der Geheimen Feldpolizei.

Die Arbeit gliedert sich in neun Kapitel. Auf eine methodische Einleitung folgt eine überblicksartige Darstellung von Wehrmachtjustiz, militärpolizeilicher Exekutive und deren Funktion innerhalb der Besatzungsregime. Im dritten Kapitel werden die untersuchten Gerichte, die Struktur des von ihnen bearbeiteten Fallaufkommens sowie die Faktoren, die die Überlieferung verzerren, dargestellt. Jeweils ein Kapitel ist, nach Tatbeständen geordnet, der Delinquenz von Soldaten, französischen und sowjetischen Zivilisten gewidmet. Ein zusammenfassender Teil befasst sich mit der Rolle des Individuums bei der Tatbegehung und

vor Gericht. Ein weiterer beleuchtet den Einfluss, den Recht, Ideologie und militärische Zweckmäßigkeitserwägungen auf das Handeln der Gerichte auf dem westlichen und östlichen Kriegsschauplatz hatten, und versucht, Maßstäbe für eine Bewertung zu entwickeln. Ein kurzes Fazit schließt die Arbeit.

Eine deutsche Militärgerichtsbarkeit wurde mit Gesetz vom 12. Mai 1933 wieder eingeführt. Unter Kontrolle der militärischen Oberkommandos agierte sie unabhängig vom zivilen Justizressort. Gerichtsstand für die meisten Soldaten waren die Divisionsgerichte, bei der Militärverwaltung fiel den Feldkommandanturgerichten zusätzlich die Jurisdiktion über Zivilisten der besetzten Länder zu. Für die Strafverbüßung verfügte die Wehrmacht über eigene Vollzugseinrichtungen, Bewährungs- und Erziehungseinheiten und Straflager. Enge Zusammenarbeit bestand mit den militärpolizeilichen Formationen – namentlich Feldgendarmarie und Geheime Feldpolizei – sowie den Kommandanturen. Diese Exekutivorgane wachten über die Disziplin der Truppe, die Ordnung unter der Zivilbevölkerung und etwaige Bedrohungen für die Sicherheit der Besatzungsmacht. Nichtsdestotrotz zeigen sich bereits in den institutionellen Arrangements beträchtliche Unterschiede: Während in Frankreich parallel die landeseigene Justiz und Polizei weiter arbeiteten, wurde der staatliche Apparat auf dem besetzten Territorium der Sowjetunion ersatzlos zerschlagen. Ein Rechtsschutz für die einheimische Bevölkerung war nicht vorgesehen, im Gegenteil beseitigte Hitler mit seinem Kriegsgerichtsbarkeitserlass vom 13. Mai 1942 sowohl den Verfolgungszwang bei Übergriffen der Truppe als auch die Kriegsgerichtsbarkeit über sowjetische Zivilisten. Die Ahndung beider wurde in das freie Ermessen von Truppenkommandeuren und Militärverwaltung gestellt.

Die Masse der Arbeit entfiel auch bei den Kriegsgerichten nicht auf schwere Verbrechen, sondern auf Straftaten wie Eigentumsdelikte, unerlaubte Entfernung von der Truppe und Ungehorsam. Die meisten verhandelten Delikte richteten sich gegen die Wehrmacht selbst. Illustriert mit einschlägigen Fallbeispielen werden in der Arbeit jedoch diejenigen Tatbestände behandelt, die sich aus dem Verhältnis zwischen Soldaten und Zivilisten ergaben: Diebstahl und Plünderung, Amts- und Wirtschaftsdelikte, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Sexual- und Tötungsdelikte einerseits, Diebstahl von Wehrmachtseigentum, Grenzverletzungen, Arbeitsverweigerung, Propaganda, Unterstützung von Kriegsgefangenen, Waffenbesitz, Spionage, Sabotage und Freischärlerei andererseits. Unter anderem zeigt sich, dass die viel beschworene „deutsche Manneszucht“ mit der Realität zahlreicher Übergriffe und oft milder Strafen nicht allzu viel gemein hatte, aber auch die

immer wieder behauptete Freigabe oder gar Förderung von Willkürakten gänzlich unbelegbar ist. Angesichts einer als sehr hoch zu veranschlagenden Dunkelziffer wird über das tatsächliche Ausmaß der Delinquenz wohl auch weiterhin nur zu spekulieren sein.

In Frankreich arbeiteten Kommandanturen, Militärpolizei und Kriegsgerichte 1940-41 noch weitgehend nach der gewohnten Gesetzes- und Vorschriftenlage. Zunehmend wurde ihre reguläre Tätigkeit jedoch durch summarische militärische und polizeiliche Maßnahmen ergänzt und ersetzt. Neben den Geiseltötungen und Deportationen im Zuge der Widerstandsbekämpfung waren der „Nacht-und-Nebel-Erlass“ vom 7. Dezember 1941 und die Installation eines Höheren SS- und Polizeiführers im Sommer 1942 wesentliche Wegmarken dieser Entwicklung. In der Sowjetunion war gemäß dem Kriegsgerichtsbarkeitserlass von vornherein keine gerichtliche Ahndung von Widerstandsakten und kleineren Vergehen vorgesehen. Die Zahl der zur Strafe getöteten und den Einsatzgruppen überstellten Zivilisten geht in die Hunderttausende. Darunter waren zahlreiche Juden, deren Volkszugehörigkeit sie in den Augen der Besatzungsorgane per se verdächtig machte.

Auch wenn institutionelle und gruppenspezifische Faktoren naturgemäß von erheblichem Einfluss waren, so konnten sowohl Soldaten als auch Zivilisten zu Tätern oder Opfern werden. Doch Soldaten konnten bedrängten Zivilisten auch Schutz gewähren. Interessant ist ferner die Rolle von Zivilisten als Zeugen oder Denunzianten. Die Kriegsgerichte konnten auf diese Phänomene mit einem an Willkür grenzenden Spielraum reagieren. Bei allen Nuancen zeichnen sich in ihrem Handeln drei große Tendenzen ab: ein extrem zweckbezogener Charakter, eine immer stärkere Tendenz weg von Rechtsgarantien hin zu summarischer Bestrafung und ein Gewöhnungseffekt an den neuartigen, totalen Weltanschauungskrieg. Je nach taktischer und strategischer Lage konnte die gleiche Tat unterschiedlich bestraft werden. Zunehmend trat das Bedürfnis in den Vordergrund, nicht nur Soldaten, sondern auch zivile Arbeitskräfte der Kriegführung zu erhalten. Der Einfluss der NS-Ideologie zeigt sich dagegen vor allem in der unterschiedlichen Behandlung von West- und Osteuropäern. Von besonderem Interesse sind Taten gegen Juden. Das Bemühen, Rechtsbrüche zu bestrafen, gleichzeitig jedoch die intendierte Rechtlosigkeit der jüdischen Bevölkerung umzusetzen, führte zu widersprüchlichen Urteilsbegründungen. Neben solchen Auswüchsen war aber auch das Handeln der Wehrmachtjustiz maßgeblich von Momenten geprägt, die sie mit den Rechtssystemen anderer Streitkräfte teilte.

Zusammenfassend war die deutsche militärische Strafrechtspflege weniger von Vernichtungswillen als von kalter Aufgabenerfüllung geprägt. Sogar das zeittypische Täterstrafrecht wurde einseitig militärischen Interessen untergeordnet. An erster Stelle stand die Bedeutung der Tat für das Funktionieren der Wehrmacht, dahinter der Wert des Täters für die Kriegführung, und erst an dritter Stelle das Delikt selbst mit seinen gesetzlichen Folgen. Mit Fortdauer des Krieges und der immer schlechteren Lage Deutschlands verschärfte sich diese Tendenz. Zugleich wurde die Stellung der Beschuldigten gegenüber dem Gericht immer weiter geschwächt. Spätestens mit dem Angriff auf die Sowjetunion waren althergebrachte Kategorien von soldatischer „Zucht und Ordnung“ mit dem weltanschaulichen Charakter der Auseinandersetzung auch in Bezug auf die Wehrmachtjustiz nicht mehr vereinbar – mit weitreichenden Folgen für den Rechtsschutz der Zivilbevölkerung. Ein einfaches Fazit jedoch verbieten die zahlreichen Widersprüche, mit denen der Untersuchungsgegenstand behaftet ist: gerichtliche Nachsicht und Härte, patriotischer Widerstand und kriminelle Freischärlerei, positives Recht und nationalsozialistische Auffassung, Ritterlichkeit und gnadenloses Vorgehen gegen feindliche Zivilisten, Gesetzesparagrafen und Zweckmäßigkeitserwägungen waren weder seinerzeit, noch in der Rückschau in Einklang zu bringen.



The existing historiography of the German *Wehrmacht's* judicial system focusses on deserters and political crimes. Despite an abundant literature, its role in the German occupational structures – the prosecution of crimes committed by or against civilians – has been largely neglected. This study aims at closing this gap. It therefore chose another approach, namely an examination

- of all those cases that resulted from the relationship between occupation soldiers and civilians,
- including the whole range of everyday crimes,
- on the basis of the lowest and widest level of the judicial system, the courts-martial of the divisions and *Kommandanturen*,
- on an empiric rather than normative basis and
- with consideration of the transition of juridical functions away from the courts-martial to troops, military administration authorities and military police.

The study is designed as a comparison between the western and eastern theatres of war: Did courts-martial and military police act according to fixed rules? Or is there a trench between the main theatres France and the Soviet Union? Examined are the court-martial files of the 227., 329., 336. and 716. infantry divisions, the *Wehrmachtortskommandanturen* Riga and Dnepropetrovsk and the *Feldkommandanturen* 560, 581 and 813, as well as the reports of numerous military administration authorities, secret field police (*Geheime Feldpolizei*) units, and counter-espionage officers, representing military police functions.

The study is divided into nine chapters. After a methodic introduction an overview is given of the *Wehrmacht's* judicial and police systems and their significance for the occupation regimes. The third chapter describes the examined courts-martial, the structure of the cases on trial and the factors that restrict today's availability of written records. One chapter each is dedicated to the delinquency of German soldiers, French and Soviet civilians. The two following parts highlight the individual's role in crime and before court as well as the influence law, ideology and considerations of military purpose had on jurisdiction. A short summary concludes the study.

German military justice was reestablished by law of 12 March 1933. Under control of the supreme commands of the *Wehrmacht* and its branches, it acted independently from the Reich ministry of justice. Legal venue for the majority of soldiers was the divisional court.

Additionally, in the field of military administration, the courts-martial of the *Kommandanturen* had been given jurisdiction over the civilian population of the occupied countries. The Wehrmacht also ran a variety of facilities for detainment and probation. The courts closely cooperated with the military police formations – such as *Feldgendarmerie* and secret field police – and the *Kommandanturen*. As executive instruments, they observed the troops' discipline, order among the civilian population, and threats to the security of the occupation forces. Nonetheless, the institutional arrangements showed huge differences: While the French justice and police systems continued working, the respective apparatus of the Soviet Union was destroyed without any substitution. No legal protection for her population was provided. On the contrary, criminal prosecution of both soldiers and civilians became a matter of commanders' and administration authorities' discretion according to Hitler's „Barbarossa Jurisdiction Order“ of 13 May 1941.

The majority of cases brought before the courts-martial did not involve severe crimes, but property offences, absence without leave, disobedience and so on. Most offences were committed against the armed forces itself. The study, however, focusses on those cases which resulted from the relationship between occupation soldiers and civilians: theft and looting, bribe and economic crimes, damage to property, assault, sex offences and homicide on the one hand, theft of military property, border violation, refusal to work, propaganda, support of prisoners of war, gun possession, espionage, sabotage and acts of armed resistance on the other hand. Among the findings is that the much-cited „German discipline“ contrasts with the reality of widespread infringements and often lenient sentences. On the other hand, in contrast to claims made by some scholars no proof for a general admission or even prompt to commit willful acts against civilians can be found. Given a supposedly very high dark figure, the overall scope of crime will remain a matter of speculation.

In France, *Kommandanturen*, military police and courts-martial continued working on the basis of their usual regulations in 1940-41. Increasingly, however, their operation was complemented and replaced by military and police measures. Besides the killing of hostages and deportations in the anti-partisan warfare, Hitler's so-called „Night and Fog Decree“ of 7 December 1941 and the installation of a higher SS and police leader in the summer of 1942 were crucial milestones in this development. As per the Jurisdiction Order, legal prosecution of both acts of resistance and minor infringements was not provided for the occupied territories of the Soviet Union. The number of penal killings and transfers to the

*Einsatzgruppen* has to be measured in hundreds of thousands, many of them Jews, who seemed to be suspicious per se.

If institutional and group-specific factors were of decisive influence, both soldiers and civilians could become offenders or victims. In many instances, however, soldiers also protected civilians. Equally interesting is the role of civilians as witnesses and denouncers. The courts-martial could react to their actions with a broad scope of sanctions close to arbitrariness. All nuances notwithstanding, three main trends can be observed: an extremely purpose-related character, an ever increasing trend away from the implementation of the law to arbitrary reprisals, and an adaption to the total war. According to the tactical and strategic situation, the same crime could be sanctioned quite differently. More and more important became the need not only to preserve soldiers, but also civilian labour for the war effort. The influence of national-socialist ideology appears mainly in the different treatment of western and eastern Europeans. Especially interesting are cases involving Jewish victims. Trying to both sanction individual infringements and keep the Jewish population in the state of a group without rights, the courts-martial pronounced contradictory sentences. Despite such excesses, the German military justice shared many characteristics with the judicial systems of other armed forces.

In summary, German military jurisdiction was shaped rather by cold-blooded orientation towards the exigencies of warfare than an outspoken will to annihilate. Even the typical national-socialist focus on the perpetrator's personality was subordinated to this end. First of all, the crime's consequences for the armed forces were to be considered, only then the offender's value for the war effort, and last the offence itself. As the war protracted and Germany's situation deteriorated, this tendency was exacerbated. At the same time, the position of the accused before court was weakened. After the attack on the Soviet Union at latest, traditional notions of discipline became incompatible with the nature of the war, bearing grave consequences for the civilian population. A simple conclusion, however, is impossible due to the numerous contradictions which characterise the subject: leniency or excessive harshness, heroic resistance or illegal acts of franc-tireurs, positive law and national-socialist conceptions, chivalry and merciless warfare against civilians, the wording of law and military exigencies were not compatible.

# 1. Besatzung und Wehrmachtjustiz – Ein Überblick

## 1.1. Der Forschungsstand

Eine Darstellung des bisherigen Forschungsstands zur Wehrmachtjustiz kommt nicht ohne die Schilderung der begleitenden politischen Kontroversen aus. Den meisten Arbeiten ist eine mehr oder weniger starke tendenziöse Ausrichtung gemein. Wenigen deutlich apologetischen Darstellungen steht eine Anzahl an Schriften gegenüber, die die Wehrmachtjustiz pauschal als nationalsozialistisches Terrorinstrument abkanzeln. Dazwischen stehen einige ausgesprochen kritische, aber nichtsdestoweniger differenzierte Untersuchungen.

Die frühe Auseinandersetzung mit der Wehrmachtjustiz war von eher technischer Natur. Die „Gerichtbarkeit in den von Deutschland besetzten Gebieten 1939-1945“ beschrieb Günther Moritz 1955 unter rein organisatorischen Gesichtspunkten. Und die Zentralnachweisstelle des Bundesarchivs in Kornelimünster gab 1958 ihre von Rudolf Absolon bearbeitete Sammlung einschlägiger Rechtsnormen „Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg“ heraus. Ansonsten boten Kriegsgerichte und Strafeinheiten vor allem spannenden Stoff für Memoirenliteratur und fiktive Romane recht unterschiedlichen literarischen Wertes, darunter Heinz G. Konsalik 1959 verfilmtes „Strafbataillon 999“ und Will Bertholds „Kriegsgericht“, ebenfalls vor allem durch den gleichnamigen Spielfilm bekannt.<sup>1</sup> Auch die Presse berichtete mehrfach über die Militärjustiz; den Straf- und Bewährungseinheiten der Wehrmacht widmete der „Spiegel“ 1951 eine 14-teilige Serie, die über fünf Monate lief.<sup>2</sup>

Zu einer ernsthaften Aufarbeitung der Rolle der zivilen und militärischen Justiz im Dritten Reich kam es in der Nachkriegszeit ansonsten nicht. Kaum ein Jurist wurde für seine Tätigkeit zur Rechenschaft gezogen.<sup>3</sup> Im Gegenteil setzten zahlreiche Richter und Staatsanwälte ihre Karriere in der jungen Bundesrepublik fort, was die gerichtliche Verfolgung ihrer Kollegen umso unwahrscheinlicher machte. Doch auch die Wissenschaft interessierte sich lange Zeit wenig für das Thema. Gerade die militärische Gerichtbarkeit der

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Kalmbach, Wehrmachtjustiz, S. 13 f.; Vultejus, S. 74 ff., 127 ff.; A. Pohl.

<sup>2</sup> Sie haben etwas gutzumachen. Ein Tatsachenbericht vom Einsatz der Strafsoldaten. In: Der Spiegel 5 (1951) - 18 (1951). Den Schwerpunkt des Berichtes bildet der Einsatz der Bewährungstruppe 999 in Griechenland.

<sup>3</sup> Dies trifft insbesondere auf die Wehrmachtjuristen zu. Hier bildete Rudolf Lehmann die prominente Ausnahme. Lehmann wurde für seine Mitwirkung an Hitlers so genannten „verbrecherischen Befehlen“ im Nürnberger OKW-Prozess 1948/49 zu einer Haftstrafe verurteilt. Vgl. Haase, Rudolf Lehmann; Garbe, Einzelfall, S. 60 f.; Kramer, S. 221 ff.; Friedrich, S. 179 ff.

Wehrmacht wurde kaum von der Forschung aufgegriffen,<sup>4</sup> bis sie 1972 durch die Filbinger-Affäre in den Brennpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit rückte.

### **1.1.1. Die Filbinger-Affäre und die Kontroverse um Schweling/Schwinge**

Es war wiederum der Spiegel, der 1972 über den „Fall Petzold“ berichtete. Der Obergefreite Kurt Olaf Petzold war nach Kriegsende in Norwegen wegen disziplinarwidrigen Verhaltens von einem deutschen Militärgericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden – insofern nicht ungewöhnlich, als auch andere Wehrmachtgerichte in den Kriegsgefangenenlagern der Westalliierten teils bis in das Jahr 1946 weiterarbeiteten. Richter im Fall Petzold war jedoch Hans Filbinger, seit 1966 Ministerpräsident von Baden-Württemberg. Gegen die Behauptung Petzolds, Filbinger habe noch nach Kriegsende seinen „geliebten Führer gerühmt“, ging der CDU-Politiker mit einer erfolgreichen Unterlassungsklage vor.<sup>5</sup>

Sechs Jahre später geriet Filbingers Marinerichtertätigkeit erneut ins Fadenkreuz des öffentlichen Interesses. Auslöser war ein Artikel des Publizisten Rolf Hochhuth in der „Zeit“. Filbinger, so Hochhuth, sei „ein so furchtbarer 'Jurist' gewesen, daß man vermuten muß [...] er ist auf freiem Fuß nur dank des Schweigens derer, die ihn kannten.“ Erneut wehrte sich Filbinger mit einer Klage und zog damit zusätzliche Aufmerksamkeit der Medien auf sich. Bis das Landgericht Stuttgart am 13. Juli 1978 Filbingers Klage abgewiesen hatte – lediglich die Unterstellung, der Regierungschef sei zu Unrecht auf freiem Fuß, durfte nicht wiederholt werden –, hatten Fernsehen und Presse weitere Verfahren ausfindig gemacht, an denen Filbinger beteiligt gewesen war. Im Mittelpunkt der Vorwürfe stand der „Fall Gröger“: Der Matrose Walter Gröger war auf das Schlachtschiff „Scharnhorst“ kommandiert worden, hatte sich aber in der Wohnung einer Norwegerin versteckt. Dort wurde er im Dezember 1943 verhaftet und in der zweiten Verhandlung im März 1945 – die „Scharnhorst“ war zwischenzeitlich mit dem größten Teil der Besatzung versenkt worden – wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt. Anklagevertreter und Leitender Offizier bei der Erschießung Grögers

---

<sup>4</sup> So 1967 von Block, 1972/73 in den beiden Beiträgen Gribbohms in der Deutschen Richterzeitung über „Generalsverfahren“ und mehrfach in der Zeitschrift für Militärgeschichte der DDR: Hennieke, Justizterror; ders., Auszüge; Rösler. Schorn hatte der Kriegsgerichtsbarkeit 1959 ein kurzes Kapitel in seiner Monografie über den „Richter im Dritten Reich“ gewidmet, S. 170-182. Somit befassten sich vor allem Juristen mit dem Thema.

<sup>5</sup> Filbinger, S. 72 f.

war Filbinger gewesen. Spätestens jetzt hatte sich der anfängliche Verleumdungsfall zur politischen Affäre ausgeweitet. Nachdem der Ministerpräsident in der eigenen Partei mehr und mehr an Rückhalt verloren hatte, gab er am 7. August 1978 seinen Rücktritt bekannt.<sup>6</sup> Filbingers angebliches Verteidigungsargument „Was damals Rechtens war, kann heute nicht Unrecht sein“ ist seither in der einschlägigen Literatur zum geflügelten Wort geworden, auch wenn zweifelhaft bleiben muss, ob das Zitat in dem behaupteten Zusammenhang jemals gefallen ist.<sup>7</sup> Es wurde dennoch symbolisch für einen Rechtspositivismus, der das geschriebene Gesetz jeglicher Bindung an Moral und Menschenrechte enthob.

Im Jahr des Filbinger-Rücktritts setzte auch die intensivere wissenschaftliche Beschäftigung mit der Wehrmachtjustiz ein. Den Anstoß gab jedoch eine andere, von der Öffentlichkeit wenig beachtete Affäre.<sup>8</sup> 1978 erschien Otto Peter Schwelings Buch „Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus“. Vorangegangen war ein jahrelanger Streit um die Veröffentlichung der Arbeit, die bereits 1966 dem Münchner Institut für Zeitgeschichte vorgelegt worden war, das jedoch Zweifel an der Objektivität hegte.<sup>9</sup> Bearbeitet und veröffentlicht wurde das Manuskript des zwischenzeitlich verstorbenen Schweling schließlich von Erich Schwinge. Beiden Autoren – ehemals Luftwaffenrichter der eine, Heeresrichter und Verfasser eines der maßgeblichen Kommentare zum Militärstrafgesetzbuch des Deutschen Reichs der andere – darf man ein verständliches Interesse daran unterstellen, die eigene Geschichte möglichst schönzufärben. So wird behauptet, die Justiz der Wehrmacht sei politisch unbeeinflusst geblieben und ihre Tätigkeit in der Spätphase des Krieges vor allem von dem Bemühen geleitet gewesen, „die Wehrmacht als Ordnungsfaktor für den Fall des Zusammenbruchs des Nationalsozialismus zu erhalten.“<sup>10</sup>

---

<sup>6</sup> Zum Fall Gröger ausführlich: Erschießen, Sargen, Abtransportieren, in: Die Zeit 12.5.1978; als Dokumentation der Affäre Filbinger anhand von Presseartikeln, Briefen und Gerichtsurteilen: Knesebeck; in stark geraffter Darstellung: Ramge, S. 135-152; Musiol, S. 38-70; offen für Filbinger parteiereifend: Hannemann, S. 144 ff.; Hürten/Jäger/Ott; Neubauer; wenig überraschend von diesem als „Bändchen“ bezeichnet: Wette, Filbinger. Tatsächlich nimmt der 2007 erschienene Band laut Klappentext für sich in Anspruch, die erste „umfassende, sachliche und kritische Darstellung und Bewertung des Falls Filbinger“ zu sein, enttäuscht aber unter anderem durch die unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten recht deplatziert wirkenden Beiträge des unter Pseudonym schreibenden „Rechtsextremismusexperten“ Anton Maegerle und des „Autors und Regisseurs“ Walter Mossmann.

<sup>7</sup> Filbinger selbst bestritt die Äußerung, das angebliche Zitat wurde jedoch damals bereits von Presse und Oppositionsparteien aufgegriffen. Jäger, S. 136 ff.; Ramge, S. 140; Musiol, S. 55. Als Buchtitel diente es Messerschmidt, Was damals Recht war..., sowie Baumann/Koch in ihrem Begleitband zu der gleichnamigen Wanderausstellung.

<sup>8</sup> Auch diese wurde allerdings in der Presse aufgegriffen, siehe exemplarisch „Der Kerl gehört gehängt“, in: Der Spiegel 28 (1978). S. 26-49.

<sup>9</sup> Schweling, S. 29 ff.; Garbe, Einzelfall, S. 66 ff.; Herbe, S. 278 ff.

<sup>10</sup> Schwinge, Verfälschung, S. 71, 95; vgl. Schweling, S. 100, 243, 284; Filbinger, S. 88.

Auf die beschönigende Darstellung von Schweling und Schwinge reagierten Manfred Messerschmidt, seinerzeit Leitender Historiker des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes (MGFA) in Freiburg, und der Zeitzeuge und Amateurforscher Fritz Wüllner 1987 mit ihrer Monografie „Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus“. Die Arbeit fand seit ihrem Erscheinen eine geteilte Rezeption. Während einerseits die – im Untertitel des Buches versprochene – Zerstörung der Legende von einer sauberen deutschen Militärgerichtsbarkeit als Hauptleistung der Autoren gelobt wurde, kritisierten andere Rezensenten den polemischen Stil von Messerschmidt/Wüllner. Wüllner trat zehn Jahre später als Autor von „Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung“ erneut zum Gegenstand in Erscheinung, wobei er sich mit großer Akribie dem Umfang der Wehrmachtjustiz, ihrer Arbeitsweise und quellenmäßigen Überlieferung widmet.<sup>11</sup> Beruhend auf seinem privaten Archiv hat Wüllner einen dritten Band in Angriff genommen, der nach seinem Ableben 1997 unter dem Titel „...kann nur der Tod die gerechte Sühne sein“ von seiner Witwe Hermine vollendet und veröffentlicht wurde. Es handelt sich um eine Auswahl von Urteilen – fast ausschließlich Todesurteilen aus der Endphase des Krieges –, die freilich nicht wie behauptet als „exemplarisch“ gelten kann, aber durchaus einige interessante Fälle umfasst. Messerschmidt legte seinerseits 1996 mit „Was damals Recht war...“, insbesondere aber 2005 mit der fundierten Monografie „Die Wehrmachtjustiz 1933-45“ zwei der maßgeblichen Werke zum Thema vor, die sich in ihrem wissenschaftlichen Anspruch deutlich von der Kooperation mit Wüllner abheben und heute als Standardwerke zur Gerichtsbarkeit der Wehrmacht gelten können.

Gegen die Vorhaltungen von Messerschmidt/Wüllner und anderen wehrte sich Schwinge mit „Verfälschung und Wahrheit“, das 1988 erschien und in der Forschung wenig positive Resonanz erfuhr. Alleine Franz W. Seidler, bis 1998 Professor für Neuere Geschichte an der Universität der Bundeswehr München, folgte stellenweise der Argumentation von Schweling und Schwinge. Seidler beschäftigte sich in „Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht 1939-1945“ und „Fahnenflucht. Der Soldat zwischen Eid und Gewissen“, erschienen 1991 und 1993, mit dem Thema. Mit seinem Beitrag in „Die Soldaten der Wehrmacht“, herausgegeben von Hans Poepfel und anderen, liegt im Wesentlichen eine Zusammenfassung dieser Arbeiten vor. In der historischen Forschung wird Seidler

---

<sup>11</sup> Die Darstellung selbst hat gegenüber seiner ersten Arbeit indessen nichts an Nüchternheit gewonnen. So kritisiert David Raub Snyder, S. 11, 69, der an der Wehrmachtjustiz selbst kein gutes Haar lässt, zu Recht die Polemik Wüllners. Sie untergrabe nicht nur die Glaubwürdigkeit des Autors, viele seiner Schlussfolgerungen blieben überdies gänzlich unsubstantiiert.

regelmäßig „unkritische“, „apologetische“ und „nicht immer wissenschaftlichen Kriterien genügende Darstellung“ vorgeworfen.<sup>12</sup> Mag man ihm auch einen etwas zu unkritischen Rekurs auf Schweling/Schwinge vorhalten, dürfte sich diese Kritik eher aus anderen Arbeiten und aus Seidlers mutmaßlicher politischer Einstellung speisen. Seine letzten Publikationen erschienen teilweise in Verlagen, die von Verfassungsschutzbehörden in der Nähe des rechtsextremen Spektrums verortet werden. Seidlers zumindest konservative Tendenz hat bereits während seiner Zeit an der Münchner Bundeswehrhochschule zu Verwerfungen geführt, die darin gipfelten, dass Kollegen zum Boykott seiner Abschiedsvorlesung aufgefordert wurden.

Erst spätere Werke konnten sich von dieser Kontroverse lösen. Hier ist zum einen Lothar Walmraths 1998 veröffentlichte, sehr umfangreiche Dissertation „Iustitia et Disciplina“ zur Rechtspflege in der Kriegsmarine zu nennen, die wie Ludwig Hannemanns thematisch verwandte Arbeit von 1991 auffallend stark mit statistischen Auswertungen arbeitet, zum anderen die jüngst erschienene und gut lesbare Überblicksdarstellung „Wehrmachtjustiz“ des Juristen Peter Kalmbach.

### **1.1.2. Deserteure, Wissenschaft und Politik**

Das Gros der bislang erschienenen Literatur dreht sich jedoch alleine um Delikte wie Fahnenflucht und Wehrkraftersetzung, häufig etwas verfehlt als „politische Strafsachen“ pauschalisiert.<sup>13</sup> Es steht damit in engem Zusammenhang mit der Widerstandsgeschichte. Als Michael Sikora und Ulrich Bröckling 1998 ihrer Arbeit „Armeen und ihre Deserteure“ den

---

<sup>12</sup> So etwa Rass, Menschenmaterial, S. 276, und Beck, Wehrmacht, S. 127. Vgl. Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 175 f. Der Politologe und Philosoph sowie Münchner Kollege Seidlers, Geismann, S. 602, bezeichnete dessen Arbeiten als „eindeutig parteilich“, „dürftig“ und „perfid“.

<sup>13</sup> So etwa bei Gritschneider, Furchtbare Richter, S. 9; Haase, Wehrmachtangehörige, S. 481; Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 173. Demgegenüber zeigt der empirische Befund, dass Fahnenflüchtige zumeist aus sehr unpolitischen Motiven, etwa wegen Liebesbeziehungen, aus Heimweh, aus unerwarteten Gelegenheiten heraus oder schlicht aus Kriegsmüdigkeit angesichts der erlittenen Schrecken und Strapazen gehandelt haben. Vgl. Seidler, Fahnenflucht, S. 311 ff.; Koch; Fritsche, Beweggründe; dies., Entziehungen, S. 32 ff.; Reichelt, S. 69 ff.; Schnackenberg, S. 32 ff. Nach Seidler, Justizwesen, S. 386, u. ders., Fahnenflucht, S. 316 f., floh laut Erhebungen in Norwegen und der Schweiz die größte Gruppe der Deserteure nach der Begehung anderer Straftaten. Dem widersprechen G. Paul, S. 39 ff.; Kohlhofer/Moos, S. 37 ff.; Fritsche, Entziehungen, S. 32; Knippschild, S. 126; Forster, Eigentumsdelikte, S. 324 f.



Untertitel „Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit“ gaben, traf diese Qualifizierung für die Zeit des Zweiten Weltkriegs schon lange nicht mehr zu.<sup>14</sup>

Zu den ersten umfangreicheren Arbeiten zählten Jörg Kammlers „Ich habe die Metzelei satt und laufe über...“ von 1985, Hans-Peter Klauschs populärwissenschaftliche Dokumentation über „Die 999er“, die 1986 im „antifaschistischen“ Röderberg-Verlag erschien und deren sozialistischer Duktus stellenweise fast amüsan anmutet, sowie Norbert Haases 1987 im Berliner Rotbuch-Verlag veröffentlichtes Buch über „Deutsche Deserteure“.<sup>15</sup> Dazu kam eine Anzahl von Erfahrungsberichten und biographischen Büchern.<sup>16</sup> Den Startschuss für eine wahre Flut an Deserteurs- und Militärjustizopfer-Literatur markiert jedoch das Jahr 1990. Innerhalb von fünf Jahren erschienen knapp 20 einschlägige Bücher,<sup>17</sup> beinahe ebenso viele folgten zwischen 1995 und 1999.<sup>18</sup> Die Konjunktur flaute danach nur leicht ab, bis heute sind mehr als 30 neue Arbeiten erschienen – Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften nicht mitgezählt.<sup>19</sup> Ein beträchtlicher Teil dieser Untersuchungen weist einen regionalen Bezug auf. Betrachtet werden entweder einzelne, ortsfeste Gerichte im Reichsgebiet – etwa solche der Kriegsmarine oder des Ersatzheeres – oder aus der betreffenden Region stammende Angeklagte.<sup>20</sup> Gerade am Gegenstand der Fahnenflüchtigen und Wehrkraftzersetzer zeigt sich

---

<sup>14</sup> Sikora/Bröckling spannen den Bogen von den Landsknechtsheeren bis in die jüngste Vergangenheit. Darin der einschlägige Beitrag zum Zweiten Weltkrieg von Knippschild.

<sup>15</sup> Ebenfalls 1985 erschien die Untersuchung zur NS-Strafjustiz von Rabofsky/Oberkofler, die der Militärgerichtsbarkeit aber nur ein kurzes Kapitel widmen, dessen Schwerpunkt wiederum auf widerständigem Verhalten liegt – Eduard Rabofsky war selbst Angehöriger des kommunistischen Widerstandes in Österreich gewesen.

<sup>16</sup> Diese fallen im Wesentlichen in zwei Gruppen: Literatur aus dem christlich-kirchlichen Umfeld und „antifaschistische“ Arbeiten aus der DDR. Zu ersteren: Müller-Bohn; Mader/Knab; Röhm; Closset. Auch die kurze Arbeit von Hartmann/Hartmann enthält vorrangig Einzelfallschilderungen zu religiös motivierter Kriegsdienstverweigerung. Für einen Überblick über die in der DDR erschienene Literatur siehe Kalmbach, Wehrmachtjustiz, S. 18 f.; Klausch, Geschichte, S. 4 ff.

<sup>17</sup> Thomas; Geschichtswerkstatt 22 (1990); Ausländer; Fahle, Verweigern; F. Wüllner, NS-Militärjustiz; Bredemeier; Kahle; Geschichtswerkstatt Marburg, „Ich habe die Metzelei satt“; Saathoff/Eberlein/Müller; Haase, Reichskriegsgericht; Schwinge, Wehrmachtgerichtsbarkeit; G. Paul; Saathoff/Dillmann/Messerschmidt; Eberlein u.a., Militärjustiz im Nationalsozialismus; Seidler, Militärgerichtsbarkeit; Wicziok; Steuer/Verdorfer/Pichler; Hannemann; Haase/Oleschinski.

<sup>18</sup> Haase/Paul; Reichelt; Suhr; Wette, Deserteure; Klausch, Bewährungstruppe 500; ders., Antifaschisten; Haase, „Gefahr für die Manneszucht“; Eberlein/Haase; Schnackenberg; H. Wüllner; Frese; Gritschneider, Furchtbare Richter; Eberlein/Haase/Oleschinski; Messerschmidt, Was damals Recht war; Bröckling/Sikora; Walmrath.

<sup>19</sup> Messerschmidt, Wehrmachtjustiz; Geschichtswerkstatt Marburg, „Ich musste selber etwas tun“; Meybrink; Büttner/Koch; Kohlhofer/Moos; Manoschek, Opfer; Böckler; Fritsche, Entziehungen; Kramer/Wette; Brümmer-Pauly; Metzler; Wette/Vogel; Snyder; Beck, Wehrmacht; Baumann u.a.; Koch; Haase/Oleschinski; Geldmacher u.a.; Kirschner, Deserteure; Korte/Heilig; Pirker/Wenninger; Thron; Perels/Wette; Bührmann-Peters; Claas; Gribbohm, Reichskriegsgericht; Kalmbach, Wehrmachtjustiz; Elsner/Stuby; Müller-Hill; Bade/Skowronski/Viebig.

<sup>20</sup> Siehe zu Wilhelmshaven: Fahle, Militärjustiz; ders.: Verweigern; Haase, „Gefahr für die Manneszucht“; zu Cuxhaven u. Wesermünde: Kahle; zu Göttingen: Büttner/Koch; zu Nordrhein-Westfalen: Rass, Militärgerichte; Theis, Wehrmachtjustiz (2012); dies., Wehrmachtjustiz (2015); dies., Wehrmachtjustiz (2016); zu Kassel: Kammler; zu Marburg: Eberlein u.a., Militärjustiz im Nationalsozialismus; Kirschner,

die starke Politisierung der Debatte. Viele der Veröffentlichungen verfolgen ausdrücklich den Zweck, zur Rehabilitation der Verurteilten beizutragen – oft genug leider jenseits der Wissenschaftlichkeit und vermischt mit weitergehenden gesellschaftlich-politischen Zielsetzungen.

So bekennt sich die sehr produktive „Geschichtswerkstatt Marburg e.V.“ ausdrücklich zur „antimilitaristischen Provokation“.<sup>21</sup> In „Die Militärjustiz im Nationalsozialismus“ geht es ihrem Autorenkollektiv um Michael Eberlein nach eigenem Bekunden nicht nur um das mit „kriegswütigen Bourgeois“ besetzte „Terrorinstrument im Dienste des Nationalsozialismus“,<sup>22</sup> sondern gleichzeitig um eine „implizite Anklage gegen die aktuelle Hierarchisierungspraxis“.<sup>23</sup> Als Antwort auf den Bundeswehr-Historiker Seidler und in Anspielung auf die Auslandseinsätze deutscher Streitkräfte heißt es weiter:

„Nur ein sauberes Traditionsbild, das den verbrecherischen Charakter von Wehrmacht und Militärjustiz leugnet, scheint sich als Voraussetzung für die Wiederherstellung eines deutschen Militärs mit Weltmachtoption zu eignen.“<sup>24</sup>

Die Beteiligung der Bundeswehr an der NATO-Intervention gegen Jugoslawien 1999 stellt die Geschichtswerkstatt im Vorwort zu dem als „fundierte Kampfschrift“ angelegten Symposiumsbericht „Ich musste selber etwas tun“ in direkte Kontinuität zur Führung der beiden Weltkriege.<sup>25</sup> Etwas rätselhaft erscheint auch die lobende Erwähnung in dem biographischen Werk „Dem Tode entronnen“, wonach einer der interviewten Deserteure sich noch 1993 dem Kampf gegen den „aufkommenden Faschismus“ verschrieben habe.<sup>26</sup> Die Legitimität der Fahnenflucht machen die Marburger Autoren am Kriegsgrund fest: Die Flucht aus der „Armee eines von Deutschland überfallenen Staates“ konnte aus ihrer Sicht damit durchaus strafwürdig sein.<sup>27</sup> Das bundesweite Periodikum „Geschichtswerkstatt“ hatte bereits 1990 die jährliche „Ehrung von Nazi-Soldaten“ und „Mördern“ am Volkstrauertag moniert und die Rechtsprechung der Bundesrepublik in Wehrstrafsachen in die Tradition des Dritten

---

Deserteure; zum Saarland: G. Paul; zu Ulm: Thron; zu München: Reichelt; zu Österreich: Fritsche, Entziehungen; Kohlhofer/Moos; Manoschek, Opfer; Pirker/Wenninger; zu Südtirol: Steuerer/Verdorfer/Pichler; zu Luxemburg: Eberlein/Haase.

<sup>21</sup> <http://www.geschichtswerkstatt-marburg.de/info/ddenkmal.php> [14.2.2014]

<sup>22</sup> Eberlein u.a., Militärjustiz im Nationalsozialismus, S. 14, 19, 200, 304 f.

<sup>23</sup> Ebd., S. 148.

<sup>24</sup> Ebd., S. 15.

<sup>25</sup> Geschichtswerkstatt Marburg, „Ich musste selber etwas tun“, S. 7, 9.

<sup>26</sup> Saathoff/Eberlein/Müller, S. 29.

<sup>27</sup> Ebd., S. 10 f.

Reichs gestellt.<sup>28</sup> Sich dem Gegenstand mit einer solcherart vorgefertigten Meinung zu nähern, muss das behauptete Bemühen, „Klarheit in ein immer noch dunkles Kapitel deutscher Justizgeschichte zu bringen“, von vornherein ad absurdum führen.<sup>29</sup>

Zuletzt setzte sich Wolfram Wette 2007 als Herausgeber von „Das letzte Tabu“ mit dem Thema Kriegsverrat auseinander, einem Delikt, das in der Rehabilitationsdebatte lange hinter Fahnenflucht und Wehrkraftzersetzung zurückstand. Neben Wette selbst treten sein Mitherausgeber Detlef Vogel sowie Helmut Kramer und Ricarda Berthold als Autoren des Buches auf, das im Berliner Aufbau-Verlag erschienen ist. Es gehe, so Manfred Messerschmidt im Vorwort, um einen „Appell an den Gesetzgeber“ im Sinne einer überfälligen, pauschalen Rehabilitierung der wegen Kriegsverrates Verurteilten. Darunter leidet abermals der wissenschaftliche Wert der Arbeit. Nicht zuletzt verzichten die Autoren gänzlich auf eine tiefgehende Analyse zum Thema. Vielmehr folgt auf eine eher oberflächliche und in vielen Punkten angreifbare Einleitung eine knappe Auswahl von Anklageschriften und Kriegsgerichtsurteilen. In seinem Bemühen, die Gerichtsbarkeit der Wehrmacht als „regelrechte Terrorjustiz im Dienste der Fortsetzung des Krieges“<sup>30</sup> zu schildern, schreckt Wette auch vor der Verdrehung von Tatsachen nicht zurück. So zieht er als Beweis seiner These die „Vielzahl der Todesurteile, die in den letzten Monaten des Zweiten Weltkrieges vom Reichskriegsgericht, dem Volksgerichtshof und den Standgerichten gefällt und vollstreckt worden sind,“ heran.<sup>31</sup> Abgesehen davon, dass man vom Reichskriegsgericht als Zentralinstanz und den außerordentlichen Standgerichten kaum auf die gesamte Wehrmachtjustiz schließen kann, ist die Nennung des Volksgerichtshofs hier gänzlich fehl am Platze. Beim VGH handelte es sich um ein ziviles Gericht im Ressort des Reichsjustizministeriums. Ebenso kurios ist Wettes Aussage, es sei aufschlussreich, dass der Kriegsverrat im Militärstrafgesetzbuch von 1940 an vorderster Stelle rangiert.<sup>32</sup> Dabei weist er an anderer Stelle selbst darauf hin, dass das MStGB auf das Jahr 1872 zurückgeht. Ein Blick in das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland hätte den Autoren außerdem gezeigt, dass auch hier die Staatsschutzdelikte die ersten Abschnitte bilden.<sup>33</sup> Dennoch blieb

---

<sup>28</sup> Denk-Mal gegen Gehorsamskult in Ludwigsburg und in der Umgebung, in: Geschichtswerkstatt 22 (1990), S. 66 f.

<sup>29</sup> Eberlein u.a., Militärjustiz im Nationalsozialismus, S. 15.

<sup>30</sup> Wette/Vogel, S. 31.

<sup>31</sup> Ebd.

<sup>32</sup> Wette/Vogel, S. 20.

<sup>33</sup> Der besondere Teil des StGB untergliedert sich in 30 Abschnitte, davon umfassen die ersten fünf reine Staatsschutzdelikte. Dieser Aufbau mag rechtsgeschichtlich zwar aus dem Selbstverständnis der Obrigkeit im Deutschen Reich erklärbar sein. Dass die Anordnung der Paragraphen kaum noch einen Schluss auf den

Wette als einem der maßgeblichen Spezialisten zum Thema eine große Resonanz nicht versagt. Ein Artikel in den Stuttgarter Nachrichten ist exemplarisch für das Presseecho.<sup>34</sup> Unter dem irreführenden Titel „Zum Tod verurteilt wegen eines falschen Wortes“ übernimmt der Redakteur Wettes Sichtweise, beim verurteilten Kriegsverräter habe es sich in der Regel um den friedensliebenden „kleinen Mann“ gehandelt. Bereits die Durchsicht der bei Wette geschilderten Urteile zeigt aber, dass diese Darstellung zu undifferenziert ist. Unter anderem hatten offenbar viele Angeklagte einen kommunistischen Hintergrund, was die Urteile aus rechtsstaatlicher Perspektive zwar keinesfalls rechtfertigen kann, aber bei der damals vorherrschenden Fokussierung auf die Täterpersönlichkeit von ausschlaggebender Bedeutung sein musste. Leider gehen weder Wette noch seine Koautoren auf dieses NS-spezifische Persönlichkeitsstrafrecht ein.

Messerschmidt selbst sitzt als ausgewiesener Experte dem wissenschaftlichen Beirat der „Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e.V.“ vor, die sich für die Rehabilitierung der wegen Desertion, Zersetzung, Kriegsverrat und vergleichbarer Strafsachen Verurteilten einsetzt. Auffällig ist, dass das Engagement auch dieser Vereinigung hier nicht endet, sondern das Anliegen einmal mehr mit einer insgesamt antimilitärischen Haltung verquickt ist. Insbesondere trat Ludwig Baumann, ehemaliger Wehrmachtsdeserteur mit Verbindungen zur französischen *Résistance* und Vorsitzender der Organisation, wiederholt als Ehrengast bei Protest- und Störaktionen gegen Bundeswehrgelöbnisse in Erscheinung, die von Gruppen aus dem linken bis linksextremen Spektrum getragen wurden. Auch unter den Initiatoren lokaler Denkmäler für Wehrmachtsdeserteure finden sich neben seriösen Namen solche von zweifelhaftem Ruf. So gehört zur „Initiative Deserteur-Denkmal Stuttgart“, bei der Messerschmidt 2007 als Festredner auftrat, die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“, die vom Verfassungsschutz als „linksextremistisch beeinflusst“ beurteilt wird.<sup>35</sup>

Den verschiedentlichen Bemühungen von Parteipolitikern, Historikern und politischen Initiativen für eine Rehabilitierung der wehrmachtgerichtlich Verurteilten war letztlich Erfolg beschieden. 1991 hatte das Bundessozialgericht in einer oft zitierten Entscheidung erstmals

---

Unrechtsgehalt des jeweiligen Delikts zulässt, zeigt jedoch die Tatsache, dass die Straftaten gegen das Leben erst im 16. Abschnitt folgen – und damit hinter Delikten wie Geldfälschung, Verletzung der Unterhaltspflicht und Beleidigung.

<sup>34</sup> Stuttgarter Nachrichten 10.3.2009.

<sup>35</sup> Innenministerium Baden-Württemberg, S. 213 ff. Dem Verfassungsschutzbericht ist zu entnehmen, die Vereinigung bewege sich „ideologisch nach wie vor in orthodox-kommunistischen Bahnen“.

den Unrechtscharakter der verhängten Todesurteile festgestellt.<sup>36</sup> Allerdings waren die Urteile von Militärgerichten noch im 1998 verabschiedeten „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“ (kurz NS-AufhG) nicht ausdrücklich genannt. Ein entsprechender Passus war im Gesetzentwurf zwar enthalten gewesen, während der Behandlung im Bundestag aber gestrichen worden. Im Februar 2002 brachten SPD und Grüne deshalb einen Entwurf für ein Änderungsgesetz ein, das kriegsgerichtlich verurteilte Deserteure und Homosexuelle pauschal rehabilitieren würde. Bislang war dies zwar nach Einzelfallprüfung möglich, was für die Betroffenen, so die Begründung des Entwurfs, jedoch unzumutbar sei.<sup>37</sup> Im Rechtsausschuss des Bundestags wurden als Sachverständige neben anderen Baumann, Haase, Seidler und dessen Kollege an der Bundeswehr-Universität, der Wehrrechtler Armin Steinkamm, gehört – mit entsprechend konträrem Meinungsbild. Während die eine Seite argumentierte, die Sabotage eines verbrecherischen Krieges durch Flucht sei Widerstandshandlung und könne aus Sicht des Rechtsstaats unmöglich ein Verbrechen darstellen, wollte die andere Seite die Legitimität der Desertion losgelöst vom *ius ad bellum* beurteilt wissen. Fahnenflucht sei als unpolitisches Delikt in allen Ländern strafbar, untergrabe nicht die Stabilität des Regimes sondern alleine die militärische Ordnung und gefährde im Krieg überdies Kameraden und Zivilbevölkerung.<sup>38</sup> Der Gesetzentwurf wurde schließlich mit den Stimmen der beiden Regierungsparteien und der PDS angenommen, während die bürgerliche Opposition die bisherige Lösung für ausreichend erachtete. Zudem berge das Gesetz die Gefahr, die Masse der nicht desertierten Wehrmachtsoldaten moralisch abzuqualifizieren.

Nicht erfasst war in diesem ersten Änderungsgesetz – wie bereits geschildert – das Delikt des Kriegsverrats. Des Kriegsverrats machte sich nach dem MStGB schuldig, wer im Felde eine Feindbegünstigung nach § 91b des zivilen Strafgesetzbuches beging; er bildete zu letzterem mithin ein qualifiziertes Delikt, das grundsätzlich mit der Todesstrafe bedroht war. Im Oktober 2006, also noch vor Erscheinen von Wettes „Das letzte Tabu“, hat die Fraktion der Linken den ersten Versuch unternommen, über eine zweite Änderung des Aufhebungsgesetzes auch die Kriegsverräter ausdrücklich und in ihrer Gesamtheit zu rehabilitieren.<sup>39</sup> Als Sachverständige für die Anhörung im Rechtsausschuss wurden dieses

---

<sup>36</sup> Abdruck des Urteils v. 11.9.1991 bei F. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 858 ff., u. Schwinge, Wehrmachtgerichtsbarkeit, S. 46 ff.

<sup>37</sup> Deutscher Bundestag, Drs. 14/8276 v. 20.2.2002.

<sup>38</sup> Deutscher Bundestag, Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses v. 24.4.2002.

<sup>39</sup> Deutscher Bundestag, Drs. 16/3139 v. 25.10.2006.

Mal unter anderem Baumann, Messerschmidt und Wette herangezogen. Eine differenzierte Stellungnahme gab Sönke Neitzel ab, seinerzeit Professor für Neueste Geschichte an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz.<sup>40</sup> Der Linken-Entwurf wurde vom Parlament erwartungsgemäß verworfen, im Juni 2009 aber ein neuer Entwurf eingebracht, dieses Mal gezeichnet von Abgeordneten von SPD, Grünen und Linkspartei.<sup>41</sup> Da die Fraktion von CDU/CSU von ihrer lange ablehnenden Haltung mittlerweile abgerückt und bereit war, eine entsprechende Gesetzesänderung unter Ausschluss der Linken-Fraktion mitzutragen, kam es kurz darauf schließlich zu einem dritten Entwurf der beiden Regierungsfractionen der Großen Koalition sowie der Grünen und der FDP, auf dessen Grundlage am 24. September 2009 das Zweite Änderungsgesetz zum NS-AufhG verabschiedet wurde.<sup>42</sup> Zur Durchsetzung der Pauschalrehabilitierung hat gewiss auch Wettes Buch beigetragen. Die Linkspartei hatte sich in den Debatten um ihren Gesetzentwurf stets auf Wette berufen. Auch Abgeordnete von CDU/CSU nannten „neue Erkenntnisse von Historikern und Rechtswissenschaftlern“ ausschlaggebend für ihre Zustimmung, womit neben einem juristischen Gutachten von Hans Hugo Klein nur Wettes Arbeit gemeint sein kann.<sup>43</sup> Unterstützt wurden die Bestrebungen auch durch die erhöhte Aufmerksamkeit, die dem Thema durch die 2007 gestartete Wanderausstellung „Was damals Recht war...“ zuteilwurde.<sup>44</sup> Als Veranstalter fungierten die Bundeszentrale für politische Bildung und die Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas. Für eine Station in der österreichischen Bundeshauptstadt Wien wurde die Ausstellung vom Personenkomitee „Gerechtigkeit für die Opfer der NS-Militärjustiz“ adaptiert. Im Mittelpunkt der Ausstellung standen 19 „exemplarische Lebensläufe“, die oft durch Hinrichtung ein allzu frühes Ende fanden. Daneben wurde auf die recht unterschiedliche Ausnutzung von Handlungsspielräumen durch die Richter und auf das Ringen um die Rehabilitation der Verurteilten nach 1945 eingegangen. Zur Ausstellung wurden zwei Kataloge aufgelegt, deren erster von Ulrich Baumann, Magnus Koch, Michael Bryant und Sabine Hammer herausgegeben wurde. Für die österreichische Version ist 2010 im Wiener Mandelbaum-Verlag unter der Herausgeberschaft von Thomas Geldmacher, Magnus Koch, Hannes Metzler, Peter Pirker und Lisa Retzl ein

---

<sup>40</sup> Deutscher Bundestag, Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses v. 5.5.2008. Vgl. dagegen die Einschätzung der beiden Linken-Abgeordneten Korte/Heilig, in: Heilig, S. 82 ff.

<sup>41</sup> Deutscher Bundestag, Drs. 16/13405 v. 17.6.2009.

<sup>42</sup> Deutscher Bundestag, Drs. 16/13654 v. 1.7.2009.

<sup>43</sup> Das Parlament 28 (2009) u. 36/37 (2009).

<sup>44</sup> Bereits 1993 war in Berlin eine Ausstellung gezeigt worden, die sich jedoch auf das Wirken des Reichskriegsgerichts beschränkte. Siehe Haase, Reichskriegsgericht.

eigener Begleitband erschienen. Geldmacher und Metzler hatten unter der Leitung von Walter Manoschek zuvor bereits an dem Forschungsprojekt „Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit“ im Auftrag des österreichischen Innenministeriums mitgewirkt, dessen Ergebnisse 2003 publiziert wurden.<sup>45</sup> Auch die österreichische Forschung steht im Kontext der Anstrengungen zur Rehabilitation verurteilter Soldaten, die 2009 in den Beschluss des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes durch den Nationalrat mündeten.

### 1.1.3. Die Öffnung des Blickwinkels

Der skizzierte thematische Trend hält bis heute an, hat aber seine Dominanz aus den 1990er Jahren zugunsten weiterer Perspektiven eingebüßt. Kristina Brümmer-Pauly näherte sich dem Gegenstand 2006 mit „Desertion im Recht des Nationalsozialismus“ aus juristischer Sicht. Kerstin Theis hat sich im Rahmen eines größeren Forschungsprojekts zur NS-Justiz intensiv mit zwei Gerichten des Ersatzheeres auseinandergesetzt und dabei auch die scheinbaren Bagatelldelikte nicht ausgeblendet, welche die Masse des Arbeitsanfalls bildeten.<sup>46</sup> Auch die Wehrmachtjuristen selbst sind – dreißig Jahre nach den Affären um Filbinger und Schweling/Schwinge – wieder ins Interesse der Forschung gerückt.<sup>47</sup>

Trotz dieser überwältigenden Fülle an – fast durchweg recht aktuellen – Arbeiten konnte Christian Hartmann 2005 feststellen: „Noch weniger wissen wir von einem so zentralen Thema wie der Militärjustiz.“<sup>48</sup> Das mag auf den ersten Blick befremden. Tatsächlich jedoch stand der kontrovers geführten Auseinandersetzung um die Behandlung der Abweichler aus den eigenen Reihen bis vor kurzem das praktisch völlige Fehlen von Arbeiten über die Rolle der Militärgerichtsbarkeit in den besetzten Gebieten gegenüber. Der Quellenwert der Gerichtsakten wurde von der Geschichtswissenschaft offenbar lange nicht erkannt. Beachtung

---

<sup>45</sup> Manoschek, Opfer.

<sup>46</sup> Theis, Wehrmachtjustiz (2016).

<sup>47</sup> Lange Zeit hatten sich biographische Untersuchungen auf wenige prominente Vertreter der Wehrmachtjustiz beschränkt. Zu Filbinger siehe oben Anmerkung 6. Zu Schwinge: Cohn; Garbe, Einzelfall, ders., Prof. Erich Schwinge. Zu Karl Sack: Bösch, Heeresrichter Dr. Karl Sack; ders., Wehrmachtrichter; Dignath; Haase, Karl Sack. Zu Lehmann: Haase, Rudolf Lehmann. Mit weniger bekannten Wehrmachtrichtern bzw. dem Richterkorps an sich befassen sich dagegen: Vultejus, S. 91 ff.; Falk; Viebig/Skowronski; Rass/Rohrkamp; Baumann/Koch, S. 210 ff.; Perels/Wette; Bade, Todesstrafe; dies., Akteure; Theis, Wehrmachtjustiz (2016), S. 83 ff. Nach Selbstzeugnissen: Claas; Müller-Hill; beide jedoch mit wenig Aussagen über die richterliche Tätigkeit. Zum Zusammenhang zwischen Richterpersönlichkeit und Spruchpraxis: Rass/Rohrkamp, S. 97, 104 ff.; Theis, Wehrmachtjustiz (2016), S. 289 ff.; Bade, Akteure; dies., Deutsche Militärjuristen.

<sup>48</sup> Hartmann, Wie verbrecherisch war die Wehrmacht?, S. 74; vgl. Rass/Quadflieg, S. 48.

fand allenfalls das Vorgehen gegen die Widerstandsbewegungen in den besetzten Gebieten.<sup>49</sup> Delikte deutscher Soldaten gegen die Zivilbevölkerung und ihre Ahndung durch den militärischen Apparat führten in der Forschung hingegen ein Schattendasein.<sup>50</sup>

In die vorliegende Arbeit sind auch die Ergebnisse einer 2006 an der Universität Stuttgart vorgelegten, unveröffentlichten Magisterarbeit zu den Kriegsgerichten in den rückwärtigen Armee- und Heeresgebieten in der Sowjetunion eingeflossen. Erst kurz zuvor war Birgit Becks Dissertation über „Wehrmacht und sexuelle Gewalt“ in Buchform erschienen, seinerzeit praktisch die einzige umfangreichere wissenschaftliche Publikation auf diesem Feld. Seitdem erfuhr das Thema eine wachsende Konjunktur. Auf Becks Arbeit folgten 2007 die juristische Dissertation Christian Thomas Hubers über „Die Rechtsprechung der deutschen Feldkriegsgerichte bei Straftaten von Wehrmachtssoldaten gegen Angehörige der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten“ und „Sex Crimes under the Wehrmacht“ des US-Amerikaners David Raub Snyder. Regina Mühlhäuser behandelte 2010 in „Eroberungen“ auch sexuelle Gewalttaten deutscher Soldaten und deren Ahndung durch Disziplinarvorgesetzte und Kriegsgerichte. Der merkliche Fokus auf Sexualdelikten, auch bei Huber einer der Schwerpunkte, lässt darüber spekulieren, aus welchen Quellen sich dieses neue Interesse speist. Als Vorreiter kann wohl auf die Literatur zu sexueller Gewalt in modernen Konflikten verwiesen werden, die zu einem Teil aus der feministischen Forschung stammt.<sup>51</sup>

Neben der Vergewaltigung als einem der schwersten Verbrechen sind Zivilisten im Krieg aber stets auch anderen, kleineren und größeren Übergriffen von Besatzungssoldaten ausgesetzt. Solche Straftaten tauchen in der allgemeinen Literatur zur Kriegführung und Besatzungspraxis der Wehrmacht zumindest am Rande immer wieder auf. Die Forschungshistorie verläuft etwa analog zu der oben dargestellten Entwicklung: Hatte die frühe Literatur – nicht zuletzt geprägt von den Memoiren ehemaliger Wehrmachtsoffiziere selbst – oft noch das Bild eines weitgehend reibungslosen Nebeneinanders von Besatzern und Besetzten gezeichnet, in dem Übergriffe härteste Strafen nach sich zogen, so setzte sich allmählich eine kritische Auseinandersetzung durch. Einen starken Auftrieb, auch in der

---

<sup>49</sup> Z.B. Luther, S. 115 ff.; Schweling, S. 344 ff.; Gruchmann, Justiz; Thomas; Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 233 ff.; Weber.

<sup>50</sup> Friedrich, S. 184, fasst das Thema so zusammen: „An den Übergriffen von Soldaten gegen das Zivil waren die Militär Richter nicht tiefer interessiert, wohl aber an der Erhaltung der Wehrdisziplin.“ Nach Vultejus, S. 57, war die Schutzfunktion der Kriegsgerichtsbarkeit zugunsten der Zivilbevölkerung „auffällig gering“. Entgegengesetzt: de Zayas, Rechtsprechung.

<sup>51</sup> Wegweisend: Brownmiller. Vgl. u. Kap. 4.6



Wahrnehmung außerhalb der wissenschaftlichen Sphäre, erfuhr die Debatte mit der Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“, die das Hamburger Institut für Sozialforschung zwischen 1995 und 2004 zeigte. Die Darstellungen im Gefolge der Ausstellung schlugen bisweilen in undifferenzierte, ideologisierende Angriffe um, die praktisch jeden Wehrmachtsoldaten unter den Generalverdacht als Mörder, Plünderer und Vergewaltiger stellten. Inhaltliche Impulse für die Forschung zur Wehrmachtjustiz blieben indessen weitgehend aus; diese bewegte sich weiterhin in den Bahnen der Widerstandsgeschichte. Nach den Kontroversen um die Wehrmachtausstellung geriet die Forschung allmählich wieder auf sachlichere Bahnen. Das Feld der einschlägigen Literatur ist heute mit Abstand zu weit, um hier einen Überblick geben zu wollen und zu können; dazu sei auf die bekannten Standardwerke und aktuellen Forschungsberichte verwiesen. Auf einige Arbeiten jüngerer Datums soll dennoch kurz eingegangen werden, die sich etwas eingehender mit den Themen Kriminalität und Militärjustiz befassen.

Hierzu gehört Christoph Rass' Dissertation „Menschenmaterial“. Rass wählt für seine Innenansicht der 253. Infanteriedivision an der Ostfront einen sozialhistorischen Zugang. Dem Divisionsgericht widmet er ein eigenes Kapitel, in welchem er die überlieferten Akten vor allem statistisch auswertet. Er zieht somit als einer der ersten über ausgewählte Einzelfälle hinaus Gerichtsakten als Quelle heran. Für das besetzte Frankreich geht Peter Lieb in „Konventioneller Krieg und NS-Weltanschauungskrieg“ stellenweise auf den Umgang der Wehrmacht mit strafbaren Übergriffen einzelner Soldaten ein.

Lange wurde die Kriegsgerichtsbarkeit mit der polizeilichen, also exekutiven Kriminalitätsbekämpfung in der Wehrmacht in keine übergreifende Betrachtung einbezogen – anders als dies etwa Gerhard Werle mit seiner Monografie über „Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich“ oder Nikolaus Wachsmann mit „Hitler's Prisons“ für die zivile Sphäre getan haben. Zwar findet auch die Wehrmachtjustiz Erwähnung in den Arbeiten zur Widerstandsbekämpfung in Westeuropa – begrenzt jedoch auf den Zusammenhang mit einigen wenigen Tatbeständen (wie illegalem Waffenbesitz und Feindbegünstigung) und typischerweise in Form einzelner Fallbeispiele, während der Fokus auf den außergerichtlichen Geiseltötungen und Deportationen liegt. Erst in jüngster Zeit hat Gaël Eismann den exekutiven und justiziellen Repressionsapparat des Militärbefehlshabers in Frankreich einer eingehenden, zusammenfassenden Untersuchung unterzogen. „Hôtel Majestic“ wurde 2010 in französischer Sprache veröffentlicht.

Mit dem Angriff auf die Sowjetunion im Jahr 1941 übernahmen militärische und militärpolizeiliche Exekutivorgane Aufgaben, die vorher der Wehrmachtjustiz vorbehalten waren. Truppe, Militärverwaltung, Feldgendarmerie und Geheime Feldpolizei (GFP) waren fortan ermächtigt, Straftaten von Zivilisten ohne jede gerichtliche Mitwirkung und Kontrolle selbst zu ahnden. Während der zugrundeliegende „Gerichtsbarkeitserlass“ Hitlers bereits jedem historisch interessierten Laien bekannt sein dürfte, sind seine konkreten Konsequenzen überraschend wenig erforscht – sicherlich vor allem aufgrund der dürftigen Quellenlage. Aus demselben Grund ist auch spezielle Literatur zu den genannten Ordnungstruppen dünn gesät. Zwar häufig, jedoch sehr verstreut findet das repressive Handeln von Orts- und Feldkommandanturen, Feldgendarmerie und GFP Erwähnung in der älteren und jüngeren Forschungsliteratur über die deutsche Besatzungspolitik und die Verstrickung der Wehrmacht in die nationalsozialistischen Massenverbrechen.<sup>52</sup> Nichtwissenschaftliche Sachbücher können diese Lücke nicht füllen, im Gegenteil vermitteln sie häufig einen falschen Eindruck von deren Tätigkeit.<sup>53</sup> Lediglich die Sicherungsdivisionen, die nicht nur einen Kampfauftrag hatten, sondern ebenso als mittlere Verwaltungsinstanzen fungierten, sind mittlerweile etwas besser erforscht.<sup>54</sup>

---

<sup>52</sup> Stellvertretend für zahlreiche weitere zur Besatzungspraxis im Osten allg.: Heer/Naumann; Heer; Manoschek, Rassenkrieg; Hartmann/Hürter/Jureit; Hasenclever. D. Pohl, Herrschaft, S. 60, weist auch auf die Wichtigkeit einer näheren Betrachtung der Rolle von GFP und Feldgendarmerie hin, die er aber selbst unterlässt. Die über zwanzig Erwähnungen der Feldpolizei in seinem Buch beschränken sich weitgehend auf Randbemerkungen allgemeiner Art, ausgerechnet im Kapitel über die Partisanenbekämpfung taucht die GFP überhaupt nicht mehr auf. Regionalstudien zum Süden der Sowjetunion: Oldenburg; zu Weißrussland: Gerlach, Morde; Chiari; zu Litauen: Dieckmann. Speziell zur GFP: Geßner, Geheime Feldpolizei (1986); ders., Geheime Feldpolizei, in: Heer/Naumann; ders., Geheime Feldpolizei, in: Paul/Mallmann; Brown. Die früheste Ausarbeitung zur GFP stammt von deren ehemaligem Chef Wilhelm Krichbaum, der sie 1947 für die *U.S. Army Historical Division* anfertigte. Wissenschaftliche Literatur zur Feldgendarmerie – von deren Einheiten eine nennenswerte archivalische Überlieferung nicht existiert – fehlt völlig.

<sup>53</sup> Typisch ist die Darstellung bei Böckle, der nur die engere Ordnungsfunktion der Feldgendarmerie behandelt, ähnlich jener der Feldjägertruppe in der Bundeswehr. Die GFP wird mit viereinhalb Seiten vergleichsweise ausführlich behandelt, beschränkt sich jedoch auf eine teils wörtliche Wiedergabe der einschlägigen Dienstvorschrift. Entsprechend bei Williamson/Volstad u. Witter. Berthel bringt im wesentlichen eine Sammlung von Zitaten aus der veröffentlichten Literatur. Weitgehend wertlos sind aufgrund der dürftigen Quellenbasis, wenig strukturierten Darstellung und zahlreichen inhaltlichen Fehler die beiden Bände zur GFP von Winter.

<sup>54</sup> Hilberg; Shepherd, Hawks; ders., Wehrmacht Security Regiments; ders., War in the Wild East.

## 1.2. Anlage der Arbeit

Die Anlage der vorliegenden Arbeit wird durch den bisherigen Forschungsstand und die verbleibenden Forschungsdesiderate mitgeprägt. Ersterer lässt sich zusammenfassend durch vier Punkte charakterisieren; demnach gilt für den größten Teil der erschienenen Arbeiten:

- Sie konzentrieren sich auf zentrale Instanzen der Wehrmachtgerichtsbarkeit wie das Reichskriegsgericht,<sup>55</sup> das Zentralgericht des Heeres<sup>56</sup> und das Gericht des Kommandanten von Groß-Paris.<sup>57</sup> Zu diesen Gerichten liegt eine gute Überlieferung vor. Sie lagen allerdings sehr nah an den militärischen und politischen Machtzentren und waren teilweise von vornherein erstinstanzlich für schwere politische Straftaten zuständig. Daher können diese Gerichte nicht als repräsentativ für die Strafrechtspflege der gesamten Wehrmacht gelten.
- Sie konzentrieren sich auf Delikte gegen den Apparat der Wehrmacht selbst, namentlich Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung und Kriegsverrat. Diese Delikte waren grundsätzlich mit dem Tode bedroht. Sie machten aber nur einen kleinen Teil aller Fälle aus. Weit häufiger waren relativ leichte Delikte wie unerlaubte Abwesenheit von der Truppe, Diebstahl von Wehrmachtgut und einfacher Ungehorsam. Ebenfalls unterschlagen wird hier die Gruppe derjenigen Fälle, denen Vergehen deutscher Soldaten gegen die Zivilisten der besetzten Gebiete zugrunde lagen.
- Wo sie solche Straftaten doch untersuchen, liegt ihr Fokus auf einzelnen Deliktgruppen. Als Quelle dient der „Sonderbestand Ost“ des Militärarchivs, also diejenigen Akten, die nach Tatbeständen sortiert aus dem Militärarchiv der DDR übernommen wurden. Unbestreitbarer Vorteil ist der einfache Zugriff auf eine umfangreiche Stichprobe zu den relevanten Delikten. Die Provenienz nach Gerichten ist jedoch stark fragmentiert; eine Betrachtung im Rahmen der jeweiligen Kriegsverhältnisse und in Relation zum gesamten Fallaufkommen ist somit praktisch unmöglich.

---

<sup>55</sup> Z.B. Schweling, S. 163-213; Gribbohm, Reichskriegsgericht; Haase, Praxis; ders., Gebot der Stunde; ders., Reichskriegsgericht; Viebig/Skowronski; F. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 874 ff.; Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 95 ff.

<sup>56</sup> Z.B. Messerschmidt, Zersetzer; ders., Wehrmachtjustiz, S. 138 ff.

<sup>57</sup> Z.B. Thomas; Bade, Akteure; dies., Deutsche Militärjuristen.

- Die Exekutivorgane der Wehrmacht mit polizeilichem Auftrag, also die GFP sowie die Kommandanturen und Feldgendarmerieeinheiten, wurden bislang vor allem im Hinblick auf die Beteiligung an der Judenvernichtung und anderen Massenverbrechen untersucht. Eine eingehendere Beschreibung ihrer Tätigkeit steht aus. Trotz der Überschneidung der Aufgaben fand bislang keine zusammenfassende Betrachtung von Kriegsgerichten (als Judikative) und den genannten Formationen (als Exekutive) statt.

### 1.2.1. Perspektive und Fragestellung

Jede der beschriebenen Vorgehensweisen ist vor dem Hintergrund der angelegten Perspektive und des jeweiligen Forschungsinteresses richtig und liefert wichtige Ergebnisse. Die vorliegende Arbeit will diese Ergebnisse somit nicht überprüfen, sondern vielmehr ergänzen. Sie geht daher einen anderen Weg. Grundlegender Gedanke ist eine Untersuchung der Wehrmachtgerichtsbarkeit

- im Hinblick auf all jene Fälle, die sich **im Verhältnis zwischen Besatzungsmacht und Zivilbevölkerung** abspielten,
- einschließlich des gesamten Spektrums der **Alltagskriminalität**,
- anhand der untersten, zahlenmäßig bedeutendsten Ebene des Rechtswesens, also der **Divisions- und Kommandanturgerichte**,
- auf **empirischer Grundlage** statt anhand vorwiegend normativer Quellen sowie
- unter Berücksichtigung des **Übergangs der Judikative an Truppe, Militärverwaltung und Militärpolizei**.

An die Stelle der das Gros der bestehenden Forschungsliteratur dominierenden Fragestellung, wie die Wehrmachtjustiz Disziplin, Moral und Kampfkraft in den eigenen Reihen aufrecht erhielt, tritt mithin die Frage, auf welche Weise die Wehrmacht Sicherheit und Ordnung (freilich aus ihrer Sicht) in den besetzten Gebieten aufrechtzuerhalten suchte. Durch die Verfolgung dieses Auftrags spielte das Justizwesen der Wehrmacht – gemeinsam mit den militärpolizeilichen Exekutivorganen – eine bislang vernachlässigte Rolle im deutschen Besatzungsregime. Hieran schließen sich weitere Fragen an: Wie entwickelten sich

Kompetenzen und Praxis im Kriegsverlauf? Welchen Einfluss hatten Gesetz, Ideologie und „Kriegszweck“ in der konkreten Situation und wie wandelbar war dieser Einfluss?

Soll der Zusammenhang zwischen Kriminalität, Kriegsgerichtsbarkeit und Polizeistrafgewalt der Wehrmacht behandelt werden, so diktiert diese Fragestellung zugleich die Grenzen des Untersuchungsfeldes: Rein militärische Delikte vom Ungehorsam bis zur Fahnenflucht sollen nicht betrachtet werden. Ebenso wenig soll eine Geschichte der Ordnungstruppen vorgelegt werden. Bei der Abgrenzung zur zivilen Justiz im Reich und den besetzten Gebieten, zum Disziplinarrecht, zur SS- und Polizeigerichtsbarkeit, zu summarischen Repressalien, zum Instrument der Sicherungshaft, zur Tätigkeit der Organe des Reichsführers SS und zur Partisanen- und Widerstandsbekämpfung überhaupt betritt man eine gewisse Grauzone, die den Gegenstand leicht ins Uferlose ausarten lassen würde. Dem soll mit einer möglichst strikten Grenzziehung begegnet werden.

### **1.2.2. Einheitliche Justiz oder West-Ost-Kontrast?**

Alle soeben skizzierten Fragen sollen in einen West-Ost-Vergleich eingebettet werden. Handelten Wehrmachtgerichte und Militärpolizei nach unwandelbaren Grundsätzen oder zeigt sich ein Bruch zwischen den beiden Hauptkriegsschauplätzen Frankreich und der Sowjetunion, auf die sich die noch näher zu beschreibende Auswahl der Quellen weitestgehend beschränkt? Es wird unterstellt, dass Frankreich für die Besatzungsregime in West- und Nordeuropa als repräsentativ gelten kann. Die Sowjetunion hingegen hebt sich aufgrund des Charakters der dort geführten Auseinandersetzung im Allgemeinen und der so genannten „verbrecherischen Befehle“ Hitlers über die Behandlung politischer Funktionäre und die Handhabung der Kriegsgerichtsbarkeit von allen anderen besetzten Ländern einschließlich Polens und der Balkanstaaten ab. Im Fokus der Betrachtung stehen hier Gerichte und Militärpolizei im Operationsgebiet des Heeres. Am Rande behandelt werden die beiden Reichskommissariate auf dem Territorium der Sowjetunion, Ostland und Ukraine, die einen Übergangsbereich bildeten. Beide standen zwar unter Zivilverwaltung, mit der Gerichtsbarkeit über die zahlreichen Besatzungs-, Etappen- und durchziehenden Truppenteile hatte die Wehrmacht aber umfangreiche judikative Gewalt.

Da die Arbeit möglichst große Repräsentativität anstrebt, soll der Blick aufs Ganze den Ausgangspunkt bilden. Die Mikroperspektive wird immer wieder dort eingenommen, wo sie als sinnvoll erachtet wird, um die Ergebnisse mit Fallbeispielen zu illustrieren und zu belegen. Dem Hauptteil ist ein einleitendes Kapitel über den Aufbau von Justizwesen und Strafvollzug der Wehrmacht vorangestellt. Da beide Themen hinlänglich erforscht sind, ist die Beschreibung bewusst knapp gefasst; sie dient lediglich dem besseren Verständnis der Untersuchung. Dazu gehört auch eine quellengestützte Schilderung des Arbeitsalltags der Kriegsgerichte, die in der Literatur bislang hinter auf normativen Quellen basierenden Ausführungen über die Struktur der Militärjustiz im Ganzen zurückblieb.

### **1.2.3. Quellenlage und -auswahl**

Um den Gegenstand in all seinen Zusammenhängen untersuchen zu können, wären Pakete von Quellendokumenten einheitlicher Provenienz die komfortabelste Lösung. Leider ist dieser Zugang aus strukturellen und Überlieferungsgründen versperrt: Bedeutendste Ebene der Strafrechtspflege waren bei der Truppe die Divisionsgerichte, die aufsichtsführenden Gerichte befanden sich ebenso wie die Gruppen GFP auf Armeeebene. Allerdings führten die Armeen häufig zehn bis 20 Divisionen, die einem sehr dynamischen Unterstellungswechsel unterworfen waren, was eine feste Zuordnung verbietet. Gruppen GFP fanden sich auf Divisionsebene nur bei den Sicherungsdivisionen; von diesen sind wiederum praktisch keine Gerichtsakten überliefert. Für die Feldgendarmereieinheiten bei der Truppe fehlt jede nennenswerte Überlieferung; hier ist man ersatzweise auf Erwähnungen in den Berichten von Kommandanturen und anderen Dienststellen angewiesen. Die einzelnen Teilbereiche mussten daher zwangsläufig anhand von miteinander unverbundenen Quellen untersucht werden.

Akten der Wehrmachtgerichte liegen im Bundesarchiv, Abteilung Militärarchiv, in großer Zahl vor. Ehemals bei der Zentralnachweisstelle (ZNS) in Aachen-Kornelimünster verwahrt, bilden sie dort heute die Bestände PERS 15 (Verfahrensakten) und RW 60 (Listen, Tätigkeitsberichte, Vorschriftenammlungen). Hauptquelle ist der Bestand PERS 15 mit über 180.000 Aktenbänden zu einzelnen Strafverfahren.<sup>58</sup> Mehr als 70.000 davon wurden von Gerichten der Kriegsmarine angelegt, während die heeresgerichtliche Überlieferung

---

<sup>58</sup> Nach Angaben des Bundesarchivs. Die bislang offiziell und in der Forschungsliteratur veröffentlichten Zahlenangaben weichen jeweils geringfügig voneinander ab.

größtenteils dem Brand des Potsdamer Heeresarchivs nach einem Bombentreffer am 14. April 1945 zum Opfer fiel. Weitere Akten gingen im Feld verloren oder wurden bei Kriegsende bewusst vernichtet. Die heute verfügbare Überlieferung zu den Heeresgerichten befand sich 1945 überwiegend bei den Heimatgerichten des Ersatzheeres, die als vorübergehende Sammel- und Aufbewahrungsorten bis zur Weglage im Heeresarchiv fungierten. Sie konzentriert sich sehr deutlich auf die im Wehrkreis VI mit Hauptquartier im westfälischen Münster aufgestellten Truppenteile. Annähernd alle Gerichte des Feld- und Ersatzheeres mit guter Überlieferung wurden von hier aus betreut und gaben ihre nicht mehr benötigten Akten nach hier ab. Auch die zehn in dieser Untersuchung schwerpunktmäßig behandelten Gerichte gehörten zu Truppenteilen aus dem Wehrkreis VI.

Zu den nach Provenienz sortierten Verfahrensakten aus der ZNS kamen nach 1990 die Akten aus dem Militärarchiv der DDR im Umfang von etwa 49.000 Bänden. Diese Akten waren nicht provenienzmäßig, sondern deliktbezogen erfasst und bildeten daher zunächst einen separaten Sonderbestand. Der allgemeine Erschließungszustand des Gesamtbestandes – als personenbezogene Akten war die gerichtliche Überlieferung ohnehin gewissen Zugangsbeschränkungen unterworfen – war somit lange recht inkonsistent; selbst einheitliche Archivsignaturen waren nicht vorhanden. Bis in einigen Jahren sollen jedoch alle Verfahrensakten nach Namen und Dienstgrad des Beschuldigten, Gericht und Delikt erfasst sein.<sup>59</sup> Die verspätete Erschließung des Aktenmaterials geht mit dem gesteigerten Interesse an dem Gegenstand einher – nach Auskunft des Militärarchivs stellen die Gerichtsakten aus dem Zweiten Weltkrieg in den letzten Jahren dessen meistgenutzten Bestand dar.<sup>60</sup>

Neben den Verfahrensakten liegen von den Wehrmachtgerichten insbesondere die unterschiedlich ausführlich abgefassten Tätigkeitsberichte, Listen über bearbeitete Straf- und andere Sachen sowie die Berichte der übergeordneten Dienstaufsichtsgerichte vor. Dazu kommen statistisches und Karteimaterial sowie normative Quellen wie Rechtsnormen, Vorschriften und Runderlasse. Insgesamt trifft man somit auf eine recht gute, wenn auch nicht annähernd vollständige Überlieferung. Erhebliche Bestände an Kriegserichtsakten befinden sich zudem nach wie vor in ausländischen Archiven.<sup>61</sup>

---

<sup>59</sup> Auskunft des Archivs v. Juni 2009 u. März 2012.

<sup>60</sup> Auskunft v. 10.6.2009.

<sup>61</sup> Verfahrensakten gegen Franzosen befinden sich zum großen Teil im Besitz des BAVCC. Die Originale der Akten des Reichskriegsgerichts befinden sich nach wie vor in Prag, auch das Österreichische Staatsarchiv/Archiv der Republik bewahrt rund 12.000 Verfahrensakten auf. Weitere Gerichtsakten befinden sich – in unbekannter Zahl und mit unbekanntem Erfassungszustand – im russischen Militärarchiv (*rossijskij gosudarstwennyj wojennyj archiw* – RGWA) in Moskau (laut Online-Beständeübersichten sowie schriftlicher Auskunft des RGWA vom 11.12.2009). Es ist anzunehmen, dass andere osteuropäische Staaten ebenfalls

Bei der Festlegung der Stichprobe nimmt die Überlieferungsstruktur die erste Auswahl vorweg: Von den 1.043 im Bestand vorliegenden Wehrmachtgerichten<sup>62</sup> besteht für fast 1.000 nur eine bruchstückhafte Überlieferung an Verfahrensakten im ein- bis unteren dreistelligen Bereich, dazu eine unterschiedliche Zahl von Listen und Tätigkeitsberichten. Doch auch danach zeigt jede Auswahl noch einen gewissen willkürlichen Charakter. Kriterium war hier einerseits eine gute Überlieferung, andererseits sollten die Gerichte über längere Zeit bestimmten, untereinander möglichst verschiedenartigen Kriegsschauplätzen zuordenbar sein. Die Entscheidung fiel schließlich auf vier Divisions- und sechs Kommandanturgerichte. Die **716. Infanteriedivision** war eine typische Besatzungsdivision im Westraum. Die **329. Infanteriedivision** stand hingegen unter gänzlich anderen Bedingungen im Kampfeinsatz bei der 16. Armee im nordrussischen Wald- und Sumpfgebiet. Einen direkten Vergleich zwischen beiden Einsatzgebieten erlaubt die **227. Infanteriedivision**: Sie war als Division der 3. Aufstellungswelle (Landwehr-Division) ein bei Kriegsbeginn aufgestellter Verband, wenn auch nach den Maßstäben von 1939 nur von zweitklassiger Kampfkraft. Nach dem Sicherungseinsatz an der französischen Küste wurde sie im Oktober 1941 nach Nordrussland in den Bereich der 18. Armee verlegt, die nördlich der 16. Armee im Einsatz stand. Da der Kampf der Heeresgruppe Nord früh einen recht statischen Charakter annahm, verblieben beide Divisionen ohne weiträumige Ortswechsel in diesem Bereich, bis 1943 die gesamte Front zurückgenommen werden musste. Aus dem Südabschnitt der Ostfront wurde außerdem die **336. Infanteriedivision** herangezogen. Als bodenständige Besatzungsdivision aufgestellt, kämpfte sie nach einjähriger Stationierung in Frankreich und Belgien ab Sommer 1942 in der Ukraine, wo sie 1944 unterging.

Auf die **Kommandanturgerichte** konnte dieses Schema leider nicht mehr konsequent angewendet werden. Die schlechtere Quellenlage zwang hier zu gewissen Abweichungen. Eine nennenswerte Überlieferung liegt im Bundesarchiv nur für einzelne Kommandanturen vor. Die **Feldkommandantur 603** war im Generalgouvernement als Zivilverwaltungsgebiet eingesetzt, bis Ende 1942 im ukrainischen Lemberg, weshalb sie hier Berücksichtigung finden soll.<sup>63</sup> Auch die beiden **Wehrmachtortskommandanturen Dnjepropetrowsk** und **Riga** waren als reine Truppenkommandanturen in zivil verwalteten Territorien eingesetzt, nämlich den beiden Reichskommissariaten Ukraine und Ostland. Da die rechtsprechende

---

noch deutsche Kriegsgerichtsakten archivieren.

<sup>62</sup> Nach den Online-Findmitteln des Bundesarchivs.

<sup>63</sup> Das galizische Lemberg, ukrain. *Lwiv*, poln. *Lwów*, russ. *Lwow*, wurde nach dem 1. Weltkrieg dem neuen polnischen Staat eingegliedert. Nach dem sowjetischen Einmarsch 1939 fiel es an die Ukrainische SSR. 1941 gliederten die Deutschen den Distrikt Galizien dem zivil verwalteten Generalgouvernement Polen ein.



Gewalt in allen drei Gebieten nicht bei der Wehrmacht, sondern bei zivilen Organen lag, erstreckte sich die Gerichtsbarkeit dieser Kommandanturen alleine auf Truppenbelange, eine besondere Zuständigkeit für einheimische Zivilisten war nicht gegeben. Somit unterscheiden sie sich in ihrer Funktion grundsätzlich nicht von den genannten Divisionsgerichten. Was sie als Untersuchungsgegenstand interessant macht, ist vielmehr ihr Einsatz in größeren Etappenstädten mit zwangsläufig engerem Kontakt zwischen Truppe und Bevölkerung.

Gerichtsakten der eigentlichen Kommandanturen der Militärverwaltung im sowjetischen Operationsgebiet sind nur in geringem Umfang überliefert, so von den **Feldkommandanturen 581** (Bobruisk) und **813** (Smolensk, Mogilew). Die Kommandanturen in Frankreich warten zwar mit einer insgesamt besseren Überlieferung auf – in Bezug auf die Gerichtsakten allerdings gerade nicht. Dies mag auch dem Umstand geschuldet sein, dass mehrere tausend dieser Akten nach dem Krieg in französischen Archiven verblieben. Sie wurden mittlerweile in ihrer Masse im *Bureau des Archives des Victimes des Conflits Contemporains* (BAVCC) des französischen *Service historique de la Défense* in Caen zusammengeführt.<sup>64</sup> Dort und im Militärarchiv in Freiburg konnte eine Stichprobe von etwa 180 Verfahrensakten der in Besançon und Belfort eingesetzten **Feldkommandantur 560** bearbeitet werden.

Insgesamt wurden von den zehn Gerichten etwa 2.700 Verfahrensakten durchgesehen. Diese enthielten etwas über 400 relevante Fälle, die in einem statistischen Teil näher aufgeschlüsselt werden. Dazu kommen Listen und Tätigkeitsberichte. Ergänzt wird die Auswertung durch Daten aus der veröffentlichten Forschungsliteratur und aus der bereits erwähnten Magisterarbeit<sup>65</sup> sowie durch einige interessante Einzelfunde.

Über die Sanktionierung von Straftaten sowjetischer Staatsbürger im besetzten Gebiet geben die Gerichtsakten keine Auskunft. Mit Hitlers „Erlass über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet 'Barbarossa' und über besondere Maßnahmen der Truppe“ vom 13. Mai 1941 waren solche den Kriegsgerichten grundsätzlich entzogen. Damit tut sich ein methodisches Problem auf, denn an ihre Stelle trat keine einzelne zuständige Instanz. Vielmehr wurde die Strafgewalt praktisch auf die gesamten im Osten eingesetzten Teile der

---

<sup>64</sup> Die Auskünfte des Bundesarchivs, des Deutschen Historischen Instituts in Paris und des BAVCC zu deren Anzahl weichen voneinander ab, so dass diese hier nicht beziffert werden kann.

<sup>65</sup> Für die Arbeit wurden Gerichtsakten mehrerer Befehlshaber rückwärtiger Heeresgebiete, Korück, Feldausbildungs- und Sicherungsdivisionen ausgewertet, außer etwa 180 Verfahrensakten auch Strafsachenlisten und Tätigkeitsberichte. Die Kriegsgerichtsakten der insgesamt 15 Sicherungsdivisionen sind bis auf ganz wenige Einzelstücke nicht im Bundesarchiv erhalten.

Wehrmacht übertragen – wenn auch mit gewissen Schwerpunkten, die sich aus dem Tätigkeitsbereich der verschiedenen Truppen und Dienststellen ergaben.

Zur Wahrnehmung der Strafbefugnisse, die der „Gerichtsbarkeitserlass“ der **Truppe** im Osten verlieh – danach war grundsätzlich jeder Offizier ermächtigt, Straftaten sowjetischer Zivilisten durch Erschießung oder weniger schwere „Behelfsmaßnahmen“ zu sühnen – fehlt jede systematische Überlieferung. Solche Maßnahmen bedurften keiner bestimmten Form, sie wurden zumeist wohl spontan und ohne schriftliche Fixierung durchgeführt und sind quellenmäßig nicht zu fassen. Etwas besser ist die Quellenlage zur Strafgewalt, wie sie von Organen der **Militärverwaltung** – Feld- und Ortskommandanturen – ausgeübt wurde. Sie bleibt jedoch auch hier dürftig, in den Berichten der untersuchten Kommandanturen liegen nur ganz vereinzelt statistisches Material und Erwähnungen allgemeiner Art vor. Ergänzend wurde deshalb auf Schriftgut der Abteilungen VII (Militärverwaltung) im Osten eingesetzter Großverbände<sup>66</sup> zurückgegriffen. Insbesondere die Tätigkeit der **Feldgendarmerie** als dem eigentlichen militärpolizeilichen Ermittlungs- und Repressivorgan sowohl der Kommandanturen als auch der Kommandobehörden der kämpfenden Truppe ist quellenmäßig nur sehr spärlich erschließbar. Wo Tätigkeitsberichte der zuständigen Feldgendarmerieoffiziere vorliegen, wurden sie in die Betrachtung einbezogen.

Deutlich besser, wenn auch wiederum einseitig auf die monatlichen Tätigkeitsberichte beschränkt, ist die Quellenlage zur **GFP** als dem sicherheitspolizeilichen Pendant zur Feldgendarmerie. Befehle, Vernehmungsprotokolle, Tagebücher und Schriftwechsel fehlen praktisch völlig. Auch zur GFP in Frankreich gibt es in deutschen Archiven keine brauchbare Überlieferung.<sup>67</sup> Da GFP-Einheiten wie erwähnt nur den Armeen und Sicherungsdivisionen beigegeben waren, nicht aber den untersuchten Divisionen und Kommandanturen, wurde dazu wiederum eine separate Stichprobe herangezogen. Tätigkeitsberichte der GFP im Osten sind als Anlage zu den Ic-Berichten vorgesetzter Sicherungsdivisionsstäbe und Armee-Oberkommandos erhalten. Eine auffallend gute Überlieferung liegt für die GFP bei der 9. Armee vor, die von 1940 – mit Lücken – bis ins Jahr 1944 reicht. Auf diesen Bestand, einschließlich der Berichte des zuständigen Abwehroffiziers in der Ic-Abteilung, wurde

---

<sup>66</sup> Exemplarisch wurden u.a. aufgrund des Überlieferungszustands ausgewählt: Für den Nordabschnitt das AOK 16, für den Mittelabschnitt das AOK 9 und für den Südabschnitt der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets Süd. Die beiden letzteren Bestände bilden gleichzeitig die Grundlage für die Untersuchung der GFP (s. dort).

<sup>67</sup> Zahlreich überliefert sind allerdings die Berichte des Leitenden Feldpolizeidirektors beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich, siehe Charles/Dasnoy und Findmittel des Bundesarchivs, Bestand RW 36.

deshalb hauptsächlich zurückgegriffen. Recht umfangreich ist auch die Überlieferung des Leitenden Feldpolizeidirektors im rückwärtigen Gebiet der Heeresgruppe Süd beziehungsweise B. In zwei Bänden liegen im Freiburger Militärarchiv die Tätigkeitsberichte der unterstellten Gruppen für das gesamte Jahr 1942 geschlossen vor.<sup>68</sup> Stichprobenweise wurden schließlich Ic- und GFP-Unterlagen aus dem Abschnitt der Heeresgruppe Nord herangezogen, da sich für diesen Bereich Hinweise auf eine abweichende Praxis ergeben hatten.

Schließlich verwaltet das Bundesarchiv, Außenstelle Ludwigsburg, eine Reihe von Akten über Strafverfahren gegen GFP- und Feldgendarmarie-Angehörige, die nach dem Krieg bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen anfielen. Sie erstrecken sich zuständigkeitshalber ebenfalls vor allem auf den Ostraum, nur wenige Fälle betreffen Frankreich, Belgien, Italien und Griechenland.<sup>69</sup> Aus diesem Fundus wurde eine Reihe von Akten herangezogen, die zwar eine wertvolle Ergänzung bilden, deren Informationswert jedoch unter Vorbehalt betrachtet werden muss. Oft völlig widersprüchliche Aussagen von manchmal mehr als 100 Zeugen ziehen sich durch alle Verfahren.

Die Arbeit wurde also entgegen einem allgemeinen Trend nicht als Regionalstudie angelegt. Vielmehr wurde der Versuch unternommen, über mehrere, bewusst geographisch diversifizierte Fallstudien zu repräsentativen Ergebnissen zu gelangen. Dass die Resultate – so viel sei vorweggenommen – dabei durchaus konsistent sind, scheint diesen Ansatz zu rechtfertigen.

Da der Bestand PERS 15 des Bundesarchivs während des Entstehens der Arbeit erst in der Bildung war, werden die Verfahrensakten mit der neuen Bestandsbezeichnung, aber ansonsten den alten Signaturen zitiert. Da sie häufig sich wiederholende Angaben enthalten, wurde hier auf die Angabe von Blatt- oder Seitenzahlen verzichtet. Die Schilderung von Tathergängen stützt sich zwangsläufig auf die Darstellung in den Strafakten. Sie soll aus Gründen der Lesbarkeit grundsätzlich im Indikativ wiedergegeben werden, soweit es sich nicht explizit um Wertungen oder Auslegungen des Gerichts handelt. Nichtsdestotrotz muss

---

<sup>68</sup> BArch RH 22/199 u. 200. Die Unterlagen liegen in der Außenstelle Ludwigsburg in BArch B 162/932- 935 als Duplikate vor.

<sup>69</sup> Die Zentrale Stelle hat ihre Tätigkeit 1958 aufgenommen. Mit der schrittweisen Rückgabe von Beuteschriftgut aus den USA in den 1960er Jahren ermittelte sie systematisch Hinweise auf Verbrechen auch durch GFP-Einheiten. Diese Einheiten waren naturgemäß vor allem im Ostkrieg eingesetzt gewesen. Soweit im Westen begangene Taten aktenkundig wurden, geschah dies zumeist bereits vorher durch Mitteilung der Regierungen der betreffenden Staaten.

man sich vor Augen halten, dass es sich bei der aktenmäßigen Überlieferung um eine „verfahrens- und entscheidungsgerechte Konstruktion von Wirklichkeit“<sup>70</sup> handelt, die nicht notwendigerweise im Detail die Realität widerspiegelt.

---

<sup>70</sup> Steffen, S. 92.

## 2. Die Rechtspflege der Wehrmacht

### 2.1. *Recht als Machtinstrument*

Militärgerichtsbarkeit – nicht nur jene der deutschen Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg – steht in keinem guten Ruf. „Im Übrigen ist Militärjustiz in allen Fällen vom Übel: nicht nur, weil sie vom Militär kommt, sondern weil sie sich als Justiz gibt, was sie niemals sein kann“, urteilte Kurt Tucholsky 1925 in seinem Bericht über französische Kriegsgerichtsverfahren.<sup>71</sup> Auch in der filmischen Darstellung kommen Kriegsgerichte zumeist schlecht weg.<sup>72</sup> Für den Historiker Detlef Garbe sind sie „strukturell unbrauchbare Organe der Rechtspflege“.<sup>73</sup> Der Jurist Ulrich Vultejus glaubt nicht, „daß eine Kriegsgerichtsbarkeit, wie auch immer sie aussehen mag, rechtsstaatlichen Ansprüchen genügen kann.“ Denn:

„Die Gesetze, die Kriegsgerichte zu vielen Zeiten und in vielen Ländern angewandt haben, sind kein Recht – und können kein Recht sein. Die Kluft zwischen den notwendigen Zielen der Kriegsgerichtsbarkeit und dem Recht ist zu tief, um anders als nur dem Schein nach überbrückt werden zu können. Diese Kluft ist in diesem Jahrhundert tiefer geworden und wird immer tiefer werden.“<sup>74</sup>

Auch der britische Feldmarschall William Slim ist sich in seiner Beschreibung der Aufgaben eines Kriegsgerichts der schlechten Reputation der Zunft bewusst:

*„The popular conception of a court martial is half a dozen bloodthirsty old Colonel Blimps who take it for granted that anyone brought before them is guilty ... and who in intervals chant in unison, 'Maximum penalty – death!'“*<sup>75</sup>

---

<sup>71</sup> Tucholsky, ursprünglich erschienen 1925 in der Zeitschrift „Die Weltbühne“.

<sup>72</sup> Z.B. Paths of Glory (USA, 1957), Kriegsgericht (Deutschland, 1959), Rosen für den Staatsanwalt (Deutschland, 1959), Strafbataillon 999 (Deutschland, 1960), Man in the Middle (USA, 1963), Le Pantalon (Frankreich, 1996), Schtrafbat (TV-Serie, Russland, 2004), The Conspirator (USA, 2010). Besondere Aufmerksamkeit hatte in Frankreich die Dreyfus-Affäre im Jahr 1894 erregt. Die Vorgänge um den des Verrats beschuldigten elsässisch-jüdischen Hauptmann Alfred Dreyfus sind bis heute mehrfach verfilmt worden.

<sup>73</sup> Garbe, S. 100.

<sup>74</sup> Vultejus, S. 117, 119.

<sup>75</sup> Zit. nach Artikel Court-Martial, in: Shafritz u.a., S. 118. „Colonel Blimp“ verkörperte als Comicfigur der 1930er und 40er Jahre in karikaturistisch überzeichneter Form einen reaktionären britischen Offizier.

Die Liste sinngemäßer Zitate ließe sich fortsetzen. Auf den Punkt lässt sich die Kritik mit der Frage einer Kollegin zur vorliegenden Arbeit bringen: „*Can there be such a thing as military justice?*“

Der erste Widerspruch tritt bei der Übersetzung des englischen Begriffes „*justice*“ zutage: Jener bedeutet ebenso „Justiz“ wie „Gerechtigkeit“. Dass Recht und Gerechtigkeit nicht unbedingt zusammenfallen, zeigt sich regelmäßig an den Diskussionen, die auf die Medienberichterstattung über spektakuläre Kriminalfälle zu folgen pflegen: Mörder und Vergewaltiger zu mild, Raubkopierer und Steuersünder zu hart bestraft – so lauten die gängigen Kommentare in Fernsehinterviews, Leserbriefspalten und sozialen Medien. Was strafwürdig ist und was nicht, ist stets auch von der Entwicklung der Moralvorstellungen in einer Gesellschaft abhängig. Zeitlosen Straftatbeständen wie Mord, Körperverletzung und Diebstahl stehen so immer auch strittige Paragraphen gegenüber: Homosexualität, Abtreibung, Ehebruch, Prostitution, geschlechtliche Beziehungen mit Minderjährigen, Inzest, Nachstellung, unterlassene Hilfeleistung, Sterbehilfe, Tierquälerei, Umweltschutzdelikte, Waffenbesitz, Drogenkonsum, die Verunglimpfung von staatlichen Symbolen oder Staatsoberhäuptern und die Verwendung bestimmter politischer Abzeichen sind bekannte Beispiele für Tatbestände, deren Strafbarkeit teils bis heute auch in rechtsstaatlichen Systemen durchaus unterschiedlich beurteilt wird.

Der Vorwurf der Instrumentalisierung des Strafrechts dürfte so alt sein wie das Strafrecht selbst. Mit strafrechtlichen Bestimmungen versuchten Kirche und Fürsten ihre Privilegien und politische Systeme ihren Bestand zu sichern. Auch heute dient das Strafrecht nicht allein dem Schutz kollektiver und individueller Rechtsgüter und der Wahrung des Rechtsfriedens. Es hat darüber hinaus in vielen Bereichen eine klare Lenkungsfunktion nach dem Willen des Gesetzgebers. Dass diese lenkende, instrumentelle Funktion nirgends stärker ausgeprägt ist als im Militärstrafrecht und der militärischen Strafrechtspflege, begründet einen weiteren Konflikt mit rechtsstaatlichen Vorstellungen. Die militärische Gerichtsbarkeit – daraus machen weder die Fachliteratur noch offizielle Verlautbarungen einen Hehl – hat den Hauptzweck, die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte aufrechtzuerhalten.<sup>76</sup> Dies gilt für Demokratien ebenso wie für totalitäre Staaten. Nach herrschender Meinung der Rechtswissenschaft ist diese Funktion auch legitim – so lange, bis das militärische Funktionsinteresse den Schutz persönlicher Rechtsgüter wie Leben, sexuelle

---

<sup>76</sup> Gruchmann, Marinejustiz, S. 433 f.; Schwinge, Verfälschung, S. 63 f.; Artikel Court-Martial, in: Shafritz u.a., S. 118; Babington; Rowe, S. 1453 ff.; Rodehaver; Mann/Holmes, S. 470 f.; Garrec/Paskins, S. 436; Spring, passim; C. Bryant, S. 13 ff., 45, 58.

Selbstbestimmung und Eigentum zu verdrängen beginnt und Straftaten nur noch nach ihrer Relevanz für die Schlagkraft der Truppe beurteilt werden.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe beansprucht die Wehrstrafgerichtsbarkeit eine Sonderstellung, die sich sowohl im formellen als auch im materiellen Strafrecht zeigt. Ersteres sieht zumeist ein vereinfachtes Verfahren vor, um unter Einsatzbedingungen eine örtlich und zeitlich nahe Sanktionierung von Straftaten zu ermöglichen. Dass dieses Verfahren oft mit sehr eingeschränkten Garantien für den Angeklagten – etwa in Bezug auf Strafverteidigung und die Möglichkeit von Rechtsmitteln – einhergeht, wird unter Berufung auf militärische Notwendigkeit und die legitime Einschränkung der Grundrechte von Militär- und Zivilpersonen im Krieg in Kauf genommen.

Auch das materielle Strafrecht unterscheidet sich häufig von seinem zivilen Pendant. Die angedrohten Strafen sind oft härter als im zivilen Bereich üblich. Manche Staaten hielten die Todesstrafe im Militärstrafrecht nach deren allgemeiner Abschaffung zunächst weiter aufrecht, um sie im Kriegsfall als *ultima ratio* zur Hand zu haben, wenn Töten und Sterben ohnehin zur Alltäglichkeit werden.<sup>77</sup> Neben speziellen militärischen Delikten wie Fahnenflucht, Ungehorsam und Meuterei lässt sich unter Berufung auf besondere Umstände zudem oft eine Ungleichbehandlung allgemeiner Straftaten im Militärstrafrecht konstatieren. Regelmäßig weniger Toleranz als im Zivilleben wurde lange beispielsweise Homosexuellen entgegengebracht. Während des Zweiten Weltkrieges verfolgten fast alle beteiligten Armeen gleichgeschlechtliche Handlungen. Als solche 1967 in England und Wales (nicht aber in Schottland und Nordirland) grundsätzlich legalisiert wurden, blieben Streitkräfte und Handelsmarine davon noch lange Zeit ausdrücklich ausgeschlossen. Im Jahr 1990 wurden 74 britische Soldaten gerichtlich oder disziplinar für homosexuelle Handlungen bestraft.<sup>78</sup> In den Vereinigten Staaten waren homosexuelle Betätigung und das offene Bekenntnis zur gleichgeschlechtlichen Orientierung noch bis vor kurzem zumindest ein Grund zur Entlassung aus dem Militärdienst. Wenn auch nicht mehr strafrechtlich verfolgt, trafen die Regelungen in Titel 10 § 654 des U.S. Code jährlich mehrere hundert Soldaten. Erst Ende 2010 wurde das Verbot des Wehrdienstes von Homosexuellen aufgehoben.

Die Führung eines Krieges schafft – drittens – an sich bereits Widersprüche ganz eigener Natur. Zu töten und zu sterben sind Dinge, denen sich jeder Mensch unter normalen

---

<sup>77</sup> Das 6. Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention v. 28.4.1983 erlaubte die Todesstrafe noch in Kriegszeiten oder unmittelbarer Kriegsgefahr. Diese Ausnahme wurde mit dem 13. Protokoll v. 3.5.2002 beseitigt. Selbst im Militärstrafgesetz der Schweiz war bis 1992 die Todesstrafe vorgesehen.

<sup>78</sup> Rowe, S. 1455.

Bedingungen instinktiv widersetzt. Töten und Sterben machen jedoch die Essenz der Kriegführung aus. Armeen waren daher immer mit dem Problem konfrontiert, die Hemmschwelle ihrer Soldaten zur Gewaltausübung und Selbstaufopferung zu überwinden, zugleich jedoch die Disziplin und Führbarkeit der Truppen aufrechtzuerhalten. Ein marodierender Haufen entfesselter Mordbrenner ist militärisch ebenso ineffektiv wie eine Truppe, die zu viele Rücksichten nimmt oder den Kampf selbst scheut. So sah sich auch der Soldat im Zweiten Weltkrieg mit ganz verschiedenen, teils sich ergänzenden und teils widersprüchlichen Rollenzuschreibungen konfrontiert: Das archaische Ideal des **Kämpfers** verlangt Härte, Gewalt und Draufgängertum. Es lässt sich zugleich mit Dominanz, sexueller Aktivität, Trinkfestigkeit und einem Recht auf Beute assoziieren. Es wird als solches weniger bewusst von der Kommandoebene kultiviert, als dass es sich aus gruppenspezifischen Prozessen und der Kriegserfahrung selbst ergibt. Das jüngere Ideal des **Soldaten** teilt damit die Elemente der Härte gegenüber sich selbst und anderen, kennt aber zugleich einen Ehrenkodex der Ritterlichkeit, welcher Disziplin, Enthaltensamkeit, Kameradschaft, Achtung der Kriegsgesetze und Schonung der wehrlosen Zivilbevölkerung verlangt. In der Wehrmacht wurde es in zahllosen Befehlen, aber auch in den das Soldatenleben verklärenden Marschliedern, beschworen. Die Normativität als **Kombattant** lässt sich als die formalisierte Ausprägung des soldatischen Ethos verstehen. Wehr- und völkerrechtliche Normen stellen unnötig harte und „unehrenhafte“ Methoden der Kriegführung unter Strafe: die Tötung von Gefangenen, die Anwendung unlauterer Waffen und Kriegslisten, die Zerstörung von Kulturgütern, Gewalt gegenüber Zivilisten und Plünderung. Sie stellen eine Begrenzung der zulässigen Mittel und somit auch eine Beschneidung der Effektivität von Streitkräften dar. Letzteres ist ein Grund, warum sie sowohl im Zweiten Weltkrieg als auch in späteren Konflikten allzu oft wenig Gehör fanden, obschon sich auch die einschlägigen Bestimmungen für die Wehrmacht zu Beginn des Krieges noch durchaus in Einklang mit dem Kriegsvölkerrecht befanden.<sup>79</sup> Sie wurden jedoch insbesondere im Krieg gegen die Sowjetunion durch den ideologischen Auftrag als **Weltanschauungskrieger** außer Kraft gesetzt. Wie weit dieser von der nationalsozialistischen Führung intendierte Idealtypus tatsächlich Raum greifen konnte, bleibt ebenso umstritten wie die Frage, ob die Betonung des weltanschaulichen Charakters der Auseinandersetzung tatsächlich deren Wesensgehalt ausmachte oder vielmehr ein weiteres Mittel zum Zweck darstellte, die Effektivität der

---

<sup>79</sup> Vgl. dazu auch unten Kap. 5.8.



Streitmacht zu erhöhen.<sup>80</sup> Als auf dem Sozialdarwinismus, dem Recht des Stärkeren und der Höherwertigkeit der eigenen Rasse beruhend, verlangte diese Rollenzuschreibung absolute Rücksichtslosigkeit gegenüber dem erklärten Feind, von der auch wehrlose Zivilisten nicht ausgenommen waren. Im Gegenteil wurde die Vernichtung ganzer Bevölkerungsgruppen entweder für bedeutungslos erklärt oder gar als Ziel an sich proklamiert. Mit der Befehlslage wurden dem einzelnen Soldaten nicht nur Spielräume für an sich verbotenes Verhalten eröffnet. Die systematische Eintreibung von Lebensmittelvorräten, Massenerschießungen von Juden und „Partisanenverdächtigen“ und das Abbrennen ganzer Dörfer standen auch in krassem Widerspruch zur Strafbarkeit von Plünderung, Totschlag und Brandstiftung.

Über das rollenkonforme Verhalten der Militärangehörigen auch unter extremen äußeren Umständen hatten Vorgesetzte, Militärpolizei und Kriegsgerichte zu wachen. Die Aufrechterhaltung der „Manneszucht“ konnte durch positive und negative Sanktionen erreicht werden. Zu den ersteren gehörten das Erlebnis der Kameradschaft, die Betonung von Tradition und Ehre, die gesellschaftliche Anerkennung als Landesverteidiger, materielle Belohnungen, Belobigungen, Beförderungen und Auszeichnungen. Abweichendes Verhalten hingegen konnte mit Rügen, Disziplinarmaßnahmen, Ausschluss aus der Gemeinschaft der Kameraden und der Verfolgung und Bestrafung durch Militärpolizei und Kriegsgerichte sanktioniert werden. In den Urteilsbegründungen der Wehrmachtgerichte tauchen Elemente der unterschiedlichen Rollenbilder regelmäßig auf. In welcher Häufigkeit und welcher Form sie jeweils herangezogen werden, um härtere oder mildere Urteile zu begründen, ist von besonderem Interesse.

Ein letzter Aspekt soll nicht unerwähnt bleiben: Das Ungleichgewicht zwischen den an einem Strafprozess Beteiligten – der „kleine Mann“ gegen die Staatsgewalt, der einfache Soldat gegen die mächtige Institution Militär – ließ sich durch die Einbeziehung von Zivilisten der besetzten Länder noch steigern. Hier verlief eine weitere und deutlich schärfere Trennlinie, die zwischen Freund und Feind. Die Einwohner dieser Staaten betrachteten die Kriegsgerichte mit Sicherheit nicht als unabhängige Schiedsrichter, die der Wahrung der ihnen zustehenden Rechte verpflichtet waren. Die Richter gehörten derselben Institution an, sprachen dieselbe Sprache, trugen dieselbe Uniform und gehorchten demselben Befehl wie jene Besatzungssoldaten, mit denen sie als Täter oder Opfer in Konflikt geraten waren. Jene sich aus dem Verhältnis zwischen Besatzern und Besetzten ergebenden Fälle verkörpern in seiner

---

<sup>80</sup> Vgl. Wette, Rußlandbild, S. 65 ff.; Gorodetsky, S. 78 ff.; Hardin, S. 150 f.; van Creveld, S. 191 f.

äußersten Ausprägung das komplexe Spannungsfeld zwischen Recht und Macht, in dem sich der Untersuchungsgegenstand bewegt.

## **2.2. Die Kriegsgerichtsbarkeit der deutschen Wehrmacht**

Die Rechtsgeschichte des „Dritten Reiches“ ist von einem eklatanten Widerspruch gekennzeichnet: Der Ablehnung und Unterhöhnung positiven Rechts durch die Nationalsozialisten stand die häufig kritiklose Anpassung der Juristen gerade aufgrund eines tief verwurzelten Rechtspositivismus gegenüber. Neben der organisatorischen Ausgestaltung der per Gesetz vom 12. Mai 1933 wieder eingeführten Militärgerichtsbarkeit waren es auch die neuen Rechtsgrundsätze und deren Umsetzung durch die Richterschaft, die dem Handeln der Kriegsgerichte ihre Prägung verliehen.

### **2.2.1. Staatsführung und Militärjustiz**

Eine Unterstellung von Organen der Militärgerichtsbarkeit unter das Ressort des Justizministeriums bestand in Deutschland nicht. Zur Kooperation zwischen dem Ministerium und Dienststellen des Wehrmachtswesens kam es aber durchaus bei der Weiterentwicklung des militärischen Strafrechts und bei der Ausarbeitung einschlägiger Befehle.<sup>81</sup> Von ebenso großer Relevanz ist der Einfluss, den der zivile Justizapparat auf Ausbildung und Tätigkeit der Juristen vor dem Krieg und auf die allgemeine Evolution des Rechts unter dem Nationalsozialismus spielte.

Bereits in ihrem Parteiprogramm hatte die NSDAP „Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht“ gefordert. Die zugrundeliegende Rechtsauffassung unterschied sich in mehreren Punkten gravierend von der vor- und nachher üblichen. Das Rechtswesen hatte in erster Linie dem Wohle der Volksgemeinschaft zu dienen und „Schädlinge“ an dieser „rücksichtslos auszumerzen“. Die

---

<sup>81</sup> Kalmbach, Wehrmachtjustiz, S. 33 f.; Snyder, S. 36.

Strafe war weniger auf die Tat an sich, sondern auf den Täter bezogen. Die Nationalsozialisten gingen davon aus, dass zumindest ein erwachsener Verbrecher ein „unverbesserlicher Schädling“ und somit nicht umerziehbar sei. Besonders wichtig war daher die charakterliche Beurteilung des Angeklagten, bei der man sich der Kriminalbiologie und Tätertypenlehre bediente. „Es sei nicht vom Gesetz auszugehen, sondern von dem Entschluß, der Mann müsse weg“, brachte Propagandaminister Joseph Goebbels diesen Grundsatz auf den Punkt.<sup>82</sup> Entscheidender als der Erfolg der Tat war dementsprechend auch der in ihr geäußerte *Wille* zu ihrer Begehung, was wiederum bedeutete, dass schon der Versuch oder die Beihilfe gleichermaßen geahndet werden konnten wie das vollendete Delikt.<sup>83</sup>

Bei ihrer „Machtergreifung“ übernahmen die Nationalsozialisten Franz Gürtner, den Justizminister der Regierungen Papen und Schleicher, in ihr Kabinett. Der Bayer Gürtner, Mitglied der ultrakonservativen Deutschnationalen Volkspartei, hatte den Nazis gegenüber bereits vor 1933 Entgegenkommen gezeigt und erwies sich unter den neuen Machthabern als williger Mitarbeiter. Unter seiner Ägide wurde unverzüglich mit der Überführung der Justiz aus der Länderhoheit in die alleinige Kompetenz des Reichs begonnen. Bis 1935 war die Gleichschaltung der Länder in justizieller Hinsicht abgeschlossen. Der „Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen“ – kurz darauf zum „Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund“ eingedeutscht – schwoll zwischen 1932 und 1935 von 1.400 auf über 80.000 Mitglieder an.<sup>84</sup> Nichtsdestotrotz beklagte der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, die deutschen Juristen hätten „sehr wenig Verständnis für die Grundanschauungen und Auffassungen des Nationalsozialismus.“<sup>85</sup> Ähnlich abschätzig äußerten sich nationalsozialistische Zeitungen, Propagandaminister Joseph Goebbels und nicht zuletzt Hitler selbst über die „reaktionäre Richterschaft“.<sup>86</sup>

Obwohl die vor 1933 geltenden Strafgesetze im Wesentlichen übernommen wurden, fand die veränderte Rechtsphilosophie während Gürtners Amtszeit ihren Niederschlag bald auch im institutionellen Rahmen. Durch Rechtsnormen wie das „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches“ vom 28. Juni 1935, die „Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz“ (KSSVO) vom 17. August 1938, die „Verordnung gegen Volksschädlinge“ vom 5. September 1939 und die „Verordnung gegen Gewaltverbrecher“

---

<sup>82</sup> Rede vor Mitgliedern des VGH v. 22.7.1941, zit. nach Broszat, S. 438.

<sup>83</sup> In der Praxis wurden versuchte Delikte in aller Regel auch weiterhin milder bestraft.

<sup>84</sup> Angermund, S. 44; Gruchmann, Justiz, S. 221.

<sup>85</sup> Zit. nach Angermund, S. 95.

<sup>86</sup> Schorn, S. 11; Picker, S. 224; Fraenkel, S. 82; Wachsmann, S. 69; Block, S. 18.

vom 5. Dezember 1939 wurde der Ermessensspielraum der Richter beträchtlich erweitert. § 2 des Änderungsgesetzes zum RStGB hob das Analogieverbot im Strafrecht auf:

„Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient.“

Zuchthaus- und Todesstrafen über den üblichen Strafraumen hinaus erlaubten unter weit gefassten Bedingungen die Öffnungsklauseln in § 4 der „Verordnung gegen Volksschädlinge“ und § 5 a KSSVO. Es sei in diesem Zusammenhang nur kurz daran erinnert, dass die Einrichtung der Schutz- und Vorbeugungshaft der Exekutivgewalt auch die Möglichkeit gab, missliebige Personen überhaupt *ohne* gerichtliche Aburteilung in Lagern und Gefängnissen verschwinden zu lassen – selbstverständlich im Interesse der Volksgemeinschaft. An die Stelle verbindlichen, kodifizierten Rechts traten als Maßstab zunehmend die schwammigen Formeln von „Volksempfinden“ und „Führerwillen“, was im zeitgenössischen Schrifttum als Loslösung von der „Buchstabensklaverei des positivistischen Rechts“,<sup>87</sup> Befreiung von den „Krücken des Gesetzes“<sup>88</sup> und von der „Hilflosigkeit, [...] Entwurzelung und Verweichlichung“<sup>89</sup> gefeiert wurde, die sich aus der „trügerischen Bindung an die verdrehbaren Buchstaben von tausend Gesetzesparagraphen“<sup>90</sup> ergeben hätten.

Nach Gürtners Tod im Januar 1941 übernahm zunächst Franz Schlegelberger, bislang Staatssekretär, die Leitung des Ministeriums. Wie sein Vorgänger so gilt auch der Ostpreuße Schlegelberger als Exponent einer erzkonservativ eingestellten Juristenkaste, der sich den neuen Herren durch besondere Willfährigkeit andiente. Während Gürtner 1937 der NSDAP beitrug, so war Schlegelberger bis 1938 kein Parteimitglied. Seine Aufnahme soll dann ohne vorherige Absprache einseitig von Hitler verfügt worden sein.<sup>91</sup> Erst mit Otto Georg Thierack bekleidete ab März 1942 ein überzeugter Nationalsozialist das Amt des Reichsjustizministers. Thierack, einen Tag vor Hitler als Sohn eines Kaufmanns im sächsischen Wurzen geboren, war seit 1932 Parteigenosse. Bereits vorher war er den Nazis offenbar durch seine besonders wohlwollende Amtsführung als Staatsanwalt aufgefallen. 1933 zunächst sächsischer Justizminister, wurde Thierack nach einem Intermezzo als Vizepräsident des Reichsgerichts

---

<sup>87</sup> Schorn, S. 91.

<sup>88</sup> Boberach, S. 6.

<sup>89</sup> I. Müller, S. 80.

<sup>90</sup> Schorn, S. 80.

<sup>91</sup> Braun, S. 129.

zum Präsidenten des neu geschaffenen Volksgerichtshofs berufen. Als Nationalsozialist und SA-Mann – seit 1942 im Rang eines Gruppenführers – forcierte Thierack die unter seinen Amtsvorgängern begonnene Ausrichtung des gesamten Rechtswesens auf die nationalsozialistische Weltanschauung. Bereits als Justizminister in Sachsen hatte er großen persönlichen Einfluss auf die Auswahl und Ausbildung des Juristennachwuchses genommen, nun erstreckte sich sein Wirken auf die zivilen Justizorgane im gesamten Reich.

Nach dem Wunsch der politischen Führung sollten die neuen Prinzipien auch von der Militärjustiz übernommen werden. Die „Verordnung über die Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst“ forderte von diesen ausdrücklich „soldatische Grundsätze und eine von nationalsozialistischer Weltanschauung getragene Rechtsauslegung.“<sup>92</sup> Thieracks Machtanspruch, der auch auf die Militärjustiz überzugreifen drohte, blieb dort zwar nicht unwidersprochen.<sup>93</sup> Inwieweit sich deren führende Köpfe dem Regime andienten oder widersetzten, ist in der Forschung jedoch umstritten. Es gibt deutliche Hinweise, dass sie nicht alleine ihre Unabhängigkeit von Thieracks Ressort zu wahren versuchten. So habe der Chef der Heeresjustiz Otto Neumann aufgrund seiner Amtsführung als politisch unzuverlässig gegolten, was schließlich zu seiner Entlassung im Jahr 1944 führte.<sup>94</sup> Sein Nachfolger, der evangelische Pfarrerssohn und Nationalliberale Dr. Karl Sack, wurde am 9. April 1945 gemeinsam mit Wilhelm Canaris, Hans Oster und Dietrich Bonhoeffer im Konzentrationslager Flossenbürg getötet. Sack war angeblich von den Putschisten des 20. Juli 1944 als kommender Justizminister vorgesehen.<sup>95</sup> Dr. Rüdiger Schleicher, Schwager Bonhoeffers und bis 1939 Chef der Rechtsabteilung der Luftwaffe, wurde am 23. April 1945 ebenfalls hingerichtet. Auch dessen Amtsnachfolger Dr. Christian Freiherr von Hammerstein, der – 1948 allerdings als Kriegsverbrecher verurteilte – Leiter der Rechtsabteilung beim OKW Dr. Rudolf Lehmann und der von Reinhard Heydrich als „untragbar“ bezeichnete Oberste Marinerichter Dr. Joachim Rudolphi seien dem Nationalsozialismus eher ablehnend gegenübergestanden.<sup>96</sup> Generalstabsrichter Werner Lueben, Senatspräsident am RKG, beging am 28.7.1944 Selbstmord; ein Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren gegen drei

---

<sup>92</sup> § 4 VO über die Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst v. 17.6.1944, RGBl I 1944, S. 135 f.

<sup>93</sup> Laut Schweling, S. 81, galt Thierack den Wehrmachtjuristen als gefährlichste Bedrohung für deren Unabhängigkeit.

<sup>94</sup> Seidler, Justizwesen, S. 370; Schweling, S. 83-139.

<sup>95</sup> Seidler, Justizwesen, S. 370; Haase, Karl Sack, S. 206; Tuchel/Schattenfroh, S. 277, 284. Darstellungen von Karl Sack als Widerständler: Bösch, Heeresrichter Dr. Karl Sack; ders., Wehrmachtrichter; Dignath. Nach anderen Angaben soll auch der Rechtsanwalt Josef Wirmer als neuer Justizminister gehandelt worden sein.

<sup>96</sup> Schweling, S. 105 ff., 108 ff.; Seidler, Justizwesen, S. 369 ff. Vgl. dagegen Klausch, Bewährungstruppe 500, S. 63.

katholische Geistliche oder gar dem kurz zuvor erfolgten Hitler-Attentat ist nicht bewiesen, wurde aber vermutet.<sup>97</sup> Das Misstrauen gegenüber der Wehrmachtgerichtsbarkeit sei es auch gewesen, so die Verfechter der These von der Wehrmachtjustiz als „parteilosem Raum“, das Hitler dazu bewogen habe, 1939 Vergehen der unterstellten SS- und Polizeiverbände, 1941 der Zivilbevölkerung im Osten und 1944 alle politischen Strafsachen aus ihrer Kompetenz auszugliedern. Schließlich habe er sogar vorgehabt, die Militärjustiz ganz abzuschaffen.<sup>98</sup> Andererseits wird das harte Durchgreifen der Militär Richter gegen Deserteure und andere „Wehrmachtsschädlinge“ mit seiner hohen Zahl von Todesurteilen gelegentlich als Versuch der Rehabilitierung gedeutet, schrieb Hitler selbst doch die deutsche Niederlage 1918 unter anderem der zu milden Tätigkeit der damaligen Kriegsgerichte zu.<sup>99</sup> In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Gerichtsbarkeit der maßgeblich für den Revolutionsausbruch 1918 verantwortlich gemachten Marine in der Forschung je nach Autor entweder als überdurchschnittlich mild oder besonders hart beurteilt wird.<sup>100</sup>

### **2.2.2. Organisation und Umfang des Wehrmachtrechtswesens**

An der Spitze der Militärjustiz stand die Wehrmachtrechtsabteilung im OKW. Darunter verfügten die Oberkommandos der drei Wehrmachtteile über jeweils eine eigene Rechtsabteilung. Abweichend davon bestand im Heer eine doppelte Struktur: Neben die Heeresrechtsabteilung, die dem Allgemeinen Heeresamt im Ersatzheer unterstellt war, trat nach Kriegsbeginn die für die Rechtspflege im Feldheer zuständige Gruppe Rechtswesen im OKH. Die gemeinsame fachliche Unterstellung unter den Chef des Heeresjustizwesens und die Ende 1942 erfolgte Umbenennung der Gruppe Rechtswesen in Heeresfeldjustizabteilung verkomplizierten die Spitzengliederung im wichtigsten Wehrmachtteil zusätzlich.<sup>101</sup>

---

<sup>97</sup> Haase, Werner Lueben, S. 132 f.; Claas, S. 118 f.

<sup>98</sup> Seidler, Justizwesen, S. 395 ff. Vgl. Schweling, S. 58 ff., und Schwinge, Verfälschung, S. 73 ff., 78 ff.

<sup>99</sup> Hitler, S. 588; Messerschmidt, Rechtsprechung, S. 28 f.; ders., Wehrmachtjustiz, S. 70, 73. Die Erfahrung von 1918 geben auch Schweling, S. 32 ff., und Schwinge, Verfälschung, S. 68, 94 f., als verschärfendes Moment an.

<sup>100</sup> Haase, „Gefahr für die Manneszucht“, S. 281; Walmrath, passim; Hannemann, S. 384 ff.; Seidler, Militärgerichtsbarkeit, S. 44, 46 f.; Fritsche, Beweggründe, S. 111; Welch, S. 378.

<sup>101</sup> Zur Organisation des Wehrmachtrechtswesens siehe insbesondere Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 41 ff., 81 ff., und Seidler, Militärgerichtsbarkeit, S. 31 ff.

Vor dem Krieg bestanden im Reichsgebiet vier Dienstaufsichtsbezirke mit jeweils einem aufsichtführenden Oberstkriegsgerichtsrat, der für die unterstellten Gerichte zuständig war. Das „Kriegsgericht“ stellte die Dienststelle im militärischen Justizapparat dar, während der im konkreten Fall zusammengetretene Spruchkörper die Bezeichnung „Feldkriegsgericht“ trug. War bei Wiedereinführung der Militärjustiz in Deutschland noch ein Instanzenzug Kriegsgericht – Oberkriegsgericht – Reichskriegsgericht vorgesehen, so entfiel dieser mit dem vereinfachten Verfahren ohne die Möglichkeit von Rechtsmitteln, wie es die Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) von 1938 vorsah. An deren Stelle trat aus Vereinfachungs- und Beschleunigungsgründen das noch zu schildernde Bestätigungsverfahren.

Über die Gesamtzahl der Wehrmachtgerichte besteht keine Klarheit, sie soll 1943 bei etwa 1.000 gelegen haben.<sup>102</sup> Alle Großverbände und entsprechenden territorialen Dienststellen der Wehrmacht verfügten in ihrem Stab über eine Rechtsabteilung, die Abteilung III. Zusammen mit dem Kommandeur oder Befehlshaber als so genanntem Gerichtsherrn bildeten deren richterliche Militärjustizbeamte das Gericht des Verbandes.<sup>103</sup> Die Wehrmachtrichter unterstanden als Angehörige des Stabes dem Gerichtsherrn, waren diesem gegenüber jedoch in Ausübung des Amtes als Richter im erkennenden Gericht nach § 7 Abs. 2 KStVO nicht weisungsgebunden. Strafsachen bildeten nur einen Teil der Tätigkeit der Abteilung. Die Juristen waren auch Rechtsberater ihres Kommandeurs. Daneben hatten sie sich mit Rechtshilfeangelegenheiten, Beurkundungen, der Erstellung von Gutachten, der Ermittlung von Todesursachen und dergleichen mehr zu beschäftigen. Bei höheren Kommandobehörden trat neben das eigentliche Gericht der dienstaufsichtführende Oberstkriegsgerichtsrat, der die Rechtsprechung im zugewiesenen Dienstaufsichtsbezirk überwachte.

Die quantitativ bedeutendste Ebene der eigentlichen Truppengerichtbarkeit waren die Divisionsgerichte. Sie waren Gerichtsstand für die meisten Soldaten des Heeres. Unterhalb der Divisionsebene verfügte regulär nur ein Teil der Brigaden und gleichgestellten Großverbände über eigene Gerichte; auf Regimentsebene konnten nur ausnahmsweise Standgerichte eingesetzt werden.<sup>104</sup> Die Schaffung von Regimentsgerichten für die „niedere

---

<sup>102</sup> Schwinge, Wehrmachtgerichtsbarkeit, S. 5; Haase, Deserteure, S. 41; Messerschmidt/Wüllner, S. 49; F. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 91 ff.; Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 82 f.; ders., Militärgerichtsbarkeit, S. 117 f.; Rass/Quadflieg, S. 46, 48.

<sup>103</sup> § 4 Abs. 1 KStVO.

<sup>104</sup> § 13a KStVO. Möglicherweise gab es auch hier Ausnahmen; so soll der maximal regimentsstarke Ersatztruppenteil der Bewährungstruppe 500 über ein eigenes Gericht verfügt haben. Dass, wie in „Sie haben etwas gutzumachen“, in: Der Spiegel 18 (1951), S. 17, behauptet, auch deren Bataillone über Kriegsgerichte

Gerichtsbarkeit“ wegen geringfügigerer Vergehen, wie sie früher in Deutschland bestanden hatte, war erwogen, aber wieder verworfen worden.<sup>105</sup> Außer den Richtern gehörten zum Personalbestand der Abteilung III einer Division in der Regel ein Urkundsbeamter sowie zwei Mannschaftsdienstgrade als Schreiber.<sup>106</sup>

Bei den übergeordneten Kommandobehörden bestanden ebenfalls Gerichte. Bei jenen der Armeekorps fielen sehr wenige Sachen an, da sie neben ihrer Gutachter- und Beratertätigkeit nur für die zahlenmäßig geringen Korpstruppen zuständig waren. 1942-43 wurden sie daher zeitweise suspendiert. Die Abteilungen III der Armeeoberkommandos hingegen verfügten über relativ viel Personal.<sup>107</sup> Sie waren regelmäßig mit einem Oberstkriegsgerichtsrat als Armeerichter, dem die Dienstaufsicht über die unterstellten Gerichte oblag, sowie dem Kriegsgerichtsrat des für die unmittelbar unterstellten Truppenteile zuständigen Armeegerichts besetzt. Dazu kamen ein bis zwei „fliegende Richter“, die je nach Bedarf im Armeebereich eingesetzt wurden. Die Rolle der Heeresgruppenkommandos in der Strafrechtspflege war wiederum eine untergeordnete. Bei größeren ortsfesten Gerichten wie jenem der Wehrmachtortskommandantur Riga dienten auch Stabshelferinnen als Schreibkräfte. Nur vereinzelt blieben Dolmetscher dauerhaft einem Gericht zugeteilt.

Bei der Militärverwaltung stellten die Gerichte der Feldkommandanturen die einfachste Ebene dar. Übergeordnet waren hier die Gerichte der Sicherungsdivisionen, Oberfeldkommandanturen, Kommandanten der rückwärtigen Armeegebiete, Chefs der Militärverwaltungsbezirke und so weiter. Alle diese Gerichte waren sollmäßig stärker besetzt als ihre Pendants bei der kämpfenden Truppe. Den Sicherungsdivisionen wie den Feldkommandanturen waren zunächst je zwei Richter zugeteilt, da sie zusätzlich zur Truppengerichtsbarkeit die Besatzungsgerichtsbarkeit über die Zivilbevölkerung der Feindstaaten wahrzunehmen hatten. Da diese Aufgabe mit dem „Gerichtsbarkeitserlass“ im Krieg gegen die Sowjetunion aber entfiel, verfügte das OKH Anfang 1942, dass die

---

verfügten, erscheint eher unwahrscheinlich. Eventuell sind auch hier Standgerichte gemeint, vgl. Klausch, Bewährungstruppe 500, S. 42.

<sup>105</sup> AOK 9, Tätigkeitsbericht der Abt. III f. 1.11.-31.12.1941, BArch RH 20-9/327, Bl. 12. Andererseits hatte etwa Schwinge, Militärgerichtsbarkeit, Regiments- und Bataillonsgerichte gerade für die „straff[e] und schnell[e]“ Aburteilung der „Kerndelikte des Militärstrafrechts“ gefordert.

<sup>106</sup> Sollmäßig gehörten zwei Schreiber zur Abteilung, während der Istbestand zwischen einem und drei Soldaten schwanken konnte. Vgl. BArch RH 26-203/6. Der Urkundsbeamte stand in der Regel im Rang eines Heeres- oder Feldjustizinspektors, ausnahmsweise nahmen auch Unteroffiziere diese Aufgabe wahr.

<sup>107</sup> Die von Seidler, Justizwesen, S. 364, in Anlehnung an Schweling, S. 21, genannte „Anzahl von Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes“ trifft während des Kriegs nur für solche größeren Gerichte zu. Allerdings waren auch die Gerichte des Friedensheeres personell stärker besetzt gewesen.



Besetzung mit einem Richter ausreichend sei. Die Gerichte der Militärverwaltung stellten hier fortan de facto nur noch eine Parallelstruktur der Truppengerichtsbarkeit dar.<sup>108</sup>

Als zentrale Instanzen fungierten das Reichskriegsgericht und das 1944 geschaffene Zentralgericht des Heeres, denen anstelle des regulären Gerichtsstandes während des Krieges schrittweise die Kompetenz für politische Sachen übertragen wurde. Schließlich ging diese ab 1944 auch auf außerordentliche Standgerichte und den zivilen Volksgerichtshof über, deren Rechtsprechung besser zu kontrollieren war als jene der über ganz Europa verteilten Divisions-, Armee- und Kommandanturgerichte.

---

<sup>108</sup> Vgl. dazu Moritz, Gerichtsbarkeit in den von Deutschland besetzten Gebieten, S. 11, 14 f.

### 2.2.3. Das formelle Strafrecht

Soldaten, Wehrmachtbeamte, Angehörige des Gefolges, Kriegsgefangene und Zivilisten im Operationsgebiet waren dem Kriegsstrafverfahren unterworfen.<sup>109</sup> Reichsarbeitsdienst, Polizei, SS und Volkssturm verfügten über eine jeweils eigene Gerichtsbarkeit. Grenzfälle waren unter anderem die nicht zum Wehrmachtgefolge zählenden Einheiten des Zollgrenzschutzes (ZGS) und zivile Arbeitskräfte im Dienst der Wehrmacht, deren Behandlung daher örtlich und zeitlich begrenzt reglementiert wurde. Auch für die sowjetischen Hilfswilligen und Legionäre setzte sich erst allmählich die Zuständigkeit der Kriegsgerichte durch.

Das kriegsgerichtliche Verfahren war in der Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) von 1938 reglementiert, die die im Frieden gültige Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) ersetzte. Wie das materielle Strafrecht der Wehrmacht war auch die KStVO während des Krieges einem ständigen Wandel unterworfen. Insgesamt elf Rechtsverordnungen modifizierten und präzisierten die Verfahrensordnung.

Das Gerichtsverfahren konnte im Wesentlichen auf zweierlei Wegen in Gang gebracht werden. Der gängigste Fall war die Einreichung eines Tatberichts durch die Einheit des Beschuldigten. Insbesondere die häufigen Delikte wie unerlaubte Entfernung, militärischer Diebstahl oder Ungehorsam fielen dort als erstes auf. Kam eine disziplinarische Ahndung nicht mehr in Frage, legte der Kompanie- oder Batteriechef seinen Tatbericht, gegebenenfalls bereits ergänzt durch Vernehmungsprotokolle, dem zuständigen Kriegsgericht vor. Der zweite Weg war die Anzeige einer Straftat von außerhalb der Einheit. Oft erhielten Feldgendarmerie oder GFP zuerst Kenntnis von der Tat. Diebes- oder Plündergut fiel zuweilen bei Kontrollen durch den Zoll auf, Fälle von Wehrkraftzersetzung bei der Postkontrolle. Auch Polizeidienststellen im Reichsgebiet meldeten Verdachtsfälle gegen Soldaten an die Wehrmachtjustiz.

Im Ablauf des Verfahrens wird besonders die starke Stellung des Gerichtsherrn deutlich. Er wurde bereits mit der ersten Meldung des Deliktes eingeschaltet. Auf deren Grundlage konnte er die Anklage verfügen, weitere Ermittlungen anordnen oder die Anzeige verwerfen. Sollte der Fall weiter verfolgt werden, beauftragte er einen Untersuchungsführer. Dies konnte ein

---

<sup>109</sup> Siehe im Einzelnen §§2, 2a, 3, 3a KStVO.

Militärjustizbeamter oder ein Gerichtsoffizier sein, ein für den Bereich eines Bataillons oder Regiments dauerhaft ernannter Offizier also, der neben seiner Hauptfunktion gerichtliche Aufgaben wahrzunehmen hatte. Auch Zeit und Ort des Hauptverfahrens legte der Gerichtsherr fest. Weiterhin gehörte die Bestimmung der personellen Besetzung von Gericht, Anklagevertretung und – gegebenenfalls – Verteidigung zu seinen Kompetenzen. Den Vorsitz in der Verhandlung führte der Wehrmachtrichter, als Beisitzer fungierten ein Offizier sowie ein Wehrmachtangehöriger im Rang des Angeklagten. Die Anklagevertretung geschah bei den Divisionen vielfach durch einen zivilberuflich juristisch ausgebildeten Stabs- oder Truppenoffizier oder durch einen Gerichtsoffizier, häufig in Personalunion der Untersuchungsführer.<sup>110</sup> Waren an einem Gericht mehrere richterliche Militärjustizbeamte vorhanden oder bei einem Nachbarverband greifbar, konnte auch ein solcher die Aufgabe als Anklagevertreter wahrnehmen. Eine militärische Anklagebehörde oder „Staatsanwaltschaft“, wie sie das angelsächsische und das russische Militärjustizsystem kennen, gab es bei der Wehrmacht nicht.<sup>111</sup> Der Anklagevertreter war an die Weisungen seines Gerichtsherrn gebunden.

Der Position des Angeklagten abträglich war das grundsätzliche Fehlen eines Verteidigers. Er konnte nach § 49 Abs. 1 KStVO hinzugezogen werden, wenn es dem Gerichtsherrn „sachdienlich“ erschien und war lediglich dann vorgeschrieben, wenn dem Angeklagten die Todesstrafe drohte. Während in der Praxis selbst diese Bestimmung gelegentlich umgangen wurde,<sup>112</sup> zeigt sich andererseits, dass in Deutschland und in befriedeten Gebieten des besetzten Auslandes auch in leichteren Fällen Rechtsanwälte am Verfahren beteiligt waren. An Verhandlungen der Kommandanturgerichte in Besançon und in Riga nahmen immer wieder ortsansässige, deutschsprachige Anwälte als Verteidiger einheimischer oder deutscher Angeklagter teil. Sie bedurften einer besonderen Zulassung durch die deutschen Stellen. Die Kooperationsbereitschaft der Gerichte mit den Strafverteidigern war jedoch nicht immer besonders groß: Manche Richter sollen den Anwälten Akten oder gar Sitzungstermine vorenthalten haben.<sup>113</sup>

Vor dem wie beschrieben zusammengesetzten Feldkriegsgericht wurden Zeugen und Gutachter sowie der Angeklagte gehört, dem laut KStVO auch das Recht eines Schlusswortes eingeräumt werden musste. Die drei Richter fällten ihr Urteil mit Stimmenmehrheit. Mit

---

<sup>110</sup> Eine Kumulation von Aufgaben war im Kriegsgerichtsverfahren nicht unüblich. In Einzelfällen fungierte der Untersuchungsführer gar als vorsitzender Richter, siehe z.B. BArch RH 26-454/31.

<sup>111</sup> Eine Ausnahme stellte der Reichskriegsanwalt beim RKG dar.

<sup>112</sup> Schweling, S. 332 ff.

<sup>113</sup> Theis, Wehrmachtjustiz (2016), S. 330.

schriftlicher Begründung wurde jenes wiederum dem Gerichtsherrn vorgelegt, der es bestätigen und bei Bedarf abmildern konnte. Auch zu diesem Nachprüfungsverfahren bestanden zahlreiche spezielle Vorschriften. Bei Urteilen auf Freiheitsstrafe von über einem Jahr musste der Gerichtsherr für seine Entscheidung ein zusätzliches Rechtsgutachten heranziehen. Ging es gar um Gefängnisstrafen von mehr als fünf Jahren, um Zuchthaus- oder Todesstrafe, hatte ein Divisionskommandeur kein Bestätigungsrecht mehr und musste sich an den übergeordneten Befehlshaber wenden. Auch bei rechtlichen Bedenken gegen das Urteil musste dieser eingeschaltet werden, um es gegebenenfalls aufzuheben und eine neue Verhandlung anzusetzen.<sup>114</sup> Daneben bestanden abweichende Regelungen für Offiziere. Eine Berufungsmöglichkeit für den Verurteilten gab es hingegen nicht.<sup>115</sup>

Eine weitere Vereinfachung des Verfahrens brachte das Instrument der **Strafverfügung**, das die Verhängung kürzerer Freiheits- und Geldstrafen ohne Hauptverhandlung ermöglichte. Strafverfügungen wurden seit Ende 1939 vom Gerichtsherrn erlassen. Rechtskraft erhielten sie, wenn binnen drei Tagen kein Widerspruch eingelegt wurde, andernfalls war die Angelegenheit auf dem Verhandlungswege zu entscheiden. 1942 wurde die Wirksamkeit des Instruments ausgeweitet, die mögliche Höchststrafe betrug nun sechs statt drei Monate, ebenso konnte Lagerverwahrung verfügt werden.<sup>116</sup> 1944 fand eine weitere Entgrenzung statt. Gegen Ausländer durften nun auch Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr verhängt werden.<sup>117</sup> Alle Gerichte machten von Strafverfügungen sehr weiten Gebrauch.

Für das Studium der Wehrmachtjustiz von Bedeutung ist die Kenntnis des im Lauf des Verfahrens anfallenden Schriftgutes. Zu jedem anhängigen Verfahren wurde eine Untersuchungsakte geführt. Auf dem Aktendeckel waren das Aktenzeichen – bestehend aus laufender Listennummer und Jahr –, Angaben zu Angeklagtem und vorgeworfenem Tatbestand und ein Inhaltsverzeichnis vermerkt. Ab Sommer 1943 zwang die Papierknappheit dazu, nur noch „halbe Aktendeckel“ zu verwenden, in die die Unterlagen eingehftet wurden.<sup>118</sup> Eine typische Akte enthielt einen Kriegsstammrollenauszug mit den Personalien des Angeklagten und einen Auszug aus dem Strafbuch, dazu ein Beurteilungsschreiben des

---

<sup>114</sup> Das Aufhebungsrecht war vom Bestätigungs- und Milderungsrecht getrennt, §§ 76-90 KStVO. Ab Januar 1942 hatten auf Befehl Hitlers der Chef des OKW und die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile die Kompetenz, selbstständig auch rechtskräftige Urteile aufzuheben. Bundesarchiv-ZNS, S. 231.

<sup>115</sup> Nach § 76 KStVO waren „Entscheidungen des Kriegsverfahrens [...] mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.“ Der Instanzenweg Kriegs-, Oberkriegs- und Reichskriegsgericht war damit hinfällig.

<sup>116</sup> §§ 48 a-e KSSVO nach der 6. DVO v. 21.11.1939, RGBI I 1939, S. 2267 ff.; Erweiterung durch die 8. DVO v. 4.7.1942, RGBI I 1942, S. 449 ff.; vgl. Messerschmidt/Wüllner, S. 50 f.; Walmrath, S. 179.

<sup>117</sup> 10. DVO v. 23.6.1944, RGBI I 1944, S. 145 ff.

<sup>118</sup> Vgl. 11. Mob.S.Erl. v. 10.8.1943, BArch RH 36/324, Bl. 100 ff.

Einheitsführers und häufig einen Auszug aus dem zivilen Strafregister, den selbst die Divisionsgerichte im Feld fernschriftlich aus Deutschland erhielten. Wo dieser nicht beizubringen war, wurden die Angeklagten – Soldaten oder Zivilisten – nach ihren Vorstrafen befragt und die Antwort zu Protokoll genommen. Obligatorischer Bestandteil der Akte war der Tatbericht beziehungsweise die Anzeige mit Vernehmungsniederschriften und gegebenenfalls Beweisstücken, Tatortskizzen, Gutachten oder Fotografien. Für die meisten Unterlagen existierten fertige Vordrucke, so auch für die Anordnung des Ermittlungsverfahrens, die Anklageverfügung und die Festsetzung des Termins zur Hauptverhandlung durch den Gerichtsherrn. Es folgten das in der Regel handschriftlich abgefasste Protokoll der Sitzung des Feldkriegsgerichts und das Urteil „im Namen des deutschen Volkes“ mit Begründung. Anders als ihre zivilen Kollegen waren die Militärrichter angehalten, das Urteil „volkstümlich“ zu gestalten. Die Heeresrechtsabteilung stellte dazu fest, die üblichen Urteilssprüche könnten „leicht völlig unübersichtlich werden. Dem militärischen Sprachgebrauch aber entspricht Klarheit und Kürze“. Die Entscheidung des Gerichts müsse von „Lebensnähe“ geprägt sein und durch eine „klare, einfache, der Truppe verständliche Fassung“ dargelegt werden.<sup>119</sup>

Um Rechtskraft zu erlangen, bedurfte das Urteil der Bestätigung durch den zuständigen Gerichtsherrn. Die Bestätigungsverfügung, etwaige Rechtsgutachten und die Entscheidung über die Vollstreckung oder Aussetzung der Strafe finden sich ebenfalls in der Akte. Deren Abschluss bildeten eine Verfügung über die abzusendenden Kriegszählkarten, Strafnachrichten, Mitteilungen et cetera sowie die Unterlagen aus dem Strafvollzug. Bei längeren Freiheitsstrafen mit vielen Verlegungen konnten diese einen erheblichen Umfang annehmen. Das gilt insbesondere auch für Begnadigungsgesuche und -entscheidungen, die deshalb oft in einem gesonderten „Gnadenheft“ gesammelt wurden. Manche Akten – etwa in leichteren Fällen, die zu einer Strafverfügung führten – bestehen aus nur wenigen Blättern, andere sind mehrere hundert Seiten dick. Typisch für letztere sind größere Korruptions- und Unterschlagungssachen, bei denen viele Zeugen zu vernehmen waren. Aus der zivilen Justiz bekannte Verfahrensakten, die ganze Ordner füllen, waren dem vereinfachten Kriegsverfahren naturgemäß fremd.

---

<sup>119</sup> Nach § 65 KStVO musste die Begründung zum Urteil die erwiesenen Tatsachen, deren Beweise, das angewendete Gesetz, alle Strafbemessungs-, -schärfungs-, -milderungs- und -ausschlussgründe enthalten. Zur Gestaltung des Urteilsspruchs siehe OKH (Chef HRüst u. BdE) 14 n 16 HR (IIIb) 2792/42 betr. volkstümliche Gestaltung des Urteilsspruchs v. 18.11.1942, BArch RW 35/212, Bl. 178.

Jede anhängig gewordene Strafsache war in die Strafsachenliste (kurz St.L.) einzutragen. Für andere Sachen, die die Kriegsgerichte beschäftigten, wurden analog Rechtshilfe-, Todesermittlungs- und Allgemeine Listen, Hilfslisten über die disziplinäre Erledigung von Fällen und Listen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geführt. Bei den Gerichten übergeordneter Befehlshaber gab es außerdem Gnaden- sowie Bestätigungs- und Aufhebungslisten. Die Strafsachenliste wurde vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geführt und sollte in tabellarischer Form Angaben über die Person des Beschuldigten, das zur Last gelegte Delikt, den Gang des Verfahrens und gegebenenfalls die Strafverbüßung enthalten. Größere Gerichte mit mehreren Richtern als Sachbearbeiter führten getrennte Listen – wobei auch hier gelegentlich von der Vorschrift abgewichen wurde.

Da die Gerichte im Feld nicht alle Akten mit sich führen konnten, waren erledigte Verfahrensakten ebenso wie abgeschlossene Listen nach dem Reich abzugeben. Die Akten der ortsfesten Kommandanturgerichte im besetzten Frankreich sollten zunächst bis zur endgültigen Erledigung selbst aufbewahrt, ab 1942 jedoch ebenfalls schnellstmöglich nach Deutschland versandt werden, wobei Geheimhaltungsgründe ausschlaggebend waren.<sup>120</sup> Zunächst wurden die Unterlagen direkt an das Heeresarchiv in Potsdam – beziehungsweise die Archive von Kriegsmarine und Luftwaffe in Kiel und Berlin – gesendet. Zu den damit verbundenen Schwierigkeiten äußerte sich später der Archivar Karl Ruppert:

„Der Umfang der Arbeit [...] wurde von Anfang an weit unterschätzt. Der laufende Zustrom von Akten übertraf jegliches Erwarten. Die Eingänge waren täglich so groß, daß das Potsdamer Postamt sich außerstande erklärte, die Pakete dem Archiv zuzustellen. Die Abholung mußte durch eigene Kräfte mittels Lastkraftwagen täglich bewerkstelligt werden. Mit der Erfassung der Gerichtsakten war die Tätigkeit des Archivs aber nicht erledigt. Ein sehr großer Teil der verkarteten Gerichtsakten mußte sofort wieder auf Anforderung an andere Dienststellen und Gerichte versandt werden.“<sup>121</sup>

Schnell weglageret waren Fälle, die eingestellt, abgegeben, disziplinar erledigt oder mit einem anderen Verfahren zusammengelegt wurden, in denen der Beschuldigte gefallen war oder die mit Freispruch, einer kurzen Arreststrafe oder einem vollstreckten Todesurteil

---

<sup>120</sup> Oberstkriegsgerichtsrat bei dem MBF, unbetitelttes Schreiben v. 23.4.1941, BArch RH 36/325, Bl. 62; ders., Verfügung Tgb.Nr. 166/42 geh. v. 15.8.1942, BArch RW 35/213 o. Pag.

<sup>121</sup> Zit. nach F. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 129.

endeten. Wurden jedoch Freiheits-, Zuchthaus- oder Bewährungsstrafen ausgesprochen, blieb die Sache bis zum Erlass oder zur vollständigen Verbüßung der Strafe offen. Vor die **Weglage** dieser Akten in das Archiv trat daher die **Abgabe** an eine Aufbewahrungsstelle. Die Gerichte des Feldheeres schickten dazu etwa ein- bis zweimal monatlich ein Paket mit den betroffenen Akten an das für sie zuständige Aufbewahrungsgeschicht des Ersatzheeres in Deutschland. Zumeist war dies wenige Wochen nach der Strafverfügung oder Hauptverhandlung oder einer abzusitzenden Arreststrafe der Fall. Manche Akten wurden jedoch tatsächlich bis nach vollständiger Strafverbüßung vom Gericht behalten. Gleichzeitig mit den Akten wurden ein Verzeichnis der gesamten Sendung und jeweils eine Karteikarte für das Heeresarchiv – nicht zu verwechseln mit den der Kriminalstatistik dienenden Kriegszählkarten – verschickt. An den Aus- und Eingangsstempeln auf den Akten lässt sich eine überraschend kurze Postlaufzeit von meist nur wenigen Tagen ablesen. Der gesamte weitere Schriftverkehr die Strafvollstreckung betreffend wurde mit dem Aufbewahrungsgeschicht geführt und in den Akten ergänzt. Erst wenn die Strafe verbüßt war, erfolgte die Weglage im Archiv.

#### **2.2.4. Die Richter**

Grundsätzlich standen zwei unterschiedliche Wege zum Heeresrichter offen. Die aktiven Beamten begannen ihre Laufbahn als Assessoren und „Heeresjustizbeamte kraft Auftrags“. Sie trugen keine Uniform und hatten den Rechtsstatus von Beamten auf Widerruf. Bei Bewährung konnten sie nach einigen Monaten als Kriegsrichter angestellt werden. Die nächste Stufe war die Berufung zum Kriegsgerichtsrat. Die aktiven Kriegsgerichtsräte waren Beamte des Heeresjustizdienstes auf Lebenszeit, ihre Stellung entsprach der eines Hauptmanns.<sup>122</sup> Dienstältere Kriegsgerichtsräte konnten weiter zum Ober-, Oberst- und Reichskriegsgerichtsrat aufsteigen, wobei die Oberstkriegsgerichtsräte in der Regel die dienstaufsichtführenden Richter eines Bezirks waren. 1944 wurden die richterlichen Militärjustizbeamten als Offiziere in den Truppensonderdienst übernommen.

---

<sup>122</sup> Siehe H.Dv. 4/1 u. Personalakten in BArch PERS 6.

Kriegsgerichtsräte trugen fortan den Rang von Stabsrichtern, ihre ranghöheren Kollegen jenen von Oberstabs- und Oberfeldrichtern.<sup>123</sup>

Der zweite Weg war jener als „Ergänzungsbeamter der Heeresjustiz“. Um im Krieg den steigenden Bedarf an Heeresrichtern zu decken, wurden Reserveoffiziere mit juristischer Ausbildung als Feldkriegsgerichtsräte eingestellt. Bei entsprechender Bewährung folgte die Ernennung zum Kriegsgerichtsrat der Reserve. Das Beamtenverhältnis bestand nur auf Kriegsdauer. Als Offiziere im Truppensonderdienst trugen sie ab 1944 die gleichen Ränge wie ihre aktiven Kameraden, ebenfalls mit dem Zusatz „der Reserve“. Ab 1939 gelangte das Gros der Richter auf diese Weise in den Justizdienst der Wehrmacht, entweder durch Versetzung von Soldaten aus der Truppe oder durch Einberufung direkt aus dem Zivilberuf.

Die Fluktuation im Richterkorps war relativ gering. In den untersuchten Divisionen blieben die Richter durchschnittlich etwa 19 Monate auf ihrem Posten, teilweise deutlich länger. So wurde das Gericht der 227. Infanteriedivision von der Aufstellung im September 1939 bis Juli 1943 von dem Kriegsrichter und späteren Kriegsgerichtsrat Fritz Kümmel geleitet. Anfang 1943 stieß der Feldkriegsgerichtsrat Gerhard Luenen zur Abteilung, der vermutlich bis zum Ende der Division 1945 dort verblieb. Divisionsrichter der 716. Infanteriedivision war von der Aufstellung im Mai 1940 bis zur praktischen Zerschlagung im Juni 1944 der Kriegsgerichtsrat d.R. Dr. Josef Bonn. Die Neuformierung seiner Division begleitete er nicht mehr, da er nach einer Verletzung bis Februar 1945 krankgeschrieben war. Bei der 329. und der 336. Infanteriedivision taten im selben Zeitraum nacheinander jeweils drei bis vier Richter Dienst – die zahlreichen Kollegen, die immer wieder zur Überbrückung, Unterstützung und Vertretung abkommandiert wurden, nicht mitgezählt.

Bei den Kommandanturgerichten wechselte der Personalbestand schneller. Insbesondere bei den großen Kommandanturen in Riga, Dnjepropetrowsk und Besançon, die mit mehreren Richtern besetzt waren, taten neben langjährigen Richtern auch solche Dienst, die nur einige Monate blieben. Insgesamt traten bei diesen Gerichten im Kriegsverlauf jeweils 10 bis 20 Beamte als vorsitzende Richter in Erscheinung. Höher ist die Fluktuation übrigens auch bei den Gerichten des Ersatzheeres in der Heimat anzusetzen, die die praktische Ausbildung der richterlichen Militärjustizbeamten vor deren Verwendung in einem Divisions- oder Kommandanturgericht übernahmen.<sup>124</sup>

---

<sup>123</sup> VO über die Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst v. 17.6.1944, RGBI I 1944, S. 135 f.

<sup>124</sup> Vgl. Rass/Rohrkamp, S. 97, 104.



Alle richterlichen Beamten mussten aus ihrer zivilen Ausbildung die Befähigung zum Richteramt vorweisen. Der biographische Hintergrund insbesondere der Richter der Reserve fiel aber recht unterschiedlich aus. Bei den untersuchten Divisionsgerichten hatte knapp die Hälfte der Richter einen Dokortitel, bei den Kommandanturen waren gar zwei Drittel der Richter promovierte Juristen. Im Zivilberuf waren sie zuvor Assessoren, Amts- oder Landgerichtsräte und Staatsanwälte, aber auch Rechtsanwälte oder Verwaltungsbeamte gewesen. Nicht alle verfügten über einschlägige Erfahrungen in der Strafrechtspflege – unter Umständen zum Nachteil der Angeklagten.<sup>125</sup> Das Durchschnittsalter bei der Einstellung betrug 41 Jahre. Dementsprechend waren viele der Richter Familienväter. Bei den größeren Kommandanturen taten auch Richter im Alter von 50 oder 55 Jahren Dienst, deren Söhne bereits an der Front standen – und in manchen Fällen gefallen waren. 1943 erließ das OKH die Anordnung, alle Beamten der Jahrgänge 1900 und älter gegen jüngere des Ersatzheeres auszutauschen.<sup>126</sup> Mangels Personal wurde dieser Befehl offenbar nicht konsequent umgesetzt, denn sowohl bei Besatzungsddivisionen in Frankreich als auch bei Kommandanturen in der Sowjetunion fanden sich noch 1944 Richter, die deutlich älter waren. Über die Mitgliedschaft in der NSDAP und deren Gliederungen liefert die kleine untersuchte Stichprobe kein aussagekräftiges Ergebnis.<sup>127</sup> Jede Übernahme in den Heeresjustizdienst musste von Partei und Reichsjustizministerium befürwortet werden, jedoch dürfte das, sofern keine handfesten Hinderungsgründe vorlagen, eher eine Routineangelegenheit gewesen sein. Dass der Vorgeschlagene „rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt“ wird in den Personalakten beinahe floskelhaft wiederholt und taugt allein kaum als Indikator dafür, ob es sich um einen „Blutrichter“<sup>128</sup> und überzeugten „Vollstrecker des Hitler-Regimes“<sup>129</sup> handelte, um einen Mitläufer oder gar um einen konservativen Juristen, der der stärker von der NSDAP kontrollierten zivilen Justiz zu entfliehen suchte.<sup>130</sup>

---

<sup>125</sup> Dies nicht nur wegen möglicher Subsumptions- und Strafzumessungsfehler. Güstrow, S. 195, berichtet über einen Wehrmachtrichter, der im Zivilberuf für Mietsachen zuständig gewesen sei: „Die Uniform, die der alte Herr seit seiner Einberufung zur Militärjustiz zu tragen hatte, hatte aus dem gemütlichen und jovialen Mann eine Respektsperson gemacht, die bemüht war, sich in Szene zu setzen – eine gefährliche Persönlichkeitsveränderung, die wir Verteidiger häufig bei uns aus der Vorkriegszeit bekannten Zivilrichtern beobachteten. Wenn sie Militärstrafrichter geworden waren, gebärdeten sie sich martialischer als langgediente Strafrichter.“ Entsprechend Müller-Hill, S. 31: „Je unmilitärischer rein äußerlich ein derart belasteter Richter ist, desto grimmiger ist er als Kriegsgerichtsrat, um nicht den Verdacht aufkommen zu lassen, er könne ein 'schlechter und schlapper Offizier' sein. Diese Herren sind eine absolute Plage.“

<sup>126</sup> Befehl WBU v. 8.3.1943, BArch RW 41/13, Bl. 108.

<sup>127</sup> Mindestens zwei der knapp 40 Richter waren außer NSDAP- seit 1932/33 auch SS-Mitglieder.

<sup>128</sup> Vorwort von Wolfram Wette zu Müller-Hill, S. 7 ff.

<sup>129</sup> Gritschneider, Furchtbare Richter, S. 12 u. Rücktitel.

<sup>130</sup> Schweling, S. 243, 284; Schwinge, Verfälschung, S. 71, 95; Seidler, Justizwesen, S. 363 f. u. ders., Militärjustiz, S. 363. Vgl. Friedrich S. 180; Thomas, S. 42 ff.; Messerschmidt, Militärgerichtsbarkeit, S. 118.

Ein weiteres Kriterium neben juristischer Eignung und politischer Zuverlässigkeit waren die soldatischen Fähigkeiten der Richter. Nach der Dienst- und Geschäftsordnung für die Heeresgerichte (HDGO) hatten die Richter bei der Einstellung zumindest Offizieranwärter der Reserve, bei der Anstellung Offiziere des Beurlaubtenstandes zu sein.<sup>131</sup> Dadurch sollten die Kenntnis der soldatischen Lebenswelt und das richtige Gespür für die militärischen Belange, aber auch die nötige Autorität der Gerichte sichergestellt werden. So urteilte ein Vorgesetzter über einen Juristen der 336. Infanteriedivision, dieser sei „juristisch besser als soldatisch durchgebildet. Ihm fehlen die militärischen Erfahrungen, um zur Zeit schon ein vollkommener militär-juristischer Berater des Div[isions]k[omman]d[eu]rs zu sein.“<sup>132</sup> Der militärische Hintergrund der Richter war ausgesprochen heterogen. Unter den älteren Richtern in der Stichprobe fanden sich einige Veteranen des ersten Weltkriegs und der Freikorpskämpfe. Mindestens ein Viertel hatte bereits vor Kriegsbeginn als Soldat gedient und war Reserveoffizier geworden. Wieder andere hatten zunächst die Feldzüge von 1939 und 1940 mitgemacht, bevor sie aus der Truppe in den Justizdienst wechselten. Bei einigen Beamten war es jedoch notwendig, diese parallel zu ihrer richterlichen Tätigkeit durch vorübergehende Kommandierung zur Truppe militärische Erfahrungen sammeln zu lassen. Für die Offiziere unter ihnen war die Verwendung als Ordonnanz- oder Verbindungsoffizier, etwa in einem Regimentsstab, gängig.<sup>133</sup> Andere der Juristen waren noch Unteroffiziere oder Mannschaften. Sie mussten erst in die nötigen Offiziersränge befördert werden, was eine gewisse Dienstzeit in einem Verband ihrer Division erforderlich machte.

Um Disziplin und Kampfwillen der unterstellten Truppen aufrecht zu erhalten, scheinen sich nicht alle Heeresrichter der eigenen Vorbildfunktion bemüht zu haben. Noch 1942 und 43 verbrachten manche von ihnen jährlich vier, fünf oder sechs Wochen Urlaub in der Heimat – für die meisten Soldaten zu dieser Zeit ein undenkbarer Luxus. Die kriegsbedingt erschwerte Urlaubsplanung oder fehlende „Muße und Besinnung“ machten ihren Kameraden in Ersatzheer und Luftwaffe zu schaffen.<sup>134</sup> Und das Gericht beim AOK 9 befand in seinem

---

Selbst Garbe, Einzelfall, S. 31, 55, räumt ein, dass „etliche Juristen“ vor dem Krieg aus Distanz zur NSDAP in die Wehrmacht gegangen seien. Die Ausführungen von Fritsche, Entziehungen, S. 112-117, zur „ideologischen Positionierung“ des Richterkorps sind leider sehr vage gehalten. Vultejus, passim, sieht seine Ablehnung der Militärjustiz als solche gerade darin bestätigt, dass das Richterkorps der Wehrmacht eher konservativ als nationalsozialistisch geprägt gewesen sei.

<sup>131</sup> H.Dv. 4/1, Abs. II, Ziff. 7 (2).

<sup>132</sup> Personalakte BArch PERS 6/29300.

<sup>133</sup> Tätigkeitsberichte der Gerichte 9. und 16. Armee, BArch RH 20-9/323, o. Pag., u. RH 20-16/1023, Bl. 5; Personalakten PERS 6/254212, 20115 u. 253145.

<sup>134</sup> Müller-Hill, S. 37, 68, 76, 103, 118. Der – allerdings schon fast 60-jährige – Tagebuchschreiber klagt wiederholt über die Trennung von seiner Familie, obwohl er als Richter am Ersatzgericht der Division Nr.

Tätigkeitsbericht für das erste Quartal 1942 immerhin die „sehr primitive Unterbringung“ für erwähnenswert<sup>135</sup> – zur gleichen Zeit durchbrach die sowjetische Großoffensive im Raum Rschew bei eisiger Kälte bis -40 °C die Front der Armee, die in drei Monaten mehr als 11.000 Gefallene verlor.<sup>136</sup> Eine Chance, solchen Bedingungen zeitweise zu entkommen, bot eine Verletzung oder Krankheit: Ein Richter ließ sich nach einem Reitunfall in Deutschland acht Monate wegen einer Gehirnerschütterung krankschreiben.<sup>137</sup> Ebenfalls wegen einer Gehirnerschütterung ersuchte ein Kollege um die Versetzung von der nordfranzösischen Invasionsfront an ein Gericht des Ersatzheeres. „Häusliche Pflege und Aufenthalt in milderem Klima“ würden sicher zu seiner Genesung beitragen, so die Begründung.<sup>138</sup> Ein weiterer Richter legte gar ein nervenfachärztliches Gutachten vor, das ihm eine „Gemütsdepression mittleren Grades“ bescheinigte. Als Beleg wurde ausgerechnet angeführt, dass er auch „in seinen Urteilen viel milder ist als in gesunden Tagen.“ Nur vier Monate zuvor war ihm ein Versetzungsgesuch aus familiären Gründen abschlägig beantwortet worden.<sup>139</sup> An der geforderten „Lebensnähe“ der Wehrmachtrechtspflege sind angesichts solcher Probleme sicher gewisse Zweifel angebracht.

Da die Gerichte in der Regel den nach rückwärts abgesetzten Quartiermeisterstaffeln ihrer Stäbe zugeteilt waren, blieben blutige Verluste unter dem Personal tatsächlich lange aus.<sup>140</sup> Mit den ersten Rückschlägen an der Ostfront wurde nur vereinzelt auch Personal der Abteilungen III in Alarmeinheiten zu Sicherungsaufgaben herangezogen.<sup>141</sup> Spätestens mit den großangelegten Rückzugsbewegungen an der Ostfront gerieten aber auch die Heeresgerichte unter Feuer. Wo ganze Divisionen ausgelöscht wurden, waren auch deren Stäbe verloren. Immer wieder mussten die Aufbewahrungsstellen und Abwicklungsstäbe, die im Heimatgebiet für das ordnungsgemäße Weiterlaufen der bürokratischen Maschinerie zu sorgen hatten, nun konstatieren, dass der Verbleib von ganzen Gerichten unbekannt sei. Während die Gerichte von 227. und 329. Infanteriedivision im Kurland-Kessel noch um die

---

405 in Straßburg seine in Freiburg i. Br. lebenden Angehörigen mehrmals im Monat sehen konnte. Die oft fehlende „Muße und Besinnung“ moniert Schweling, S. 43.

<sup>135</sup> BArch RH 20-9/329, o. Pag.

<sup>136</sup> BArch RH 20-9/329 u. 379, o. Pag. Insgesamt verlor die 9. Armee im Quartal 47.127 Gefallene, Verwundete und Vermisste – bei einer durchschnittlichen Verpflegungsstärke von 366.000 etwa jeden achten Mann.

<sup>137</sup> Personalakte BArch PERS 6/253145.

<sup>138</sup> Personalakte BArch PERS 6/253111.

<sup>139</sup> Personalakte BArch PERS 6/254214.

<sup>140</sup> Vultejus, S. 106, bezeichnet die Verwendung bei einem Kriegsgericht als „Lebensversicherung“. 86 Prozent der Richter hätten den Krieg überlebt. Die Angaben Vultejus' beruhen allerdings auf privat geführten Listen. Vgl. Garbe, Einzelfall, S. 55 ff.: „Dort [in der Etappe] urteilten Kriegsrichter, die der Front aus dem Weg zu gehen verstanden, erbarmungslos über jene, denen es nicht gelang, der Front zu entrinnen.“

<sup>141</sup> Tätigkeitsbericht des Gerichts der der 454. Sicherungsdivision f. 1.1.-30.6.1942, BArch RH 26-454/31, o. Pag.

Jahreswende 1944/45 arbeiteten, galten Richter und Urkundsbeamter der 336. Infanteriedivision seit Sommer 1944 als vermisst, als ihr Großverband am Schwarzen Meer zerschlagen wurde. Der Richter der in der Normandie aufgeriebenen 716. Infanteriedivision entging diesem Schicksal leicht verletzt.

Der Einfluss der Richter auf die Spruchpraxis gehört zu den offenen Fragen in der Forschung zur Wehrmachtjustiz. Unzweifelhaft spielte die Person des vorsitzenden Richters eine erhebliche Rolle. Sie ist jedoch nicht nur vor dem Hintergrund ganz unterschiedlicher Tatbestände, Täterpersönlichkeiten und Einsatzbedingungen zu betrachten, sondern auch in der Interaktion mit Gerichtsherrn, Beisitzern, Anklagevertreter und Verteidiger. So wurden Versuche einer Untersuchung zwar gewagt, doch ist dieser Zugang mit dem erheblichen Problem behaftet, dass eine Betrachtung *ceteris paribus* nicht möglich ist.<sup>142</sup>

### 2.2.5. Gerichtliche Praxis während des Kriegs

Die materielle Ausstattung der Kriegsgerichte war schlicht. Im Frieden war eine „Mob[ilmachungs]-Kiste“ mit den notwendigen Vorschriften, Büchern, Formblättern und Schreibgerät bereitzustellen. Aus Gründen der Beweglichkeit waren die Gerichte angehalten, „nur das Notwendigste mit[zunehmen“.<sup>143</sup> Aufgrund des raschen Wachstums des Justizapparates bereitete jedoch offenbar schon die Bereitstellung von Schreibmaschinen in ausreichender Zahl Probleme – die häufigen Klagen über mangelhafte Büroausstattung in den Tätigkeitsberichten muten angesichts des tausendfachen Sterbens an der Front fast zynisch an.<sup>144</sup> Zu den wichtigsten Gesetzen waren kommentierte Ausgaben vorzuhalten, das OKH schrieb zum MStGB wahlweise einen der Kommentare von Erich Schwinge, Martin Rittau oder Wilhelm Fuhse vor; daneben war die Ausgabe von Georg Dörken und Werner Scherer

---

<sup>142</sup> Bade, Akteure; dies., Deutsche Militärjuristen; Rass/Rohrkamp, S. 97, 104 ff.; im Ansatz bei Rass/Quadflieg, S. 53 f. Vgl. u. Kap. 3.5.

<sup>143</sup> OKH Nr. 79/37 g.Kdos. HR I betr. Mobilmachung der Heeresgerichte v. 15.6.1937, in: BArch RH 36/324, Bl. 1 ff.

<sup>144</sup> Für das Gericht der 203. Sicherungsdivision soll die Zuteilung von zwei Schreibmaschinen im Juni 1942 laut Tätigkeitsbericht einen „erheblichen Fortschritt im Geschäftsbetrieb“ bedeutet haben, BArch RH 26-203/6, o. Pag. Über gleichartige Schwierigkeiten klagten auch die Abt. III der 382. FAD, BArch RH 26-382/2, o. Pag., des AOK 9, BArch RH 20-9/327, Bl. 3, und des XXVI. AK, der „für den Dienstbetrieb“ „insbesondere Schreibmaschinen“ fehlten, Tätigkeitsbericht für 1.7.-31.12.1943, BArch RH 24-26/263, o. Pag. Offenbar wurden oft Schreibmaschinen aus dem jeweiligen Einsatzland verwendet, was an den Zeichen für Umlaute erkennbar ist – etwa ô, ø oder ö für ö. Vgl. Schweling, S. 43.

verbreitet.<sup>145</sup> Die Bewaffnung bestand sollmäßig nur aus Pistolen,<sup>146</sup> bei Bedarf erhielten die Gerichte im Krieg jedoch auch Karabiner oder Maschinenpistolen von ihrer Truppe.

Im Feld waren die Kommandobehörden fast nie geschlossen an einem Ort eingesetzt: Während sich der Kommandeur oder Befehlshaber mit den für die taktische Führung seines Großverbands unentbehrlichen Stabsabteilungen, der so genannten Führungsstaffel, möglichst nah an der Front befand, waren die für Logistik und Verwaltung zuständigen Stellen der Quartiermeisterstaffel nach rückwärts abgesetzt untergebracht, und mit ihr auch die Abteilung III. Wo möglich, wurden geeignete Räumlichkeiten bezogen: Das Gericht der WOK Riga war im bisherigen Gebäude des Friedensrichters untergebracht, auch beim Einsatz auf deutschem Boden traten die Gerichte regelmäßig in Sitzungssälen ziviler Justizbehörden zusammen. Ansonsten wurde auf Rathäuser, Notarkanzleien, Verwaltungsgebäude oder Villen ausgewichen. War diese Möglichkeit nicht gegeben, fand der Dienst aber auch buchstäblich „im Feld“ statt, was zum Beispiel bei der 227. Infanteriedivision oft der Fall war. Das Kriegsgericht trat je nach Fallaufkommen und taktischen Bedingungen in unregelmäßigen Abständen zusammen. An den Sitzungstagen fanden zumeist ein bis fünf Verhandlungen statt, gelegentlich – insbesondere wenn es um miteinander zusammenhängende Verfahren ging – auch mehr. Sehr selten kam es dagegen zu ganz- und mehrtätigen Verhandlungen in ein und derselben Sache.

Ein eigenes Kraftfahrzeug war in der Ausrüstungsnachweisung für die Rechtsabteilung nicht vorgesehen, was bei allen Gerichten Anlass zur Klage gab. Im besten Fall erhielt man wie das Gericht der 329. Infanteriedivision einen Pkw aus dem Fuhrpark des Großverbands dauerhaft zugewiesen<sup>147</sup> – schlimmstenfalls war man auf Mitfahrgelegenheiten angewiesen. Häufig wurden Pkw für einzelne Dienstreisen zur Verfügung gestellt. Es kam daher vor, dass bei raschen Verlegungen die Geschäftsausstattung vorerst zurückgelassen werden musste.<sup>148</sup> Besonders erschwert wurde der Geschäftsbetrieb aber durch Kampfhandlungen, Märsche – und natürlich die oft hastig verlaufenden Rückzüge der späteren Kriegsphasen. Soldaten als Angeklagte oder Zeugen waren oft weit vom Gericht entfernt, versetzt oder verwundet. Nicht selten wurde in den Strafsachenlisten eine „Erledigung auf andere Art“ vermerkt. Fast immer

---

<sup>145</sup> OKH Nr. 307/38 g.Kdos. HR II betr. Mobilmachung der Heeresgerichte v. 7.9.1938, in: BArch RH 36/324, Bl. 9 ff.

<sup>146</sup> OKH Nr. 298/38 g.Kdos. HR II betr. Mobilmachung der Heeresgerichte v. 1.9.1938, in: BArch RH 36/324, Bl. 4 ff.

<sup>147</sup> Tätigkeitsbericht f. 4.12.1941-31.5.1942, BArch RH 26-329/42, o. Pag.

<sup>148</sup> Siehe z.B. Tätigkeitsbericht des Gerichts des AOK 9 f. 1.11.-31.12.1941, BArch RH 20-9/327, Bl. 3.

war der Beschuldigte dann zwischenzeitlich gefallen. Auch Schriftstücke und ganze Akten mussten zwischen den verschiedenen Dienststellen und Truppenteilen hin- und her gesandt werden, was bei Frontverbänden Wochen in Anspruch nehmen konnte. Unbrauchbare Straßen, verlorengegangene Schriftstücke, Benzinknappheit, überlastete Eisenbahnen, Unterkunftswechsel und zusammengebrochene Fernmeldeverbindungen erschwerten den ansonsten bis ins Detail bürokratisch reglementierten Dienst der Kriegsgesichte.

### **2.2.6. Strafvollstreckung und Strafvollzug**

Das Urteil alleine sagt noch nicht allzu viel über das weitere Schicksal, das einen Delinquenten erwartete. Die Vollstreckungsentscheidung des Gerichtsherrn war hierbei von ganz wesentlicher Bedeutung. Ein zur Bewährung ausgesetztes härteres Urteil war aus Sicht des Täters einem relativ milderen sicher vorzuziehen, wenn dessen Vollstreckung etwa in einer der gefürchteten Feldstrafgefangenenabteilungen angeordnet wurde. Die Begriffe Vollstreckung und Vollzug werden nicht immer trennscharf gebraucht. Im engeren Sinne dient die Strafvollstreckung dazu, „den Strafvollzug in Gang zu bringen und in gewissem Umfang zur Sicherung des Urteils; sie steht als Bindeglied zwischen Strafverfahren und Strafvollzug.“<sup>149</sup>

Die Einrichtungen des Wehrmachtstrafvollzugs fielen nicht in den Bereich der Gerichtsbarkeit. Sie waren, soweit dem Heere zugehörig, „weitere Truppen und Dienststellen“ im Sinne der Heeresmitteilungen 1942 Nr. 878. Der Strafvollzug war in den einschlägigen Dienstvorschriften H.Dv. 3 g. Wehrmachtstrafvollstreckung (WStV) und H.Dv. 3/7<sup>b</sup> Wehrmachtstrafvollzug (WStVzV) geregelt. Eine Vielzahl von Erlassen und Befehlen konkretisierte die Vorgaben. Welche Vollzugseinrichtung für welchen Personenkreis zuständig war, wurde in Strafvollstreckungsplänen festgelegt.

Die Strafarten und Strafvollzugseinrichtungen des Wehrmachtrechtswesens sind in der Literatur ausführlich thematisiert worden.<sup>150</sup> Sie sollen hier deshalb lediglich noch einmal

---

<sup>149</sup> Hanack, S. 248.

<sup>150</sup> Siehe ausführlich: F. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 639-842; Seidler, Militärgerichtsbarkeit, S. 56-185; Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 321-400; Kalmbach, S. 153-257. Zusammenfassend u.a.: F. Wüllner, Wehrmachtstrafvollzug; Dokumentenanhang zu Haase/Oleschinski, S. 105 ff.; Geldmacher; Fritsche, Entziehungen, S. 119-151; Klausch, Sonderabteilungen; Eberlein/Haase/Oleschinski, S. 61 ff. Als Übersicht für die Ostfront: OKH Gen. z.b.V. Az 504/GenSt Nr.III/332/42 betr. Strafvollzug innerhalb des Feldheeres im

zusammenfassend dargestellt werden, um das Verständnis der weiteren Ausführungen zu erleichtern. Anschließend soll anhand einiger realer Fallbeispiele verdeutlicht werden, welche verschlungenen Wege ein Verurteilter je nach persönlicher Führung und äußeren Umständen durch eine Vielzahl von Strafeinrichtungen durchlaufen konnte.

**Arreststrafen** konnten vom Disziplinarvorgesetzten oder von einem Kriegsgericht verhängt werden. Die Maximaldauer für eine gerichtliche Arreststrafe betrug sechs Wochen. Das MStGB sah verschiedene Formen des Arrests vor: Der Stubenarrest konnte gegen Offiziere und Feldwebeldienstgrade verhängt werden. Er war in der eigenen Wohnung, ab Hauptmann abwärts alternativ auch als geschärfter Stubenarrest in einem speziellen Arrestzimmer zu verbüßen. Gelinder Arrest war als Einzelhaft abzusitzen; er konnte alle Unteroffiziers- und Mannschaftsdienstgrade treffen. Unteroffiziere ohne Portepée und Mannschaften waren schließlich vom geschärften Arrest bedroht, der sich durch „eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot“ vom gelinden Arrest unterschied. Er war in der Praxis die gängigste Form. Nach dem MStGB sollten die Schärfungen am vierten und danach an jedem dritten Tag der Strafzeit wegfallen.<sup>151</sup> Für den Vollzug verfügten Einheiten, Kommandanturen und Verbände der Wehrmacht über Arresträume, Arrestzellen und Arrestanstalten, die späteren Wehrmachthaftanstalten und Kriegswehrmachthaftanstalten. Ab 1944 war der Vollzug von Arrest- und kurzen Gefängnisstrafen auch vor Ort in den beweglichen Strafvollstreckungszügen der Divisionen möglich.<sup>152</sup> Schon früher hatte man bei den Armeen und rückwärtigen Heeresgebieten bewegliche Heeresgefängnisse eingerichtet, die nicht nur Arrestanten aufnahmen, sondern auch der vorübergehenden Unterbringung von Verurteilten mit Gefängnisstrafe dienten.

Die **Gefängnisstrafe** war eine weitere Form der Freiheitsstrafe. Ihre Dauer konnte zwischen sechs Wochen und 15 Jahren betragen, in der Regel wurden jedoch Strafen von einigen Monaten ausgesprochen. Im Frieden standen der Wehrmacht zunächst acht Wehrmachtgefängnisse zur Verfügung: Freiburg im Breisgau, Bruchsal, Germersheim, Torgau-Fort Zinna, Torgau-Brückenkopf, Anklam, Graudenz und Glatz. Sie wurden später durch so genannte Kriegswehrmachtgefängnisse im besetzten Ausland und ab 1942 durch Wehrmachtgefangenenabteilungen in wechselnder Anzahl ergänzt. Letztere waren

---

Osten v. 28.5.1942, BArch RH 36/325, Bl. 71 ff.

<sup>151</sup> §§ 19-27 MStGB.

<sup>152</sup> Burkhardt.

Außenkommandos, die die überfüllten Gefängnisse entlasteten und die Gefangenen dem Arbeitseinsatz zuführten. Militärischer Drill, harte Arbeit und gezielte Schikane – bis hin zur körperlichen Misshandlung von Gefangenen – prägten das Leben in allen Vollzugseinrichtungen.

Im April 1942 wurde verfügt, dass Wehrmachtangehörige, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden waren und nicht für eine Aussetzung auf Bewährung in Frage kamen, ihre Strafe nicht mehr unter den zwar harten, aber im Gegensatz zur Front doch sicheren Bedingungen eines Gefängnisses absitzen sollten.<sup>153</sup> Stattdessen wurden bei den Gefängnissen **Feldstrafgefangenenabteilungen** aufgestellt und als Heerestruppen den Armeen und Heeresgruppen zugeteilt. Zwischen dem 1. Mai 1942 und Kriegsende wurden 22 dieser eigentlichen Strafbataillone geschaffen.<sup>154</sup> Jede Feldstrafgefangenenabteilung bestand aus drei bis vier Kompanien für Verurteilte mit Gefängnisstrafen. Dazu kamen später eine Straflagerverwahrtenkompanie und eine Zuchthauskompanie. Die Angehörigen wurden bei herabgesetzter Verpflegung zu gefährlichen Arbeiten an der Front herangezogen, blieben aber in der Regel unbewaffnet. Zu typischen Aufgaben zählten Minenräumen, Bau- und Schanzarbeiten und das Bergen von Gefallenen und Material. Selbst der Armeerichter des AOK 9 beanstandete 1943 die Bedingungen in den Abteilungen. Unterernährung, Kälte und Überarbeitung hätten zu einem erheblichen Krankenstand und mehreren Todesfällen geführt. Es sei jedoch „keineswegs beabsichtigt, die Leute körperlich völlig herunterzuwirtschaften.“ Viele Gefangene seien später nicht mehr als Soldaten einsetzbar. Andere würden aus Hunger erneut straffällig, was ihre Lage unbillig verschlimmere. Als Abhilfe habe die Armee eine Verbesserung der Verpflegung und längere Ruhezeiten angeordnet.<sup>155</sup> Als Vorstufe zur Versetzung in eine Bewährungseinheit konnte eine Kompanie innerhalb der Abteilung als infanteristische

---

<sup>153</sup> Der Inhalt des Führererlasses wird wiederholt im 9. Mob.S.Erl. v. 5.5.1942, BArch RH 36/324, Bl. 90 ff. Nach OKH Gen. z.b.V. Az 504/GenSt Nr.III/332/42 betr. Strafvollzug innerhalb des Feldheeres im Osten v. 28.5.1942, BArch RH 36/325, Bl. 71 ff., sollten regelmäßig vor allem Verurteilte mit mindestens *sechsmonatiger* Gefängnisstrafe in die FSGA versetzt werden.

<sup>154</sup> Die Abteilungen 19, 21 und 22 entstanden zwischen 1943 und 1945 aus den vormaligen Feldstraflagern III, I bzw. II.

<sup>155</sup> Schreiben Abt. III an den Armeearzt v. 14.3.1943, BArch RH 20-9/425, Anlagenband, Nr. 10; Tätigkeitsbericht Abt. III f. März 1943, BArch RH 20-9/425, Bl. 2. Zu den Lebensbedingungen in den FGA siehe u.a. Klausch, Bewährungstruppe 500, S. 40 ff.; ders., Sonderabteilungen; Seidler, Militärgerichtsbarkeit, S. 148 f.; Steinkamp, Lebensbedingungen. Der in der angeführten Literatur mehrfach zitierten Beschwerde eines Militärjuristen, der Strafvollzug in der FGA 7 komme „beinahe einem schönen Sommeraufenthalt mit ein wenig Arbeit“ gleich, stehen zahlreiche Berichte über willkürliche Misshandlungen und Erschießungen sowie belegte Hungertodesfälle gegenüber.



Eingreifkompanie ausgestaltet sein. Die Verlustzahlen waren überall hoch – entsprechend unpopulär waren Stellen im Stammpersonal der Abteilungen. Die Schaffung der Feldstrafgefangenenabteilungen reduzierte die Rolle der Gefängnisse immer mehr auf die von reinen Durchgangsstationen. Eine zentrale Stellung nahm das Gefängnis Torgau-Fort Zinna ein, dem die Aufgabe zufiel, die wehrunwürdigen Zuchthäusler und Straflagerverwahrten auf ihre Eignung für die Bewährungstruppe zu überprüfen.

Eine besondere Form der Freiheitsstrafe, wie sie auch im zivilen Strafvollzug existierte, war die **Festungshaft**. Als „Ehrenhaft“ war sie mit besonders leichten Haftbedingungen verbunden. Sie wurde in eigenen Festungshaftanstalten der Wehrmacht vollzogen. Hitler hatte dazu in seinen Richtlinien vom 14. April 1940 festgelegt:

„Auf Festungshaft darf nur erkannt werden, wenn sie nach den Umständen und Folgen der Tat angemessen ist, und wenn der Täter nach seiner Führung und Persönlichkeit dieser Ehrenhaft würdig ist.“

Ausschlussgründe waren demnach Vergehen gegen den Staat, unehrenhafte Beweggründe, die Gefährdung von Manneszucht und Ansehen der Wehrmacht, Charaktermängel und grobe Pflichtversäumnisse. In der Praxis wurde Festungshaft selten verhängt, meist für Fahrlässigkeitsdelikte. Auch wenn die Richtlinien forderten, dass bei der Verhängung kein Unterschied zwischen Offizier und Mann gemacht werde, legt das Studium der Akten nahe, dass vor allem erstere von ihren Erleichterungen profitierten.

Nicht mehr als einfache Freiheitsstrafe zählte die Verurteilung zu **Zuchthaus**. Da die Verurteilten mit ihren bürgerlichen Ehrenrechten auch die Wehrwürdigkeit verloren, wurden sie anfangs aus der Wehrmacht entlassen und an die zivile Justiz überstellt. Während militärische Zuchthäuser also nicht existierten, sorgte die Kriegsnotwendigkeit später auch hier dafür, dass entsprechende Vollzugsmöglichkeiten innerhalb der Gefängnisse und Strafabteilungen geschaffen wurden. Gegenüber dem Gefängnis waren die Haftbedingungen verschärft, die Gefangenen wurden zu schwerer Zwangsarbeit herangezogen. Zuchthausurteile wurden praktisch nie zur Bewährung ausgesetzt, zudem wurde regelmäßig verfügt, dass die Vollzugszeit trotz erfolgter Inhaftierung erst ab Kriegsende angerechnet werden solle. Die zumindest zeitige Verwahrung in einem Straflager war die Regel.

Die **Todesstrafe** als Höchststrafe wurde insbesondere bei Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, politischen Delikten und Widerstandshandlungen feindlicher Zivilisten, seltener bei schweren Gewaltverbrechen, verhängt. Das Ausmaß ihres Gebrauches gehört zu den Hauptstreitpunkten in der Forschungsdebatte um die Wehrmachtjustiz und soll hier nicht näher erörtert werden. Ein erheblicher Teil der verhängten Todesurteile wurde im Gnadenwege in Zuchthaus- oder Freiheitsstrafen umgewandelt. Wurde die Vollstreckung angeordnet, so hatte diese an sich schnellstmöglich zu erfolgen. In manchen Fällen sollen Todeskandidaten aber über erhebliche Zeiträume in Haft gehalten worden sein. Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgte grundsätzlich durch Erschießen, seltener durch Enthaupten oder Erhängen.<sup>156</sup>

Die Einweisung von **Zivilisten** in den militärischen Vollzug war nicht statthaft. In Frankreich verfügten die Haftanstalten und Gefängnisse der Wehrmacht deshalb über separate Abteilungen für Landeseinwohner. Gefängnisstrafen wegen allgemeiner Delikte wurden unter Aufsicht der französischen Justizverwaltung in den landeseigenen Einrichtungen vollstreckt. Bei kriegsgerichtlich verhängten Freiheitsstrafen kam je nach Tatbestand, Strafmaß und Person des Täters die Vollstreckung in einem französischen, militärischen oder zivilen deutschen Gefängnis in Betracht.<sup>157</sup> Zu Zuchthaus verurteilte Franzosen wurden zur Strafverbüßung grundsätzlich nach Deutschland verbracht. Als zentrale Drehscheibe fungierte das Gefängnis Paris-Fresnes. Gerichte in Grenznähe gaben ihre Gefangenen direkt ab, jenes der FK 560 in Besançon zumeist über Freiburg im Breisgau. Wichtigste Zuchthäuser für männliche Gefangene waren Rheinbach bei Bonn und Bernau am Chiemsee, für Frauen Anrath, Bernau und das elsässische Hagenau.<sup>158</sup> Doch wurden Häftlinge beiderlei Geschlechts auch auf andere Vollzugsanstalten verteilt. Die Verwahrung in Konzentrationslagern war – insbesondere im Zusammenhang mit dem Nacht-und-Nebel-Erlass – ebenfalls gängig. In beiden Fällen befanden sich die Gefangenen nicht mehr im Gewahrsam der Wehrmacht. Im Verlauf des Krieges wurde der Strafvollzug immer häufiger durch die Heranziehung zum Arbeitseinsatz in Deutschland ersetzt.

---

<sup>156</sup> Dokumentenanhang zu Kammler, S. 242 ff. Vgl. Klausch, Erschießen; Skowronski, Vollstreckung; Seidler, Militärgerichtsbarkeit, S. 174 ff.

<sup>157</sup> MBF Kommandostab Abt. Ia/Terr. 4 Tgb.Nr. Ia/Terr. 38/41 betr. Strafvollstreckung französischer Landeseinwohner v. 3.6.1941, BArch RH 36/325, Bl. 93 ff.; MBF Kommandostab Abt. Ib (4) Tgb.Nr. Ib 275 (42) betr. Strafvollstreckungsplan für Landeseinwohner v. 3.6.1941, BArch RH 36/326, o. Pag.

<sup>158</sup> MBF Kommandostab Abt. Ia/Terr. 4 Tgb.Nr. Ia/Terr. 29/41 betr. Strafvollstreckung französischer Landeseinwohner in Deutschland v. 7.6.1941, BArch RH 36/325, Bl. 86 f.

Im sowjetischen Operationsgebiet fand überhaupt kein regelmäßiger Strafvollzug statt. Kommandanturen, Truppenteile, GFP, Gefolge, SS und Polizei errichteten dort weitgehend unreguliert eigene Gefängnisse, Internierungs-, Arbeits-, Straf- und Sonderlager, die zur Strafverbüßung bei leichteren Delikten herangezogen wurden. Bereits beim Verdacht auf Widerstandshandlungen wurde von der Todesstrafe großzügiger Gebrauch gemacht. Rücksichtnahmen wie in Frankreich, wo befehlsgemäß Todesurteile gegen Frauen oder „Väter von zahlreichen unmündigen Kindern“ von der Vollstreckung ausgenommen werden sollten,<sup>159</sup> wurden nicht mehr genommen.

Keine Strafvollzugseinrichtungen waren die Wehrmachtuntersuchungsgefängnisse. Allerdings konnte die Dauer der bereits erlittenen **Untersuchungshaft** nach § 60 RStGB und § 64 KStVO im Falle einer Verurteilung auf die Strafhaft angerechnet werden. Hierauf wurde vor allem dann entschieden, wenn kein allzu schweres Delikt vorlag und der Angeklagte sich kooperativ zeigte. Nicht als Strafvollzug galt aber auch die **Straflagerverwahrung**. Sie traf in der Regel Täter, die zu Zuchthausstrafen verurteilt wurden. Die Zeit der Lagerverwahrung war nicht auf die Verbüßung der Strafe anzurechnen und stellte praktisch eine weitere Verschärfung der Zuchthausstrafe dar.<sup>160</sup> Wie alle Zuchthäusler verloren auch die Lagerverwahrten ihre Wehrwürdigkeit und wurden aus der Wehrmacht entlassen, so dass zunächst die Einweisung in ein ziviles Straflager aus dem Ressort des Reichsjustizministeriums in Frage kam. Eine ganze Reihe solcher Lager befand sich im Emsland. Für die Verwahrung verurteilter Wehrmachtsoldaten wurden insbesondere die dortigen Lager Börgermoor, Aschendorfermoor, Brual-Rhede, Walchum, Neusustrum und Esterwegen herangezogen. Die Emslandlager waren gefürchtet, die Insassen litten unter Zwangsarbeit und Mangelernährung, im Winter kam die Kälte hinzu. Nicht wenige Lagerhäftlinge büßten ihre Gesundheit oder ihr Leben ein. 1942 wurden aus den Inhaftierten der Emslandlager die Straflager „Nord“ und „West“ gebildet. Ein Teil der Verwahrten wurde in die norwegische Finnmark verlegt. In arktischem Klima und bei schlechter Verpflegung hatten sie dort vor allem die deutschen Nachschubwege nach Finnland instand zu halten und

---

<sup>159</sup> Vgl. Luther, S. 124; Thomas, S. 76; Schweling, S. 358; Roskothen, S. 90.

<sup>160</sup> Zu zivilen und Feldstraflagern: Saathoff/Eberlein/Müller, S. 99 ff.; Bührmann-Peters; Eberlein/Haase/Oleschinski, S. 52 ff., 69 ff.; Knoch; Frese; Schluckner; Klausch, Bewährungstruppe 500, S. 40 ff.; ders., Orte; Skowronski, Feldstraflager. Hodes, S. 407, beschreibt 1939 den Zweck der Straflagerverwahrung wie folgt: „Je nach der Dauer des Aufenthalts wird das Straflager den Charakter eines 'Konzentrationslagers für die Wehrmacht' oder den einer 'Schnellbesserungsanstalt' annehmen.“

im Winter von den Schneemassen zu räumen. Ein anderer Teil wurde aus den Mooren des Emslandes nach Westen verbracht, um im Bunkerbau am Atlantikwall eingesetzt zu werden. Selbstständigen Charakter hatte das Wehrmachtgefangenenlager Donau, das sich auf mehrere Standorte im Raum Leipheim-Regensburg verteilte. Einem Insassen dieses Lagers wurde in den Akten bescheinigt, er sei durch 14 Stunden Arbeit pro Tag bei ständigen Hungerrationen „abgemagert bis auf die Knochen“.<sup>161</sup> Parallel dazu bestanden in den Wehrmachtgefängnissen eigene Straflagerkompanien. Hier landeten vor allem Soldaten, die zwar nur zu Gefängnis verurteilt waren, aber aus „charakterlichen“ oder anderen Gründen in einem Lager verwahrt werden sollten.<sup>162</sup> Sie wurden ab April 1942 durch die Feldstraflager I bis III ersetzt. Auch jene wurden zunächst im arktischen Norden Norwegens und Finnlands eingesetzt, ab 1943 dann an der Ostfront. Bei noch weiter herabgesetzter Verpflegung waren die Einsatzbedingungen ähnlich wie in den Feldstrafgefangenenabteilungen. Statt täglich zehn Stunden sollte die Arbeitszeit zwölf bis 14 Stunden betragen.<sup>163</sup> Wie erwähnt, wurde die Lagerverwahrung 1943 auch in gesonderten Kompanien der Strafgefangenenabteilungen möglich. Diejenigen Lagerinsassen, die nur noch bedingt verwendungsfähig waren, sollten in der Verwahrtenkompanie der FSGA 20 zusammengefasst werden.<sup>164</sup> Die drei Feldstraflager wurden hingegen zwischen 1943 und 1945 in reguläre Strafgefangenenabteilungen umgliedert, ein Teil der Verwahrten zwecks Einweisung in Konzentrationslager an die Polizei überstellt.

Namentlich im KZ Sachsenhausen war bereits zuvor eine Anzahl ehemaliger Soldaten inhaftiert. Der Weg dorthin führte zumeist über ein Sonderbataillon oder Feldstraflager, wenn der Gefangene dort als „unerziehbar“ aufgefallen war. Hingegen war weder die Überstellung direkt aus der Truppe noch aus dem regulären Strafvollzug üblich. Obwohl formell die *ultima ratio*, ist fraglich, ob die KZ-Haft gegenüber den Härten der Feldstraflager noch eine Verschlimmerung darstellen konnte – ohne arktische Kälte und Feindbeschuss waren bei sonst ähnlich katastrophalen Haftbedingungen die Überlebenschancen eher noch höher.<sup>165</sup> Wie in allen Lagern galt auch der Aufenthalt in einem KZ nicht als Strafvollzug, sondern als Verwahrung ohne jede Anrechnung auf die Strafzeit.

---

<sup>161</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/128.

<sup>162</sup> Vgl. Chef OKW 14n16 WR (I 3/4) 634/42 Entwurf von Richtlinien für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in der Wehrmacht v. 10.6.1942, S. 3, BArch RH 36/325, Bl. 102 ff.

<sup>163</sup> 10. Mob.S.Erl. v. 7.9.1942, BArch RH36/324, Bl. 95 ff.

<sup>164</sup> Aufstellungsbefehl für die FSGA 20 zum 4.9.1943, BArch RW 35/213, o. Pag.

<sup>165</sup> Seidler, Militärgerichtsbarkeit, S. 136.

Von den Strafeinheiten grundsätzlich abzugrenzen waren ferner die **Bewährungseinheiten**.<sup>166</sup> Von Anfang an hatte die Möglichkeit bestanden, eine Strafe ganz oder nach Teilverbüßung zur Bewährung auszusetzen. Da es widersinnig erscheinen musste, in einer Kriegssituation Delinquenten dadurch zu bestrafen, dass man sie in Gefängnissen weitab der Front in Sicherheit bringt, verfügte die KStVO in § 104, dass der Vollzug von Freiheitsstrafen grundsätzlich bis nach Beendigung des Kriegszustandes auszusetzen sei. Bis dahin hatte der Verurteilte die Gelegenheit, sich „durch besondere Tapferkeit“ an der Front zu bewähren. Da dies in Etappentruppenteilen kaum und nach Ende des Frankreichfeldzugs praktisch gar nicht mehr möglich war, ordnete Hitler noch am 21. Dezember 1940 die Aufstellung gesonderter Bewährungseinheiten an. So entstanden ab April 1941 die Infanteriebataillone z.b.V. 500, 540, 550, 560, 561 und das Infanterie-Ersatzbataillon 500. Aufgrund der Nummerierung der Verbände ist zusammenfassend von der „Bewährungstruppe 500“ die Rede.<sup>167</sup> Die Bataillone verfügten über schwere Waffen und Unterstützungseinheiten und wurden zu besonders riskanten Einsätzen an der Ostfront herangezogen. Der Dienst galt nicht als entehrend, die Behandlung der Bewährungsschützen war jedoch schlecht, die Verlustziffern oft katastrophal. Die anfangs noch relativ hohen Hürden für den Einsatz in der Bewährungstruppe wurden während des Krieges aus pragmatischen Gründen ständig herabgesetzt. Daneben blieb die Bewährung bei der eigenen Einheit oder nach Versetzung zu einem Frontruppenteil gängige Praxis. Die Handhabung war hier durchaus uneinheitlich. So konnte eine unbefugte Privatfahrt mit einem Dienst-Pkw, die einen Unfall mit einem Pferdefuhrwerk zur Folge hatte, einen Soldaten an die Ostfront bringen, während sich selbst Angehörige von Etappeneinheiten zuweilen für erhebliche Delikte bei der eigenen Truppe bewähren durften.<sup>168</sup> Auch mangelnde Fronttauglichkeit konnte einer Bewährungsstrafe entgegenstehen, musste dies aber nicht.<sup>169</sup> „Versager“ aus den Reihen der Bewährungsschützen wurden zurück in den Strafvollzug oder aber in ein Feldstraflager eingewiesen.<sup>170</sup> Einige verurteilte Wehrmachtangehörige wurden auch der berüchtigten SS-Sondereinheit Dirlwanger zugeteilt. Der nach seinem Führer, dem

---

<sup>166</sup> Zur Bewährungstruppe 500: Klausch, Begnadigung; ders., Bewährungstruppe 500. Zur Bewährungstruppe 999: Klausch, 999er; ders., Geschichte.

<sup>167</sup> Die Aufzählung ist nicht erschöpfend. Anscheinend existierten Heeresgruppen-Bewährungskompanien und -bataillone mit abweichender Nummerierung; ferner Bewährungseinheiten der Luftwaffe, die 1944 teilweise im Infanteriebataillon z.b.V. 491 aufgingen. Ein Teil der Verbände wurde – wie reguläre Infanteriebataillone auch – im Herbst 1942 in Grenadierbataillone umbenannt.

<sup>168</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/89.

<sup>169</sup> Vgl. BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/395 und ebd., WOK Riga/97. Im letzteren Fall wurde die Freiheitsstrafe für einen Unteroffizier, der bei einem Streit einen Angehörigen der Waffen-SS anscheinend fahrlässig erschossen hatte, zur „allgemeinen Bewährung“ ausgesetzt. Frontbewährung schied aus, da der Unteroffizier zuvor im Einsatz ein Auge verloren hatte.

<sup>170</sup> 3. DVO zum Führererlass v. 10.6.1942, BArch RH 36/325, Bl. 107.

„alten Kämpfer“, promovierten Staatswissenschaftler und wegen Vergewaltigung vorbestrafter Oskar Dirlewanger, benannte Waffen-SS-Verband aus Straffälligen machte sich hauptsächlich wegen zahlreicher Gräueltaten im Partisanenkrieg und bei der Niederschlagung des Warschauer Aufstands 1944 einen Namen.<sup>171</sup>

Einen ganz anderen Hintergrund hatte die „Bewährungstruppe 999“.<sup>172</sup> Um auch die als wehrunwürdig geltenden und daher bislang ungedienten zivilgerichtlich verurteilten Insassen von Zuchthäusern für die Kriegsanstrengungen heranziehen zu können, wurde 1942-43 die Afrika-Brigade 999 aufgestellt und später zur Division aufgestockt. Ein großer Teil ihrer Angehörigen waren politische Gefangene mit entsprechend hohen Desertionsraten. Nur ein Teil der Division kam noch in Afrika zum Einsatz, der Rest wurde als I. bis XXIII. Festungsinfanteriebataillon 999 auf dem Balkan und an der Ostfront eingesetzt.

Der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt bleiben sollen die **Erziehungseinheiten** der Wehrmacht, vor allem das Feldsonderbataillon des Heeres.<sup>173</sup> Die Einweisung erfolgte in der Regel durch Disziplinarvorgesetzte ohne gerichtliches Verfahren, das Ziel war weder Bestrafung noch Bewährung, sondern die Erziehung unbotmäßiger Untergebener. Zuweilen wurde es aber auch zum Vollzug gerichtlicher Strafen zweckentfremdet.<sup>174</sup> An der Ostfront wurde das Bataillon erstmals im Verband der 285. Sicherungsdivision eingesetzt. Bei fortgesetzt schlechter Führung war die direkte Überführung in ein Konzentrationslager möglich. Da das Feldsonderbataillon als scharfe Waffe gegen Querulanten galt, sollte eine Einweisung erst nach wiederholten und wirkungslosen Disziplinarmaßnahmen, schriftlicher Verwarnung und gegebenenfalls Degradierung erfolgen.

Dass sich selbst die beteiligten Instanzen nicht immer im Irrgarten dieser Straf-, Bewährungs- und Erziehungseinrichtungen zurechtfinden, belegen die Bestände des Militärarchivs. Nicht selten wurde nach dem Verbleib von Akten gefragt, nach dem Aufenthaltsort von Verurteilten geforscht oder waren Kompetenzen im Strafvollzug zu klären.

---

<sup>171</sup> Klausch, Antifaschisten.

<sup>172</sup> Klausch, 999er; ders., Geschichte; Sie haben etwas gutzumachen, in: Der Spiegel 5 (1951)-18 (1951); Voigt.

<sup>173</sup> Ferner die ehemaligen Sonderabteilungen und Feldsonderabteilungen, die 30. und 31. Schiffsstammabteilung und die Kriegssonderabteilung beziehungsweise Marinefeldsonderkompanie der Kriegsmarine sowie die Prüfungslager und Sonderkompanien z.B.V. der Luftwaffe. Bührmann-Peters, S. 34 ff.; Fahle, S. 262 ff.; Walmrath, S. 199 ff.; Klausch, Bewährungstruppe 500, S. 19 ff.

<sup>174</sup> Z.B. BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/32, 41, 105 u. 173.

Im einfachsten Fall verbüßte der Verurteilte einige Wochen seiner Freiheitsstrafe in der nächsten Arrestanstalt und kehrte danach zur Bewährung zu seinem Truppenteil zurück. Wurde eine längere Gefängnis- oder Zuchthausstrafe zur Vollstreckung angeordnet, bedeutete dies hingegen oft den Beginn eines Weges durch zahlreiche Straf- und Bewährungseinrichtungen. Zwei Beispiele aus den Akten mögen dies verdeutlichen.

Im Juli 1940 hatten sich die Unteroffiziere W. und G. sowie die Soldaten D., J. und Sch. vor dem Kriegsgericht der 227. Infanteriedivision für die Plünderung in einem französischen Uhrengeschäft zu verantworten. Um der Truppe ein abschreckendes Beispiel zu geben, verurteilte das Gericht vier der Angeklagten zu langjährigen Zuchthausstrafen. Der Gerichtsherr bestätigte das Urteil und ordnete die Vollstreckung der Strafen an. Über Zwischenstationen kamen die Verurteilten in das gefürchtete Strafgefangenenlager VII in Esterwegen. Nachdem die ersten Gnadengesuche abschlägig beschieden wurden, wurde im Juni 1941 eine Überführung in das Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna befürwortet, um sie auf ihre „Eignung für die Bewährungstruppe“ zu beobachten. Im Herbst desselben Jahres erfolgte die Versetzung in das Bewährungsbataillon 500. Von hier aus gelangte W. am 9. April 1942 zurück zur regulären Truppe. D. fiel am 30. Mai 1942 im Einsatz mit der Bewährungseinheit. Sch. wurde zunächst zum Bewährungsbataillon 540, dann zum Bataillon 550 versetzt, wo er am 8. Dezember 1942 beim Auslegen einer Panzersperre von einer Mine zerrissen wurde. G. wurde durch einen Steckschuss in die Schulter schwer verwundet und nach einem längeren Lazarettaufenthalt Anfang 1943, nun nur noch „arbeitsverwendungsfähig“ geschrieben, wieder zur Truppe versetzt.<sup>175</sup>

Dass der Strafvollzug den Charakter einer Odyssee annehmen konnte, zeigt das Beispiel des Kanoniers F., 1941 ebenfalls wegen Plünderung vom Kriegsgericht der 227. Infanteriedivision verurteilt. Laut Verfügung des Gerichtsherrn sollte die Vollstreckung der dreieinhalbjährigen Gefängnisstrafe F.s ausgesetzt werden. Zugleich wurde aber die Verwahrung des bereits siebzehnmals disziplinarisch vorbestraften F. in einem Feldstraflager angeordnet. Vom Wehrmachtuntersuchungsgefängnis Brüssel gelangte der Verurteilte über das Wehrmachtgefängnis Germersheim in die Wehrmachtgefangenenabteilung Regensburg, eine Außenstelle

---

<sup>175</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/107.

des Wehrmachtgefangenenlagers in Leipheim. Im April 1942 wurde F. „zwecks Zuweisung zum Feldstraflager Nr. II“ in das Wehrmachtgefängnis Torgau-Brückenkopf überführt. Nach einigen Monaten meldete die Lagerleitung, der „Zweck der Straflagerverwahrung“ sei erreicht, F. könne zum ordentlichen Vollzug in eine Feldstrafgefangenenabteilung versetzt werden. Als Zwischenstation war diesmal das Kriegswehrmachtgefängnis Wilna vorgesehen. Hier zwang jedoch eine Kieferhöhlenentzündung, die sich auf Lungen, Rippenfell und Nieren ausdehnte, zu einem längeren Aufenthalt in verschiedenen Lazaretten. F. muss es dabei fertig gebracht haben, sich glaubhaft als freier Soldat auszugeben und so im Sommer 1943 entlassen zu werden. Nach einem Genesungsurlaub wurde er zwischen verschiedenen Ersatztruppenteilen im Reichsgebiet hin- und hergeschickt, bevor er sich eigenmächtig entfernte, um seine Verlobte zu besuchen. Dabei wurde er am 7. Juli erneut festgenommen und über die Wehrmachthaftanstalt Essen in das Wehrmachtgefängnis Anklam verbracht. In Anklam, wo er außerdem für eine neue Disziplinübertretung mit Arrest bestraft wurde, verurteilte ihn das Kriegsgericht der Division Nr. 402 im Oktober wegen Zersetzung der Wehrkraft zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis. Die Vollstreckung wurde in einer Feldstrafgefangenenabteilung angeordnet. Die letzte Mitteilung der Akte besagt, dass F. im Mai 1944 seine Strafe in der 1. Kompanie der Feldstrafgefangenenabteilung 4 verbüßte, sein weiteres Schicksal ist ungewiss.<sup>176</sup>

### **2.3. Die militärpolizeiliche Exekutive**

Die Polizeigewalt der Besatzungsmacht war die „eigentliche Repräsentantin der vollziehenden Gewalt“.<sup>177</sup> Der Begriff der Polizei ist dabei nicht auf den darunter landläufig verstandenen, uniformierten Polizeivollzugsdienst beschränkt, sondern auf die Gesamtheit

---

<sup>176</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/96.

<sup>177</sup> Die Polizeiverwaltung unter dem MBF, BArch RW 35/338, Bl. 6.



aller Maßnahmen und Organe, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen. Dazu gehörte auch das noch auszuführende Recht, ohne gerichtliche Mitwirkung auf dem Verwaltungswege so genannte Polizei- oder Ordnungsstrafen zu verhängen. Wie eine eigene Justiz, so besaß die deutsche Wehrmacht auch eine eigene polizeiliche Exekutive. Sie lag hauptsächlich bei spezialisierten Ordnungstruppen. Polizeiaufgaben hatten im besetzten Gebiet zunächst die Kommandanturen der Militärverwaltung. Sie arbeiteten zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit Feldgendarmerie und Geheimer Feldpolizei zusammen. Aufgrund der sich überschneidenden Kompetenzen waren diese auf die Kooperation untereinander, mit den Dienststellen der Abwehr und mit Institutionen außerhalb der Wehrmacht wie Schutzpolizei, Zollgrenzschutz, Sicherheitspolizei und SD angewiesen.

### **2.3.1. Kommandanturen der Militärverwaltung**

Die Feld- und Ortskommandanturen gehörten zu den Ordnungsdiensten der Wehrmacht. Bei Kriegsbeginn sollte jede Armee für die Verwaltung und Sicherung ihres rückwärtigen Gebietes grundsätzlich über zwei Feldkommandanturen (FK) und sechs Ortskommandanturen (OK) verfügen.<sup>178</sup> Letztere gliederten sich für den Einsatz in unterschiedlich großen Städten und Ortschaften mit entsprechend unterschiedlichem Personalumfang in Ortskommandanturen I, II und III. Die Feldkommandanten entsprachen im Hinblick auf ihre Disziplinar- und Befehlsgewalt grundsätzlich zwar nur einem Regimentskommandeur, konnten im Rang je nach Größe und Aufgabenbereich der Kommandantur aber deutlich höher stehen – bis hin zum Generalleutnant. Die Ortskommandanten der OK I hatten die Befugnisse eines Bataillonskommandeurs, jene der OK II die eines Kompaniechefs.<sup>179</sup> Die noch kleineren OK III waren bereits 1938 nicht mehr vorgesehenen. In seinem Bereich fungierte jeder Kommandant zugleich als Standortältester.<sup>180</sup>

Gemäß Schema sollte jede FK mehrere untergeordnete OK beaufsichtigen. In der Praxis wurden die Dienststellen je nach den Möglichkeiten und Erfordernissen flexibel eingesetzt. Die einschlägige Dienstvorschrift H.Dv. 485 stellte deshalb auch ausdrücklich nur einen

---

<sup>178</sup> Tessin, S. 290.

<sup>179</sup> H.Dv. 485, Ziff. 2; Merkblatt FK 591 Abt. Ia Nr. 377/41 betr. Aufgaben und Zuständigkeit der Militärverwaltung v. 17.2.1941, BArch RH 36/237, o. Pag.

<sup>180</sup> H.Dv. 485, Ziff. 3.

Anhalt für deren Tätigkeit dar.<sup>181</sup> Nach Abschluss des Frankreichfeldzugs erhielten die im besetzten Gebiet verbliebenen Ortskommandanturen die Bezeichnung „Kreis-kommandanturen“ (KK). Für den Russlandfeldzug bekamen auch die neu geschaffenen Sicherungsdivisionen FK und OK zugeteilt, die hinter den Armeen in den rückwärtigen Gebieten der drei Heeresgruppen disloziert wurden.

Den Kommandanturen oblagen neben der eigentlichen Verwaltung auch polizeiliche Aufgaben. Dazu gehörten die Gesundheits- und Seuchenpolizei, die Überwachung der Bevölkerung – einschließlich der Erfassung, Kennzeichnung und Enteignung der ortsansässigen Juden –, die Verkehrsregelung und die Unterstützung der GFP bei deren Aufgaben. Auf militärischem Gebiet wurden sie bei der Beuteerfassung, der Unterbringung der Truppenteile vor Ort, der Aufsicht über deren Disziplin und der Betreuung und Weiterleitung von Personalersatz, Versprengten, Nachzählern, Genesenen und Urlaubern tätig.

Jede FK verfügte über ein Kriegsgericht, das für Kommandanturpersonal, Sicherungstruppen, auf dem Marsch befindliche selbstständige Einheiten, Angehörige des Zollgrenzschutzes und des zivilen Wehrmachtgefolges zuständig war. Insbesondere hatte es jedoch die Besatzungsgerichtsbarkeit über die Landeseinwohner in seinem Bezirk wahrzunehmen. Ferner verfügte jede Kommandantur über ein Kontingent an Feldgendarmen. Manchen FK war auch ein Sekretariat oder Kommissariat der GFP zugeteilt.

Wesentliches Instrument der Kommandanten zur Wahrnehmung ihrer polizeilichen Aufgaben war die Befugnis, Ordnungsstrafen auszusprechen. Mit den Verordnungen vom 10. Juni 1940, 10. September 1940 und 10. Februar 1941 wurde die polizeiliche Strafgewalt der Ortskommandanten in Frankreich – der späteren Kreiskommandanten – geregelt.<sup>182</sup> Voraussetzungen waren die Klärung des Sachverhalts und die räumliche Zuständigkeit der Kommandantur, entweder nach dem Ort der Tat oder jenem der Ergreifung des Täters. Die Kreiskommandanten konnten in diesen Fällen selbstständig Geldstrafen bis 30.000 Reichsmark und kurze Gefängnisstrafen bis zu sechs Wochen verhängen. Alle Ordnungsstrafen waren schriftlich auszusprechen und in die Ordnungsstraflisten der

---

<sup>181</sup> H.Dv. 485, S. 3.

<sup>182</sup> ObdH, VO über die polizeiliche Strafgewalt der Ortskommandanten im besetzten westlichen Gebiet v. 10.6.1940, in: BArch RH 36/603, o. Pag.; MBF, VO über die polizeiliche Strafgewalt der Kreiskommandanten im besetzten Gebiet Frankreichs v. 10.9.1940, VOBIF Nr. 8, S. 86 f., und v. 10.2.1941, VOBIF Nr. 22, S. 183. Die VO hoben frühere Bestimmungen über die Befugnisse der Kommandanten auf, vgl. für Belgien und Nordfrankreich den Artikel „Die polizeiliche Strafgewalt der Kommandanturen“ vom November 1942, in: BArch RH 36/107, o. Pag.

Kommandantur einzutragen, die jedoch archivalisch nicht überliefert sind. Binnen 24 Stunden konnte der Betroffene Einspruch einlegen – was angesichts des dann drohenden Kriegsgerichtsverfahrens kaum je geschehen sein dürfte. Die Verhängung polizeilicher Strafen über deutsche Staatsangehörige war unzulässig. Eigene rechtsetzende Verordnungen durften in Frankreich weder die Kommandanturen noch die ihnen vorgesetzten Bezirkschefs erlassen.<sup>183</sup>

Für den sowjetischen Kriegsschauplatz bedeutete der Fortfall jeder regelmäßigen Strafrechtspflege gegenüber Landeseinwohnern auch für die Kommandanturen eine Entgrenzung ihrer Strafgewalt. In Abstimmung mit den vorgesetzten Dienststellen konnten sie hier nach eigenem Ermessen Sanktionen bis hin zur Todesstrafe androhen und verhängen.

### **2.3.2. Feldgendarmerie**

Die Wehrmacht kannte in Friedenszeiten keine eigene Militärpolizei. Erst für den Einsatz war aus Kräften der zivilen Ordnungspolizei (Orpo) eine Feldgendarmerie aufzustellen, deren Aufgaben sich nach H.Dv. 275 in den Fassungen vom 22. Juli 1938 und 29. Juli 1940 bestimmten. Demnach gehörten zu ihren ordnungspolizeilichen Aufgaben der Verkehrsdienst und die Verkehrsregelung entlang von Vormarsch-, Rückmarsch- und Nachschubstraßen, die Überwachung der Disziplin gemeinsam mit Heeresstreifendiensten und anderen Ordnungstruppen sowie die Verwaltungs-, Melde-, Gesundheits-, Seuchen-, Gewerbe-, Jagd-, Forst-, Feuer- und Luftschutzpolizei im Operationsgebiet. Ausdrücklich erwähnte die Vorschrift die Verhinderung strafbarer Handlungen wie unbefugter Beitreibungen und Fledderei. Im Einzelfall sollten die Feldgendarmen andere Truppen im Wach- und Sicherungsdienst, bei der Bandenbekämpfung und der Bewachung von Gefangenen unterstützen. Sicherheitspolizeilich konnte sie selbstständig oder auf Anforderung der GFP tätig werden.<sup>184</sup>

Die Offizier- und Unteroffizierstellen der Feldgendarmerie sollten mit Offizieren beziehungsweise Wachtmeistern der Ordnungspolizei besetzt werden. Zum Auffüllen der

---

<sup>183</sup> Schriftverkehr MBF Verwaltungsstab zwischen den Abt. Vpol, Vju und Wi betr. Anordnungsrecht der Feld- und Kreiskommandanturen 1941-42, BArch RW 35/578.

<sup>184</sup> H.Dv. 275, Ziff. 37 ff.

Ränge konnten Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht herangezogen werden.<sup>185</sup> Von dieser Möglichkeit musste in der Praxis reichlich Gebrauch gemacht werden, da die Feldgendarmerie mit Polizeibataillonen, Waffen-SS und Einsatzgruppen um die Rekrutierung von Personal aus der Orpo konkurrierte, die wiederum selbst daran interessiert war, ihre Heimatdienststellen personell nicht unnötig zu entblößen. Viele ihrer Angehörigen ohne polizeilichen Hintergrund waren aus anderen Ordnungs- und Sicherheitstruppen zur Feldgendarmerie versetzt worden und hatten zunächst eine einschlägige Ausbildung bei einer ihrer Ersatzabteilungen durchlaufen. Dazu kamen Melder, Küchen-, Instandsetzungs-, Sanitäts- und weiteres Hilfspersonal. Die Feldgendarmen führten die Dienstgradbezeichnungen des Heeres. Zu dessen Uniform trugen sie das Hoheitsabzeichen der Ordnungspolizei,<sup>186</sup> ein Ärmelband und den bekannten Ringkragen, der ihnen bei der Truppe den abschätzigen Spitznamen „Kettenhunde“ einbrachte. Gegenüber Angehörigen der Wehrmacht hatten sie im Dienst die Rechte militärischer Wachen, gegenüber der Zivilbevölkerung im Operationsgebiet die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamten nach deutschem Polizeirecht.<sup>187</sup>

Die Kommandobehörden des Heeres und die Feld- und Ortskommandanturen verfügten über Feldgendarmerieabteilungen, -kompanien, -trupps und -gruppen in unterschiedlicher Zahl und Stärke. Grundsätzlich sollte jede Armee mindestens eine Abteilung erhalten, die Korps und Divisionen je einen zugestärkten Trupp. Für die motorisierten oder teilmotorisierten Trupps gab es vier verschiedene Kriegsstärkenachweisungen (a-d). Panzer- und motorisierte Divisionen erhielten besonders starke Trupps mit einem Soll von 64 Mann, nicht zuletzt um die schnelleren und umfangreicheren Truppenbewegungen zu koordinieren. Das Personalsoll bei den Infanteriedivisionen betrug nur die Hälfte. Den Orts- und Feldkommandanturen wurde je ein Trupp oder eine Gruppe zugeteilt. Je nach Bedarf und Verfügbarkeit konnten diese Feldgendarmeriekräfte in größeren Städten auch verstärkt werden. Im Verlauf des Kriegs wurden zwei Dutzend bataillonsstarke Feldgendarmerieabteilungen für die Armeen und rückwärtigen Heeresgebiete und zahllose selbstständige Einheiten und Teileinheiten aufgestellt. Als zentrale Instanz gab es im OKH einen Höheren Feldgendarmerieoffizier, der stellenmäßig unter dem Generalquartiermeister angesiedelt war.

Die Entscheidung über den Einsatz der taktischen Einheiten vor Ort oblag der jeweils zuständigen Kommandobehörde. Die Einheitsführer, bei den Armeeoberkommandos eigene

---

<sup>185</sup> Ebd., Ziff. 8a.

<sup>186</sup> Dieses entfiel später gemäß AHM 1944 Nr. 158.

<sup>187</sup> H.Dv. 275, Ziff. 51 f.

„Stabsoffiziere der Feldgendarmerie“ (Stofeld), unterstützten diese als Sachbearbeiter beratend und koordinierend. In der Praxis kristallisierten sich gegenüber der Vorschriftenlage unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte heraus. Während Truppenbewegungen waren die Erkundung und Ausschilderung von Wegen, die Verkehrsregelung an wichtigen Knotenpunkten und das Einweisen der Truppenteile in neue Stellungen und Quartiere vordringlichste Aufgaben der Feldgendarmerie bei den Divisionen, Korps und Armeen. Die notwendigen Befehle kamen direkt vom vorgesetzten Kommandeur oder Ia-Offizier. Auch zur Suche und Beschlagnahmung von Quartieren, zum Schutz von Befehlshabern und Stäben und zur Sammlung und Rückführung von Kriegsgefangenen wurden die Feldgendarmen eingesetzt. Die Trupps, die in den rückwärtigen Gebieten bei den Kommandanturen standen, führten verstärkt polizeiliche Aufgaben gegenüber der Zivilbevölkerung, Partisaneneinsätze und Wachdienst an Brücken, Eisenbahnstrecken und Nachschubeinrichtungen durch. Ihre Weisungen empfangen sie von Orts- und Feldkommandanten, deren Ic-Offizieren und zuweilen von Abwehrdienststellen. Divisionen teilten ihre Feldgendarmeriekräfte auch in frontnahe und rückwärtige Teile auf, die dann vorrangig mit der Führungsabteilung beziehungsweise der Quartiermeister- oder Ic-Abteilung Kontakt hielten.<sup>188</sup> Querschnittsaufgabe blieben überall die Überwachung der Disziplin der Truppe und Ermittlungen in Strafsachen.

Dass ehemalige Feldgendarmen – ebenso wie Veteranen der GFP – als Hauptaufgabe den Schutz der Zivilbevölkerung vor Ausschreitungen durch Wehrmachtangehörige nannten, stellt nicht nur eine unzulässige Verkürzung, sondern geradezu eine Verdrehung der Tatsachen dar. Denn ihr Charakter als wichtigstes Exekutivorgan der Besatzungsverwaltung sorgte auch für die tiefe Verstrickung der Feldgendarmerie in Gewaltakte und Kriegsverbrechen. Feldgendarmen wurden nicht nur für die Vollstreckung kriegsgerichtlicher Todesurteile herangezogen. Im Osten besorgten sie im Auftrag ihrer übergeordneten Kommandobehörden und insbesondere der Feld- und Ortskommandanturen regelmäßig die „Erledigung“ partisanenverdächtiger oder anderweitig unerwünschter Landeseinwohner. Auch an der Erfassung der Juden im besetzten Gebiet war sie maßgeblich beteiligt. Erwiesenermaßen wurde Feldgendarmerie immer wieder zur Unterstützung von „Judenaktionen“ der Einsatzgruppen abgestellt, sei es zur Bewachung und zum Transport der Gefangenen, zur Absperrung der Exekutionsstätten oder – wenn auch seltener – als Schützen bei Massenerschießungen.

---

<sup>188</sup> Ermittlungsakten der ZSL, BArch B 162/8390, Bl. 36, 57, 60; Erfahrungsbericht, BArch MSG 2/785, Bl. 1.

### 2.3.3. Geheime Feldpolizei

Nach der einschlägigen H.Dv. g. 150 vom 24. Juli 1939 stellte die GFP die ‚Abwehrpolizei‘ des militärischen Abwehrdienstes beim Feldheere“ dar.<sup>189</sup> Unter „Abwehr“ ist im damaligen Sprachgebrauch zunächst die nachrichtendienstliche Absicherung der Truppe gegen Angriffe wie Spionage, Verrat, Sabotage, Propaganda und Zersetzung zu verstehen. Als Aufgaben führt die Vorschrift an:

- Polizeiliche Erforschung und Bekämpfung von „volks- und staatsgefährdenden Bestrebungen“ im Operationsgebiet
- Sammlung und Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse
- Durchführung und Überwachung von Abwehrmaßnahmen und Beratung der Truppe
- Erfüllung von „Aufgaben des militärischen Abwehrdienstes, die nicht sicherheitspolizeilicher Art sind,“ nach Maßgabe der vorgesetzten Dienststellen<sup>190</sup>

Allerdings, so die H.Dv. g. 150, lasse sich die Tätigkeit der GFP „im einzelnen nicht erschöpfend festlegen“. Die Vorschrift und der als Anlage beigefügte Aufgabenkatalog listeten neben anderen Beispielen die Überwachung des Personen- und Nachrichtenverkehrs, die Sicherstellung von Dokumenten in neu besetzten Gebieten, die Gewinnung von Vertrauensleuten, die Vernehmung von Gefangenen, die Kontrolle der Presse, die Unterstützung von Spionagesondergerichten und den Schutz der vorgesetzten Stäbe und ihrer Angehörigen auf.<sup>191</sup> Die Einheiten sollten selbstständig in Verdachtsfällen sowie auf Anordnung der vorgesetzten militärischen Dienststellen tätig werden. Über die Tätigkeit war in regelmäßigen Abständen schriftlich zu berichten.

In der Praxis richtete sich das konkrete Tätigkeitsfeld der GFP-Einheiten nach den Umständen vor Ort. Bis 1941 nahmen die GFP-Gruppen vorrangig ihre engeren abwehrpolizeilichen Aufgaben wahr. Die Beamten ermittelten bei Spionageverdachtsfällen und nach Sabotageakten, wurden bei Meldungen über nächtliche Blinkzeichen und verlorengangene Verschlusssachen aktiv, suchten und töteten Brieftauben, stellten Aktenmaterial der gegnerischen Streitkräfte und Behörden sicher und kontrollierten Wanderungsströme von

---

<sup>189</sup> H.Dv. g. 150 (1939), Abs. 1, Ziff. 1. In der Fassung von 1938 ist abweichend die Rede von der ‚polizeilichen Abwehrexekutive‘ des militärischen Abwehrdienstes beim Feldheere“.

<sup>190</sup> Ebd., Abs. 4, Ziff. 13.

<sup>191</sup> Ebd., Abs. 10, Ziff. 34 u. Anlage 5.

Zivilisten. Einen hohen Stellenwert nahmen der Schutz von Befehlshabern und Stäben und Routinekontrollen in Kasernen, Soldatenheimen, Bahnhöfen und Eisenbahnzügen ein. Nach Quartierwechseln überholten die Feldpolizisten die alten Räumlichkeiten auf zurückgelassene Geheimsachen und kümmerten sich um die Absicherung der neu zu beziehenden Gebäude und ihrer Umgebung. Mit dem Steckenbleiben des Bewegungskriegs verlagerte sich der Schwerpunkt der GFP-Tätigkeit aber auf eine neue, in der Dienstvorschrift nicht vorgesehene Aufgabe: die Aufklärung und Bekämpfung der aufkommenden Partisanenbewegung.

Das Personal der GFP setzte sich aus Feldpolizeibeamten, Hilfsfeldpolizeibeamten und dem militärischen Hilfs- und Untersonal zusammen. Die eigentlichen Feldpolizeibeamten – praktisch das Offizierkorps der GFP<sup>192</sup> – rekrutierten sich aus den Reihen der Sicherheitspolizei. Sie wurden für die Dauer ihrer militärischen Verwendung als Wehrmachtbeamte eingestellt und trugen die für diese vorgesehene Uniform. Waffenfarbe war das Grün der Wehrmachtbeamten, die Nebenfarbe Hellblau für das Heer und Weinrot für die Luftwaffe.<sup>193</sup> Daneben waren sie an dem Schriftzug „GFP“ auf ihren Schulterstücken erkenntlich. Bei ihren Ermittlungen waren die GFP-Angehörigen befugt, andere Uniformen oder Zivilkleidung zu tragen.<sup>194</sup> Einstellung und Entlassung erfolgten – in Abstimmung mit dem RSHA – durch das Amt Ausland/Abwehr. Die Dienstbezeichnungen der Feldpolizeibeamten waren an jene der Sicherheitspolizei angelehnt.

GFP	Heer / Luftwaffe
Feldpolizeichef der Wehrmacht	Oberst
Heeresfeldpolizeichef	Oberst
Oberfeldpolizeidirektor	Oberstleutnant
Feldpolizeidirektor	Major
Feldpolizeikommissar	Hauptmann
Feldpolizeiinspektor	Oberleutnant
Feldpolizeiobersekretär	Oberleutnant
Feldpolizeisekretär	Leutnant

Tab. 1: Dienstgradbezeichnungen der Feldpolizeibeamten und ihre Entsprechungen.

Über die genaue Zusammensetzung des Führerkorps liegen unterschiedliche Aussagen vor. Nach dem Krieg bestand bei den ehemaligen Angehörigen der Feldpolizei ein verständliches

<sup>192</sup> Als Militärbeamte hatten die Feldpolizisten bis August 1941 keine eigentliche Befehlsbefugnis gegenüber Soldaten der Wehrmacht. Mit Befehl vom 15.8.1941 wurde ihnen jedoch ein Sonderstatus zugebilligt. Geßner, Geheime Feldpolizei (1986), S. 81.

<sup>193</sup> Die „Nebenfarbe“ bezeichnet die Farbe der inneren Paspelierung der Schulterstücke.

<sup>194</sup> H.Dv. g. 150 (1939), S. 10, 12 f.

Interesse daran, den Anteil der besonders kompromittierten Gestapobeamten herunterzuspielen. So behauptete der frühere Leitende Feldpolizeidirektor Südost, der Österreicher Dr. Roland Loos, Canaris habe als Chef des Amtes Ausland/Abwehr dafür gesorgt, „dass sich später die Feldpolizeibeamten fast ausschliesslich aus Beamten der Kriminal- und Verwaltungspolizei zusammensetzten.“<sup>195</sup> Nach dem vormaligen Feldpolizeichef Krichbaum kamen die Beamten nicht näher bezeichneten Statistiken zufolge zu 72 Prozent aus der Kriminalpolizei, zu 20 Prozent aus den Verwaltungsdiensten der Sipo und nur zu acht Prozent aus der Gestapo.<sup>196</sup> In dem gesichteten Archivmaterial nannten allerdings, in Nachkriegsverfahren nach ihrer letzten zivilen Verwendung befragt, von 33 ehemaligen GFP-Beamten zweiundzwanzig eine Herkunft aus der Kripo, zehn aus der Gestapo und der dieser unterstellten Grenzpolizei und einer aus der Verwaltungspolizei. Die Stichprobe ist natürlich nicht repräsentativ und mag Falschaussagen enthalten – was den Anteil der Gestapo-Beamten aber eher noch höher ansetzen lässt. Aufschluss über die wirkliche personelle Struktur könnte eine Auswertung von Personalakten geben, wie sie Paul B. Brown für die höheren Ränge vom Feldpolizeidirektor an aufwärts vorgenommen hat. Demnach hatten von den 45 betrachteten Beamten 18 zumindest zeitweise der Gestapo angehört, nur zehn nie, und für die übrigen 17 waren die Unterlagen lückenhaft.<sup>197</sup> Neben diesen Feldpolizeibeamten konnten Angehörige der Wehrmacht bei besonderer Eignung als „Hilfs-Feldpolizeibeamte“ kommandiert werden. Sie behielten dann ihren militärischen Dienstgrad und ihre Uniform, zu der sie ebenfalls den Schriftzug „GFP“ auf den Rangabzeichen trugen.

Außer den Beamten gehörte zu jeder Einheit eine Anzahl von Soldaten im Unteroffiziers- und Mannschaftsrang. Sie kamen unter anderem als Ordonnanzen, Schreiber, Kraftfahrer, Sanitäter und Küchenpersonal zum Einsatz. Im Ostfeldzug wurden sie durch einheimische Hilfswillige (Hiwis) ergänzt. Beamte und Soldaten durchliefen in der Regel einen mehrwöchigen Kursus im Infanterie-Ersatzregiment 600 im thüringischen Altenburg, später

---

<sup>195</sup> BArch B 162/27045, Bl. 94. Mit „Verwaltungspolizei“ dürften in diesem Zusammenhang Angehörige der Ämter I und II des RSHA gemeint sein.

<sup>196</sup> Eidesstattliche Erklärung für den IMG, 26.4.1946, Abschrift in BArch B 162/6263, Bl. 104. Dieselben Zahlen führen auch der ehemalige Heeresfeldpolizeichef Cuno Schmidt, BArch B 162/20986, Bl. 178, und der vormalige Leitende Feldpolizeidirektor bei der Heeresgruppe Mitte, Bernhard Niggemeyer, an, u.a. BArch B 162/21456, Bl. 33; B 162/17024, Bl. 177. Bei den ehemaligen Abwehr-Offizieren Leverkuehn, S. 14 f., und, in fast identischer Formulierung, Buchheit, S. 228, wird behauptet, das GFP-Personal sei in der Hauptsache aus Kriminal- und Ordnungspolizei gekommen.

<sup>197</sup> P. Brown, S. 287.



in Lissa bei Posen. Zu den Ausbildungsinhalten gehörten Straf- und Strafprozessrecht, Kriminaltaktik und politisch-weltanschauliche Schulung.

Die Personalfluktuaton zumindest im Führerkorps war niedrig.<sup>198</sup> Wie viele Männer insgesamt in der GFP tätig waren, ist unbekannt. Krichbaum selbst sprach nach dem Krieg von 700-800, bei anderer Gelegenheit von 2.000 Polizeibeamten, die während des Kriegs in der GFP dienten.<sup>199</sup> Karl Eschweiler und Ernst Wagner, ebenfalls ehemalige GFP-Angehörige, gaben hingegen die Zahl von 3.000 Polizisten an.<sup>200</sup> Die Gesamtstärke der GFP einschließlich Hilfsbeamten und militärischem Personal stieg laut den unzuverlässigen Angaben Winters von 3.000 Mann bei Kriegsbeginn auf später 11.000 bis 12.000 Mann.<sup>201</sup> Diese Zahlen sind offensichtlich zu hoch, wenn man berücksichtigt, dass 1939 höchstens 32 Gruppen bestanden. Die Unterschreitung des anfänglichen Personalsolls von 50 Mann war dabei eher die Regel als die Ausnahme. Auch später bestanden gleichzeitig nie mehr als 80 bis 90 Gruppen mit Ist-Stärken meist unter 100 Mann.<sup>202</sup> Auffallend niedrig ist hingegen die Zahl von 2.700 Mann GFP, die nach einem Bericht des Heeresfeldpolizeichefs in der ersten Jahreshälfte 1942 im Osteinsatz standen, dem Schwerpunkt der GFP-Tätigkeit also.<sup>203</sup> Hartmann setzt die Gesamtstärke des GFP-Apparates für 1941 mit 4.085, für 1942/43 mit 7.885 Mann an.<sup>204</sup> Brown schließlich geht von 10.000 bis 11.000 Mann aus, die während des Krieges insgesamt die GFP durchliefen. Mit knapp 50 identifizierten höheren GFP-Beamten will er dabei die Mehrheit des Führerkorps vom Feldpolizeidirektor an aufwärts erfasst haben.<sup>205</sup>

An der Spitze der GFP-Organisation stand der Feldpolizeichef der Wehrmacht im OKW, seit Schaffung des Amtes am 1. Mai 1940 SS-Standartenführer, Regierungs- und Kriminalrat Wilhelm Krichbaum. Seine Dienststelle unterstand der Abteilung III – Spionageabwehr und

---

<sup>198</sup> P. Brown, S. 279.

<sup>199</sup> Zit. nach ebd., S. 302.

<sup>200</sup> Zit. nach ebd., S. 290.

<sup>201</sup> Winter, Täter, S. 53.

<sup>202</sup> Die sonstigen Dienststellen der GFP (Spitzenorganisation und Leitende Feldpolizeidirektoren) fielen mit ihren rudimentären Stäben personell nicht ins Gewicht.

<sup>203</sup> Zit. nach dem Bericht der ZSL, Neue Erkenntnisse über die Geheime Feldpolizei – Einsatz in Südrußland, u.a. enthalten in Dokumentensammlung BArch, B 162/26973, Bl. 58 ff.; offenbar errechnet aus dem Halbjahresbericht des Heeresfeldpolizeichefs v. 11.7.1942, Auszug in Dokumentenband BArch B 162/7391, Bl. 22 ff., hier Bl. 27, der die Verluste der GFP im Osten mit 134 Mann oder fünf Prozent der Gesamtstärke angibt.

<sup>204</sup> Hartmann, Verbrecherischer Krieg, S. 32. Die Zahlen sind offenbar durch Multiplikation der Sollstärke nach der K.St.N. von 1941 mit der Zahl der Einheiten nach Geßner entstanden und dürften deshalb tatsächlich etwas niedriger gelegen haben. Vgl. Geßner, Geheime Feldpolizei, in: Heer/Naumann, S. 346 (nach Aussage Krichbaums vor dem IMG am 27.6.1946).

<sup>205</sup> P. Brown, S. 279, 301.

Gegenspionage – im Amt Ausland/Abwehr. Er fungierte im OKW als der obersten Dienstbehörde der GFP als Dienstvorgesetzter aller Feldpolizeibeamten. Direkt unterstellt war ihm der Heeresfeldpolizeichef im OKH. Dessen Ansiedlung innerhalb des Oberkommandos änderte sich im Kriegsverlauf mehrfach. Zunächst der Verbindungsgruppe OKW – Ausland/Abwehr beim OKH zugeordnet, wechselte die Stelle nacheinander zur Abteilung z.b.V. beim O.Qu. IV, zum Gen.Qu./Abteilung Kriegsverwaltung und zur Heerwesenabteilung beim General z.b.V.<sup>206</sup> Das Amt des Heeresfeldpolizeichefs wurde von dem Kriminalpolizeibeamten Cuno Schmidt bekleidet. Er war „für die einheitliche Leitung des Feldpolizeidienstes im Op[erations]-Gebiet und gleichmäßige Ausbildung der Beamten verantwortlich“, hatte die Tätigkeit der GFP-Gruppen zu überwachen und zu koordinieren und die Führung der Kriegstagebücher zu überprüfen. Ferner bearbeitete er Personalangelegenheiten.<sup>207</sup>

Ebenfalls beim OKH befanden sich die beiden Leiter der Geheimen Feldpolizei West und Ost, die bis zu ihrem Wegfall für die beiden Hauptkriegsschauplätze zuständig waren. Ihnen waren die Leitenden Feldpolizeidirektoren verwaltungsmäßig unterstellt. Jeder Leitende Feldpolizeidirektor übte die Dienstaufsicht über eine unterschiedliche Zahl von „Gruppen Geheime Feldpolizei“ (Gru.Geh.Feldpol./Gruppen GFP) als wesentliche operative Einheiten aus. In taktischer Hinsicht lag die Führung jedoch in aller Regel nicht bei den Leitenden Feldpolizeidirektoren, sondern bei den Abteilungen Ic/AO, bei den Sicherungsdivisionen auch den Ia-Abteilungen.<sup>208</sup>

Die Gruppe GFP entsprach etwa einer Kompanie. Führer der Einheit war zunächst ein Feldpolizeidirektor, ab 1941 in der Regel ein Feldpolizeikommissar. Die Sollstärke war ab 1941 einheitlich in der K.St.N. 2021 festgelegt. 1939 umfasste eine Gruppe kriegsgliederungsmäßig 50 Mann, später verdoppelten sich die Stärken. Zum Ist-Bestand einer typischen Gruppe im Osteinsatz gehörten etwa sieben Feldpolizei- und 45 Hilfsbeamte, einige Dolmetscher und 40 Mann militärisches Personal, zuzüglich landeseigener Hiwis.<sup>209</sup>

---

<sup>206</sup> Geßner, Geheime Feldpolizei (1986), S. 36.

<sup>207</sup> H.Dv. g. 150 (1939), Abs. 7, Ziff. 26 b).

<sup>208</sup> Bei den Sicherungsdivisionen ging die Unterstellung abweichend von den Vorgaben der H.Dv. g. 150 noch 1941 von der Ic- auf die Ia-Abteilung über, wohl aufgrund der stärkeren Involvierung in den Partisanenkrieg. Siehe Geßner, Geheime Feldpolizei (1986), S. 36, 73, nach Abwehr-Jahresverfügung 1941/42 v. 12.10.1941; Befehl OKH Gen.St.d.H. O.Qu. IV 241 „Sachliche Weisungen für den Einsatz der Gruppen GFP“ v. 11.6.1942, in Dokumentenband BArch B 162/7391, Bl. 17 ff. Allerdings berichteten die Gruppen auch bei den Sicherungsdivisionen weiterhin den Ic-Abteilungen. Nach den meisten Zeugenaussagen blieben diese in der Praxis auch für den Einsatz der GFP und die Behandlung der Gefangenen verantwortlich, siehe z.B. Vernehmungsprotokolle, BArch B 162/21456, Bl. 107; B 162/7388, Bl. 131, 134, 140, 142, 146.

<sup>209</sup> Vgl. Geßner, Geheime Feldpolizei (1986), S. 80.

Die Einheiten waren motorisiert und mit Pistolen und Karabinern ausgerüstet; die Bewaffnung wurde gelegentlich durch automatische Beutewaffen verstärkt.

Über die Anzahl der Gruppen kursieren abweichende Angaben. Der größte Umfang war 1942 mit mindestens 83 Gruppen erreicht. Danach sank die Anzahl durch die Übernahme der in Frankreich eingesetzten GFP-Gruppen in die Struktur von Sicherheitspolizei und SD. Von den 1944 noch bestehenden 68 Gruppen wurden weitere dorthin überführt, nachdem auch die militärische Abwehr an das RSHA gefallen war.<sup>210</sup> Insgesamt sollen bis zu 51 Gruppen von dem Transfer betroffen gewesen sein.<sup>211</sup> Für die Feldpolizeibeamten änderte sich dadurch nicht allzu viel – sie waren ohnehin Angehörige von Kriminalpolizei oder Gestapo. Allerdings wurde auch das militärische Personal aus der Wehrmacht entlassen und in den RSHA-Apparat übernommen.<sup>212</sup>

#### **2.3.4. Einsatz als Hilfsorgane der Kriegsgerichte**

Neben ihren eigentlichen Ordnungs- und Sicherheitsfunktionen nahmen Feldgendarmerie und GFP auch Aufgaben im polizeilichen Ermittlungs- und Justizdienst wahr. Feldgendarmen besorgten unter anderem den Ordnungsdienst während der Verhandlungen, bewachten und transportierten Gefangene und stellten Exekutionskommandos zur Vollstreckung von Todesurteilen. Auch im Ermittlungsverfahren waren die Kriegsgerichte in vielen Fällen auf die Beamten der Militärpolizei angewiesen. In der Praxis ermittelten diese zunächst meist eigenständig, wenn sie die Strafanzeige aufgenommen hatten. Beruhte das Ermittlungsverfahren jedoch auf einem Tatbericht aus der Truppe, war ihre Zuarbeit oft entbehrlich. Die nötigen Ermittlungen – insbesondere Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten – führten dann auf Ersuchen des Kriegsgerichts die Gerichtsoffiziere der Bataillone und Regimenter, wenn sie nicht bereits mit dem Tatbericht eingereicht worden waren.

---

<sup>210</sup> Zu den Zahlenangaben mit Quellen siehe Geßner, Geheime Feldpolizei, in: Paul/Mallmann, S. 346. Insgesamt lassen sich für den Kriegsverlauf mindestens 91 Gruppen GFP mit Nummern zwischen 1 und 751 zuzüglich der mit dem Personenschutz hochrangiger Regimevertreter betrauten „Gruppe GFP z.b.V.“ identifizieren.

<sup>211</sup> Geßner, Geheime Feldpolizei (1986), S. 69. Laut den ehemaligen GFP-Angehörigen Wagner/Eschweiler ging es nur um etwa 20 Gruppen, BArch B 162/7884, Bl. 31.

<sup>212</sup> Geßner, Geheime Feldpolizei (1986), S. 68. Das Vorgehen wird von Wagner/Eschweiler bestätigt, BArch B 162/7884, Bl. 31.

Feldpolizisten oder -gendarmen wurden stets dann herangezogen, wenn kriminalistischer Sachverstand vonnöten war. Manchen Berichten liegen Fotos und aufwendige Tatortskizzen bei. Als Fachleute für Brandursachenermittlung und die Spurensicherung nach Sabotageakten galten die Kriminalisten aus den Reihen der GFP.<sup>213</sup> Sie taten sich allerdings auch als Experten für gewaltsame Verhöre verdächtiger Landeseinwohner hervor. In einem Erfahrungsbericht führte das Kommando der 213. Sicherungsdivision aus:

„Den Sicherungsdivisionen sind oder waren kriegsgliederungsmässig GFP-Gruppen zugeteilt, die sich gerade bei der Ermittlung kleiner Partisanengruppen besonders bewährt haben. Es gehört auch ein grosses Maß [sic!] von Erfahrung und wohl auch kriminalistischer Ausbildung dazu, um Erkundungsergebnisse auszunutzen und Verhöre richtig zu führen. Beides kann von einem durchschnittlichen Einheitsführer, der rein nach taktischen Gesichtspunkten geschult ist, nicht verlangt werden.“<sup>214</sup>

Weder die Einzelfallschilderungen in den Tätigkeitsberichten noch die sehr wenigen erhaltenen Verhörprotokolle geben im Detail Auskunft über die Praktiken. Es gehört jedoch wenig Fantasie dazu, sich auszumalen, wieso viele Verdächtige nach „hartnäckigem Leugnen“<sup>215</sup> doch noch ein Geständnis ablegten, auch wenn in den Berichten nur selten ausdrücklich von „schärfster Vernehmung“ die Rede ist.<sup>216</sup> In der Sowjetunion und der DDR vor Gericht gestellt, gaben ehemalige Feldpolizeiangehörige brutale Verhörmethoden zu.<sup>217</sup> Auffällig zurückhaltend gaben sich die GFP-Veteranen dagegen vor westdeutschen Justizbehörden. Auch wenn es offenbar einen Erlass des Heeresfeldpolizeichefs zu „verschärften Vernehmungen“ gab, soll dieser in der eigenen Gruppe nicht oder nur in Ausnahmefällen umgesetzt worden sein.<sup>218</sup> Allenfalls von Anbrüllen, Drohungen und gelegentlichen Ohrfeigen will man gewusst,<sup>219</sup> malträtierte Zivilisten dagegen höchstens in

---

<sup>213</sup> Tätigkeitsbericht der Abt. Ic, 1.4.-31.12.1943, in: Dokumentenband BArch B 162/932, Bl. 77.

<sup>214</sup> Erfahrungsbericht der Abt. Ia vom 12.8.1942, in: Dokumentenband BArch B 162/934, Bl. 189.

<sup>215</sup> Eine ständig wiederkehrende Formulierung in den Tätigkeitsberichten der Gruppen.

<sup>216</sup> Z.B. Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 626 für Dezember 1942, in: Dokumentenband BArch B 162/932, Bl. 100.

<sup>217</sup> Geßner, Geheime Feldpolizei (1986), S. 92, u. Dokumentenanhang, S. 147, 156 f., 165, 186, 188 ff., 195 f.; Deutsche Greuel in Rußland, S. 41, 46.

<sup>218</sup> Vgl. Vernehmungsprotokoll, BArch B 162/7388, Bl. 133, wonach in der Gruppe GFP 708 Züchtigungen überhaupt verboten gewesen seien; entsprechend wiederholt für den griechischen Kriegsschauplatz: Vernehmungsprotokolle, BArch B 162/26744, Bl. 22; B 162/27045, Bl. 98. Entgegengesetzt jedoch Vernehmungsprotokolle, BArch B 162/18003, Bl. 510, 677, 681, 713; B 162/18004, Bl. 928.

<sup>219</sup> Vernehmungsprotokolle, BArch B 162/18002, Bl. 328; B 162/18004, Bl. 850, B 162/7558, Bl. 203; B 162/29268, Bl. 20.

SD-Dienststellen gesehen haben.<sup>220</sup> Tatsächlich sind aus Frankreich neben drastischen Folterberichten auch verwunderte Schilderungen über die gewaltlosen Verhöre bekannt.<sup>221</sup> Bei der Vernehmung verdächtiger sowjetischer Zivilisten hingegen machten GFP und Feldgendarmarie in weit größerem Umfang von „der russischen Mentalität entsprechenden Methode[n]“ Gebrauch.<sup>222</sup>

Zur Ergreifung mutmaßlicher Straftäter, Fahnenflüchtiger und Partisanenverdächtiger gaben GFP und höhere Kommandobehörden Fahndungsblätter heraus. Für 1941 und 42 sind Fahndungsersuchen des Leiters GFP Ost wegen mehrerer Morde an Russinnen erhalten.<sup>223</sup> Auch die für Nachrichtenwesen und Spionageabwehr zuständigen Ic-Stellen konnten einbezogen werden: Das VI. Armeekorps fahndete in seinen Ic-Anordnungen vom 29.10.1941 nach einem deutschen Kradfahrer, der an der Landstraße Wjasma-Sytschowka eine Zwanzigjährige vergewaltigt und ermordet haben soll.<sup>224</sup> Der Aufwand im Ermittlungsverfahren überrascht vor dem Hintergrund des Krieges zuweilen. So sammelte das Gericht eines Oberbaustabes ein halbes Jahr lang Zeugenaussagen wegen des mehrfachen Mordes an russischen Kriegsgefangenen. Da die Tat weiter zurücklag, waren die Beteiligten mittlerweile weit verstreut eingesetzt.<sup>225</sup> Ein ähnliches Problem, wenn auch in einem sehr viel weniger gravierenden Fall, hatte 1943 das Gericht der Feldkommandantur 560, als es die Plünderung eines französischen Schlosses durch eine einquartierte Einheit des ZGS aufklären sollte. Nach fast einem Jahr ergebnislosen Schriftwechsels mit verschiedenen Zolldienststellen stellte es die Ermittlungen ein.<sup>226</sup> Wegen einer einfachen Plünderung ermittelte die Gruppe GFP 580 im Juli 1941 in Weißrussland: Ein deutscher Soldat hatte einem polnischen Bauern unter vorgehaltener Waffe Geld abgenommen, bevor seine Einheit weitermarschierte. Die Beamten machten das in Frage kommende Regiment am neuen Standort ausfindig und veranlassten dessen Kommandeur, seine Bataillone geschlossen antreten zu lassen. Auf diese Weise konnte der Täter tatsächlich identifiziert und dem zuständigen Kriegsgericht übergeben werden.<sup>227</sup>

---

<sup>220</sup> Vernehmungsprotokolle, BArch B 162/7558, Bl. 203; enstpr. in Griechenland: B 162/26744, Bl. 22; in Italien: B 162/20986, Bl. 117.

<sup>221</sup> Z.B. Levy, S. 34 ff.

<sup>222</sup> AOK 18, Tätigkeitsbericht des Stofeld f. 1.6.-31.12.1941, BArch RH 20-18/1450, Bl. 192.

<sup>223</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 580 f. August 1941, BArch RH 20-9/256, Bl. 94 (Sexualmord an einer 23-Jährigen bei Smolensk); für Januar 1942, RH 20-9/266, Bl. 3, 23 (Doppelmord an zwei russischen Mädchen).

<sup>224</sup> VI. AK, Abt. Ic, Besondere Anordnungen für den Ic-Dienst Nr. 59 v. 29.10.1941, RH 24-6/256, Bl. 195 ff.

<sup>225</sup> BArch PERS 15, Gericht der 329. Infanteriedivision/197. Vgl. u. S. 200 f.

<sup>226</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 560/65.

<sup>227</sup> Tätigkeitsbericht f. Juli 1941, BArch RH 20-9/256, Bl. 69 ff.

In vielen Fällen wirkten außerdem Offiziere des Sanitätsdienstes am Ermittlungsverfahren mit. Ärzte untersuchten Opfer von Sexual- und Gewaltdelikten und erstellten Gutachten über die Schuldfähigkeit überführter Täter. Zu den Sanitätsdiensten auf Armeeebene gehörten Feldprosektoren, Beratende Pathologen und Psychiater. Bei den Heeresgruppen gab es auch Beratende Gerichtsmediziner.<sup>228</sup> Stand kein Facharzt zur Verfügung, wandten sich die Gerichte aber auch an den nächsten Truppenarzt.

Im Verlauf des Krieges ging der durchschnittliche Ermittlungsaufwand zugunsten der Beschleunigung des Verfahrens zurück. Die GFP verzichtete bereits ab 1942 weitgehend auf die Beschäftigung mit nichtpolitischen Straftaten deutscher Soldaten. Auch wenn viele Feldpolizisten nach dem Krieg ihre Tätigkeit als die einer „Kripo des Heeres“ schilderten, die sogar namentlich „in Bezug auf Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung“ tätig geworden sei,<sup>229</sup> so reißen einschlägige Meldungen in den Tätigkeitsberichten Mitte des Jahres 1942 praktisch ab. Stattdessen ist lapidar von der guten Disziplin der Truppe die Rede oder davon, dass solche Straftaten im Berichtszeitraum nicht bearbeitet wurden. Noch später fehlte es oft schlicht an den Möglichkeiten. So wurde in einem Verfahren wegen einer Schießerei mit zwei verletzten lettischen Zivilisten im Herbst 1944 auf jegliche Gutachten verzichtet.<sup>230</sup> Die Behauptung des beschuldigten Offiziers, die Letten seien durch Querschläger getroffen worden, wäre für jeden Militärarzt leicht überprüfbar gewesen. In einem anderen Fall aus dem polnisch-ukrainischen Grenzgebiet war noch wenige Monate zuvor ein Vergewaltiger durch eine Beschussprobe aus seiner Maschinenpistole überführt worden.<sup>231</sup> Da die Rote Armee bereits in unmittelbarer Nähe stand, wurde dieser Aufwand nun nicht mehr getrieben. Aus dem Kurlandkessel berichtete die GFP erst im Winter 1944/45 wieder von Todesurteilen gegen Plünderer – es waren diese wohl der Notwendigkeit geschuldet, die Disziplin der auf verlorenem Posten kämpfenden Divisionen aufrechtzuerhalten.<sup>232</sup>

---

<sup>228</sup> Zu den Beratenden Fachärzten des Heeres siehe Seidler, Prostitution, S. 48 ff.; Berger, S 34 ff., 84 ff.; Elsner/Stuby; Fischer; de Zayas, Wehrmacht-Untersuchungsstelle, S. 133 ff.

<sup>229</sup> Vernehmungsprotokolle, BArch B 162/18003, Bl. 425; B 162/20986, Bl. 25; Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Köln, BArch B 162/21458, Bl. 740.

<sup>230</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/219.

<sup>231</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/113.

<sup>232</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 501 f. November 1942, BArch RH20-16/613, o. Pag.

## **2.4. Judikative und Exekutive in den deutschen Besatzungsstrukturen**

Augenfälligster Unterschied der deutschen Besatzungsstrukturen in Frankreich und der Sowjetunion ist die Militärverwaltung in ersterem, die Zivilverwaltung in letzterem Land. Die Gründe für die unterschiedliche Ausgestaltung sind bis heute nicht abschließend geklärt und lassen für sich keinen Rückschluss auf die Härte des Okkupationsregimes zu. Wie Frankreich blieben auch Belgien und die Balkanstaaten unter militärischer Verwaltung, während in Polen, Norwegen, den Niederlanden und der Sowjetunion zivile Besatzungsbehörden eingerichtet wurden. Die Einrichtung von Zivilverwaltungen werten Hans Umbreit, Konrad Kwiet und Bruno de Wever als Indiz für die Verfolgung politischer Ziele, bei den „germanischen Brudervölkern“ in Norwegen und den Niederlanden ebenso wie im zukünftigen Kolonialraum im Osten.<sup>233</sup> Im Umkehrschluss gilt die Militärverwaltung Belgiens diesen Autoren als die „flexiblere und neutralere“ Alternative, um die Zukunft des Landes offen zu lassen. Daneben habe Hitler aber aus innenpolitischen Gründen versucht, militärische und zivile Seite gegeneinander im Gleichgewicht zu halten.<sup>234</sup> Im Widerspruch zu seiner früheren Wertung ging Umbreit selbst später davon aus, die Militärverwaltungen in Frankreich und Belgien seien auf die noch zu erwartenden militärischen Operationen gegen Großbritannien im Westraum zurückzuführen.<sup>235</sup> Nach Ulrich Herbert wurden die beiden Länder wegen personeller und finanzieller Engpässe bei den eigentlich federführenden zivilen Instanzen unter Militärverwaltung belassen,<sup>236</sup> während Lucien Steinberg umgekehrt annimmt, die Niederlande seien der Hoheit der Wehrmacht gerade wegen deren Überforderung entzogen worden.<sup>237</sup> Günther Moritz schließlich verneint überhaupt das Vorliegen eines erkennbaren Grundes für die innerhalb von West- und Nordeuropa gemachten Unterschiede.<sup>238</sup> Offensichtlicher scheint die Lage für das sowjetische Territorium. Hier war der weltanschauliche Charakter der Auseinandersetzung maßgebend für die Entscheidung, die

---

<sup>233</sup> Umbreit, *Strukturen*, S. 239; Kwiet, S. 49 ff., 62 f.; de Wever, S. 77 f.

<sup>234</sup> Charles/Dasnoy, Bd. 1, S. 17 f.; de Wever, S. 78 f.; ähnlich Kwiet, S. 61 ff., der neben praktischen politischen und wirtschaftlichen Gründen jedoch eine gewisse Zufälligkeit unterstellt.

<sup>235</sup> Umbreit, *Verantwortlichkeit*, S. 751.

<sup>236</sup> Herbert, S. 25.

<sup>237</sup> Steinberg, S. 22 f.

<sup>238</sup> Moritz, *Gerichtbarkeit in den von Deutschland besetzten Gebieten*, S. 10.

militärische Hoheit möglichst schnell durch eine zuverlässigere politische Verwaltung zu ersetzen.<sup>239</sup>

Gemäß Völkergewohnheitsrecht und Haager Landkriegsordnung (HLKO) ging mit der wirksamen Besetzung eines Landes die gesetzmäßige Gewalt in die Hände des Besetzenden über. Die „*occupatio bellica*“ begründete eine Gehorsampflicht der Landeseinwohner, aber ebenso die Verpflichtung der Besatzungsmacht, die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen. Ungeachtet verschiedentlichem Versuche einer Regelung<sup>240</sup> gab es für die Ausübung der Judikative kaum konkrete völkerrechtliche Bestimmungen. Art. 43 HLKO sah lediglich vor, dass die bisherigen Landesgesetze beachtet werden sollten, „sofern kein zwingendes Hindernis besteht.“ Nach der deutschen H.Dv. 90 wurde die vollziehende und gesetzgebende Gewalt unter militärischer Besetzung im Auftrag des Führers von den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen und Armeen ausgeübt, die Rechtsprechung blieb formell unabhängig.<sup>241</sup>

Während der Feldzug gegen Frankreich 1940 sich noch weitgehend im Rahmen des Völkerrechtes bewegte, agierte das Deutsche Reich im Krieg gegen die Sowjetunion von Anfang an losgelöst von diesem. Dies hatte auch maßgeblichen Einfluss auf die Besatzungsarrangements. Die nachstehende Tabelle gibt einen vereinfachten Überblick über Exekutive und Judikative in Frankreich und der Sowjetunion. Im Detail handelte es sich um komplexe Geflechte aus unterschiedlichsten sachlichen und insbesondere personellen Zuständigkeiten für reichs- und volksdeutsche, verbündete, neutrale und feindliche Zivilisten und Militärpersonen mit zahlreichen bewussten Regelungslücken, das überdies in großem Maßstab durch militärisch oder politisch motivierte Verwaltungsmaßnahmen durchbrochen wurde.<sup>242</sup>

---

<sup>239</sup> OKW WFSt Abt. L (IV/Qu) Nr. 44125/41 Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21 v. 13.3.1941, zit. nach N. Müller, S. 32 ff.; Hubatsch, S. 88 ff.

<sup>240</sup> Moritz, Historische Entwicklung, S. 56 ff.; Grassmann, S. 1 ff.; R. Müller, Kriegsrecht, S. 129, 138, 147.

<sup>241</sup> H.Dv. 90 (1938), Abs. III, Ziff. 20, 22; S. 20 f.; entsprechend im 1. Mob.S.Erl. v. 26.8.1939, BArch RW 35/209, Bl. 65 ff., mit Bezugnahme auf die – unveröffentlichten – Reichsverteidigungsgesetze.

<sup>242</sup> Moritz, Gerichtsbarkeit in den von Deutschland besetzten Gebieten, S. 10 ff., 102 ff., 213 ff.



	Frankreich (MBF)	UdSSR – Zivilverwaltungsgebiet	UdSSR – rückw. Operationsgebiet	UdSSR – Gefechtsgebiet
Träger d. territorialen Gewalt	ObdH / MBF	Reichskommissare	ObdH / OB d. Heeresgruppen u. Armeen	ObdH / OB d. Armeen
Verwaltung	Französische Verwaltung Militär. Aufsichtsverwaltung	Deutsche Zivilverwaltung	Militärverwaltung m. landeseigenen Hilfsorganen	Ad-hoc-Maßnahmen der Truppe
Polizeiliche Vollzugsorgane	Frz. Polizei Dt. Militärpolizei (GFP, FG)  Ab 1942 auch SS und dt. Polizei	SS und dt. Polizei  Landeseigene Hilfspolizei	Dt. Militärpolizei (GFP, FG) Landeseigene Hilfspolizei SS und dt. Polizei (Einsatzgruppen, in den RHG HSSPF)	Dt. Militärpolizei (GFP, FG)
Ordnungsstrafbefugnis	Militärverwaltung ab Kreiskommandant Ab 1942 auch SS und dt. Polizei	Deutsche Zivilverwaltung	Militärverwaltung  SS und dt. Polizei	Truppe gemäß Barbarossaerlass
Geltendes Strafrecht	Dt. Strafrecht Besatzungsrecht Frz. Strafrecht	Dt. Strafrecht Besatzungsrecht Sehr eingeschränkt vorsowjet. Recht	(weitgehend durch Verwaltungsmaßnahmen ersetzt)	(weitgehend durch Verwaltungsmaßnahmen ersetzt)
Gerichtsbarkheit über Zivilbevölkerung	Im Verh. untereinander: frz. Justiz  Im Verh. zur Besatzungsmacht: Kriegsgerichte d. Militärverwaltung sowie deutsche Justiz	Deutsche Justiz  Ab 1942 sehr eingeschränkt landeseigene Gerichte	(aufgehoben)	(aufgehoben)
Gerichtsbarkheit über Soldaten und Gefolge	Kriegsgerichte der Truppe	Kriegsgerichte der Truppe bei Einschränkung der Strafverfolgung	Kriegsgerichte der Truppe bei Einschränkung der Strafverfolgung	Kriegsgerichte der Truppe bei Einschränkung der Strafverfolgung

Tab. 2: Vereinfachte Gegenüberstellung von Exekutive und Judikative in den besetzten Gebieten.

### 2.4.1. Deutsche Besatzungsstrukturen in Frankreich

Nach Artikel 3 des Waffenstillstandsvertrags fielen dem Deutschen Reich im besetzten französischen Gebiet „alle Rechte der besetzenden Macht“ zu.<sup>243</sup> Die Ausübung der Hoheitsrechte oblag zunächst dem Oberbefehlshaber des Heeres, der sie vor Ort durch einen

<sup>243</sup> Umbreit, Militärbefehlshaber, S. 9, 228.

„Chef der Militärverwaltung“ wahrnehmen ließ.<sup>244</sup> Am 25. Oktober 1940 wurde die territoriale Hoheitsgewalt dem neu ernannten „Militärbefehlshaber in Frankreich“ (MBF) übertragen, zunächst General Otto von Stülpnagel, später dessen Namensvetter und entfernter Verwandter, General Carl-Heinrich von Stülpnagel. Der dem OKH unterstellte MBF entsprach in der Stellung einem Oberbefehlshaber einer Armee. Ihm unterstanden nicht nur die eigentlichen Besatzungstruppen, er war auch Gerichtsherr und oberster Polizeiherr. Mit dem Recht, für seinen Befehlsbereich Verordnungen zu erlassen, fungierte er zugleich als legislatives Organ. Dem MBF als Pariser Zentralinstanz standen ein Kommando- und ein Verwaltungsstab zur Seite. Für die deutschen Kriegsgerichte war die Abteilung III des militärischen Kommandostabes verantwortlich. Von hier aus wurde die Dienstaufsicht über alle Bezirks- und Kommandanturgerichte in Frankreich geführt. Völkerrechtliche Fragen, die Überwachung der Gesetzgebung und die Aufsicht über die französischen Justizorgane bearbeitete die Gruppe Justiz des zivil besetzten Verwaltungsstabes. Für die französische Polizei war dessen Gruppe Polizei zuständig. Dass in Frankreich zumindest eine gewisse Scheinlegalität aller Maßnahmen angestrebt wurde, mag auch dem Umstand zu verdanken gewesen sein, dass ein großer Teil des Verwaltungsstabes aus Juristen bestand.<sup>245</sup>

Zur Sicherung und Verwaltung des besetzten Gebietes wurde der Bereich des MBF in fünf Militärverwaltungsbezirke aufgeteilt: Groß-Paris, A (St. Germain), B (Angers), C (Dijon) und Bordeaux. Innerhalb dieser Bezirke waren Feldkommandanturen eingesetzt, die in der Regel je ein *Département* verwalteten. Den Feldkommandanturen wiederum waren – zumeist je drei bis vier – Kreiskommandanturen für die Ebene der *Arrondissements* unterstellt.

Die deutsche Militärverwaltung lehnte sich nicht zufällig an die französische Verwaltungsgliederung an: Ihr Apparat war als reine Aufsichtsverwaltung<sup>246</sup> ausgelegt und deshalb auf die Mitarbeit der französischen Behörden angewiesen. Die eigene Verwaltungsarbeit endete in der Regel bei den Feldkommandanturen, die dafür über jeweils einen eigenen Verwaltungsstab verfügten. Sie beaufsichtigten die Arbeit der mittleren französischen Behörden und der unterstellten Kreiskommandanturen. Diese sollten mit ihren schwachen Verwaltungskräften – häufig nur ein einzelner Militärbeamter – „vorwiegend ausführende militärische Organe der Feldkommandanten“ sein.<sup>247</sup> Sie führten die Aufsicht

---

<sup>244</sup> Als Überblick über die deutsche und französische Forschungsliteratur zur Besetzung Frankreichs siehe die jüngeren Arbeiten von Lieb, S. 4 ff., und Eismann, *Hôtel Majestic*, S. 53 ff.

<sup>245</sup> Vgl. Eismann, *Hôtel Majestic*, S. 123 ff.

<sup>246</sup> Zum Begriff der „Aufsichtsverwaltung“ vgl. Mayer, *Besatzung*, S. 13; Benz, S. 20 f.

<sup>247</sup> ObdH Chef der Militärverwaltung in Frankreich Kdostab Abt. Ia/Org. betr. Umwandlung von OK II (V) in

über die unteren Behörden der französischen Verwaltung, überwachten die Durchführung der von den Feldkommandanten und Zentralinstanzen gegebenen Anordnungen und hatten öffentliche Ordnung und Sicherheit in ihrem *Arrondissement* aufrechtzuerhalten.<sup>248</sup>

Im besetzten Frankreich zeigte sich jedoch auch deutlich jene charakteristisch nationalsozialistische Kompetenzersplitterung, die immer wieder zu Unklarheiten und Streitigkeiten über die Befugnisse der einzelnen Stellen führte. Die operativen Belange – Frankreich blieb Operationsgebiet gegen Großbritannien und gegebenenfalls zur Besetzung der iberischen Halbinsel – verblieben beim Oberbefehlshaber West, Generalfeldmarschall Erwin von Witzleben, ab 1942 Generalfeldmarschall Gerd von Rundstedt. In die Tätigkeit des MBF, der französischen Behörden und des OB West mischten sich die Deutsche Waffenstillstandskommission, die Botschaft unter Otto Abetz und nach dem Aufstellungsbefehl vom 9. März 1942 der Höhere SS- und Polizeiführer Frankreich ein, dem die Kompetenz für alle Polizeiaufgaben übertragen wurde.<sup>249</sup> Für den zunächst unbesetzten Süden des Landes wurde ein Kommandant des Heeresgebiets Südfrankreich eingesetzt. Die teilweise flämischsprachigen *Départements Nord* und *Pas de Calais* wurden dem Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich unterstellt, Elsass-Lothringen de facto dem Reich wiedereingegliedert.

## 2.4.2. Justiz und Polizei in Frankreich

Wie andere französische Behörden arbeitete auch die französische Justiz unter der deutschen Militärverwaltung weiter. In ihren Aufgabenbereich fiel das Gros der Straf- und Zivilsachen, die unter ihren Landsleuten anfielen. Auch die Rechtsgrundlage blieb zunächst unverändert; das französische Recht galt grundsätzlich fort. Dazu traten allerdings die unterschiedlichsten Anordnungen der Besatzungsmacht, die im „Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in

---

Kreiskommandanturen (OK I) v. 28.9.1940, BArch RH 36/428, o. Pag.; vgl. OKH GenStdH / GenQu Nr. II/397/40 Dienstanweisung für den MBF v. 18.10.1940, BArch RH 36/432, o. Pag.

<sup>248</sup> Merkblatt der FK 580 Amiens v. Oktober 1941, BArch RH 36/606, o. Pag.; undatierte Denkschrift Werner Bests über die französische Verwaltungsreform, ebd.; Richtlinien für die Ausübung der Aufsicht über die französische Verwaltung, undatiert, BArch RH 36/428, o. Pag.; Merkblatt der FK 591 Nancy v. 17.2.1941, BArch RH 36/237, o. Pag.

<sup>249</sup> Ausführlich bei Birn, HSSPF, S. 250 ff.; Eismann, Hôtel Majestic, S. 376 ff. Jäckel, S. 196, beschreibt den HSSPF recht treffend als „eine Art für Frankreich zuständige[n] Himmler, aber was Himmler im Reich alles war, wußte niemand genau zu sagen.“

Frankreich“ veröffentlicht wurden. Von gravierender Bedeutung war die Wirksamkeit des deutschen Strafrechts – einschließlich der von den Nationalsozialisten neu geschaffenen Sondertatbestände und Öffnungsklauseln – aufgrund von § 161 MStGB und Verordnung des ObdH gleich zu Beginn des Feldzuges im Westen.<sup>250</sup> Ohne von der Masse der Franzosen überhaupt zur Kenntnis genommen worden zu sein, drohten ihnen nun schwerste Strafen für Delikte wie Feindbegünstigung. Die Tätigkeit der französischen Gerichte wurde von der deutschen Verwaltung überwacht. Die deutschen Dienststellen konnten jederzeit Einsicht in deren Verfahrensakten nehmen; die Kompetenzen zwischen den französischen und den deutschen Gerichten waren nicht scharf voneinander abgegrenzt. Generell galt, dass Verstöße von Franzosen gegen französische Gesetze auch von den landeseigenen Gerichten abgeurteilt werden sollten. Falls im Einzelfall ein „besonderes Interesse“ bestand, konnte das Verfahren jedoch auch einem Wehrmachtgericht übertragen werden. Das konnte unter anderem dann der Fall sein, wenn der Angeklagte ein Angestellter einer deutschen Dienststelle oder gar ein V-Mann des deutschen Nachrichtendienstes war.<sup>251</sup> Verfahren gegen Deutsche und solche wegen Verstößen gegen Anordnungen der Besatzungsmacht waren dagegen grundsätzlich von den Kriegsgerichten zu führen. Für Staatsbürger des verbündeten Italien galt eine Zwischenlösung: Sie sollten dann vor ein Wehrmachtgericht gestellt werden, wenn sie vor einem französischen Gericht einen „Nachteil aufgrund ihrer Nationalität“ zu erwarten hatten.<sup>252</sup> Für alle einschlägigen Sachen galt eine automatische Mitteilungspflicht an die deutschen Stellen. Durch Intervention in die Strafvollstreckung konnte die deutsche Militärverwaltung auch rechtskräftige Urteile französischer Gerichte in ihrem Sinne korrigieren. In ihrer Untersuchung kommt Gaël Eismann nach der Auswertung deutscher Statistiken jedoch zu dem Schluss, dass die Militärverwaltung sich im Großen und Ganzen mit der Arbeit der französischen Justiz zufrieden zeigte.<sup>253</sup> Dennoch verlief deren Arbeit nicht immer nach dem Geschmack der Deutschen: Während Gaullisten häufig auf die Sympathie der Richter zählen konnten, wurden kriminelle Sipo-Spitzel und fanatische Kollaborateure zuweilen bewusst schikaniert.<sup>254</sup>

---

<sup>250</sup> VO über die Einführung deutschen Strafrechts und strafrechtlicher Bestimmungen im besetzten französischen Gebiet v. 10.5.1940, VOBIF Nr. 1, S. 6 f.

<sup>251</sup> Umbreit, *Militärbefehlshaber*, S. 230 ff.; Eismann, *Hôtel Majestic*, S. 166; Kasten, *Gute Franzosen*, S. 93.

<sup>252</sup> Mit der Kompetenzabgrenzung einschl. der Stellung italienischer Staatsbürger befasst sich eine ganze Reihe von Verordnungen, Befehlen und Erlassen, siehe BArch RH 36/232 u. 325 sowie RW 35/211-213, passim. Vgl. Umbreit, *Militärbefehlshaber*, S. 230 ff.; Eismann, *Hôtel Majestic*, S. 126 ff., 142 ff., 166 f.

<sup>253</sup> Ebd., S. 167.

<sup>254</sup> Ebd., S. 143, 167 f.; Kasten, *Gute Franzosen*, S. 85 f., 93 f.

Gerichtsstand für Franzosen, die sich Angriffe gegen die Wehrmacht oder deren Interessen zuschulden kommen lassen hatten, war in der Regel das örtlich zuständige Feldkommandanturgericht. Hier wurden auch Delikte der unterstellten Soldaten verhandelt, sofern nicht ein abweichender Gerichtsstand befohlen war.<sup>255</sup> Neben den Feldkommandanturgerichten kamen hierfür die Gerichte der Bezirkschefs, des Kommandanten von Groß-Paris und des MBF selbst in Frage. Dem Gericht des Kommandanten von Groß-Paris wurde am 14. August 1943 auch die Zuständigkeit für alle Verstöße gegen das Heimtückegesetz und alle Fälle von Wehrkraftzersetzung sowie alle politischen Sachen, die sich gegen das „Vertrauen in die politische und militärische Führung“ richteten, übertragen.<sup>256</sup> Eine generelle Übertragung der Gerichtsbarkeit über französische Zivilisten an die SS- und Polizeigerichte war 1942 im Gespräch, wurde aber nicht umgesetzt.<sup>257</sup> Die Soldaten der operativen Truppen des OB West, also vor allem der in Frankreich stationierten Heeresdivisionen, waren ansonsten wie gewöhnlich dem Gericht ihres Großverbands unterworfen. Über Landeseinwohner sollten die Divisionsgerichte hingegen nur ausnahmsweise urteilen, insbesondere bei Gewaltdelikten gegen Angehörige der eigenen Truppe.<sup>258</sup> Urteile gegen Landsleute in bedeutsamen Fällen wurden der Bevölkerung zur Abschreckung in Maueranschlägen oder Zeitungsannoncen bekanntgegeben.<sup>259</sup>

Um Unruhen unter der Zivilbevölkerung zu unterbinden und Angriffe gegen die Besatzungsmacht zu verhindern, stand dem MBF eine Reihe von Ordnungs- und Sicherungstruppenteilen zur Verfügung. Neben Wach- und Landeschützenbataillonen, Ostlegionen, Ersatztruppenteilen und Alarmeinheiten verfügte die deutsche Verwaltung auch über militärpolizeiliche Exekutivorgane. Knapp 20 Gruppen **Geheime Feldpolizei** nahmen die abwehrpolizeiliche Überwachung des Gebiets wahr.<sup>260</sup> In den einzelnen Militärverwaltungsbezirken war jeweils ein Leitender Feldpolizeidirektor eingesetzt, der fachlich der neu geschaffenen Dienststelle des Leiters GFP West unterstellt wurde. Nach der Einrichtung des Höheren SS- und Polizeiführers Frankreich wurden die Gruppen mit Befehl vom 25. April 1942 bis November des Jahres in die Kommandostruktur von

---

<sup>255</sup> Siehe z.B. MBF Kdostab Abt. III Az. 14 betr. Gerichtsbarkeit v. 27.6.1942, BArch RH 36/326, Bl. 93 ff.; Befh. im Bereich NW-Frankreich, Merkblatt über Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand u.a., 15.9.1942, BArch RW 35/584 Bl. 117.

<sup>256</sup> MBF Kdostab Abt. III Az. 14 betr. Gerichtsbarkeit v. 14.8.1943, in: BArch RW 35/213, o. Pag.

<sup>257</sup> Birn, HSSPF, S. 251 f.

<sup>258</sup> Zu den diesbezüglichen Richtlinien des OKH siehe z.B. Rundschreiben des Oberstkriegsgerichtsrats der 15. Armee betr. Strafrechtspflege v. 20.8.1942, BArch RH 36/326, Bl. 155 f.

<sup>259</sup> Luther, S. 124.

<sup>260</sup> Zur Bedeutung der GFP in Frankreich vgl. Umbreit, Militärbefehlshaber, S. 20; Luther, S. 11 f., 109; Kasten, Gute Franzosen, S. 20 f.

Sicherheitspolizei und SD eingegliedert.<sup>261</sup> Bei der Wehrmacht verblieben in Frankreich lediglich die GFP-Einheiten der Armeeoberkommandos, die nicht dem Militärbefehlshaber, sondern dem Oberbefehlshaber West unterstellt waren.

Die **Feldgendarmerie** bearbeitete neben ihren allgemeinen truppenpolizeilichen Aufgaben auch Vorfälle, die sich aus dem Besatzungsalltag ergaben. Die Feldgendarmerietrupps, die den Feld- und Kreiskommandanturen in unterschiedlicher Stärke beigegeben waren, hatten sich aller Fälle anzunehmen, an denen Wehrmachtangehörige als Täter oder Opfer beteiligt waren. Sie überwachten zudem die französischen Polizeiorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich und konnten diese zur Unterstützung ihrer Tätigkeit heranziehen.<sup>262</sup>

Da die deutschen Kräfte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zahlenmäßig nicht annähernd in der Lage gewesen wären, spielte die **französische Polizei** eine entscheidende Rolle.<sup>263</sup> Sie sorgte selbstständig für die Durchsetzung der französischen Gesetze, aber auch der Verordnungen und Weisungen der deutschen Militärverwaltungsstellen. Wie die Justizorgane hatten auch die Polizeidienststellen den Kreis- und Feldkommandanturen regelmäßige Berichte und Meldungen zu erstatten. Die Organisationsstruktur der französischen Polizei war ausgesprochen unübersichtlich, nicht zuletzt wegen zahlreicher Umstrukturierungen und Umbenennungen während der Besatzungszeit.<sup>264</sup>

Zum Zeitpunkt des deutschen Einmarsches unterstand ein beträchtlicher Teil der französischen Schutz- und Kriminalpolizei als *Police municipale* den Bürgermeistern der größeren Gemeinden. Per Gesetz vom 23. April 1941 verstaatlichte die Vichy-Regierung den größten Teil der Gemeindepolizeien, die häufig als fachlich unterqualifiziert und politisch unzuverlässig galten. Zur neuen *Police nationale* gehörten außer der uniformierten Schutzpolizei der Inlandsnachrichtendienst *Renseignements généraux* – auch *Police spéciale* genannt – und die *Police judiciaire*. Diese staatliche Kriminalpolizei gliederte sich in die so genannten *Brigades mobiles* und war für allgemeine wie politische Straftaten zuständig. Im Oktober 1942 wurde sie, entsprechend ihrem deutschen Gegenstück, in Sicherheitspolizei, *Police de sûreté*, umbenannt.<sup>265</sup> Die Polizei von Paris genoss einen Sonderstatus und blieb von den Reformen weitgehend unberührt. Auch personell tat sie sich hervor: Von 27.000

---

<sup>261</sup> Geßner, Geheime Feldpolizei (1986), S. 68 f.; Arnold, S. 469.

<sup>262</sup> Befehl ObdH Chef der Mil.verw. in Frankreich betr. Einsatz der Feldgendarmerie v. 14.8.1940, BArch RH 36/237, o. Pag.

<sup>263</sup> Vgl. Eismann, Hôtel Majestic, S. 139 f., 147, 158, 210.

<sup>264</sup> Kasten, Gute Franzosen, S. 43; Berlière, S. 107.

<sup>265</sup> Zur Organisation der französischen Polizei siehe u.a. Kasten, Gute Franzosen, S. 38 ff.; Berlière.

Angehörigen der kommunalen und staatlichen Polizei taten im Frühjahr 1942 gut 20.000 im Ballungsraum der Hauptstadt Dienst.<sup>266</sup>

Der Polizeidienst auf dem Land wurde traditionell von der militärisch organisierten *Gendarmerie* versehen. Mit etwa 19.000 Mann stellte gerade sie ein latentes Risiko für die Besatzungsmacht dar. Deren Polizeiarbeit war von dem Widerspruch geprägt, die einheimischen Sicherheitsorgane für die ihnen zugedachten Aufgaben ausreichend stark machen zu müssen, einer Remilitarisierung des besiegten Feindes jedoch entgegenzuwirken.<sup>267</sup> Diesem Dilemma war auch die Auflösung der bisherigen kasernierten Bereitschaftspolizei, der *Garde républicaine mobile*, geschuldet.<sup>268</sup>

Die französische Polizei während der Besatzungszeit war jedoch bei Weitem nicht nur ein latenter Hort des Widerstandes. Um den deutschen Stellen kein Monopol auf die Bekämpfung weltanschaulicher Gegner zu geben, wurden neue Spezialbehörden für das Freimaurertum und andere Geheimgesellschaften, für Judenfragen, kommunistische und „antinationale Umtriebe“ gegründet.<sup>269</sup> Am 7. Juli 1941 wurde ferner die Aufstellung der *Groupes mobiles de réserve* (GMR) verfügt, eines paramilitärischen Polizeikorps, dessen Linientreue auch durch bevorzugte Ausrüstung und bessere Bezahlung sichergestellt werden sollte. Ihrem elitären Anspruch wurden viele GMR allerdings kaum gerecht.<sup>270</sup> Auf lokaler Ebene wurden die privaten Parteimilizen der pro-nationalsozialistischen politischen Splittergruppen für Sicherheitsaufgaben herangezogen, die in Frankreich in großer Zahl existierten, aber weder in der Bevölkerung noch bei den französischen Behörden großen Rückhalt fanden. Die Anfang 1943 offiziell aufgestellte *Milice française* ging ebenfalls auf eine halbprivate Initiative zurück. Sie wurde unter anderem zur Widerstandsbekämpfung und zur Durchsetzung des Zwangsarbeitsdienstes eingesetzt und war für ihre Brutalität ebenso gefürchtet wie die GMR und die Spezialeinheiten des *Service de répression des menées antinationales*. Abwehr- und Wirtschaftspolizei, Eisenbahnschutz und bewaffnete Organe des Ernährungsministeriums komplettierten den verwirrend vielfältigen Polizei- und Überwachungsapparat des *Etat français*.

---

<sup>266</sup> MBF Verwaltungsstab Abt. V, Übersicht über Personalstärken am 10.4.1942, BArch RW 35/340, o. Pag.

<sup>267</sup> Vgl. ebd.; Eismann, *Hôtel Majestic*, S. 141, 147 f.

<sup>268</sup> Vgl. Eismann, *Hôtel Majestic*, S. 150 ff.

<sup>269</sup> *Service des sociétés secrètes (SSS)*, *Police des questions juives (PQJ)*, ab 1942 *Sections d'enquête et contrôle (SEC)*, *Service de police anticommuniste (SPAC)*, ab 1942 *Service de répression des menées antinationales (SRMAN)*.

<sup>270</sup> Kasten, *Gute Franzosen*, S. 182 ff., 232 ff.

Während die neuen halbpolizeilichen Institutionen nicht selten von fachlichen Laien aus dem rechten Lager dominiert wurden, war der eigentliche Polizeiapparat von personeller Kontinuität geprägt. Die deutsch-französische Kooperation gestaltete sich recht problemlos, solange es um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder das Vorgehen gegen Kommunisten ging. Dagegen konnten national gesinnte Widerständler häufig auf die stillschweigende Duldung oder gar Unterstützung ihrer uniformierten Landsleute zählen – bis hin zu bewussten Provokationen der Besatzungsmacht und Zusammenstößen zwischen regulärer Polizei und pro-deutschen Milizen.<sup>271</sup> Mit der Ernennung des *Milice*-Chefs und Obersturmführers der SS Joseph Darnand zum „Generalsekretär für öffentliche Ordnung“ geriet die Führungsspitze des staatlichen Polizeiapparats zur Jahreswende 1943/44 zwar unter den Einfluss der Miliz. Auf die Polizeiarbeit auf lokaler Ebene hatte der Wechsel indessen keine großen Auswirkungen.

### 2.4.3. Zivil- und Militärverwaltung im Osten

Während Frankreich mit dem Ende des Westfeldzugs zum so genannten Kriegsverwaltungsgebiet wurde, verblieb ein großer Teil des besetzten sowjetischen Territoriums im Operationsgebiet des Heeres. Die grundlegende Definition des „Operationsgebiets“ lieferte die berühmte H.Dv. 90 „Versorgung des Feldheeres“:

„Das Operationsgebiet des Heeres ist der Teil des Kriegsgebiets, in dem das Feldheer operiert. Die rückwärtige Grenze des Operationsgebiets des Heeres wird vom Oberbefehlshaber der Wehrmacht auf Vorschlag des Oberbefehlshabers des Heeres festgesetzt. Das Operationsgebiet des Heeres wird in Armeegebiete gegliedert. Ihre Abgrenzung gegeneinander wird vom Oberbefehlshaber des Heeres befohlen.“<sup>272</sup>

Der der Front zugewandte Teil der Armeegebiete war das **Gefechtsgebiet**, das sich nach unten weiter in die Abschnitte der Korps, Divisionen, Regimenter und so weiter gliederte. Es handelte sich um die eigentliche Kampfzone; der Logik des Bewegungskrieges zufolge sollte es sich rasch vorwärts bewegen. Institutionalisierte Besatzungsorgane fehlten daher. Wo

---

<sup>271</sup> Ebd., S. 75 ff.

<sup>272</sup> H.Dv. 90 (1938), Abs. III, Ziff. 18.



nötig, wurde die Verwaltung des besetzten Gebiets durch *ad hoc* getroffene Arrangements innerhalb der Korps und Divisionen wahrgenommen. Für die Ordnung innerhalb der Truppe sorgten die Feldgendarmerietrupps und Kriegsgerichte auf Divisionsebene. Inhaber der vollziehenden Gewalt im Gefechts- und im anschließenden **rückwärtigen Armeegebiet** war der Oberbefehlshaber der Armee. Zur Verwaltung des rückwärtigen Gebiets stand ihm jeweils ein Kommandant des rückwärtigen Armeegebiets (Korück) zur Verfügung. Der Korück entsprach in der Stellung einem Divisionskommandeur, zur Erfüllung seiner Aufgabe verfügte er über eigene Kontingente an Ordnungstruppen: Feldgendarmerie, Wachbataillone, Feld- und Ortskommandanturen. Die Kommandanturen sollten die eigentliche Verwaltung auf regionaler Ebene wahrnehmen. Jede Feldkommandantur war für einen festgelegten Bezirk, in der Regel das Gebiet eines oder mehrerer Rayons, zuständig und besaß wie in Frankreich neben einer Abteilung VII / Militärverwaltung ein eigenes Kriegsgericht.

Für den Feldzug gegen die Sowjetunion wurden aufgrund der räumlichen Weite hinter die Armeegebiets die **rückwärtigen Heeresgebiete** eingeschoben.<sup>273</sup> Jede der zunächst drei Heeresgruppen verwaltete ein solches. Dem Korück entsprach hier der „Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets“, ab dem 1. April 1942 „kommandierender General der Sicherungstruppen und Befehlshaber im rückwärtigen Heeresgebiet“ genannt. Der Befehlshaber entsprach mithin dem kommandierenden General eines Korps. Formell an die Weisungen des Oberbefehlshabers seiner Heeresgruppe gebunden, genoss er in der Praxis weitgehende Freiheiten in der Exekutive über das zugewiesene Gebiet.<sup>274</sup> Zusätzlich zu Feld- und Ortskommandanturen befehligte er jeweils drei Sicherungsdivisionen (die Zahl variierte später durch Abgaben und Neuaufstellungen). Diesen stärkemäßig schwachen, vor allem aus Landeschützen älterer Jahrgänge und Ostfreiwilligen bestehenden und großteils mit Fahrzeugen und Waffen aus Kriegsbeute ausgerüsteten Divisionen oblag nicht nur die militärische Sicherung der Heeresgebiete gegen Überraschungsangriffe und Sabotageakte. Sie fungierten mit der Abteilung VII auch als Mittelinstanz der Verwaltung zwischen

---

<sup>273</sup> Siehe hierzu detailliert: Hasenclever.

<sup>274</sup> OKW WFSt Abt. L (IV/Qu) Nr. 44125/41 Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21 v. 13.3.1941 bestätigten die dem ObdH nach H.Dv. 90 im Operationsgebiet zufallende vollziehende Gewalt mit der Ermächtigung, sie auf die OB der Heeresgruppen und Armeen zu übertragen. Zit. nach N. Müller, S. 32 u. Hubatsch, S. 89. Gemäß OKH GenStdH GenQu Nr. II/0315/41 Besondere Anordnungen für die Versorgung Teil C v. 3.4.1941 übten die Befh. RHG „vollziehende Gewalt nach den Weisungen des OB der Heeresgruppe“ aus. Zit. nach N. Müller, S. 36. Abweichend davon wurden erstere in mehreren deutschen Anordnungen jedoch selbst als „Inhaber der vollziehenden Gewalt“ bezeichnet, siehe Merkblatt der Sich.Div. 403 Abt. VII v. 25.10.1942, BArch RH 22/74, Bl. 219 ff., sowie Befh. RHG Nord Abt. I. Nr. 534/42 Richtlinien für die Tätigkeit der Feld- und Ortskommandanturen v. 1.10.1942, BArch RH 22/265, o. Pag. Vgl. Bräutigam, Überblick, S. 6.

Befehlshaber und Feldkommandanturen. Jede Sicherungsdivision verfügte über ein Kriegsgericht mit planmäßig zwei statt des üblichen einen Richters.

In den Heeresgebieten waren auch verhältnismäßig zahlreiche GFP-Kräfte eingesetzt. Sonst vor allem den Armeeoberkommandos unterstellt, so erhielten gemäß OKH-Befehl vom 30. April 1941 nun auch die Sicherungsdivisionen je einen Leitenden Feldpolizeidirektor und gleich drei Gruppen GFP.<sup>275</sup> Entgegen den anfänglichen Bestimmungen<sup>276</sup> verteilten sich die Gruppen im Osteinsatz in der Regel auf den Gruppenstab und mehrere, je nach Lage eingerichtete Außenstellen oder -kommandos. In den rückwärtigen Heeresgebieten wurden diese häufig einer Ortskommandantur, bei der GFP der Armeen je einem Korps zugeteilt. Stand eine solche Stelle unter dem Befehl eines Feldpolizeisekretärs, wurde auch von einem Sekretariat, unter der Führung eines Feldpolizeikommissars von einem Kommissariat gesprochen. Der geschlossene Einsatz der Gruppe war nun die Ausnahme. Das gilt auch für Unternehmungen gegen Partisanen, wo zumeist einzelne GFP-Kommandos zusammengestellt und auf die kämpfende Truppe verteilt wurden.

Anders als in Frankreich war die deutsche Militärverwaltung in der Sowjetunion keine reine Aufsichtsverwaltung. Die Wahrnehmung der Exekutive fiel sehr viel direkter aus. Lediglich auf der Ebene der Dorfältesten, Bezirksbürgermeister, Bürgermeister von Städten und Rayonchefs wurde eine landeseigene Verwaltung zugelassen. Soweit – wie in Teilen der Ukraine – möglich, wurde bei der Besetzung solcher Posten bevorzugt auf ortsansässige Volksdeutsche zurückgegriffen. Teilweise wurden auch ehemalige zaristische Beamte oder andere als Antikommunisten bekannte Bürger auf solche Positionen eingesetzt. Sehr oft standen aber nur Landeseinwohner von fachlich und politisch fraglicher Zuverlässigkeit zur Verfügung. Sie wurden zunächst von GFP oder Sicherheitspolizei und SD auf ihre politische Gesinnung überprüft, was naturgemäß nur recht oberflächlich erfolgen konnte. Eine Weiterarbeit der sowjetischen Vorkriegsverwaltung war selbst auf lokaler Ebene undenkbar. Die landeseigenen Organe hatten keinerlei eigene Hoheitsrechte, sondern waren an die Weisungen der Besatzungsmacht gebunden und wurden von den Kommandanturen beaufsichtigt. Die Kommandanturen stellten auch einheimische Milizen, Hilfspolizeien und

---

<sup>275</sup> Befehl OKH Gen.St.d.H. Nr. II 216/41 geh. vom 30.4.1941, Dokumentensammlung BArch B 162/7391, Bl. 11 ff.; Krichbaum, S. 70 f. Mit Wegfall der Stelle des Leiters GFP Ost im März 1943 wurden die Leitenden Feldpolizeidirektoren der rückwärtigen Heeresgebiete auch für die GFP bei den Armeen im Bereich ihrer Heeresgruppe zuständig. Zugleich entfielen die Leitenden Feldpolizeidirektoren bei den Sicherungsdivisionen. Siehe Tätigkeitsbericht der Sicherungsdivision 207, Abt. Ic, für Februar 1943, BArch RH 26-207/29, o. Pag.; Aussage Niggemeyer, BArch B 162/17024, Bl. 32.

<sup>276</sup> Die weiterhin geltende H.Dv. g. 150 (1939), Abs. 7, Ziff. 25, verbot eine Aufteilung eigentlich. Erlaubt war lediglich die Zuteilung einzelner Beamter als Verbindungsorgane zu den Kommandobehörden.

Ordnungsdienste auf. Den Männern in diesen Formationen fehlte in der Regel jegliche Polizeierfahrung. Die Abgrenzung zwischen polizeilichen Aufgaben und Kampfaufträgen gegen Partisanen war überdies fließend.

Spätestens mit der Einsetzung von **Zivilverwaltungen** wurden die meisten dieser Polizeiformationen unter dem Etikett „Schutzmannschaften“ in den Rahmen von SS und Polizei überführt. Von den geplanten, durch zivile NS-Funktionäre zu verwaltenden Reichskommissariaten kamen nur jene in der Ukraine und dem „Ostland“, einem Kunstgebilde aus den drei baltischen Staaten und Weißrussland, zur Umsetzung. Theoretisch waren die Reichskommissare dem Minister für die besetzten Ostgebiete, Alfred Rosenberg, unterstellt. Praktisch gebärdeten sie sich als selbstständige Herrscher von Hitlers Gnaden. Ohnehin war Rosenbergs Machtanspruch begrenzt: Mit den Höheren SS- und Polizeiführern sowie der Wirtschaftsorganisation Ost, einer halb-militärischen Institution zur Verwaltung und Ausnutzung der ökonomischen Ressourcen des besetzten Territoriums, waren ihm zwei der wichtigsten Ressorts von vornherein entzogen. Die militärischen Hoheitsrechte in den beiden Kommissariaten wurden von Wehrmachtbefehlshabern im Generalsrang wahrgenommen.

#### **2.4.4. Konsequenzen für die Rechtspflege**

Wie das vorherrschende Dogma von der rassistischen oder zumindest zivilisatorischen Minderwertigkeit der Sowjetbürger die deutsche Kriegführung entscheidend prägte, so blieb sie auch auf die Rechtspflege in den besetzten Gebieten nicht ohne Einfluss. Der Führererlass vom 13. Mai 1941 über die „Ausübung der Gerichtsbarkeit im Gebiet ‚Barbarossa‘ und über besondere Maßnahmen der Truppe“ – auch bekannt als „Gerichtsbarkeitserlass“ oder „Barbarossabefehl“ – setzte die bisherige Zuständigkeit der Wehrmachtjustiz über die Einwohner der militärisch verwalteten Gebiete kurzerhand außer Kraft:

„Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen. [...]

Wo Maßnahmen dieser Art [d.h. das ‚Erledigen‘ im Kampf] versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschießen sind.“

Die Aburteilung wurde von der Militärjustiz – und zwar sowohl der ordentlichen als auch der Ausnahmegerichtsbarkeit – zu „einem Offizier“ verlagert. Lediglich bei Kollektivstrafen gegen ganze Ortschaften sah der Erlass für diesen die Dienststellung mindestens eines Bataillonskommandeurs vor. Gleichzeitig wurde der Verfolgungszwang für Straftaten deutscher Soldaten gegen Zivilisten aufgehoben:

„Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist. [...]

Der Gerichtsherr prüft daher, ob in solchen Fällen eine disziplinäre Ahndung angezeigt oder ob ein gerichtliches Einschreiten notwendig ist. Der Gerichtsherr ordnet die Verfolgung von Taten gegen die Landeseinwohner im kriegsgerichtlichen Verfahren nur dann an, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherung der Truppe erfordert. Das gilt z.B. für schwere Taten, die auf geschlechtlicher Hemmungslosigkeit beruhen, einer verbrecherischen Veranlagung entspringen oder ein Anzeichen dafür sind, daß die Truppe zu verwildern droht. Nicht milder sind in der Regel zu beurteilen Straftaten, durch die sinnlos Unterkünfte sowie Vorräte oder anderes Beutegut zum Nachteil der eigenen Truppe vernichtet wurden.“<sup>277</sup>

Bekanntgegeben wurde der Erlass mit einer ergänzenden Anweisung des Oberbefehlshabers des Heeres, Generalfeldmarschall Walter von Brauchitsch. Diese führte zu Teil I, der Behandlung von Zivilpersonen also, aus:

„Die Richtlinien des Führers befassen sich mit schweren Fällen der Auflehnung, in denen schärfstes Durchgreifen geboten ist.

Straftaten geringerer Art sind je nach den Kampfverhältnissen nach näherer Anordnung eines Offiziers (möglichst eines Ortskommandanten) durch Behelfsmaßnahmen zu sühnen.“

---

<sup>277</sup> Zit. nach N. Müller, S. 65 f. Zur Entstehungsgeschichte des Erlasses siehe Krausnick; Betz, S. 107 ff.; Messerschmidt/Wüllner, S. 205 ff.; Block, S. 64 ff.

Bezüglich der Bestimmungen zu Straftaten von Wehrmachtangehörigen wurde befohlen:

„Unter allen Umständen bleibt es Aufgabe aller Vorgesetzten, willkürliche Ausschreitungen einzelner Heeresangehöriger zu verhindern und einer Verwilderung der Truppe rechtzeitig vorzubeugen. Der einzelne Soldat darf nicht dahin kommen, daß er gegenüber den Landeseinwohnern tut und läßt, was ihm gut dünkt, sondern er ist in jedem Falle gebunden an die Befehle seiner Offiziere.“<sup>278</sup>

Dieser sogenannte „Manneszuchtbefehl“ hat in der Forschung sehr geteilte Bewertungen erfahren. Während er manchen Autoren als vorsichtiger Versuch gilt, die von der politischen Führung geforderte völkerrechtswidrige Kriegführung zumindest abzumildern, sehen andere in ihm vielmehr eine grundsätzliche *Bestätigung* des „Gerichtsbarkeitserlasses“, eingeschränkt nur insoweit, als es die Disziplin und damit das militärische Interesse der Truppe erforderten.<sup>279</sup> Die Aufhebung des Verfolgungszwanges bei Straftaten gegen die Zivilbevölkerung wurde später per OKW-Befehl vom 16. Dezember 1942 durch ein ausdrückliches Verfolgungsverbot noch verschärft, wenn auch nur unter den Bedingungen des Partisanenkrieges. Darin hieß es: „Kein in der Bandenbekämpfung eingesetzter Deutscher darf wegen seines Verhaltens im Kampf gegen die Banden und ihre Mitläufer disziplinarisch oder kriegsgerichtlich zur Rechenschaft gezogen werden.“<sup>280</sup>

Darüber hinaus lösten die Besatzer auch die landeseigenen Gerichte auf. Für eine Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen im Verhältnis zwischen Landeseinwohnern war somit ebenfalls keinerlei Vorsorge getroffen. Rechtssicherheit für die sowjetischen Bürger fand auf der Prioritätenliste der deutschen Führung keinen Platz. Erst allmählich wurden bei den Stadt- und Rayonverwaltungen so genannte „Schlichtungsstellen“ eingerichtet – landläufig und entgegen der Befehlslage oft ebenfalls als „Gerichte“ bezeichnet. Obwohl theoretisch russisches Recht weitergelten sollte, sofern keine andere Regelung getroffen wurde,<sup>281</sup> fehlte

---

<sup>278</sup> ObdH Gen. z.b.V. Nr. 80/41 g. Kdos. betr. Bekanntgabe und Durchführung des Führererlasses v. 24.5.1941, zit. n. N. Müller, S. 66 f.

<sup>279</sup> So bei Messerschmidt, Völkerrecht, S. 217 f. Der Autor widerspricht seiner Ansicht allerdings selbst, indem er die Beschwichtigung protestierender Befehlshaber als Nebenzweck einräumt – derjenigen also, die den Befehl umzusetzen hatten. Dem Generalfeldmarschall von Bock habe Brauchitsch gar beschieden, er könne „seine Auffassung in den Erlaß hineinlesen.“

<sup>280</sup> OKW WFst Op (H) Nr. 004870/42 g. Kdos. betr. Bandenbekämpfung v. 16.12.1942. Zit. nach N. Müller, S. 140.

<sup>281</sup> Befh. RHG Süd, Besondere Anordnungen Nr. 20 v. 29.10.1941, BArch RH 22/97, Bl. 44, und Nr. 27 v.

für deren Tätigkeit in der Praxis die klare gesetzliche Grundlage. Die sowjetischen Gesetze wurden von deutscher wie russischer Seite aus politischen Gründen abgelehnt. Die FK 581 bezeichnete noch im August 1942 die „Aufgabe, im gesamten Gebiet einheitliches Recht zu schaffen, als Grundlage für Schlichtungsstellen“.<sup>282</sup> Schriftliche deutsche Anordnungen wurden indessen vielfach nicht verstanden. Auf lokaler Ebene behalf man sich mit Gesetzen des zaristischen Russlands, sofern man die Entscheidungen nicht überhaupt dem „freien Ermessen und gesunden Volksempfinden“ des einheimischen Personals überließ.<sup>283</sup> Vorsitzender der Schlichtungsstelle sollte grundsätzlich der Bürgermeister beziehungsweise Rayonleiter sein, ihm fehlte jedoch ebenso wie den beiden Beisitzern oft genug die juristische Ausbildung. Deshalb wurde von dieser Vorgabe immer wieder abgewichen, um die Position mit einer einigermaßen befähigten Person zu besetzen. Die schnelle Abwicklung der Verfahren brachte es zusätzlich mit sich, dass „die gründliche Vorbereitung der Entscheidung öfter leidet“.<sup>284</sup> Da die Stellen ihren Aufgaben personell nicht gewachsen seien, berichtete etwa die FK 581, müssten die Zivilakten „fast immer“ von der Kommandantur überprüft werden.<sup>285</sup> Dagegen meldete die benachbarte FK 550, die Schlichtungsstelle in Starye Dorogy arbeite „zufriedenstellend“.<sup>286</sup>

Tätig wurden die Schlichtungsstellen unter anderem zur Klärung von Besitzansprüchen, Wohnungsstreitigkeiten, Erbschafts- und Unterhaltssachen auf Antrag mindestens einer der Parteien. Die Zuständigkeit ergab sich aus dem Wohnsitz der Beklagten. Die notwendigen Ermittlungen sollten sie selbstständig anstellen, um dann mit Stimmenmehrheit den Schiedsspruch zu fällen. Angesichts der zahlreichen Mängel überrascht es aber nicht, dass die Stellen durchaus nicht überall die Anerkennung der betroffenen Zivilbevölkerung fanden.<sup>287</sup>

Für geringfügige Strafsachen, die keine deutschen Belange berührten, wurden die Bürgermeister und Rayonleiter überdies mit einer eigenen, sehr begrenzten Ordnungsstrafgewalt ausgestattet. Die Befugnisse fielen je nach Befehlsbereich unterschiedlich aus. Im rückwärtigen Heeresgebiet Mitte konnten sie Geldstrafen bis 1.000 Rubel sowie Haftstrafen und Zwangsarbeit bis zu zwei Wochen verhängen. Ordnungsstrafen der landeseigenen Verwaltungen bedurften jedoch der Bestätigung durch die

---

18.11.1941, BArch RH 22/97, Bl. 46.

<sup>282</sup> Lagebericht der FK 581 f. August 1942, BArch RH 26/203-3, o. Pag.

<sup>283</sup> Befh. RHG Mitte Abt. VII, Verwaltungsanordnung Nr. 10 v. 19.11.1941, BArch RH 23/270, Bl. 38.

<sup>284</sup> Lagebericht der FK 581 f. Dezember 1942, BArch RH 26/203-3, o. Pag.

<sup>285</sup> Lagebericht der FK 581 f. Oktober 1942, BArch RH 26/203-3, o. Pag.

<sup>286</sup> Lagebericht der FK 550 f. Oktober 1942, BArch RH 26/203-3, o. Pag.

<sup>287</sup> Lagebericht d. FK 550 f. März 1942, BArch RH 26/203-3, o. Pag.

zuständige Ortskommandantur.<sup>288</sup> 1942 wurden die Befugnisse ausgeweitet, die Rayonleiter konnten nun Geldstrafen bis 4.000 Rubel, Haftstrafen bis zu zwei Monaten und Zwangsarbeit bis zu einem Monat aussprechen.<sup>289</sup> Im Südabschnitt wurde zur gleichen Zeit der Strafraum von nur 200 auf 5.000 Rubel erhöht und die Möglichkeit, Zwangsarbeit in „gemeinnützigem Interesse“ zu verhängen, von zwei auf vier Wochen heraufgesetzt. An die Stelle des Bestätigungserfordernisses trat dort die fakultative Nachprüfung durch eine Feldkommandantur.<sup>290</sup> In jedem Fall blieben Ordnungsstrafen gegen Volksdeutsche der Besatzungsverwaltung vorbehalten. Die Behandlung straf- und zivilrechtlicher Fragen sowjetischer Staatsangehöriger untereinander stellte insgesamt eine unliebsame Aufgabe für die Kommandanturen dar. Als Abhilfe wurde deshalb gelegentlich eine Ausweitung der Kompetenzen der landeseigenen Organe in Erwägung gezogen.<sup>291</sup> Diese scheiterte nicht zuletzt an deren aus deutscher Sicht notorischen Unzuverlässigkeit – wovon zahllose Erschießungen einheimischer Bürgermeister, Polizisten und Gefängniswärter durch Kommandanturen, GFP und SD zeugen, die zwischen 1941 und 1944 aus politischen Gründen, aber auch wegen Plünderung, Korruption und Gewaltverbrechen erfolgten.

Ähnlich undurchsichtig war die Lage im Zivilverwaltungsgebiet. Hier wurden deutsche Gerichte und Obergerichte nebst Sonder- und Standgerichten eingesetzt, die deutsches Recht anwandten. Im Frühjahr 1942 wurden im Baltikum, im Mai 1942 in der Ukraine und im September 1942 in Weißrussland landeseigene Justizorgane zugelassen.<sup>292</sup> Mit sehr eingeschränkten Kompetenzen versehen, konnten diese teilweise auch auf vorsowjetisches Recht zurückgreifen. Sobald Deutsche in eine Straf- oder Zivilsache involviert waren, schied eine Behandlung vor landeseigenen Gerichten aus. Für Soldaten blieb weiterhin die Kriegsgerichtsbarkeit zuständig. Den beiden Wehrmachtbefehlshabern stand jeweils ein „Chefrichter“ zur Seite, die territorialen Kommandanturen verfügten über eigene Gerichte. Von Rechtssicherheit waren die Einwohner der Reichskommissariate nicht nur aufgrund der Zersplitterung und unklaren gesetzlichen Basis weit entfernt, denn der Schwerpunkt der Strafverfolgung lag auch hier bei polizeilichen Maßnahmen.

---

<sup>288</sup> Befh. RHG Mitte Abt. VII, Verwaltungsanordnung Nr. 13 v. 7.1.1942, BArch RH 23/270, Bl. 40.

<sup>289</sup> Befh. RHG Mitte Abt. VII, Verwaltungsanordnung Nr. 19 v. 29.4.1942, BArch RH 23/270, Bl. 84 f.

<sup>290</sup> Befh. RHG Süd, Anordnung Nr. 33 v. 20.12.1941, BArch RH 22/97, Bl. 47 ff.

<sup>291</sup> Vorschlag der Standortkommandantur Gomel, undatiert, BArch RH 26/203-3, o. Pag.

<sup>292</sup> Bräutigam, Überblick, S. 61 ff.; Chiari, S. 107 ff.; Dieckmann, S. 465 f., 471 f. Im Gegensatz dazu blieb in den beiden westlichen Reichskommissariaten Norwegen und Niederlande die landeseigene Justiz bestehen. Freitag; Toppe, Besatzungspolitik.

### 3. Die Rechtsprechung der Kriegsgerichte

Bevor sich die Untersuchung den einzelnen Fallgruppen zuwendet, soll kurz skizziert werden, unter welchen Bedingungen die betrachteten Gerichte eingesetzt waren und mit welchen Tatbeständen sie überhaupt befasst waren. Anhand eines Vergleichs mit anderem Quellenmaterial und Daten aus der Literatur soll anschließend überprüft werden, inwieweit die Stichprobe an Verfahrensakten Repräsentativität beanspruchen kann. Der Zusammenhang zwischen Einsatzbedingungen und Spruchpraxis schließlich stellt den dritten Gegenstand dieses Kapitels dar.

#### **3.1. Die Gerichte in der Stichprobe**

Wie in den Ausführungen zur Quellenauswahl dargelegt, wurden für die Untersuchung insgesamt vier Divisions- und sechs Kommandanturgerichte betrachtet: die der 227., 329., 336. und 716. Infanteriedivision sowie jene der Wehrmachtortskommandanturen Riga und Dnjepropetrowsk und der Feldkommandanturen 560, 581, 603 und 813. Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten ergaben sich im Einsatz der zugeordneten Truppenteile?

Die **227. Infanteriedivision** gehörte zur dritten Aufstellungswelle des Heeres und wurde unmittelbar vor Kriegsbeginn im Wehrkreis VI (Münster) aufgestellt. Das Personal bestand vor allem aus älteren Reservisten und Landwehrangehörigen. Der Charakter der Division war nach Gliederung, Bewaffnung und Motorisierung defensiv. Nach kurzer Stationierung zum Grenzschutz im Raum Bitburg wurde die Division im November 1939 zurück nach Westfalen verlegt. Verhandlungen des Gerichts fanden in Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen und Münster selbst statt. Nach Beginn des Unternehmens „Fall Gelb“ am 10. Mai 1940 stieß die Division im Verband der 18. Armee durch die Niederlande und Belgien vor. Zwischen Juni 1940 und Juni 1941 war sie zum Schutz der französischen Kanalküste im Raum Bolbec östlich von Le Havre eingesetzt. Kurz vor Beginn des Unternehmens „Barbarossa“ verlegte sie ins belgische Charleroi, von wo ab Ende September der Eisenbahntransport in den Abschnitt der 18. Armee in Nordrussland erfolgte. Nach dem Ausladen wurde sie sofort in den Kampf im



„Flaschenhals“ südlich des Ladogasees geworfen, bevor die Front Anfang 1942 im Stellungskrieg erstarre. Bis Januar 1943 verhandelte das Divisionsgericht am Eisenbahnknotenpunkt Mga.

Der sowjetische Angriff Richtung Sinjawino traf die Division ab dem 27. August 1942. In den ersten fünf Tagen der Ladoga-Schlacht verlor sie 320 Gefallene und über 1.000 Verwundete. Die Gefechte spiegeln sich in einem deutlichen Rückgang der Gerichtsverfahren wider, die nach dem Abbruch der Offensive im Oktober einen neuen Höchststand erreichten. Im Januar 1943 geriet die Division in die zweite Ladoga-Schlacht. Nach einem Monat Kampf verlegten ihre Truppen südostwärts in den Raum Korpowo – Tschudowo mit Front nach dem Wolchow. Die folgende, relativ ruhige Phase bis August 1943 ist durch überdurchschnittlich viele Verfahren vor dem Divisionsgericht gekennzeichnet. Während der dritten Ladoga-Schlacht im Raum Mga – Sinjawino bezog die Division im September 1943 dann erneut Stellungen südlich des Ladogasees. Noch bis zum Jahreswechsel verhandelte das Gericht am Gefechtsstand der Quartiermeisterabteilung in Woitolowo, dann zwang die sowjetische Großoffensive auf Leningrad die 18. Armee zum Rückzug über Estland und Lettland. Bei Tukums geriet die 227. Infanteriedivision im November 1944 in den Kurlandkessel. Die letzte Strafverfügung in der Stichprobe ist auf den 20. Dezember 1944 datiert. Wenig später wurde der Rest der Division über die Ostsee nach Westpreußen evakuiert, wo sie im Februar 1945 während der Schlacht um die Tucheler Heide zerschlagen wurde.

Ähnliche Einsatzbedingungen fand die **329. Infanteriedivision** vor. Sie wurde im Winter 1941/42 im Rahmen der Aktion „Walküre“ in Köln mit dem aus dem geheimen Grenzschutz hervorgegangenen Divisionsstab 526 und verschiedenen Sicherungs- und Ersatztruppenteilen aufgestellt. Nach zweimonatiger Ausbildung auf den Truppenübungsplätzen Groß-Born und Arys-Nord erreichte der Verband im März 1942 ebenfalls den Nordabschnitt der Ostfront. Etwa 200 Kilometer südlich der 227. Infanteriedivision bezog sie unter der 16. Armee im Raum Staraja Russa, westlich des kurz vorher geschlossenen Kessels von Demjansk, Stellung. Ihr Einsatz war zwar weniger statisch, doch auch die mindestens acht verschiedenen Sitzungsorte des Divisionsgerichts bis November 1942 lagen sämtlich im Wald- und Sumpfgebiet zwischen dem Fluss Lowat, Demjansk und dem Ilmensee. Außer der Kleinstadt Staraja Russa handelte es sich hierbei durchweg um abgelegene Dörfer. Im Winter 1942/43 war die Division in Abwehrkämpfe gegen die Rote Armee im Raum Mamajewschtschina verwickelt. Mitte Februar begann die deutsche Absetzbewegung aus dem Kessel, der 329. Infanteriedivision fiel dabei die Sicherung entlang des Ilmensees zu. Nach „schwersten

Abwehrkämpfen“ verlegte sie im Mai zur Auffrischung an das Westufer des Sees. Im Sommer bezog sie eine neue Defensivstellung, in der sie Mitte August von der fünften Ladoga-Schlacht getroffen wurde. Nach dem Abbruch des sowjetischen Angriffs verblieb sie noch bis November am Ilmensee. Es folgte der Rückzug auf Newel, wo sie an einer örtlichen Offensive zur Wiederherstellung der Verbindungen zwischen den Heeresgruppen Nord und Mitte beteiligt war. Die Verfahrensakten selbst geben über die jeweilige Dislozierung keine Auskunft mehr, da als Ortsbezeichnung aus Geheimhaltungsgründen schon ab Anfang 1943 nur noch „Ortsunterkunft“, später schlicht „Lettland“ angegeben ist. Dorthin wich die Division ab Mitte Februar 1944 mit der 16. Armee Schritt für Schritt aus. Über Ostlettland und Riga kam sie nach Kurland, wo sie stark dezimiert bis zur Kapitulation am 8. Mai 1945 verblieb.

Die **336. Infanteriedivision** wurde im Dezember 1940 ebenfalls im Wehrkreis VI in Bielefeld aufgestellt. In den ersten Tagen der Aufstellung stießen der Divisionsrichter und der Urkundsbeamte, ein Feldkriegsgerichtsrat und ein Feldjustizinspektor von der Division Nr. 156 des Ersatzheeres, zum Stab. Wie die anderen sieben Divisionen der 14. Aufstellungswelle war die 336. eine bodenständige Infanteriedivision, die kaum über eigene Transportmittel verfügte. Der Personalbestand war niedrig und die Bewaffnung stammte vor allem aus Beutebeständen. Somit war der Verband nur für Besatzungsaufgaben geeignet. Nach fünf Monaten wurde er nach Westen verlegt, zunächst ins belgische Charleroi, nach kurzer Zeit in das normannische Bolbec (das im Jahr zuvor von der 227. Infanteriedivision geräumt worden war) und schließlich nach Vitré in der Bretagne. Doch bereits im Juni 1942 wurde die Division an den Südabschnitt der Ostfront transportiert, wo gerade die deutsche Offensive auf den Kaukasus und Stalingrad im Gange war. Vom ukrainischen Wowschansk erreichte sie Pawlowsk am Don, im Oktober schließlich Ostrogoschsk bei Woronesch. Überall nahm sie vor allem defensive Aufgaben wie Stellungen- und Grabenbau wahr. Im Winter 1942/43 wurde die Division zur Abwehr der sowjetischen Großoffensive nördlich Stalingrad gegen die 8. italienische und 2. ungarische Armee am Fluss Tschir eingesetzt. Im Januar 1943 wurde sie mit dem Korps Mieth der Armee-Abteilung Hollidt unterstellt. Nach der Vernichtung der 6. Armee in Stalingrad nahm der sowjetische Druck auf die neue Stellung der Division am Mius bei Uspenskaja („Maulwurf-Stellung“) zu. Am 18. Februar vermeldete das Kriegstagebuch, die Gefechtsstärken der Regimenter seien fast durchweg um 40 Prozent herabgemindert. Die Division versuchte, sich am Westufer des Flusses einzugraben. Zwischen April und Juli war den Regimentern eine vorübergehende Atempause vergönnt. Doch schon

am 17. Juli 1943 traf eine neue sowjetische Offensive die 336. Infanteriedivision genau im Schwerpunkt. Aus dem gebildeten Brückenkopf westlich des Mius griff die Rote Armee ab dem 18. August erneut an und erzwang die Rücknahme der Front nach Südwesten. Die Division sah sich nun der überholenden Verfolgung durch sowjetische Kavallerie- und Panzerverbände ausgesetzt. Im September bildete sie die südlichste Division der deutschen Front mit Anschluss der rechten Flanke an das Asowsche Meer ostwärts Mariupol. Ab Oktober wurden die stark dezimierten Reste auf die Krim zurückgenommen und gruben sich bei Kertsch ein. Hier blieben sie bis zur russischen Offensive im folgenden Jahr. Verfahrensakten sind bis Mai 1944 erhalten, als laut Tätigkeitsbericht die gesamte Geschäftszimmerausstattung der Abteilung III mit allen Unterlagen in Verlust geriet. Drei Monate später konnte nur noch festgestellt werden, dass die Division zerschlagen, ihr Richter und der Urkundsbeamte vermisst seien.

Die bodenständige **716. Infanteriedivision** war eine reine Besatzungsdivision der 15. Aufstellungswelle. Statt über drei verfügte sie über nur zwei Infanterieregimenter; ihre Verpflegungsstärke schwankte während des Jahres 1941 um 6.000 Mann. Kurz nach ihrer Aufstellung im Wehrkreis VI war sie ab Juni 1941 in Rouen, ab Juli auf der Halbinsel Cotentin im Raum Cherbourg – Coutances – Avranches stationiert. Anfang 1942 wurde sie zunächst nach Soissons in der Picardie, dann nach Charleroi in Belgien verlegt. Im Frühjahr kehrte sie nach Frankreich zurück und bezog Quartier in Caen. Im Krisenjahr 1943 erwog das OKW eine Verlegung der schwachen Division an die Ostfront, was aber verworfen wurde.<sup>293</sup> Als am Morgen des 6. Juni 1944 die alliierte Landung in der Normandie begann, lagen ihre Einheiten entlang des Atlantikwalls zwischen Port-en-Bessin und der Orne. Die Division konnte zwar die geplante rasche Einnahme Caens durch die britische 3. Infanteriedivision vereiteln, wurde bei den Kämpfen aber weitgehend aufgerieben. Der bisherige Divisionsrichter wurde mit einer Gehirnerschütterung ins Heimatgebiet versetzt. Die Überlieferung an Gerichtsakten reißt mit der Invasion praktisch ab, ein Großteil der Unterlagen ging während der Kampfhandlungen verloren.<sup>294</sup> Nach Auffrischung wurde die Division in schweren Gefechten in Südfrankreich erneut zerschlagen, die neu aufgestellte Division zuletzt bei Colmar eingesetzt.

Über weite Phasen des Krieges ortsfest eingesetzt waren die untersuchten Kommandanturen. Die Feldkommandantur 246 wurde im Juli 1941 als Heerestruppe aufgestellt und der 444.

---

<sup>293</sup> OKW Kriegstagebuch, Eintrag v. 4.10.1943, Schramm, Bd. 3, S. 1170.

<sup>294</sup> Schreiben der Division Nr. 466, BArch RW60-792, S. 55.

Sicherungsdivision im rückwärtigen Heeresgebiet Süd unterstellt. Der Feldkommandant stand im Rang eines Generalmajors, bis März 1942 Heinrich Berendes, danach Günther Meinhold. Im Herbst 1941 war die FK 246 in Kriwoj Rog eingesetzt, anschließend in Dnjepropetrowsk. Nach der Einrichtung der Zivilverwaltung im neuen Reichskommissariat Ukraine wurde die Kommandantur im November dem dortigen Wehrmachtbefehlshaber unterstellt und im März 1942 in **Wehrmachtortskommandantur Dnjepropetrowsk** umbenannt. Sie hörte somit auf, ein Organ der Besatzungsverwaltung zu sein und nahm fortan Aufgaben einer reinen Truppenkommandantur wahr, die für Unterbringung und Disziplin der Einheiten in ihrem Bereich verantwortlich zeichnete. Mit der Rücknahme der Ostfront wurde die WOK im Februar 1943 wieder dem Befehlshaber des Heeresgebiets unterstellt und erhielt ihre alte Bezeichnung FK (V) 246. Der Feldkommandant wurde mit Wirkung vom 12. März 1943 zum Kampfkommandanten Dnjepropetrowsk ernannt. Die Stadt, die vor dem Krieg über eine halbe Million Einwohner gezählt hatte, war mit ihrem Flugplatz und vor allem den Dnjepr-Brücken von strategischer Bedeutung. Am 20. und 21. September 1943 rückte die Kommandantur zwecks Auflösung nach dem Reichsgebiet ab, im Oktober zogen sich die verbliebenen deutschen Truppen aus Dnjepropetrowsk zurück. Die FK 246 wurde im Raum München zum 31. Januar 1944 aufgelöst.

Die **Wehrmachtortskommandantur Riga** wurde im Mai 1941 als Feldkommandantur 196 aufgestellt. Nach dem Einmarsch ins Baltikum blieb sie in der lettischen Hauptstadt, wo sie nach der Schaffung des zivil verwalteten Reichskommissariats Ostland die Aufgaben einer reinen Truppenkommandantur wahrnahm. Kommandant war der Jurist und Polizeioffizier Generalmajor Dr. Georg Bamberg, ab April 1944 der später von sowjetischer Seite zum Tode verurteilte Generalmajor Siegfried Ruff. Im August 1944 stand die Rote Armee kurz vor Riga. Bevor die Stadt am 15. Oktober fiel, zog sich die Kommandantur nach Windau zurück. Das letzte vollständig überlieferte Urteil wurde dort am 26. Oktober gefällt.

Die **Feldkommandantur 560** gehörte zu den bereits 1939 aufgestellten Kommandanturen für die „Armeepakete“ zur Verwendung in den rückwärtigen Armeegebietten. Nach der Aufstellung ab September verblieb die Kommandantur zunächst mit der 5. beziehungsweise 12. Armee in Adenau in der Eifel und später im Raum Trier. Im Juli 1940 kam sie nach Besançon in der Franche-Comté, wo sie die nächsten vier Jahre ununterbrochen verblieb. Dem Chef des Militärverwaltungsbezirks C in Dijon unterstellt, oblag ihr die Verantwortung für das *Département* Doubs. Eine Außenstelle des Gerichts wurde in Belfort eingerichtet. Im Kommandanturbereich trafen die Grenze zur neutralen Schweiz, die Demarkationslinie zu

Südfrankreich und die Nordostlinie zusammen. Bis Juni 1944 gehörte das *Département* zu den ruhigeren Gegenden im Westen. Erst nach der alliierten Landung in der Normandie verzeichnete das Kriegstagebuch eine Zunahme der Überfälle von „Terroristen“ und deutschen Gegenaktionen. Am 15. August 1944 landeten die Alliierten auch in der Provence, stießen rasch entlang des Rhonetals nach Norden vor und standen Anfang September kurz vor Dijon, Besançon und Pontarlier. Am 4. September 1944 rückte der Feldkommandant Generalmajor Paul von Felbert nach offizieller Darstellung mit einigen Offizieren seines Stabes und den Feldgendarmetrietrupps 560 und 656 zur Partisanenbekämpfung im Raum Pontarlier aus. Dort wurde er von US-amerikanischen Truppen gefangen genommen. Am 5. und 6. September geriet auch Besançon selbst unter Beschuss, die Kommandantur wich nach Belfort aus. Hier erreichte sie der Auflösungsbefehl; sie sollte sich dazu nach dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr in Marsch setzen. Das schnelle Vorrücken der Alliierten verhinderte dieses Vorhaben. Ab dem 8. September war die FK 560 im Raum Colmar als „Kampfkommandantur von Strobel“ mit dem Sicherungsbataillon 835 und Teilen des Sicherungsregiments 198 eingesetzt. Unter dem 21. September 1944 vermerkt das KTB noch, man habe einen Angriff feindlicher Panzer und Infanterie abgewiesen. Danach reißt die Überlieferung ab. Die Reste der Kommandantur sollen bis 1945 mit der 2. Armee im Schwarzwald eingesetzt worden sein.

Ebenfalls vor Kriegsbeginn aufgestellt wurde die **Feldkommandantur 581**. Die Kommandantur wurde kurzzeitig bei der 4. Armee in Polen eingesetzt und dann zurück nach Bonn im Wehrkreis VI verlegt. Nach dem Frankreichfeldzug war sie bis zum Frühjahr 1941 in den Militärverwaltungsbezirken A und B stationiert, zuletzt in Rennes. Annähernd alle erhaltenen Verfahrensakten des Divisionsgerichts stammen hingegen aus dem Einsatz im Osten. Die Kommandantur nahm am Einmarsch im Abschnitt der Heeresgruppe Mitte teil. Unter dem Befehl der 221., dann der 203. Sicherungsdivision war sie die meiste Zeit im weißrussischen Bobruisk stationiert, ab Herbst 1943 mit der 9. Armee im nahegelegenen Schlobin. Der Feldkommandant stand im Rang eines Majors beziehungsweise Oberstleutnants. Mit der 9. Armee ging die Kommandantur 1944 auf die Weichsel zurück, die ohnehin spärliche aktenmäßige Überlieferung reißt Ende des Jahres ab.

Die **Feldkommandantur 603** wurde im November 1939 aufgestellt. Nur wenige Verfahrensakten sind aus dem Einsatz in Den Haag ab Sommer 1940 überliefert. Für „Barbarossa“ wurde die Kommandantur der 444. Sicherungsdivision in der Ukraine unterstellt. Kurz nach dem Einmarsch wurde sie in Lemberg stationiert, das mit dem

restlichen Galizien nun dem Generalgouvernement Polen zugeschlagen wurde. Fachlich rückte sie mit dieser Herauslösung aus den operativen Truppen in den Zuständigkeitsbereich des Dienstaufsichtsbezirks 5. Die FK 603 verblieb im Generalgouvernement und wurde im Dezember 1942 in den Raum Kielce – Tomaszów – Radom und somit ins altpolnische Gebiet verlegt. Unter Generalleutnant Rudolf Detmering trug sie ab dem 1. August 1943 die Bezeichnung Oberfeldkommandantur 603, ab Oktober 1944 führte sie als Divisionsstab z.b.V. ein Sammelsurium an Truppenteilen von Heer, SS und Zollgrenzschutz.

Im August 1940 aufgestellt, war die **Feldkommandantur 813** zunächst im Verwaltungsbezirk A im französischen Evreux eingesetzt. Während der Vorbereitungen zum Unternehmen „Barbarossa“ wurde die Kommandantur nach Osten verlegt und der 286. Sicherungsdivision im Mittelabschnitt unterstellt. Nach der Einnahme von Smolensk wurde die FK 813 bis zum Winter dort stationiert und verlegte zum Jahresende 1941 nach Mogilew. In der weißrussischen Großstadt verblieb sie fast zweieinhalb Jahre, bevor sie im Frühjahr 1944 nach Beresino bei Minsk abrückte. Die kurz darauf einsetzende sowjetische Offensive, die zur Zerschlagung der Heeresgruppe Mitte führte, zwang die Kommandantur unter dem Befehl der 4. Armee zum Rückzug nach Ostpreußen. Die letzten belegten Verfahren des Kommandanturgerichts wurden im September und Oktober 1944 in Adlig Kessel nördlich von Johannisburg<sup>295</sup> in Masuren geführt. Die Kommandantur verblieb bis 1945 in Ostpreußen.

### **3.2. Struktur des Fallaufkommens**

Der qualitativen Betrachtung der verhandelten Delikte soll eine quantitativ-statistische Auswertung vorangestellt werden. Wie eingangs erwähnt umfasst die Stichprobe rund 2.700 einzelne Verfahrensakten. Jedem Verfahren lag eine Straftat – oder der Verdacht auf eine solche – zugrunde, manchmal auch mehrere. In diesem Kapitel soll dargestellt werden, gegen wen sich diese Taten richteten, welche Tatbestände verwirklicht wurden und mit welchen Strafen die Kriegsgerichte darauf reagierten. Ferner soll untersucht werden, ob die Struktur der heute überlieferten gegenüber den damals angefallenen Verfahren möglicherweise

---

<sup>295</sup> Heute Pisz in Polen.

verzerrt ist. Schließlich werden die Auswirkungen zu betrachten sein, die Einsatzort, Kriegsdauer und taktische Lage auf die Kriminalität und deren Verfolgung innerhalb der Wehrmacht hatten.

### 3.2.1. Struktur nach Geschädigten

Praktisch jeder von den Wehrmachtgerichten verhandelte Fall verletzte auch oder ausschließlich Rechtsgüter des militärischen Apparates: Eine Plünderung oder Vergewaltigung schädigte nicht nur die betroffenen Opfer unter der Zivilbevölkerung, sondern auch die „Manneszucht“ und das Ansehen der Truppe. Dennoch lassen sich nach den unmittelbar Geschädigten mehrere Gruppen von Delikten ausmachen.<sup>296</sup> Erstens solche, bei denen reichs- oder volksdeutsche Zivilisten Opfer waren. Diese Vorfälle spielten sich zumeist im Heimatgebiet ab, sei es vor der Einberufung des Täters zum Militärdienst, während der Stationierung eines Truppenteils im Reich oder auf dem Urlaub von der Front; sie konnten aber auch Volksdeutsche in den besetzten Ländern oder Zivilisten betreffen, die sich als Angehörige von Vertragsfirmen oder Künstler der Truppenbetreuung im Kriegsgebiet aufhielten.

Die zweite und für diese Arbeit vorwiegend relevante Gruppe ist die der Straftaten gegen Angehörige der Zivilbevölkerung in den besetzten Ländern. Als weitere Gruppe kommt die Kombination mit Straftaten gegen die Wehrmacht in Betracht. Diebstähle während einer

---

<sup>296</sup> Rass, Menschenmaterial, S. 283, und Rass/Quadflieg, S. 49, unterscheiden die verhandelten Delikte nach Primärdelikten und Sekundär- bzw. Bagatelldelikten, je nachdem, ob sie „gegen die inneren Funktionen des militärischen Systems“ oder nach außen gerichtet waren. Rass' Einteilung wurde auch von Theis, Wehrmachtjustiz (2016), S. 36 f., 209 ff., übernommen. Dem sind drei Einwände entgegenzuhalten. Erstens geht Rass bei seiner Einordnung von der Strafbarkeit nach militärischen bzw. zivilen Strafgesetzen aus. Demnach wären jedoch z.B. Feindbegünstigung (§ 91b RStGB), homosexuelle Handlungen (§ 175 RStGB) und unbefugtes Tragen von Orden (§ 6 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen) Sekundärdelikte, das Ausplündern von Zivilisten (§ 129 MStGB) ein reines Primärdelikt. Zweitens legen die Bezeichnungen einen sicherlich auch aus Sicht der Kriegsgerichte unzutreffenden Unrechtsgehalt nahe, der z.B. bei einfachem Ungehorsam (§ 92 MStGB, „Primärdelikt“) größer wäre als bei Mord (§ 211 RStGB, „Sekundärdelikt“). Drittens werden die verwendeten Termini in der Rechtswissenschaft mit anderer Bedeutung gebraucht. Die Qualifikation als Primär- und Sekundärdelikt ergibt sich hier aus dem Verhältnis mehrerer Straftatbestände zueinander. Das Primärdelikt steht im Gegensatz zu den Sekundärdelikten als Begleit-, Anschluss- oder Verschleierungsstaten. Begrifflich zutreffender ist die Einteilung nach Forster u.a., S. 64, in politische und militärische Delikte einerseits, systemunabhängige Delikte andererseits. Am nächsten kommt der hier verwendeten Einteilung die Klassifizierung nach C. Bryant in „*intra-occupational crimes*“, „*extra-occupational crimes*“ und „*inter-occupational crimes*“. Bryant unterscheidet jedoch nicht streng danach, zu wessen Nachteil eine Tat begangen wird, sondern vielmehr danach, ob sie sich aus dem Binnen- oder Außenverhältnis der Streitkräfte ergibt. So rechnet er beispielsweise Desertion und Feigheit vor dem Feind genau so wie Gefangenentötungen und Fledderei den „*inter-occupational crimes*“ zu, da sie sich aus dem Verhältnis zwischen Streitkräften ergäben.

unerlaubten Entfernung oder Widerstand gegen Feldgendarmen nach dem Randalieren in einer Gaststätte sind typische Fälle. Dagegen sollen beispielsweise Alkoholfahrten, die mit einem tödlichen Unfall endeten, nicht in diese Gruppe eingeordnet werden, obwohl sie neben fahrlässiger Tötung immer auch Ungehorsam beinhalteten, da das Fahren unter Alkoholeinfluss gegen militärische Vorschriften verstieß. Kriterium ist hier, wer durch die Tat *primär* geschädigt wurde. Eine trennscharfe Zuordnung ist damit sicher nicht immer möglich. Die Masse der Delikte machen Vergehen gegen den militärischen Apparat der Wehrmacht aus. Hierunter fallen politische Sachen wie Zersetzung der Wehrkraft, Wachverfehlung und andere Dienstpflichtverletzungen, die „strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung“, Diebstahl von Wehrmachtgut, unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht. Auch Straftaten gegenüber Kameraden sollen zu dieser Gruppe gezählt werden, zuvorderst die zumeist fahrlässigen Körperverletzungs- und Tötungsdelikte und der zahlreich auftretende Kameradendiebstahl. Die wiederum für unsere Analyse relevanten Straftaten von feindlichen Zivilisten gegen die Wehrmacht sind hiervon getrennt zu betrachten. Andere denkbare Deliktgruppen sind statistisch zu vernachlässigen. Hierunter fallen namentlich Straftaten gegen Kriegsgefangene. Für die einzelnen betrachteten Gerichte stellt sich die ermittelte Struktur wie folgt dar. Die Zählung erfolgte nach den überlieferten Verfahrensakten für alle bearbeiteten Verfahren einschließlich Freisprüchen, Einstellungen und Aussetzungen, die jedoch zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallen.<sup>297</sup>

Gericht	Deutsche Zivilisten	Feindliche Zivilisten	Zivilisten und Wehrmacht	Wehrmacht, durch Soldaten	Wehrmacht, durch feindl. Zivilisten
227. Infanteriedivision	3%	8%	1%	88%	0 %
329. Infanteriedivision	1%	2%	0%	97%	0 %
336. Infanteriedivision	2%	5%	1%	92%	0 %
716. Infanteriedivision	3%	12%	3%	83%	0 %
W.O.K. Dnjepetrowsk	1%	11%	1%	87%	0 %
W.O.K. Riga	0%	7%	3%	90%	0 %
Feldkommandantur 560	1%	9%	5%	70%	15 %
Feldkommandantur 581	7%	3%	6%	84%	0 %
Feldkommandantur 603	4%	13%	2%	80%	0 %
Feldkommandantur 813	4%	5%	2%	88%	0 %

Tab. 3: Geschädigte in den vor allen Gerichten verhandelten Fällen (nach Verfahrensakten).

<sup>297</sup> Es handelt sich hierbei freilich um ein Ergebnis der Überlieferungssituation: Die genannte Gruppe war als erledigt und damit „weglagereif“ anzusehen. Die archivierten Akten wurden somit beim Brand des Heeresarchivs fast ausnahmslos vernichtet, nur teilweise liegen Urteilsabschriften oder andere Fragmente vor.



Die Unterschiede in der Zusammensetzung der Delikte sind zunächst augenfällig, relativieren sich jedoch bei Einbeziehung der jeweiligen Einsatzbedingungen, wie das Beispiel der 227. Infanteriedivision zeigt.

Zeit und Einsatzort	Deutsche Zivilisten	Feindliche Zivilisten	Zivilisten und Wehrmacht	Wehrmacht, durch Soldaten	Wehrmacht, durch feindl. Zivilisten
Okt. 39 – Mai 40 Reich	19%	0%	0%	81%	0%
Mai 40 – Okt. 41 Westen	1%	27%	2%	71%	0%
Okt. 41 – Dez. 44 Osten	1%	1%	0%	98%	0%

Tab. 4: Geschädigte in den vor dem Gericht der 227. Infanteriedivision verhandelten Fällen (nach Verfahrensakten).

Der hohe Anteil an Straftaten gegen deutsche Zivilisten geht mit Beginn des Einsatzes im Westfeldzug auf ein mit den anderen Gerichten vergleichbares Maß zurück. Dagegen steigt der Anteil der anhängigen Verfahren wegen Straftaten gegen Zivilisten aus Feindstaaten auf 27 Prozent. Es fällt auf, dass dieser Anteil mehr als doppelt so hoch ist wie bei der 716. Infanteriedivision, deren Überlieferung ausnahmslos aus der besetzten Normandie stammt. Mit der Verlegung nach Osten gleicht sich die Zusammensetzung der Delikte an diejenige bei der 329. Infanteriedivision an. Beide Großverbände waren unter ganz ähnlichen Bedingungen im Nordabschnitt der Front eingesetzt. Mit dem Beginn des Osteinsatzes bricht die Strafverfolgung in Fällen mit zivilen Opfern drastisch ein. Darüber, inwieweit dieser Sachverhalt auf eine generelle Straffreiheit oder auf andere Ursachen zurückzuführen ist, gibt das statistische Zahlenmaterial jedoch keine Auskunft. Denn die Gelegenheit für einschlägige Delikte ist zur gleichen Zeit zurückgegangen: Die 227. Infanteriedivision wurde unmittelbar nach ihrer Ankunft im Wald- und Sumpfgelände Nordrusslands in die Schlacht gegen die Rote Armee geworfen.

### 3.2.2. Struktur nach Tatbeständen

Die von den Kriegsgerichten bearbeiteten Sachen umfassten das ganze Feld der Kriminalität im Sinne des damals geltenden Strafrechts. Der Ansatz, auch Bagatelldelikte zu betrachten, mag manchem vor dem Hintergrund der exzessiven Gewalt im Zweiten Weltkrieg zunächst wenig interessant, im schlimmsten Falle verharmlosend erscheinen. Es sei an dieser Stelle

aber wiederholt, dass innerhalb der betrachteten Gerichte keine Fallauswahl getroffen wurde. Der Fokus auf Alltagskriminalität, die meist leichtere Strafen nach sich zog, soll auch nicht den Blick dafür verstellen, dass die deutschen Kriegsgerichte eine große Zahl von Todesurteilen fällten und vollstrecken ließen. Dieser Sachverhalt wurde in der Forschung hinlänglich – wenn auch mit nach wie vor unterschiedlichen Resultaten – thematisiert. Fälle mit Höchststrafe waren aber nicht typisch für den Großteil der gerichtlichen Tätigkeit, wie auch an jedem zivilen Gericht die leichteren Vergehen zahlenmäßig dominieren. Zudem wirft gerade die Betrachtung dieser Fälle ein anderes Licht auf das Verhältnis zwischen Wehrmacht und Zivilbevölkerung, das zwischen den beiden Polen erbitterte Feindschaft und einvernehmliche Kollaboration zahlreiche Facetten kannte.

Eine statistische Auswertung nach Delikten zeigt, mit welchen Arten von Fällen sich die Kriegsgerichte schwerpunktmäßig oder nur am Rande zu befassen hatten. Die zugrunde liegenden Straftatbestände waren in MStGB, KSSVO, RStGB und zahlreichen Neben- und Sondergesetzen kodifiziert. Sie werden im Folgenden in 17 verschiedene Gruppen eingeteilt, von denen manche sowohl militärische als auch allgemeine Delikte enthalten. So fielen etwa einfache Eigentumsdelikte von Soldaten gegen Zivilisten unter die Bestimmungen des zivilen RStGB. Auch Zivilisten, die in Einrichtungen der Wehrmacht stahlen, machten sich des Diebstahls nach RStGB schuldig, während Soldaten für dasselbe Delikt wegen „militärischen Diebstahls“ nach MStGB abzuurteilen waren. Die getroffene Einteilung orientiert sich grob an der Gliederung der einschlägigen Gesetzbücher und dem offiziellen Schema für die Kriegsgeschäftsnachweisungen; wo es für sinnvoll erachtet wurde, wurde aber davon abgewichen.

Die Gruppe der **Eigentums- und Vermögensdelikte** machte bei den Kriegsgerichten den größten Teil des Arbeitsanfalls aus. In der Masse handelte es sich dabei um militärischen Diebstahl und militärische Unterschlagung nach § 138 MStGB. Häufig ging es um kleinere Kameradendiebstähle oder die Wegnahme von Kleidungsstücken oder Verpflegung aus Beständen der Wehrmacht, die in der Regel mit kürzeren bis mittleren Freiheitsstrafen sanktioniert wurden. Berüchtigt ist die Rechtsprechung in Fällen von Feldpostdiebstahl. Die Strafen konnten sich hier im selben Rahmen bewegen, reichten aber bis hin zum vollstreckten Todesurteil. Ähnliches gilt für die Wegnahme von Kleidung aus der besonders geschützten „Wintersachensammlung“. Zu deutlich geringeren Strafen führten die noch gesondert zu behandelnden Diebstahlfälle zum Nachteil von Zivilisten, die nach § 242 RStGB geahndet wurden. In jeweils kleiner Zahl fallen in diese erste Gruppe auch Wehrmittelbeschädigung

(§ 137 MStGB), Unterschlagung (§ 256 RStGB), Hehlerei (§ 259 RStGB), Betrug (§ 263 RStGB), Untreue (§ 266 RStGB), Sachbeschädigung (§ 303 RStGB) und Mundraub (§ 370 Nr. 5 RStGB).

Die **Plünderung** fremder Sachen „unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse oder der militärischen Überlegenheit“ war dagegen kein reines Eigentumsdelikt. In der „doppelten Schutzaufgabe“ von § 129 MStGB überwog der Schutz der Manneszucht vor dem des Privateigentums.<sup>298</sup> Plünderungsfälle waren deshalb in den Kriegsgeschäftsnachweisungen der Gerichte gesondert auszuweisen. Sie werden in der Statistik mit eigenmächtigem Beutemachen (§ 128 MStGB), Verwüstung (§ 132 MStGB) und Fledderei (§ 134 MStGB) zusammengefasst, mit denen sie im Gesetzbuch einen gemeinsamen Abschnitt bildeten.

Zahlenmäßig bedeutsam waren ferner die Entfernungsdelikte. **Unerlaubte Entfernung** nach §§ 64 f. MStGB lag vor, wenn ein Soldat seiner Truppe länger als drei Tage – im Felde länger als einen Tag – fernblieb. Sie wurde meist mit mittleren Freiheitsstrafen bestraft. Dagegen stand auf **Fahnenflucht** nach § 69 MStGB, die die „Absicht, sich der Verpflichtung zum Dienste in der Wehrmacht dauernd zu entziehen“ voraussetzte, grundsätzlich Zuchthaus- oder Todesstrafe.

Zur Gruppe der „**strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung**“ zählen die Delikte nach §§ 89 bis 112 MStGB, insbesondere Drohungen, Beleidigungen und tätliche Angriffe gegen Vorgesetzte, Ungehorsam, Gehorsamsverweigerung, Widersetzung, Erregen von Missvergnügen, Meuterei und Straftaten gegen Wachen.

Recht häufig kamen **Wachverfehlung** nach § 141 MStGB und **Gefangenenbefreiung** nach § 144 MStGB vor Gericht, letztere beinahe ausschließlich als Fahrlässigkeitsdelikt. Bei den Entwichenen handelte es sich meist um Kriegsgefangene, zuweilen aber auch um deutsche Soldaten in Haft oder Arrest.

Im vorliegenden Kontext näher auszuführen ist das Delikt der **Volltrunkenheit**. § 330 a RStGB bestimmte, dass mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft wird, „wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 1) ausschließenden Rausch versetzt [...], wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht.“<sup>299</sup> Nach überliefertem

---

<sup>298</sup> MStGB (1944), S. 315.

<sup>299</sup> Bis 1941 war die Gefängnisstrafe für Rauschtaten auf maximal zwei Jahre begrenzt, geöffnet durch § 7 Gesetz zur Änderung des RStGB v. 4.9.1941, RGBI I 1941, S. 549 ff. Heute liegt der Strafraum gem. §323a StGB bei fünf Jahren.

Rechtsverständnis kann nur eine schuldhaft begangene Tat bestraft werden. Daher schloss § 51 Abs. 1 die Strafe eigentlich aus, wenn der Täter wegen einer Bewusstseinsstörung, wie sie ein starker Alkoholrausch verursacht, zum Tatzeitpunkt schuldunfähig war. Abs. 2 sah bei Rauschzuständen leichter Art gegebenenfalls eine Strafmilderung vor.

Kriminalpolitisch ergab sich daraus in der Praxis eine unerwünschte Lücke, dies umso mehr, als gerade bei Gewaltdelikten häufig Alkohol im Spiel war und ist. Mehrere rechtliche Konstruktionen sollten verhindern, dass Trunkenheit unbegrenzt als Entschuldigungsgrund missbraucht wird: Die „*actio libera in causa*“ nimmt einen Vorsatz zur Tat an, der mit dem gezielten Alkoholkonsum beginnt. Auch als Fahrlässigkeitsdelikte konnten Rauschtaten – mit dem Betrinken als Verletzung der Sorgfaltspflicht etwa beim Handhaben von Waffen oder Fahrzeugen – bestraft werden. Darüber hinaus bestimmte § 49 Abs. 2 MStGB für Wehrmachtangehörige, dass selbstverschuldete Trunkenheit bei „allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen“ entgegen dem RStGB keinen Strafmilderungsgrund bildet. Erst wenn diese Instrumente nicht griffen, sollte § 330 a RStGB als subsidiärer Auffangtatbestand ins Spiel kommen. Das strafwürdige Unrecht lag hierbei in dem selbst verschuldeten Rauschzustand als einem gemeingefährlichen Zustand; dieser wurde anstelle der eigentlichen Tat bestraft. Hinter den Volltrunkenheitssachen können sich mithin sämtliche Straftaten vom einfachen Ungehorsam bis zum Mord verbergen. Der praktische Umgang mit den Vorgaben des § 330 a durch die Kriegsgerichte wird weiter unten noch darzustellen sein. Es sei vorweggenommen, dass er entgegen der gesetzgeberischen Intention augenscheinlich oft dazu diente, selbst schwere Verbrechen zu bagatellisieren.

Die **Wehrkraftzersetzung** wurde durch § 5 KSSVO von den Nationalsozialisten neu eingeführt und umfasste, bewusst unbestimmt gehalten, solch unterschiedliche Tatbestände wie Selbstverstümmelung, Dienstentziehung durch Simulation einer Krankheit oder falsche Papiere, offene propagandistische Betätigung und defätistische Äußerungen im Privat- oder Kameradenkreis. Als typisches politisches Delikt ist sie in der Geschichtswissenschaft gut erforscht. Quantitativ spielte sie bei den Divisions- und Kommandanturgerichten allerdings keine große Rolle, auch wegen der neu geschaffenen Zuständigkeiten von Zentralgericht des Heeres, Reichskriegsgericht und VGH für politische Sachen.

Der **unvorsichtigen Behandlung von Waffen oder Munition** nach § 148 MStGB machte sich schuldig, wer fahrlässig einen Menschen verletzte oder tötete. Opfer konnten sowohl Kameraden als auch Zivilisten werden. Sie wurde im Krieg meist durch Strafverfügung mit Arrest bestraft. Obwohl für Wehrmachtangehörige anzuwendende *lex specialis* zur

fahrlässigen Tötung nach § 222 RStGB wurde stattdessen gelegentlich auch auf letzteren Paragraphen Bezug genommen. Auch **Verkehrsdelikte** wurden regelmäßig nur dann gerichtlich bestraft, wenn Menschen dabei zu Schaden kamen. Sie treten deshalb zumeist in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 RStGB) oder fahrlässiger Tötung (§ 222 RStGB) auf. Ausnahmen sind Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, die mit groben Zuwiderhandlungen gegen Befehle und Vorschriften oder mit erheblichen Sachschäden einhergingen.

Unter **Gewaltdelikten** werden in engerer Auslegung nur erhebliche Straftaten wie Mord (§ 211 RStGB), Totschlag (§ 212 RStGB), Vergewaltigung („Notzucht“ nach § 177 RStGB), sexuelle Nötigung („Nötigung zur Unzucht“ nach § 176 Nr. 1 RStGB), Raub (§§ 249 bis 252 u. 255 RStGB) und alle schwereren Formen der Körperverletzung (§§ 223a bis 226 RStGB) zusammengefasst. Für unsere Zwecke sollen darunter auch die Fälle von vorsätzlicher einfacher Körperverletzung (§ 223 RStGB), Nötigung (§ 240 RStGB)<sup>300</sup> und Erpressung (§ 253 RStGB) verstanden werden. Tötung auf Verlangen (§ 216 RStGB) kam in der Stichprobe nur ein einziges Mal vor. Vorsätzliche Gewaltanwendung gegen Menschen wurde schließlich auch dann mitgezählt, wenn sie lediglich als rechtswidriger Waffengebrauch nach § 149 MStGB mit einer geringen Strafe geahndet wurde. Allerdings sind Gewaltdelikte in der Statistik kaum vertreten. Die Kriegsgeschäftsnachweisungen weisen sie deshalb überhaupt nicht aus. Notzucht geht in den Vordrucken in der Gruppe der „Sittlichkeitsdelikte“ auf. Dass einige Gerichte sie in ihren Tätigkeitsberichten dennoch gesondert aufzählen, lässt darauf schließen, dass Vergewaltigungsfälle dort aufmerksam beobachtet wurden.

Landeseinwohner konnten sich vieler spezieller Straftaten schuldig machen, die nicht in RStGB oder MStGB fixiert waren, sondern Verstöße gegen Anordnungen der Militärbehörden darstellten. Eine ganze Reihe dieser Einzelrechtsnormen für das besetzte Frankreich wurde am 18. Dezember 1942 in der „Verordnung zum Schutz der Besatzungsmacht“ zusammengeführt.<sup>301</sup> Eine allgemeine Norm zur Ahndung solcher Verstöße enthielt § 4 KSSVO, der den Straftatbestand der „Zuwiderhandlungen gegen die von den Befehlshabern im besetzten ausländischen Gebiet erlassenen Verordnungen“ schuf und mit Gefängnis, Zuchthaus oder Tod bedrohte.

Das mit Abstand häufigste Delikt von Zivilpersonen bei der im Dreieck zwischen innerfranzösischer Demarkationslinie und Schweizer Grenze um Besançon und Belfort

---

<sup>300</sup> Der von der Rechtsprechung vertretene Gewaltbegriff des § 240 RStGB hob damals noch stärker auf die Anwendung physischer Kraft ab als dies heute der Fall ist.

<sup>301</sup> VOBIF Nr. 82, S. 457 ff.

eingesetzten FK 560 waren die unerlaubten **Grenzübertritte**. Die gesetzliche Grundlage für deren Ahndung war zunächst unklar.<sup>302</sup> An sich zumeist relativ mild bestraft, konnte die Tateinheit mit Devisenvergehen, Schmuggel von Waren und Informationen und dem Durchschleusen von Personen das Strafmaß erheblich verschärfen. Eine weitere Gruppe dieser für Besatzungsverhältnisse spezifischen Tatbestände waren die **Propagandadelikte**. Hierunter fallen etwa deutschfeindliche Kundgebungen, Nichtablieferung von Flugblättern, Beleidigung der Wehrmacht oder des Führers und das Abhören und Weiterverbreiten alliierter Rundfunknachrichten.

Zu den gravierenderen Straftaten, die dennoch vergleichsweise häufig vorkamen, gehörte der **unerlaubte Waffenbesitz**, der grundsätzlich mit der Todesstrafe bedroht war. Ebenfalls todeswürdig waren alle direkten Widerstandshandlungen wie **Freischärlerei, Spionage, Sabotage und Feindbegünstigung**. Das deutsche Militärstrafrecht sah gemäß § 3 KSSVO und § 2 Nr. 4 b KStVO für Freischärler die Todesstrafe vor. Im Verlauf des Krieges wurde die gerichtliche Ahndung allerdings mehr und mehr durch summarische Maßnahmen ersetzt. Auch Spionage war nach § 2 KSSVO und §§ 89 f. RStGB mit dem Tode bedroht; die Ebene der Kommandanturgerichte war mit ihr indessen weniger befasst als die Zentralinstanzen der Wehrmachtjustiz. Feindbegünstigung beging nach § 91 b RStGB, wer es unternahm, „während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zuzufügen“. Dazu gehörten in der Praxis zum Beispiel schwere Fälle von Sabotage oder der Versuch, sich den alliierten Streitkräften anzuschließen. Alle anderen Tatbestände wurden in der Gruppe der **sonstigen Delikte** zusammengefasst. Sie umfassen in jeweils sehr geringer Zahl so unterschiedliche Straftaten wie Missbrauch der Dienstgewalt, Verabsäumung der Aufsichtspflicht, Dienstpflichtverletzung aus Furcht oder Feigheit, Urkundenfälschung, das unbefugte Tragen von Orden, Uniformen oder Rangabzeichen, Abtreibung, Unzucht mit Minderjährigen oder Männern, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Hausfriedensbruch, fahrlässige Brandstiftung, Wirtschafts-, Zoll- und Devisenvergehen, Arbeitsvertragsbruch, Verleumdung, üble Nachrede, Nichtanzeige von Straftaten, Meineid, Wucher, Tierquälerei, Jagd- und Fischereidelikte, Verstöße gegen die nationalsozialistischen Verordnungen gegen Juden, Beherbergung von Kriegsgefangenen, die Nichterfüllung von zwangsweise verhängten Bewachungsaufgaben und weitere mehr. Die Verteilung der Stichprobe auf die einzelnen Deliktgruppen stellt sich wie folgt dar:

---

<sup>302</sup> Siehe unten Kap. 5.3.

	227.	329.	336.	716.
Eigentums- u. Vermögensdelikte	35 %	40 %	35 %	36 %
Unerlaubte Entfernung	14 %	8 %	7 %	7 %
Fahnenflucht	2 %	1 %	2 %	0 %
Delikte n. §§ 89 – 112 MStGB	16 %	10 %	11 %	8 %
Wachverfehlung	9 %	15 %	21 %	13 %
Fahrl. Gefangenenbefreiung	1 %	0 %	1 %	0 %
Volltrunkenheit	5 %	2 %	2 %	8 %
Unvors. Behandlung v. Waffen	4 %	5 %	6 %	8 %
Plünderung	2 %	2 %	2 %	2 %
Wehrkraftersetzung	2 %	5 %	3 %	0 %
Verkehrsdelikte	1 %	0 %	1 %	1 %
Gewaltdelikte	1 %	1 %	2 %	1 %
Sonstige	8 %	11 %	8 %	15 %

Tab. 5: Deliktverteilung in der Stichprobe der Divisionsgerichte (nach Verfahrensakten).

	Riga	Dnjepr.	FK 603	FK 560	FK 581	FK 813
Eigentums- u. Vermögensdelikte	16 %	30 %	31 %	17 %	33 %	34 %
Unerlaubte Entfernung	36 %	22 %	15 %	3 %	27 %	12 %
Fahnenflucht	10 %	8 %	4 %	2 %	7 %	4 %
Delikte n. §§ 89 – 112 MStGB	7 %	10 %	14 %	2 %	6 %	7 %
Wachverfehlung	4 %	1 %	1 %	4 %	3 %	11 %
Fahrl. Gefangenenbefreiung	2 %	4 %	0 %	9 %	6 %	3 %
Volltrunkenheit	3 %	3 %	4 %	4 %	1 %	6 %
Unvors. Behandlung v. Waffen	2 %	2 %	3 %	0 %	3 %	2 %
Plünderung	3 %	6 %	8 %	1 %	3 %	2 %
Wehrkraftersetzung	5 %	1 %	2 %	1 %	1 %	5 %
Verkehrsdelikte	1 %	4 %	2 %	1 %	1 %	0 %
Gewaltdelikte	2 %	4 %	4 %	1 %	3 %	2 %
Unerlaubte Grenzüberschreitung	0 %	0 %	0 %	15 %	0 %	0 %
Propagandadelikte	0 %	0 %	0 %	6 %	0 %	0 %
Unerlaubter Waffenbesitz	0 %	0 %	0 %	6 %	0 %	0 %
Freischärlerei, Spionage u.a.	0 %	0 %	0 %	3 %	0 %	0 %
Sonstige	10 %	5 %	12 %	24 %	6 %	12 %

Tab. 6: Deliktverteilung in der Stichprobe der Kommandanturgerichte (nach Verfahrensakten).

Die Eigentums- und Vermögensdelikte schlagen bei fast allen Gerichten mit etwa einem Drittel aller Verfahren zu Buche. Interessanterweise ist ihr Anteil bei den Divisionen noch etwas höher als bei den Kommandanturen. Aus dem Raster fallen lediglich die WOK Riga

und die FK 560. Letztere fällt ansonsten vor allem durch den hohen Anteil an Verfahren wegen Grenzverletzungen, Propagandadelikten, Waffenbesitz und Widerstandshandlungen auf. Ein Teil der Stichprobe stammt aus dem BAVCC in Caen, das ausschließlich Verfahrensakten aufbewahrt, die französische Staatsbürger betreffen. Diese wiederum fehlen im Bestand des Bundesarchivs fast gänzlich. Eine Durchsicht der Strafsachenlisten zeigt, dass der Anteil der Delikte gegen die Besatzungsmacht in der Gesamtschau noch höher anzusetzen ist. Andererseits nähert sich die Deliktverteilung sehr stark derjenigen bei den anderen Kommandanturen an, sobald man die Verfahren gegen Franzosen ausklammert und nur die Delinquenz von Soldaten betrachtet.

In recht unterschiedlicher Zahl stehen an zweiter Stelle zumeist die einfachen Entfernungsdelikte. Wiederum überraschend spielen diese bei den Kommandanturen eine größere Rolle als bei den Divisionen. Das klassische Delikt der Fahnenflucht tritt dahinter zahlenmäßig deutlich zurück. Es folgen zwei weitere rein militärische Tatbestandsgruppen, die Ungehorsamsdelikte mit sechs bis 16 Prozent und die Wachverfehlung, die mit neun bis 21 Prozent vor allem bei den Frontdivisionen eine Rolle spielt.

Alle anderen Tatbestände treten in jeweils nur geringer Zahl auf. Der Anteil der Plünderungsfälle ist nur bei den Kommandanturen nennenswert, bei allen vier Divisionsgerichten macht er lediglich zwei Prozent aus. Die Gewaltdelikte liegen bei ein bis vier Prozent des Fallaufkommens. Ihr Anteil liegt wiederum bei den Kommandanturen höher, während die Deliktstruktur bei den Divisionsgerichten in der Stichprobe von den rein militärischen Taten dominiert wird.

Die statistische Auswertung der Stichprobe zeigt, dass die Kriegsgerichte nicht primär dem Schutz der Zivilbevölkerung vor individuellen Ausschreitungen von Soldaten verpflichtet waren. Auch der Schutz der Wehrmacht vor rechtswidrigen Angriffen feindlicher Staatsangehöriger nahm nur einen recht geringen Teil ihres Arbeitsanfalls ein. In erster Linie folgte sie auch in der Praxis ihrem theoretischen Anspruch, die innere Funktionsfähigkeit der Institution Militär aufrecht zu erhalten, die – zumindest quantitativ – offenbar vor allem von Unbotmäßigkeiten des eigenen Personals bedroht war. Die Verfahren gegen Soldaten für Delikte gegen Rechtsgüter der Wehrmacht machten mit Abstand die Masse der bearbeiteten Sachen aus.

In einem weiteren Schritt soll nun geprüft werden, ob die Zusammensetzung der Stichprobe als repräsentativ gelten kann, welche Verzerrungsfaktoren gegebenenfalls vorliegen und wie die Kriegsumstände die Deliktstruktur beeinflussten. In den Kapiteln 4 bis 6 soll dann die



Gruppe derjenigen Fälle einer näheren Betrachtung unterzogen werden, die sich nicht als interne Probleme der Wehrmacht darstellten, sondern das Außenverhältnis zwischen Soldaten und Zivilisten betrafen.

### **3.3. Probleme der Überlieferung**

Die soeben vorgenommene Strukturierung bezieht sich alleine auf die Zusammensetzung der **Stichprobe**. Sie sagt zunächst nichts über das **gesamte Fallaufkommen** bei den untersuchten Gerichten aus, da die Überlieferung durch verschiedene Faktoren verzerrt wird. Zum einen sind hier zufällige Verluste von Akten zu nennen, zum Beispiel durch Feindeinwirkung auf Gerichte oder Transporte, Brand, hastige Rückzüge unter Zurücklassung oder Vernichtung des Materials, Verlieren einzelner Akten und so weiter. Diese Faktoren betreffen alle Fallgruppen gleichermaßen. Problematischer ist die unterschiedlich schnelle „Weglagereife“ der Verfahrensakten. Freispruch oder Einstellung beendete ein Verfahren rasch und endgültig. Auch mit einer vollstreckten Todesstrafe oder aber verbüßten kurzen Arrest- oder Gefängnisstrafe war das Verfahren erledigt.<sup>303</sup> Die Akten wurden nicht mehr benötigt und in das zentrale Heeresarchiv auf dem Potsdamer Brauhausberg weggelegt, wo sie den Brandbomben vom 14. April 1945 zum Opfer fielen. Übrig bleibt also vor allem das Segment der Freiheitsstrafen. Diese Fälle waren bei Kriegsende in der Regel noch nicht abgeschlossen, da die Strafe entweder noch verbüßt wurde oder vorerst zur Bewährung ausgesetzt war.

Der Abgleich mit den Strafsachenlisten und Tätigkeitsberichten beweist, dass nur ein geringer Teil der Strafverfahrensakten erhalten ist. Das Gericht der 227. Infanteriedivision bearbeitete in den Jahren 1940-43 fast 1.600 Strafsachen; etwa 950 wurden mit Urteil oder Strafverfügung abgeschlossen. Mit 520 Verfahrensakten ist die Überlieferung hier noch recht gut. Beim Gericht der 329. Infanteriedivision gingen nach den lückenhaften Tätigkeitsberichten zwischen dem 1. Januar 1942 und dem 30. Juni 1943 etwa 700 Tatberichte ein, von denen circa 400 zu einem Urteil oder einer Strafverfügung führten. Für

---

<sup>303</sup> Dass nicht nur die schwersten, sondern auch die leichtesten Strafen diesem Überlieferungsverlust anheimfielen, unterschlägt F. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 134 f.

denselben Zeitraum liegen 215 Verfahrensakten vor, immerhin gut die Hälfte der nicht eingestellten oder abgegebenen Verfahren.

Ähnlich ist das Verhältnis für die 336. und die 716. Infanteriedivision: Die Strafsachenlisten der 336. weisen für 1942 insgesamt 292 Sachen, für das Folgejahr 464 und für 1944 bis zur Vernichtung der Division weitere 172 Sachen aus. Etwas mehr als die Hälfte davon führte zu einer Strafverfügung oder einem Urteil, zu 262 Fällen sind die Akten erhalten. Bei der 716. Infanteriedivision fielen nach den laufenden Nummern in den Listen der abzugebenden Akten 1941 mindestens 110, 1942 und 1943 jeweils mehr als 200 und 1944 mindestens 330 Sachen an. Mit 206 Verfahrensakten liegt davon ein Ausschnitt von knapp einem Viertel aller Sachen vor.

Bei der WOK Dnjepropetrowsk wurden 1942 insgesamt 730 Sachen bearbeitet, bis zum Herbst 1943 weitere 916. Nur 479 davon führten zu einem Urteil oder einer Strafverfügung, der Rest wurde eingestellt oder abgegeben. An Verfahrensakten sind für die beiden Jahre 294 Bände erhalten. Deutlich schlechter ist das Verhältnis für die FK 560, bei der jährlich über 1.000 Sachen anhängig wurden. Davon konnten nur 139 Verfahrensakten (sowie ergänzend einige Personenakten aus dem Strafvollzug) ausgewertet werden. Die Zahlen für die anderen Kommandanturen dürften sich dazwischen bewegen.

Die erheblichen Aktenverluste werfen zusammen mit der skizzierten Weglagepraxis die Frage nach der Repräsentativität der verbleibenden Überlieferung auf. Eine vollständige statistische Aufschlüsselung der insgesamt anhängig gewordenen Sachen anhand des mikroverfilmten Listenmaterials wäre für zehn Gerichte eine langwierige Aufgabe – und zudem unmöglich, da auch die Listen bei weitem nicht vollständig erhalten sind. Sie soll daher exemplarisch an zwei Beispielen durchexerziert werden. Ein weiterer Abgleich wurde mit den Tätigkeitsberichten eines Gerichts durchgeführt, die aber über die Deliktstruktur nicht im selben Detail Auskunft geben. Vergleicht man die Verfahrensakten in der Stichprobe mit dem statistischen Material für die drei Kriegsgerichte, so ergibt sich bezüglich der verhandelten Tatbestände folgendes Bild:

	227. Verf.akten	227. Berichte	336. Verf.akten	336. St.Listen	WOK Dnj. Verf.akten	WOK Dnj. St.Listen
Eigentums- u. Verm.delikte	35 %	40 %	35 %	35 %	30 %	28 %
Unerlaubte Entfernung	14 %	11 %	7 %	7 %	22 %	25 %
Fahnenflucht	2 %	4 %	2 %	1 %	8 %	5 %
Delikte n. §§ 89 – 112 MStGB	16 %	13 %	11 %	11 %	10 %	7 %
Plünderung	2 %	2 %	2 %	2 %	6 %	3 %
Wehrkraftersetzung	2 %	2 %	3 %	4 %	1 %	1 %
Wachverfehlung			21 %	18 %	1 %	4 %
Sonstige	29 %	29 %	20 %	21 %	22 %	27 %

Tab. 7: Vergleich der überlieferten Verfahrensakten mit dem gesamten Fallaufkommen (nach Tätigkeitsberichten der Abt. III bzw. Strafsachenlisten).

Schließlich bietet sich eine Gegenüberstellung mit der vorhandenen Literatur als aufschlussreich an. Rass stellt für die 253. Infanteriedivision eine weniger herausragende Rolle von Eigentumsdelikten (24,1 Prozent) und Wachvergehen (5,6 Prozent) fest. Der Anteil der unerlaubten Entfernungen beträgt hier 14,2 Prozent, Wehrkraftersetzung und Fahnenflucht spielen mit 4,3 und 2,5 Prozent etwa dieselbe Rolle wie in der vorliegenden Stichprobe.<sup>304</sup> Für das Gericht der Division Nr. 177 haben Forster u.a. unerlaubte Entfernung als bedeutendstes Delikt mit 28,2 Prozent aller Strafsachen und sogar 44,9 Prozent der Urteile und Strafverfügungen ermittelt. Erst dahinter folgen Eigentums- und Ungehorsamsdelikte.<sup>305</sup> Ebenfalls für das Ersatzheer (Divisionen Nr. 156 und 526) führen bei Theis die einfachen Entfernungsdelikte mit 32,1 Prozent, gefolgt von den Eigentumsdelikten mit 24,3 Prozent, während auf alle anderen Straftaten nur geringe Anteile entfallen.<sup>306</sup> In der Division Nr. 159 herrschten die Eigentums- und Entfernungsdelikte mit annähernd gleichen Anteilen vor.<sup>307</sup> Auch Hennickes klassische Untersuchung für die gesamte Wehrmachtjustiz weist unerlaubte Entfernung, Eigentums-, Ungehorsams- und Wachdelikte mit zusammen über 50 Prozent aller Fälle als vorherrschende Straftatbestände aus, gefolgt von Volltrunkenheit, unvorsichtiger Behandlung von Waffen, Plünderung, Fahnenflucht und Wehrkraftersetzung.<sup>308</sup> Für die Kriegsmarine zeigt Walmraths auf Strafsachenlisten beruhende Statistik deutliche

<sup>304</sup> Rass, Menschenmaterial, S. 283, 295.

<sup>305</sup> Forster u.a., Österreicher, S. 403 f., 817, 819.

<sup>306</sup> Theis, Wehrmachtjustiz (2016), S. 206 ff., 290, 476.

<sup>307</sup> Eberlein u.a., Militärjustiz im Nationalsozialismus, S. 65 ff.; hiervon abweichend: Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67.

<sup>308</sup> Hennicke, Auszüge.

Abweichungen, mit weit weniger Entfernungs- und Fahnenfluchtfällen und einem noch dominanteren Anteil der Eigentumsdelikte von 43 bis 62 Prozent je nach Gericht.<sup>309</sup> Dagegen kommen Hürter für den Befehlshaber der Sicherung der Nordsee und Hannemann in seiner umfassenden Auswertung von 4.000 Marineurteilen zu einer Deliktverteilung, die sich der vorliegenden wieder stärker annähert.<sup>310</sup> Bei allen Differenzen bleiben doch die Größenordnungen und Reihenfolge der verschiedenen Delikte im Großen und Ganzen dieselben. Im Hinblick auf die Deliktstruktur kann die Stichprobe mithin als ausreichend repräsentativ gelten.

Betrachtet man die Verteilung nach den erkannten Strafen am Beispiel der 227. Infanteriedivision, so sind Arrest- und Todesstrafen erwartungsgemäß unterrepräsentiert: Der Anteil der Höchststrafe an allen Urteilen beträgt laut Tätigkeitsbericht 4,0 Prozent – großteils gegen rückfällige Gefangene der im Divisionsbereich eingesetzten Feldstrafgefangenenabteilung 4. In der Stichprobe der Verfahrensakten hingegen schlägt sie nur mit 1,5 Prozent zu Buche. Kurze, restlos vollstreckte Arreststrafen andererseits sind für 1940/41 noch zahlreich belegt, jedoch aktenmäßig kaum überliefert. Ab Dezember 1941 spielen sie in beiden Quellen keine große Rolle mehr; offenbar wurden leichte Fälle in der Division disziplinar gehandelt, um das Kriegsgericht zu entlasten.<sup>311</sup> Umgekehrt sind die Gefängnis-, vor allem aber auch die Zuchthausstrafen überproportional vertreten, womit sich die Vorbehalte in Bezug auf schwere Delikte wieder relativieren: In Summe betragen die Anteile der Todes- und Zuchthausurteile für die Division 7,2 Prozent nach Tätigkeitsberichten beziehungsweise 7,3 Prozent nach Verfahrensakten. Ein ähnliches Bild zeigt sich für die 329. Infanteriedivision: Nach den – lückenhaften – Tätigkeitsberichten machen die Arreststrafen 11,6 Prozent, die Zuchthausstrafen 4,6 Prozent aller Urteile und Strafverfügungen (ohne Freisprüche) aus. In der Stichprobe sind sie mit 6,0 beziehungsweise 9,8 Prozent vertreten. Andererseits liegen hier mit 6,6 Prozent verhältnismäßig viele Todesurteile vor, die in der Regel in mildere Strafen umgewandelt worden waren. Die Befunde für die Gesamtstichprobe sind auch in dieser Hinsicht durchaus konsistent mit der Literatur.<sup>312</sup>

---

<sup>309</sup> Walmrath, S. 319 ff.

<sup>310</sup> Hürter, S. 60 f.; Hannemann, S. 289 ff.

<sup>311</sup> Die Verhängung von Arreststrafen wurde offenbar von Gericht zu Gericht sehr unterschiedlich gehandhabt, vgl. z.B. Hannemann, S. 325; Eberlein u.a., *Militärjustiz im Nationalsozialismus*, S. 62; Seidler, *Justizwesen*, S. 384; Hennicke, *Auszüge*, S. 447, 456. Die deutliche Abnahme bei der 227. Infanteriedivision ist demnach eher untypisch.

<sup>312</sup> Hennicke, *Auszüge*, S. 454 ff.; Seidler, *Militärgerichtsbarkeit*, S. 39 ff.; Hannemann, S. 324 ff.; Eberlein u.a., *Militärjustiz im Nationalsozialismus*, S. 62 ff.; Forster u.a., *Österreicher*, S. 404 ff., 820. Der Ansicht von F. Wüllner, *NS-Militärjustiz*, S. 134 f., die Zuchthausurteile der Kriegsgerichte seien im Verhältnis besonders

Im Ergebnis sind erwartungsgemäß Verzerrungen durch die Weglagepraxis und die resultierenden Aktenverluste zu konstatieren. Akten zu Freisprüchen und Arreststrafen fehlen großteils. Insbesondere das quantitativ dominierende Feld der Freiheitsstrafen ist zutreffend wiedergegeben. Bei den schweren Delikten fehlen vor allem die Akten zu vollstreckten Todesurteilen. Umgekehrt sind die Zuchthausurteile überproportional vertreten. Da diese beiden schwersten Straforten regelmäßig für dieselben Delikte verhängt wurden, gleichen sich beide Verzerrungsfaktoren ein Stück weit aus. Es ist somit festzuhalten, dass die Stichprobe stellvertretend für die Tätigkeit der untersuchten Gerichte stehen kann.

### **3.4. Kriegssituation und Deliktstruktur**

In Kapitel 3.2.1. wurde bereits das Phänomen angerissen, dass sich die Deliktverteilung je nach Einsatzbedingungen änderte. Zum einen boten sich andere Gelegenheiten für Straftaten, zum anderen wurde deren Strafbarkeit von Richtern und militärischen Führern anders bewertet. So waren die Kampfverbände der 227., 329. und 336. Infanteriedivision zumeist an der Front eingesetzt, die beiden ersteren im Wolchowgebiet, dessen ohnehin spärliche Bevölkerung zu einem nennenswerten Teil geflohen oder evakuiert worden war. Im Februar 1943 warnte das Kommando der 227. Infanteriedivision anlässlich der Verlegung nach der Ortschaft Korpowo, nun kämen „der Stab und Teile der Nachrichten-Abteilung mit der Zivilbevölkerung in nähere Berührung“. Alle dort eingesetzten Soldaten seien eingehend über korrektes Verhalten zu belehren.<sup>313</sup> Tatsächlich ist der dann zu verzeichnende Anstieg neu anhängiger Strafsachen von bisher 20 bis 30 pro Monat auf 40 bis 50 offenbar eher den besseren Arbeitsmöglichkeiten des Gerichts zuzuschreiben; dessen Tätigkeitsberichte weisen auch weiterhin keine Plünderungs- oder Vergewaltigungsfälle aus. Hingegen lassen sich aus Tabelle 6 für die in den rückwärtigen Gebieten der Sowjetunion eingesetzten Kommandanturgerichte höhere Anteile einschlägiger Delikte ableiten. Hier lebten die Soldaten statt in Gräben und Waldlagern in Dörfern und Städten unter der Zivilbevölkerung – viele waren sogar in Zivilhaushalten einquartiert, auch wenn diese Form der Unterbringung

---

schlecht überliefert, kann somit nicht gefolgt werden.

<sup>313</sup> Befehl des Divisionskommandeurs v. 14.2.1943, BArch RH 26-227/101, Bl. 30.

eigentlich vermieden werden sollte. Mindestens ebenso eng war der Kontakt zur Bevölkerung in Frankreich.

Bei den Divisionsgerichten fielen monatlich typischerweise zwischen 20 und 50 Strafsachen an. Bei großen Kommandanturen konnte die Zahl deutlich darüber liegen. Schwankungen sind vor allem auf Truppenbewegungen und Kampfhandlungen zurückzuführen, ein Ost-West-Muster zeigt sich in der absoluten Zahl der Verfahren nicht. Umso interessanter sind die Anteile der einzelnen Tatbestände. Fasst man die Daten für die Front- und Besatzungstruppen in West und Ost zusammen, erhält man folgendes Bild. (Für die Zeit des Westfeldzuges lagen nur sechs Verfahren vor: je zweimal unvorsichtige Behandlung von Waffen und eigenmächtiges Beutemachen sowie je ein Fall von sexueller Nötigung und militärischem Diebstahl.)

	Besatzung West	Front Ost	Besatzung Ost
Eigentums- u. Vermögensdelikte	36 %	37 %	25 %
Unerlaubte Entfernung	9 %	10 %	27 %
Fahnenflucht	1 %	2 %	8 %
Delikte n. §§ 89 – 112 MStGB	13 %	11 %	7 %
Wachverfehlung	8 %	17 %	3 %
Fahrl. Gefangenenbefreiung	2 %	1 %	0 %
Volltrunkenheit	7 %	5 %	3 %
Unvors. Behandlung v. Waffen	4 %	6 %	2 %
Plünderung	3 %	2 %	5 %
Wehrkraftersetzung	1 %	4 %	3 %
Verkehrsdelikte	2 %	0 %	2 %
Gewaltdelikte	2 %	1 %	3 %
Sonstige	12 %	7 %	12 %

Tab. 8: Deliktverteilung nach Kriegsschauplatz.

Es überrascht, dass die Struktur für die Besatzungstruppen im Westen – Infanteriedivisionen und FK 560 – stark jener für die Fronttruppen in der Sowjetunion ähnelt. Typische militärische Delikte, insbesondere Wachverfehlung, sind bei letzteren etwas stärker repräsentiert, Plünderungs-, Verkehrs- und Gewaltdelikte weniger vertreten. Deutliche Abweichungen zeigen sich aber erst im Vergleich mit den Kommandanturen in den rückwärtigen Heeresgebieten und Reichskommissariaten. Hier wurden nicht nur zahlreiche

flüchtige Soldaten abgeurteilt; die Gerichte verhandelten auch öfter in Fällen von Plünderung und Gewalttaten. Trotz der Amnestiebefehle Hitlers und des OKW kamen Taten gegen Zivilisten also durchaus vor Gericht, und dies womöglich in größerer Zahl als im Westen. Dies schließt eine hohe Dunkelziffer nicht aus; auf dieses Problem wird weiter unten einzugehen sein.

### **3.5. Kriegssituation und Strafmaß**

Das konkrete Einsatzszenario beeinflusste nicht nur die Erscheinungsformen der Delinquenz, sondern auch die Art und Weise, wie diese sanktioniert wurde. Welche Strafe das Gericht gegen einen Angeklagten aussprach, wurde von einer ganzen Reihe von Faktoren beeinflusst. Zuvorderst war sie natürlich von der Art des Delikts und der dafür im Gesetz vorgesehenen Strafandrohung abhängig. Ferner spielten die Person des Täters, seine Beurteilung durch die Vorgesetzten und eventuelle Vorstrafen wesentliche Rollen. Juristen und Befehlshaber forderten jedoch zunehmend, weniger auf die Person als vielmehr auf die Auswirkungen von Tat und Strafe auf die Kriegsanstrengungen Rücksicht zu nehmen.<sup>314</sup> Wie groß der Einfluss der militärischen Situation auf die Rechtsprechung tatsächlich war, soll im Folgenden untersucht werden. Dazu wurden über alle Delikte hinweg der Anteil des Schnellverfahrens mit Strafverfügung, die verhängten Strafen in der Relation zum Antrag der Anklage, die Zahl der vollstreckten, teilvollstreckten und ausgesetzten Strafen, die Verteilung nach Freiheitsstrafen, Zuchthaus und Todesurteilen sowie schließlich die durchschnittliche Dauer der Freiheits- und Zuchthausstrafen erfasst. Die Grundlage bildet eine willkürlich gezogene Teilstichprobe von etwa 1.000 rechtskräftigen Urteilen und Strafverfügungen. Aus statistischer Sicht muss diese wegen manchmal sehr kleiner Teilmengen unter einem gewissen Vorbehalt betrachtet werden. So liegen zum Beispiel für das gesamte Jahr 1940 nur 34 Verfahren wegen Straftaten gegen Zivilisten vor. Verfahren *gegen* ausländische Zivilisten mussten wegen ihrer zahlenmäßigen Bedeutungslosigkeit sogar überhaupt ausgeklammert werden. Nichtsdestotrotz kann ein Anhalt für den Zusammenhang zwischen Einsatzbedingungen und der Härte der Kriegsgerichte gegeben werden.

---

<sup>314</sup> Z.B. Burkhardt, S. 108 ff.

	Abschluss durch		Verhältnis Strafe zu Antrag			Vollstreckungsentscheidung				Strafart			Strafdauer (Monate)	
	Strafverf.	Urteil	unter A.	gleich A.	über A.	Aussetzg.	Teilvollstr.	Vollstr.	Lager	Freiheits-	Zuchthaus	Tod	Schnitt	Median
West / Zivilisten	14,0%	86,0%	47,4%	31,6%	21,1%	18,3%	50,0%	31,7%	0,0%	91,8%	8,2%	0,0%	11,3	4,0
West / Militär	18,7%	81,3%	50,0%	42,1%	7,9%	35,4%	33,5%	29,7%	1,3%	93,6%	5,7%	0,8%	10,7	4,0
Ost / Zivilisten	27,2%	72,8%	68,4%	21,1%	10,5%	29,0%	35,0%	36,0%	0,0%	92,0%	7,0%	1,0%	12,5	6,0
Ost / Militär	28,9%	71,1%	53,6%	34,4%	12,0%	28,2%	36,1%	33,9%	1,7%	85,1%	9,3%	5,6%	18,8	8,0
1940 / Zivilisten	11,8%	88,2%	42,9%	42,9%	14,3%	44,1%	14,7%	41,2%	0,0%	87,5%	12,5%	0,0%	20,9	9,0
1940 / Militär	32,0%	68,0%	58,6%	34,5%	6,9%	51,0%	27,5%	21,6%	0,0%	91,5%	8,5%	0,0%	14,5	4,0
1941 / Zivilisten	17,9%	82,1%	34,8%	39,1%	26,1%	14,8%	48,1%	37,0%	0,0%	94,5%	5,5%	0,0%	8,0	4,0
1941 / Militär	18,3%	81,7%	24,2%	65,2%	10,6%	31,8%	33,3%	31,8%	3,0%	93,1%	5,9%	1,0%	13,4	9,0
1942 / Zivilisten	29,3%	70,7%	65,0%	25,0%	10,0%	38,0%	38,0%	24,0%	0,0%	94,4%	5,6%	0,0%	10,7	6,0
1942 / Militär	24,8%	75,2%	53,1%	30,8%	16,2%	44,3%	28,1%	26,0%	1,7%	86,3%	9,8%	3,9%	17,3	8,0
1943 / Zivilisten	16,0%	84,0%	58,3%	41,7%	0,0%	10,6%	48,9%	40,4%	0,0%	93,8%	6,3%	0,0%	11,4	6,0
1943 / Militär	32,6%	67,4%	56,3%	32,8%	10,9%	16,5%	52,0%	31,5%	0,0%	90,5%	6,8%	2,8%	14,6	6,0
1944 / Zivilisten	22,5%	77,5%	57,1%	28,6%	14,3%	21,1%	42,1%	36,8%	0,0%	86,5%	10,8%	2,7%	13,8	6,0
1944 / Militär	23,3%	76,7%	56,3%	36,6%	7,1%	20,2%	28,7%	46,8%	4,3%	79,6%	10,2%	10,2%	22,6	9,0
Ausbildung / Zivilisten	18,8%	81,3%	11,1%	66,7%	22,2%	46,2%	15,4%	30,8%	7,7%	93,8%	6,3%	0,0%	19,6	7,0
Ausbildung / Militär	25,3%	74,7%	68,2%	27,3%	4,5%	52,6%	18,4%	28,9%	0,0%	97,6%	2,4%	0,0%	10,4	4,0
Kommandantur / Ziv.	20,9%	79,1%	65,2%	23,9%	10,9%	23,0%	32,0%	45,0%	0,0%	91,2%	7,8%	1,0%	14,1	6,0
Kommandantur / Militär	17,6%	82,4%	54,2%	36,7%	9,0%	15,3%	34,4%	47,0%	3,3%	80,4%	12,9%	6,8%	22,3	11,5
Besatzung / Zivilisten	14,6%	85,4%	45,7%	34,3%	20,0%	16,9%	55,8%	27,3%	0,0%	98,8%	1,2%	0,0%	9,1	3,0
Besatzung / Militär	14,8%	85,2%	47,5%	42,5%	10,0%	32,3%	40,9%	24,7%	2,2%	94,6%	5,4%	0,0%	10,1	4,0
Defensive / Zivilisten	34,6%	65,4%	50,0%	50,0%	0,0%	44,0%	40,0%	16,0%	0,0%	91,7%	8,3%	0,0%	9,0	6,0
Defensive / Militär	37,3%	62,7%	52,2%	33,8%	14,0%	42,3%	36,8%	20,9%	0,0%	90,2%	5,9%	3,9%	15,1	6,0
Gefecht + Marsch / Ziv.	25,0%	75,0%	0,0%	100,0%	0,0%	50,0%	12,5%	37,5%	0,0%	87,5%	12,5%	0,0%	13,3	4,5
Gefecht + Marsch / Mil.	43,9%	56,1%	51,9%	35,4%	12,7%	40,8%	37,8%	21,4%	0,0%	87,9%	7,0%	5,1%	12,1	6,0
227. Infanteriedivision	34,4%	65,6%	49,1%	38,6%	12,3%	45,9%	36,7%	17,4%	0,0%	93,7%	3,5%	2,8%	16,6	7,0
329. Infanteriedivision	52,1%	47,9%	58,1%	33,8%	8,1%	17,7%	72,6%	9,7%	0,0%	88,3%	7,0%	4,7%	14,2	6,0
WOK Dnjepropetrowsk	16,0%	84,0%	74,5%	14,9%	10,6%	12,9%	32,8%	52,6%	1,7%	84,3%	11,2%	4,5%	20,6	9,0
WOK Riga	26,6%	73,4%	50,0%	47,6%	2,4%	20,0%	25,0%	50,0%	5,0%	77,0%	11,8%	11,2%	23,8	12,0

Tab. 10: Strafmaß und Vollstreckungsentscheidung in Abhängigkeit von der Kriegssituation (nach Verfahrensakten).



Erste, deutliche Unterschiede zeigen sich, wenn man die Tätigkeit der Gerichte in West- und Osteuropa vergleicht. Auffällig ist der im Westen relativ geringe Unterschied zwischen den Strafen für Taten gegen Zivilisten und militärische Delikte. Bei ersteren tendierten die Gerichte sogar eher zu ordentlichen Hauptverhandlungen, Überschreitung des beantragten Strafmaßes, Vollstreckung der Strafe und einem geringfügig höheren Strafmaß. Während im Osten allgemein härtere Strafen verhängt wurden, kehrte sich das Verhältnis hier um: Augenfällig wurden Taten gegen Zivilisten und die Wehrmacht selbst nun sehr unterschiedlich behandelt. Die Ahndung der letzteren fiel deutlich konsequenter aus – und dies, obwohl minder schwere Delikte gegen Landeseinwohner oftmals überhaupt nicht mehr verfolgt wurden.

Ein zweiter Vergleich erfolgt nach dem Zeitpunkt des Verfahrens. Deutlich zeigt sich, wie Straftaten 1940 im Durchschnitt sehr hart geahndet wurden. Dies gilt insbesondere für die Delikte gegen Zivilisten – darunter neben Franzosen, Belgiern und Niederländern häufig deutsche „Volksgenossen“. Es spiegelt sich hierin offenbar das Bemühen von Gerichtsherren und Militärjuristen wider, ihre tradierte Vorstellung von Disziplin und „Manneszucht“ durchzusetzen. 1941/42 dreht sich nicht nur das Verhältnis für militärische und allgemeine Delikte um, auch die Strafen fallen im Durchschnitt insgesamt milder aus. Wie es scheint zwangen der Charakter der Auseinandersetzung im Osten und die militärischen Notwendigkeiten nach dem Scheitern des Blitzkriegs gegen die Sowjetunion die Kriegsgerichte zu Anpassungen ihrer Spruchfähigkeit. Das Jahr 1944 brachte dann ein Anziehen der Repression für beide Gruppen von Delikten, um im Angesicht der drohenden Niederlage einen Zusammenbruch der Disziplin abzuwenden.

Außer der strategischen Gesamtlage für das Deutsche Reich im Verlauf des Krieges beeinflussten die konkreten Einsatzbedingungen des betreffenden Verbandes die kriegsgerichtliche Strafverfolgung. Um deren Einfluss zu analysieren, wurden die Verfahren danach gruppiert, ob sie während der Ausbildung im Heimatgebiet, bei Truppenbewegungen und Kampfhandlungen, in Defensivstellung oder unter Besatzungsbedingungen geführt wurden. Die Verfahren vor Kommandanturgerichten bilden eine eigene Gruppe. Es bestätigt sich hierbei, dass Delikte gegen die zivilen Landsleute im Reich außergewöhnlich hart bestraft wurden. Statistisch betrachtet am härtesten griffen daneben die Kommandanturgerichte durch. Der hohe Wert ist zwar auch auf den erheblichen Anteil von Fahnenfluchtsverfahren zurückzuführen, der in der Stichprobe zwei bis zehn Prozent aller Fälle verglichen mit null bis zwei Prozent bei den Divisionsgerichten beträgt. Die

Kommandanturgerichte mussten aber auch weniger Rücksicht auf militärische Notwendigkeiten nehmen, als dies bei den Divisionen im Frontgebiet der Fall war. Erwartungsgemäß liegen für letztere die höchsten Anteile an ausgesetzten Strafen vor. Was überrascht, ist der geringe Unterschied zwischen militärischen und zivilen Delikten. Auch hier ist wieder einschränkend anzumerken, dass gleichzeitig viele Delikte gegen Landeseinwohner gar nicht oder disziplinar geahndet worden sein dürften und vor allem schwere Fälle vor den Gerichten landeten. Insgesamt ist die statistische Varianz jedenfalls größer als bei der bloßen Betrachtung im Zeitverlauf, womit die konkreten Einflüsse der taktischen Situation für die Urteilsfindung offenbar stärker ins Gewicht fielen als die strategische Großlage.

Eine mögliche Einflussgröße wurde bislang nicht untersucht: die personelle Besetzung der Gerichte selbst. Aus den eingangs bereits geschilderten Gründen ist eine entsprechende Analyse schwierig. Soll ein Vergleich dennoch versucht werden, sind hierfür zunächst Gerichte unter ähnlichen Einsatzbedingungen heranzuziehen. In Frage kämen somit vor allem vier Vergleichspaare: Die 227. und 329. Infanteriedivision waren beide unweit voneinander in Nordrussland eingesetzt. Die Feldkommandanturen 581 und 813 standen beide im rückwärtigen Heeresgebiet Mitte. Die 716. Infanteriedivision diente durchgängig, die 227. bis Mai 1941 als Besatzungstruppe in Nordfrankreich. Schließlich waren die Wehrmacht-ortskommandanturen Riga und Dnjepropetrowsk in Großstädten im Zivilverwaltungsgebiet an der sowjetischen Peripherie stationiert.

Allerdings dürfen konsequenterweise nur die Gerichte betrachtet werden, bei denen ein vergleichbarer Einsatz auch *gleichzeitig* stattfand. Damit scheidet die 227. und 716. Infanteriedivision aus, deren Frankreich-Einsatz in aufeinanderfolgende Zeiträume fiel. Auch die beiden Feldkommandanturen geben keine geeigneten Vergleichsgegenstände ab, da die Größe der Stichprobe nach der zeitlichen Angleichung zu gering ausfällt. Es bleiben die Divisionen in Nordrussland und die beiden Kommandanturen in Riga und Dnjepropetrowsk übrig, für die hinreichend große Vergleichszeiträume mit jeweils 240 bis 280 Verfahren vorliegen. Hierbei wird man wiederum gewisse Unterschiede zwischen der westlicher geprägten Hauptstadt Lettlands und dem stärker nach Russland orientierten Industrie- und Verkehrsknotenpunkt in der Zentralukraine annehmen müssen. Eine zusätzliche Differenzierung nach militärischen Straftaten und Delikten gegen die Zivilbevölkerung verbietet die Größe der Stichprobe, so dass die Tabelle die Daten für alle Taten darstellt. Hierbei zeigen sich Unterschiede, die sich nicht allein durch die Deliktstruktur erklären

lassen. Diese fällt innerhalb der beiden Vergleichspaare recht ähnlich aus,<sup>315</sup> ebenso der Durchschnitt der verhängten Strafen. Auffällig sind vielmehr die Differenzen bei der Handhabung der Strafverfügung sowie der Vollstreckungsentscheidung des Gerichtsherrn. Ferner zeigt sich, dass das Gericht der WOK Riga in der Hälfte aller Verhandlungen dem Antrag des Anklagevertreters folgt und diesen fast nie überschritt. Hingegen blieben die Richter in Dnjepropetrowsk in 75 Prozent aller Verfahren unter dem Antrag und verhängten in elf Prozent sogar härtere Strafen.

Als Zwischenfazit bleibt festzuhalten, dass Delinquenz und Strafverfolgung in der Wehrmacht keinem festen Muster folgten, sondern stark situationsabhängig waren. Die Gerichte der Frontdivisionen griffen häufiger zur einfachen Erledigung durch Strafverfügung und setzten die Strafen in vielen Fällen zur Bewährung aus. Dagegen konnten sich Kommandanturen und Besatzungstruppen mehr Zeit für ordentliche Verhandlungen nehmen und standen weniger stark unter dem Druck der militärischen Ereignisse. Im Zeitverlauf folgte auf eine Phase der konsequenten Durchsetzung der Strafgesetze ein weniger rigoroses Vorgehen ab Mitte 1941, insbesondere wenn die Opfer feindliche Zivilisten waren. Erst kurz vor Kriegsende zog die Repression wieder an. Dabei konnten die einzelnen Gerichte die Rechtspflege nach eigenem Ermessen recht frei handhaben – angesichts der weiten Spielräume, die das Militärstrafrecht des deutschen Reichs eröffnete, ein nicht weiter verwunderlicher Befund. Insgesamt blieben Fälle mit Involvierung von Zivilisten überall deutlich in der Minderheit. Diese kleine Gruppe soll nun im Detail beleuchtet werden.

---

<sup>315</sup> Für die betrachteten Zeiträume ergeben sich Deliktstrukturen, die nur geringfügig von den in Tab. 5, 6 u. 8 dargestellten abweichen. Hinzuweisen ist noch einmal auf den sehr unterschiedlichen Anteil von unerlaubter Entfernung bzw. Eigentumsdelikten bei den beiden WOK, die jedoch zu ähnlichen Strafmaßen führten.

## 4. Kriminalität von Soldaten

### 4.1. Eigentums- und Vermögensdelikte

Ähnlich wie in der zivilen Strafgerichtsbarkeit entfiel der bedeutendste Teil der bei den Kriegsgerichten verhandelten Taten auf Eigentums- und Vermögensdelikte. Sie machen mehr als ein Drittel der gesamten Stichprobe aus. Wie in Kapitel 3.2. bereits festgestellt wurde, handelt es sich dabei allerdings zum weit überwiegenden Teil um Delikte gegen die Wehrmacht selbst. Nur etwa zehn Prozent der Diebstahls-, Unterschlagungs- und Betrugsfälle richteten sich gegen deutsche oder ausländische Zivilisten.

Die einschlägigen Paragrafen finden sich im zivilen RStGB. Nach § 242 war wegen Diebstahls mit Gefängnis zu bestrafen, wer „eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.“ Als spezielleres Gesetz galt in jedem Fall der Plünderungsparagraf § 129 MStGB, der Diebstahl und Beitreibungen „im Felde unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse oder der militärischen Überlegenheit“ unter Strafe stellte.<sup>316</sup>

Diebstahl war ein typisches Delikt des westlichen Kriegsschauplatzes in den Jahren 1941 bis 1944. Mehr als drei Viertel der untersuchten Fälle lassen sich zeitlich und räumlich hier einordnen. 1940 hatte auch in Frankreich noch die Plünderung dominiert. Spätere Taten wurden nicht mehr „im Felde“ begangen, vielmehr strebten die Besatzungsbehörden nach außen hin friedensmäßige Verhältnisse an. Entsprechend wurden in der Sowjetunion die meisten Eigentumsdelikte als Plünderung geahndet. Diebstahl kam allenfalls in befriedeten Gebieten in Betracht, etwa wenn heimlich Wertgegenstände aus Privatquartieren gestohlen wurden.

Das Diebes- und Plündergut verteilt sich in der Stichprobe auf drei große Gruppen: Nahrungs- und Genussmittel, Textilartikel und klassische Wertgegenstände, Dinge also, die das Soldatenleben um ein paar Annehmlichkeiten bereichern konnten. Nur in sehr wenigen Verfahren ging es um andere Sachen wie Haushaltsgegenstände, Fahrräder oder medizinische Instrumente. In jedem dritten Fall bestand die Beute aus Verbrauchsgütern, vor allem knappen

---

<sup>316</sup> § 129 MStGB war auch gegenüber der „Plünderung im frei gemachten Gebiet“ nach § 1 VVO *lex specialis*, siehe OKH Az. 458 GenQu (III) GenStdH Nr. 5963/39 betr. Strafrechtspflege v. 4.11.1939, BArch RW 35/211, Bl. 105 ff., und OKH 14 h/n 16 WR (I) betr. Verhältnis der KSSVO zur VolksschädlingsVO v. 17.11.1939, BArch RW 35/209, Bl. 110 f. Vgl. MStGB (1944), S. 321 f.

Lebensmitteln wie Zucker, Butter, Schmalz, Eiern und Speck. Oft wurden auch lebende Hühner und Kaninchen gestohlen oder Schafe und Kühe abgetrieben und geschlachtet. Insbesondere in Frankreich waren alkoholische Getränke wie Cidre, Cognac, Calvados und Sekt begehrt, auch in den Genuss von Kaffee, Tabak und Seife suchten manche Soldaten auf illegalem Weg zu kommen. Zu Opfern von Dieben wurden wie erwähnt nicht nur Zivilisten, sondern häufig die eigenen Kameraden. Es ist bekannt, dass die Wegnahme von Feldpostpäckchen und „Eisernen Portionen“<sup>317</sup> mit drakonischen Strafen belegt wurde. So bezahlte mancher Soldat bereits den scheinbar kleinen Luxus von Zigaretten, Schokolade, Kuchen und Konserven mit dem Tod vor einem Erschießungspeloton. Die „Feldpostmarder“, die die moralisch bedeutende Verbindung zur Heimat störten und das Vertrauen zwischen den Kameraden untergruben, waren freilich ein Sonderfall. Generell jedoch wurde kriegsbedingten Mangelwaren ein Wert beigemessen, der heute kaum nachvollziehbar erscheint. Nicht immer ging es dabei nur um die Hebung des eigenen Lebensstandards. Manchmal wurden Soldaten ertappt, die Fleisch, Fett und Genussmittel gleich paketweise aus dem besetzten Gebiet an die Angehörigen in der Heimat schickten. Dasselbe gilt für Textilien, die ebenfalls zur bevorzugten Beute gehörten. Kleiderstoffe, Damenwäsche, Vorhänge, Teppiche, Zivilschuhe oder Pelze waren zum Gebrauch vor Ort nicht zu gebrauchen und gingen deshalb per Feldpost an Verwandte oder an die eigene Heimatadresse.

In Frankreich und Belgien naturgemäß mehr als im Osten verführten daneben Wertartikel aller Art zum Stehlen: In 30 Prozent aller Fälle wechselten Bargeld, Schmuck, Uhren, Radios, Fotoapparate, Damenhandtaschen, Musikinstrumente und Kunstgegenstände auf diese Weise den Besitzer. Waren sie nicht unmittelbar zu verwenden, wurden sie bei Kameraden eingetauscht oder nach Hause geschickt. Sowohl die Sendung von Diebesgut per Post als auch die Mitnahme im Urlaubergepäck bargen jedoch das latente Risiko, erwischt zu werden. Viele Fälle von Diebstahl und Plünderung flogen bei routinemäßigen Post- und Gepäckkontrollen auf. Von vornherein auffällig waren besonders schwere Packstücke oder viele Pakete an dieselbe Adresse.

Beim Gendarmerieposten am Heimatort des Soldaten G. der Kleinen Kraftwagenkolonne 3/227 ging 1940 die Meldung ein, dass ein Wehrmacht-Lkw mehrere große Kisten vor Privathäusern abgeladen hätte. Die Polizisten gingen der

---

<sup>317</sup> Bei der Durchsicht mehrerer Gerichtsakten, denen die Wegnahme von Nahrungsmitteln zugrunde lag, fällt auf, dass auch hier regelmäßig nur die Fleischkonserven, jedoch nicht die zugehörigen Zwiebackpackungen verwendet wurden.

Anzeige nach und stießen auf große Mengen an Tabakwaren, Spirituosen, Wäsche, Besteck, Seife und Radiogeräten. Wie die weiteren Ermittlungen ergaben, waren die Sachen von vier Angehörigen der Kraftwagenkolonne in den Niederlanden, Belgien und Frankreich „organisiert“ worden. Die Herkunft ließ sich im Einzelnen nicht mehr klären. Teils stammten sie offenbar aus Beutefahrzeugen, die sie im Auftrag der Kolonne abzuschleppen hatten, teils aber auch aus „verlassenen, schon leicht geplünderten Häusern“. Die Anklage lautete deshalb auf Plünderung in Tateinheit mit unbefugtem Beutemachen und Ungehorsam. G. wurde zu 15 Monaten Gefängnis, seine drei Mittäter zu Arreststrafen verurteilt. Jeweils sechs Wochen Arrest wurden zur Vollstreckung angeordnet.<sup>318</sup>

Mit einer gewissen Nachsicht konnte rechnen, wer Sachen von nur geringem Wert, insbesondere Lebensmittel für den Eigenbedarf, an sich genommen hatte. Solche Taten mit „mundraubähnlichem Charakter“ wurden meist verhältnismäßig milde geahndet.

Nachdem sie ihre Rationen aufgebraucht hatten, beschafften sich drei im Sommer 1941 als Tunnelwache von der Truppe abkommandierte Soldaten Nachschub aus einem französischen Kaninchenstall. Die Tiere wurden sofort geschlachtet, zubereitet und gegessen. Die Indizien lassen zumindest Zweifel an der Notlage der Angeklagten aufkommen. So waren sie zwar angeblich nicht an Nahrungsmittel, aber offenbar an Bier und Wein gekommen. „Zufällig“ führten sie eine Drahtschere und einen Sack mit sich. Und die Kaninchen behaupteten sie aus dem offenen Garten geholt zu haben, während die Besitzer angaben, sie im Pferdestall gehalten zu haben. Das Gericht gestand der Wache dennoch eine „sehr missliche Lage“ zu und verhängte für den gemeinschaftlichen schweren Diebstahl nur kurze Freiheitsstrafen, die außer drei Wochen Arrest zur Bewährung ausgesetzt wurden.<sup>319</sup>

Umgekehrt lagen auch Fälle vor, in denen auf die schlechte Versorgungslage der Zivilbevölkerung abgehoben wurde. So hielt etwa gleichzeitig das Gericht der 716. Infanteriedivision einen Dieb unter anderem dadurch für überführt, dass der angeblich käufliche Erwerb dreier Kaninchen angesichts der herrschenden

---

<sup>318</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/371.

<sup>319</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/229.

Fleischknappheit „gänzlich unwahrscheinlich“ sei.<sup>320</sup> Beim selben Gericht ging 1944 Tatbericht gegen den Oberkanonier Ladislaus K. ein. Der Artillerist habe bei Stellungsbauarbeiten auf dem Flugplatz Crépon den dort eingesetzten französischen Zivilisten Kuchen, Eier und Cidre weggenommen und selbst verzehrt. Die Vorwürfe beruhten alleine auf den Aussagen der Franzosen. K. hingegen behauptete, diese hätten ihm die Sachen angeboten. Das Gericht folgte der Version der Belastungszeugen. K sei ein „schleimiger, widerwärtiger Charakter und verlogener, fauler, dummpfiffiger Mensch“, einschlägig vorbestraft und Syphilitiker. Seine Aussage sei angesichts der knappen Verpflegung der Arbeiter völlig unglaubwürdig. Vielmehr habe er „ohne Not sich an der schmalen Kost der im Dienste des Reiches arbeitenden Landesbewohner vergriffen und dadurch das Ansehen der deutschen Wehrmacht im besetzten Gebiet schwer geschädigt“. Über den Antrag der Anklage hinaus verhängte das Gericht eine fünfmonatige Gefängnisstrafe, deren Vollstreckung in einer Feldstrafgefangenenabteilung angeordnet wurde.<sup>321</sup>

Generell strenger wurden Soldaten beurteilt, die sich „aus Gewinnsucht“ oder im großen Maßstab strafbar gemacht hatten. Gelegenheiten dazu ergaben sich nicht nur im ruhigen Westeuropa, sondern auch in den rückwärtigen Gebieten hinter der Ostfront. Gestohlen wurde auf der Straße oder in Cafés, in Läden und Lagern und nicht zuletzt in Privatwohnungen, manchmal auch beim eigenen Quartierwirt. Das Vorgehen konnte spontan oder geplant sein und höchst unterschiedlich ausfallen. Vom trickreichen Mitgehenlassen an der Ladentheke und vom „Organisieren“ scheinbar herrenlosen Gutes reichte es über fingierte Wohnungsdurchsuchungen und das ungenierte Einstecken durch betrunkene Soldaten bis hin zum nächtlichen Einbruch, zum Straßenraub und zum gewaltsamen Plünderungszug durch Privathäuser.

Der Besuch des Unteroffiziers Erich K. aus dem Infanterieregiment 366 bei einer Prostituierten in Le Havre führte im Januar 1941 zu einem Gefängnisurteil des Divisionsgerichts. Bereits ein früherer Bordellgang von K. hatte ein Nachspiel gehabt: Weil er die vorgeschriebene Prophylaxebehandlung unterlassen hatte, hatte er sich erst Wochen zuvor nicht nur eine Geschlechtskrankheit, sondern auch eine Arreststrafe

---

<sup>320</sup> BArch PERS 15, Gericht der 716. Infanteriedivision/84.

<sup>321</sup> BArch PERS 15, Gericht der 716. Infanteriedivision/82.

eingehandelt. Auch dieses Mal verzichtete K. auf die so genannte Sanierung, steckte überdies aber in einem unbeobachteten Moment den Geldbeutel der Dirne ein. Es war offenbar nicht die erste Verfehlung dieser Art: Ein als Zeuge vernommener Kamerad sagte aus, K. habe von seinem Ausgang „wieder eine organisierte Geldbörse“ mitgebracht. Wegen Diebstahls und Ungehorsams erkannte das Gericht auf vier Monate Gefängnis, von denen sechs Wochen als Arrest zu vollstrecken waren. Von Rangverlust sah es entgegen dem Antrag der Anklage ab.<sup>322</sup>

Auch Beziehungstaten waren unter den Eigentumsdelikten. Bei der Feldgendarmerie in Odessa meldete 1943 eine Ukrainerin den Diebstahl von Kleidung, darunter eines wertvollen Fuchspelzes, aus ihrer Wohnung. Die Ermittlungen ergaben, dass der Täter, ein einschlägig vorbestrafter OT-Mann, ein Verhältnis mit der Frau gehabt hatte. Den Pelz soll er ihr selbst geschenkt haben. Zwischenzeitlich habe die Frau jedoch eine Liebesbeziehung mit einem rumänischen Soldaten angefangen. Dass sich der deutsche Nebenbuhler deshalb „ausgenutzt und hintergangen“ gefühlt habe, wurde ihm strafmildernd angerechnet. Für den Rückfalldiebstahl gab es fünf Monate Gefängnis, die nach sechswöchigem Arrest zur Bewährung ausgesetzt wurden.<sup>323</sup> In einem anderen Fall pflegte ein Soldat eine Beziehung zu einem volksdeutschen Mädchen in Dnjepropetrowsk. Er half bisweilen sogar im Friseurladen der Familie aus. Bei einer Gelegenheit stahl er aus deren Privatwohnung 1.000 Reichsmark, die in einer Kommode aufbewahrt waren. Für den Diebstahl dieses „erheblichen Betrags“ wurde er 1942 zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt, die er in einer Feldstrafgefängnis-abteilung verbüßte.<sup>324</sup>

Eingezogenes Diebesgut sollte nach Möglichkeit dem rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben werden.<sup>325</sup> Laut Verfahrensakten war dies auch meist der Fall. Bei länger zurückliegenden Taten oder Sachen unklarer Herkunft verfiel die Beute dem Reichsfiskus. Kleidungsstücke konnten dann etwa Zwecken der „Volksfürsorge“ nutzbar gemacht, Nahrungs- und Genussmittel in die Truppenverpflegung übernommen werden. Mit eingezogenen Möbeln und Gemälden wurden Unterkünfte und Soldatenheime aufgewertet.

---

<sup>322</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/221.

<sup>323</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/120.

<sup>324</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/266.

<sup>325</sup> OKH Az. 464 Gr. RWes Nr. 1140/41 betr. Beschlagnahme von Beute- und Plünderungsgut v. 23.8.1941, BArch RH 22/183, Bl. 63.



Nicht immer geben die Akten über den Verbleib der Sachen Auskunft. Immer wieder wurden Opfer aber auch trotz einiger Schwierigkeiten entschädigt: Nach acht Monaten und dem bereits erfolgten Verkauf des Diebesguts erhielt ein Russe laut Bericht der Feldgendarmerie sein Fahrrad zurück.<sup>326</sup> Die Rückgabe eines Federbetts, eines Grammophons und eines Klaviers war mehreren Ortskommandanturen in Russland eine Erwähnung im Tätigkeitsbericht wert.<sup>327</sup> In zwei Fällen, in denen Soldaten aus sowjetischen Dörfern Vieh abgetrieben hatten, besorgte die Truppe den Eigentümern Ersatz für bereits geschlachtete Rinder.<sup>328</sup> Und als eine französische Familie nach einer Hausdurchsuchung das Fehlen von 400 Franc in bar beklagte, leistete der Leutnant des Kommandos zunächst „zur Wahrung des Ansehens“ selbst Schadensersatz.<sup>329</sup> Manchmal war die Rückgabe intendiert, aber nicht möglich: Im Sommer 1943 fand die Kriminalpolizei gestohlene Uhren und ein Radio in der Wohnung eines in Frankreich eingesetzten Soldaten. Der Kriegsgerichtsrat der 716. Infanteriedivision bat daraufhin um „Anstellung geeigneter Ermittlungen, wem in der genannten Gegend im März 1943 die angegebenen Gegenstände abhanden gekommen sind, damit sie den Eigentümern gegen Identitätsnachweis zurückgegeben werden können.“ Die Nachforschungen verliefen ergebnislos.<sup>330</sup>

Entsprechend den Tatumständen und der Täterpersönlichkeit konnte das Strafmaß für Diebstahl sehr unterschiedlich ausfallen. So kamen fünf Unteroffiziere, die im März 1941 für einen Gemeinschaftsabend immerhin einen lebenden Ochsen von einem französischen Bauernhof „organisiert“ hatten, mit dreiwöchigen Arreststrafen davon, während ein vorbestrafter Mittäter zu drei Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Die Soldaten waren gut beurteilt, und das Tier konnte noch vor der Schlachtung vom Hauptwachtmeister ihrer Einheit sichergestellt und zurückgegeben werden.<sup>331</sup>

Dieselbe dreiwöchige Strafe erhielt zur gleichen Zeit ein Mannschaftsdienstgrad der Division, der in Deutschland eine Bürste im Wert von 60 Pfennig gestohlen hatte. Allerdings war der Täter mehrfach einschlägig vorbestraft. Als er wenig später in einem französischen Café Geld aus der Kasse nahm, verurteilte ihn das Divisionsgericht zu zwei Jahren Zuchthaus. Nur diese Strafe, so das Gericht, könne

---

<sup>326</sup> BArch PERS 15, Gericht der 390. Feldausbildungsdivision/1.

<sup>327</sup> Tätigkeitsberichte Korück 582, BArch RH 23/247, passim.

<sup>328</sup> BArch PERS 15, Gericht der 329. Infanteriedivision/261; Gericht der 336. Infanteriedivision/179.

<sup>329</sup> BArch PERS 15, Gericht der 336. Infanteriedivision/261.

<sup>330</sup> BArch PERS 15, Gericht der 716. Infanteriedivision/85.

<sup>331</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/343.

den „kriminell veranlagt[en]“ und immer wieder rückfälligen Täter noch vor der Sicherungsverwahrung in einem Konzentrationslager retten. Über das Lager Aschendorfermoor landete der Verurteilte schließlich im Straflager Nord.<sup>332</sup>

Ebenfalls zu zwei Jahren Zuchthaus wegen Diebstahls im Rückfall wurde im Juli 1941 ein Soldat der 336. Infanteriedivision in Frankreich verurteilt. Seine Beute bestand aus zwei Paar Damenstrümpfen. Der 28-jährige Arbeiter war mehrfach vorbestraft und zugleich des Kameradendiebstahls angeklagt, wofür er zu weiteren zwei Jahren verurteilt wurde. Im Strafgefangenenlager Esterwegen meldete er sich später „freiwillig“ zum Einsatz im Straflager Nord.<sup>333</sup> Wiederum zwei Jahre Zuchthaus erhielt Anfang 1942 ein „erheblich vorbestrafter“ Soldat in Riga, der verschiedene gestohlene Privatsachen, darunter Silberbesteck, Lederstücke und Kleider, in einer Pferdebox versteckt hatte. Über Esterwegen und Torgau gelangte er 1944 in die Bewährungstruppe.<sup>334</sup>

Solche extremen Strafen trafen praktisch nur Wiederholungstäter und wurden selbst für diese ab 1942 nur noch selten verhängt. In aller Regel lauteten die Urteile auf Freiheitsstrafen von einigen Monaten Dauer. Es überrascht dabei kaum, dass Diebstahlsdelikte von Soldaten gegen das Eigentum der Zivilbevölkerung im Vergleich milder geahndet wurden als Taten, die sich gegen Wehrmacheigentum richteten. Auch die Schwelle zur Strafverfolgung war bei zivilen Opfern tendenziell höher, weshalb andererseits relativ wenige Arreststrafen verhängt und die Strafen seltener ganz ausgesetzt wurden.

---

<sup>332</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/282.

<sup>333</sup> BArch PERS 15, Gericht der 336. Infanteriedivision/28.

<sup>334</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/199.

	Min. Strafe	Max. Strafe	Schnitt	Median	Aussetzung	Teilvollstreckung	Vollstreckung
Mil. Diebstahl	2 Wochen	Tod	10,7 Monate	6,0 Monate	29 %	42 %	28 %
Diebstahl durch Zivilisten	3 Monate	2 Jahre	10,8 Monate	9,0 Monate	0 %	0 %	100 %
Diebstahl durch Soldaten	1 Woche	3 Jahre	6,2 Monate	4,0 Monate	17 %	49 %	32 %
Plünderung	1,5 Monate	10 Jahre	14,8 Monate	6,0 Monate	10 %	49 %	41 %

Tab. 10: Strafmaß und Vollstreckungsentscheidung bei militärischem Diebstahl / militärischer Unterschlagung (§ 138 MStGB), Diebstahl von Zivilisten gegen die Wehrmacht sowie von Soldaten gegen Zivilisten (§ 242 RStGB) und Plünderung (§ 129 MStGB), nach rechtskräftigen Urteilen in der Stichprobe. Arrest-, Gefängnis-, Festungs- und Zuchthausstrafen wurden bei der Auswertung gleich behandelt. Die Statistik für Diebstahl von Zivilisten gegen die Wehrmacht ist nicht repräsentativ, da in der Stichprobe nur fünf Verfahren bei der FK 560 vorlagen.

Andere Soldaten versuchten, durch Betrügereien an die Habe von Zivilisten zu kommen. Betrug war nach § 263 RStGB grundsätzlich wie Diebstahl mit Gefängnis zu bestrafen. Eine gängige Methode der Täter war das Ausstellen angeblicher, freilich völlig wertloser Requisitionsscheine, um ihren persönlichen Beitreibungen einen offiziellen Anstrich zu geben. In Frankreich gaben offenbar ganze Einheiten bei ihren „Einkäufen“ falsche Namen und Feldpostnummern an. Wenn die Händler Glück hatten, erstattete die französische Verwaltung ihnen den entstandenen Schaden.<sup>335</sup> Das Ausstellen falscher Bescheinigungen war auch auf dem östlichen Kriegsschauplatz gängige Praxis.<sup>336</sup>

Möglichkeiten zum Missbrauch bot auch die Ausgabe von besonderem Besatzungsgeld. Nicht jeder Bürger kannte anfänglich die neuen Währungen und die wechselnden Bestimmungen zum Geldwesen. Das Deutsche Reich gab für die Verwendung in den besetzten Ländern die so genannten Reichskreditkassenscheine heraus, die in die jeweilige Landeswährung, nicht jedoch in „normale“ Reichsmark konvertibel waren. Die Soldaten im Einsatz ignorierten nicht nur häufig die Beschränkungen der Einfuhr von Kreditkassenscheinen, sondern nutzten die Verwirrung auch aus, um Altbestände an ungültigen Währungen an den Mann zu bringen.

Nach dem Westfeldzug 1940 versuchten im Bereich der FK 603 immer wieder deutsche Soldaten, bei niederländischen Händlern mit schon lange außer Kurs

<sup>335</sup> Schreiben eines Feldkommandanten an Chef Militärverwaltungsbezirk A v. 3.11.1940, BArch RW 35/584 3.11.40, o. Pag.

<sup>336</sup> Tätigkeitsbericht der OK I/593 Wjasma f. 1.-11.12.41, BArch RH 23/247, Bl. 321 ff.

gesetzten Darlehnskassenscheinen aus der Zeit des Ersten Weltkriegs zu bezahlen. Sie nahmen dafür nicht nur die Ware, sondern auch Wechselgeld in Gulden entgegen. Das Kommandanturgericht verurteilte mehrere der Täter zu Haftstrafen zwischen sechs und 24 Monaten, die entweder ausgesetzt oder teilvollstreckt wurden.<sup>337</sup>

Das Gericht des Höheren Kommandos XXXVII stellte in seinem Rechtsgutachten zu einem dieser Urteile fest, die Verwendung von falschen Geldscheinen durch deutsche Wehrmachtangehörige habe einen derartigen Umfang angenommen, „dass diese Taten das Ansehen der Wehrmacht bereits erheblich gefährdet haben. Da auch die Täter, wie die hier vorliegenden Fälle ergeben, nur in den seltensten Fällen ermittelt werden können, ist zutreffend der vorliegende Fall zum Anlass einer beispielhaften Bestrafung genommen worden.“<sup>338</sup> Auch in Belgien und Frankreich kam es zu zahlreichen Betrugsfällen mit ungültigen Banknoten.<sup>339</sup> Das OKH sah sich deshalb noch im Juni 1940 veranlasst, die Mitnahme außer Kurs gesetzten Geldes in das besetzte Gebiet überhaupt zu verbieten, da es dort nur für Betrügereien taue.<sup>340</sup> Andere Betrugsmethoden waren Zechprellerei und der angebliche Verkauf von Waren oder Dienstleistungen gegen Vorkasse.

Die Mitnahme von Zivilisten auf Militärfahrzeugen als Gefälligkeit oder gegen Bezahlung war nicht ungewöhnlich. Im ukrainischen Lemberg nutzten zwei Fahrer der OT das offizielle Verbot solcher Fahrten im April 1942 für einen Betrug aus: Sie hatten zehn polnischen Zivilisten den „Fahrpreis“ in Naturalien abgenommen, zwangen diese unterwegs jedoch wegen einer angeblich bevorstehenden Polizeikontrolle zum Absteigen. Statt sich zum vereinbarten Treffpunkt zu begeben, suchten sie dann mit der Beute an Brot, Gemüse, Speck und Eiern das Weite. Pech für die Täter: Einer der Polen hatte sich das Kennzeichen des Lastwagens gemerkt und erstattete Anzeige. Die Lebensmittel wurden zurückgegeben; das Kommandanturgericht erkannte unter dem Antrag des Anklagevertreters auf jeweils drei Monate Gefängnis und eine Geldstrafe. Der Gerichtsherr ordnete die Vollstreckung an.<sup>341</sup>

---

<sup>337</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/12, 17, 112, 145.

<sup>338</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/17.

<sup>339</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/37, 186. Vgl. Bührmann-Peters, S. 142; Tewes, S. 100; Wilz, S. 23 f.

<sup>340</sup> OKH Az. 474 GenQu (III) GenStdH Nr. 15709/40 v. 29.6.1940, BArch RW 35/211, Bl. 112.

<sup>341</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/250.

Einen „ausschweifenden Lebenswandel“ zu führen, war mit solchen gelegentlichen Gaunereien noch nicht möglich. Korruption, Untreue und Betrug ermöglichten im besetzten Gebiet aber auch diesen.

1944 verhandelte das Gericht der 716. Infanteriedivision den Fall eines OT-Angehörigen, der ein französisches Bauunternehmen betrogen hatte. Der Deutsche war selbst bei der Firma beschäftigt, die wiederum im Auftrag der OT arbeitete. So gelang es ihm, über 100.000 Franc in private Kanäle umzuleiten. Mit dem Geld habe der Familienvater fern von zuhause „ein flottes Leben“ und „wüste Zechgelage“ im mondänen nordfranzösischen Ferienort Riva Bella finanziert. Nach Ansicht des Gerichts war der vorbestrafte Angeklagte „ein ganz minderwertiger, selbstsüchtiger Charakter und offenbar eine geborene Verbrechernatur, die keinerlei Milde verdient.“ Wegen Untreue und Betrugs verurteilte es ihn zu fünf Jahren Zuchthaus, deren Vollstreckung angeordnet wurde.<sup>342</sup>

## **4.2. Plünderung**

Zu den klassischen militärischen Straftaten gehört die Plünderung. Im Gegensatz zum Diebstahl war sie nicht bloß Eigentumsdelikt, sondern wurde vor allem als Disziplinverstoß gesehen. Heben ältere Kommentare noch vorrangig auf den Schutz des Privateigentums ab, so führt Schwinge 1944 zur „zweifachen Schutzaufgabe“ des Plünderungsparagrafen im MStGB aus: „Im Zuge dieser Entwicklung ist als Hauptaufgabe der Strafvorschrift noch stärker als bisher schon Erhaltung und Sicherung der *M a n n s z u c h t* in Erscheinung getreten. Als zweite Aufgabe steht daneben der Schutz des *P r i v a t e i g e n t u m s* der Landeseinwohner.“<sup>343</sup>

Der durch die KSSVO für die Dauer des Krieges geänderte und erweiterte § 129 MStGB bedrohte Diebstahl, Abnötigung und Beitreibung von Sachen „im Felde unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse oder der militärischen Überlegenheit“ mit Gefängnis oder Festungshaft, in

---

<sup>342</sup> BArch PERS 15, Gericht der 716. Infanteriedivision/15.

<sup>343</sup> MStGB (1944), S. 315 (Hervorh. i. Orig.).

besonders schweren Fällen mit Zuchthaus oder Todesstrafe. Sachen, die gemäß Kriegsvölkerrecht dem Beuterecht verfielen, vor allem Militärgüter und anderes Staatseigentum des Feindes, konnten nicht geplündert werden. Ihre eigenmächtige Zueignung war aber nach § 128 MStGB unter Strafe gestellt. Je nach Tatumständen konnten ähnliche Fälle auch nach zivilen Strafgesetzen geahndet werden.<sup>344</sup> In der Stichprobe liegen über 70 Fälle von Plünderung und verwandten Delikten vor. Die Abgrenzung war in der Praxis nicht immer eindeutig, insbesondere seit 1939 das ursprüngliche Tatbestandsmerkmal der *offenen* Wegnahme entfallen war.

In dem kleinen Laden eines Uhrmachers im nordfranzösischen Neufchâtel drängten sich im Herbst 1940 etwa zehn deutsche Soldaten. Erst nach deren Weggang stellte die Verkäuferin fest, dass mehrere Uhren und Schmuckstücke fehlten. Der Uhrmacher erstattete Strafanzeige; bei den folgenden Nachprüfungen wurden sechs mäßig beurteilte Panzerjäger eines Feldersatzbataillons ermittelt, die im Besitz des Diebesgutes sowie von Kleidung, Silberbesteck und Waffen unbekannter Herkunft waren. In der Kriegsgerichtsverhandlung wurden die Haupttäter nicht wegen Diebstahls, sondern wegen Plünderung zu sechs und neun Monaten Gefängnis verurteilt. Das Gericht führte dazu aus, die Einwohner von Neufchâtel stünden „vollständig unter dem Eindruck der vielen zerstörten Häuser“. Eine junge Verkäuferin könne sich außerdem nicht gegen mehrere Soldaten durchsetzen. Es sah somit das Tatbestandsmerkmal „Ausnutzung der Kriegsverhältnisse oder der militärischen Überlegenheit“ des § 129 Abs. 1 MStGB als gegeben. Die Vollstreckung wurde angeordnet.<sup>345</sup>

Wegen Diebstahls wurden hingegen 1943 drei OT-Männer vom Gericht der WOK Dnjepropetrowsk verurteilt. Die Täter hatten in Wäschesäcken einige Kilogramm Sonnenblumenkerne auf einem Feld gesammelt. Die anwesenden Aufseher trauten sich nicht einzuschreiten, verständigten jedoch den volksdeutschen Verwalter der

---

<sup>344</sup> Außer als Diebstahl insbesondere als Raub, Nötigung oder „Plünderung im frei gemachten Gebiet“, dem berichtigten § 1 VVO. Rechtstheoretisch handelt es sich dabei um unterschiedliche Konstruktionen: Raub nach § 249 RStGB ist sowohl Eigentums- als auch Gewaltdelikt. Schutzgut des Nötigungsparagrafen § 240 RStGB ist hingegen nicht das Eigentum, sondern die persönliche Freiheit. § 1 VVO sollte vor allem die „Heimatfront“ schützen, wobei für Militärpersonen § 129 MStGB als *lex specialis* vorrangig anzuwenden war. Alle drei spielen für Taten im Feld praktisch keine Rolle.

<sup>345</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/128.

Kolchose, der die drei zur Rede stellte. Obschon das Gericht dessen Darstellung glaubte, er sei von den OT-Angehörigen bedroht worden, erging nur Strafverfügung wegen Diebstahls. Die verhängten Arreststrafen wurden nach deren Einspruch in der Hauptverhandlung auf nur noch wenige Tage reduziert, die Vollstreckung angeordnet. Dass der Diebstahl von Sonnenblumenkernen überhaupt gerichtlich verfolgt wurde, lag daran, dass Feldfrüchte nach Ansicht des Gerichts im Interesse der „Versorgung der Allgemeinheit“ besonders geschützt werden müssten.<sup>346</sup>

Der Tatbestand des Marodierens nach § 135 MStGB entfiel mit der Gesetzesnovelle vom 10. Oktober 1940. Er bestand im „Bedrücken“ von Landeseinwohnern durch „Nachzügler“.<sup>347</sup> In der Praxis spielte er neben der Plünderung fast keine Rolle, auch wenn einzelne Gerichte den Wegfall der Norm beklagten.<sup>348</sup> Nicht unter Strafe gestellt war nach § 129 Abs. 3 MStGB die „Zueignung oder Beitreibung von Gegenständen des Kriegsbedarfs im Rahmen des dringenden Bedürfnisses, besonders von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen, von Heil-, Nahrungs-, Genuß-, Futter-, Feuerungs- oder Beförderungsmitteln oder von Treibstoffen.“<sup>349</sup> Das OKH-Merkblatt „Verhalten im Kriege“ vom 25. August 1938 verlangte für die rechtmäßige Requisition eine Empfangsbescheinigung oder Entschädigung.<sup>350</sup> Formell erlaubt war auch das Sammeln von Erinnerungsstücken von geringem Wert, sofern die Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten vorlag.<sup>351</sup>

Auf dem Rückzug von Stalingrad hat ein Soldat bei seinen ukrainischen Quartierwirten Speck, Schmalz und ein Paar Stiefel gestohlen. Die Bäuerin meldete den Vorfall. Der geständige Täter wurde festgenommen und bis zur Hauptverhandlung einen Monat in Untersuchungshaft gehalten. Das Gericht der WOK Dnjepropetrowsk anerkannte die unzureichende Verpflegung der Truppe, allerdings habe noch keine

---

<sup>346</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/111.

<sup>347</sup> Unter „Bedrückung“ war „jede Belästigung durch unberechtigte Forderungen oder Drohungen“ zu verstehen. Keine Einigkeit bestand darüber, ob „Nachzügler“ sich speziell zur Begehung solcher Bedrückungen von der Truppe entfernt haben mussten. Vgl. Herz/Ernst, S. 290; MStGB (1926); MStGB (1939), S. 312.

<sup>348</sup> Tätigkeitsbericht des Gerichts des AOK 9 f. 1.4.-15.10.1940, BArch RH 20-9/323, S. 5.

<sup>349</sup> Entsprechend in H.Dv. g. 2, Abs. 9, Nr. 1, als legale „Wegnahme von Mitteln des Lebensunterhaltes“.

<sup>350</sup> OKH 4. Abt. (V) Gen.St. d. H Nr. 3060.38 geh. Merkblatt Verhalten im Kriege v. 25.8.1938, BArch RH 36/324, Bl. 21 ff.

<sup>351</sup> OKW Nr. 9517/39 Ausl. VI betr. beschlagnahmtes feindliches Staats- und Privateigentum v. 9.11.1939, BArch RW 35/213, o. Pag.

Not geherrscht. Das Urteil lautete deshalb auf zwei Monate wegen Plünderung, die Reststrafe wurde zur Vollstreckung als Arrest angeordnet.<sup>352</sup>

Straflos blieben vor demselben Gericht zwei Souvenirsammler: Im März 1943 wurden bei einem Soldaten einer Betreuungsabteilung verschiedene verdächtige Sachen gefunden, darunter zwei Ölgemälde, die er in einem zerschossenen Haus gefunden haben will. Das Gericht sprach ihn vom Vorwurf der Plünderung frei, da es sich um herrenloses Gut gehandelt habe.<sup>353</sup> Zwei Monate später stellte es das Verfahren gegen einen Major der Reserve ein, der während seiner Einquartierung in einem Berliner Privathaushalt ebenfalls zwei Ölbilder „als Andenken“ mitgenommen hatte. Das Andenkenmotiv sei glaubhaft, da der gut situierte Offizier sonst wertvollere Gemälde gestohlen hätte.<sup>354</sup>

Anders als beim Diebstahl kam es bei der Plünderung auf den Wert der Beute allerdings kaum an, da andere Momente wie Disziplinschädigung und Gewaltandrohung im Vordergrund standen.

Im Juni 1940 betrat der Oberschütze F. der Radfahr-Aufklärungsschwadron 227 in dem nordfranzösischen Städtchen St. Romain de Colbosc ein Privathaus und zwang die 20-jährige Bewohnerin mit der Waffe zur Herausgabe von zwei hartgekochten Eiern. Die Frau lief direkt zur Kommandantur. Der schlecht beurteilte F., der disziplinar bereits vorbestraft war, weil er seinen deutschen Quartierwirt zu sinnlosem „Strafexerzieren“ gezwungen hatte, widersprach ihrer Darstellung. Das Divisionsgericht sah seine Äußerungen jedoch „aufgrund der Aussage der Frau [R.] als widerlegt“ an. Es verurteilte ihn wegen des – eigentlich gar nicht strafbaren – *Versuchs* der Plünderung zu einem Jahr Gefängnis. Die Vollstreckung in der Feldsonderabteilung wurde angeordnet, jedoch bereits nach drei Monaten zur Bewährung wieder ausgesetzt.<sup>355</sup>

---

<sup>352</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjeproptrowsk/183.

<sup>353</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjeproptrowsk/75.

<sup>354</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjeproptrowsk/175.

<sup>355</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/105.



Ein deutsches Jagdkommando suchte Ende 1943 im französischen Dole nach Partisanen. Vor der Durchsuchung eines Bauernhofs verwarnte der Führer seine Männer, nicht zu plündern. Doch kurz darauf beschwerten sich die Bewohner des Hofes, einer der Soldaten habe ihnen vier Tafeln Schokolade gestohlen. Der Leutnant ließ antreten und erklärte dem Kommando, „sie seien deutsche Soldaten, keine Räuberbande, das müsste in jeder Situation zum Ausdruck kommen.“ Als Plünderer konnte ein 37-jähriger Feldgendarm ausgemacht werden. Gegen den Gefreiten wurde Tatbericht eingereicht, das Gericht verurteilte ihn zu sechs Monaten Gefängnis. Er habe mit der Schokolade zwar seinen Kindern eine Weihnachtsfreude machen wollen, jedoch fielen die wiederholte Verwarnung und die Zugehörigkeit zur Feldgendarmerie strafscharf ins Gewicht. Nach vierwöchigem Arrest wurde er als Grenadier zwecks Bewährung zur 334. Infanteriedivision nach Italien versetzt.<sup>356</sup>

Da das „Organisieren“ unter den Soldaten weit verbreitet war, hegten manche Gerichte Bedenken gegen solche Strafen. So schrieb der Oberstkriegsgerichtsrat der 16. Armee während des Frankreichfeldzugs in einem Erfahrungsbericht:

„Es waren vor allem Fälle von Plünderung, Ungehorsam und Feigheit, die in dieser Zeit zur Aburteilung kamen. Plünderung wurde im allgemeinen sehr streng bestraft, wobei allerdings festgestellt werden muß, daß die Eigenart der Tatbestandsbestimmung im Militärstrafgesetzbuch es mit sich bringt, daß Straftaten als Fälle von Plünderung mit schweren gerichtlichen Strafen geahndet werden, die mit dem Wert des 'geplünderten' Gutes in Mißverhältnis standen. Von der Möglichkeit der disziplinarischen Ahndung wurde anscheinend wenig Gebrauch gemacht.“<sup>357</sup>

Die verhängten Strafen reichten von eineinhalb Monaten Gefängnis bis zu zehn Jahren Zuchthaus. In mehr als zwei Dritteln der Fälle wurden Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr verhängt, der Rest entfiel auf längere Gefängnis- und Zuchthausstrafen. Diese sorgen für das recht hohe durchschnittliche Strafmaß von 14,8 Monaten, während der Medianwert bei sechs Monaten liegt. Dabei zeigt sich eine Veränderung im Verlauf des Krieges: Während sehr harte Strafen selbst für gewöhnliche Plünderungsfälle während des Westfeldzugs noch

---

<sup>356</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 560/7.

<sup>357</sup> Erfahrungsbericht des AOK 16 Abt. III f. 24.10.1939 bis 24.6.1940, BArch RH 20-16/1023, Bl. 5.

durchaus üblich waren, ging das durchschnittliche Strafmaß ab 1941 deutlich zurück. Zuchthausstrafen wurden nur noch selten verhängt – meist gegen schlecht beurteilte und bereits vorbestrafte Soldaten und Angehörige des Gefolges.

Im normannischen Tréport brachen in einer Julinacht 1940 drei Soldaten der 227. Infanteriedivision in ein Uhrengeschäft ein, um Wecker, Uhren, Fingerringe, Operngläser und Halsketten zu stehlen. Die Einbrecher schlugen eine Fensterscheibe ein, um die Eingangstür zu öffnen. Zwei Soldaten der Wache deckten den Einbruch gegen entsprechende Beteiligung an der Beute. Obwohl viele Bewohner den Ort zuvor verlassen hatten, flogen die Täter schnell auf. Da es sich offenbar um einen der ersten bekannten Fälle von Plünderung in der Einheit handelte, wollte das Divisionskommando ein Exempel statuieren und beantragte die Todesstrafe beziehungsweise zehnjährige und fünfzehnjährige Zuchthausstrafen gegen die vier Haupttäter. Das Gericht blieb zwar unter dem Antrag, verhängte aber immer noch Zuchthausurteile zwischen acht und fünfzehn Jahren wegen Plünderung. Es nahm einen besonders schweren Fall an, da es sich um einen Einbruch, um Luxusgegenstände und um eine Tat gehandelt habe, die nicht unter dem unmittelbaren Kampfeindruck, sondern in einem Gebiet begangen wurde, in dem die „Normalisierung der Verhältnisse“ angestrebt werde. Nach einem Jahr im Vollzug wurden alle vier in Bewährungseinheiten versetzt. Zwei kamen dort ums Leben, einer wurde schwer verwundet und blieb zum Wehrdienst untauglich, der vierte fiel kurz nach seiner Rückkehr in die reguläre Truppe.<sup>358</sup>

Auch im Osten wurden Zuchthausurteile verhängt, wobei hier meist die Täterpersönlichkeit die entscheidende Rolle spielte. Ein 42-jähriger OT-Mann feierte das Neujahrsfest 1942/43 gemeinsam mit zwei ukrainischen Schutz Männern und reichlich Schnaps. Als die Vorräte erschöpft waren, ging er zu einem Wohnhaus in der Nachbarschaft, um mehr Alkohol zu organisieren. Um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, schlug er ein Fenster ein und schoss mit der Pistole in die Luft. Die anwesenden Ukrainer beschimpfte er als Partisanen und drohte mit Verhaftung. Auch richtete er seine Waffe auf die Zivilisten. Vor Gericht der WOK Dnjepropetrowsk wurde er von vier ukrainischen Zeugen belastet. Der Täter hob dagegen auf seine

---

<sup>358</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/107.

Trunkenheit ab, die ihm das Gericht jedoch nicht abnahm: „Er gibt an, sich an gewisse Begebenheiten zu erinnern, während er eine Erinnerung verneint, wenn es sich um stark belastende Tatsachen handelt.“ Der Familienvater sei außerdem bereits elfmal vorbestraft, wenn auch „in der Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs.“ Die Richter verurteilten ihn zu vier Jahren Zuchthaus wegen Plünderung in Tateinheit mit rechtswidrigem Waffengebrauch und Amtsanmaßung. Nach neun Monaten Vollzug wurde der Strafreizt ausgesetzt.<sup>359</sup>

Manchmal waren Plünderungen nur ein Teil der illegalen Geschäfte, mit denen Soldaten und Gefolge ihren Lebensstandard verbesserten. Sie konnten in ein weites Netz aus Unterschlagung von Militärmaterial, Tausch- und Schwarzmarktgeschäften eingebettet sein. Während solche Möglichkeiten an der Front fehlten, entwickelte mancher Etappensoldat eine erstaunliche Geschäftstätigkeit.

Ein 34-jähriger Schütze einer Betriebsstoffkolonne verkaufte in Russland militärische Bekleidungsstücke an mehrere Zivilisten. Wenig später suchte er die Russen erneut auf, um die Sachen wieder herauszuverlangen – freilich ohne den gezahlten Kaufpreis zurückzuerstatten. Das Kommandanturgericht in Mogilew verhängte zehn Monate Gefängnis für den militärischen Diebstahl und vier Monate für die Plünderung. Von der einjährigen Gesamtstrafe war ein Teil zu vollstrecken, der Rest wurde zur Frontbewährung ausgesetzt.<sup>360</sup>

Mit einer Gefängnisstrafe auf Bewährung kam ein Oberleutnant eines Baubataillons davon, der sich und seiner Einheit „ein Wohlleben verschafft [hat], das nicht zu rechtfertigen war“. Der 43-jährige Reservist erwies sich als besonders rührig: Aus russischen Beuteteilen und gestohlenen Heeresbeständen ließ er einen Lastwagen zusammenbauen. Ein weiteres Fahrzeug beschaffte er im Tausch gegen Möbel aus der Truppenunterkunft. Daneben fanden sich in seiner Einheit mehrere gestohlene Fahrräder und große Schwarzbestände an Benzin und Öl. „In großer Anzahl“ hatte er, vor allem auf ehemaligen Staatsgütern, Vieh aller Art gegen Quittungen mit

---

<sup>359</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/12.

<sup>360</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 813/54. Nach C. Bryant, S. 205 f., wurde diese Methode von US-Soldaten in Nordafrika planmäßig und häufig angewandt. Unter den Wehrmachtstrafakten finden sich kaum ähnliche Fälle.

gefälschten Stempeln und erfundenen Feldpostnummern requiriert, das nötige Futter besorgte er ebenfalls ohne Bezahlung in einer Brauerei. Einen Kartoffelvorrat erwarb er im Tausch gegen Bauholz seines Bataillons. Schließlich war es ihm gelungen, Marketenderwaren wie Schnaps und Zigaretten doppelt zu beziehen; größere Mengen davon hortete er in seiner eigenen Unterkunft oder schickte sie per Feldpost an Verwandte nach Hause.

Entsprechend dem Umfang seiner Geschäfte ist die Strafakte gut zweihundert Seiten dick. Das erste Urteil lautete auf acht Monate Gefängnis. Aufgrund eines Rechtsgutachtens von Erich Schwinge hob der Wehrmachtbefehlshaber Ukraine das Urteil auf. In der erneuten, zweitägigen Verhandlung wurde wieder weit unter dem Antrag der Anklage nur auf elf Monate Gefängnis und 900 RM Geldstrafe erkannt. Auch dieser Strafausspruch wurde aufgehoben und in dritter Verhandlung auf 18 Monate, 600 RM und Rangverlust wegen Plünderung, Anstiftung zur Plünderung, Wehrmittelbeschädigung, Betrug, Untreue und eigenmächtigen Beutemachens erkannt. Die Haftstrafe wurde zur Frontbewährung ausgesetzt. Ausschlaggebend für die milden Urteile war die anscheinend fehlende Bereicherungsabsicht des Offiziers. Er habe die Vorteile zwar „mit genossen“, aber vor allem im Interesse seiner Einheit gehandelt.<sup>361</sup>

Ende 1943 deckte der Heeresstreifendienst der 17. Armee die „dunklen Geschäfte“ eines deutschen Artilleristen auf. Zusammen mit einem Hilfswilligen und zwei russischen Zivilisten soll er mit Wein, Öl und Fleisch aus Plünderung und Wilderei auf dem Schwarzmarkt gehandelt haben. Die Zivilisten wurden zur Bestrafung dem KdS in Simferopol überstellt; auch des Hilfswilligen suchte man sich auf diese Weise zu entledigen, da er „noch nicht förmlich verpflichtet“ sei und deshalb nicht der Kriegsgerichtsbarkeit unterliege. Der Obergefreite wurde schließlich zu vier Monaten Gefängnis wegen Beihilfe zur Plünderung verurteilt. Im Strafvollstreckungszug der 336. Infanteriedivision wurde er kurz darauf durch einen Hüftdurchschuss verwundet, die Reststrafe nach seiner Genesung wegen guter Führung ausgesetzt.<sup>362</sup>

---

<sup>361</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/105.

<sup>362</sup> BArch PERS 15, Gericht der 336. Infanteriedivision/36.

Nicht immer waren Einheimische nur Opfer. Häufig waren Zivilisten Tauschpartner auf dem schwarzen Markt. In vielen Fällen plünderten aber auch deutsche Soldaten zusammen mit Ostfreiwilligen bei Polen, Juden, Russen oder Ukrainern. Nur manchmal ging es dabei auch um ethnische Rivalitäten, oft waren Täter und Opfer Landsleute. Diese Taten gehorchten keiner Freund-Feind-Logik. Sie waren von Eigennutz, nicht von Ideologie getrieben, und die Opfer wurden nicht nach Nationalität ausgesucht. Manche Plünderungen fanden aus spontanen Gelegenheiten oder nach gemeinsamen Zechgelagen statt, andere geplant und systematisch.

Im September 1942 zeigte eine Ukrainerin aus Lemberg bei der Feldgendarmerie die Wegnahme ihrer Milchziege an. Ein mit Särgen beladener Wehrmacht-Lkw habe vor ihrem Haus angehalten und der Fahrer das Tier mitgenommen. Die Gendarmen ermittelten den Täter anhand des auffälligen Fluchtfahrzeugs schnell. Die Ziege fanden sie auf dem Grundstück seiner ukrainischen Freundin. Der Landesschütze gab an, aus Mitleid gehandelt zu haben. Gegen ihn erging Strafverfügung über sechs Monate Gefängnis zur Teilvollstreckung.<sup>363</sup>

Mindestens zehnmal ging ein OT-Mann mit ukrainischen Hilfspolizisten auf einen Markt, um Kleidung und Nahrungsmittel zu besorgen. Die Waren wurden „beschlagnahmt“ oder zu selbst festgelegten Niedrigpreisen abgenommen. Bei seiner letzten Tat wurde er im Frühjahr 1943 von der Polizei festgenommen. Das Gericht der WOK Dnjepropetrowsk sah nicht nur das „Bestreben der deutschen Verwaltung, durch gerechte und anständige Behandlung das Vertrauen und die Mitarbeit der Zivilbevölkerung zu gewinnen“, gefährdet. Das Rechtsgutachten zum Urteil bestätigte, dass der OT-Mann mit 36 Vorstrafen ein „ausgesprochen asoziales Element“ sei. Die Vollstreckung der vierjährigen Zuchthausstrafe wurde angeordnet.<sup>364</sup>

Ein deutscher Soldat begleitete im Sommer 1942 zusammen mit ukrainischen Milizmännern einen Transport sowjetischer Kriegsgefangener. Auf einem Zwischenstopp betrank sich die Begleitmannschaft. Deutsche und Ukrainer drangen danach in mehrere Wohnungen ein, schlugen die Bewohner und plünderten. Der

---

<sup>363</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/155.

<sup>364</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/96.

Soldat wurde dafür wegen Volltrunkenheit zu drei Monaten in einer Feldstrafgefangenenabteilung verurteilt.<sup>365</sup>

In den Städten der Ukraine und des Baltikums wurden gerade Juden zu leichten Opfern von Plünderern. Nicht nur verlassene Häuser luden zum Plündern ein. Da jüdische Zivilisten unterschiedslos als Feinde betrachtet und behandelt wurden, lag es auch nahe, jede Art von Straftaten gegen sie für legitim zu halten – zumindest konnte man davon ausgehen, dass die deutsche Polizei und Gerichtsbarkeit ihnen keinen Schutz angedeihen lassen würden, ja, die Geschädigten die Taten aus Furcht überhaupt nicht melden würden. Dass Vorgesetzte und Richter zwar nicht pauschal wegsahen, zeigen zahlreiche Plünderungsfälle, die bei den im Osten eingesetzten Kommandanturen verhandelt wurden – vor dem Hintergrund der alltäglichen Schikane und Gewalt jedoch ein verschwindend kleiner Anteil.<sup>366</sup>

Ein Soldat eines Heereskraftfahrparks drang im November 1941 unter dem Vorwand einer Durchsuchung in die Wohnung der Lemberger Jüdin Chaja K. ein und nahm Wäsche, Seife und Lebensmittel an sich. K., die beim Arbeitsamt für die Deutschen arbeitete, meldete den Vorfall selbst der Polizei, die den Plünderer wenig später auf frischer Tat in einem Nachbarhaus festnahm. Der Täter gab an, er sei von Kameraden auf die Idee gebracht worden, bei Juden zu plündern. In der Urteilsbegründung wird auf die Volkszugehörigkeit des Opfers nicht weiter eingegangen. Ausdrücklich jedoch wurden die „Verhältnisse in Lemberg“ als strafmildernd gewertet. Das Feldkriegsgericht der Lemberger Kommandantur blieb daher mit seinem Urteil unter dem Antrag der Anklage und verurteilte den Soldaten zu einem Jahr Gefängnis. Zur Vollstreckung wurde er in die Wehrmachtgefangenenabteilung Blechhammer überstellt und nach dreieinhalb Monaten zur Bewährung an die Front geschickt.<sup>367</sup>

Die WOK Dnjepropetrowsk verhandelte im Mai 1942 gegen einen 42-jährigen Landeschützen, der in einem jüdischen Geschäft Kleidungsstücke mitgenommen hatte. Der angetrunkene Unteroffizier hatte der Verkäuferin dafür zwar Bargeld gegeben, jedoch weit unter dem Wert der Sachen. Die Frau lief ihm deshalb auf die

---

<sup>365</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/207.

<sup>366</sup> Alleine in Riga sollen im Sommer 1941 5.800 Wohnungen jüdischer Bürger geplündert worden sein. D. Pohl, Herrschaft, S. 250. Vgl. Arad, S. 114 f., 129 f., 135 ff.

<sup>367</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/183.

Straße nach und wandte sich hilfeschend an einen deutschen Posten. Gegen den Täter wurde Tatbericht wegen Plünderung eingereicht. Er behauptete zwar, sich mit der Verkäuferin auf den Preis geeinigt zu haben, das Gericht sah es jedoch als erwiesen an, dass die Mitnahme der Kleider ohne Einverständnis und unter Druck geschehen war. Auch hier war die Tatsache, dass das Opfer Jüdin war, kein Gegenstand besonderer Erörterung. Wieder blieb das Gericht unter dem Antrag des Anklagevertreters und verurteilte den Soldaten zu drei Monaten Gefängnis, von denen vier Wochen als Arrest zu vollstrecken waren.<sup>368</sup>

Spätestens ab 1942 fühlten sich die Kriegsgerichte jedoch in vielen Fällen veranlasst, ihre Urteile geradezu zu rechtfertigen, weil die Opfer Juden waren.

In der im ukrainisch-polnischen Grenzgebiet gelegenen Stadt Przemyśl plünderten zwei Eisenbahner fortlaufend Geld, Lebensmittel, Kleidung und Haushaltsgegenstände aus den Wohnungen von Juden. Der Haupttäter, bei der Reichsbahn als Koch beschäftigt, bedrohte die Opfer mit der Waffe, schlug sie mit einer eigens dafür beschafften Peitsche und zertrümmerte ihre Möbel. Er wurde nach mehreren Anzeigen von der Sicherheitspolizei ermittelt und vor das Gericht der FK 603 gestellt. Dieses stellte fest, der Täter habe die Bevölkerung regelrecht terrorisiert. Aus seiner Handlungsweise spreche eine „unglaublich gemeine Gesinnung, die er [unter dem] Mäntelchen des Judenhasses verbergen will.“ Strafmildernd könne nichts zugunsten des Angeklagten herangezogen werden. Denn: „Der Ang[e]klagte [E.] hat nicht etwa aus judenfeindlicher Gesinnung gehandelt, sondern lediglich um sich zu bereichern. Er ist davon ausgegangen, dass die Juden nicht wagen würden, sich zu wehren und ihn anzuzeigen.“ Die beiden Eisenbahner wurden im Januar 1942 zu vier Jahren und zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Das Urteil wurde durch ein Rechtsgutachten der OFK 365 abgesichert. Beide Täter wurden aus der Reichsbahn entlassen und dem zivilen Strafvollzug übergeben.<sup>369</sup>

Ein 24-jähriger Obergefreiter begleitete seine volksdeutsche Geliebte in Lemberg zur Wohnung einer Jüdin. Dort stahl das Paar Wäsche, Geschirr, ein Zigarettenetui und

---

<sup>368</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/161.

<sup>369</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/49.

andere Sachen. Sowohl die Bestohlene selbst als auch der jüdische Ordnungsdienst zeigten die Tat bei der Feldgendarmarie an. Das Urteil vom September 1942 auf acht Monate Gefängnis begründete das Kommandanturgericht wie folgt: „Wenn das Gericht trotzdem eine erhebliche Freiheitsstrafe für erforderlich hielt, so aus dem Grunde, weil gegen Plünderungen in Lemberg mit schweren Strafen eingeschritten werden muss, um ein weiteres Umsichgreifen der Plünderungsfälle zu verhindern. [...] Die Höhe der Strafe bezweckt nicht etwa einen Schutz der Juden oder ihres Eigentums sondern ausschliesslich den Schutz des Heeres gegen die Untergrabung der Disziplin in einer Grosstadt [sic!] wie Lemberg.“<sup>370</sup>

Ebenfalls in Lemberg meldete eine Frau die Wegnahme verschiedener Haushaltsgegenstände beim jüdischen Ordnungsdienst. Die verständigte Schutzpolizei konnte die Täter festnehmen. Es handelte sich um zwei deutsche Soldaten und einen wohnsitzlosen rumänischen Zivilisten, „vermutlich Zigeuner“. Obwohl die Frau erklärte, von einem Strafantrag absehen zu wollen, wurden die Soldaten vor das Kommandanturgericht gestellt. Sie gaben zu, über das Verbot, Wohnungen im Judenviertel zu betreten, belehrt worden zu sein. Wegen Plünderung und Beihilfe wurden sie zu sechs und zwei Monaten Haft verurteilt und nach vollstreckten Arreststrafen zur kämpfenden Truppe versetzt. Auch dieses Urteil vom August 1942 wurde alleine mit dem Disziplinverstoß begründet: „Wenn trotzdem eine erhebliche Gefängnisstrafe erforderlich erschien, so nicht etwa deshalb, um die Juden in Schutz zu nehmen, sondern ausschliesslich um einen schweren Verstoss gegen die Manneszucht angemessen zu ahnden.“<sup>371</sup>

Auch wenn Judenhass als Entschuldigungsgrund herhalten sollte, mussten die Täter nicht zwangsläufig Antisemiten sein. Juden konnten ganz einfach deshalb zu Opfern werden, weil sie als wehrlos galten – selbst wenn man sich dazu einen „ohnsitzlosen rumänischen Zigeuner“ zum Komplizen machte. Spätestens mit ihrer Ermordung oder Deportation in Konzentrationslager wurde die Vorstellung, das Eigentum von Juden schützen zu wollen, vollends grotesk. Mit Plünderungen in leerstehenden Wohnungen und Geschäften gingen die Gerichte daher uneinheitlich um.

---

<sup>370</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/3.

<sup>371</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/82.



Ein Fahnenflüchtiger hatte sich und seine ukrainische Geliebte während des Winters 1941/42 in einer geräumten „Judenwohnung“ mit Wäsche versorgt. Das Todesurteil des Gerichts der WOK Dnjepropetrowsk wurde aufgehoben und im November 1942 in erneuter Verhandlung auf zehn Jahre und zehn Monate Zuchthaus erkannt. Zum Anklagepunkt der Plünderung gegen den Soldaten führten die Richter aus: „Der Plünderung wird der Verbrechenscharakter auch deswegen nicht genommen, weil es sich hier um eine Judenwohnung gehandelt hat. Diese Wohnungen sind von der Polizei aus politischen Erwägungen geräumt. Mit der Erfüllung dieser Aufgaben hat die Wehrmacht nichts zu tun.“<sup>372</sup>

Anders argumentierte – bereits im November 1941 – das Lemberger Kommandanturgericht im Fall eines Soldaten, der sich nach seiner Entlassung aus dem Lazarett einen Monat selbstständig bei ukrainischen Zivilisten einquartiert hatte. Neben dem Verdacht auf Fahnenflucht wurde ihm vorgeworfen, zusammen mit Ukrainern mehrfach in jüdischen Wohnungen unter Androhung von Gewalt geplündert zu haben. Andere Juden habe er auf der Straße geschlagen und getreten. Eines der Opfer meldete den Übergriff bei dem vor Ort eingesetzten Landeschützenbataillon. In der Verhandlung gelangte das Gericht zu der Ansicht, dass der Angeklagte zwar wegen unerlaubter Entfernung, nicht jedoch wegen Fahnenflucht oder der Taten gegen die Juden zu verurteilen sei: „In Übereinstimmung mit der Anklage hat das Gericht davon abgesehen, den Angeklagten neben der unerlaubten Entfernung auch noch wegen Plünderung zu bestrafen. Das Gericht vertritt die Ansicht, dass der Angeklagte insofern für seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden kann, da er aus falsch verstandener Einstellung gegen die jüdische Bevölkerung gehandelt hat und von den Ukrainern zur Durchführung ihrer Racheaktionen gegen die Juden missbraucht worden ist.“ Es folgte damit der Aussage des geständigen Täters, ukrainische Zivilisten hätten ihm von der Ermordung ihrer Angehörigen durch Juden berichtet und ihn so erst zu seinen Taten veranlasst. Im Rechtsgutachten der OFK 365 wurden zwar Bedenken gegen die Würdigung des Sachverhalts angemeldet, die Bestätigung des Urteils auf zweieinhalb Jahre Gefängnis aber dennoch vorgeschlagen. Wegen schlechter Führung im Vollzug wurde er später

---

<sup>372</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/60.

zunächst einem Feldstraflager überstellt und nach sieben weiteren Disziplinarstrafen im September 1943 aus der Wehrmacht entlassen und in ein Konzentrationslager eingewiesen.<sup>373</sup>

Szenen wie im polnischen Tschenstochau haben sich auch in sowjetischen Städten abgespielt. Ein Soldat wurde im November 1942 von der Polizei ertappt, wie er im geräumten Judenghetto in leerstehenden Wohnungen plünderte. Die in sich widersprüchliche Begründung des Urteils auf vier Monate Gefängnis zeigt die Schwierigkeit mancher Gerichte, solche Taten zutreffend unter einen Tatbestand zu subsumieren: „Der Beschuldigte hat sich der Plünderung gemäß § 129 MStGB schuldig gemacht, indem er Sachen eines Einwohners unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse an sich genommen hat, um sie sich rechtswidrig zuzueignen. Die früher im Eigentum der Juden stehenden Sachen sind mit der Räumung des Ghettos in das Eigentum des deutschen [sic!] Reiches übergegangen.“<sup>374</sup>

Folgerichtig ahndete die WOK Riga vergleichbare Taten 1942 nicht mehr als Plünderung, sondern als Diebstahl von „öffentlich beschlagnahmtem Vermögen“.<sup>375</sup> Auf einen solchen Fall wurde die Auslandsbriefprüfstelle im Wehrkreis VII – München – aufmerksam. Ein Kraftfahrer des HKP in Riga schwärmte in den Feldpostbriefen an seine Verlobte vom dortigen Leben und versprach reiche Geschenke. Am 4. Dezember 1941 etwa schrieb er nach Hause: „Jetzt will ich mal versuchen, für Dich einen Pelzmantel zu erwischen, aber man gebraucht einen Bezugschein dafür, war schon im Laden deswegen. Vielleicht lerne ich mal einen 'Juden' kennen, da glückt es manchmal, die Leute brauchen nämlich Geld.“ Eine Woche später kam die Erfolgsmeldung: „Nun ist bei allen Juden die Damengarderobe gestern abgeholt als sie nicht zu Hause waren und somit auch der Pelzmantel. Ihre Frauen sind alle abgeholt und keiner weiss wohin. Wir Soldaten wissen aber, dass sie bis aufs Hemd ausgezogen wurden und sind dann erschossen [sic!]. Es ist furchtbar für die Leute aber nicht zu ändern. [...] Ich bekomme auch noch fabelhaftes helles

---

<sup>373</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/217.

<sup>374</sup> BArch PERS 15, Gericht FK 603/22.

<sup>375</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/5. Noch im November 1941 wurde auch hier das Ausräumen von eingezogenen Waren aus einem leerstehenden jüdischen Textilgeschäft als Plünderung bestraft, BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/260.

Handschuhleder zu kaufen, werde es nehmen, das wirst Du doch sicher auch gebrauchen können. Es stammt von einem Juden, aber das ist egal.“

Im Frühjahr 1942 wurde der Soldat auf der Kommandantur verhört. Er soll sich fortgesetzt durch Schleichhandel und „Organisieren“ im Ghetto Lebensmittel, Kleidung, Bettwäsche, Haushaltsgegenstände, Uhren, Schmuck und eine Kamera beschafft haben. Er selbst will im Ghetto nur in dienstlichem Auftrag unterwegs gewesen sein und die angeblich herumliegenden Sachen „eingesammelt“ haben. Damit jedoch, so das Gericht, habe er es unternommen, „Vermögensgegenstände, die als jüdisches Vermögen der Beschlagnahme unterlagen, den Dienststellen der deutschen Zivilverwaltung zu entziehen“. Wegen einer ganzen Reihe an Eigentums- und Wirtschaftsdelikten wurde er zu sieben und fünfzehn Monaten Gefängnis und einer Geldstrafe verurteilt. Die Vollstreckung in einer Feldstrafgefangenenabteilung wurde angeordnet.<sup>376</sup>

### **4.3. Bestechung, Preistreiberei und Wucher**

Mannigfaltig waren die Störungen der Verwaltungs- und Wirtschaftsordnung, die Soldaten und Gefolge aus Eigennutz begingen. Den Schaden trug nicht nur das Besatzungsregime. Korruption, Inflation und Wucher trafen auch und vor allem die Zivilbevölkerung. Insbesondere im Osten trieb die katastrophale Versorgungslage die Preise auf dem schwarzen Markt. Zu den von der Besatzungsverwaltung festgelegten Beträgen waren in der Praxis kaum Waren zu bekommen. Auf dem Schwarzmarkt hingegen konnte der Kauf von einem Kilo Speck oder Zucker leicht das halbe Monatsgehalt eines russischen Arbeiters verschlingen.

Aktive und passive Bestechung waren nach RStGB und MStGB unter Strafe gestellt. Während die Korruption theoretisch der nationalsozialistischen Ideologie zuwiderlief, erlebte sie doch praktisch in den Jahren des „Dritten Reichs“ eine Blütezeit. Die besetzten Länder machten dabei keine Ausnahme – im Gegenteil: Im Großen wie im Kleinen nutzten viele die Kriegsverhältnisse aus, um sich selbst zu bereichern. Es überrascht nicht, dass alle zehn

---

<sup>376</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/79.

Bestechungsfälle in der Stichprobe vor Kommandanturgerichten verhandelt wurden. Bei den Divisionsgerichten spielte Bestechung offenbar keine Rolle. Einige Fallbeispiele mögen die Bandbreite des Delikts illustrieren.

Die Gruppe GFP 570 gewährte einem russischen Gefangenen, den sie als V-Mann und Kalfaktor angeworben hatte, regelmäßigen Freigang im weißrussischen Mogilew. Begleitet wurde er von einem aus Lodz stammenden Dolmetscher der Gruppe. In der Stadt besorgten die beiden Nachrichten, Schnaps und Lebensmittel von den Familienangehörigen der Insassen, die sie in das Feldpolizeigefängnis schmuggelten. Für seine Dienste erhielt der GFP-Mann selbst geringe Mengen der Waren oder kleinere Geldbeträge. Er flog schließlich bei der eigenen Gruppe auf und wurde im Mai 1944 vom Gericht der FK 813 zu 16 Monaten Gefängnis und Rangverlust verurteilt. Der Feldkommandant verfügte die Teilvollstreckung mit anschließender Versetzung an die Front.<sup>377</sup>

Ein mit 23 Zivilisten besetzter Lastwagen wurde im Winter 1942 bei Dnjepropetrowsk von der Feldgendarmarie angehalten. Wie sich herausstellte, hatten zwei dienstverpflichtete Transportunternehmer die Ukrainer gegen gute Bezahlung mitgenommen. Sie wurden wegen Ungehorsam und Bestechung zu je vier Monaten verurteilt, ein Teil der Strafe wurde vollstreckt.<sup>378</sup>

Besonders interessant für Geschäftemacher jeglicher Couleur war die lettische Hauptstadt Riga. Hier nahm auch ein Unteroffizier der Bahnhofskommandantur Gefälligkeiten in Form von Geld sowie Speck, Butter und anderen Lebensmitteln entgegen. Dafür verschaffte er lettischen Zivilisten Fahrgenehmigungen für die Eisenbahn. Das Kommandanturgericht verurteilte ihn zu drei Jahren Gefängnis, deren Vollstreckung angeordnet wurde.<sup>379</sup>

Im selben Sinne, jedoch in größerem Maßstab, betätigte sich ein Sonderführer (Z) der Rigaer Straßen-Transport-Inspektion. Seine Dienststellung, in der er Kraftstoff und

---

<sup>377</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 813/16. Vgl. als ähnlichen Fall BArch PERS 15, Gericht der FK 560/39 u. 68.

<sup>378</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/23.

<sup>379</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/253.

Autoreifen an berechnigte Landeseinwohner zuwies, nutzte er aus, um fortgesetzt Bestechungsgelder zu kassieren. Ferner sah es das Gericht als erwiesen an, dass er bei mehreren Gelegenheiten Sachen, darunter ein gebrauchtes Auto, an Zivilisten und Hilfswillige verkauft und dafür fast das Zehnfache des Einkaufspreises verlangt hatte. Laut Urteilsbegründung zogen die Richter die Anwendung der Volksschädlingsverordnung in Betracht, verurteilten den Angeklagten aber schließlich zu drei Jahren Zuchthaus und einer Geldstrafe von 10.000 RM wegen Bestechung und Preistreiberei. Der Rechtsgutachter für den WBO empfahl die Aufhebung des Urteils, da die Strafe „bei der Schwere der Straftaten und mit Rücksicht auf die schwere Schädigung des Ansehens der Deutschen Wehrmacht zu gering“ sei. Daraufhin dem OKH zur Entscheidung vorgelegt, wurde es jedoch bestätigt und seine Vollstreckung in einer Feldstrafgefängenenabteilung angeordnet.<sup>380</sup>

Andere Handlungen, die per Gesetz, Verordnung oder militärischem Befehl verboten waren, waren die unerlaubte Einfuhr von Devisen in das besetzte Gebiet, Kauf und Heimtransport von Waren jenseits zulässiger Mengen, die Teilnahme am Schwarzmarkthandel und Wuchergeschäfte. Für Zoll-, Devisen- und andere Wirtschaftsdelikte wurden Soldaten anders als Zivilisten in den besetzten Ländern jedoch strafrechtlich kaum je belangt.

Um inflationären Tendenzen vorzubeugen, war die Einfuhr von Bargeld eigentlich nur begrenzt zulässig. Grundsätzlich untersagt war die Benutzung von Reichsbanknoten, seitdem an die Besatzungssoldaten spezielle Reichskreditkassenscheine ausgegeben wurden, die im besetzten Gebiet als gesetzliches Zahlungsmittel fungierten. Soldaten aller Dienstgrade und selbst Wehrmachtrichter setzten sich über die Beschränkungen jedoch regelmäßig hinweg.<sup>381</sup> Die illegale Einfuhr von Devisen wurde gelegentlich bestraft, wobei es weniger um die Währungsstabilität im Ausland, sondern vielmehr darum ging, den Abfluss von Reichsbanknoten aus dem deutschen Staatsgebiet zu verhindern.

In einem Café im französischen Laval fiel ein Unteroffizier auf, der mit einem 50-Reichsmark-Schein bezahlte. Gegenüber der Feldgendarmerie gab er zwar an, er habe die Banknote nur als Pfand hinterlegen wollen, bis er die Zeche in gültiger Währung bezahlen könne. Diese Version bestätigte die Besitzerin des Cafés jedoch

---

<sup>380</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/71.

<sup>381</sup> Vgl. Aly, S. 114 ff. Nach Roskothen, S. 21 f., wurden die erlaubten Beträge „durchweg bedenkenlos“ überschritten. Im Gegensatz dazu: Manstein, S. 151.

nicht. Das Gericht der 336. Infanteriedivision erließ Strafverfügung; die Arreststrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.<sup>382</sup>

Ob das Geld dafür mit oder ohne Berechtigung eingeführt war – wo immer sich Gelegenheit bot, kaufte man Lebensmittel, Tabak, Kleidung und Luxusartikel aller Art mehr oder weniger legal zusammen und beförderte sie am deutschen Zoll vorbei in die Heimat.<sup>383</sup> Zupass kamen den Hamsterern dabei die einseitig festgelegten Wechselkurse, die der deutschen Währung eine Kaufkraft weit über dem bisherigen Wert der Reichsmark verliehen.<sup>384</sup> Manche Soldaten setzten sich selbst über diese hinweg und erwarben einheimische Währungen zu Fantasiekursen, die ihre Tauschpartner noch weiter benachteiligten.<sup>385</sup> Den Bürokraten in der Finanzverwaltung und den Pragmatikern in den Besatzungsbehörden, die gegen Inflation, Verknappung von Waren und schwarze Märkte vorgehen wollten, standen die Ideologen in der Führungsriege des Reichs gegenüber. Insbesondere Hitler, Göring und Himmler duldeten die Kaufkraft ihrer Soldaten im besetzten Europa nicht nur, sondern förderten sie sogar, sorgte sie doch ohne staatliches Zutun für einen ständigen Zustrom von Konsumgütern an die „Heimatfront“ und schadete zugleich den Feindstaaten. Die offiziellen Bestimmungen wurden deshalb nach und nach gelockert, und was davon übrigblieb, nie konsequent durchgesetzt. Sofern überhaupt Kontrollen stattfanden, stießen sie bei den betroffenen Soldaten auf wenig Verständnis und führten in manchen Fällen zu handfestem Streit zwischen Zollbeamten und Wehrmachtangehörigen. 1942 entfielen die verbliebenen Beschränkungen.<sup>386</sup>

Auch als Verkäufer durften Soldaten nicht ohne weiteres auftreten. Überhöhte Preise auf dem schwarzen Markt trieben die Inflation. Zudem wurden Schiebergeschäfte als eines deutschen Soldaten unwürdig betrachtet.<sup>387</sup> Angesichts des instabilen Währungsgefüges blühte nicht zuletzt der Tauschhandel. In der Sowjetunion tauschten Soldaten Militärrationen, gebrauchte Kleidungsstücke und die buchstäblichen Glasperlen gegen Eier, Butter, Speck, Wurst, Schinken und anderes Nützliches. Kleinere Tauschgeschäfte galten als üblich und zulässig. Verboten waren der Handel mit zwangsbewirtschafteten Lebensmitteln, gewerblicher Handel,

---

<sup>382</sup> BArch PERS 15, Gericht der 336. Infanteriedivision/88.

<sup>383</sup> Vgl. Flanner, S. 62 ff.; Wilz, S. 56 ff.

<sup>384</sup> Vgl. Aly, S. 121; Latzel, S. 137 f.; Umbreit, Kontinentalherrschaft, S. 251.

<sup>385</sup> OK I 593, Kommandanturbefehl Nr. 13a v. 10.11.1941, BArch RH 23/223, Bl. 70.

<sup>386</sup> Schreiben MBF Verwaltungsstab Abt. Wi III an Abt. Vju betr. Strafverfahren v. 10.4.1941, BArch RW 35/587, o. Pag.; Aly, S. 114 ff.; Kilian, S. 223 f.; Umbreit, Kontinentalherrschaft, S. 236 f.

<sup>387</sup> Vgl. Aly, S. 138. Umbreit weist darauf hin, dass deutscherseits auch Tarnfirmen mit offiziellem Auftrag in Schwarzmarktgeschäfte verwickelt waren, siehe Umbreit, Kontinentalherrschaft, S. 237; ders., Militärbefehlshaber, S. 293 ff.

Tauschen in der Öffentlichkeit und die Einfuhr von Waren aus der Heimat.<sup>388</sup> Gerade letzteres beanstandete die Geheime Feldpolizei in der Ukraine:

„Der Handel mit in Deutschland verknappten Waren, Suesstoff [sic!], Feuerzeugen, Uhren und mit wertlosen Galanteriewaren zu ungeheuren Ueberpreisen ist nicht einzudaemmen. [...] Der deutsche Soldat bzw. deutsche Reichsangehörige wird auf Grund dieser Vorkommnisse bereits in weiten Volkskreisen als uebler Geschaeftemacher angesehen, der die augenblickliche Notlage und den Warenhunger der eingessenen Bevölkerung in fast erpresserischer Weise ausnutzt.“<sup>389</sup>

Schnell scheint sich herumgesprochen zu haben, welche Dinge leicht an den Mann zu bringen waren. Manchmal ergänzten sich die Vorräte von Soldaten und Zivilisten auf diese Weise zum gegenseitigen Nutzen, doch natürlich wurden die einheimischen Tauschpartner bei solchen Geschäften oft genug übervorteilt. Noch im November 1942 erneuerte das OKH das bestehende Verbot derartiger Geschäfte:

„In letzter Zeit beschaffen sich Wehrmachtangehörige, besonders der bodenständigen Dienststellen und Einheiten, in zunehmendem Umfange aus der Heimat Waren und Gebrauchsgegenstände aller Art, um sie zur persönlichen Bereicherung für Handelszwecke mit der Bevölkerung des besetzten Gebietes zu verwenden. Eine derartige Geschäftemacherei schädigt die Disziplin und das Ansehen der Wehrmacht und wirkt zersetzend auf den Geist und das innere Gefüge der Truppe.“<sup>390</sup>

Die einzelnen Kommandobehörden erließen für ihren Bereich sinngemäße Befehle.<sup>391</sup> Doch auch mit diesen Bestimmungen wurde von Truppenteil zu Truppenteil unterschiedlich konsequent umgegangen. Wurde einerseits beanstandet, „dass, während Soldaten an der Front ihr Leben und ihre Gesundheit einsetzen, ihre ohnehin besser gestellten Kameraden in der Etappe sich durch Schachern und Wuchern die Taschen füllen“, so wurde der Schwarzmarkt

---

<sup>388</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/188.

<sup>389</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 730 für August 1942, BArch RH 22/199, Bl. 76 f. Tatsächlich tauchen Saccharin und Feuersteine auffallend häufig in den Strafakten auf. Vgl. auch Aly, S. 135; Kilian, S. 204 f.

<sup>390</sup> BArch PERS 15, Gericht des Kommandierenden Generals der Sicherungstruppen und Befehlshabers im Heeresgebiet A/48. Unterstreichung im Original. Text des OKH-Erlasses v. 7.11.42 in den Akten des Stogend Dijon, BArch RH36/1386, o. Pag.

<sup>391</sup> Z.B. AOK 18 Abt. III/Ic/AO Nr. 1003/42 geh. v. 13.12.1942, BArch RH 26-227/101, Bl. 45; Befh. RHG Don Abt. Ic, undatiert, BArch B 162/7883, Bl. 25.

andererseits als unvermeidbares Übel betrachtet.<sup>392</sup> Wenn die Bevölkerung sich regelmäßig dort versorge, so die Argumentation, dann könne man die Soldaten nicht für dieselbe Handlungsweise bestrafen. Dennoch verurteilten manche Gerichte Schwarzhändler wegen Ungehorsams oder Verstößen gegen die von den Besatzungsbehörden erlassenen Preisverordnungen.

Wurde bei dem Handel zudem die Notlage, der Leichtsinns oder die Unerfahrenheit des Käufers ausgenutzt, was zweifellos ständig geschah, so war der Tatbestand des Sachwuchers nach § 302 e RStGB erfüllt. Auch hierüber konnten die Besatzungsbehörden, die im Interesse der Ruhe und Sicherheit über die Aufrechterhaltung eines wirtschaftlichen Mindeststandards zu wachen hatten, zwar nicht ganz hinwegsehen. So fanden sich vor den Kriegsgewichten immer wieder einschlägige Täter. In einem Fall hatte ein Soldat durch den Verkauf von überbeuerten Wodka einen Gewinn von 1.600 RM – etwa das Jahresgehalt eines Handwerksgehilfen – gemacht und verbüßte dafür eine sechzehnmonatige Freiheitsstrafe.<sup>393</sup> Ein anderer Soldat erhielt eine sechsmonatige Bewährungsstrafe, weil er Brot und Zigaretten zu Wucherpreisen an russische Zivilisten verkauft hatte.<sup>394</sup> Mit drei Monaten und einer Geldstrafe wurde ein Täter belangt, der die „Notlage der Zivilbevölkerung“ in Dnjepropetrowsk bei seiner Preisfestlegung ausgenutzt hatte.<sup>395</sup> Insgesamt bleibt jedoch die Zahl der Strafen für sämtliche Wirtschaftsdelikte selbst unter Einbeziehung der manchmal verhängten Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen gering, wenn man berücksichtigt, welches verbreitetes Phänomen die halb- und illegalen Geschäfte von Wehrmachtangehörigen und Gefolge waren.<sup>396</sup>

---

<sup>392</sup> BArch PERS 15, Gericht des Kommandierenden Generals der Sicherungstruppen und Befehlshabers im Heeresgebiet A/37.

<sup>393</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/223.

<sup>394</sup> BArch PERS 15, Gericht der 329. Infanteriedivision/182.

<sup>395</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/227.

<sup>396</sup> Zudem ist der hier hauptsächlich bestrafte Wucher eher als Vermögens- denn als reines Wirtschaftsdelikt anzusprechen.



#### **4.4. Sachbeschädigung**

Die mutwillige Beschädigung des Eigentums von Landeseinwohnern wurde selten bestraft. Da sie den Tätern außer der Auslebung ihrer Zerstörungswut keinen Nutzen brachte, wird man annehmen können, dass sie seltener vorkam als Diebstahl oder Plünderung. Die ausgesprochen geringe Zahl der Verfahren legt dennoch ein erhebliches Dunkelfeld nahe. Sachbeschädigung im Sinne des § 303 RStGB wurde als absolutes Antragsdelikt ausschließlich verfolgt, wenn ein Strafantrag des Geschädigten vorlag. In der Stichprobe traten wohl auch deshalb kaum einschlägige Fälle auf.

Im nordrussischen Operationsgebiet brach an einem Oktoberabend 1941 ein betrunkenen Unteroffizier der Nachrichtenabteilung 227 die Tür zu einem Wohnhaus auf und demolierte die Einrichtung. Die Bewohnerin floh mit ihrem Kind zum Biwakplatz der Kompanie des Täters und bat den Wachposten um Hilfe, der jedoch – angeblich aufgrund von Verständigungsproblemen – nichts weiter unternahm. Erst am nächsten Tag begaben sich Soldaten zum Tatort und fanden die Wohnung laut einem Zeugen „stark zerstört“ vor. Die Haustür sei aufgebrochen gewesen, Fenster zerschlagen, Betten, Blumentöpfe, Lampen und Geschirr herumgeworfen und zertrümmert. Mantel und Koppel des Täters lagen noch in der Wohnung. Wegen „Schädigung des Ansehens der Wehrmacht und Sachbeschädigung“ erließ das Divisionsgericht unter Berufung auf den Volltrunkenheitsparagrafen § 330 RStGB Strafverfügung über vier Wochen geschärften Arrest. Im Vergleich zu den Zeugenaussagen liest sich der Bericht des Gerichtes harmlos: Eine kleine Fensterscheibe, ein Lampenzylinder und ein Blumentopf seien „beschädigt“ worden, der Schaden mit Brot und zehn Reichsmark „reichlich abgegolten“. Obwohl der Unteroffizier eher schlecht und als unter Alkoholeinfluss „äußerst rabiat“ beurteilt wurde, verfügte der Gerichtsherr die Aussetzung der Strafe.<sup>397</sup>

Im Einsatz auf polnischem Boden verhandelte das Gericht der FK 603 gegen einen Gefreiten und einen Unteroffizier, die im Mai 1943 nach dem Konsum einer größeren Menge Schnaps randaliert hatten. Sie schossen in die Luft, verprügelten einen

---

<sup>397</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/418.

litauischen Hilswilligen und zertrümmerten ein Fenster und einen Spiegel in einem Friseurgeschäft. Da beide Opfer „trotz ausdrücklicher Befragung“ auf einen Strafantrag verzichteten, wurde der Haupttäter zwar nur wegen Ungehorsams belangt, jedoch zur Bewährung seine Versetzung an die Front angeordnet.<sup>398</sup>

Analog zum Verhältnis zwischen Diebstahl und Plünderung konnte Sachbeschädigung nach § 132 MStGB als Verwüstung bestraft werden. Danach war wie ein Plünderer zu bestrafen, wer „im Felde boshaft oder mutwillig fremdes Gut verwüstet“.<sup>399</sup> Im Gegensatz zur Plünderung waren Fälle von Verwüstung vor den Kriegsgerichten ausgesprochen selten.<sup>400</sup>

Während des Feldzugs in Frankreich machten vier versprengte Infanteristen auf eigene Faust Quartier in einer leerstehenden Wohnung, die andere bereits vorher aufgebrochen hatten. Nach reichlichem Alkoholgenuss demolierten die Landser sinnlos die Einrichtung. Geschirr und Spiegel wurden zerschlagen, Möbel zertrümmert und ein Ofen herausgerissen. Ein Stabsfeldwebel wurde auf die Verwüstung aufmerksam und erstattete Meldung bei der FK 560. Deren Gericht verurteilte die Täter zu ein- und zweijährigen Gefängnisstrafen auf Bewährung. Sie hätten nicht nur ein Quartier für nachfolgende Kameraden zerstört, sondern das Ansehen der Wehrmacht „in unglaublicher Weise geschädigt [...]. Man sollte es nicht für möglich halten, dass Deutsche Soldaten [sic!] zu einem solchen Vandalismus fähig wären.“<sup>401</sup>

Bei der Brandstiftung nach den §§ 306 ff. RStGB trat zur Sachbeschädigung der gemeingefährliche Charakter. Sie kam in der Stichprobe immerhin fünfzehnmal vor, ausschließlich als Fahrlässigkeitsdelikt und fast immer in der Sowjetunion. Strafwürdig war sie vor allem insofern, als dabei Quartiere und persönliche Ausrüstung, oft auch Militärfahrzeuge und anderes Großgerät vernichtet wurden. In nur einem Fall fand der Umstand, dass das abgebrannte Quartier zugleich die Wohnstätte einer russischen Familie gewesen war, wenigstens beiläufig Erwähnung. Die verhängte Arreststrafe ist dabei durchaus typisch; über die Hälfte der anhängigen Fälle wurde durch Strafverfügung erledigt.

---

<sup>398</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/180.

<sup>399</sup> Hier trat mit der Novellierung v. 10.10.1940 eine Verschärfung der Strafandrohung ein. Zuvor war Verwüstung mit bis zu zwei Jahren Gefängnis, nur in schweren Fällen wie Plünderung zu bestrafen.

<sup>400</sup> Tewes, S. 203, geht für Frankreich von zahlreichen Fällen aus, die unverfolgt blieben.

<sup>401</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 560/19.

In dem später zerstörten Haus waren vier deutsche Soldaten einquartiert, ferner wohnte laut Verfahrensakte „die Russenfamilie im gleichen Hause.“ Einer der Deutschen versuchte, der Bettwanzen, mit denen er das Quartier ebenfalls teilen musste, mit einem Feuerzeug Herr zu werden. Dabei berücksichtigte er nicht, dass er selbst zuvor versucht hatte, die lästigen Insekten mit Petroleum zu vernichten: Bettzeug und Möbel fingen Feuer, das hölzerne Wohnhaus brannte ab. Per Strafverfügung verhängte das Gericht dafür eine Arreststrafe. In der Begründung wird auf den Verlust der Privatsachen und militärischen Ausrüstung der vier Soldaten eingegangen – der viel schwerer wiegende Verlust für die russischen Bewohner des Hauses findet keine Erwähnung.<sup>402</sup>

Die Bedeutung von fahrlässiger Brandstiftung für die Besatzungsmacht wird in den Strafakten nicht übertrieben. Auch in den Kommandanturberichten aus dem Ostraum ist öfter von Bränden durch Überheizung oder achtlosen Umgang mit offenem Feuer die Rede. Im Bereich der Ortskommandantur Wjasma sind alleine in den ersten elf Dezembertagen 1941 60 Fahrzeuge und Unterkünfte für 600 Mann verbrannt.<sup>403</sup> Ob es sich dabei zugleich um Wohnraum für Zivilisten handelte, spielte auch hier für die Militärbehörden keine Rolle.

#### **4.5. Körperverletzung**

Körperverletzungen nach den §§ 223 bis 226 und 230 RStGB wurden in ganz verschiedenen Situationen begangen. Typisch waren persönliche Auseinandersetzungen, die in Handgreiflichkeiten ausarteten, Misshandlungen einheimischer Arbeitskräfte und Zwischenfälle mit Waffen. Letztere wurden je nach Tatumständen auch als unvorsichtige Behandlung von Waffen oder als rechtswidriger Waffengebrauch geahndet (§§ 148 f. MStGB). Da bei allen Gewalttaten regelmäßig Alkohol im Spiel war, liegen außerdem relativ viele Verurteilungen wegen Volltrunkenheit vor.

---

<sup>402</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/225.

<sup>403</sup> Tätigkeitsbericht der OK I/593 Wjasma an Korück 582 für 1.-11.12.1941, BArch RH 23/247, Bl. 321 ff.

In den gerichtsnotorisch gewordenen Fällen spielen ausländische Zivilisten unter den Opfern eine untergeordnete Rolle. Über siebzig Mal wurden in der Stichprobe die eigenen Kameraden verletzt, viermal so oft wie ausländische und zehnmal so oft wie deutsche Zivilisten.<sup>404</sup> Sicherlich trägt zu diesem Zahlenverhältnis auch die als höher anzunehmende Dunkelziffer bei zivilen Opfern bei.<sup>405</sup> Dafür spricht nicht zuletzt, dass russische Geschädigte fast, jüdische gänzlich fehlen. Nur wenige der aktenkundigen Opfer waren Polen, Litauer, Letten und Ukrainer, während sich das Gros der Taten im Westen ereignet hatte.<sup>406</sup> Verkehrsunfälle – oft bei Trunkenheitsfahrten – mit deutschen Verletzten wurden gelegentlich gerichtlich verfolgt, solche mit ausländischen Geschädigten fehlen in den Akten ebenfalls. Zu berücksichtigen ist dabei, dass nach § 232 RStGB die Verfolgung leichter vorsätzlicher und aller fahrlässigen Körperverletzungen nur auf Antrag des Geschädigten oder bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses eintrat. Sie wurden manchmal auf disziplinarischem Wege geahndet.<sup>407</sup> Die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens war wahrscheinlicher, wenn die Tat mit einer besonderen Schädigung des Ansehens der Besatzungsmacht einherging.

Nach einem Impftermin in Pontarlier im Herbst 1942 verkürzte sich ein 42-jähriger Hilfszollassistent die Zeit bis zur Rückfahrt mit einer Flasche Cognac. Nach der Abfahrt pöbelte er im Zug französische Fahrgäste an, schließlich entzündete er ein Streichholz und warf es einer Frau in die Haare. Ein anderer Zöllner und ein Unteroffizier der Wehrmacht versuchten, den Mann zu beruhigen, worauf dieser seine Pistole zog und die beiden bedrohte. Am Zielbahnhof angekommen beschimpfte er auch den dort wartenden Zollinspektor. Für den Vorfall verbüßte er zunächst 14 Tage Arrest, doch die vorgesetzte Dienststelle des ZGS ordnete eine Prüfung an, ob sein Verhalten nicht gerichtlich zu ahnden sei. Tatsächlich verfügte der Feldkommandant in Besançon die Anklage, das Kommandanturgericht verurteilte den Täter zu vier Monaten Gefängnis wegen Nötigung, Körperverletzung und Bedrohung im Zustand der Volltrunkenheit. Er hätte wissen müssen, „was er seiner Uniform gegenüber schuldig war.“ Neben mehreren zivilen Vorstrafen werteten die Richter seinen

---

<sup>404</sup> Hier überwiegen allerdings ganz deutlich die Fahrlässigkeitsdelikte nach § 148 MStGB. Nicht eingerechnet sind die Fälle von Misshandlung Untergebener (§ 122 MStGB) sowie Angriffen gegen Vorgesetzte (§ 97 MStGB) und Wachen (§ 111 MStGB).

<sup>405</sup> Vgl. Fritsche, Verfolgung, S. 290; F. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 420-431.

<sup>406</sup> Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen von Huber, S. 170, 173, 176.

<sup>407</sup> Z.B. BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/208 (Disziplinarstrafe für das Verprügeln eines französischen Gastwirts).

„cholerischen und überheblichen Eindruck“ in der Hauptverhandlung negativ. Ein Monat der Strafe wurde zur Verbüßung in der Kriegswehrmachthaftanstalt Besançon angeordnet, der Rest zur Bewährung innerhalb des ZGS.<sup>408</sup>

Auch Fälle von gefährlicher und schwerer Körperverletzung landeten eher vor Kriegsgerichten, die jedoch eine Tendenz zu bemerkenswert milden Strafen zeigten.

Im normannischen Le Bourg-Dun forderte ein betrunkenener Soldat am Abend des 3. Augusts 1940 einen französischen Jugendlichen auf, zu Bett zu gehen. Unvermittelt schoss er dem 18-Jährigen dann aus nächster Nähe mit einem privat beschafften Revolver in den Kopf. Entgegen dem anfänglichen Verdacht auf versuchten Mord verfügte der Gerichtsherr die Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung. Das Gericht der 227. Infanteriedivision folgte der Version des Angeklagten. Dieser habe die Waffe nur gezogen, um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen. Dabei habe sich ein Schuss gelöst, weshalb vor allem unvorsichtige Behandlung von Waffen in Betracht komme. Wegen mutmaßlicher Volltrunkenheit des Täters verurteilte es diesen schließlich unter dem Antrag des Anklagevertreters zu einem Jahr Gefängnis, das voll zur Bewährung ausgesetzt wurde. Als strafmildernd wurde ganz offen angeführt, der Angeklagte verspreche, „als Soldat noch brauchbar zu sein.“<sup>409</sup>

In Fécamp an der französischen Kanalküste griffen Anfang 1942 zwei betrunkene Infanteristen Passanten an. Sie rempelten die Franzosen auf der Straße an und schlugen auf einen von ihnen ein. Einer der Soldaten zog sein Bajonett und stach es einem Zivilisten ins Gesicht. Der Mann erlitt stark blutende Verletzungen an Hals, Unterlippe, Zunge und Mandeln und verlor zwei Zähne. Die Wunde führte nachträglich zu einer lebensgefährlichen Gehirnentzündung. Nach dem Zusammenstoß setzten die Soldaten ihre Zechtour fort. In einem Lokal stießen sie demonstrativ das Bajonett in den Tisch und zerschlugen Bierflaschen. Dort wurden sie von Angehörigen der mittlerweile alarmierten Standortkommandantur festgenommen. Das Divisionsgericht hielt es für offensichtlich, dass die Angeklagten „gegenüber der wehrlosen französischen Bevölkerung den Herren herauskehren“ wollten. Allerdings

---

<sup>408</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 560/15.

<sup>409</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/257.

blieb es weit unter dem Antrag der Anklage und verurteilte den Haupttäter zu nur zwei Monaten Gefängnis auf Bewährung wegen einfacher Körperverletzung. Seinen mutmaßlichen Komplizen sprach es mangels Beweisen frei.<sup>410</sup>

Beide Beispiele zeigen, wie gravierende Taten auch auf dem westlichen Kriegsschauplatz heruntergespielt wurden. Die Schwere einer Körperverletzung beurteilten die Kriegsgerichte jedoch generell anders, als dies wohl unter Friedensbedingungen der Fall gewesen wäre – auch bei deutschen Opfern. Als ein 35-jähriger Grenadier beim Verteilen von Munition versehentlich eine Faustpatrone<sup>411</sup> zur Detonation brachte und ein umherfliegendes Teil einem Kameraden eine „ziemlich erhebliche“ Fleischwunde am Oberarm beibrachte, begründete das Gericht die Arreststrafe auch damit, dass die „Folgen seiner Tat nicht allzu schwer“ seien.<sup>412</sup> Ein Pistolenschuss durch die Wade wurde in einer Urteilsbegründung als „Körperschaden leichter Art“ beschrieben.<sup>413</sup> Und einen Oberschenkeldurchschuss, den ein Soldat seiner deutschen Quartierwirtin beim Waffenreinigen zugefügt hatte, werteten die Richter als „leichte“ Verletzung.<sup>414</sup> Gerade solche Fahrlässigkeitsdelikte wurden, größtenteils durch Strafverfügung, mit niedrigen Arrest-, Festungs- oder Gefängnisstrafen belegt. Das durchschnittliche Strafmaß liegt bei 2,7 Monaten (Medianwert: 2 Monate). Fast die Hälfte der Strafen wurde zur Bewährung ausgesetzt, weitere 43 Prozent teilvollstreckt.

Auch vorsätzliche Körperverletzungen führten fast nie zu Strafen von mehr als einem Jahr. In der Regel lag das Strafmaß zwischen einigen Wochen Arrest und sechs Monaten Gefängnis. Auffällig selten wurde die sonst übliche Teilvollstreckung angeordnet. Zumeist wurde die Strafe entweder zur Gänze vollstreckt oder zur Bewährung ausgesetzt. Die wenigen Vorsatztaten gegen Deutsche fallen im Vergleich nicht aus dem Gesamtbild.

Wegen homosexueller Betätigung und Körperverletzung stand im August 1941 ein Soldat der 716. Infanteriedivision vor Gericht. Unter anderem wurde ihm zur Last gelegt, während eines Heimaturlaubs im vergangenen Winter einen Beamten verletzt zu haben. Während der angeordneten Verdunklung habe er auf der Straße eine Frau im Arm gehalten, als er von dem Luftschutzangehörigen mit der Taschenlampe

---

<sup>410</sup> BArch PERS 15, Gericht der 336. Infanteriedivision/252.

<sup>411</sup> Bei der 1943 eingeführten Panzerabwehrhandwaffe handelt es sich um den Vorläufer der bekannten Panzerfaust.

<sup>412</sup> BArch PERS 15, Gericht der 716. Infanteriedivision/70.

<sup>413</sup> BArch PERS 15, Gericht der 716. Infanteriedivision/71.

<sup>414</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/398.

angeleuchtet wurde. Dadurch habe sich der ehemalige Amateurboxer „gereizt“ gefühlt und dem Mann – möglicherweise ebenfalls mit einer Lampe – mehrfach ins Gesicht geschlagen. Dieser erlitt tiefe Risswunden an Ohr, Schläfe und Lippe; mehrere Zähne des Unterkiefers und sein künstliches Obergebiss zerbrachen. Während das Opfer nach der Einigung über Schadensersatz auf einen Strafantrag verzichtete, bejahte das Gericht ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Ungeachtet der attestierten „großen Rohheit“ verhängte es allerdings nur eine Strafe von zwei Wochen, die gegenüber den mitverhandelten §-175-Fällen praktisch nicht ins Gewicht fielen. Die Vollstreckung der 15-monatigen Gesamtstrafe wurde angeordnet.<sup>415</sup>

Auch bei Vorsatztaten gegen Kameraden wurden – ausgenommen Angriffe auf Vorgesetzte, die mit § 97 MStGB einen eigenen Straftatbestand darstellten – keine auffallend harten Urteile gesprochen. Allerdings scheint hier die Vollstreckungsentscheidung tendenziell zu härteren Strafen geführt zu haben.

Ein Soldat der 227. Infanteriedivision, der einem schlafenden Kameraden anscheinend grundlos eine Rippenfraktur beigebracht hatte, verbüßte 1943 von der Gesamtstrafe von fünf Monaten wegen Gehorsamsverweigerung und Körperverletzung lediglich drei Wochen Arrest.<sup>416</sup> Kurz darauf bestrafte das Divisionsgericht einen anderen Mann mit sechs Monaten für dieselben Delikte, jedoch als Volltrunkenheit nach § 330a RStGB. Er hatte einem Kameraden mit der Faust die Nase blutig und einem anderen das künstliche Gebiss entzweigeschlagen. Hier ordnete der Divisionskommandeur jedoch die Vollstreckung in einer Feldstrafgefangenenabteilung an.<sup>417</sup> Im November 1941 verhängte das Gericht der 336. Infanteriedivision die ungewöhnlich lange Strafe von 18 Monaten wegen der gefährlichen Körperverletzung an einem Pionier. Dieser war bei einem Trinkgelage mit dem Täter aneinandergeraten und mit mehreren Messerstichen in Kopf, Brust und Rücken verletzt worden. Die Vollstreckung der Strafe gegen den einschlägig vorbestraften Soldaten wurde ausgesetzt, allerdings die Versetzung in die gefürchtete Bewährungstruppe angeordnet.<sup>418</sup>

---

<sup>415</sup> BArch PERS 15, Gericht der 716. Infanteriedivision/113.

<sup>416</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/293.

<sup>417</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/405.

<sup>418</sup> BArch PERS 15, Gericht der 336. Infanteriedivision/249.

Gelten die gemachten Beobachtungen also weitgehend unabhängig von der Nationalität des Opfers,<sup>419</sup> so brachte der Krieg im Osten doch insofern eine weitere, erhebliche Verschiebung der Maßstäbe, als Körperverletzung nur noch in besonderen Fällen verfolgt worden zu sein scheint. Eine Ausnahme bildete das Baltikum. Doch auch in den folgenden Fallbeispielen aus Lettland wurden der Verlust einer Hand und ein Schuss in Wange und Kiefer als „mehr [oder] minder schwer[e]“ Verletzungen, ein Bajonetthieb gegen den Kopf, der zu dreiwöchiger Bettlägerigkeit führte, als „leichte Kopfverletzung“ qualifiziert.

An einer Eisenbahnbrücke über die Lielupe bei Riga war im August 1944 ein deutsches Kommando unter dem Major Sch. zur Verkehrsregelung eingesetzt. Als sich ein Motorboot mit vier Insassen näherte und auf ein Handzeichen angeblich nicht anhielt, gab einer der Posten zunächst einen Warnschuss ab, worauf Sch. auf das Boot schoss und einen neunjährigen Jungen ins Gesicht traf. Dass ein Posten nun auf dem Boot einen deutschen Unteroffizier in Badebekleidung erkannte, soll der Offizier damit quittiert haben, das sei ihm „schießegal“. Ein weiterer Lette erlitt einen Streifschuss und einen Treffer in die rechte Hand. Das Projektil zerschmetterte das Gelenk, die Hand musste später amputiert werden. Der Bootsführer, dem der KdS Riga eine „einwandfreie Persönlichkeit“ bescheinigte, gab an, nach dem Anhalten von Sch. bedroht worden zu sein. Die ganze Brückenwache sei betrunken gewesen. Er stellte Strafantrag, die GFP nahm die Ermittlungen auf.

Da sich die Wehrmacht wenig später aus Riga zurückziehen musste, fand die Hauptverhandlung wegen fahrlässiger Körperverletzung erst zwei Monate später in Windau statt. Ein Anklagevertreter war nicht anwesend. Ärztliche oder ballistische Gutachten waren ebenfalls nicht mehr eingeholt worden. Der angeklagte Major und die deutschen Zeugen stellten die Trunkenheit in Abrede. Die Treffer seien möglicherweise durch Abpraller mehrerer Warnschüsse von der Wasseroberfläche erfolgt. Das Kommandanturgericht folgte dieser Version nur bedingt. Die lettische Bootsbesatzung treffe kein Verschulden, auf jeden Fall hätten die Schüsse zu nah am Boot gelegen. Für den Verdacht, dass der Angeklagte tatsächlich Zielfeuer abgegeben hatte, gebe es allerdings keine hinreichenden Beweise. Auch die Frage der Alkoholisierung ließen die Richter offen. Strafschärfend fiel ins Gewicht, dass der

---

<sup>419</sup> Für einen endgültigen Befund ist die Stichprobe zu klein. Vgl. jedoch das ähnliche Ergebnis von Huber, S. 175.



Offizier sich weder um die Verletzten gekümmert noch den Vorfall gemeldet hatte. Die Vollstreckung der Strafe von sechs Monaten wegen unvorsichtiger Behandlung von Waffen wurde vom Oberbefehlshaber der 16. Armee zwar ausgesetzt, der Täter jedoch zur Frontbewährung als Leiter eines Auffangstabes auf die Halbinsel Sworbe (Sörve) versetzt. Hier traf er am 12.11.1944 ein, zwölf Tage später wurde der sogenannte „Leo-Riegel“ von der Roten Armee durchbrochen, die Halbinsel von den deutschen Truppen geräumt.<sup>420</sup>

In einem anderen Fall aus dem April 1942 meldete die lettische Polizei eine Auseinandersetzung beim Kids in Riga. Ein Soldat einer Fahrkolonne hatte lettische Zivilisten, mit denen er zuvor – wohl reichlich – getrunken hatte, mit dem Bajonett angegriffen und diesen eine Stichwunde ins Bein und eine Kopfverletzung beigebracht. Der mutmaßliche Täter sagte aus, die beiden Männer seien auf ihn losgestürmt, „so daß er nicht nur zum Schutze seiner eigenen Person, sondern auch [der] Ehre seiner Uniform zur Waffe griff.“ Die Letten seien betrunken und mit einem Knüppel bewaffnet, er selbst nüchtern gewesen. Die WOK Riga eröffnete dennoch ein Ermittlungsverfahren. Im Ergebnis befand ihr Gericht, daß „seine Einlassung, er habe sich in Notwehr befunden, [...] durch die angestellten Ermittlungen widerlegt“ sei. Durch Strafverfügung bestrafte es den Soldaten wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen mit drei Monaten Gefängnis auf Bewährung.<sup>421</sup>

Die schwerste Strafe in der Stichprobe wurde für die Verletzung einer russischen Frau verhängt. Die 36 Monate Gefängnis fallen völlig aus dem Rahmen, wobei hier eindeutig das versuchte Vergewaltigungsdelikt eines einschlägig vorbestraften und offenbar weniger „brauchbaren Soldaten“ im Vordergrund stand.

Der 28-jährige Obergefreite Karl K. kam im Januar 1944 betrunken in ein russisches Dorf. Dort nahm er einem Zivilisten seinen Schlitten weg und begab sich dann zu einem Bauernhaus, offenbar in der Absicht, eine der Bewohnerinnen zu vergewaltigen. Die laut Akte „ziemlich kräftige“ 38-jährige Mutter dreier Kinder konnte sich jedoch mit Erfolg wehren. Der Soldat schoss deshalb mit dem Karabiner

---

<sup>420</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/219.

<sup>421</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/85.

durch ein Fenster des Hauses, eine zweite Zivilistin wurde durch das Geschoss und umherfliegende Glassplitter schwer verletzt. Trotz Erster Hilfe durch einen Arzt der Organisation Todt und einer anschließenden Operation blieb ihr rechter Arm bewegungsunfähig. Der flüchtige Täter konnte kurz darauf von der Feldgendarmarie ermittelt werden. Diese stellte in ihrem Bericht fest, das Verhalten von K. sei umso verwerflicher, als er sich nicht um die Verletzte gekümmert habe. Auch das Gericht der 329. Infanteriedivision sah in seinem Verhalten „eine besondere Niederträchtigkeit“. Der von seinen Vorgesetzten als mangelhaft beurteilte K. mache einen schlechten Eindruck und sei bereits wegen der versuchten Vergewaltigung einer Polin vorbestraft. Unter Rücksicht auf das Interesse der Wehrmacht und das Schutzbedürfnis der russischen Zivilbevölkerung und aufgrund der „glaubhaften Angaben“ der russischen Zeugen verurteilte es den Soldaten wegen gefährlicher Körperverletzung zu drei Jahren Gefängnis und wegen versuchter Notzucht zu eineinhalb Jahren Zuchthaus. Die Vollstreckung der resultierenden Gesamtstrafe von drei Jahren Zuchthaus wurde angeordnet.<sup>422</sup>

In das gängige Muster passt hingegen die Strafverfügung auf vier Monate Gefängnis, die 1944 ein Soldat eines Transportregiments erhielt, der einem 21-jährigen Ukrainer durch dessen Haustür einen Bauchschuss beigebracht hatte. Der Schwerverletzte wurde in ein Krankenhaus gebracht und sechs Wochen stationär behandelt. Da der Schütze angab, betrunken gewesen zu sein und den Mann nur zufällig getroffen zu haben, verhängte das Gericht die Strafe wegen rechtswidrigen Waffengebrauchs und fahrlässiger Körperverletzung. Der Soldat legte Widerspruch ein und der Fall kam beim Kriegsgericht der FK 603 zur Verhandlung. Dort wurde wegen rechtswidrigen Waffengebrauchs und unvorsichtiger Behandlung von Waffen wieder auf vier Monate erkannt, von denen vier Wochen zu vollstrecken waren.<sup>423</sup>

Anlass zu Kriegsgerichtsverfahren gab auch die Misshandlung ziviler Arbeitskräfte durch Angehörige von Wehrmacht und Organisation Todt.<sup>424</sup> Diese illustrieren nicht zuletzt die Kluft zwischen theoretischer Rechtslage und praktischer Besatzungspolitik. In den meisten Fällen wurden lediglich Arreststrafen verhängt.

---

<sup>422</sup> BArch PERS 15, Gericht der 329. Infanteriedivision/155.

<sup>423</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/159.

<sup>424</sup> Alle drei Fälle aus dem Osten in der Stichprobe betreffen OT-Angehörige.

Drei Angehörige einer OT-Dienststelle prügelten 1943 mit Gummiknüppeln auf ukrainische Zivilarbeiter ein, die sie im Verdacht hatten, einige Stücke Brot gestohlen zu haben. Danach vernommen gaben sie an, sie hätten den eigentlich zuständigen SD nicht „mit Kleinigkeiten belästigen“ wollen. Einmal hinzugezogen, habe dieser die Vernehmung ohnehin „in der gleichen Art“ fortgesetzt. Das Gericht der WOK Dnjepropetrowsk stellte dazu fest, die Berufung auf die Übung des SD greife „nicht durch. Welche Mittel der SD im Einzelfalle anzuwenden befugt ist, bestimmen die ihm gegebenen Vorschriften. Eine Übertragung etwaiger dem SD gegebener Befugnisse gibt es nicht.“ Dennoch führte der angebliche „Irrtum über das Züchtigungsrecht“ nur zu Arreststrafen, die voll zur Bewährung ausgesetzt wurden.<sup>425</sup>

Bei Straßenarbeiten verweigerte im Sommer 1943 ein ukrainischer Pflasterer den Befehl zum Abladen von Steinen mit der Bemerkung, er sei Spezialist und kein Hilfsarbeiter. Der kommandierende OT-Meister warf ihn deshalb zu Boden und schlug ihm mehrfach ins Gesicht. Der Ukrainer meldete den Vorfall bei der Ortskommandantur, die die WOK in Dnjepropetrowsk informierte. Sie erließ Strafverfügung auf zwei Wochen gelinden Arrest wegen Körperverletzung, obschon der Beschuldigte anführte, bei Duldung von Befehlsverweigerungen sein Ansehen unter den ukrainischen Arbeitskräften zu verlieren. Die Vollstreckung wurde zunächst angeordnet, jedoch nachträglich gegen eine Geldbuße ausgesetzt.<sup>426</sup>

Auf eine deutlich empfindlichere Strafe erkannte dasselbe Gericht gegen einen OT-Mann, der bei mindestens zwei Gelegenheiten Zivilisten misshandelt hatte. Einen russischen Kolchosbuchhalter, der ihn angeblich wegen nächtlichen Herumschießens gemeldet hatte, suchte er mit zwei einheimischen Wachmännern auf und schlug ihn mit einem Gasmaskenschlauch und einem Gewehrreinigungsstock zusammen. Wenig später verhaftete er eigenmächtig einen angeblich deutschfeindlichen Bürgermeister und misshandelte diesen. Die Dolmetscherin des Bürgermeisters, die wegen des vermuteten Missverständnisses vermitteln wollte, herrschte er an: „Was weißt Du schon von den Deutschen, Du Partisanenhure? Hier

---

<sup>425</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/122.

<sup>426</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/34.

befehle ich!“ Das Kommandanturgericht folgte in allen Punkten der Version der Opfer. Der Angeklagte habe zu seinem Vorgehen „nicht die Spur eines Rechts“ gehabt. Es verurteilte den ehemaligen Fremdenlegionär im Dezember 1942 wegen einfacher und gefährlicher Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Amtsanmaßung zu drei Jahren Gefängnis. Die Vollstreckung des Urteils, das zum „Vertrauen der Zivilbevölkerung in die Anständigkeit und Gerechtigkeit der deutschen Besatzung“ beitragen“ sollte, wurde angeordnet, der Täter dem zivilen Strafvollzug übergeben.<sup>427</sup>

Die Gerichte differenzierten hier anscheinend danach, ob die in jedem Fall rechtswidrigen Taten geeignet waren, zur Festigung der Herrschaftsverhältnisse gegenüber unbotmäßigen Landeseinwohnern beizutragen, oder aus rein persönlichen Motiven begangen wurden. Eine Bestrafung der Täter könnte aus Sicht der Besatzungsmacht in vielen Fällen kontraproduktiv gewesen sein. Die Richter befürchteten wohl, mit einer ernsten Bestrafung der deutschen Täter kleinere Widerstandshandlungen von Zivilisten noch zu fördern. Diese Gratwanderung betraf alle Kriegsschauplätze. Soldaten gerieten dabei nicht nur mit Zivilisten, sondern auch mit landeseigenen Ordnungskräften aneinander. Insbesondere wenn die Tat vor den Augen der Zivilbevölkerung begangen wurde, hatten die Gerichte genau zu prüfen, inwieweit sie der Kollaborationsbereitschaft und der Autorität dieser Organe gegenüber ihren Landsleuten Schaden zugefügt hatte. Tatsächlich scheinen solche Fälle härter bestraft worden zu sein als vergleichbare Angriffe auf Zivilpersonen.

Ein Unteroffizier der Infanterie kam mit einer Arreststrafe davon, nachdem er im August 1941 einen französischen Wachmann der *Garde des Communications* angegriffen hatte. Eine Frau meldete den Übergriff bei der Kreiskommandantur in Valenciennes, die das Regiment des Verdächtigen informierte. Der 44-jährige Franzose sei vor den Augen einer größeren Zahl deutscher Soldaten misshandelt worden, bis schließlich zwei der Umstehenden eingriffen. Dagegen sagte der Unteroffizier aus, er habe sich mit einem einzigen Schlag gewehrt, da er mit der Taschenlampe ins Gesicht geleuchtet und mit dem Knüppel angegangen worden sei. Obwohl keiner seiner Kameraden den Zwischenfall bestätigte, erging Strafverfügung über sechs Wochen geschärften Arrest. Entscheidend war ein ärztliches Gutachten, das mehrere „heftige Schläge auf den Kopf und ins Gesicht“ des Franzosen nachwies. Die

---

<sup>427</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/271.

Vollstreckung von vier Wochen Arrest wurde angeordnet, die Reststrafe jedoch ausgesetzt, als das Regiment wenig später an die Ostfront verlegt wurde.<sup>428</sup>

Mehrere Fälle liegen aus dem Baltikum vor. Im litauischen Aschmena (Ašmena)<sup>429</sup> schlugen im Mai 1943 zwei betrunkene deutsche Soldaten, ein Unteroffizier und ein Obergefreiter einer Fernsprech-Betriebs-Kompanie, Zivilisten auf der Straße. Als ein Fuhrwerk mit einem litauischen Polizisten und einem Dolmetscher vorbeikam, hielten sie es an, herrschten die Insassen an und verlangten deren Ausweise. Angeblich weil sie sich nicht ausweisen konnten, schlugen sie dann auch auf diese ein und bedrohten sie mit der Pistole. Eine deutsche Streife setzte dem Vorfall ein Ende und verhaftete die beiden. Der Gerichtsherr ordnete das Ermittlungsverfahren an, da die Strafverfolgung bei Taten gegen die litauische Polizei im öffentlichen Interesse liege. Vor dem Gericht der WOK Riga bemühten sich die Angeklagten und ihr Verteidiger, die Glaubwürdigkeit der Verletzten herunterzuspielen. Die Täter hätten sich „verpflichtet gefühlt, in Anbetracht der zahlreichen Vorfälle von Widersätzlichkeit [sic!] der Bevölkerung in diesem Gebiet, scharf durchzugreifen.“ Von ihren Vorgesetzten seien sie wiederholt in diesem Sinne belehrt worden. Dagegen kamen die Richter zur Überzeugung, „daß sich die Angeklagten in Trunkenheit und Übermut an der hilfswilligen Zivilbevölkerung vergangen hatten und daß kein Anlaß bestand, einen derartigen Vorfall zu provozieren.“ Ihr Verhalten lasse „jedes höhere Verantwortungsbewußtsein gerade als Vertreter der Deutschen Wehrmacht im besetzten Gebiet vermissen.“ Die bis dahin sehr gut beurteilten Soldaten wurden wegen Körperverletzung und Bedrohung zu je vier Monaten Gefängnis und Dienstgradherabsetzung verurteilt. Von der Freiheitsstrafe verbüßten sie sechs Wochen in der Kriegswehrmachthaftanstalt Riga. Ein Gnadengesuch wurde vom Wehrmachtbefehlshaber Ostland abgelehnt.<sup>430</sup>

---

<sup>428</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/166.

<sup>429</sup> Die Stadt, polnisch *Oszmiana*, russisch *Oschmjany*, weißrussisch *Aschmjany*, liegt im Grenzgebiet von Weißrussland und Litauen. Nach wechselnder Zugehörigkeit zu Polen, Litauen und Russland bzw. der Sowjetunion gehört sie heute zum unabhängigen Staat Weißrussland.

<sup>430</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/28. Vgl. Gericht der WOK Riga/43 u. 85.

## 4.6. Sexualdelikte

Vergewaltigung wird neben Plünderung am häufigsten mit Verbrechen in Kriegszeiten assoziiert. Mit Sicherheit ist es eines der in der Forschung am meisten behandelten. Dazu tragen nicht nur die leider zeitlose Relevanz und die Schwere des Delikts bei, sondern auch die Herausbildung neuer Forschungstendenzen in jüngerer Zeit. Ihren Anstoß erhielt die Beschäftigung mit dem Thema auch durch die Massenverbrechen an Frauen in den Konflikten des ausgehenden 20. Jahrhunderts auf dem Balkan und in Afrika.<sup>431</sup> Unter den Vorzeichen von feministischen und *Gender*-Studien wird Vergewaltigung bisweilen gleichsam als Kriegshandlung „der Männer“ gegen „die Frauen“ ohne Rücksicht auf die Nationalität von Tätern und Opfern interpretiert.<sup>432</sup> Andere Autoren plädieren für eine Interpretation im jeweiligen historischen Kontext und machen vielfältige Motive vom vermeintlichen Recht des Siegers auf menschliche Beute bis hin zu systematischen Massenvergewaltigungen als Waffe der psychologischen Kriegführung und des gezielten Angriffs auf den genetischen und kulturellen Bestand des Feindes aus.<sup>433</sup> Auch für den Zweiten Weltkrieg kann man mittlerweile auf eine beachtliche wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Thema zurückgreifen.<sup>434</sup>

---

<sup>431</sup> Stiglmeier befasst sich vorwiegend mit dem Jugoslawienkonflikt. Namentlich aus dem Krieg in Bosnien liegt eine Reihe von publizierten Erfahrungsberichten vor, siehe z.B. Ajanović u.a. Zipfel zieht Beispiele aus dem Krieg im Pazifik 1937-1945 sowie aus Algerien, Vietnam, Bangladesch, Jugoslawien, Burundi und Osttimor heran.

<sup>432</sup> So bei Brownmiller, S. 22, 39, 69. Vgl. Seifert, S. 10 f.; Pohl, Massenvergewaltigung. Einen Überblick über den Forschungsstand liefern Beck, Wehrmacht, S. 17 ff.; Mühlhäuser/Schwensen; Kühne.

<sup>433</sup> Siehe z.B. Grossman (1997); dies. (1999); Seifert, S. 86 ff.; Alison u.a.; zusammenfassend Lilly, S. 20 ff.; Gebhardt, S. 145 ff. Unter Psychologen, Kriminologen und Soziologen besteht heute zumindest darüber weitgehend Einigkeit, dass Vergewaltigungen bereits in Friedenszeiten kein Ausdruck von Sexualität, sondern vielmehr von Aggression und Machtgelüsten seien.

<sup>434</sup> Bekannt sind vor allem die Massenvergewaltigungen der Roten Armee auf ihrem Vormarsch in Ostdeutschland, Ungarn und Österreich in den letzten Kriegsmonaten, siehe z.B. Bundesministerium f. Vertriebene, S. 60E ff. u. Dokumentenanhang; Kuby, passim; Sander/Johr; Gertjeanssen, S. 318 ff.; Merridale, S. 283 f., 305 ff., 318 ff., 329 f., 375; Naimark, S. 69 ff.; Beevor, Berlin 1945, passim; Hoffmann, S. 276 ff., 300 ff.; v. Münch; Muravyeva, S. 38 ff.; Gebhardt, S. 45 ff.; Knopp, S. 120 ff. Obwohl formell unter Strafe gestellt, hat auch die französische Armee die Aussicht auf Plünderung und Vergewaltigung genutzt, um insbesondere ihre nordafrikanischen Kolonialtruppen zu motivieren, in Italien ebenso wie in Südwestdeutschland; Sander/Johr, S. 148 ff.; C. Bryant, S. 230 ff., 301; Zipfel, S. 99; Koop, S. 32 ff.; Dyba; Gebhardt, S. 39 ff., 235 ff.; Biddiscombe, S. 259 ff.; Förschler, S. 51. Als grundlegende Arbeit zum ostasiatischen Kriegsschauplatz siehe Chang. Zu Vergewaltigungen durch deutsche Truppen: Gertjeanssen, S. 285 ff.; Beck, Wehrmacht; Huber; Mühlhäuser, Eroberungen; dies., Violence; Snyder. Erst in den letzten Jahren ist auch deviantes Verhalten von US-Soldaten in Europa besser erforscht, siehe C. Bryant; Lilly; Roberts; Gebhardt, S. 18 ff. Selbstzeugnisse liegen für alle Kriegsschauplätze, insbesondere jedoch Ostdeutschland vor, z.B. Kopelew, S. 91 ff.; Anonyma; Boveri; Ebner; Jacobs; Köpp.

In der Stichprobe liegen nur zwölf Verfahren wegen Notzucht vor. Drei der Fälle hatten sich in Frankreich abgespielt, neun im Osten einschließlich Polens und des Baltikums. Sie sollen gemeinsam mit anderen so genannten Sittlichkeitsdelikten gegen Zivilisten betrachtet werden: Dazu gehören insgesamt neun Fälle von Nötigung zur Unzucht und von Unzucht mit Kindern. Weitere sieben Sexualdelikte wurden als Fälle von Volltrunkenheit bestraft. Nicht alle sexuellen Straftaten waren zugleich Gewaltdelikte: Vergleichsweise harmlos nehmen sich zwei Fälle von Erregung öffentlichen Ärgernisses aus, ein weiteres Verfahren betrifft Verführung Minderjähriger. Einen Sonderfall stellen schließlich die Verstöße gegen den nationalsozialistischen „Rassenschande“-Paragrafen dar, von denen drei in der Stichprobe auftauchen.<sup>435</sup>

Die Opfer der Übergriffe waren häufig Mädchen und junge Frauen zwischen 14 und 21 Jahren.<sup>436</sup> Zehn von 31 zuordenbaren Geschädigten fielen in diese Gruppe. Fünf waren Kinder unter 14. Sechs Opfer waren zwischen 21 und 30, jeweils fünf zwischen 31 und 40 beziehungsweise über 40 Jahre alt. Das älteste Opfer war eine 61-jährige Frau. Im nachfolgend geschilderten Fall wertete das Gericht die Tatsache, dass sich der Täter – obgleich selbst erst 17 Jahre alt – „in roher und gemeiner Weise an einem 16-jährigen Mädchen vergriffen“ hatte als strafscharfend, um die in Frankreich noch gängige, für spätere Verhältnisse sehr harte Strafe zu rechtfertigen:

Ein 17-jähriger Infanterist der 227. Infanteriedivision betrat während des Frankreichfeldzugs angetrunken ein Haus unter dem Vorwand, er suche nach anderen Soldaten. Die eingeschüchterte Bewohnerin erzählte ihm, in der Schule des Ortes hielten sich Soldaten auf, und schickte ihre 16-jährige Nichte mit, um ihm den Weg zu zeigen. Unter dem erneuten Vorwand, das Gebäude durchsuchen zu müssen, forderte der Täter das Mädchen unterwegs jedoch auf, ihm in ein leerstehendes Haus zu folgen. Dort riss er es zu Boden, zog ihm die Hose aus und hielt ihm den Mund zu. Während er an seinem Koppel nach Pistole oder Seitengewehr tastete, gelang es der Französin, sich loszureißen und zu fliehen. Später sei der Soldat mit dem Fahrrad an ihrer Wohnung vorbeigefahren, habe „höhnisch gelacht und mit seiner Hand nach der Waffe gegriffen.“ Obwohl es zu keiner Vergewaltigung kam und der Angeklagte diese

---

<sup>435</sup> Siehe unten Kap. 8.2.5.

<sup>436</sup> 14 war das Schutzalter bei Unzucht mit Kindern nach § 176 Abs. 3 RStGB, die Volljährigkeit trat nach deutschem Recht mit vollendetem 21. Lebensjahr ein.

Absicht bestritt, sah das Divisionsgericht eine „strenge Bestrafung am Platze“. Die Aussage der Französin sei durchaus glaubwürdig. Zur Verbüßung der verhängten dreijährigen Zuchthausstrafe wurde das Verfahren an die zivile Staatsanwaltschaft abgegeben. Gemäß der Verfügung des Befehlshabers des Ersatzheeres vom 23. Juli 1941 wurde der Häftling nach Beginn des Russlandfeldzugs in Torgau auf seine Tauglichkeit für die Bewährungstruppe geprüft, danach aber wieder in den zivilen Strafvollzug zurückversetzt. Erst Mitte 1943 kehrte er in die Truppe zurück.<sup>437</sup>

In anderen Fällen wurde auf das höhere Alter des Opfers verwiesen, so ausdrücklich in folgendem Beispiel. Die harte Strafe lässt sich hier jedoch vor allem damit erklären, dass der Täter als Angehöriger einer Feldstrafgefangenenabteilung seiner Persönlichkeit nach bereits gebrandmarkt war.

Ein mehrfach vorbestrafter Schütze einer Feldstrafgefangenenabteilung verließ auf einer nächtlichen Wache im Frühjahr 1944 seinen Posten und ging zu einem von Russen bewohnten Haus. Der bereits alkoholisierte Soldat schlug ein Fenster ein, schoss in die Luft und vertrieb die verängstigten Bewohner. Im Haus zerschlug er mehrere Einrichtungsgegenstände. Nachdem er auch die fünf weinenden Kinder der Marija K. ins Freie gejagt hatte, vergewaltigte er die 50-Jährige. Der Anklagevertreter forderte für den vorbestraften Soldaten die Todesstrafe, das Gericht begnügte sich mit vier Jahren Zuchthaus wegen Notzucht und Gefängnisstrafen wegen Wachvergehen und Nötigung. Der Angeklagte sei durch die glaubwürdigen Aussagen der in der Hauptverhandlung anwesenden Zeugen überführt. Der „Geschlechtsverkehr eines jungen Soldaten mit einer 50-jährigen Russin“ mache die „besondere Hässlichkeit der begangenen Notzucht“ aus. Der Gerichtsherr ordnete die Vollstreckung an.<sup>438</sup>

Nicht immer waren die Objekte sexueller Angriffe Frauen. Betrachtet man die insgesamt verhandelten Sittlichkeitsdelikte, so machen den größten Teil die Fälle von homosexueller Betätigung unter Wehrmachtangehörigen aus. Manchmal waren die Beziehungen einvernehmlich, öfter jedoch zeigten Soldaten sexuelle Übergriffe von Kameraden oder Vorgesetzten an. Es sind auch Fälle bekannt, in denen Wachpersonal gegenüber

---

<sup>437</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/533.

<sup>438</sup> BArch PERS 15, Gericht der 329. Infanteriedivision/60.



Kriegsgefangenen zudringlich wurde oder Soldaten sich an männlichen Zivilisten vergingen – eine besonders groteske Tat kam bei einem Kommandanturgericht in Frankreich zur Verhandlung. Dem angeklagten Unteroffizier wurde vorgeworfen, einen 76-jährigen Domherrn sexuell genötigt zu haben.<sup>439</sup> In einem Millionenheer fanden sich zwangsläufig Männer mit den unterschiedlichsten Neigungen. Andere Taten mögen von der oft angesprochenen „Sexualnot“ der Soldaten fernab der Heimat getrieben gewesen sein. Das gilt auch für sexuelle Handlungen an Tieren, die aus verschiedenen Armeen bekannt sind.<sup>440</sup>

Nach einer Zechtour durch französische Lokale drang ein 22-jähriger Infanterist in eine Privatwohnung ein. Dort soll er sich „wie ein Verrückter“ benommen haben; er bedrängte die Bewohnerin, drohte mit dem Seitengewehr und versuchte, es in die hölzerne Wandverkleidung zu stoßen. Als ihr Ehemann aus dem benachbarten Café einen deutschen Feldwebel zu Hilfe holte, verließ er die Wohnung aber wieder. Zurück in seinem Quartier begab er sich in den Pferdestall und versuchte vergeblich, mit einer Stute sexuell zu verkehren, bis ihn ein Unteroffizier ertappte. Der 22-Jährige gab in seiner Vernehmung an, betrunken gewesen zu sein. Er habe acht Wochen vor der Tat in einem Bordell in Le Havre erstmals Geschlechtsverkehr gehabt. Das Gericht hielt ihm seine „Unerfahrenheit in geschlechtlichen Dingen“ zugute und verurteilte ihn trotz mehrerer Vorstrafen und mangelhafter Führung zu nur vier Monaten Gefängnis wegen Bedrohung, rechtswidrigem Waffengebrauch und Sodomie im Zustand der Volltrunkenheit, die nach fünfwöchigem Arrest zur Bewährung ausgesetzt wurden.<sup>441</sup>

Gelegentlich stößt man auf die Behauptung, die Wehrmacht sei gegen Vergewaltiger mit aller Härte vorgegangen und habe diese grundsätzlich mit dem Tode bestraft. Obwohl § 176 RStGB nur Zuchthaus- oder Freiheitsstrafe vorsah, sind tatsächlich Todesurteile wegen

---

<sup>439</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 668/4. In anderen, nicht weniger außergewöhnlichen Einzelfällen wurden Soldaten bei Unfällen zu Opfern ihrer eigenen Lust: Steinkamp, Todesfälle, beschreibt mehrere Fälle, in denen Angehörige der Wehrmacht durch offenbar sexuell motivierte Selbststrangulation ums Leben kamen.

<sup>440</sup> Beck, Wehrmacht, S. 155, und Snyder, S. 201 ff., 226 f., fanden in ihren Quellen mehrere Fälle von „widernatürlicher Unzucht“ deutscher Soldaten mit Hühnern, Gänsen, Schafen, Kühen, Schweinen und Pferden. Roberts, S. 244, erwähnt den Missbrauch einer Ziege durch US-Soldaten, Lilly, S. 93, den Fall eines GIs, der einem Kaninchen den Leib aufschlitzte und sich an dem toten Tier befriedigte, nachdem ihm die französische Besitzerin den Zutritt zu ihrem Haus verwehrt hatte.

<sup>441</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/25.

Notzucht nachgewiesen.<sup>442</sup> Nachdem die Kriegsgerichte noch in Frankreich mehrere solcher Urteile unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens verhängt hatten, verlangte der Oberbefehlshaber des Heeres am 19. Juni 1940 mehr „Zurückhaltung“ bei der Anwendung der Öffnungsklauseln der Gewaltverbrecherverordnung und der KSSVO.<sup>443</sup> Gut zwei Wochen später präzisierte er in einem weiteren Erlass:

„Das Leben unter völlig veränderten Bedingungen, starke seelische Eindrücke und zuweilen auch übermässiger Alkoholgenuss führen zu gelegentlichem Wegfall von sonst vorhandenen Hemmungen bei bisher bewährten und einwandfreien Soldaten. Der Mangel an Gelegenheit zur Befriedigung des Geschlechtstriebes hat sexuelle Spannungen zur Folge, auf die der einzelne je nach seiner Eigenart und Veranlagung verschieden reagiert.“

In der Regel sei eine Gefängnisstrafe zur Ahndung von Vergewaltigungen ausreichend, die Zuchthausstrafe hingegen angezeigt, wenn „Gemeinheit, brutales Verhalten und Roheit“ vorlägen, was nach Ansicht des OKH offenbar nicht notwendigerweise der Fall war. Die Todesstrafe komme nur in Einzelfällen in Frage, in denen der Täter „unmenschlich und tierisch“ gehandelt habe und den Typen eines „Gewaltverbrechers“ darstelle.<sup>444</sup>

Auch im Krieg gegen die Sowjetunion ergingen Todesurteile gegen Vergewaltiger. Tatsächlich stellte die Verhängung der Höchststrafe aber die Ausnahme dar, der Regelfall waren – oft recht kurze – Freiheitsstrafen. Lag nur der Versuch einer Vergewaltigung vor, blieb es manchmal sogar bei Disziplinararrest. Die breite Spanne der möglichen Strafen verdeutlicht das Beispiel eines Landeschützen, der sich wiederholt an Frauen im besetzten Gebiet vergriffen hatte.

Der Familienvater ohne erlernten Beruf wurde im Juni 1940 wegen „wiederholter und furchteinflößender Belästigung französischer Frauen“, die hart an versuchter Notzucht gegrenzt habe, disziplinarisch bestraft. Im September 1940 stieß er wieder ein

---

<sup>442</sup> Vgl. Beck, Wehrmacht, S. 308 ff., 324 (allgemein); Dokumentenanhang zu Kammler, S. 247 (Notzucht an drei 14-Jährigen, wobei eines der Mädchen die Vergewaltigung nicht überlebte); Warth, S. 74 (Vollstreckung von vier Todesurteilen wegen Notzucht und Plünderung bei der 12. Infanteriedivision in Frankreich).

<sup>443</sup> OKH Az. 453 GenQu (III) GenStdH Nr. 14709/40 betr. Anwendung der Gewaltverbrecherverordnung v. 19.6.1940, BArch RW35/209, Bl. 199.

<sup>444</sup> OKH Az. 458 GenQu (III) GenStdH Nr. 16098/40 betr. Notzuchtverbrechen v. 5.7.1940, BArch RW 35/211, Bl. 118 f.

17-jähriges französisches Mädchen vom Fahrrad in den Straßengraben. Die junge Frau konnte sich wehren und fliehen. Für diesen Vorfall wurde er mit drei Jahren Gefängnis bestraft, von denen er eines verbüßte. Im April 1944 stand er bei der WOK Riga erneut vor Gericht. Nach Überzeugung der Richter hatte er mit seiner Waschfrau „geschlechtlich verkehren wollen.“ Frustriert, weil er sie in ihrem Haus nicht angetroffen hatte, griff er in Riga willkürlich zwei Passantinnen an. Er stieß die Lettinnen jeweils zu Boden und schlug auf sie ein. Da er dabei auf Gegenwehr stieß, entfernte er sich schließlich, wobei er einer der beiden Frauen die Handtasche stahl. Die Anklage beantragte gemäß § 2 der Volksschädlingsverordnung die Todesstrafe, der anwesende Verteidiger berief sich auf die Schuldunfähigkeit des Angeklagten. Gutachter und Richter kamen zu dem Schluss, dass der 36-Jährige weder geisteskrank noch zur Tatzeit betrunken gewesen sei, auch wenn er den „Eindruck eines geistig zurückgebliebenen und brutalen Menschen“ mache. Der Täter wurde trotz Beistand durch einen Rechtsanwalt unter Berufung auf § 1 des Änderungsgesetzes zum RStGB als Sittlichkeitsverbrecher zum Tode verurteilt. Der WBO befürwortete die Umwandlung in eine Zuchthausstrafe, der Generalfeldmarschall Keitel in Vertretung des ObdH zustimmte. Die Vollstreckung wurde unter Einweisung in eines der berichtigten Feldstraflager ausgesetzt.<sup>445</sup>

Selbst für vollendete Delikte wurde gelegentlich eine Disziplinarstrafe verhängt oder zumindest in Erwägung gezogen.<sup>446</sup>

Auf diese Weise geahndet wurde das Vorgehen eines 28-jährigen Gefreiten in Russland. Nach einer Neujahrsfeier erschien er am 1. Januar 1942 im Haus einer Zivilistin, die er mit umgehängtem Gewehr zum Mitgehen in den Pferdestall seiner Einheit „veranlasste“, wo er „mit dieser den Beischlaf ausführte“. Der Tatbericht des Einheitsführers führte zu keinem Verfahren, weshalb man sich mit einer 15-tägigen Arreststrafe behelf. Welcher Art das „Veranlassen“ gewesen sein mag, lassen spätere Taten des Soldaten im Generalgouvernement errahnen: Im November 1943 schlug und vergewaltigte er eine 21-jährige tuberkulosekranke Polin über mehrere Stunden mehrfach im Hof ihres Hauses. Mitgenommen durch die brutale Tortur, erlag die Frau

---

<sup>445</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/264.

<sup>446</sup> Auch im auf Seite 190 geschilderten Fall BArch PERS 15, Gericht der 336. Infanteriedivision/153, wurde die Verhängung einer Disziplinarstrafe geprüft, aber für nicht ausreichend befunden.

noch vor der Verhandlung ihrer Krankheit. In der Zwischenzeit hatte ihr Peiniger versucht, gewaltsam in das Haus einer anderen Zivilistin einzudringen, indem er ein Fenster einschlug. In der Hauptverhandlung glaubten die Richter trotz Leugnens des Angeklagten den Aussagen der polnischen Zeuginnen und verurteilten den Mann zu drei Jahren Zuchthaus. Für sechs weitere Vergewaltigungen, die nach Gerüchten unter den Dorfbewohnern begangen worden seien, sah das Gericht keine Anhaltspunkte.<sup>447</sup>

Auch das Instrument der Strafverfügung, eigentlich zur schnellen Ahndung leichterer Verfehlungen gedacht, wurde gegen Vergewaltiger eingesetzt, so im folgenden Fallbeispiel. Der Fall, der schließlich im Februar 1943 beim Gericht der WOK Dnjepropetrowsk zur Verhandlung kam, illustriert zugleich, wie der Tatbestand der Volltrunkenheit zur Rechtfertigung relativ milder Urteile herangezogen werden konnte.

Wie der Strafsakte zu entnehmen ist, war der 42-jährige Angeklagte R., Schütze in der Maschinengewehrkompanie des Sicherungsbataillons 264, zum Zeitpunkt der verhandelten Tat bereits elfmal vorbestraft. Unter anderem hatte er einen sowjetischen Hilswilligen mit Kolbenhieben misshandelt. Für Vergewaltigung sowie einfache und gefährliche Körperverletzung an zwei ukrainischen Lehrerinnen hatte er eine Strafverfügung erhalten. Die Höhe geht aus der Akte zwar nicht hervor, doch begrenzte § 48 a KStVO den Strafraum auf maximal sechs Monate Gefängnis. Die Beurteilung durch den Kompaniechef fiel mangelhaft aus.

Am Abend seiner neuerlichen Tat erschien der Soldat angetrunken bei einer ukrainischen Familie. Dort verlangte er zunächst Schnaps und wurde dann in deren Schlafzimmer gegenüber der 32-jährigen Ehefrau zudringlich. Ihren Mann versuchte er aus dem Zimmer zu drängen, drohte mit Verhaftung und hantierte mit seinem Bajonett, wobei er den Zivilisten im Gesicht verletzte. Nachdem der Aufruhr die Kinder der Eheleute geweckt hatte, verließ er das Haus unverrichteter Dinge wieder. Die Zivilisten meldeten den Vorfall danach seiner Einheit.

In der Verhandlung wollte sich der Angeklagte an nichts erinnern. Das Gericht befand die anwesenden ukrainischen Zeugen jedoch für „brave und ehrliche Leute“, deren Aussagen glaubhaft seien. Nichtsdestotrotz blieben die Richter unter dem Antrag des Anklagevertreters, der für versuchte Notzucht und Bedrohung in Tateinheit mit

---

<sup>447</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/109.

rechtswidrigem Waffengebrauch eine Strafe von fünf Jahren Zuchthaus forderte. Sie verurteilten R. nach § 330 a RStGB wegen Volltrunkenheit zu fünf Jahren Gefängnis. Das Rechtsgutachten beanstandete die Subsumtion unter § 330 a zwar. Da das Strafmaß aber dennoch angemessen sei, bestätigte der Gerichtsherr das Urteil und ordnete die Vollstreckung in einer Feldstrafgefangenenabteilung an. Die Kriegseignisse zwangen indessen schon nach acht Monaten zur Aussetzung zwecks Frontbewährung.<sup>448</sup>

Ein Vergleich der verhängten Strafen ist nicht nur wegen der Unterschiedlichkeit der Taten schwierig. Auch Schauplätze, Nationalität der Opfer, Kriegslage und Begleitumstände waren unterschiedlich. Nicht zuletzt wurden wegen vollendeter Notzucht in der Stichprobe nur drei Soldaten bestraft, der Großteil der Fälle war – zumindest nach Ansicht der Richter – entweder nicht über das Versuchsstadium hinausgekommen oder im Zustand eingeschränkter Zurechnungsfähigkeit begangen worden.

Sowohl im Westen als auch im Osten findet man die komplette Bandbreite der Sanktionen vom Arrest bis zu schwersten Strafen. Außer auf den Kriegsschauplatz kam es dabei offenbar ganz maßgeblich auf die Persönlichkeit von Täter und Opfer an. Regelmäßig wurden – in Frankreich mehr als in der Sowjetunion – Erkundigungen über den Leumund des Opfers angestellt, etwa bei Nachbarn oder dem Bürgermeister des Wohnortes. Wurde einer Frau ein unsittlicher Lebenswandel bescheinigt, hatte ihre Aussage von vornherein wenig Gewicht, insbesondere wenn gleichzeitig der Tatverdächtige ein bewährter Soldat war. Stellvertretend für weitere sollen drei Fallbeispiele zeigen, wie die Beurteilung von Täter und Opfer den Ausgang eines Verfahrens beeinflussen konnte. Negativ registriert wurden von den Gerichten dabei auch „Hysterie“ und „Schwatzhaftigkeit“ als vermeintlich typisch weibliche Eigenschaften.

Anfang 1942 tauchte eine 20-jährige Ukrainerin nachts bei ihrer Nachbarin auf und erzählte, der in ihrem Elternhaus einquartierte NSKK-Scharführer habe sie zweimal mit der Pistole zum Geschlechtsverkehr gezwungen. Ein bei der Nachbarin einquartierter SS-Rottenführer riet der Frau, den Vorfall bei der Feldgendarmarie anzuzeigen. In der Verhandlung am 18. Februar 1942 in Dnjepropetrowsk schenkte das Kommandanturgericht jedoch der Version des 35-jährigen Angeklagten Glauben,

---

<sup>448</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/131.

es habe sich um einvernehmlichen Sex gehandelt. Zwar seien die Verdachtsmomente nicht beseitigt, reichten jedoch nicht für eine Verurteilung aus. Den beiden Ukrainerinnen bescheinigte es „eine gewisse durch die Kriegsereignisse geförderte Hysterie“. Auch die Leumundszeugnisse zweier im Ort stationierter SS-Offiziere und einer ukrainischen Nachbarin fielen schlecht aus: Die junge Frau „sei Männern nicht abgeneigt“, habe bereits ein Verhältnis mit einem ungarischen Besatzungssoldaten gehabt und den SS-Führer E. gelegentlich nicht nur im Spaß „geschneeballt“, sondern überdies in ihre Wohnung eingeladen. In der Umgegend des Quartiers sei bekanntermaßen „in fast jedem Haus ein Mädchen, das den Geschlechtsverkehr sucht.“ Die Zeugin habe auch zugegeben, dass ihr der NSKK-Mann gut gefallen habe. Dagegen sei dieser „seiner Vergangenheit und seiner Persönlichkeit nach kaum ein Mann, der einen Geschlechtsverkehr gerade mit der Pistole in der Hand zu erzwingen versuchen wird. Täter dieser Art sind im allgemeinen wegen Körperverletzung oder anderer Roheitsdelikte vorbestraft, sodaß [sic!] ihnen eine solche Tat auch durchaus zuzutrauen ist.“ Der Angeklagte wurde mangels Beweisen freigesprochen.<sup>449</sup>

Im April 1941 soll der 27-jährige Schütze L., Angehöriger der Radfahrabteilung 227, zwei Französinen unter Drohung mit dem Bajonett „geschlechtlich gebraucht“ haben. Zusammen mit einem Kameraden sei der Soldat abends im Haus der Familie erschienen, habe Cognac getrunken und die 24-jährige Tochter belästigt. Nachdem der zweite Soldat gegangen war und er bei der jungen Frau keinen Erfolg hatte, habe er „regelrecht getobt“ und schließlich erst die Mutter und später deren jüngere Tochter vergewaltigt. Das 13-jährige Mädchen gab an, geküsst und „unsittlich berührt“ worden zu sein. Die veranlasste ärztliche Untersuchung ergab eine Kratzwunde an der Wange, jedoch keine Hinweise auf eine Vergewaltigung. Aus ihren genauen Angaben könne aber „zwingend auf unsittliche Handlungen geschlossen“ werden. L. selbst will mit der Mutter einvernehmlichen Sex gehabt und sich später in seinem Rausch irrtümlich ins Bett der Tochter gelegt haben, wo er jedoch nur geschlafen habe. Bei der Beurteilung durch das Gericht der 227. Infanteriedivision spielte der „denkbar schlechte Eindruck“ der Mutter eine entscheidende Rolle. Die Französin sei durch „ununterbrochene Schwätzereien“ aufgefallen, „die sie mit den unmöglichsten Gesten begleitete. Es war nicht möglich, sie auf einen bestimmten Inhalt der Aussage

---

<sup>449</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 246/19.

festzulegen.“ Ein Leumundszeugnis wurde beim Bürgermeister der Gemeinde eingeholt, der den Lebenswandel der Frau als „sehr zweifelhaft“ („*très douteuse*“) bezeichnete. Das Gericht stellte das Verfahren wegen Notzucht gegen den – von seinem Chef gut beurteilten – Schützen ein. Die Angaben der Frau seien ungenau und ungläubhaft, eine Nötigung zum Geschlechtsverkehr durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben sei nicht nachweisbar. Stattdessen erging Strafverfügung wegen im Zustand der Volltrunkenheit vorgenommener unzüchtiger Handlungen an einem Kind. Von der verhängten dreimonatigen Strafe waren nach Abzug der Untersuchungshaft noch drei Wochen als geschärfter Arrest zu verbüßen.<sup>450</sup>

Im nordfranzösischen Coutances drang im Oktober 1942 ein Schütze der 716. Infanteriedivision in den Bauernhof der 55-jährigen Witwe T. ein und versuchte, diese auf ihrem Bett zu vergewaltigen. Wegen ihrer Gegenwehr ließ der alkoholisierte Soldat schließlich aber von seinem Plan ab und schlief noch im Haus ein, wo ihn die von den Nachbarn alarmierte Feldgendarmarie verhaftete. Der geständige Täter wurde zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Neben den üblichen Gründen hielt ihm das Gericht die „allgemeine Sexualnot der Soldaten“ und das „freundliche Wesen“ [sic!] der T. zugute. Er mache „keineswegs den Eindruck eines Sexualverbrechers“. Wie immer in solchen Fällen wurde die Schädigung des Ansehens der Wehrmacht strafschärfend gewertet, ebenso der Umstand, dass er sich an einer „bestens beleumundeten älteren Frau“ habe vergehen wollen.<sup>451</sup>

Insgesamt war aber im Osten die Tendenz deutlich größer, offensichtliche Sexualverbrechen zu bagatellisieren und die Täter mit unverhältnismäßig milden Strafen davonkommen zu lassen.<sup>452</sup> Dazu konnten wiederum persönliche Milderungsgründe, die Subsumtion der Tat als versuchtes Delikt und der Volltrunkenheitsparagraf im RStGB herangezogen werden.

Zwei 35- und 38-jährige Zivilistinnen bewohnten das Haus, in das 1944 ein Unteroffizier der Divisionskampfschule der 336. Infanteriedivision in der Ukraine eindrang. Der Soldat durchwühlte zunächst die Sachen der im Haus einquartierten

---

<sup>450</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/281.

<sup>451</sup> BArch PERS 15, Gericht der 716. Infanteriedivision/100.

<sup>452</sup> Diese Beobachtung deckt sich u.a. mit den Ergebnissen von Beck, Wehrmacht.

deutschen Feldweibel. Dann zwang er die 38-jährige Marija G. mit der Pistole nach draußen und vergewaltigte sie dort. Wie sie später aussagte, wehrte sie sich aus Angst vor dem bewaffneten und alkoholisierten Soldaten nicht. Dass der Täter vor dem Haus auf einen Hund geschossen habe, habe sie zusätzlich eingeschüchtert. Die beiden Frauen vertrauten sich nach der Tat einem deutschen Gefreiten an, der den Vorfall bei seiner Einheit meldete. Bei seiner Vernehmung sagte der Unteroffizier aus, er habe am Tag mehrere Tassen Schnaps getrunken und könne sich an nichts mehr erinnern. Forderte der Anklagevertreter noch acht Monate Gefängnis, begnügte sich das Gericht mit der Verhängung einer Arreststrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.<sup>453</sup>

Vier Soldaten der Motorbootstaffel der 17. Armee gingen am Abend des 28. Novembers 1943 zu einem Haus, von dem sie wussten, dass dort drei Ukrainerinnen wohnten. In dem Haus zerschlugen sie eine Lampe und gaben einen Schuss ab. Während die ältere Tochter fliehen konnte, wurden ihre Mutter und Schwester gewaltsam am Verlassen des Hauses gehindert. Die Angreifer sagten später aus, sie hätten zwar mit der jüngeren Tochter Sex haben wollen, seien aber durch deren „verzweifelte Gegenwehr“ und das „Lamentieren“ der Mutter daran gehindert worden. Dagegen gab das 15-jährige Mädchen an, von dreien der vier Soldaten vergewaltigt worden zu sein. Lediglich der jüngste der vier sei nicht direkt beteiligt gewesen und habe sie zu beruhigen versucht. Schließlich kehrte ihre Schwester mit einem deutschen Soldaten zurück, worauf die Täter das Haus verließen. In seinem Bericht bemühte sich der Staffelführer, das Ereignis herunterzuspielen. Die Soldaten hätten das Haus „im Affekt“ [sic!] betreten, das Mädchen sei 17 Jahre alt gewesen und habe – eine bemerkenswerte Aussage – die Angreifer erst durch ihren Widerstand „teilweise zur Anwendung von Gewalt“ hingerissen. Die Vernehmungen der Ukrainerinnen gelangten erst am Verhandlungstag in einem versiegelten Umschlag zur Kenntnis des Gerichts, Zeuginnen waren keine geladen. Verhandlungsprotokoll und Urteilsbegründung legen nahe, dass die Aussage des Opfers praktisch ignoriert wurde, denn eine vollendete Vergewaltigung ist dort nicht einmal erwähnt. Stattdessen wurden die drei Hauptbeschuldigten wegen versuchter Notzucht angeklagt und zu

---

<sup>453</sup> BArch PERS 15, Gericht der 336. Infanteriedivision/155.



Freiheitsstrafen zwischen fünf und zwölf Monaten verurteilt. Als Bewährungssoldaten wurden zwei von ihnen 1944 verwundet, der dritte fiel.<sup>454</sup>

Ein schweres Gewaltverbrechen ereignete sich 1944 in Lettland. Der 29-jährige Täter war Angehöriger der Organisation Todt, im Zivilleben Bauarbeiter und Vater zweier Kinder. Laut Bericht der Feldgendarmarie hatte er sich am Tattag durch Tauschgeschäfte mit Zivilisten Speck und Schnaps besorgt. Berauscht von letzterem kam er zum Haus einer 61-jährigen Lettin. Unweit des Hauses vergewaltigte er die Frau. Um ihre Schreie zu unterdrücken, hielt er ihr den Mund zu und schlug sie mehrfach auf den Kopf, zunächst mit einer Tasche, dann mit einer Holzlatte, aus der ein rostiger Nagel hervorstand. Die Frau erlitt schwere Verletzungen an Gesicht und Kopf und schwebte nach der Tat tagelang in Lebensgefahr. Auf das Gericht der WOK Riga machte das Opfer den besseren Eindruck als der dienstlich als gut, jedoch „sittlich haltlos und verkommen“ beurteilte Angeklagte. Auch der behandelnde lettische Arzt sei „sehr religiös und wahrheitsliebend“. Auf ihr Zeugnis könne daher „entscheidendes Gewicht gelegt werden“. Trotz der persönlichen Beurteilung und der „außerordentlichen Brutalität und Roheit“ des Verbrechens sah es aber von einer Verurteilung wegen Notzucht ab. Dass er sich wegen des Alkoholkonsums und einer Kopfverletzung während des Frankreichfeldzugs an nichts mehr erinnere, könne dem Angeklagten nicht widerlegt werden. Daran änderte offenbar auch seine erste Vernehmung nichts, in der er noch eine höchst abwegige Version der Tat präsentiert hatte, wonach er der Frau die Verletzungen nach einvernehmlichem Sex quasi versehentlich beigebracht haben wollte. Die Richter folgten dem Antrag des Anklagevertreters und verurteilten den OT-Mann zu zwei Jahren Gefängnis wegen Volltrunkenheit. Das Rechtsgutachten für den Gerichtsherrn befand die Strafe für „milde, aber vertretbar“. Die Strafvollstreckung wurde zur Gänze ausgesetzt, der Täter zur Bewährung zu einem Fronttruppenteil versetzt.<sup>455</sup>

---

<sup>454</sup> BArch PERS 15, Gericht der 336. Infanteriedivision/153.

<sup>455</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/249.

## 4.7. Tötungsdelikte

Zu den schwersten Verbrechen zählen zweifelsohne die „Straftaten gegen das Leben“, die Tötungsdelikte also. Zahlenmäßig das bedeutendste Einzeldelikt innerhalb dieser Gruppe war die fahrlässige Tötung nach § 222 RStGB. Sie entfiel wiederum auf zwei hauptsächliche Todesursachen: Verkehrsunfälle sowie unsachgemäßen Umgang mit Waffen. Letzterer wurde in der Regel nach dem spezielleren Gesetz, § 148 MStGB, als unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition geahndet. Schließlich kam § 149 MStGB über rechtswidrigen Waffengebrauch in Betracht. Alle drei Paragraphen sahen Freiheitsstrafen mit unterschiedlichen Obergrenzen vor.

In der Stichprobe liegen 18 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang vor. In fünf Fällen waren die Opfer französische, in dreien deutsche, in zweien lettische und in einem Fall polnische Zivilisten. Siebenmal waren Angehörige der Wehrmacht betroffen. Auffallend ist das völlige Fehlen von Verkehrsunfällen mit russischen oder ukrainischen Opfern. Auch Unfälle, die zu nur verletzten Zivilisten führten, kommen nicht vor. Offenbar wurden diese allenfalls disziplinarisch geahndet.

Das Divisionsgericht der 227. Infanteriedivision versuchte nach eigenem Bekunden, mit „fühlbaren Strafen“ ein Überhandnehmen der häufigen schweren Kfz-Unfälle zu verhindern – im Jahr 1940 ebenso wie 1942.<sup>456</sup> Das Strafmaß über die gesamte Stichprobe bewegt sich weitgehend unabhängig von der Nationalität des Geschädigten meist zwischen drei und acht Monaten Gefängnis. Strafmildernd wirkte sich naturgemäß ein Mitverschulden des Unfallopfers aus, wozu in zwei Fällen die angeblich bekannt mangelnde Verkehrsdisziplin der Franzosen herangezogen wurde.

Ein Gefreiter der 7. (Radfahr-) Kompanie des Infanterieregiments 366 erfasste am 21. Oktober 1940 auf einer Dienstfahrt mit seinem Lkw eine französische Zivilistin und verletzte sie tödlich. In seiner Vernehmung berichtete er von dem „zerfahrenen Verhalten“ der Frau, die überraschend auf der Fahrbahn hin- und hergelaufen sei. Dagegen sagte eine französische Zeugin aus, der Lastwagen sei erkennbar mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs gewesen. Das Gericht der 227. Infanteriedivision glaubte dem Soldaten und berief sich auf die „durchaus mangelhafte

---

<sup>456</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/110, 114.

Verkehrsdziplin gerade der französischen Landbevölkerung.“ Es sei „nun einmal Erfahrungssache, dass auf der Fahrbahn weilende Fussgänger, insbesondere Frauen bei Annäherung von Kfz leicht kopfscheu werden.“ Die Strafe von drei Monaten wurde zur Bewährung ausgesetzt.<sup>457</sup>

Auch sinnlose Schießereien waren weit verbreitet. Die Standortkommandantur in Wjasma kündigte deshalb am 10. November 1941 an, durch Streifen „gegen diesen Unsinn“ anzugehen. Das „unverantwortliche und leichtsinnige Schießen aus Dienstwaffen“ sei in der Stadt „eine Krankheit geworden.“<sup>458</sup> In der Stichprobe kommen fünf tödliche Vorfälle mit Waffen vor, die die Gerichte als Unfälle oder vermeintliche Notwehrsituationen werteten.

Anfang Juni 1940 erschoss ein Soldat der 227. Infanteriedivision ein achtzehnjähriges flämisches Mädchen in deren Wohnung. Über den Tathergang finden sich in den Vernehmungsprotokollen drei verschiedene Versionen: Im Scherz habe er auf das Mädchen angelegt und den Abzug betätigt, worauf ein Schuss brach; beim Schließen des Verschlusses habe sich ein Schuss gelöst, oder – so der Angeklagte selbst – beim Umhängen des Karabiners müsse er an den Abzug gekommen sein. Das Divisionsgericht musste die Frage offenlassen. Es nahm jedoch keinen Vorsatz an und verurteilte den mehrfach vorbestraften 20-Jährigen wegen unvorsichtiger Behandlung von Waffen oder Munition zu der relativ langen Strafe von 48 Monaten Gefängnis. Der Angeklagte sei ein „schlechter Soldat und liederlicher Mensch“. Die Vollstreckung der Strafe wurde deshalb angeordnet. Während der Strafhaft ließ sich der Verurteilte weitere Delikte zuschulden kommen, die ihm mehrere disziplinarische und gerichtliche Strafen und schließlich die Einweisung in eines der gefürchteten Straflager einbrachten.<sup>459</sup>

In einem ähnlichen Fall – nun aber in der Ukraine – erschoss ein Sanitätsgefreiter seine Quartierwirtin. Der Soldat meldete sich selbst bei der Feldgendarmarie. Beim Reinigen seiner Pistole habe sich ein tödlicher Schuss gelöst. Die darauf befragten ukrainischen Zeugen gaben jedoch übereinstimmend an, der Mann habe zunächst auf das sechsjährige Kind, dann auf die Frau selbst angelegt, worauf schließlich der

---

<sup>457</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/263.

<sup>458</sup> OK I 593, Kommandanturbefehl Nr. 13a v. 10.11.1941, BArch RH 23/223, Bl. 70.

<sup>459</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/395.

Schuss gefallen sei. Das Gericht der WOK Dnjepropetrowsk folgte dieser Version, nahm jedoch an, dass es sich um einen Scherz handeln sollte und der Schuss ungewollt fiel. Er habe die Frau bis zur Tat gut behandelt und danach sofort ärztliche Hilfe herbeigeholt. In der Urteilsbegründung hob das Gericht auf die zwei unmündigen Kinder des Opfers und auf das Ansehen der Wehrmacht ab. Das Urteil lautete auf 15 Monate Gefängnis. Nach fünf Monaten in verschiedenen Strafeinrichtungen wurde die Reststrafe zur Frontbewährung ausgesetzt.<sup>460</sup>

Die Kriegsumstände und das ubiquitäre Vorhandensein von Waffen relativierten die Bedeutung eines fahrlässigen Tötungsdelikts. Wie schon im Kapitel über Körperverletzung dargestellt, waren auch die Opfer tödlicher Unfälle mit Waffen oder Fahrzeugen meist die eigenen Kameraden. In den fast 50 einschlägigen Fällen wurden Freiheitsstrafen von durchschnittlich 6,4 Monaten (Medianwert: 5 Monate) verhängt. Mehr als die Hälfte davon wurde zur Bewährung ausgesetzt. Lediglich in fünf Prozent der Fälle wurde die Vollstreckung der gesamten Strafe angeordnet. Die Gerichte reagierten mit Nachsicht: Eine zum Spaß in einen Bunker geworfene Nebelgranate, die einen jungen Soldaten vergiftete, führte zu einer Strafverfügung über sechs Monate Gefängnis, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde.<sup>461</sup> Nur drei Monate auf Bewährung gab es für einen tödlichen „Schreckschuss“ auf einen russischen Hilfwilligen.<sup>462</sup> Achtzehn Monate, größtenteils ausgesetzt zur „allgemeinen Bewährung“, waren die Strafe für einen Unteroffizier, der bei einem Streit einem Soldaten der Waffen-SS scheinbar unbeabsichtigt mit der Pistole in den Hinterkopf geschossen hatte.<sup>463</sup> Strafen von mehr als einem Jahr wurden in nur vier Fällen verhängt. Das mögliche Strafmaß der §§ 222 RStGB (Dauer der Freiheitsstrafe unbegrenzt) und 148 MStGB (fünf Jahre bei tödlicher Folge) wurde somit bei weitem nicht ausgenutzt. Die schwerste Strafe erging gegen einen Soldaten, der angeblich im Scherz einen Pistolenschuss auf einen am Fenster stehenden Kameraden abgegeben und diesen in den Kopf getroffen hatte. Der Vollzug der zweijährigen Freiheitsstrafe in einer Strafgefangenenabteilung wurde nach einem Jahr zur Bewährung unterbrochen.<sup>464</sup>

Im Vergleich dazu wurde die fahrlässige Tötung ausländischer Zivilisten sogar eher härter bestraft – die Auswertung der Stichprobe ergibt eine durchschnittliche Strafe von neun

---

<sup>460</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/38.

<sup>461</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/429.

<sup>462</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/236.

<sup>463</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/97.

<sup>464</sup> BArch PERS 15, Gericht der 336. Infanteriedivision/196.

Monaten (Medianwert: 5,5 Monate).<sup>465</sup> Jeweils ein Drittel der Strafen wurden zur Vollstreckung beziehungsweise Teilvollstreckung angeordnet. Dabei konnte der Tathergang zwischen den einzelnen Fällen recht ähnlich gelagert sein:

Ein Obergefreiter einer Reifeninstandsetzungsstaffel schoss zusammen mit einem Volksdeutschen mit dessen zivilem Kleinkalibergewehr an einem See auf Frösche. Dabei traf er angeblich versehentlich einen 17-jährigen Ukrainer in den Oberkörper. Der Jugendliche starb trotz einer Notoperation. Nach Ansicht des Gerichts der WOK Dnjepropetrowsk wurde das Opfer ohne Vorsatz von einem abgeprallten Geschoss getroffen. Die Richter verurteilten den Soldaten zu vier Monaten Gefängnis, sechs Wochen Arrest wurden zur Vollstreckung angeordnet.

Ähnlich mild wurde ein Angehöriger der Bewachungsmannschaft einer Feldstrafgefangenenabteilung bestraft, der beim Schießen auf einen Hasen einen Kameraden erschoss. Das Divisionsgericht der 227. Infanteriedivision verurteilte den Soldaten zu fünf Monaten Gefängnis auf Bewährung. Der Schütze hatte nach der Tat selbst einen Nervenzusammenbruch erlitten.<sup>466</sup> Auch in diesen Fällen fehlt die klare Linie: So wurde ein Soldat einer Sturmgeschützabteilung zu zwölf Monaten Gefängnis verurteilt. Er hatte mit dem Karabiner nach Krähen geschossen, ein Querschläger verletzte einen anderen Artilleristen schwer. Für die Konvergenz der Strafen sorgte die Vollstreckungsverfügung: Auch von dieser längeren Strafe waren nur sechs Wochen Arrest zu verbüßen, der Rest wurde zur Bewährung ausgesetzt.<sup>467</sup>

Natürlich bot die Subsumtion unter einen weniger gravierenden Straftatbestand Möglichkeiten, Tötungsdelikte zu bagatellisieren. So ist schon die Frage nach Vorsatz oder Fahrlässigkeit häufig nicht klar zu beantworten.

Nach einem deutsch-lettischen „Freundschaftsabend“ in Mitau (Jelgava) schoss ein 50-jähriger Major der Reserve im Treppenhaus seines Hotels mehrmals mit der Pistole auf einen lettischen Studenten. Der junge Mann starb während der Operation im Krankenhaus der Stadt. Gegen den Schützen, promovierter Jurist und im Zivilberuf

---

<sup>465</sup> Darin sind sowohl eine vierjährige Gefängnisstrafe als auch einige besonders kurze Strafen für Verkehrsunfälle eingerechnet. Diese ausgenommen liegt der Durchschnitt bei 7,1 Monaten, der Medianwert steigt auf 6 Monate.

<sup>466</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/45.

<sup>467</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 581/66.

Oberregierungsrat, wurde ein Verfahren wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet. Das erste Urteil auf vier Monate Gefängnis wurde vom Wehrmachtbefehlshaber Ostland aufgehoben, da die zur Verteidigung angeführte Putativnotwehr überschritten worden sei. Tatsächlich gaben die Zeugen recht unterschiedliche Aussagen über den Tathergang zu Protokoll: Die Versionen reichten von einem tätlichen Angriff des Studenten über provokative kommunistische Äußerungen und einen Streit um eine Flasche Weinbrand bis zur völlig grundlosen Schussabgabe. Das Gericht der WOK Riga kam in erneuter Verhandlung zu dem Schluss, dass das Opfer kaum einen Angriff auf den weiter oben an der Treppe stehenden, bewaffneten Offizier habe unternehmen können. Der alkoholisierte Major habe jedoch „in seiner großen Erregung irrig einen Angriff angenommen“. Das Urteil lautete wieder auf vier Monate Gefängnis. Es wurde jetzt bestätigt und die Teilvollstreckung als sechswöchiger Stubenarrest verfügt.<sup>468</sup>

In einem anderen Fall ging auf einer Kommandantur in Russland die Meldung ein, deutsche Soldaten würden herumlaufen und auf Zivilisten schießen. Die alarmierten Feldgendarmen stießen am Tatort auf eine Menge Soldaten und russischer Zivilisten, darunter zwei tote Männer und eine am Arm verletzte Frau. Laut Tatbericht war der offenbar betrunkene Oberfeldwebel D., selbst Angehöriger des Feldgendarmetrupps, beim Besuch bei einem russischen Uhrmacher auf seine drei Opfer gestoßen. Die Frau sei vor ihm geflohen, die beiden Männer hätten sich im Nachbarhaus „halb unter einem Bett“ versteckt. Er habe sie deshalb fälschlich für Partisanen gehalten und das Feuer eröffnet, als einer der Männer nach seiner Brusttasche griff, um womöglich eine Waffe zu ziehen. Das Gericht stellte fest, die von dem Angeklagten vorgebrachte Bedrohungssituation sei „bei objektiver und nüchterner Betrachtung [...] unwahrscheinlich“ gewesen. Andererseits sei ihm „nach seiner bisherigen Führung als Mensch und Soldat ein sinnloses und unbegründetes Morden nicht zuzutrauen“. Es verurteilte den 29-Jährigen wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung zu acht Monaten Gefängnis. Die Vollstreckung der Strafe wurde ausgesetzt.<sup>469</sup>

---

<sup>468</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/246.

<sup>469</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/73.

Härter als die fahrlässigen waren die vorsätzlichen Tötungsdelikte zu ahnden: Auf Mord stand nach § 211 RStGB grundsätzlich die Todesstrafe. Nur in „besonderen Ausnahmefällen“ kam lebenslanges Zuchthaus in Frage. Totschlag nach § 212 RStGB war mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bedroht. Unter den ausgewerteten Fällen finden sich zwei Fälle von Totschlag aus Frankreich und Russland, die trotz ähnlicher Ausgangsbedingungen zu ganz unterschiedlichen Urteilen führten.

Zwei in Frankreich eingesetzte Zöllner gerieten im Spätsommer 1941 nach einem durchzechten Nachmittag ohne erkennbaren Anlass mit französischen Zivilisten in Streit. Einer der beiden Deutschen, ein bisher gut beurteilter, 39-jähriger Zollbetriebsassistent, schlug einem unbeteiligten Franzosen dabei einen Zahn aus, sein Kamerad griff einen anderen Mann an. Als dieser flüchtete, zog der erste Zöllner seine Waffe und schoss dem Fliehenden auf offener Straße von hinten in den Kopf. Das Gericht der FK 560 sah darin einen vorsätzlichen Totschlag. Die Bedingungen des Volltrunkenheitsparagrafen § 330 a RStGB seien nicht gegeben, wenn auch der Alkoholkonsum bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sei. Es verurteilte den Zollbeamten zu sechs Jahren Zuchthaus.<sup>470</sup>

Ebenfalls nach einem Trinkgelage verließen ein Unteroffizier und ein Feldwebel des Infanterieregiments 374 im Sommer 1942 ihren Unterstand im nordrussischen Mga, offenbar um eine junge Russin aufzusuchen. Vor deren Haus schoss der 29-jährige Unteroffizier dem Vater des Mädchens mit der Pistole in den Kopf, angeblich, weil dieser den Deutschen als „Nazischwein“ beschimpft habe. Das Gericht der 227. Infanteriedivision war zwar überzeugt, dass das Opfer diese Bemerkung nicht gemacht habe – schon alleine deshalb, weil es des Deutschen nicht mächtig war. Dennoch verwarf es die Aussagen dreier russischer Zeugen, die angaben, die Soldaten hätten vor dem tödlichen Schuss von dem Mann verlangt, seine 19-jährige Tochter zu holen. Es folgte vielmehr der „glaubwürdige[n] Aussage“ des Feldwebels – zur Verhandlung waren die zivilen Zeugen gar nicht erst geladen. Die Richter verurteilten den Angeklagten daher wegen Totschlags, hielten ihm jedoch zugute, dass er sich irrig gereizt gefühlt habe. Berücksichtigt müsse ferner werden, „dass die ausserordentliche

---

<sup>470</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 560/76. Die Vollstreckungsverfügung fehlt, jedoch liegt der Akte eine Bestätigung über die Vollstreckbarkeit des Urteils bei.

Härte der Kämpfe im Ostfeldzug gefühlsmässig eine gewisse feindselige Stimmung auch gegen die Zivilbevölkerung zur Folge haben kann, was vor allem unter dem Einfluss des Alkohols zum Ausbruch kommt.“ Von der eineinhalbjährigen Gefängnisstrafe unter Rangverlust wurde nur letzterer vollstreckt, der Rest zur Bewährung ausgesetzt.<sup>471</sup>

Vier weitere Fälle wurden als Volltrunkenheit oder gar Amtsanmaßung bestraft.<sup>472</sup> Dass dies teils unter recht fragwürdigen Vorzeichen geschah, zeigt abermals, wie gerade schwerste Delikte heruntergespielt wurden, um die vom Gesetz angedrohten harten Strafen zu umgehen.

Der Oberzahlmeister Otto P., Wehrmachtbeamter bei einem Verpflegungsamt, wohnte mit anderen Wehrmachtangehörigen einem Umtrunk im Zimmer eines Volksdeutschen bei, das dieser in der Wohnung einer polnischen Familie in Radom bewohnte. Als sich seine Zechkumpane entfernt oder schlafen gelegt hatten, ging er spät in der Nacht in den Raum der ebenfalls schon schlafenden Vermieter, zerschlug dort Geschirr und bedrohte die Eheleute mit der Pistole. Dann schlug P. den Mann und stürzte sich auf dessen Frau. Er zerriss ihr Kleid, sie konnte sich jedoch befreien und mit der Tochter zu den Nachbarn flüchten, um Hilfe zu rufen. Ihr Mann versuchte unterdessen, die verbliebenen Deutschen zu wecken, die, betrunken, aber nichts von der Sache wissen wollten. Zurück blieb P. mit den beiden kleinen Kindern des Ehepaars, an denen er nun seine Wut ausließ. Der 10-jährige Richard wurde von P. mit Schlägen und Tritten traktiert. Unter anderem zerschlug der Täter einen verglasten Bilderrahmen auf dem Gesicht des Jungen und schoss ihm mit der Pistole in die Brust. Außer der Schusswunde erlitt das Kind schwerste Kopf- und Gesichtsverletzungen, Rippenbrüche und Hämatome am ganzen Körper. Als der Vater in das Zimmer zurückkehrte, lag sein Sohn bereits in einer Blutlache, inmitten von Glasscherben und ausgeschlagenen Zähnen. Er musste dann mit ansehen, wie P. die schreiende jüngste Tochter aus dem Bett riss, auf den Boden warf und mit Fußtritten malträtierte. Die Eineinhalbjährige trug Schädel-, Schädelbasis- und Beckenbrüche, Verletzungen der Extremitäten und innere Verletzungen davon. Als eine Volksdeutsche aus der Nachbarschaft zu Hilfe kommen wollte, attackierte P. auch diese und versuchte, ihr

---

<sup>471</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/529.

<sup>472</sup> In einem weiteren Fall stand lediglich der Verdacht auf versuchten Mord im Raum, siehe oben S. 173.



die Kleidung herunterzureißen. Wenig später verstarb Richard noch am Tatort. Seine Schwester überlebte den Angriff nur knapp. Die verängstigte Mutter und ihre ältere Tochter kehrten erst am nächsten Morgen wieder in die Wohnung zurück.

Die Feldgendarmerie nahm das Verbrechen auf und erstattete Bericht an die Kommandantur. Der Täter wurde verhaftet und ein Kriegserichtsverfahren wegen Mordes und Mordversuchs eingeleitet. Ein psychiatrisches Gutachten beschrieb ihn als „gefühlskalten Psychopathen“, der aber im Allgemeinen voll zurechnungsfähig sei. Als „gemeingefährlicher Gewalttäter“ sei er „dauernd in Verwahrung zu nehmen“. P. selbst gab an, er sei betrunken gewesen und habe keine Erinnerung an die Tat. Gegenüber dem Personal der Arrestanstalt äußerte er sein Unverständnis darüber, dass man „um solch ein Polenkind solch Trara macht.“

Einen pathologischen Rauschzustand zum Tatzeitpunkt hielt der Gutachter für möglich. Auch wenn die polnischen Zeugen keine Anzeichen von Trunkenheit bemerkt haben wollten, wurde die Anklage deshalb auf Volltrunkenheit nach § 330 a RStGB geändert. Die Hauptverhandlung fand am 8. Januar 1944 statt. Das Kommandanturgericht führte aus: „Was der Angeklagte getan hat, gehört zu den schwersten und verabscheuungswürdigsten Verbrechen. [...] Er hat sich an unschuldigen Kindern in einer wirklich bestialischen Weise vergriffen.“ Diese Wertung hielt das Gericht jedoch nicht davon ab, mit seinem Urteil unter den von der Anklage beantragten fünf Jahren Gefängnis zu bleiben und eine nur vierjährige Haftstrafe zu verhängen. Der Täter sei gut beurteilt und Veteran des 1. Weltkriegs. Ferner wurde ihm eine „gewisse Stumpfheit durch seelischen Druck“ attestiert. Die angetretene Haftstrafe wurde schon nach drei Monaten wieder unterbrochen und P. als Beamter entlassen, um ihm als Angehörigem einer Füsilierereinheit Gelegenheit zur Feindbewährung zu geben.<sup>473</sup>

Namentlich auf dem Kriegsschauplatz im Osten war die Schutzwürdigkeit des Lebens von Zivilisten eingeschränkt. Die in der Sowjetunion eingesetzten Gerichte waren unter Beugung des Strafgesetzbuches angehalten, zu berücksichtigen, „daß deutsche Soldaten sich nicht des Mordes, sondern des Totschlages schuldig machen, wenn sie unberechtigt russische Landeseinwohner oder Kriegsgefangene töten“.<sup>474</sup> Während Kriegsgefangene, Kommunisten,

---

<sup>473</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/170.

<sup>474</sup> Tätigkeitsbericht AOK 9 Abt. III f. 1.1.-31.3.43, Anlage 2, BArch RH 20-9/425, Bl. 3.

Juden, Zigeuner und der weitgesteckte Kreis „partisanenverdächtiger“ Zivilisten massenhaft auf Befehl ermordet wurden, konnte bei eigenmächtigen Tötungsdelikten gegen diese Personengruppen eine Bestrafung konsequenterweise nur noch zur Aufrechterhaltung der Disziplin in Betracht kommen. Wenn sich manche Gerichte dennoch bemühten, auch hier den Buchstaben des Gesetzes Rechnung zu tragen, mussten Sie damit rechnen, dass das Urteil von übergeordneter Stelle korrigiert würde.

Der 27-jährige Baltendeutsche K. war im Winter 1941/42 als Dolmetscher im Rigaer Ghetto an der Erfassung der Habseligkeiten deportierter Juden beteiligt. Am 18. Januar 1942 meldete der jüdische Ältestenrat dem BdS die Erschießung von etwa 20 Juden in einem Hof und den umliegenden Häusern durch die lettische Polizei, an der K. beteiligt gewesen sein soll. K. sagte in seiner Vernehmung aus, es habe sich um mutmaßliche Plünderer gehandelt, die offenbar Plünderungsgut in ihrem Hof verbrennen wollten. Dagegen gab der BdS an, das fragliche Feuer sei genehmigt gewesen, um den gefrorenen Boden für angeordnete Bauarbeiten aufzutauen. Zudem wurden im Dienstzimmer des K. Uhren, Schmuck und andere Wertsachen in großer Menge gefunden. K. selbst soll an diesem Tag fünf oder sechs Menschen getötet haben.

Gegen K. wurde daher zunächst wegen des Verdachts auf Raubmord ermittelt. Selbst der vorgesetzte Obersturmführer der SS schilderte den Verdächtigen als Lügner. K. bezeichnete sich selbst als Antisemit. Er sei als Kind von Juden misshandelt worden, seine Familie stets wirtschaftlich von Juden abhängig gewesen. Er war „stolz darauf, dass ein paar Juden weniger auf der Welt sind.“ Außerdem habe nach ähnlichen Fällen bisher „kein Hahn [...] gekräht“ – im Gegenteil: „Über die Behandlung der Juden im allgemeinen gewann ich vom ersten Augenblick an, als ich meine Tätigkeit im Ghetto begann, den Eindruck, dass ein Jeder [sic!], dem es gefiel, einen Juden ohne weiteres erschiessen kann.“ Das Verfahren wurde ohne weitere Umschweife eingestellt, weil K. „nicht die Vorstellung hatte, rechtswidrig zu handeln.“ Stattdessen erging eine Strafverfügung auf drei Monate Gefängnis wegen Amtsanmaßung. Die komplette Strafe wurde ausgesetzt, K. zur Bewährung an die Front versetzt.<sup>475</sup>

---

<sup>475</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/122.

Massenhafte Erschießungen von Kriegsgefangenen und Zivilisten ereigneten sich 1942 im russischen Schimsk. Die Organisation Todt unterhielt dort ein Kriegsgefangenenlager mit zeitweise 800 Insassen, die zur Zwangsarbeit für die Wehrmacht herangezogen wurden. Als Lagerkommandant fungierte ein Mannschaftsdienstgrad, der 34-jährige Obersoldat Siegmund L. von der Großen Heeresbaudienststelle 383. Die Zustände im Lager waren katastrophal: Eine Fleckfieberepidemie raffte im Winter 1941/42 neben L.s Vorgesetztem auch zahllose Gefangene hinweg. Große Mengen an Verpflegung für die Lagerinsassen wurden von OT-Verantwortlichen unterschlagen. Der regelmäßig betrunkene Kommandant war dafür gefürchtet, Gefangene zu misshandeln und zu erschießen, die krank oder entkräftet waren oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lassen hatten. Die Massengräber des Lagers fungierten außerdem als Erschießungsstätte für Zivilisten, die von der Feldgendarmarie zugeführt wurden. Auch L. erschoss hier mehrere Zivilisten. Später sollte er selbst aussagen, die Zustände seien „unheilvoll verworren“, ja „unhaltbar“ gewesen. Kein Mensch habe sich um das Lager gekümmert. Anfang April 1942 wurde das Lager Schimsk aufgelöst und die Insassen dem Durchgangslager der Wehrmacht in Staraja Russa übergeben.

Sechs Monate später erhielt der neue Ortskommandant bei der Kommandoübergabe eine bislang unerledigte Akte über die Zustände im Lager. Einige ehemalige Gefangene des Lagers waren mittlerweile bei der Kommandantur als Hilfskräfte beschäftigt. Er leitete die Unterlagen an das Gericht des Oberbaustabes 21 weiter, das ausführliche Ermittlungen aufnahm. Am 4. November 1942 erging Haftbefehl gegen L. Im April 1943 erfolgte die Hauptverhandlung vor dem Gericht der Standortkommandantur Pleskau. Der Antrag des Anklagevertreters lautete auf Todesstrafe für Mord in 35 Fällen sowie versuchten Mord an sowjetischen Kriegsgefangenen. Die Erschießung der Zivilisten wurde nicht weiter verfolgt, da es sich offenbar um die befohlene Hinrichtung von Partisanen gehandelt habe. Das Gericht folgte dem Antrag der Anklage und verurteilte L. zum Tode. Allerdings hegte das OKH, dem das Urteil als „Fall von besonderer Bedeutung“ zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde, Bedenken: In Betracht komme „in erster Linie Ungehorsam“. Der Oberbefehlshaber der Armee hob das Urteil deshalb auf. Am 25. September 1943 wurde der Fall vor dem Gericht der 329. Infanteriedivision unter Vorsitz eines eigens dafür abgestellten Armeerichters neu verhandelt. Dieses Mal verurteilten die Richter

L. wegen Anmaßung einer Strafgewalt in Tateinheit mit rechtswidrigem Waffengebrauch unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens zu zehn Jahren Zuchthaus: „Auch hier musste durch Anwendung des § 5 a KSSVO eine Strafe gewählt werden, die mit klarer Verachtung zum Ausdruck bringt, dass der Angeklagte mit seiner unmenschlichen Gesinnung und seinen brutalen Taten sich ausserhalb des deutschen Soldatentums gestellt hat.“ Die Vollstreckung der Strafe wurde angeordnet, ein Gnadengesuch im folgenden Jahr abschlägig beschieden: „Einsicht und Reue fehlen fast gänzlich – zur nachdrücklichen Ein- und Umkehr ist weitere Strafverbüßung unbedingt notwendig.“<sup>476</sup>

Mit der Subsumtion als Amtsanmaßung wurde der Mord an Juden und Kriegsgefangenen praktisch zur legitimen Handlung erklärt.<sup>477</sup> Den Tätern wurde lediglich die Entscheidungs- und Durchführungskompetenz für die Tötungen abgesprochen, sie hatten, wie die Justizabteilung im OKH bemerkte, aus „einer falschen Auffassung über [ihre] dienstlichen Befugnisse und gegebenen Befehle gehandelt.“<sup>478</sup>

#### **4.8. Das Problem der Dunkelziffer**

Das Studium von Kriegsgerichtsakten als historische Quelle birgt die Gefahr, darüber hinwegzusehen, dass es sich jeweils nur um die Beschreibung von Einzelfällen handelt. Die Masse der Verfahren kann leicht zu dem voreiligen Schluss führen, die geschilderten Verhaltensweisen seien typisch für alle Angehörigen der Wehrmacht gewesen. Schätzungen, wonach 20 Prozent aller deutschen Soldaten<sup>479</sup> sich vor einem Kriegsgericht für ein Vergehen oder Verbrechen gleich welcher Art zu verantworten hatten, ist jedoch mit Vorsicht zu begegnen: Zum einen besteht über die Gesamtzahl der Verfahren und Verurteilungen keine

---

<sup>476</sup> BArch PERS 15, Gericht der 329. Infanteriedivision/197.

<sup>477</sup> Vgl. D. Pohl, Herrschaft, S. 203; Streim, S. 190 ff.; Hartmann, Verbrecherischer Krieg, S. 35; ders., Wehrmacht im Ostkrieg, S. 1 ff.; Messerschmidt/Wüllner, S. 212 ff.

<sup>478</sup> BArch PERS 15, Gericht der 329. Infanteriedivision/197.

<sup>479</sup> Rass/Quadflieg, S. 48.

Klarheit, zum anderen sahen sich nicht wenige Delinquenten wiederholt mit der Militärjustiz konfrontiert.

#### **4.8.1. Anzeigeverhalten von Opfern und Mitwissern**

Das Aktenmaterial der Gerichte eröffnet somit lediglich den Blick auf eine bestimmte Gruppe von Soldaten, diejenige der gerichtsnotorischen Straftäter. Es sagt nichts über jene Soldaten aus, die sich rechtskonform verhielten – aber auch nichts über jene, die Verbrechen begingen und dennoch unbestraft blieben. Für die Bewertung des Verhaltens der deutschen Truppen in den besetzten Ländern stellt gerade diese Dunkelziffer die große Unbekannte dar.

Die kriminologische Dunkelfeldforschung arbeitet vor allem mit Datenerhebungen durch die Befragung potentieller Täter, Opfer und Zeugen. Diese empirischen Befunde zur Gesamtkriminalität werden mit den polizeilich bekannt gewordenen Straftaten, dem so genannten Hellfeld, verglichen. Man nimmt heute bei praktisch allen Straftaten ein Dunkelfeld an, das wesentlich größer als das statistisch erfasste Hellfeld ist. Für leichtere Delikte, andererseits aber auch für Sexualstraftaten, vermuten Kriminologen Dunkelziffern in Größenordnungen von zig- bis mehrhundertfachen Zahlen der bekannt gewordenen Taten, während die Relation bei Mord kaum mehr als eins zu eins betragen dürfte. Angesichts der Abwesenheit klarer Messinstrumente verwundert es dabei nicht, dass die veröffentlichten Werte teils erheblich auseinanderfallen.<sup>480</sup>

Eine analoge Untersuchung unter ehemaligen Wehrmachtsoldaten scheidet aus naheliegenden Gründen aus: Wer den Krieg im Jahr 1942 als 20-Jähriger erlebt hatte, wäre zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Arbeit bereits 90 Jahre alt gewesen. Das Durchschnittsalter in den zahlreichen Sicherungseinheiten und rückwärtigen Diensten war aber deutlich höher. Schon die Mannschaften waren meist über 30 Jahre alt. Von diesen Kriegsteilnehmern ist sieben Jahrzehnte später fast niemand mehr am Leben. Zudem ist die Dunkelfeldforschung bereits unter normalen Bedingungen mit erheblichen methodischen Problemen behaftet. Verdrängung, Erinnerungslücken, bewusstes Verschweigen aus Scham, Reue oder Angst vor Strafverfolgung und mangelndes Unrechtsbewusstsein können die Befragungsergebnisse stark

---

<sup>480</sup> Lilly, S. 11 f., 37, geht in seiner Untersuchung von Vergewaltigungen durch US-Soldaten im 2. Weltkrieg in Anlehnung an die Kriminologen Thorsten Sellin und Leon Radzinowicz von einer Dunkelziffer in Höhe von 95 Prozent aller Taten aus.

verzerren. Um wieviel mehr muss das für einen Kriegsveteranen gelten, der womöglich das Gefühl hat, auch mit Plünderungen oder Gewalttaten unter den damaligen Umständen nichts Unrechtes getan zu haben?

Unter Kriegsbedingungen ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. In unübersichtlichen Situationen, an abgeschiedenen Einsatzorten und zwischen ständigen Ortswechselln bot sich die Gelegenheit zu Straftaten ohne ein allzu großes Risiko, entdeckt zu werden. Dies umso mehr angesichts der asymmetrischen sozialen Verhältnisse. Im schlimmsten Fall konnte der Täter Opfer und Zeugen gewaltsam beseitigen. Zivilisten als potentielle Opfer genossen namentlich in der Sowjetunion aber auch einen rudimentären Rechtsschutz. Die Dorfbevölkerung dürfte in vielen Fällen überhaupt nicht gewusst haben, an wen sie eine Anzeige richten kann,<sup>481</sup> und selbst wenn dies der Fall war, wird man ein allenfalls geringes Vertrauen in die Strafverfolgung der Wehrmacht annehmen dürfen. Zwar berichtete beispielsweise die Gruppe GFP 739, dass sich Landeseinwohner oft hilfeschend an sie wandten,<sup>482</sup> doch war die Hemmschwelle für viele zivile Opfer mit Sicherheit recht hoch, bei einer Wehrmachtdienststelle Anzeige zu erstatten.<sup>483</sup> Man wollte bei den Besatzern nicht unnötig auffallen oder erachtete eine Meldung schlicht für aussichtslos. Die Feldpolizisten der Gruppe GFP 708 waren sich darüber im Klaren, dass viele Vergewaltigungen aus „Furcht vor Rache bez[iehung]w[eise] Scham“ erst gar nicht zur Anzeige kamen.<sup>484</sup> In einem Verfahren beim Gericht der FK 603 ergab sich die bemerkenswerte Situation, dass das Geständnis des Täters durch das Zeugnis eines Kameraden bestätigt wurde, das mutmaßliche Opfer jedoch angab, nicht vergewaltigt worden zu sein. Die Verhandlung führte zu einem Urteil wegen versuchter Notzucht.<sup>485</sup> Auch Fälle von Körperverletzung, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch blieben ohne Sanktion, da die Opfer aus Desinteresse oder Angst auf einen Strafantrag verzichteten.<sup>486</sup> Generell besser dürfte es um das Anzeigeverhalten der französischen Zivilbevölkerung bestellt gewesen sein. Hier funktionierten die gewohnten Strukturen zumindest nach außen hin weiter, und wie vor dem Krieg konnte man Straftaten den Landsleuten auf dem nächsten Polizeirevier melden, die die Anzeige dann gegebenenfalls an die Besatzungsbehörden weitergaben.

---

<sup>481</sup> Dies war z.B. der Fall im Verfahren BArch PERS 15, Gericht der FK 603/214.

<sup>482</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 739 für November 1942, BArch RH 22/200, Bl. 93.

<sup>483</sup> Vgl. dazu auch Beck, Wehrmacht, S. 170 ff., die den Weg von der Anzeige bis zum Verfahren an einigen Fallbeispielen darstellt.

<sup>484</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 626 für Mai 1944, BArch RH 21-1/184, Bl. 77.

<sup>485</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/214.

<sup>486</sup> §§ 123, 232, 303 RStGB.

Ausschlaggebend für das Bekanntwerden einer Tat war auch das Verhalten der Vorgesetzten und Kameraden, die Zeugen des Delikts wurden oder im Nachhinein davon erfuhren. Viele Straftaten wurden gemeinsam begangen, von den Mitwissern gebilligt oder zumindest unter den Teppich gekehrt: Die Kohäsion der Gruppe war nicht nur überlieferte Norm der militärischen Gemeinschaft, sondern geradezu überlebensnotwendig. Zerfielen gegenseitiger Rückhalt und Vertrauen, konnte das für den einzelnen unabsehbare Folgen haben. „Da unsere durch die Lebensgefahr verbundene Einheit fest zusammenhielt, hätte im Falle einer stattgefundenen Vergewaltigung der Täter sicher damit geprahlt“, beschreibt ein Frankreichveteran den Umgang selbst mit schweren Verbrechen.<sup>487</sup> Wer Straftaten dennoch meldete, musste damit rechnen, fortan als Denunziant zu gelten.

Unverständnis darüber, von der „eigenen“ Seite für Handlungen gegen die „anderen“, die Feinde, bestraft zu werden, spiegelt sich in manchen Aussagen der Beschuldigten wider. Mehrere Gnadengesuche für einen verurteilten Plünderer wurden damit begründet, dass der Delinquent schließlich alleine „wegen eines Juden“ in Haft sitze.<sup>488</sup> Selbst zwei Mörder verstanden nicht, wieso man sie wegen toter Juden oder Polen überhaupt belange.<sup>489</sup> Ein Obergefreiter einer Fernmeldeeinheit, der in angetrunkenem Zustand zusammen mit einem Unteroffizier litauische und polnische Zivilisten ohne erkennbaren Anlass beschimpft, geschlagen und mit der Pistole bedroht hatte, äußerte gegenüber seinen Vernehmern, sie müssten als Deutsche doch zusammenhalten.<sup>490</sup> Ein Vergewaltiger schimpfte bei seiner Festnahme, die Streife solle sich schämen, dass man sich vor den Augen der Zivilbevölkerung „gegenseitig zerfleische“.<sup>491</sup> Und als ein Feldgendarm drei betrunkene Artilleristen zur Rede stellte, die lettische Frauen bedrängt und Brot aus einer Bäckerei gestohlen hatten, wurde er von deren Rädelsführer beschimpft: „Er betitelte mich auch als Arschloch und meinte[,] ich sei ein ganz schofliger Schuft, als Kamerad müsste ich für derartige Geschehnisse Verständnis haben.“<sup>492</sup>

Viele Vorgesetzte brachten dieses Verständnis auf. Zumindest kleinere Delikte wurden dann nicht zur Meldung gebracht oder sogar gedeckt. Die Gruppe Rechtswesen im OKH stellte dazu einen Monat nach Beginn des Russlandfeldzugs fest:

---

<sup>487</sup> Tewes, S. 208.

<sup>488</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/147.

<sup>489</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/170; Gericht der WOK Riga/122.

<sup>490</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/28.

<sup>491</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/214.

<sup>492</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/57.

„Es besteht der dringende Verdacht, daß in großem Ausmaße Gegenstände von Landeseinwohnern geplündert worden sind und daß der Disziplinarvorgesetzte in unverständlicher Weise dieses gesetzwidrige und disziplinschädigende Verhalten seiner Untergebenen zu decken versucht.“<sup>493</sup>

Wenig später wandte sich die 16. Armee in einem Tagesbefehl gegen „ungebührliches Verhalten“ von Soldaten. Viele Truppenvorgesetzte bestraften dieses gar nicht oder nur mit Verwarnung. Wenn der Heeresstreifendienst einschreite, werde ihm vorgeworfen, er wolle unnötig „Fälle konstruieren“.<sup>494</sup> Bereits in Polen hatten Zivilisten darüber geklagt, dass ihre Anzeigen von den deutschen Dienststellen ignoriert würden.<sup>495</sup>

Selbst laufende Ermittlungen wurden manchmal blockiert. Aus Frankreich meldete die FK 723, „dass die Mithilfe der Truppeneinheiten bei der Ermittlung und Verfolgung zur Untersuchung der Verfehlungen im allgemeinen nur sehr lässig und widerwillig erfolgt.“ Viele Verfahren müssten aufgrund dieser mit der „Kriegsmentalität“ einhergehenden Lockerung des Rechtsempfindens eingestellt werden.<sup>496</sup> Der ehemalige Feldpolizeichef Wilhelm Krichbaum ließ sich 1947 über die truppenpolizeilichen Aufgaben seiner Waffengattung im selben Sinne aus:

„Die Arbeit der GFP wurde gerade bei diesen Aufgaben oft stark behindert durch das Verhalten der Disziplinarvorgesetzten der Truppe, welche in falsch aufgefasster Kameradschaft oft eine Tat disziplinar ahndeten, deren Taeter eigentlich vor ein Kriegsgericht gehoert haetten. [...] Die Disziplinarvorgesetzten der Truppe hueteten ihr Disziplinarrecht aeusserst eifersuechtig gegen GFP oder Kriegsgericht und hatten dabei in vielen Faellen auch noch die Unterstuetzung der Kommandobehoerde, da kein Kommandeur es gern sieht, wenn bei ihm unterstellten Truppeneinheiten Misstaende [sic!] aufgedeckt werden. Deshalb waren Eingriffe der GFP in ihrer Eigenschaft als Truppenpolizei sehr unbeliebt, dennhier [sic!] war genau wie im zivilen Bereich die Polizei der 'Feind der Gemuetlichkeit'.“<sup>497</sup>

---

<sup>493</sup> OKH Az. 485 Gr. RWes Nr. 928/41 betr. Beschlagnahme von Beute- und Plünderungsgut durch das stellv. Gen.Kdo. I. AK v. 30.7.1941, BArch RH 22/183, Bl. 56 ff., hier S. 3 f. Unterstreichung i. Original.

<sup>494</sup> AOK 16, Armee-Tagesbefehl Nr. 26 v. 20.8.1941, BArch RH 20-16/705, o. Pag.

<sup>495</sup> Huber, S. 78 f. Die Klagen richteten sich jedoch vor allem gegen die Zivilverwaltung.

<sup>496</sup> Schreiben der FK 723 Grp. Verwaltung u. Wirtschaft an Bezirkschef A v. 14.12.1940, BArch RW 35/1225, o. Pag.

<sup>497</sup> Krichbaum, S. 112.



Ein ehemaliger Feldgendarm schildert in seinen Erinnerungen, wie ihn ein Kompaniechef bei Ermittlungen wegen eines gestohlenen Kalbs abblitzen ließ – und unzweideutig hinzufügte, er hätte sicherlich an dem Essen teilgenommen, wären die Täter unter seinen Soldaten gewesen.<sup>498</sup> In einem Bericht der Feldgendarmerie an das Gericht der 336. Infanteriedivision ist von einem ähnlichen Vorgang die Rede:

„Während der Durchsuchung erschien der Batteriechef Oberleutnant W[...] mit lautem Geschimpfe und schrie mich an: 'Was fällt Ihnen ein, meine Batterie aufzuhalten. [...]' Darauf bat ich Obltn. W. etwas ruhiger zu sein und mich nicht so anzuschreien. Er schimpfte jedoch weiter. Ich achtete nicht darauf und setzte meine dienstliche Handlung fort. Eine Weile später kam Obltn. W. und wollte die Sachen sehen, die bei seinen Männern gefunden worden sind. Ich zeigte sie ihm. Darauf sagte er, die Sachen stammen noch aus Frankreich. Vorher hatte ich aber die Soldaten nach der Herkunft befragt und erhielt die Antwort, sie hätten sich die Sachen von einem Juden in einer großen Stadt (angeblich Olchowatka<sup>499</sup>) besorgt. Auf meine Frage, ob sie die Sachen käuflich erworben hätten, bekam ich die Antwort, zum Teil. Ich stellte die Sachen sicher und ließ die Kolonne abrücken. Von einer weiteren Durchsuchung der bereits abgewickelten Fahrzeuge nahm ich Abstand, da mir das Vorgefundene als Beweismaterial genügte.

Die Disziplin der Unteroffiziere und Mannschaften war äußerst schlecht. Es ist vorgekommen, daß mir mit der Zigarette im Munde oder mit den Händen in den Hosentaschen geantwortet wurde und Grundstellung erst auf besonderen Befehl eingenommen wurde.

Ich will nicht sagen, daß der Btr-Chef von den Mannschaften der Männer unterrichtet war, jedoch kam mir sein Benehmen mir gegenüber sehr sonderbar vor. Er hat mit allen Mitteln versucht, die Durchsuchung zu verhindern und wollte auf der Stelle abziehen.“<sup>500</sup>

Eine Gelegenheit zur Sabotage unerwünschter Untersuchungen bot auch das Hin- und Herschicken von Verfahrensunterlagen, Anfragen und Ersuchen. Leicht ließ sich die

---

<sup>498</sup> Erfahrungsbericht, BArch MSG 2/785, Bl. 3.

<sup>499</sup> Mehrere Orte in Russland und der Ukraine tragen diesen Namen; vermutlich handelt es sich hier um die Rayonhauptstadt Olchowatka in der Oblast Woronesch.

<sup>500</sup> BArch PERS 15, Gericht der 336. Infanteriedivision/179.

Bearbeitung gerichtlicher Sachen bei der Truppe verzögern, und die eine oder andere Akt ging während des Versands absichtlich „verloren“.<sup>501</sup> Überhaupt war es der bürokratische Aufwand, der von der Eröffnung eines Verfahren abhalten konnte:

„Deshalb blieb die Veranlassung eines Kriegsgerichtsverfahrens, auch wegen des damit verbundenen Schreibkrames, äußerst unbeliebt. Man versuchte, Vergehen möglichst unter der Hand zu regeln, beziehungsweise sogar zu vertuschen. Hierbei spielte die Art des Vergehens eine entscheidende Rolle.“<sup>502</sup>

Besonders umstritten ist heute das Thema sexuelle Gewalt. Es gibt in der Forschung Tendenzen dahingehend, dass auch die deutsche Wehrmacht in großem Maßstab Frauen und Mädchen in den besetzten Ländern, vor allem jedoch in der Sowjetunion, vergewaltigt habe. Das würde für dieses Delikt eine extrem hohe Dunkelziffer voraussetzen, denn Vergewaltigungen durch deutsche Soldaten sind in den Listen und Berichten von Justiz- und Militärpolizeiapparat zwar meist gesondert vermerkt, spielen jedoch quantitativ keine große Rolle. Häufiger werden sexuelle Gewaltdelikte durch ausländische Legionäre oder verbündete Streitkräfte moniert.<sup>503</sup> So echt die Empörung darüber gewesen sein mag, lenkte sie doch auch von den Ausschreitungen der eigenen Landsleute ab. Die von Sönke Neitzel ausgewerteten Abhörprotokolle gefangener deutscher Soldaten lassen erahnen, dass auch Wehrmachtsoldaten mehr Vergewaltigungen begingen als die Gerichtsakten offenbaren: Geradezu beiläufig erzählt etwa ein Soldat seinem Kameraden, wie er ukrainische Zwangsarbeiterinnen vergewaltigt habe. Andere berichten – meist aus zweiter Hand – von regelrechten Gewaltexzessen, bei denen die Opfer nach oder vor dem sexuellen Missbrauch getötet worden seien.<sup>504</sup> Christoph Rass erwähnt ein Gerichtsverfahren, in dem der Angeklagte zu Protokoll gab, dass sein „Opfer sich weniger gesträubt hat, als Frauen und

---

<sup>501</sup> Güstrow, S. 175, 211 ff., 252 ff., 258 ff.; Tuchel/Schattenfroh, S. 277; Tätigkeitsbericht des Gerichts des XXVI. AK f. 1.6.-20.8.1941, BArch RH 24-26/218, o. Pag.

<sup>502</sup> Tewes, S. 203. Sinngemäß im Erfahrungsbericht, BArch MSG 2/785, Bl. 4.

<sup>503</sup> Z.B. Tätigkeitsberichte des Feldgendarmerietrupps 411 im Raum Kremmentschug, BArch RH 24-11/183, Bl. 91; RH 24-11/204, o. Pag.; RH 24-11/218, Bl. 95 ff.; Tätigkeitsbericht der Feldgendarmerie der OK I (V) 287 für Juli 1942, BArch B 162/932, Bl. 275; Tätigkeitsberichte der GFP-Gruppen im RHG Süd, Sammelakte BArch RH 22/199, passim. Auch die Einsatzgruppen berichteten regelmäßig über die angebliche Disziplinlosigkeit der Ungarn und Rumänen, hier jedoch vor allem über Plünderungen, z.B. Chef Sipo/SD, Ereignismeldungen 16 v. 8.7.1941, 19 v. 11.7.1941, 23 v. 15.7.1941, 25 v. 17.7.1941, 30 v. 22.7.1941, in: Mallmann u.a., Ereignismeldungen, S. 92, 104, 124, 137, 163. Vgl. D. Pohl, Herrschaft, S. 132 f.; Ungváry, S. 103, 105; Huber, S. 87.

<sup>504</sup> Neitzel/Welzer, S. 12, 227 ff.

Mädchen das sonst immer tun.“<sup>505</sup> Alles in allem bleibt die Zahl solcher Hinweise jedoch spärlich. Dafür, dass sexuelle Gewalt massenhaft oder gar systematisch ausgeübt worden wäre, wie häufig behauptet,<sup>506</sup> gibt es jedenfalls keinen Beleg. Auch eine generelle Duldung von Vergewaltigungen durch die Befehlshaber der Truppe ist nicht nachweisbar.

#### 4.8.2. „Deutsche Manneszucht“ ?

Eine hohe Dunkelziffer bestand mit Sicherheit bei Diebstahl und Plünderung.<sup>507</sup> Schon die Zahl der aktenkundig gewordenen Fälle überschritt jene der letztlich geahndeten um ein Vielfaches: Der größte Teil der Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, da die Plünderer mittlerweile weitergezogen waren und nicht mehr auffindig gemacht werden konnten. Vor allem die Berichte militärischer Dienststellen im Osten legen Zeugnis vom Ausmaß der unberechtigten Beibehaltungen ab. Der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes Mitte klagte wenige Wochen nach Feldzugsbeginn über Plünderungen und Misshandlung von Kriegsgefangenen:

„Die Bevölkerung sowohl in Orscha als auch in Mogilew und anderen Orten hat sich wiederholt darüber beklagt, daß vereinzelte deutsche Soldaten ihnen Sachen abnehmen, die sie selber gar nicht gebrauchen können. So sagte mir unter anderem eine Frau in Orscha, die verzweifelt weinte, es hätte ihr eben ein deutscher Soldat den Mantel ihres dreijährigen Kindes, das sie auf dem Arme trug, weggenommen. Ihr sei die ganze Wohnung verbrannt und sie hätte nicht gedacht, daß deutsche Soldaten so unbarmherzig sein könnten, kleinen Kindern Sachen wegzunehmen. Ähnliche Klagen habe ich wiederholt gehört (Wegnahme des 'letzten Kissens', des 'letzten Paar[s] Schuhe' usw.). [...] Bei den mir bisher als deutschfreundlich

---

<sup>505</sup> Rass, Menschenmaterial, S. 269.

<sup>506</sup> Brownmiller, S. 55 ff.; Heer, Logik, S. 122; Gertjejanssen, S. 254; Mühlhäuser, Eroberungen, S. 154, 368; dies., Violence, S. 53; Roberts, S. 197; Bartov, Wehrmacht, S. 125; C. Bryant, S. 230 ff; Bordjugov, S. 63; Rass, Menschenmaterial, S. 268 ff., 289; C. Paul, S. 115. Letztere behauptet, Vergewaltigung sei nach der der Novelle des MStGB vom 10.10.1940 ein Antragsdelikt gewesen. In Wirklichkeit trat mit dem Wegfall des § 127 MStGB lediglich die Strafverfolgung bei den leichteren Sittlichkeitsdelikten Verführung Minderjähriger und Erschleichung des außerehelichen Beischlafs nur noch wie im RStGB vorgesehen auf Antrag ein. Vergewaltigung war davon nicht betroffen, sie wurde unverändert von Amts wegen verfolgt.

<sup>507</sup> Vgl. u.a. Bartov, Eastern Front, S. 133 ff.; ders., Wehrmacht, S. 120 ff.; Lieb, S. 478; Walmrath, S. 472; Kilian, S. 215 ff.; Huber, S. 78 f.; Mörbitz, S. 148 f., 165 f., 193.

bekannten Weißruthenen, von denen ich diese Dinge hörte, war ein deutlicher Stimmungsumschwung festzustellen.“<sup>508</sup>

Und ebenfalls aus Weißrussland meldete eine Ortskommandantur Ende 1941:

„Es mehren sich die Fälle, dass einzelne Wehrmachtangehörige unberechtigt in bewohnte Häuser eindringen und Landeseinwohnern wahllos Vieh, Pelze, Damenkleider, Schuhe, Wäsche, Lebensmittel und dergleichen ohne jegliche Bezahlung oder ordnungsmässige Bescheinigung wegnehmen.“<sup>509</sup>

„Zahlreiche Anzeigen“, „Umsichgreifen“, „derartiger Umfang“, „in großem Ausmaße“, „häuften sich die Meldungen“, „zahlreiche Fälle“ sind andere Formulierungen, in denen Kommandanturen und Divisionsstäbe diese Erscheinungen beschreiben.<sup>510</sup> Im Dezember 1941 beklagte die Rechtsabteilung im AOK 18 eine „monatlich fortschreitende Zunahme der Kriminalität“ seit Beginn des Feldzuges, darunter auffallend viele Notzucht- und Plünderungsfälle.<sup>511</sup> Die FK 581 musste Anfang 1942 konstatieren, dass eigenmächtige Beschlagnahmungen die angespannte Ernährungslage im Kommandanturbereich weiter verschärften, so dass sich die vorgesetzte Sicherungsbrigade zu Lebensmittellieferungen an die Zivilbevölkerung gezwungen sah.<sup>512</sup> Die Gerichtsurteile sprechen eine ähnliche Sprache: Regelmäßig wird die Notwendigkeit der Abschreckung angeführt, um die Plünderungen einzudämmen. Ein Angeklagter hatte seinem zögernden Komplizen erklärt, dass „noch ganz andere Dinge vor sich gehen.“<sup>513</sup> Dabei werden viele Vorfälle gerade hier in der Sowjetunion überhaupt nicht erst zur Meldung gekommen sein, da sich die Opfer von einer Anzeige keinen Erfolg versprachen. Doch auch in Frankreich sahen die Gerichte Anlass zur Klage. Das

---

<sup>508</sup> Bericht Berück Mitte, 27.8.1941, in: BArch RH 23/234, o. Pag.

<sup>509</sup> Bericht der OK I / 532, November 1941, in: BArch RH23/228, o. Pag.

<sup>510</sup> Ebd.; Stellungnahme des Gerichts des Korück 582 v. 29.11.41, BArch RH 23/265, o. Pag.; Tätigkeitsberichte der Gruppe GFP 580, BArch RH 20-9/242, 256, 266, passim; Tätigkeitsbericht des PzAOK I Abt. Ic f. November 1942, BArch B 162/932, Bl. 89; BArch PERS 15, Gericht der FK 603/3 u. 17; Tätigkeitsbericht der OK II/932 f. 21.-30.4.1942, BArch RH23/247, Bl. 184; Tätigkeitsbericht des Gerichts Korück 582 f. 1.10.1940-30.6.1942, BArch RH 23/251, Bl. 8. Vgl. Angrick, Charkow, S. 119; Safrian, Komplizen, S. 99 ff.; Mühlhäuser, Eroberungen, S. 144.; Latzel, S. 140 ff.; Tewes, S. 100, 137, 140; D. Pohl, Herrschaft, S. 131, 172.

<sup>511</sup> Tätigkeitsbericht AOK 18 Abt. III f. 1.6.-31.12.41, BArch RH 20-18/1450, Bl. 56, 58.

<sup>512</sup> Lagebericht f. 10.2. u. 15.4.1942, BArch RH 26-203/3, o. Pag.

<sup>513</sup> BArch PERS 15, Gericht der 329. Infanteriedivision/175.

Gericht der 336. Infanteriedivision etwa begründete 1941/42 mehrmonatige Gefängnisstrafen mit dem Überhandnehmen von Eigentumsdelikten.<sup>514</sup>

Das „Organisieren“, „Besorgen“, „Stöbern“ oder „Abstauben“ galt den meisten Soldaten als legitim.<sup>515</sup> Anders als etwa über Gewaltdelikte berichten Kriegsteilnehmer über ihre einschlägigen Erfahrungen ohne schlechtes Gewissen oder gar mit einem gewissen Stolz, selbst wenn ihnen die missliche Lage der Opfer bewusst war. Wer auf diese Weise zur Verbesserung der Verpflegung beitrug, konnte im Kameradenkreis als tüchtiger Organisierer mit Anerkennung rechnen. Doch auch mit dem Diebstahl von Geldbörsen und Jacken meinten sich Soldaten rühmen zu können.<sup>516</sup> Ein in Frankreich überführter Hehler nahm an, „als deutscher Soldat ein gewisses Recht auf 'Beute' zu haben.“<sup>517</sup> Ein anderer Täter wollte im Glauben gehandelt haben, Lemberger Juden Geld abnehmen zu dürfen.<sup>518</sup>

Schon formell bestand ein gewisser Freiraum zum „Organisieren“ im Rahmen der Bestimmungen, insbesondere zur Deckung des dringenden Eigenbedarfs. Gerichtlich verfolgt wurde praktisch nur die Wegnahme von Wertsachen und hochwertigen Lebens- oder Genussmitteln, kaum aber jemals die Aneignung von Grundnahrungsmitteln und anderen dringend benötigten Dingen. Das hat zwei Gründe: Auch angesichts der vielerorts angespannten Versorgungslage stahlen Soldaten zumeist nicht aus Hunger, sondern um die eintönige Suppen- und Eintopfverpflegung aufzubessern. Kartoffeln oder Brot waren dazu naturgemäß weniger angetan als Süßigkeiten, Alkohol, Fleisch und Wurst.<sup>519</sup> Sofern die

---

<sup>514</sup> Z.B. BArch PERS 15, Gericht der 336. Infanteriedivision/1 u. 317.

<sup>515</sup> Vgl. o. Kap. 4.2.; Aly, S. 128 f., Tewes, S. 211; Drolshagen, Feind, S. 138 ff.; Flanner, S. 57 f.; Koch, S. 116, 307, 368; Lehmann; Latzel, S. 135 ff.; Werth, S. 83, 85 ff., 119, 129, 137 f., 156 f., 173 f.; Bargatzky, S. 18 f., 34; Bräutigam, So hat es sich zugetragen, S. 361; Humburg, S. 163 ff.; Brewing, S. 157. Die Feststellung gilt für alle kriegführenden Nationen. Der französische Schriftsteller Werth, S. 83, resümiert: „Diese Form des Plünderns ist die Tat von Soldaten und nicht von Deutschen.“ Nach dem ehemaligen Militärpolizei-Offizier C. Bryant, S. 16, 224, waren Plünderungen unter den materialistisch orientierten US-Amerikanern sogar besonders verbreitet. Vgl. Gebhardt, S. 118, 121. In Interviews für TV-Dokumentationen zum 2. Weltkrieg räumen russische und französische Veteranen Plünderungen als gängiges Verhalten in Deutschland ein. Eine den Rotarmisten vor dem Überschreiten der deutschen Grenze gegebene Erlaubnis, monatlich bis zu 16 kg in Paketen nach Hause zu schicken, wertet Kopelew, S. 125, als „direkte, unzweideutige Ermunterung, zu rauben und zu plündern.“ Vgl. Solschenizyn, S. 121, 146. Nach Merridale, passim, war Plünderung durch Rotarmisten bereits in Finnland und Polen, aber auch auf dem eigenen Staatsgebiet an der Tagesordnung gewesen. Vgl. für die britischen Expeditionsstreitkräfte im 1. Weltkrieg: Weeks, S. 159 ff., in Belgien 1940: de Zayas, Wehrmacht-Untersuchungsstelle, S. 247 ff., Clayton, S.46, in Deutschland: ebd. S. 62 f. („*Accounts of these last months of the campaign are full of tales of the relish with which cold and battle weary soldiers enjoyed these homely changes from the ration issues, and of the great effect on morale and resolution.*“)

<sup>516</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/221 u. 498.

<sup>517</sup> BArch PERS 15, Gericht der 716. Infanteriedivision/122.

<sup>518</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/184.

<sup>519</sup> Vgl. Koch, S. 116, 307. Parallelen zeigen sich bei Einbrüchen in eigene Verpflegungslager und bei Fällen von Kameradendiebstahl.

Versorgung aber wirklich zusammenbrach, was immer wieder geschah,<sup>520</sup> wurde die eigenmächtige Verpflegung aus dem Lande nicht geahndet. In vielen Fällen kam es gar zu Konkurrenzsituationen zwischen verschiedenen Dienststellen, nicht nur bei der Beschaffung von Lebensmitteln. Das Oberkommando der 16. Armee monierte im August 1941, dass aus den „mühsam in Betrieb gesetzte[n] Betriebe[n]“ in ihrem Bereich laufend durch die Truppe Schrauben, Werkzeug und Ersatzteile „organisiert“ würden.<sup>521</sup>

Während das Gesagte grundsätzlich unabhängig vom Kriegsschauplatz galt, so waren sich die in der Sowjetunion eingesetzten Soldaten angesichts des Charakters des dort geführten Kampfes doch sicher, hier größere Freiräume zu haben als im „zivilisierten“ Frankreich. Ein Oberleutnant, der in großem Maßstab Vieh von ukrainischen Bauern geplündert hatte, berief sich vor Gericht ausdrücklich auf „die Gepflogenheiten der damals in Dnjepropetrowsk gelegenen SS-Einheit“.<sup>522</sup> Ein Feldwebel rechtfertigte eine ähnliche Tat damit, dass er oft gesehen habe, wie Heeresseinheiten Kühe mit sich führten.<sup>523</sup> Als merkwürdiges Vorbild mussten auch die Erfassungskommandos der Wirtschaftsorganisation Ost fungieren: Während dem einzelnen Landser das Plündern verboten war, spielte sich vor seinen Augen zugleich die systematische Ausbeutung des gesamten Territoriums ab. Die Dienststellen der Wirtschaftsorganisation hatten nicht nur Förderung und Abtransport industrieller Rohstoffe wie ukrainischer Kohle und kaukasischen Erdöls zu veranlassen, sondern – und das traf die Zivilbevölkerung in weit höherem Maße – auch landwirtschaftliche Erzeugnisse zu beschlagnahmen. Getreide, Kartoffeln, Saatgut, Futtermittel, Ölfrüchte, Vieh, Fleisch, Milch, Eier, Bienenvölker und vieles mehr standen auf den Ablieferungslisten der Landwirtschaftsführer. Die Landbevölkerung sollte sich aus ihren Restbeständen versorgen, die Einwohner der Städte standen in der Versorgungshierarchie hinter dem Bedarf der Truppe und den Lieferungen ins Reich nur an dritter Stelle. Die Klage der Bauern über die Wegnahme ihrer „letzten Kuh“ ist ein häufig anzutreffendes Motiv in den deutschen Stimmungsberichten.<sup>524</sup> Für die Soldaten musste das einen schwer vermittelbaren Widerspruch zum Verbot des Plünderns darstellen. Für die betroffenen Einwohner hingegen

---

<sup>520</sup> Vgl. Umbreit, Kontinentalherrschaft, S. 242; Oldenburg, S. 233; Shepherd, War in the Wild East, S. 151; Kilian, S. 216; Bartov, Eastern Front, S. 131 ff.; ders., Wehrmacht, S. 120 ff.; Humburg, S. 161 f.

<sup>521</sup> Besondere Anordnung für die Versorgungs- und Ordnungstruppen Nr. 54 v. 18.8.1941, BArch RH 20-16/705, o. Pag. Vgl. Arad, S. 110 ff; Kilian, S. 215.

<sup>522</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/105.

<sup>523</sup> BArch PERS 15, Gericht der 329. Infanteriedivision/331.

<sup>524</sup> So wörtlich immer wieder in den Tätigkeitsberichten der GFP und Ic/AO. Eine einzelne Kuh war den Kolchosbauern häufig im Privateigentum belassen worden. Vgl. Bordjugov, S. 62; Kilian, S. 216; Bräutigam, So hat es sich zugetragen, S. 358 f., 361; Hartmann, Wehrmacht im Ostkrieg, S. 6.

war es gleich, ob ihnen ihr Hab und Gut eigenmächtig oder ganz offiziell weggenommen wurde. Diese Situation nutzten Plünderer manchmal sogar aus, wie folgende Aussage eines betroffenen Russen zeigt:

„Sowohl R. als auch der zweite Eisenbahner sagten, wenn ich ihnen kein Fleisch oder Speck geben würde, kommen die Deutschen und nehmen mir diese Dinge sowieso weg.“<sup>525</sup>

Das Verhalten der militärischen Führung angesichts solcher Zustände ist schwer erfassbar und oft ambivalent. Wo Vorgesetzte Delikte gegen die Zivilbevölkerung duldeten, haben sie naturgemäß keinen Eingang in die schriftlichen Quellen gefunden – es sei denn, Dritte meldeten die Vorfälle. Eine generelle Freigabe des Plünderens ist allerdings nicht feststellbar.<sup>526</sup> Es galt nach wie vor als unehrenhaft und vor allen Dingen kontraproduktiv für das Bemühen, in der Zivilbevölkerung für Ruhe zu sorgen. Zahllose Befehle verboten Plündern und andere Ausschreitungen immer wieder ausdrücklich. Das Merkblatt „Verhalten im Kriege“ von 1938 und die „Dienstanweisung für die Einheiten des Kriegsheeres“ von 1939 drohten für „Bedrücken und Schänden der Landesbewohner, mutwilliges Beschädigen ihres Eigentums, eigenmächtiges Beutemachen und Plündern“ schwerste Strafen an.<sup>527</sup> Kurz vor Kriegsausbruch wies das OKH die Oberstkriegsgerichtsräte in den vier Dienstaufsichtsbezirken „zur Belehrung der Soldaten“ noch einmal auf das Merkblatt hin.<sup>528</sup> Am Ende des Frankreichfeldzuges befahl das Oberkommando erneut, bei groben Ausschreitungen gegen die Zivilbevölkerung „mit den schärfsten Mitteln und ohne Ansehen der Person“ einzugreifen. Grundlage der deutschen Erfolge sei die Manneszucht.<sup>529</sup> Auch im Osten waren „Gewalttätigkeiten gegen die Zivilbevölkerung, unberechtigte Wegnahme ihres Eigentums und Mißachtung des Ehrgefühls der Frauen und Mädchen“ verboten. „Einwandfreie Haltung, tadelloses Auftreten in der Öffentlichkeit und straffe Disziplin“ seien „am besten geeignet, dem deutschen Soldaten Achtung bei der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete zu verschaffen“.<sup>530</sup>

---

<sup>525</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 813/46.

<sup>526</sup> Vgl. auch D. Pohl, Herrschaft, S. 131, 172.

<sup>527</sup> OKH 4. Abt. (V) Gen.St. d. H Nr. 3060.38 geh., Merkblatt Verhalten im Kriege v. 25.8.1938, BArch RH 36/324, Bl. 21 ff.; H.Dv. g. 2, S. 47.

<sup>528</sup> OKH Nr. 952/39 g. HR IIb betr. Merkblatt „Verhalten im Kriege“ v. 25.7.1939, BArch RH 36/324, Bl. 19 f.

<sup>529</sup> ObdH Az. 474 GenQu (III) GenStdH Nr. 14816/40 betr. Manneszucht v. 19.6.1940, BArch RW 35/211, Bl. 102 f.

<sup>530</sup> OKH Gen. z.b.V./Heerw.Abt. Az. III Nr. 130/6.42 g. „Merkblatt für das Verhalten des deutschen Soldaten in

In den meisten Verfahren gaben die Angeklagten zu, wiederholt von ihren Vorgesetzten über das Verbot des Plünderns belehrt worden zu sein. Der sowjetische Kriegsschauplatz macht hier keine Ausnahme. Am 30. Juli 1941 befahl das OKH, nachdem sich die Fälle gemehrt hatten, in denen Vorgesetzte plündernde Soldaten deckten: „In keinem Fall kann etwa die Auffassung Raum greifen, daß die Bestimmungen hinsichtlich Plünderung oder Beutemachen aufgehoben oder abgeändert seien.“<sup>531</sup> Entsprechende Mahnungen gab es auf allen Ebenen der Kommandokette: Der Befehlshaber im Heeresgebiet Süd ließ Merkblätter ausgeben, um auf die zur Aufgabenerfüllung notwendige „gute Behandlung der einheimischen Bevölkerung“ hinzuweisen.<sup>532</sup> In Korpstagesbefehlen wurden Todesurteile gegen Plünderer und Vergewaltiger veröffentlicht.<sup>533</sup> Ein Merkblatt für das Heeresgebiet B verbot Prügel, Schikane, Wucher- und Schiebergeschäfte und erinnerte daran, dass „Familiensinn und Frauenehre“ Werte seien, „die der ukrainischen Bevölkerung dasselbe bedeuten wie uns.“<sup>534</sup> Der Korück 584 wies die unterstellten Ordnungstruppen an, „Plünderung, wildes Quartiermachen [und] Schießen zu verhindern“.<sup>535</sup> Das AOK 18 verlangte von den unterstellten Truppenteilen, „dass bei allen willkürlichen Ausschreitungen einzelner Soldaten durch die Vorgesetzten eingegriffen wird und die betreffenden [sic!] zur vollen Verantwortung gezogen werden.“<sup>536</sup> Die OK 932 in Sytschowka fand es „bedenklich [...], wenn Ungehörigkeiten durch Wehrmachtangehörige vorkommen.“<sup>537</sup> Der Kommandeur der 227. Infanteriedivision befahl vor der Verlegung seines Verbandes in besiedeltes Gebiet in teils wörtlicher Anlehnung an das einschlägige OKH-Merkblatt, Eigenmächtigkeiten gegen die Zivilbevölkerung hätten „unter allen Umständen zu unterbleiben“.<sup>538</sup> Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen. Oft wird dabei auf „Anstand“, „Ehre“ und „Ritterlichkeit“ des deutschen Soldaten rekuriert, die mit der „bolschewistischen“ Art der Kriegführung kontrastiert werden.<sup>539</sup> Nur tadellose Zucht und Ordnung entsprächen dem Ansehen der Wehrmacht und

---

den besetzten Ostgebieten“ v. 8.6.1942, BArch RHD 7/10a/1.

<sup>531</sup> OKH Az. 485 Gr. RWes Nr. 928/41 betr. Beschlagnahme von Beute- und Plünderungsgut durch das stellv. Gen.Kdo. I. AK v. 30.7.1941, BArch RH 22/183, Bl. 56 ff., hier S. 1. Unterstreichung i. Original. Vgl. OKW WSt. Abt. L (IV/Qu) Nr. 44560/41 g.Kdos.Chefs. Besondere Anordnungen Nr. 1 zur Weisung Nr. 21 v. 19.5.1941, Anlage I, abgedruckt bei: N. Müller, S. 52 f.

<sup>532</sup> Befh. RHG Süd, Merkblatt über die Militärverwaltung im besetzten Gebiet v. 25.10.1942, BArch RH 22/74, o. Pag.

<sup>533</sup> Befh. RHG Süd, Tagesbefehle v. März 1942, BArch B 162/934, Bl. 177 f.

<sup>534</sup> Merkblatt v. 20.12.1942, BArch B 162/934, Bl. 168.

<sup>535</sup> Korück 584, Anlagen zum KTB 25.6.1940-14.12.1941, BArch RH 23/295, Bl. 18 ff.

<sup>536</sup> Befehl des Oberbefehlshabers v. 15.7.1942, BArch RH 227/101, o. Pag. Unterstreichung im Original.

<sup>537</sup> Kommandanturbericht an Korück 582 f. 9.-15.11.1941, BArch RH 23/223, Bl. 75.

<sup>538</sup> Befehl des Divisionskommandeurs v. 14.2.1943, BArch RH 26-227/101, Bl. 30.

<sup>539</sup> Vgl. z.B. BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/57; PERS 15, Gericht der FK 603/200.



Deutschlands.<sup>540</sup> In der Realität drang das geforderte Bewusstsein, sie „seien deutsche Soldaten, keine Räuberbande“,<sup>541</sup> jedoch bei Weitem nicht zu allen Landsern durch. Die häufige Wiederholung der Befehle und Belehrungen lässt im Gegenteil den Verdacht aufkommen, dass ihre Wirkung recht beschränkt war. Auch die deutsche Kommandantur in Demidow bei Smolensk sah sich gerade angesichts der zahlreichen Vorfälle veranlasst,

„Streifen und Feldgendarmerie besonders in diesem Sinne zu belehren, um endlich dem Unfug Einhalt zu bieten [sic!] und das Vertrauen der Bevölkerung nicht weiter zu schädigen.“<sup>542</sup>

Im Dezember 1941 ließ die Disziplin im Kommandanturbereich indessen immer noch „sehr zu wünschen übrig“. Hätte die Rote Armee bereits Vieh und Getreide auf dem Rückzug mitgenommen oder vernichtet, so leide die Stimmung auf den Dörfern nun auch unter Plünderungen und Gewaltakten deutscher Soldaten, die unter der Bevölkerung Angst und Unruhe verbreiteten. Selbst die im Dienst der Kommandantur Holz und Nahrungsmittel transportierenden russischen Panjewagen und Schlitten wurden unterwegs von Angehörigen der Wehrmacht angehalten und ausgeplündert. Dass den gemeldeten Fällen von der Ortskommandantur durchaus nachgegangen wurde, zeigt die Klage, die zahlreichen Plünderungen bedeuteten „unnötige und meist ergebnislose Arbeit für die Feldgendarmerie“. Der Bericht schließt mit der ebenfalls typischen Feststellung, der Russe sei „zwar an Druck, Härte, Zwang und Entbehrungen gewöhnt, aber er erwarte Gerechtigkeit und Einlösung von Versprechen.“<sup>543</sup>

### **4.8.3. Determinanten für das Verhalten der Truppe**

Bei den Divisionen wurde der Stand der „Manneszucht“ hingegen meist nicht als problematisch betrachtet. Bei den untersuchten Infanteriedivisionen finden sich jedenfalls keine diesbezüglichen Hinweise. Mehrere Sicherungsdivisionen bezeichneten in ihren

---

<sup>540</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/109.

<sup>541</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 560/7.

<sup>542</sup> OK I/593, Kommandanturbefehl Nr. 15 v. 31.8.1941, BArch RH23/223, Bl. 201.

<sup>543</sup> Tätigkeitsbericht der OK I/593 f. 1.-11.12.1941, BArch RH 23/247, Bl. 321 ff.

Abteilung-III-Berichten die Disziplin sogar regelmäßig ausdrücklich als gut.<sup>544</sup> Die GFP meldete 1942 aus der Ukraine trotz einzelner Straftaten „ein einwandfreies Auftreten und ordentliches Einvernehmen mit der Zivilbevölkerung seitens der Wehrmachtangehörigen und ihres Gefolges“,<sup>545</sup> die Feldpolizisten bei der 16. Armee sprachen in ihren internen Berichten noch 1944 von „ganz seltenen“ Ausschreitungen und Plünderungen im Armeebereich in Lettland. Die Truppe verhalte sich „im allgemeinen korrekt und zuvorkommend“ gegenüber der Landbevölkerung.<sup>546</sup> Sofern einem Kommandeur die Disziplin seiner Truppe tatsächlich aus der Hand glitt, dürfte dieser freilich kein großes Interesse daran gehabt haben, dies nach oben zu melden. Dennoch sind auch offen negative Wertungen militärischer Führer bekannt.<sup>547</sup> Ob die Kriminalität in einem Verband als gering oder hoch eingeschätzt wurde, lag nicht nur an deren tatsächlichen Ausmaß, sondern auch an dem von seiner Führung angesetzten Maßstab.<sup>548</sup>

Noch Mitte 1942 bezeichnete das Kriegsgericht der 716. Infanteriedivision Eigentumsdelikte von Soldaten als einen „grobe[n] Bruch des Vertrauens“, das die französische Bevölkerung „in die Ehrlichkeit des deutschen Soldaten“ setze.<sup>549</sup> Obgleich es sich um eine idealisierende Floskel handelt, sprechen zumindest für Nord- und Westeuropa manche Zeugnisse dafür, dass das Auftreten des Durchschnittslandsers von vielen Zivilisten als durchaus korrekt empfunden wurde.<sup>550</sup> Angesichts zahlreicher Plünderungen und gewaltsamer Übergriffe, die alliierte Soldaten nach der Invasion in der Normandie 1944 im Sieges- und Alkoholrausch begingen, fanden manche Franzosen gar, die deutschen Besatzungstruppen hätten sich besser benommen.<sup>551</sup> Wie lässt sich diese unterschiedliche Wahrnehmung erklären?

---

<sup>544</sup> Tätigkeitsberichte der Abt. III der 203., 213. u. 454. Sicherungsdivision, BArch RH 26-203/6 u. 7; RH 26-213/21; RH 26-454/3, 27, 28 u. 31; passim. Vgl. für das Ersatzheer Müller-Hill, S. 52 ff, 106 f.

<sup>545</sup> Tenor praktisch aller Tätigkeitsberichte im RHG Süd bzw. B, hier: Tätigkeitsbericht der Gruppe 721 f. September 1942, BArch B 162/7834, Bl. 101.

<sup>546</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 501 für April 1944, BArch RH 20-16/583, Bl. 77 ff.

<sup>547</sup> So verzeichnete die Gruppe GFP 705 ebenfalls in Lettland „häufige Plünderungen“, die aber angeblich vor allem von baltischen und russischen Freiwilligen begangen würden, Tätigkeitsbericht f. August/September 1944, S. 5, BArch RH 20-16/600, o. Pag. Vgl. zu Klagen über die Disziplin: Lieb, S. 40 f., 110; Warth, S. 72 ff.; Bartov, Eastern Front, S. 136; ders., Wehrmacht, S. 105f., 120 f.

<sup>548</sup> Vgl. Safrian, S. 101, zum LV. AK sowie Warth, S. 72 ff., u. Bartov, Wehrmacht, S. 106, zur 12. Inf.Div. Tatsächlich fallen die Zahlen aus den Tätigkeitsberichten des Divisionsgerichts keineswegs aus dem üblichen Rahmen. BArch RH 26-12/99 u. 108.

<sup>549</sup> BArch PERS 15, Gericht der 716. Infanteriedivision/87.

<sup>550</sup> Drolshagen, Nicht ungeschoren, passim; dies., Feind, passim; Dombrowski, Surviving, S. 122, 130 ff.; McLoughlin, S. 42 f., 53 ff.; Schmid, S. 180; Tewes, passim; vgl. für Osteuropa Kilian, S. 197 ff.; Huber, S. 78 f., 84 f.

<sup>551</sup> Beevor, D-Day, S. 230, 481 f.; Lieb, S. 165 f., 224 f.; Roberts, S. 28, 73 ff., 146; Tewes, S. 129, 357; vgl. Lilly, S. 75, 93, und die – teils fiktive – Darstellung von Roskothen, S. 365.

In Nord- und Westeuropa sind viele Übergriffe auf das Konto von SS- und Wehrmachtangehörigen gegangen, die zuvor an der Ostfront oder auf dem Balkan gedient hatten. Norwegische Zeitzeugen beschrieben die Ostveteranen als „Schläger der schlimmsten Sorte“, aber auch als „Nervenwracks“, die bei der geringsten Provokation explodierten.<sup>552</sup> Dasselbe Phänomen wurde für Frankreich festgestellt.<sup>553</sup> Zur Gewalteskalation kam es immer wieder bei Partisanenunternehmen, und dies offenbar weitgehend unabhängig vom Kriegsschauplatz. Nicht nur die Amnestiebefehle Hitlers für den Partisanenkampf im Osten, auch die gängigen Ermahnungen auf anderen Kriegsschauplätzen, den Kampf gegen „Banditen“ und „Terroristen“ jeden Alters und Geschlechts „mit allen Mitteln“ zu führen, hat mancher Soldat als Freibrief für Vergewaltigung, Mord und Plünderung verstanden. So gab sich ein ertappter Plünderer erstaunt darüber, dass die Befehle gegen das „Organisieren“ auch im Bandengebiet Geltung besäßen.<sup>554</sup> Der Partisanenkrieg spielt in den gesichteten Verfahrensakten jedoch kaum eine Rolle. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass bei hier begangenen Taten tatsächlich beide Augen zugedrückt wurden. Die Gerichtsakten der diesbezüglich stärker exponierten Sicherungsdivisionen und Kommandanten der rückwärtigen Armeengebiete stützen diese Annahme.<sup>555</sup>

Ein weiterer Unterschied zeigt sich zwischen verschiedenen Truppengattungen. So standen Waffen-SS<sup>556</sup> und Fallschirmjäger<sup>557</sup>, aber auch Ostlegionäre, Bewährungstruppen<sup>558</sup> und die Hilfskräfte des Wehrmachtgefolges in wesentlich schlechterem Ruf als ihre Kameraden aus dem regulären Heer. Das Allgemeine Wehrmachtamt konstatierte 1943 in der Ukraine eine große Zahl von Vergewaltigungen, die es ebenso wie Viehdiebstähle und Misshandlungen der Landbevölkerung vor allem SS-Angehörigen anlastete.<sup>559</sup> Recht häufig waren im rückwärtigen Gebiet Verfahren gegen Angehörige der Organisation Todt. Das Gericht der WOK Dnjepropetrowsk bemängelte die Manneszucht der Bautruppe, in der „zahlreiche

---

<sup>552</sup> Drolshagen, Feind, S. 194 f.

<sup>553</sup> Lieb, S. 37 ff., 162 f.; Umbreit, Militärbefehlshaber, S. 106, 147; Kasten, Gute Franzosen, S. 34, 203, 210 f.; ders., Pragmatismus, S. 368, 374, 377.

<sup>554</sup> BArch PERS 15, Gericht der 329. Infanteriedivision/247.

<sup>555</sup> Himmelsbach, Wehrmachtjustiz. Einschränkend muss angemerkt werden, dass das gesichtete Aktenmaterial ausgesprochen lückenhaft ist und überwiegend aus dem relativ ruhigen Südabschnitt der Ostfront stammt.

<sup>556</sup> Höhne, S. 434 ff.; Lieb, S. 40 f., 117, 228, 477.

<sup>557</sup> Lieb, S. 110 f., 228, 477; Petter, S. 363; Neitzel, Soldaten, S. 228.

<sup>558</sup> Klausch, 999er, S. 30, 35, 137 ff., 160. Dass einschlägig vorbestrafte Kriminelle gerade unter Kriegsbedingungen wieder rückfällig wurden, klingt zunächst plausibel. Allerdings ist Klauschs Darstellung, die die „aufrechten Antifaschisten“ mit den „nazistischen“ Kriminellen und Stammmannschaften kontrastiert, mit Vorsicht zu begegnen.

<sup>559</sup> Schreiben des AWA an SS-Obergruppenführer Karl Wolff v. 2.8.1943, zit. nach Höhne, S. 435 ff.; Mühlhäuser, Eroberungen, S. 154; Sander/Johr, S. 67.

vorbefragte Männer“ dienten.<sup>560</sup> Bei der französischen Bevölkerung waren neben der SS auch die als disziplinos geltenden Legionäre aus der Sowjetunion und Indien gefürchtet.<sup>561</sup> In Polen war es nicht nur der aus Russen bestehende Kaminsky-Verband, der sich mit seiner Brutalität einen ähnlichen Namen machte wie die SS-Brigade Oskar Dirlewangers. Auch das kalmückische „Kavalleriekorps“ unter dem Sudetendeutschen und ehemaligen Weißarmisten des Russischen Bürgerkriegs Otto Doll plünderte und vergewaltigte auf polnischem Boden nach einem deutschen Bericht „in kaum vorstellbarem Ausmaß“. An einem einzigen Tag seien 55 Vergewaltigungen an Frauen und Kindern und zwei Morde gemeldet worden, so dass das Korps ausdrücklich als „Schreckmittel“ eingesetzt werde. Bezeichnend an diesem Bericht ist wiederum die Kritik, die Verhältnisse im Generalgouvernement lägen doch anders als in Russland – ein weiterer Hinweis auf die dort herrschenden Methoden und Freiräume.<sup>562</sup> Manchmal kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Gruppen von Ostfreiwilligen. Überliefert sind nicht nur Schlägereien und Messerstechereien. In einem Fall lieferten sich betrunkene Kalmücken und Kosaken in deutscher Uniform auf offener Straße eine Schießerei.<sup>563</sup>

Neben der individuellen Veranlagung (die sich oft, aber bei weitem nicht immer im Vorleben des Soldaten zeigte) waren also auch gruppenspezifische Faktoren wie lange Kampfeinsätze und Frustration, das Außenseiterdasein und die kulturelle Disposition der nichtdeutschen Legionäre, überzogenes Elitebewusstsein und ideologischer Fanatismus, laxer Disziplin und ausufernde Handlungsspielräume durch die Vorgesetzten dafür ausschlaggebend, ob ein Soldat zum Verbrecher wurde oder nicht.

#### 4.8.4. Situative Faktoren

Die Fallbeispiele haben gezeigt, dass die Umstände der Tatbegehung höchst unterschiedlich sein konnten. Voraussetzung war natürlich der Kontakt zur Zivilbevölkerung, der abseits der Hauptkampflinie auf den meisten Kriegsschauplätzen in der Regel gegeben war. Manche Täter nutzten die Spielräume für Übergriffe gezielt aus. In anderen Fällen waren es eine vermeintliche Provokation, das Vorbild von Kameraden oder eine spontane Gelegenheit, die

---

<sup>560</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/96. Vgl. Kilian, S. 216.

<sup>561</sup> Lieb, S. 40 f., 117, 124 ff., 506; Beevor, D-Day, S. 238, 296; Seidler, Avantgarde, S. 349 f.

<sup>562</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 626 f. Mai 1944, BArch RH 21-1/184, Bl. 40, 43 f., 55, 56 f.

<sup>563</sup> Ebd., Bl. 77; vgl. Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 704 f. August 1944, BArch RH 24-42/169, o. Pag.

den letzten Anstoß gaben. Zwei situative Faktoren verdienen es jedoch, herausgehoben zu werden: Alkoholisierung und der Verfall der Disziplin auf Rückzügen.

Generell hatte der Konsum von Alkohol erheblichen Einfluss auf die Delinquenz in der Truppe. Bei annähernd allen verhandelten Gewaltdelikten war Alkohol im Spiel, selbst wenn man unterstellt, dass sein Einfluss in Einzelfällen hochgespielt wurde, um eine mildere Strafe zu erwirken. Die Problematik war der Wehrmachtführung nicht unbekannt. Das OKH konstatierte 1941, dass „der weitaus größte Teil“ der schwersten Disziplinverstöße seinen Ursprung im Alkoholmissbrauch habe. Als Beispiele für typische Delikte wurden Ausschreitungen in Lokalen und auf Straßen, der Missbrauch von Waffen und Kfz-Unfälle genannt.<sup>564</sup> Der Oberstkriegsgerichtsrat der 16. Armee führte den Rückgang der Straftaten während des Frankreichfeldzuges unmittelbar auf die fehlende Gelegenheit zum Trinken zurück: „Erfahrungsgemäß neigt ja die Truppe während der Bewegung weniger zu Straftaten, zumal auch der Einfluß des Alkohols, der Quelle von ungefähr 90 % aller Straftaten, zwangsläufig eingedämmt ist.“<sup>565</sup> Per Führerbefehl wurden die in Frankreich stationierten Besatzungstruppen 1940 ermahnt:

„Nach siegreichem Abschluss des Feldzuges in Frankreich erwarte ich von der Wehrmacht, dass sie in gleichem untadeligen Geist ihre Aufgabe als Besatzung erfüllt. Ich befehle allen Wehrmachtangehörigen, im Umgang mit der Bevölkerung der besetzten Feindgebiete Zurückhaltung zu wahren, wie es eines deutschen Soldaten geziemt. Übermäßiger Alkoholgenuss ist eines Soldaten unwürdig und nicht selten die Ursache grober Ausschreitungen oder von Gewaltakten. Selbstverschuldete Trunkenheit ist kein Strafmilderungsgrund. Ich erwarte, dass Wehrmachtangehörige, welche sich infolge Alkoholmissbrauchs zu strafbaren Handlungen – auch der Bevölkerung gegenüber – hinreissen lassen, unnachsichtlich zur Verantwortung gezogen werden. In schweren Fällen steht ein schimpflicher Tod nach dem Gesetz bevor. Ich mache es allen Vorgesetzten zur dienstlichen Pflicht, durch Beispiel und Belehrung den hohen Stand deutscher Manneszucht zu bewahren.“<sup>566</sup>

---

<sup>564</sup> ObdH HWesAbt iG/PA (Z) I/Ia Nr. 5240/41 geh. v. 6.6.1941, BArch RH 20-16/705, o. Pag.

<sup>565</sup> Tätigkeitsbericht des Gerichts AOK 16 für 24.10.1939-24.6.1940, BArch RH 20-16/1023, Bl. 5.

<sup>566</sup> Der Führer und Oberste Befh. d. Wehrmacht 14 g/w OKW/WFA /Abt. L (IIc) 2313/40 v. 7.7.40, BArch RH 36/432, o. Pag.

Dabei ist die Rolle des Alkohols im militärischen Alltag ambivalent. Das gängige Männer- und Soldatenbild war immer auch mit Trinkfestigkeit konnotiert. Das OKH äußerte „Verständnis für einen Alkoholgenuß, der sich in mäßigen Grenzen hält und zu kameradschaftlichem, frohem Beisammensein beiträgt“.<sup>567</sup> Alkohol diente aber auch dazu, die belastenden Eindrücke des Krieges zu ertragen oder sich vor Einsätzen Mut anzutrinken. Die osteuropäischen Milizmänner und Hilfspolizisten sollten neben ihrer spärlichen monetären Vergütung sogar ganz offiziell Belohnungen in Form von Tabak und Alkohol erhalten, von denen man sich auf diese Zielgruppe offenbar besondere Motivationswirkung versprach. Andererseits wusste man um die Gefahren, die der Alkoholkonsum für Disziplin und Einsatzbereitschaft der Truppe mit sich brachte. Das OKH forderte trotz seines Verständnisses für „frohes Beisammensein“ deshalb die Anlage „strengster Maßstäbe“ beim Alkoholkonsum. Der Befehl sei bis hinunter auf Bataillonsebene bekanntzugeben.<sup>568</sup>

In der Praxis blieben „strengste Maßstäbe“ freilich weitgehend Theorie. Insbesondere in der Etappe wurde oft – und nicht selten exzessiv – getrunken.<sup>569</sup> Die Soldaten waren findig genug, sich alkoholische Getränke zu verschaffen. Gewisse Mengen standen bereits über die Truppenverpflegung und als Marketenderware zur Verfügung. Zu besonderen Anlässen gab es Sonderzuteilungen.<sup>570</sup> Den darüber hinausgehenden Bedarf deckte man aus zivilen Quellen. Besonders problemlos war dies in Frankreich, wo den Besatzungstruppen Geschäfte, Bars und Cafés offenstanden. Im Osten besorgten Soldaten und Gefolge im Tauschhandel von Zivilisten *Samogon*, den berüchtigten selbstgebrannten Wodka. Nicht selten waren auch gemeinsame Trinkgelage von Deutschen und einheimischen Zivilisten oder Hilfskräften. Der zweifelhafteste Weg zu Alkoholika schließlich waren Schwarzhandel mit Marketendereibeständen, Diebstahl und Plünderung.

Alkohol senkte nicht nur die Hemmschwelle für Übergriffe, sondern sorgte zugleich dafür, dass die Täter oft mit verhältnismäßig milden Strafen davonkamen. Obwohl § 49 Abs. 2 MStGB die „selbstverschuldete Trunkenheit des Täters“ bei in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen als Strafmilderungsgrund ausschloss, wurde ihr Einfluss bei der Strafzumessung regelmäßig zugunsten des Angeklagten ausgelegt, wenn die Richter nicht sogar auf Volltrunkenheit nach § 330 a RStGB erkannten. Andere Rauschmittel sind in den Strafakten übrigens in keinem einzigen Fall erwähnt, obwohl manche Autoren einen weit

---

<sup>567</sup> ObdH HWesAbt iG/PA (Z) I/Ia Nr. 5240/41 geh. v. 6.6.1941, BArch RH 20-16/705, o. Pag.

<sup>568</sup> ObdH HWesAbt iG/PA (Z) I/Ia Nr. 5240/41 geh. v. 6.6.1941, BArch RH 20-16/705, o. Pag.

<sup>569</sup> Vgl. Steinkamp, Devianz-Problematik.

<sup>570</sup> Beck, Wehrmacht, S. 231 ff.

verbreiteten Missbrauch insbesondere des Aufputzmittels Pervitin (Methamphetamin) annehmen.<sup>571</sup>

Eine Art kollektiven Rauschzustand mit erheblichen Konsequenzen für die Disziplin lösten die Rückwärtsbewegungen der späteren Kriegsphase aus, die vom geordneten Rückzug stellenweise in wilde Flucht ausarteten. Unter den Besatzungstruppen im Westen, die dort lange ein recht beschauliches Leben geführt hatten, löste der rasche Vormarsch der Alliierten ab deren Ausbruch aus der Normandie im August 1944 eine regelrechte Flucht- und Plünderungswelle aus. Die Beute aus den französischen Quartieren wurde bisweilen lastwagenweise abtransportiert.<sup>572</sup> Auch für die Ostfront darf die Tatsache, dass es der deutschen Führung bis zuletzt gelang, einen im Großen und Ganzen geordneten Widerstand aufrechtzuerhalten, nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Rückzug immer wieder „unter bedenklichen Erscheinungen, wie sie ein schneller Rückmarsch auslöst“, vor sich ging.<sup>573</sup> Etliche Kriegsgerichte verzeichneten einen erheblichen Anstieg von Fahnenflucht und unerlaubter Entfernung, aber auch Eigentumsdelikten.<sup>574</sup> Einheiten lösten sich auf, Gruppen von Soldaten strebten ohne Waffen und Verpflegung westwärts und versuchten, ihren Lebensunterhalt durch Plünderung zu bestreiten. Stellenweise brach die Disziplin zusammen, Befehle von Vorgesetzten wurden ignoriert. Auf dem Gebiet der Sowjetunion, nach dem Überschreiten der Grenzen auch in deren eigenen Ländern, kam es zu Zusammenstößen mit den ungarischen und rumänischen Verbündeten.<sup>575</sup> Im ostpolnischen Białystok klagte die deutsche Verwaltung über

„wild durcheinanderfahrende Einzelfahrzeuge aller Formationen, zum Teil nur halb beladen, zum Teil mit Möbeln, Bettstellen, Matratzen, Kaninchenställen und anderem unmöglichen Plunder beladen. Fast jeder Wagen führte merkwürdigerweise Frauen mit [...] Vielfach trugen diese Frauen Soldatenmäntel und -mützen.“<sup>576</sup>

---

<sup>571</sup> Steinkamp, *Devianz-Problematik*, S. 350 ff.; ders., *Pervitin*; Ohler, S. 63 ff., 161 ff., 251 ff.; Kamieński, S. 109 ff.

<sup>572</sup> Luther, S. 259; Umbreit, *Militärbefehlshaber*, S. 149; Kunz, S. 262 f.; Zimmermann, S. 105 ff. Vgl. die autobiographisch geprägten *Romane von Roskothen*, S. 333, und *Buchheim*, S. 1386 ff., 1412.

<sup>573</sup> Schramm, Bd. 4, S. 774.

<sup>574</sup> Besonders deutlich bei AOK 16 Abt. III, *Tätigkeitsberichte für 1944*, BArch RH 20-16/1032, passim. Anders als hier sticht bei anderen Gerichten insbesondere die Zunahme der Desertionen und Meutereien sowjetischer Hilfswilliger ins Auge.

<sup>575</sup> Z.B. BArch PERS 15, *Gericht des Befehlshabers der dt. Truppen im rückw. Operationsgebiet Südukraine/16*; *Gericht des Befehlshabers im rückw. Operationsgebiet Süd/7*.

<sup>576</sup> Schreiben an den Regierungspräsidenten v. 12.7.1944, zit. nach Kroener, S. 379.

Auch der fanatische Gauleiter von Ostpreußen, Erich Koch, zeigte sich entsetzt über die Disziplin der zurückgehenden Truppen. Soldaten und Hiwis würden in Gärten und Häuser einbrechen und die Zivilbevölkerung belästigen; dabei seien „russische Weiber, die von deutschen Offizieren und Mannschaft verwöhnt und verhätschelt werden.“<sup>577</sup> Manche Offiziere resignierten und versuchten überhaupt nicht mehr, die „Manneszucht“ wiederherzustellen.<sup>578</sup> Auch die GFP in der Ukraine sah bei den Vorgesetzten eine Mitverantwortung für die „bedenklichen Erscheinungen“. Deutsche Offiziere nahmen auf dem Rückmarsch „Russenfrauen und Mädchen“ mit, die Mannschaft erhalte „dafür Blätter mit moralischen Belehrungen“.<sup>579</sup>

---

<sup>577</sup> Kunz, S. 260 ff, 275, 278.

<sup>578</sup> Z.B. BArch PERS 15, Gericht des Befehlshabers der dt. Truppen im rückw. Operationsgebiet Südukraine/27.

<sup>579</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 708 für Mai/Juni 1944, BArch RH 21-1/184, Bl. 110.



## **5. Kriminalität französischer Zivilisten**

Die deutschen Kommandanturgerichte in Frankreich verhandelten nicht alleine gegen Täter aus den Reihen der Wehrmacht. Im Gegenteil waren, wie das Beispiel der FK 560 in Besançon und Belfort zeigt, Strafverfahren gegen französische Zivilisten wegen der unterschiedlichsten Delikte recht häufig. Dabei ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Besatzungsgerichtsbarkeit vor allem mittelschwere Taten zur regelmäßigen Aburteilung verblieben. Leichtere Delikte wurden auf dem Wege der Ordnungsstrafe erledigt, echte Widerstandshandlungen durch polizeiliche und militärische Repressalien.

### ***5.1. Die Entgrenzung der polizeilichen Straf Gewalt***

Neben ihren üblichen gerichtlichen Befugnissen wurde den Kommandanturen eine Anzahl polizeilicher Instrumente an die Hand gegeben, um schnell und flexibel auf delinquentes Verhalten innerhalb der Zivilbevölkerung reagieren zu können. Dazu gehörten namentlich das Ordnungsstrafverfahren und die Sicherungshaft. Im Verlauf des Krieges bedeuteten die Deportationen nach dem Nacht-und-Nebel-Erlass und schließlich die willkürlichen Präventions- und Sühnemaßnahmen des Höheren SS- und Polizeiführers eine weitere Entgrenzung, auf die vor der Darstellung der Kriminalität in Frankreich kurz einzugehen sein wird.

#### **5.1.1. Ordnungsstrafbefugnis der Kommandanturen**

Zur Unterstützung ihrer polizeilichen Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben und zur Entlastung der Kriegsgerichte waren die in Frankreich eingesetzten Kommandanturen mit einer eigenen Strafbefugnis ausgestattet. Geringfügige Vergehen von Franzosen, die aber Belange der Besatzungsmacht berührten, konnten so ohne Eröffnung eines Kriegsgerichtsverfahrens

sanktioniert werden.<sup>580</sup> Während solche Ordnungs-, Verwaltungs- oder Polizeistrafen in Rechtsstaaten auf geringfügige Gesetzesübertretungen (Ordnungswidrigkeiten) und mithin auch in ihrem Ausmaß beschränkt sind, verfügten die deutschen Besatzungsorgane über die recht weite Befugnis, Freiheitsstrafen von eineinhalb Monaten und die Einziehung des Vermögens zu verhängen. Hierbei war nicht einmal der im Gesetz vorgesehene Strafrahmen bindend, wobei es die Juristen im Pariser Verwaltungsstab in der Praxis für widersinnig hielten, diesen zu überschreiten.<sup>581</sup> Gegenüber der kriegsgerichtlichen Strafverfügung stellte das Ordnungsstrafverfahren eine weitere Vereinfachung dar, an der mangels entsprechend vorgebildeten Personals in den Kreiskommandanturen in der Regel überhaupt kein Jurist mehr beteiligt war. Bei Übertretungen unterhalb der Strafbarkeit konnte die Feldgendarmerie selbstständig gebührenpflichtige Verwarnungen aussprechen.<sup>582</sup>

Die Feldkommandanten hatten als Gerichtsherren das Recht, per Strafverfügung auch höhere Strafen ohne Hauptverhandlung zu verhängen. Dabei fanden grundsätzlich dieselben Bestimmungen Anwendung, wie sie auch für Strafverfügungen durch die Divisionskommandeure galten. Darüber hinaus konnten sie als polizeiliche Maßnahme Sicherungshaft bis zu sieben Tagen gegen französische Staatsbürger anordnen, die aber in der Theorie keine Straf- sondern eine Präventionsmaßnahme darstellte.<sup>583</sup> Die „vorbeugende“ Sicherungshaft konnte auch von der GFP verhängt werden. Als zentrales Sicherungshaftlager wurde das berüchtigte Fort Romainville bei Paris genutzt.<sup>584</sup> 1942 ging die Verantwortlichkeit auf den HSSPF über.

Die Militärverwaltung wurde zur Erleichterung ihrer Arbeit ausdrücklich dazu angehalten, von den zur Verfügung gestellten Instrumenten Gebrauch zu machen. Als typische Anwendungsfälle für Ordnungsstrafen wurden Verstöße gegen die Meldepflicht, das Fotografieren außerhalb geschlossener Räume, das unbefugte Überschreiten von Grenzen und Sperrlinien, Verstöße gegen Beschränkungen des Postverkehrs, Wilderei und Straßenverkehrsdelikte genannt.<sup>585</sup> Tatsächlich bedienten sich die Kreis- und Feldkommandanten extensiv des ihnen an die Hand gegebenen Schnellverfahrens,

---

<sup>580</sup> Vgl. Moritz, Gerichtsbarkeit in den von Deutschland besetzten Gebieten, S. 111; Umbreit, Militärbefehlshaber, S. 145; Eismann, Hôtel Majestic, S. 104.

<sup>581</sup> Mehrere Schreiben MBF Verwaltungsstab Abt. Vju betr. polizeiliche Befugnisse der Besatzungsmacht, BArch RW 35/616, passim.

<sup>582</sup> Tätigkeitsbericht des Feldgendarmerietrupps 431 f. 1.4.-30.9.1943, BArch RH 24-80/165 o. Pag.

<sup>583</sup> Rundschreiben des Oberstkriegsgerichtsrats bei dem MBF betr. Sicherungshaft v. 12.12.1940, BArch RH 36/325, Bl. 4.

<sup>584</sup> Zum Lager Fort Romainville siehe u.a. Fontaine.

<sup>585</sup> MBF Kdostab Abt. III Az. 14 / Verwaltungsstab Abt Justiz Az Vju 831 a 142/43 betr. Abgrenzung zwischen kriegsgerichtlichem Verfahren und Ordnungsstrafverfahren v. 17.2.1943, BArch RW 35/213, o. Pag.

insbesondere jene in Grenznähe. Bei den Feldkommandanturen entlang der Demarkationslinie zum unbesetzten Südfrankreich fielen monatlich teils mehrere hundert einschlägige Fälle an, was eine gerichtliche Verfolgung von vornherein unmöglich machte.<sup>586</sup> Die Kreiskommandanturen Langon, Libourne, Angoulême und La Rochefoucauld ahndeten Übertretungen der Demarkationslinie, Schmuggel und Devisenvergehen fast ausschließlich mit Ordnungsstrafen.<sup>587</sup> Wie am Beispiel der Grenzdelikte noch gezeigt werden wird, bestand über das angemessene Strafmaß dabei durchaus Uneinigkeit. Monierte der Zollgrenzschutz wiederholt seiner Ansicht nach zu geringe Strafen, so ermunterten die vorgesetzten Dienststellen der Militärverwaltung die Kommandanturen ausdrücklich zur großzügigen Anwendung leichterer Ordnungsstrafen für Grenzübertretungen.<sup>588</sup> Die Polizeiabteilung im Verwaltungsstab des MBF beanstandete am 2. März 1941 gar unverhältnismäßig hohe Ordnungsstrafen mancher Kreiskommandanten:

„Es liegt im Interesse der Besatzungsmacht, dass [...] Ordnungsstrafen bei aller Notwendigkeit der entsprechenden Schärfe gerecht sind. Willkür schadet der deutschen Besatzungsmacht. Sie ist mit deutscher Auffassung nicht vereinbar.“

Bei der Verhängung von Geldstrafen werde häufig nicht berücksichtigt, dass die Einkommensverhältnisse in Frankreich um die Hälfte unter jenen in Deutschland lägen.<sup>589</sup> Dies waren freilich keine Aufrufe zu genereller Milde gegenüber unbotmäßigen Landeseinwohnern. Vielmehr sollte zwischen Bagatelldelikten, die auf dem Verwaltungswege zu sühnen waren, und gravierenden Verstößen, die von den Kriegsgerichten mit der angemessenen Härte beantwortet würden, eine klare Trennlinie gezogen werden. Die Schaffung einer Grauzone, die einerseits zum Eindruck von Besatzerwillkür, andererseits zur unerwünschten Bagatellisierung von Straftaten führen würde, wollte die Militärverwaltung unbedingt verhindern.

---

<sup>586</sup> Schriftverkehr des Oberkriegsgerichtsrats bei dem MBF mit dem ZGS, BArch RW 35/566, passim.

<sup>587</sup> Bericht des ZGS Frankreich, Befehlsstelle Bordeaux, 30.3.1941, BArch RW 35/566, o. Pag.

<sup>588</sup> MBF Vju. 8300.501.40 Nr. 18917/41 betr. unbefugte Grenzüberschreitungen v. 26.6.1941, BArch RW 35/213, o. Pag.

<sup>589</sup> MBF Verwaltungsstab Abt. V Az. V pol 213 betr. Höhe der Ordnungsstrafen v. 2.3.1941, BArch RH 36/606, o. Pag. Unterstreichung i. Original.

### 5.1.2. Nacht- und Nebel-Verfahren

Auch nach dem Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion am 22. Juni 1941 wurde bei der Strafverfolgung in den besetzten westlichen Gebieten zumindest der Schein der Bindung an Recht und Gesetz aufrechterhalten. Die Eröffnung von Willkürräumen, wie sie der „Gerichtsbarkeitserlass“ für den Osten schuf, unterblieb hier zunächst.

Nichtsdestotrotz reagierte die Wehrmacht auf die wachsende Widerstandsbewegung in Frankreich nicht nur mit einem Anziehen der kriegsgerichtlichen Repression. Bereits im September 1941 wurde verfügt, dass bei der Unterdrückung der kommunistischen *Résistance* außergerichtlichen Maßnahmen der Vorrang zu geben sei.<sup>590</sup> Geiseler-schießungen und andere summarische Repressalien galten indessen als reine Kriegshandlung, nicht als juristische oder polizeiliche Sanktion gegen den Täter.<sup>591</sup> Im Vordergrund stand hier trotz der Etikettierung als „Sühnemaßnahmen“ Abschreckung, nicht Strafe – zumal die Erschießung von Geiseln die Täter selbst überhaupt nicht traf. Präventiven Charakter hatten auch die verschiedenen Formen der Sicherungs-, Polizei- und Internierungshaft. Sie waren ihrem Charakter nach nicht Folge der Tat, sondern sollten deren Begehung bereits im Vorfeld verhindern.<sup>592</sup> Nach Maßgabe des Oberstkriegsgerichtsrates beim MBF sollten sie in „gedeihlicher Zusammenarbeit“ mit Verwaltung und GFP immer dann verhängt werden, wenn ein Gerichtsverfahren nicht möglich war oder eine gerichtlich erkannte Freiheitsstrafe zu kurz erschien.<sup>593</sup> Gegen den Missbrauch der Sicherungshaft zur „Korrektur“ unerwünschter Kriegsgerichtsurteile machte die Gruppe Justiz im Verwaltungsstab des MBF Bedenken geltend. Die Inschutzhaftnahme von Landeseinwohnern nach verbüßter Strafhaft sei unangemessen und untergrabe die Autorität des Richterspruchs.<sup>594</sup>

Doch selbst diese oberflächliche Rechtlichkeit wurde 1941 mit der Deportation von „Rotspaniern“, Streikenden und anderen als politisch gefährlich erachteten Personengruppen durchbrochen. Für Straftaten waren zwar nach wie vor fast ausschließlich die Kriegsgerichte zuständig. Gleichzeitig mit dem Abrücken von der als kontraproduktiv erkannten Geiselpraxis wurden Deportationen ab Anfang 1943 jedoch zum wichtigsten Element der deutschen

---

<sup>590</sup> Schweling, Militärjustiz, S. 347 ff.; Kasten, Gute Franzosen, S. 203.

<sup>591</sup> Stichwortverzeichnis des OKH v. 22.9.1938, BArch RH 36/324, Bl. 15 ff.

<sup>592</sup> MBF Verwaltungsstab Abt. V Az. V Pol 250/01 geh. betr. Sicherungshaft v. 31.3.1942, BArch RW 35/32, Bl. 16 ff.

<sup>593</sup> Rundschreiben des Oberstkriegsgerichtsrats bei dem MBF betr. Sicherungshaft v. 21.3.1941, BArch RH 36/325, Bl. 46.

<sup>594</sup> Schreiben MBF Verwaltungsstab Abt. V an den Oberstkriegsgerichtsrat bei dem MBF Az. Vju. 870a.853.41 betr. Anordnung von Sicherungshaft v. 28.3.1941, BArch RW 35/561, o. Pag. Vgl. Bargatzky, S. 53.

Repression in Frankreich.<sup>595</sup> Zuständig war mittlerweile der HSSPF, der den Abtransport über das zentrale Lager Compiègne organisierte. Zeitweise wurde überdies erwogen, verurteilte Straftäter nach der Haftentlassung ins unbesetzte Südfrankreich abzuschicken.<sup>596</sup>

Ein weit geringerer Teil der nach Deutschland Verbrachten waren die so genannten „NN-Häftlinge“.<sup>597</sup> Am 7. Dezember 1941 hatte Hitler seine als „Nacht- und Nebel-Erlass“ bekannt gewordenen „Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten“ erlassen. Für Widerstandshandlungen wie Attentate, Spionage, Sabotage, Unruhestiftung, Feindbegünstigung und Waffenbesitz in Norwegen, den Niederlanden, Belgien und Frankreich wurde darin angeordnet:

„In den besetzten Gebieten ist bei Straftaten von nichtdeutschen Zivilpersonen, die sich gegen das Reich oder die Besatzungsmacht richten und deren Sicherheit oder Schlagfertigkeit gefährden, grundsätzlich die Todesstrafe angebracht.“<sup>598</sup>

Nur wenn besondere militärische Interessen es erforderten und ein rasches Todesurteil zu erwarten war, sollten solche Delikte noch im besetzten Gebiet abgeurteilt werden. Alle anderen Beschuldigten sollten ohne offizielle Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Angehörigen – quasi „bei Nacht und Nebel“ – nach dem Reich verbracht werden. Hier wurden die Deportierten unter Ausschluss der Öffentlichkeit einem zivilen Sondergericht vorgeführt.<sup>599</sup> Wiederum nur bei „besonderem militärischem Interesse“ konnte das Verfahren einem Wehrmachtgericht im Heimatgebiet übertragen werden.<sup>600</sup> Zahlreiche NN-Häftlinge wurden nach Freispruch einem Konzentrationslager überstellt oder von vornherein keinem Richter vorgeführt.<sup>601</sup> Gegen die harte Praxis der zivilen Gerichte will die

---

<sup>595</sup> Fontaine, S. 97 ff.; Luther, S. 147 ff.

<sup>596</sup> Oberstkriegsgerichtsrat bei dem MBF Az. 14 betr. Gerichtsbarkeit v. 2.6.1942, BArch RH 36/326, Bl. 66 ff.

<sup>597</sup> Nach Luther, S. 138 f., 263 ff., Schweling, S. 353, u. Umbreit, Militärbefehlshaber, S. 145, wurden 5.000 NN-Gefangene und aus sonstigen polit. Gründen bis zu 100.000 Franzosen aus dem Gebiet des MBF nach Deutschland gebracht. Vgl. Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 247. Das RKG soll mindestens 84 Todesurteile gegen französische NN-Gefangene gefällt haben, Gribbohm, Reichskriegsgericht, S. 148.

<sup>598</sup> Grundsätzlich zum NN-Erlass: Schweling, S. 347 ff.; Luther, S. 130 ff.; Betz, S. 256 ff.; Gribbohm, Reichskriegsgericht, S. 148; Gruchmann, Nacht- und Nebel-Justiz.

<sup>599</sup> So genannte „Sondergerichte“ waren zunächst 1932 in den Bezirken der Oberlandesgerichte errichtet worden. Ab 1933 ließen die Nationalsozialisten auch auf Ebene der Landgerichte nicht nur politische, sondern zahlreiche allgemeine Strafsachen von diesen Schnellgerichten mit eingeschränkten Verfahrensgarantien aburteilen. Siehe u.a. Roeser; Weckbecker; Ludewig/Kuessner, S. 18 ff.

<sup>600</sup> Abschnitt III des Erlasses, zit. nach Luther, S. 124, u. Betz, Anhang XVIII.

<sup>601</sup> Luther, S. 136; Gruchmann, Nacht- und Nebel-Justiz, passim; Eismann, Hôtel Majestic, S. 381, 400; Betz, S. 265.

Wehrmachtsrechtsabteilung angeblich 1943 inoffiziell beim Reichsjustizministerium protestiert haben.<sup>602</sup>

Der Gerichtsherr hatte in jedem einschlägigen Fall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Aburteilung vor Ort gegeben waren. Verneinte er diese, so entschied der übergeordnete Befehlshaber über die Anwendung des NN-Verfahrens. Das Kriegsgericht veranlasste dann gegebenenfalls die Verbringung des Beschuldigten in das Reich durch Sicherheitspolizei und SD oder GFP. Die NN-Gefangenen wurden in Sammeltransporten aus den Pariser Gefängnissen Fresnes und La Santé deportiert.<sup>603</sup> Gegen Frauen sollten im Reich verhängte Todesstrafen grundsätzlich nicht vollstreckt werden, ausgenommen solche wegen Mordes und Freischärlerei.<sup>604</sup> Besonders leichte Fälle fielen in der Praxis nicht unter den Katalog des NN-Erlasses und seiner Durchführungsverordnungen, da sie „Sicherheit und Schlagfertigkeit“ nicht gefährdeten. Sie wurden daher regelmäßig an die zuständigen Kriegsgerichte zurückgereicht.

Da die Deportation nach dem NN-Erlass mit dem Verzicht auf die kriegsgerichtliche Aburteilung in Frankreich einherging, fanden entsprechende Fälle keinen Niederschlag in den Strafverfahrensakten. Auffällig sind zahlreiche Lücken in den nachträglich rekonstruierten Ersatz-Strafsachenlisten der FK 560, die den Vermerk „Handakten in Potsdam“ tragen, ausschließlich schwere Widerstandsdelikte wie Feindbegünstigung und Waffenbesitz betreffen und mit Inkrafttreten des Erlasses zum Jahreswechsel 1941/42 einsetzen. Hinweise auf NN-Verfahren gibt es auch dann, wenn die Anwendung des Erlasses abgelehnt und das Verfahren in Frankreich durchgeführt wurde.

Im Bereich der FK 560 wurden Anfang 1942 mehrere niederländische Studenten verhaftet, denen vorgeworfen wurde, sich ins Ausland durchzuschlagen und den niederländischen Exiltruppen in Ostindien anschließen zu wollen. Unter Berufung auf die NN-Richtlinien vom 7.12.1941 beantragte der Gerichtsherr nach Rücksprache mit dem Ic-Dezernenten die Verbringung nach Deutschland. Die Feindbegünstigung nach § 91 b sei zwar mit der Todesstrafe bedroht, erfahrungsgemäß würden die Verurteilten jedoch im Anschluss begnadigt, wodurch das Ziel der Abschreckung verfehlt werde.

Das Ersuchen wurde aus Paris abschlägig beantwortet. Stattdessen wurde angeordnet,

---

<sup>602</sup> Betz, S. 265.

<sup>603</sup> Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 123 f.

<sup>604</sup> OKH Gen. z.b.V. Az. 46 K Gr RWes Nr. 360/42 geh. betr. Verfolgung von Straftaten gegen das Reich v. 20.4.1942 u. Entwurf des OKW einer 2. DVO zum NN-Erlass, BArch RW 35/584, Bl. 76 ff. Vgl. Betz, S. 256 ff.

die Verfahren beschleunigt vor dem Kommandanturgericht durchzuführen. Die Angeklagten wurden kurz darauf zum Tode verurteilt und nach der Bestätigung des Urteils durch den MBF noch am selben Tage hingerichtet.<sup>605</sup> Dagegen kam noch 1944 eine Bürgermeistersekretärin mit einer zweijährigen Haftstrafe davon, die Kriegsgefangenen falsche Papiere ausgestellt und ein Dienstsiegel an *Résistance*-Kreise weitergegeben hatte. Auch hier war, da ein Todesurteil zweifelhaft sei, die Verbringung nach Deutschland vorgeschlagen worden. Der MBF sah jedoch einen Zusammenhang mit anderen, laufenden Verfahren und lehnte die Anwendung des NN-Erlasses zum Glück für die Angeklagte ab.<sup>606</sup>

Einschlägige Delikte, die sich gegen französische Kollaborateure richteten, konnten als Bedrohung der Sicherheit der Besatzungsmacht ebenfalls vor einem Kriegsgericht beziehungsweise im NN-Verfahren behandelt werden. Unter Umständen landeten die Täter auch vor der französischen Justiz. Bereits per Gesetz vom 25. Oktober 1941 waren schwerste Strafen für die Nichtanzeige und Unterstützung von Attentaten angedroht worden.<sup>607</sup> Im Januar 1944 führte die Vichy-Regierung Standgerichte für auf frischer Tat betroffene Partisanen – oder „Terroristen“ – ein. Die in den Schnellverfahren verhängten Todesurteile ließ sie bewusst nicht von der Miliz, sondern von GMR und Gendarmerie vollstrecken, um durch diese Kompromittierung die Trennung zwischen den bei der Bevölkerung ungeliebten Kollaborateuren und den besser angesehenen regulären Polizeiorganen zu verwischen.<sup>608</sup> Daraufhin ordnete die Abteilung III im Kommandostab des MBF im Januar 1944 an, „dass die deutschen Wehrmachtgerichte auch in Zukunft sich in der Schnelligkeit der Durchführung von Strafverfahren gegen Terroristen von den französischen Gerichten nicht übertreffen lassen.“<sup>609</sup>

---

<sup>605</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 560/82.

<sup>606</sup> BAVCC 25P10369.

<sup>607</sup> *Loi du 25 octobre 1941 modifiant les art. 228 et 248 du code pénal et portant obligation de dénoncer les crimes ou projets de crime attentatoires aux personens et de secourir les personnes en danger.* Vgl. MBF Strafrechtsangelegenheiten, BArch RW 35/573, o. Pag.

<sup>608</sup> Berlière, S. 126 f.

<sup>609</sup> MBF III Az. 14 betr. Strafverfahren gegen Terroristen v. 25.1.1944, in: BArch RW 35/213, o. Pag.

### 5.1.3. Kompetenzübertragung an Sicherheitspolizei und SD

Per Führererlass vom 9. März 1942 wurde auch für den Bereich des MBF ein Höherer SS- und Polizeiführer (HSSPF) eingerichtet. Die Kompetenzverteilung zwischen Militär- und Zivilbehörden im besetzten Frankreich erfuhr damit eine grundlegende Neuregelung. So wurde der Großteil der GFP in den Apparat von Sicherheitspolizei und SD überführt, lediglich den Armeeoberkommandos verblieb je eine Gruppe zur Durchführung ihrer engeren abwehrpolizeilichen Aufgaben. Die Bearbeitung aller Polizeiangelegenheiten wechselte von der Gruppe Polizei im Verwaltungsstab des MBF zum HSSPF. Auch die Verantwortung für „Sühnemaßnahmen“ ging von dessen Gruppe Justiz auf die neue zivile Dienststelle über.<sup>610</sup>

Die bisherige Ordnungsstrafgewalt für leichtere Vergehen verblieb den Kreis- und Feldkommandanturen, wurde aber per Verordnung vom 1. August 1942 auf die BdS und KdS ausgedehnt. Dieselbe Rechtsnorm schloss Beschwerden gegen Strafverfügungen des BdS aus.<sup>611</sup> Um Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden, erging ein ergänzender Erlass des Militärbefehlshabers, wonach zunächst diejenige Dienststelle zuständig war, die von der Straftat zuerst Kenntnis erlangte. Allerdings sollten Sicherheitspolizei und SD nur solche Fälle bearbeiten, an denen sie „ein besonderes unmittelbares Interesse“ hatte. Hierzu hatten sie auch die Befugnis, Ordnungsstrafverfahren von den Kommandanturen der Militärverwaltung an sich zu ziehen, „sofern nicht besondere militärische Gründe der Abgabe entgegenstehen.“<sup>612</sup> Von ihrer Strafbefugnis machten die Dienststellen des HSSPF zwar reichlich Gebrauch.<sup>613</sup> Wie im Reich wurde jedoch die Einweisung in ein Konzentrationslager das Hauptinstrument der polizeilichen Repression.<sup>614</sup>

Auch die Jagd auf die französischen Juden wurde unter dem Deckmantel der Verbrechensbekämpfung intensiviert. Kriegserichtlich verurteilte Juden wurden nach ihrer Haftentlassung an Sicherheitspolizei und SD ausgeliefert. Hierfür gebe es zwar keine allgemeine Anordnung, so führte die Polizeiabteilung im Verwaltungsstab des MBF Anfang 1942 aus. Jedoch werde in der Regel vom Gericht vor Ablauf der Strafhaft eine Anfrage an

---

<sup>610</sup> MBF Nr. 16/194 geh. betr. Umsetzung des Führererlasses v. 9.3.1942 v. 22.5.1942, BArch RW 35/32, Bl. 24 ff.

<sup>611</sup> MBF, VO über die polizeiliche Strafgewalt v. 1.8.1942, VOBIF Nr. 73 S. 430 ff.; MBF Verwaltungsstab Abt. Verwaltung V 100/1 1400/42 geh. betr. Übergang von Aufgabengebieten der Abteilung Verwaltung an die Dienststellen des HSSPF v. 23.5.1942, BArch RW 35/32, Bl. 28 ff., und MBF K Nr. 5 Pol II/O/011 betr. Übergang von Aufgaben der Militärverwaltung an den HSSPF v. 8.8.1942, BArch RW 35/32, Bl. 44 ff.

<sup>612</sup> MBF B. N. SPol./2/340 Vju. 832.785.42 betr. VO über die polizeiliche Strafgewalt v. 1.8.1942, BArch RW 35/310, Bl. 43 ff.

<sup>613</sup> Die Polizeiverwaltung unter dem MBF, BArch RW 35/338, Bl. 18, 23.

<sup>614</sup> Thomas, S. 105 ff; Eismann, S. 453.



den SD gerichtet, ob ein „Interesse an der weiteren Inhaftierung besteht, das durchweg bejaht wird.“<sup>615</sup> Wenig später wies der Oberstkriegsgerichtsrat beim MBF die unterstellten Gerichte an, deutsche Fremdenlegionäre, illegal eingereiste Belgier und Niederländer sowie alle Juden nach Abschluss des Strafverfahrens grundsätzlich an die nächste SD-Dienststelle auszuliefern.<sup>616</sup> Über Pithiviers, Beaune-la-Rolande oder Drancy wurden letztere anschließend nach dem Osten deportiert.<sup>617</sup> Bereits mit der Verurteilung hatten die Kriegsgerichte in allen Sachen, die durch Sicherheitspolizei, SD oder GFP anhängig geworden waren, eine Mitteilung nebst Urteilsabschrift an den BdS in Paris zu senden.<sup>618</sup>

Während sich das geforderte „gute Einvernehmen“ zwischen den Dienststellen von Wehrmacht und HSSPF-Organen also im Allgemeinen eingestellt zu haben scheint, kam es andererseits auch zu Reibungen. So wandte sich der BdS im August 1942 schriftlich an den MBF, um die Übernahme eines Strafverfahrens wegen Schiebergeschäften von der französischen Justiz durch ein Wehrmachtgericht zu erwirken. Da der Angeklagte ihr Informant war, befürchtete die Sicherheitspolizei, diese Quelle im Falle einer Verurteilung zu verlieren. Als Gerichtsherr für Groß-Paris lehnte der Stadtkommandant Generalleutnant Ernst Schaumburg dieses Ansinnen allerdings nicht nur ab, sondern verwahrte sich überdies gegen den versuchten Eingriff:

„Eine Anweisung oder auch nur der geäußerte Wunsch, den Beschuldigten [M.] vor einem Heeresgericht zur Aburteilung zu bringen und dann zu begnadigen, stellt eine für ein Gericht unerfüllbare Zumutung dar, die zurückgewiesen werden muss. 'Scheinverurteilungen' gibt es bei deutschen Kriegsgerichten nicht.“<sup>619</sup>

Tatsächlich aber verlagerte sich die Bekämpfung von Widerstandsakten zunehmend von den Kriegsgerichten auf die SS- und Polizeiorgane. War diesen zunächst die Zuständigkeit für Juden, alliierte Kommandoangehörige und Spione übertragen worden, so trat 1943/44 auch bei Freischärlern an die Stelle der Auslieferung an das zuständige Kriegsgericht immer öfter die polizeiliche Erledigung.<sup>620</sup> Mit dem Terror- und Sabotageerlass vom 30. Juli 1944 wurde

---

<sup>615</sup> Schreiben MBF Verw.stab Abt. Polizei v. 27.2.1942, BArch RW 35/564, o. Pag.

<sup>616</sup> Schreiben MBF Kdo.stab Abt. III v. 11.6.1942, BArch RH 36/325, Bl. 83.

<sup>617</sup> Vgl. Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 124; Eismann, Hôtel Majestic, S. 299 ff., 398 ff.

<sup>618</sup> Der Oberstkriegsgerichtsrat bei dem MBF Az. 14 v. 7.7.1942, BArch RH 36/325, Bl. 111.

<sup>619</sup> Schreiben des Gerichts Kdt. v. Groß-Paris Abt. B Az. I Nr. 842/42 an MBF Kdo.stab Abt. III betr. Strafsache gegen [M.] u.a. v. 20.8.1942, BArch RW 35/579, o. Pag. Der BdS gelangte dennoch zu seinem Ziel, indem er die Strafsache selbst mittels Ordnungsstrafe erledigte.

<sup>620</sup> Eismann, Hôtel Majestic, S. 452 ff.

der NN-Erlass endgültig gegenstandslos. Nun waren auch „Terroristen“, die nicht an Ort und Stelle „niedergekämpft“ worden waren, nicht mehr einem Gericht, sondern direkt den Dienststellen des HSSPF zu übergeben. Lediglich Kinder seien zu schonen; Mitläufer, insbesondere Frauen, sollten zum Arbeitseinsatz herangezogen werden. Die letzten einschlägigen Gerichtsverfahren wurden daher ab August 1944 ausgesetzt.<sup>621</sup> In der Praxis wurden die neuen Regelungen ohnehin bald von den militärischen Ereignissen in Frankreich überholt.<sup>622</sup>

## **5.2. Diebstahl von Wehrmachteigentum**

Diebstahl aus Beständen der Wehrmacht war ein weit verbreitetes Phänomen. Die Täter waren in fast allen Fällen die eigenen Soldaten. Nur selten waren auch französische Zivilisten angeklagt – in der Stichprobe stehen mehreren hundert Verfahren gegen Soldaten gerade sieben einschlägige Sachen gegenüber.<sup>623</sup> Diebstahlsdelikte von Zivilisten wurden nicht nach dem MStGB, sondern nach den §§ 242 und 243 RStGB behandelt.

Gelegenheit, Material der Besatzungstruppen zu organisieren, bot vor allem die Beschäftigung bei einer deutschen Dienststelle. In drei Fällen aus der Stichprobe arbeiteten die Täter bei einem Kraftfahrpark. Mehrere Urteile auf sechs und neun Monate Gefängnis ergingen wegen des Diebstahls von Lkw-Rädern. Deren Qualifizierung als „sehr wichtiges Kriegsgerät“ durch das Gericht der FK 560 war vor dem Hintergrund des Kautschukmangels sicherlich zutreffend.<sup>624</sup>

Eine größere Diebstahlserie wurde 1941 beim Heereskraftfahrpark in Besançon aufgedeckt. Insgesamt vier Franzosen wurden wegen des Diebstahls von zahlreichen Einspritzpumpen, Vergasern, Anlassern, Lichtmaschinen und anderen Kfz-Teilen

---

<sup>621</sup> OKW WFSt Qu. 2 Verw. 1 Nr. 009169/44 g. K. betr. Bekämpfung von Terroristen und Saboteuren in den besetzten Gebieten v. 30.7.1944, mit Erläuterungen Keitels und den beiden DVO zit. nach BArch B 162/935, Bl. 527 f., u. Betz, Anhang XX ff. Zur Genesis des Erlasses siehe ebd., S. 266.

<sup>622</sup> Vgl. Luther, S. 123.

<sup>623</sup> Davon erging ein Urteil wegen Volltrunkenheit, zu einem weiteren Fall wurde im BAVCC nur eine Haft-, jedoch keine Verfahrensakte gefunden.

<sup>624</sup> BAVCC 25P10363.

verurteilt. Mehrere der Teile waren aus neuen Lastwagen ausgebaut worden, die für die Ostfront bestimmt waren. Die Täter verkauften die Beute anschließend auf dem schwarzen Markt. Der Haupttäter wurde erst 1943 gefasst und zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt.<sup>625</sup>

Mit Strafverfügungen über sechs Monate Gefängnis wegen Urkundenfälschung und Diebstahls kamen im Juli 1943 hingegen zwei Franzosen davon, die fortlaufend Blankoschecks unterschlagen hatten. Einer der Täter war auf einer deutschen Arbeiterwerbestelle angestellt, wo er Zugang zu den unterschriebenen Prämienscheinen hatte. Schließlich wurde er von einem Kollegen angezeigt. Strafmildernd führte das Gericht an, dass die Arbeitsumstände ihm den Diebstahl besonders leicht gemacht hätten.<sup>626</sup>

Wurde ein Diebstahl durch einen Einbruch begangen, lag ein schwerer Fall im Sinne des § 243 RStGB vor. In den vorliegenden Fallbeispielen wurden den Tatumständen entsprechend sehr unterschiedliche Strafen verhängt – einschließlich einer seltenen Ausnahme von der Regel, Freiheitsstrafen gegen französische Zivilisten zur Gänze zu vollstrecken.

Ein elsässischer Kasernenwärter – ungeachtet seines deutschen Vor- und Nachnamens in den Akten als „Franzose“ angesprochen – war von Soldaten zu einem Umtrunk eingeladen worden. Auf dem Rückweg schlug er das Fenster der Marketenderei ein und klaubte 7.000 Zigaretten. Der Verlust wurde am nächsten Mittag bemerkt und das Zimmer des Mannes durchsucht. Neben dem noch schlafenden Täter lag die Beute offen herum. Der Feldkommandant verfügte die Anklage wegen Volltrunkenheit nach § 330a RStGB. Das Kommandanturgericht erkannte auf vier Monate Gefängnis. Unter der Voraussetzung „guter Führung“ bis Kriegsende wurde davon ein Monat zur Vollstreckung angeordnet, der Rest zur Bewährung ausgesetzt.<sup>627</sup>

Einen deutschen Komplizen hatte ein Franzose, der in Valenciennes beim Abzapfen von Kraftstoff in einer Lagerhalle der Wehrmacht verhaftet wurde. Der Gefreite hatte den Diebstahl mit dem Zivilisten verabredet und diesem erklärt, wo die Beute zu

---

<sup>625</sup> BAVCC 25P10293.

<sup>626</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 560/69.

<sup>627</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 560/20.

finden sei. Der Haupttäter wurde vom zuständigen Kommandanturgericht wegen versuchten schweren Diebstahls zu drei Monaten Gefängnis ohne Bewährung verurteilt, der Soldat, der seine Tatbeteiligung zunächst geleugnet hatte, erhielt vom Gericht der 227. Infanteriedivision eine Strafverfügung über sechs Wochen Arrest wegen Beihilfe. Die Vollstreckung der Arreststrafe wurde ausgesetzt.<sup>628</sup>

Verglichen mit Eigentumsdelikten gegen Zivilisten wurde das Stehlen von Sachen der Wehrmacht erwartungsgemäß härter bestraft. Nichtsdestotrotz ist das Strafmaß, ähnlich wie bei militärischem Diebstahl, in den bisher beschriebenen Fällen als unauffällig zu bezeichnen. Unter besonderen Umständen wurden jedoch auch hier höhere Strafen verhängt, wobei die Tat im nächsten Fallbeispiel sicher weit schwerwiegendere Konsequenzen hätte haben können.

1941 wurden zwei französische Jugendliche bei dem Versuch, Waffen zu entwenden, ertappt. Sie waren in eine Feldzeugdienststelle eingebrochen und trugen bereits mehrere Gewehre mit sich. Wegen versuchten schweren Diebstahls verurteilte sie das Gericht zunächst zu jeweils fünf Jahren Zuchthaus. Die Strafe wurde jedoch auf Gefängnis geändert, da das Jugendgerichtsgesetz für Minderjährige keine Zuchthausstrafe vorsah. Die beiden Täter wurden zur Strafverbüßung nach Kislau überstellt.<sup>629</sup>

Auf ein Jahr Zuchthaus erkannte das Gericht 1944 gegen zwei Franzosen, die mindestens siebenmal in Unterkünfte von Wehrmacht und ZGS eingebrochen waren, um Decken, Stiefel, Schläuche und anderes Material zu stehlen. Der fortgesetzte und gemeinschaftliche schwere Diebstahl wurde nach Ansicht der Richter aus Habsucht begangen. Deshalb wurde nicht nur die Vollstreckung der Strafe angeordnet: In der Haftakte vermerkte die Justizverwaltung, dass nach Strafende die Übernahme in die Schutzhaft beabsichtigt sei.<sup>630</sup>

---

<sup>628</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/461.

<sup>629</sup> BAVCC 25P6086. Die Akte stammt aus dem Bestand an Haftakten, die zugehörige Verfahrensakte wurde nicht gefunden.

<sup>630</sup> BAVCC 25P10292, 25P5586.

### 5.3. Grenzverletzungen

Im besetzten Frankreich gab es viele Möglichkeiten für Grenzverletzungen. Neben den Außengrenzen schufen die Besatzer neue Trennlinien: die Demarkationslinie (DL) zum unbesetzten Süden, die von der Realität bald überholte „Nordostlinie“<sup>631</sup> und die Küstensperrgebiete. Die FK 560 befand sich in Besançon an der Schnittstelle von DL, Nordostlinie und Schweizer Grenze. Wie andere grenznahe Kommandanturen war sie deshalb mit einem regen legalen wie illegalen Grenzverkehr konfrontiert. Über dessen Regulierung bestand zu Anfang der Besatzungszeit keine Klarheit. Erst am 4. Oktober 1940 erging eine Verordnung gegen das unbefugte Überschreiten der Demarkationslinie, die jedoch keine Vorgaben zum Strafmaß machte.<sup>632</sup> Einen Monat nach deren Veröffentlichung klagte der Verbindungsstab des Zollgrenzschutzes in Besançon über die immer noch unklare Rechtslage. Für Verletzungen der Grenze mit der Schweiz gebe es nach wie vor nur örtlich wirksame Befehle einzelner Kommandobehörden. Die Strafbarkeit werde deshalb von den Kriegsgerichten ganz unterschiedlich beurteilt. Das Gericht der FK 560 verneine sie überhaupt. Allgemein habe die Truppe „häufig nicht das rechte Verständnis für die Behandlung dieser Fragen.“ Vielfach würden Wehrmachtdienststellen verbotene Überschreitungen der Grenze nicht oder mit ungeeigneten Behelfsmaßnahmen – „etwa mit Holzhacken“ – bestrafen, oft nur deshalb, weil ihnen die Eröffnung eines förmlichen Verfahrens zu unbequem sei. Der Stab regte daher eine Übertragung der Strafbefugnis auf den ZGS an, zu der es freilich nicht kam.<sup>633</sup>

Auch im Folgejahr rissen die Beschwerden der Zöllner nicht ab.<sup>634</sup> Obschon eine neue Verordnung des MBF vom 28. April 1941 Grenzdelikte grundsätzlich mit Gefängnis oder Zuchthaus, nur in leichten und Fahrlässigkeitsfällen mit Geldstrafe, bedrohte, monierte der Zollgrenzschutz das immer noch zu milde Vorgehen.<sup>635</sup> Doch die Kommandanturen an der Grenze waren schlicht überfordert. Bei manchmal 400 bis 500 Fällen im Monat war es

---

<sup>631</sup> Die Nordostlinie erstreckte sich von der Demarkationslinie auf der Höhe von Dole über Marne und Somme bis zum Ärmelkanal. Sie markierte grundsätzlich ein Sperrgebiet („*zone interdite*“), das sich jedoch in der Praxis nicht aufrechterhalten ließ. Umbreit, Militärbefehlshaber, S. 72 ff.

<sup>632</sup> VOBIF Nr. 11 S. 107.

<sup>633</sup> Schreiben des Verbindungsstabs an die Kommandostelle des ZGS in Frankreich v. 13.11.1940, BArch RW 35/561, o. Pag.

<sup>634</sup> Schriftverkehr verschiedener Stellen des ZGS, BArch RW 35/566, passim.

<sup>635</sup> VO gegen das unbefugte Überschreiten der Grenzen und militärischen Sperrlinien des besetzten französischen Gebietes und über die Aus-, Ein- und Durchfuhr von Waren, v. 28.4.1941, VOBIF Nr. 33 S. 260 f.

unmöglich, aus dem harmlosen kleinen Grenzverkehr alle vielleicht bedeutenderen Fälle auszulesen und zu verhandeln. In der Praxis ergab sich ein weiteres Problem daraus, dass die Sperrlinien stellenweise überhaupt nicht kenntlich gemacht waren, womit sich vorsätzliche Verletzungen kaum nachweisen ließen.<sup>636</sup>

Tatsächlich wurden einfache Grenzverletzungen selbst im Wiederholungsfall in der Regel maßvoll geahndet. Viele Franzosen hatten Verwandte und Freunde jenseits der Demarkationslinie oder versuchten dort, durch kleine Tauschgeschäfte ihren Lebensunterhalt aufzubessern. Wurden sie dabei ertappt, erließ in aller Regel die zuständige Kreiskommandantur eine Ordnungsstrafe ohne Beteiligung des Gerichts. Nur wenige Fälle wurden zur gerichtlichen Ahndung an die übergeordnete Feldkommandantur abgegeben. Bei der FK 560 machten sie dennoch über die Hälfte aller Verfahren gegen französische Zivilisten aus. Einfache Grenzdelikte führten dort zu einem mittleren Strafmaß von fünf bis sechs Monaten Gefängnis. Die Strafen wurden zumeist per Strafverfügung verhängt. Sie waren so häufig, dass die Kommandantur für unerlaubte Grenzüberschreitungen vorgefertigte Strafverfügungen benutzte, auf die das Delikt bereits aufgedruckt war. Auch diese Fälle wurden allerdings dem deutschen System der Arbeitskräfterekrutierung nutzbar gemacht: Ein erheblicher Teil der Gefängnisstrafen wurde sofort oder nach einigen Wochen ausgesetzt, falls sich der Verurteilte zum Arbeitseinsatz ins Reich meldete.

Verdächtiger war der Versuch, ins neutrale Ausland zu gelangen. Auch der Schmuggel wertvoller Waren, Devisen<sup>637</sup> und Nachrichten<sup>638</sup> zog eher eine Hauptverhandlung nach sich. Die Schweiz galt als zentrale Drehscheibe feindlicher Nachrichtendienste. Die Sanktionen mussten dabei in der Praxis nicht zwangsläufig härter ausfallen. Im Gegenteil sah sich der Oberstkriegsgerichtsrat beim MBF im April 1941 genötigt, die unterstellten Gerichte darauf hinzuweisen, dass die immer wieder verhängten Geldstrafen für Briefschmuggel der geltenden Rechtslage widersprächen.<sup>639</sup>

---

<sup>636</sup> Dies galt insbesondere für die Nordostlinie und das Küstensperrgebiet. Siehe Schriftverkehr zwischen MBF Kommandostab Abt. Ic und III sowie MBF Verwaltungsstab Vju., BArch RW 35/707, o. Pag.

<sup>637</sup> Strafbar nach dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung v. 12.12.1938, der VO gegen das unbefugte Überschreiten der Demarkationslinie v. 4.10.1940, VOBIF Nr. 11 S. 107, und den DevisenVO v. 27.5.1940, VOBIF Nr. 2 S. 38 ff., 14.8.1940, VOBIF Nr. 6 S. 67 ff., 1.8.1942, VOBIF Nr. 73 S. 425 ff.

<sup>638</sup> Strafbar nach der Bekanntmachung v. 20.6.1940, VOBIF Nr. 1 S. 4 ff., den VO über den Postverkehr v. 18.7.1940, VOBIF Nr. 5, S. 58 f., u. 30.12.1940, VOBIF Nr. 22 S. 178f., und der VO zum Schutz der Besatzungsmacht v. 18.12.1942, VOBIF Nr. 82 S. 457 ff.

<sup>639</sup> Der Oberstkriegsgerichtsrat bei dem MBF Az. 14 betr. Verurteilungen wegen Briefschmuggel v. 1.4.1941, in: BArch RW 35/213, o. Pag.

Über den SD in Belfort wurde der FK 560 ein 31-jähriger Franzose zugeführt, den deutsche Zöllner an der Schweizer Grenze aufgegriffen hatten. Der bereits mehrfach einschlägig vorbestrafte Mann hatte Tabak, Briefe und Lebensmittel bei sich. Gegen die Strafverfügung über sechs Monate legte er Einspruch ein und bat schriftlich um mildere Strafe. Er habe die Briefe nicht zugestellt, außerdem müsse er drei kleine Kinder versorgen. Der Anklagevertreter beantragte in der Hauptverhandlung sieben Monate Haft, doch das Gericht blieb bei seinem Strafmaß. Die Familie und eine beim Arbeitseinsatz in Deutschland erlittene Körperbeschädigung wurden dabei als strafmildernd gewertet. Unter der Bedingung der erneuten Arbeit im Reich wurde die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt.<sup>640</sup>

Im April 1944 stieß eine Abteilung des ZGS an der Schweizer Grenze auf neun Franzosen. Einer der Zivilisten konnte fliehen, ein weiterer wurde von den Zöllnern erschossen. Die übrigen sieben wurden festgenommen und der nächsten Kreiskommandantur vorgeführt. Sie wurden verdächtigt, an einem bewaffneten Überfall beteiligt gewesen zu sein. Während dieser Verdacht sich nicht erhärtete, warf die Kommandantur ihnen organisierten Bandenschmuggel mit Tabakwaren vor. Die Ordnungsstrafgewalt des Kreiskommandanten sei daher nicht ausreichend. Das Gericht der FK 560 erließ gegen alle sieben Strafverfügung über je sechs Monate Gefängnis. Gegen Strafaussetzung erklärten sie sich zur Arbeit in Deutschland bereit.<sup>641</sup>

Zur Hauptverhandlung gelangten aber vor allem Verfahren gegen Personenschmuggler oder „Passeure“. Es handelte sich dabei um französische Zivilisten, die Landsleuten gelegentlich oder aber im großen Stil beim Überschreiten der Grenze behilflich waren, entweder aus idealistischen Gründen oder gegen entsprechende Bezahlung. Im Sommer 1941 konnte die Gruppe GFP 7 ein ganzes Netzwerk solcher Passeure ermitteln. Das Gericht der FK 560 verhängte mehrere dreijährige Gefängnisstrafen, obwohl auch Kriegsgefangenen und Freiwilligen für die Exiltruppen des Generals Charles de Gaulle zur Flucht verholfen worden sein soll. Einer der Täter machte auf den ermittelnden Beamten der Feldpolizei einen „schüchternen Eindruck“. Er sei offenbar kein raffinierter Mensch, sondern habe zur

---

<sup>640</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 560/33.

<sup>641</sup> BAVCC 25P10263.

Bestreitung seines Lebensunterhaltes gehandelt.<sup>642</sup> Andererseits konnte die Gewinnerzielung auch negativ gewertet werden: Ein weiteres Urteil wurde damit begründet, dass der Täter um des Verdienstes willen, nicht aus „Mitleid oder Patriotismus“ gehandelt habe.<sup>643</sup> Im Frühjahr und Sommer 1942 ermittelte die GFP im Raum Besançon weitere Schlepper. Als deutsche und italienische Truppen im November 1942 in das bisher unbesetzte Südfrankreich jenseits der DL einmarschierten, ging die Bedeutung des organisierten Personenschmuggels zurück. In der Regel wurden die Haupttäter zu Zuchthausstrafen verurteilt. Das Strafmaß reichte von einem bis zu fünfzehn Jahren. Besonders scharf wurden Delikte in Tateinheit mit der Unterstützung von Kriegsgefangenen oder *Résistants* geahndet. Je nach zusätzlich verwirklichten Tatbeständen konnte hier die Todesstrafe verhängt werden.<sup>644</sup> Manche Franzosen erfuhren auch Unterstützung von den Deutschen selbst. Der „kleine Grenzverkehr“ wurde von diesen entweder als unbedeutend erachtet oder als Gegenleistung gegen Geld und andere Gefälligkeiten zugelassen.

Ein französisches Ehepaar konnte fast täglich die Demarkationslinie überschreiten, da es mit den Angehörigen des am Ort stationierten ZGS persönlich bekannt war. Mehrere der Zollbeamten empfing es regelmäßig als Gäste in seiner Wohnung. Die Grenzposten ließen die beiden Franzosen stets ungehindert passieren. Anfang 1942 wurde diese Praxis bei den Militärbehörden bekannt, die nun wegen Bestechung und Beihilfe zur unbefugten Grenzüberschreitung ermittelten. Offenbar waren die im Raum stehenden Vorwürfe nicht unbegründet, denn der Dienststellenleiter des ZGS erschoss sich nach seiner ersten Vernehmung. Im Februar fand die Hauptverhandlung gegen sechs weitere Zöllner und die Französin statt. Das Gericht stellte fest, es habe sich an dem Grenzposten im Laufe der Zeit „ein etwas familiärer Grenzverkehr“ entwickelt. Allerdings könnten die Angeklagten nicht wegen Beihilfe zur *unbefugten* Grenzüberschreitung bestraft werden, da diese vom Zoll ja gerade gestattet worden sei. Die Verhandlung endete mit Freisprüchen und kurzen Arreststrafen. Der MBF folgte diesem Hinweis auf das Akzessorietätsprinzip nicht. Nicht der ZGS, sondern alleine die Kommandanturen der Militärverwaltung seien befugt, Ausweise zum Überschreiten der DL auszustellen. In neuer Verhandlung wurden alle Angeklagten

---

<sup>642</sup> BAVCC 25P10264, 25P10272.

<sup>643</sup> BAVCC 25P10231.

<sup>644</sup> Vgl. unten Kap. 5.6. u. Jäckel, S.186.



vom Gericht des Chefs des Militärverwaltungsbezirks C zu Gefängnis- oder Zuchthausstrafen verurteilt.<sup>645</sup>

#### **5.4. Wirtschafts- und Arbeitsdelikte**

Zu den wichtigsten Aufgaben der Militärverwaltung gehörte die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens in den besetzten Ländern. Sie diente nicht nur der Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Konsumgütern, sondern auch der Einbeziehung industrieller Fertigungskapazitäten in die deutsche Kriegswirtschaft. Störungen der Finanz-, Wirtschafts- und Arbeitsordnung wurden daher von den Besatzungsbehörden verfolgt.

Besitz und Verkehr von Gold und Devisen waren strikt reglementiert. Über die Einhaltung der Bestimmungen wachte das eigens aufgestellte Devisenschutzkommando, das gleichzeitig die sichergestellten Vermögenswerte dem Reichsfiskus zuführte. Bei Verstößen konnte es Strafantrag beim zuständigen Kriegsgericht stellen. Dazu zählten die Mitnahme von Goldmünzen und Fremdwährungen ins Ausland und die Einfuhr nicht genehmigter Währungen einschließlich der Verwendung von Reichsbanknoten innerhalb Frankreichs.

Das Gericht der FK 560 verhandelte im Februar 1942 gegen einen Franzosen, der in der Schweiz gegen Waren und Reichskreditkassenscheine Goldmünzen erworben und zuhause gegen Französische Franc getauscht hatte. Daneben war er des Besitzes von Jagdmunition und der Bestechung eines deutschen Zollbeamten angeklagt. Das Kommandanturgericht verurteilte den Zivilisten zu einer Gesamtstrafe von eineinhalb Jahren. Dass es deutlich unter dem Antrag des Anklagevertreters blieb, begründete es damit, dass zwar der Erwerb von Schweizer Franken, nicht jedoch die Einfuhr von Gold und Devisen an sich strafbar sei. Die ausgeführten Reichskreditkassenscheine wiederum seien keine Geldzeichen im Sinne der Devisenverordnung vom 10. Mai 1940. Das Rechtsgutachten für den Gerichtsherrn widersprach dieser Auffassung, musste aber einräumen, dass die einschlägigen Bestimmungen unvollkommen seien.

---

<sup>645</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 560/75.

Erst der MBF bestätigte das Urteil trotz der inhaltlichen Bedenken. Die verbliebenen Goldmünzen wurden eingezogen. Nach vier Monaten wurde der Gefangene wieder auf freien Fuß gesetzt, um seinen Bauernhof bewirtschaften zu können.<sup>646</sup>

Gestört wurde das behördlich geregelte Wirtschaftsleben auch durch Verstöße gegen Zwangsbewirtschaftungs- und Preisvorschriften. Die Kriegswirtschaftsverordnung von 1939, die Verbrauchsregelungsstrafverordnung von 1941 sowie die Verordnungen des MBF über das Verbot von Preiserhöhungen<sup>647</sup> drohten neben der Betriebsschließung Geld-, Freiheits- und Zuchthausstrafen, für schwere Fälle von „kriegsschädlichem Verhalten“ sogar die Todesstrafe an. Die Vichy-Regierung betrachtete die eigene Justiz als federführend zuständig, da Verstöße weder den Besatzungszweck, noch militärische Interessen der Deutschen tangierten.<sup>648</sup> Dennoch wurden Schieber, Preistreiber, Schwarzschlachter und Hamsterer häufig im Ordnungsstrafverfahren oder von den Kommandanturgerichten bestraft.<sup>649</sup>

Ebenfalls bis hin zur Todesstrafe reichten die Sanktionen für Delikte gegen den „Arbeitsfrieden“. Die Verordnung vom 6. November 1941 führte beispielhaft Einstellung der Arbeit, Aussperrung von Arbeitnehmern oder die Aufforderung zu solchen Maßnahmen auf.<sup>650</sup> Wesentlich häufiger als die Bestreikung kriegswichtiger Unternehmen durch die französische Belegschaft waren jedoch der individuelle Bruch von Arbeitsverträgen und vor allem die Entziehung vor dem deutscherseits eingeführten Zwangsarbeitsdienst. Das Kommandanturgericht in Besançon verhängte per Strafverfügung in mehreren einschlägigen Fällen drei- bis viermonatige Freiheitsstrafen.

Im Frühjahr 1943 nahm die Feldgendarmarie an der Grenze zur Schweiz einen Mann fest. Eine Überprüfung ergab, dass er dem bereits fälligen Gestellungsbefehl zum Arbeitsdienst nicht nachgekommen war. Bei der Vernehmung gab er an, er habe sich in der Schweiz „nur erholen“, nicht jedoch dauerhaft flüchten wollen. Das Gericht der

---

<sup>646</sup> BAVCC 25P10248.

<sup>647</sup> Bekanntmachung v. 20.6.1940, VOBIF Nr. 1 S. 4 ff.; VO v. 20.5.1943, VOBIF Nr. 92 S. 535.

<sup>648</sup> Aide-Mémoire der *Sous-Direction des Prix* an MBF Verwaltungsstab Abt. Wi X v. 7.5.1942, BArch RW 35/570, o. Pag.

<sup>649</sup> In der Stichprobe liegen einige Strafakten zu Wehrmachtangehörigen wegen Schwarzschlachtung in Deutschland vor, zu französischen Zivilisten jedoch nur wenige und unvollständige Bände.

<sup>650</sup> VO zum Schutz des Arbeitsfriedens v. 6.11.1941, VOBIF Nr. 47 S. 320. Wie zahlreiche andere Normen wurde die Verordnung später durch die VO zum Schutz der Besatzungsmacht v. 18.12.1942, VOBIF Nr. 82 S. 457 ff., ersetzt. Bereits § 4 VO über die Einführung deutschen Strafrechts und strafrechtlicher Bestimmungen im besetzten französischen Gebiet v. 10.5.1940, VOBIF Nr. 1, S. 6 f., und die Bekanntmachung v. 20.6.1940, VOBIF Nr. 1 S. 4 ff., hatten für „Verleitung zur Arbeitseinstellung, böswillige Arbeitseinstellung, Streik und Aussperrung“ die kriegsgerichtliche Ahndung angedroht.

FK 560 sah keine schwerwiegende Verletzung deutscher Interessen und begnügte sich mit einer Strafverfügung über drei Monate Gefängnis. Unter der Voraussetzung des Arbeitseinsatzes in Deutschland wurde die Vollstreckung ausgesetzt.<sup>651</sup>

Zur Hauptverhandlung kam beim selben Gericht dagegen der Fall einer Autowerkstatt, die zur Arbeit für einen Heereskraftfahrpark verpflichtet worden war. Dessen ungeachtet ließ der Leiter des Betriebs ohne Genehmigung weitere Reparaturen an französischen Privatfahrzeugen vornehmen. Zu diesem Zweck enthielt er seinem deutschen Auftraggeber auch Ersatzteile vor. Nach mehrfacher Verwarnung wurde er dafür im April 1944 zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Das Gericht äußerte „an sich Verständnis dafür, dass vereinzelt kleinere Reparaturen an franz[ösischen] Zivilfahrzeugen durchgeführt werden, auch wenn die Genehmigung des HKP nicht vorliegt. Wegen kleinerer Verfehlungen dieser Art wurde es auch nie zu einem Tatbericht gekommen sein.“ Die Vollstreckung der Strafe in der französischen Abteilung der Kriegswachthausanstalt Besançon wurde angeordnet.<sup>652</sup>

## **5.5. Propagandadelikte**

Rechtsgrundlage für die Bestrafung von Propagandadelikten bildete eine ganze Reihe von Normen, die teilweise in einem Konkurrenzverhältnis standen. Aus Strafverfügungen geht dabei nicht immer hervor, auf welches Gesetz sich die Strafe stützt. In Frage kamen zunächst die Vorgaben des RStGB wie § 134 a, der die Beleidigung des Reichs oder der Wehrmacht unter Strafe stellte. Maßgeblich war ferner die Bekanntmachung vom 20. Juni 1940, die „jede Beleidigung der deutschen Wehrmacht und ihrer Befehlshaber“, „das Zusammenrotten auf der Straße, das Verbreiten von Flugschriften, die Veranstaltung von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, die nicht vorher von einem deutschen Befehlshaber genehmigt worden sind, sowie jede andere deutschfeindliche Kundgebung“ mit

---

<sup>651</sup> BAVCC 25P10257.

<sup>652</sup> BAVCC 25P10259.

kriegsgerichtlicher Ahndung bedrohte.<sup>653</sup> Auch diese Norm wurde im Dezember 1942 durch die bereits mehrfach zitierte Verordnung zum Schutz der Besatzungsmacht ersetzt.<sup>654</sup> Sie stellte unter anderem die Beleidigung der Besatzungsmacht, das Abhören feindlicher Rundfunksender und das Verbreiten deutschfeindlicher Mitteilungen unter Strafe. Politisch verfängliche Filmvorführungen und Versammlungen von mehr als drei Personen wurden per gesonderter Verordnung ebenso verboten wie der bloße Besitz von feindlichem Propagandamaterial.<sup>655</sup> Schließlich konnten „unwahre Behauptungen“ oder „gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen“ über Staat und NSDAP nach dem Heimtückegesetz vom 20. Dezember 1934 geahndet werden.

Deutsche Soldaten wurden häufiger als man wohl annehmen würde in der Öffentlichkeit beschimpft, verspottet oder scheinbar versehentlich angerempelt. Einige Beispiele, mit denen sich das Gericht der FK 560 zu befassen hatte, mögen dies illustrieren:

In einem Friseurladen reklamierte eine angetrunkene Bordellbesitzerin lautstark Vorrechte für französische Kunden vor den wartenden Landsern und beschimpfte diese. Die Frau erhielt für diese Beleidigung der Besatzungsmacht eine Strafverfügung über drei Monate Gefängnis, von denen sie einen verbüßte.<sup>656</sup>

„Hitler kaputt“, riefen zwei Arbeiter deutschen Soldaten zu. Gegen die Strafverfügung auf sechs Monate Gefängnis wegen deutschfeindlicher Kundgebung legte einer der beiden Einspruch ein. In der Hauptverhandlung wurde auf dasselbe Strafmaß erkannt.<sup>657</sup>

Die Dunkelheit und das Gedränge in einem Kino nutzte ein Franzose aus, um einen deutschen Unteroffizier anzurempeln und zu schlagen. Die Richter verurteilten ihn unter Berufung auf die Bekanntmachung vom 20. Juni 1940 und § 4 Abs. 1 KSSVO zu einem Jahr Gefängnis wegen Beleidigung der Wehrmacht. Bei einem Fluchtversuch

---

<sup>653</sup> Bekanntmachung v. 20.6.1940, VOBIF Nr. 1 S. 4 ff. Zuvor geregelt in § 3 VO über die Einführung deutschen Strafrechts und strafrechtlicher Bestimmungen im besetzten französischen Gebiet v. 10.5.1940, VOBIF Nr. 1, S. 6 f.

<sup>654</sup> §§ 8, 12 ff. VO zum Schutz der Besatzungsmacht v. 18.12.1942, VOBIF Nr. 82 S. 457 ff.

<sup>655</sup> VO über Vereinigungen, Versammlungen, Abzeichen und Beflaggung v. 28.8.1940, VOBIF Nr. 7 S. 76 f.; VO über die Ablieferung deutschfeindlicher Flugschriften v. 14.9.1940, VOBIF Nr. 8 S. 88 (später ebenfalls durch die VO v. 18.12.1942 ersetzt).

<sup>656</sup> BAVCC 25P10265.

<sup>657</sup> BAVCC 25P10357.

wurde er später mit zwei Schüssen schwer verletzt, die Strafe nach seiner Genesung dennoch vorzeitig ausgesetzt.<sup>658</sup>

Ein Weltkriegsveteran beschimpfte in einem Café einen italienischen Zivilisten und sang vor ihm die Internationale. Der Italiener verständigte die Feldgendarmarie. Der Franzose wollte flüchten, wurde aber durch einen Schuss in den Arm gestoppt. Zu seiner Verteidigung behauptete er, er habe lediglich auf die Feigheit der Italiener geschimpft, vor Deutschland hingegen habe er Respekt. Er wurde als glaubwürdig und reumütig befunden und kam mit einer dreimonatigen Gefängnisstrafe wegen Beleidigung davon, die nach wenigen Wochen ausgesetzt wurde. Aus dem Vorfall behielt er jedoch einen gelähmten Arm.<sup>659</sup>

Die Abgrenzung von der Beleidigung zur „deutschfeindlichen Kundgebung“ war schwammig. Beide stellten Auffangtatbestände mit einem entsprechend heterogenen Strafmaß dar.<sup>660</sup> Als Kundgebungen im Sinne der Verordnung konnten das Verbreiten von Plakaten, Flugblättern und Graffiti, abschätziges Verhalten gegenüber Soldaten in der Öffentlichkeit, das demonstrative Zeigen nationaler Symbole, das Schreiben verfänglicher Briefe, Gespräche unter Nachbarn oder Kollegen und tatsächliche Protestversammlungen gelten. Der Begriff „deutschfeindlich“ war ähnlich weit gefasst. „Eine Äusserung, die sich gegen die loyalen Franzosen wegen ihrer loyalen Einstellung zur Besatzungsmacht richtet, richtet sich auch gleichzeitig gegen die Besatzungsmacht“, konstatierte das Gericht der FK 560.<sup>661</sup> Wie bei den Grenzverletzungen so neigten auch in Fällen deutschfeindlicher Kundgebung manche Gerichte zu scheinbar milden Sanktionen. Der Richter beim Chef des Militärverwaltungsbezirks A beanstandete vor allem die wiederholte Verhängung von Geldstrafen. Mehrere Urteile hätten zum Schaden von Sicherheit und Ansehen der Besatzungsmacht aufgehoben werden müssen.<sup>662</sup> Aufgrund des politischen Charakters wurden die Ermittlungen häufig von der GFP geführt.

Abgefangene Briefe an seinen Vater führten 1942 zu einem Verfahren gegen einen französischen Mann. Die Schreiben wurden von der deutschen Briefprüfstelle in Paris zunächst an die Abwehr und von dieser an die GFP weitergeleitet. Unter anderem war

---

<sup>658</sup> BAVCC 25P10364.

<sup>659</sup> BAVCC 25P10358.

<sup>660</sup> Vgl. Thomas, S. 72 ff.

<sup>661</sup> BAVCC 25P5412.

<sup>662</sup> Schreiben Chef MVB A Abt. III v. 30.10.1942, BArch RH 36/325, Bl. 201.

von der schlechten Kriegslage für die Deutschen die Rede, von hohen Verlusten an der Ostfront und Schlägereien zwischen Russlandrückkehrern und den „Drückebergern“ der Besatzungstruppen. Die GFP zeigte die Äußerungen beim Kommandanturgericht in Besançon als Verstoß gegen das Heimtückegesetz an. Das Gericht erließ Strafverfügung über vier Monate Gefängnis wegen deutschfeindlicher Äußerungen. Auf Gesuch seines Arbeitgebers wurde der Verurteilte jedoch nach kurzer Zeit und einer Belehrung aus der Haft entlassen.<sup>663</sup>

Eine „Zusammenrottung“ von Franzosen beschäftigte das Gericht der FK 560 im Oktober 1943. Mehrere Nachbarn hatten gegen die Verhaftung eines Arbeitsverweigerers protestiert – mit Erfolg: Wie die Feldgendarmarie berichtete konnte „aufgrund des erregten Zustandes der Bevölkerung [...] keine Festnahme vorgenommen werden.“ Der Dienstverpflichtete selbst konnte fliehen, fünf der Beteiligten wurden dem Kriegsgericht gemeldet. Sie räumten den Protest ein, dieser habe sich aber nur gegen das Arbeitsdienstgesetz, nicht gegen die Wehrmacht selbst gerichtet. Mit Strafverfügung wurden sie zu je drei Monaten Gefängnis verurteilt.<sup>664</sup>

Der schwerste Fall in der Stichprobe ereignete sich 1944. *Résistants* hatten in einem französischen Dorf einen Hilfszollassistenten gefangengenommen und dafür den Beifall der Bevölkerung erhalten. Der Zöllner sei „waffenlos und [un]bekleidet von einer waffenstarrenden Terroristenbande umstellt der Bevölkerung zur Schau gestellt“ worden. Die Angeklagten hatten nach Überzeugung des Kriegsgerichts applaudiert und „höhnische Bemerkungen“ gemacht. Für diese „unwürdige“ und „unritterliche feige Handlung“ ergingen trotz Leugnens der beiden Franzosen Zuchthausstrafen von jeweils zwei Jahren für deutschfeindliche Kundgebung.<sup>665</sup>

Da der Krieg auf beiden Seiten auch als Propagandaschlacht verstanden wurde, war wie im Reichsgebiet so im besetzten Frankreich das Hören ausländischer Radiosender verboten. Insbesondere die Sendungen der BBC waren beliebt, da man sich von ihnen zuverlässige Informationen über die Kriegslage versprach. Die Briten sendeten außerdem verschlüsselte

---

<sup>663</sup> BAVCC 25P10267.

<sup>664</sup> BAVCC 25P10289.

<sup>665</sup> BAVCC 25P6096.

Nachrichten für *Résistance*-Gruppen. Verstöße gegen die Rundfunkmaßnahmen wurden meist auf die Denunziation durch Landsleute hin aufgedeckt.

Einen einschlägigen Fall verhandelte das Gericht der FK 560 im Juli 1943. Der Beschuldigte P. soll seit 1942 „fast ständig“ britische Sender gehört haben. Er tat dies teils bei offenem Fenster und sprach mit anderen über die Nachrichtensendungen. Dennoch wurde er erst nach der Anzeige einer zwanzigjährigen Nachbarin festgenommen, deren Familie nach eigener Aussage in Feindschaft mit P. lebte. P. habe ihr wiederholt damit gedroht, nach dem Abzug der Deutschen das elterliche Anwesen abzubrennen und sie selbst zu töten. Der Festgenommene seinerseits nannte den deutschen Vernehmern nun die Namen eines angeblichen Kommunisten und eines dritten Mannes, der ebenfalls britische Sender gehört und ihm das Bruchstück eines abgeschossenen Flugzeugs der Luftwaffe gezeigt habe, an dem noch „Stoff-, Blut- und Fleischstücke“ der Besatzung klebten. P. und dieser Mittäter wurden zu drei und neun Monaten Gefängnis verurteilt, die Vollstreckung jedoch im Herbst 1943 zur Ernte und im Januar 1944 ganz ausgesetzt.<sup>666</sup>

## **5.6. Unterstützung von Kriegsgefangenen**

Die Unterstützung von entflohenen Kriegsgefangenen war nach den Verordnungen des MBF vom 20. Juni 1940, vom 10. Oktober 1940 und vom 18. Dezember 1942 ein strafbares Delikt.<sup>667</sup> Sie konnte zum Beispiel in der Versorgung mit Lebensmitteln, in der Stellung von Unterkünften und Verstecken oder im Durchschleusen ins unbesetzte Gebiet bestehen. In den Strafsachenlisten der FK 560 treten pro Jahr einige wenige Fälle auf, die zumeist zu Gefängnisstrafen von etwa einem bis vier Jahren Dauer führten. Fälle wie der folgende fielen aufgrund ihrer Dimensionen somit aus dem üblichen Rahmen.

---

<sup>666</sup> BAVCC 25P10384.

<sup>667</sup> VOBIF Nr.1 S. 4 ff.; Nr. 11 S. 108; Nr. 82 S. 457 ff.

Bei einer Razzia auf einem Bauerngut nahm die GFP Anfang 1941 eine 27-jährige Frau und deren Vater fest. Die beiden Franzosen sollen mit einem lokalen Schleusernetzwerk in Kontakt gestanden und mindestens 1.500 Zivilisten und Soldaten vor oder nach dem Überschreiten der Demarkationslinie Lebensmittel und Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt haben. Außerdem sollen sie mehrere hundert Briefe illegal befördert haben. In der Kriegsgerichtsverhandlung wurden die Angeklagten von einem deutschen Unteroffizier und promovierten Juristen verteidigt. Ihre patriotischen Motive wurden vom Gericht zwar positiv vermerkt, diese seien aber für das Urteil ohne entscheidende Bedeutung. Die Richter verurteilten die Frau wegen Personenschmuggels und Beherbergung von Kriegsgefangenen nach der Verordnung zum Schutz gegen Sabotageakte vom 10. Oktober 1940 zum Tode und fünf Jahren Zuchthaus, den Mann zu zehn Jahren Zuchthaus. Der MBF bestätigte das Urteil, jedoch sollte die Todesstrafe an Frauen auf Befehl Hitlers zunächst nicht vollstreckt werden. In einer juristischen Stellungnahme zum Urteil wurde dazu ausgeführt, dass jeder Anlass für Märtyrerpropaganda zu vermeiden sei. Da die Verurteilte Mutter von zwei Kindern sei und aus ideellen Beweggründen gehandelt habe, sei die gnadenweise Umwandlung in eine Zuchthausstrafe zu erwarten. Tatsächlich machten sowohl die Schwester der Frau als auch ihr deutscher Verteidiger mehrere schriftliche Eingaben, denen der ObdH schließlich nachkam. Die Gesamtstrafe lautete nun auf elf Jahre Zuchthaus. Die beiden Franzosen wurden zur Strafverbüßung nach Deutschland gebracht, der Mann Anfang 1944 vorzeitig entlassen.<sup>668</sup>

In einem Fall von fahrlässiger Unterstützung von Kriegsgefangenen – die Männer hatten sich als ordentlich entlassen ausgegeben – verhängte das Gericht der FK 560 hingegen eine neunmonatige Gefängnisstrafe, deren Vollstreckung nach zweieinhalb Monaten auf Gesuch des Verteidigers ausgesetzt wurde.<sup>669</sup> In fast allen überlieferten Vorsatzfällen äußerten die Richter ein gewisses Verständnis für die Täter, wenn diese aus „ideellen Beweggründen“, „Patriotismus“ oder „Mitleid“ gehandelt hatten.

---

<sup>668</sup> BAVCC 25P10278.

<sup>669</sup> BAVCC 25P10269.



Einem Weltkriegsveteranen, der Kriegsgefangene auf das bereits bekannte Bauerngut an der Demarkationslinie gebracht hatte, bescheinigte das Gericht 1941, er verstehe „als ehemaliger Soldat das Los der Kriegsgefangenen“. Während die französischen Soldaten sich heute in Gefangenschaft befänden, säßen die Feiglinge, die sich dem Kriegsdienst entzogen hätten, zuhause. Weiter heißt es in der Urteilsbegründung: „Bei seiner Glaubwürdigkeit konnte dem Angeklagten auch darin geglaubt werden, dass er im Jahre 1919 die Flucht von sechs deutschen Kriegsgefangenen dadurch indirekt ermöglicht hat, dass er einen französischen Posten, der auf die fliehenden Deutschen schießen wollte, veranlasst hat, nicht zu schießen. Bei allem Verständnis für die Beweggründe und das von seinem Standpunkt aus nicht unehrenhafte Verhalten des Angeklagten musste eine strenge Bestrafung erfolgen.“ Diese bestand in vier Jahren Gefängnis. Nach zwei erfolglosen Gesuchen um Strafaussetzung gelang dem Verurteilten im November 1942 selbst die Flucht.<sup>670</sup>

Für die Strafzumessung blieben solche Erwägungen also nicht in allen Fällen ohne „entscheidende Bedeutung“. So brachten die vom Gericht angenommenen Beweggründe einer 24-jährigen Französin noch 1944 eine zweijährige Freiheitsstrafe ein, nachdem zunächst mit einem möglichen Todesurteil gerechnet worden war.

Die Sekretärin eines Bürgermeisters hatte selbst nicht nur mehrere Kriegsgefangene beherbergt und mit falschen Papieren versorgt, sondern auch ein Dienstsiegel ihres Rathauses an eine Schleuserbande weitergegeben. Das Kommandanturgericht legte den Fall dem MBF vor. Da die Frau seiner Ansicht nach aus „jugendlicher Unüberlegtheit“ gehandelt habe, sei ein Todesurteil „zweifelhaft“. Gemäß dem NN-Erlass wurde deshalb die Abgabe des Verfahrens an ein Gericht im Reich vorgeschlagen. Wegen des Zusammenhangs mit anderen bei der Feldkommandantur anhängigen Fällen lehnte der MBF diese jedoch ab. In der Hauptverhandlung wurde die Frau von einem französischen Rechtsanwalt verteidigt. Die Richter sahen die Häufigkeit der Taten und die Weitergabe des Siegels an einen Schleuser, der mit der *Résistance* in Beziehung stand, als besonders verwerflich an. Dennoch mache die Frau einen „einwandfreien Eindruck“. Tatmotiv sei „reines frauliches Mitgefühl“, die Verbindung zum Widerstand ihr „nicht nachweislich bekannt“ gewesen. Die

---

<sup>670</sup> BAVCC 25P10259.

Angeklagte, die einen deutschen Nachnamen trug, gab an, ihre Eltern seien Elsässer. Sie selbst wolle sich zur Wiedergutmachung zum Arbeitseinsatz in Deutschland melden. Aus den genannten Gründen blieben die Richter noch deutlich unter dem Antrag des Anklagevertreters auf vier Jahre Gefängnis wegen Unterstützung von Kriegsgefangenen und Urkundenfälschung. Die Vollstreckung der zweijährigen Gefängnisstrafe wurde angeordnet, nach einem halben Jahr sei die Unterbrechung zwecks Arbeitseinsatz zu prüfen.<sup>671</sup>

Strafbar war nicht nur die Unterstützung von Kriegsgefangenen, sondern auch die Hilfe für Juden, Strafgefangene und Deserteure. Zwischen September 1940 und Juli 1942 erließ der MBF neun Verordnungen über Maßnahmen gegen Juden.<sup>672</sup> Unter anderem war diesen der Umzug von ihrer derzeitigen Adresse untersagt. Mehrere Verfahren wegen „Vergehen gegen Judenverordnungen“, „verbotener Rückkehr eines Juden in das besetzte Gebiet“ und „Wohnungsänderung als Jude“ sind durch die Strafsachenlisten belegt, ohne dass die Verfahrensakten überliefert sind. Die Angeklagten waren teils die Betroffenen selbst, teils französische Helfer. Die Strafen lagen meist bei einigen Monaten Gefängnis, gegen Pässeure ergingen auch Zuchthausurteile. Gegen Juden war ferner die direkte Lagereinweisung ohne vorherige Strafverbüßung statthaft. Das Kommandanturgericht der FK 560 verhandelte außerdem gegen Zivilisten und Soldaten, die den Briefverkehr für Gefängnisinsassen organisiert hatten. In einem ganz anders gelagerten Fall schließlich war der Begünstigte unerlaubter Unterstützung durch Zivilisten ein deutscher Soldat:

Eine 22-Jährige hatte ein Verhältnis mit einem deutschen Soldaten, der unerlaubt von seiner Einheit abwesend war. Die Französin versuchte, für ihren Freund einen falschen Schweizer Ausweis zu besorgen. Dabei geriet sie ausgerechnet an zwei Agenten der Abwehr. Der Fall wurde dem SD in Besançon übergeben, der ihn an das Gericht der FK 560 weiterreichte. Noch vor der Hauptverhandlung wurde die Anklage von Beihilfe zur Fahnenflucht auf Beihilfe zu unerlaubter Entfernung geändert. Trotz des offensichtlichen Versuchs, an gefälschte Papiere zu kommen, unterstellte das Gericht zugunsten des Paares, dass keine Fluchtabsicht bestanden habe. Die Frau wurde von einem französischen Rechtsanwalt verteidigt, die Richter erkannten unter dem Antrag

---

<sup>671</sup> BAVCC 25P10369.

<sup>672</sup> VOBIF Nr. 9 S. 92 f.; Nr. 12 S. 112 ff.; Nr. 32 S. 255 ff.; Nr. 36 S. 272 f.; Nr. 43 S. 297; Nr. 53 S. 340 f.; Nr. 58 S. 357 f.; Nr. 63 S. 383; Nr. 69 S. 414 f.

der Anklage auf ein Jahr Gefängnis. Die Angeklagte müsse „aus Gründen der Abschreckung energisch bestraft“ werden, habe jedoch „aus ernster Neigung heraus und nicht mit deutschfeindlichen Motiven gehandelt“. Die Vollstreckung in Deutschland wurde angeordnet, die Frau verblieb aber zunächst in der örtlichen Haftanstalt. Nach nur einem Monat Haft wurde die Strafe Ende August 1944 „aus kriegsbedingten Gründen“ unterbrochen und ausgesetzt.<sup>673</sup>

## **5.7. Unerlaubter Waffenbesitz**

Ihrem Willen, die französische Bevölkerung gänzlich zu entwaffnen, um das Entstehen von Widerstandsbewegungen zu verhindern, gab die deutsche Besatzungsmacht gleich in einer Reihe von Rechtsnormen Ausdruck. Die VO des OKH über Waffenbesitz vom 10. Mai 1940, die Bekanntmachung des MBF vom 20. Juni 1940 und die Verordnungen des MBF vom 5. März 1942, 5. Juni 1942 und 18. Dezember 1942 stellten den Besitz von Feuerwaffen, Munition und Sprengstoff grundsätzlich unter Todesstrafe.<sup>674</sup> Nur in leichteren Fällen sollte auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden. Mit jeder neuen Bekanntmachung wurden Fristen für die Abgabe gesetzt, innerhalb derer der Besitz noch straffrei bleiben sollten. Unter Juristen umstritten blieb, ob der Zweck der Verordnungen sei, „der noch in den Händen der Landeseinwohner befindlichen Waffen ohne Ausnahme habhaft zu werden“ oder lediglich den Waffenbesitz durch Franzosen zu verhindern. Diese theoretisch anmutende Unterscheidung wurde bei der Beurteilung der Frage relevant, ob die Unbrauchbarmachung einer Schusswaffe der Ablieferung gleichkomme oder nicht.<sup>675</sup> Mit Todesstrafe oder Zuchthaus bedroht war nach § 7 der Verordnung zum Schutz der Besatzungsmacht vom 18. Dezember 1942 auch die Nichtanzeige von Waffenbesitz. Nach Abs. 2 waren von der Pflicht zur Meldung lediglich Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister des Besitzers ausgenommen.

---

<sup>673</sup> BAVCC 25P10290.

<sup>674</sup> VOBIF Nr. 1 S.4; Nr. 56 S. 351 f.; Nr. 64 S. 385; Nr. 82 S. 457 ff.

<sup>675</sup> BAVCC 25P10283.

Im Gegensatz zu der drastischen Strafandrohung tendierte zumindest das Gericht der FK 560 in der Praxis zu Freiheits- und kürzeren Zuchthausstrafen. Unter den über 100 Urteilen in den Strafsachenlisten sind nur einige wenige Todesurteile, wobei sich auch im Zeitverlauf keine nennenswerte Verschärfung konstatieren lässt. Dies allein lässt allerdings noch keinen Rückschluss auf das ganze Ausmaß der Repression zu, denn ab dem Jahreswechsel 1941/42 wurden zahlreiche Verfahren als NN-Fälle abgegeben, womit das Urteil aus den Listen nicht mehr hervorgeht.<sup>676</sup> Dem Kommandanturgericht verblieben fortan vor allem leichtere Fälle zur Aburteilung, in denen der MBF eine Behandlung nach dem NN-Erlass ablehnte. Aus den ausgewerteten Verfahrensakten ergibt sich deshalb ein durchschnittliches Strafmaß von nur 14 Monaten (Medianwert: zehn Monate) Gefängnis oder Zuchthaus für Waffenbesitz und dessen Nichtanzeige. Auf solche Fälle, die im Einklang mit dem Erlass deshalb selbst abzuurteilen waren, weil mit einem Todesurteil zu rechnen war, finden sich lediglich Verweise.

Da die Vorschriften über illegalen Waffenbesitz auf die abstrakte Gefährdung der Besatzungsmacht abhoben, war das Motiv des Beschuldigten an sich unerheblich. Mit milder Bestrafung konnte nach Ablauf der gesetzten Fristen allenfalls rechnen, wer mit offenbar unbrauchbaren, antiken oder für militärische Zwecke anderweitig ungeeigneten Waffen ertappt wurde oder nur Waffenteile oder Munition in geringfügigen Mengen besaß. Mildernd wurde auch ausgelegt, wenn die Waffen offen aufbewahrt und nicht in einem Versteck gefunden wurden.

Diese Kriterien waren bei Waffen- und Munitionsfunden bei der französischen Landbevölkerung immer wieder gegeben. So ging 1942 bei der FK 560 eine anonyme Anzeige gegen einen Bauern ein. Die dort gefundenen Sprengpatronen will dieser jedoch benötigt haben, um Felsen auf seinen Feldern zu sprengen. Das Kriegsgesicht befand ihn für einen „biedereren Landwirt“ und verhängte eine 18-monatige Gefängnisstrafe.<sup>677</sup> Bei einem anderen Franzosen fand die Feldgendarmarie zwei alte, kleinkalibrige Faustfeuerwaffen mit Munition und einen Vorrat an Schwarzpulver. Die Waffen waren offen in dem Haus aufbewahrt worden. Die Richter glaubten ihm auch, das Pulver als Obstbauer zum damals gängigen Sprengen von Baumstümpfen benötigt zu haben. Deshalb und weil er zuvor fünf andere Waffen abgeliefert hatte, begnügten

---

<sup>676</sup> Nach Quellen, S. 169, erfolgten 40 % der NN-Deportationen wegen Waffenbesitzes.

<sup>677</sup> BAVCC 25P10366.

sie sich mit einer zweijährigen Gefängnisstrafe, während die Anklage ein Jahr Zuchthaus gefordert hatte. Bereits nach fünf Monaten wurde der Strafvollzug ausgesetzt.<sup>678</sup> Ebenfalls auf anonyme Denunziation hin wurde 1944 ein Zivilist verhaftet, der im Besitz von zehn Schrotpatronen war. Während diese Menge ein Bagatelldelikt nahelegt, gab der Franzose an, sich nicht an den Verbleib der zugehörigen Flinte erinnern zu können. Dennoch wies der MBF das Kommandanturgericht auf Anfrage an, das Verfahren selbst zu führen. Das Urteil lautete entsprechend dem Antrag des Anklagevertreters auf sechs Monate Gefängnis.<sup>679</sup>

Von der Todesstrafe abgesehen werden sollte gemäß Verordnung des MBF vom 5. Juni 1942 auch bei Anzeigen durch Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister. Es liegt zunächst nahe, dass damit die Hemmschwelle zu einer Anzeige gesenkt werden sollte. Der Verwaltungsstab des MBF führte jedoch im Gegenteil aus, mit der Novelle verhindern zu wollen, dass sich Franzosen der deutschen Gerichte zur Austragung von Familienzwisten bedienen.<sup>680</sup> Dies war kurz nach dem Erlass im Bereich der FK 560 der Fall.

Eine Französin hatte eine zweimonatige Freiheitsstrafe wegen Diebstahls verbüßt. Danach kehrte sie nicht zu ihrer siebenköpfigen Familie zurück, sondern kam bei ihren Eltern untern. Dort suchte ihr Mann sie auf und machte ihr Vorhaltungen, der Ehekrach eskalierte. Im Gegenzug zeigte sie ihn wegen unerlaubten Waffenbesitzes bei den Besatzungstruppen an. Wie die Ermittlungen ergaben, hatte der 39-Jährige nur eines seiner beiden Jagdgewehre abgegeben. Obgleich er seine Frau laut deren Aussage mit der Waffe bedroht habe und die Wohnung der Familie bei der Festnahme auf das deutsche Kommando einen „verwahrlosten und liederlichen Eindruck“ gemacht hatte, war der Angeklagte nach Ansicht der Richter ein „sehr arbeitsamer und solider Mensch, der gut für seine Familie sorgt“. Sie nahmen ihm auch ab, das Gewehr nur als „passionierter Jäger“ behalten zu haben. Aus Abschreckungsgründen sei er

---

<sup>678</sup> BAVCC 25P10386.

<sup>679</sup> BAVCC 25P10356.

<sup>680</sup> Schreiben MBF Verwaltungsstab Abt. Verwaltung v. 16.2.1942 u. Abt. Justiz Az. Vju. 821.149.42 v. 5.6.1942, BArch RW 35/544, o. Pag.

dennoch zu fünf Jahren Zuchthaus zu verurteilen. Die Strafe verbüßte er in Kaisheim.<sup>681</sup>

Recht mild erscheint ein anderes Urteil des Kommandanturgerichts gegen einen französischen Jugendlichen. Die Hauptverhandlung fand am 27. Juni 1944 und somit während der Schlacht in der Normandie und des bedrohlichen Anstiegs der Widerstandstätigkeit im besetzten Frankreich statt.

Der 14-Jährige will eine scharfe Pistole geschenkt bekommen und später an einen Erwachsenen weitergegeben haben. Außerdem wusste er von einem Versteck mit zwei Gewehren, ohne dies zu melden. Der MBF sah hierin einen leichteren Fall und ordnete die Aburteilung in eigener Zuständigkeit an. Ein französischer Verteidiger wurde zur Verhandlung herangezogen. Die Richter attestierten dem Jugendlichen schließlich ein „kindliches Gemüt“ und eine „gewisse Freude am Waffenbesitz“. Das Urteil lautete auf drei Monate Gefängnis, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde.<sup>682</sup>

Zu den harten Urteilen gehört die Verhängung der Todesstrafe gegen einen Franzosen, in dessen Besitz vier Gewehre und Pistolen gefunden wurden. Ein zweites Verfahren wurde im April 1944 bei der FK 560 gegen den Nachbarn des Mannes wegen der Nichtanzeige von Waffenbesitz geführt.

Der Franzose hatte für die Frau des Verurteilten etwa 100 Schuss Gewehrmunition entsorgt, die diese immer noch im Besitz gehabt hatte. Das Gericht erblickte hierin zwar einen Gesetzesverstoß, nahm aber sein Geständnis, seinen „sehr guten Eindruck“ und sein „Mitleid mit der sehr mitgenommenen Frau“ als strafmildernd an. Die verhängte sechsmonatige Gefängnisstrafe wurde zur Vollstreckung angeordnet, da der Verurteilte körperlich nicht zum Arbeitseinsatz in Deutschland in Frage kam. Nachdem sich jedoch die Zollverwaltung als Arbeitgeber an das Gericht gewandt und um die Rückkehr des Mannes in ihren Dienst gebeten hatte, wurde der Strafvollzug nach zweieinhalb Monaten unterbrochen.<sup>683</sup>

---

<sup>681</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 560/62.

<sup>682</sup> BAVCC 25P10279.

<sup>683</sup> BAVCC 25P10266.

Gleich vier Todesurteile ergingen gegen Angehörige einer Bande aus französischen und Schweizer Staatsbürgern, die Infanteriewaffen in einem Versteck gehortet hatten. Die Gruppe, die offenbar recht dilettantisch vorging, wurde von einer GMR ausgehoben. Einer ihrer Angehörigen hatte sich nicht am Feuergefecht mit den Polizisten beteiligt. Das Gericht in Besançon unterstellte ihm jedoch, dass er bei Gelegenheit „bestimmt das Feuer eröffnet“ und spätestens nach der Landung der Alliierten mit der Gruppe den Widerstand aufgenommen hätte. Aus Abschreckungsgründen verurteilte es ihn zu zwei Jahren Zuchthaus wegen Nichtanzeige von Waffenbesitz und Unterstützung von Feindangehörigen.<sup>684</sup>

Die anderen Verfahren wegen Nichtanzeige in der Stichprobe wurden in leichteren Fällen geführt. In einem Fall hatte der Beschuldigte den Waffenbesitz zwar nicht angezeigt, dem Besitzer jedoch immerhin „Vorhaltungen gemacht“.<sup>685</sup> In einem weiteren Fall legten die Richter die Straffreiheit der Nichtanzeige durch nächste Verwandte zugunsten der Angeklagten recht weit aus:

Ein „verwandtschaftsähnliches Verhältnis“ nahm das Kommandanturgericht 1944 im Fall einer Zivillistin an, die, in „wilder Ehe“ lebend, den Sohn ihres Lebensgefährten nicht angezeigt hatte. Obschon der 24-Jährige der *Résistance* angehörte und einen Revolver besaß, gingen die Richter daher von einem leichteren Fall aus und verhängten lediglich eine einjährige Gefängnisstrafe.<sup>686</sup>

Welche Blüten die Frage der korrekten Subsumtion eines Tatbestands treiben konnte, soll abschließend ein letzter Fall bei der FK 560 zeigen.

Beim Kommandanturgericht ging 1941 eine Anzeige der Feldgendarmerie wegen eines Verstoßes gegen die VO über Waffenbesitz vom 10. Mai 1940 ein. Die Verordnung forderte neben der Ablieferung von Schusswaffen, Munition, Handgranaten und Sprengmitteln auch jene von „sonstigem Kriegsgerät“. Corpus Delicti in diesem Fall: ein Maulesel aus Beständen der französischen Armee. Das Gericht erließ Strafverfügung auf acht Tage Gefängnis wegen Unterschlagung. Die

---

<sup>684</sup> BAVCC 25P6064.

<sup>685</sup> BAVCC 25P10285.

<sup>686</sup> BAVCC 25P10287.

Vollstreckung wurde unter der Voraussetzung einwandfreien Verhaltens gegenüber der Besatzungsmacht ausgesetzt.<sup>687</sup>

## **5.8. Widerstandshandlungen gegen die Besatzungsmacht**

Neben den individuellen „Gewalttaten“ gegen Angehörige der Besatzungsmacht – dieser mit der Todesstrafe bedrohte Straftatbestand war mit der Verordnung über Waffenbesitz vom 10. Mai 1940 geschaffen worden, tritt allerdings in der Stichprobe nicht auf<sup>688</sup> – stellten die aktiven Widerstandshandlungen wie Sabotage, Spionage, Freischärlererei und Feindbegünstigung die am härtesten bestraften Delikte der Zivilbevölkerung dar.

Nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 KStVO durfte kein Ausländer wegen strafbarer Handlungen gegen deutsche Truppen ohne gerichtliches Verfahren bestraft werden. Auch Freischärler und Spione unterlagen gemäß § 2 Nr. 4 a) und b) KStVO dem kriegsgerichtlichen Verfahren. § 3 KSSVO sah für Freischärler die Todesstrafe vor, wobei er sich bei der Definition an die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung anlehnte.<sup>689</sup> Über Deutschland hinaus galt es nach herrschender Meinung als gewohnheitsrechtlich legitim, auf frischer Tat angetroffene, bewaffnete Partisanen zu töten und gefangene Freischärler aufgrund

---

<sup>687</sup> BAVCC 25P10243.

<sup>688</sup> Ziff. 3 VO über den Waffenbesitz im besetzten Gebiet v. 10.5.1940, VOBIF Nr. 2 S. 4, später übernommen in § 4 VO zum Schutz der Besatzungsmacht v. 18.12.1942, VOBIF Nr. 82 S. 457 ff. Außerdem hatte die Bekanntmachung v. 20.6.1940 als allgemein gefasste Bestimmung enthalten: „Gewalttaten und Sabotageakte sind mit den schwersten Strafen bedroht.“ VOBIF Nr. 1 S. 4 ff. Unter BAVCC 25P6117 findet sich ein einschlägiges Urteil auf drei Jahre Zuchthaus, Verhandlungsprotokoll und Urteilsbegründung fehlen allerdings.

<sup>689</sup> Art. 1 HLKO legte vier maßgebliche Kriterien für legitime Kombattanten fest: die Führung durch einen verantwortlichen Vorgesetzten, die Erkennbarkeit durch Uniform oder andere Kennzeichen, das offene Führen der Waffen und das Befolgen der „Gesetze und Gebräuche des Krieges“. Art. 2 HLKO bestimmte für die Erhebung von Zivilisten, die so genannte *levée en masse*: „Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.“ Zit. nach Hinz/Rauch, S. 3. Mit der effektiven *occupatio bellica* entfielen die Voraussetzungen des Art. 2, weiterer Widerstand konnte als Freischärlererei bestraft werden. Ausdrückliche Schutzbestimmungen wurden erstmals mit den Genfer Konventionen von 1949 geschaffen, wobei Partisanen auch weiterhin der Strafverfolgung durch die kriegführende Macht unterliegen, vgl. Ipsen, S. 69 f.; Gasser, S. 169 f., 186 ff.; Manual of the Law, S. 43 f.



eines Gerichtsurteils hinzurichten.<sup>690</sup> Erschießungen ohne Gerichtsverfahren, zumal von Überläufern und Verdächtigen, waren hingegen nicht statthaft.

Zu Beginn des Krieges wurden die Soldaten der Wehrmacht noch in diesem Sinne belehrt. In einem Stichwortverzeichnis für Vorträge vor der Truppe wies etwa das OKH die unterstellten Militärjuristen 1938 darauf hin, dass Freischärler nur im eigentlichen Kampf getötet werden dürften, im Falle der Gefangennahme jedoch einem Kriegsgericht vorzuführen seien.<sup>691</sup> Im selben Sinne äußerten sich die H.Dv. g. 2, eine von der Wehrmachtrechtsabteilung an die Gerichte herausgegebene Sammlung von Kriegsrechtsfällen und der OKH-Befehl vom 4. November 1939.<sup>692</sup> Auch die „10 Gebote für die Kriegführung des deutschen Soldaten“ besagten unter Nummer drei:

„Es darf kein Gegner getötet werden, der sich ergibt, auch nicht der Freischärler und der Spion. Diese erhalten ihre gerechte Strafe durch die Gerichte.“<sup>693</sup>

Für den Krieg gegen die Sowjetunion wurde der Gehalt dieser Vorschriften per Erlass hinweggewischt, und die Kriegsgerichte waren mit Freischärlererei nicht mehr befasst. Doch selbst im Westen galt nun zunehmend jedes Mittel als legitim, das gegen die „Terroristen“ zum Erfolg führte, auch hier traten die bisher geltenden Rechtsnormen immer weiter hinter Forderungen nach „ungewöhnlicher Härte“ zurück.<sup>694</sup> Schon § 77 Abs. 3 KStVO hatte unter bestimmten Bedingungen die Vollstreckung von Urteilen gegen Freischärler ohne vorherige Bestätigung erlaubt. Im Februar 1944 hielt das OKW die Gerichte an, von dieser Vorschrift verstärkt Gebrauch zu machen.<sup>695</sup> Der „Sperrle-Erlass“ vom 3. Februar 1944 und der OKW-Erlass zur „Bekämpfung von Terroristen“ vom 4. März 1944 verschärften die Gangart weiter, indem sie nun auch für Frankreich forderten, Partisanen grundsätzlich im Kampf zu erledigen.<sup>696</sup> Für polizeiliche Maßnahmen einschließlich härtester Sanktionen gegen gefangene Partisanenverdächtige waren Sicherheitspolizei und SD federführend

---

<sup>690</sup> Geiseltötungen, S. 4 ff., 50, 74 ff.; Toppe, Besatzungspolitik, S. 296 ff.; Seidler, Partisanenkrieg, S. 146 ff.

<sup>691</sup> Stichwortverzeichnis des OKH v. 22.9.1938, RH 36/324, Bl. 15 ff.

<sup>692</sup> OKW 2f 10 WR (IIIa) betr. Kriegsrechtsfälle o. Datum, BArch RH 36/324, Bl. 24 ff.; ObdH Az. 453 GenQu (III) GenStdH Nr. 5962/39 betr. Freischärler v. 4.11.1939, BArch RH 36/32, Bl. 59 f.

<sup>693</sup> Zit. nach Seidler, Partisanenkrieg, S. 148.

<sup>694</sup> So im Wortlaut des Bandenbekämpfungserlasses OKW v. 16.12.42, zit. nach Kasten, Gute Franzosen, S. 203.

<sup>695</sup> Eismann, Hôtel Majestic, S. 455 f. Voraussetzungen waren, dass der Befehlshaber nicht auf der Stelle erreicht werden konnte und die Vollstreckung „aus zwingenden militärischen Gründen“ keinen Aufschub duldete.

<sup>696</sup> Lieb S. 243 f., 264; Nestler/Schumann, S. 299; Umbreit, Militärbefehlshaber, S. 234.

verantwortlich.<sup>697</sup> Den Kriegsgerichten verblieben hauptsächlich Verfahren gegen nachträglich ermittelte und ergriffene Täter. Noch am 23. Juni 1944 wurden die Bestimmungen des § 77 Abs. 3 KStVO auch auf Spione und Saboteure ausgedehnt. Ausgenommen von der sofortigen Vollstreckung waren Urteile gegen Frauen. Für alle minderschweren Delikte, bei denen maximal Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren zu erwarten waren, konnte fortan auf Beisitzer verzichtet werden; der Anwendungsbereich der Strafverfügung wurde auf Gefängnis bis zu einem Jahr erweitert.<sup>698</sup>

In der Praxis zeigt sich keine gänzlich konsequente Linie. Viele Befehle widersprachen einander, und oft war es den Umständen, dem Befehlshaber vor Ort oder auch dem Zufall geschuldet, ob ein ergriffener Widerstandskämpfer sofort erschossen, dem SD übergeben oder vor ein Kriegsgericht gestellt wurde. Selbst die KdS überstellten politische Straftäter noch 1944 entgegen dem sonst gängigen Prozedere zuweilen der Gerichtsbarkeit.<sup>699</sup>

Um in ernsten Fällen von Widerstandshandlungen eine einheitliche Rechtsprechung im Sinne der deutschen militärischen Führung zu garantieren, stellte die Abteilung III im Kommandostab des MBF zeitweise den Reichskriegsgerichtsrat Werner Lueben auf Anfrage als Verhandlungsleiter zu den einzelnen Kommandanturgerichten ab. Jedoch wurde von diesem Angebot offenbar weniger Gebrauch gemacht, als es die Pariser Zentrale gerne gesehen hätte.<sup>700</sup> Beim Gericht der FK 560 haben Fälle von Freischärlerei bis einschließlich 1942 ohnehin keine Rolle gespielt.<sup>701</sup> Erst 1943 führte das Gericht zwei größere Verfahren gegen insgesamt 27 Angeklagte durch. Davon wurden 18 zum Tode, vier zu Zuchthaus- und fünf zu Gefängnisstrafen verurteilt. 1944 stieg das Aufkommen stark an: Bis August ergingen über 20 Urteile gegen Einzeltäter und Gruppen von Angeklagten, von denen die meisten auf Todesstrafe lauteten. Mehrere Zuchthausurteile waren jedoch ebenso darunter wie eine zehnmonatige Gefängnisstrafe. Einige Verdächtige wurden noch während des Verfahrens dem KdS überstellt. Ausführliche Strafakten fehlen in der Stichprobe leider gänzlich, was

---

<sup>697</sup> Zu Geiseler-schießungen durch die Wehrmacht nach 1941 siehe Meyer, *Besatzung*, S. 99 ff.

<sup>698</sup> 10. DVO v. 23.6.1944, RGBl I 1944, S. 145 ff.

<sup>699</sup> Z.B. BAVCC 25P10362: Der KdS Rouen überstellte einen französischen Sozialisten, der im Besitz einer scharfen Pistole und selbst vervielfältigter Flugblätter aufgegriffen worden war, dem Gericht der FK 517. Ausschlaggebend waren hier wohl Alter und Gesundheitszustand des 65-Jährigen.

<sup>700</sup> Rundschreiben des Oberstkriegsgerichtsrats bei dem MBF 16.10.1940, in: BArch RH 36/325, Bl. 6.

<sup>701</sup> Eismann, *Hôtel Majestic*, S. 455, weist darauf hin, dass von den Kriegsgerichten zunehmend auch andere, verwandte Delikte als Freischärlerei subsumiert wurden. Dieser Befund kann hier aus den genannten Überlieferungsgründen nicht überprüft werden.

wiederum der Abgabepaxis geschuldet sein dürfte.<sup>702</sup> Überliefert ist lediglich ein Fall der Begünstigung<sup>703</sup> von Freischärlerei, der zu einem Zuchthausurteil führte:

Im Juli 1944 verhandelte das Gericht der FK 560 gegen eine Französin, die ihren Sohn versteckt hatte. Der junge Mann soll einer *Résistance*-Gruppe angehört haben, die sich kurz zuvor ein Feuergefecht mit dem deutschen Zollgrenzschutz geliefert hatte. Bei der folgenden Hausdurchsuchung stießen Angehörige von Zoll und Luftwaffe im Keller auf den Franzosen und einige Handgranaten. Das Gericht hielt den Mann für einen „schwerbewaffneten Verbrecher“. Durch das Verbergen habe sich seine Mutter der Begünstigung der Freischärlerei nach § 257 RStGB schuldig gemacht. Obgleich das Gesetz für die Begünstigung zugunsten von Familienangehörigen überhaupt keine Strafe vorsah, wurde die Angeklagte unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens nach § 5 a KStVO zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Gericht ging damit über den Antrag der Anklage auf eine zweijährige Strafe hinaus.<sup>704</sup>

Zur Verhinderung von Sabotageakten wurde die örtliche Zivilbevölkerung zur Bewachung von Eisenbahnstrecken, Strom- und Fernmeldeleitungen verpflichtet. Die von der zuständigen Kommandantur eingeteilten Wachen sollten Sabotageakte zumindest erschweren und dienten im Kalkül der Deutschen vor allem der psychologischen Abschreckung, da sie bei Nichterfüllung ihrer Aufgabe Sanktionen bis hin zur Todesstrafe ausgesetzt waren.<sup>705</sup> Angriffen entschlossener Partisanen hatten die unbewaffneten Zivilisten nichts entgegenzusetzen, weshalb die Wirksamkeit des Instruments beschränkt blieb.<sup>706</sup>

---

<sup>702</sup> In den erhaltenen Ersatz-Strafsachenlisten der FK 560 tauchen Fälle von Freischärlerei 1941 und 1942 überhaupt nicht, 1943 nur einmal auf. Die Listen weisen gerade zu den schwersten Delikten Lücken auf: Nach einem vollstreckten Todesurteil wurden die Akten nach Potsdam abgegeben, eine vollständige Rekonstruktion der offenbar verlorengegangenen Originallisten war daher nicht mehr möglich. Die Bestätigungs- und Aufhebungslisten des MBF weisen für die FK 560 im Jahr 1942 keine Urteile wegen Freischärlerei aus, für das Jahr 1943 die zwei angeführten Urteile gegen insgesamt 27 Angeklagte. 1944 wurden knapp über 20 Urteile des Kommandanturgerichts gegen Freischärler bestätigt. BArch RH 36/203; RW 60/920.

<sup>703</sup> Im deutschen Strafrecht heute *Strafvereitelung*.

<sup>704</sup> BAVCC 25P10242.

<sup>705</sup> Erlass des Chefs der Militärverwaltung an die Chefs der Militärverwaltungsbezirke und Feld- und Ortskommandanturen v. 12.9.1940, zit. nach Schumann/Nestler, S. 122; VO zum Schutze gegen Sabotageakte v. 10.10.1940, VOBIF Nr. 11 S. 108; VO zum Schutze der Besatzungsmacht v. 18.12.1942, VOBIF Nr. 82 S. 457 ff.

<sup>706</sup> Lieb, S. 300; Die Polizeiverwaltung unter dem MBF, BArch RW 35/338, Bl. 28, 33 ff.; Schreiben des Chefs des Generalstabes OB West an die Einsatzgruppe West der OT v. 19.2.1944, zit. nach Schumann/Nestler, S. 303.

Im Februar 1943 ordnete der Feldkommandant der FK 560 die nächtliche Bewachung der Eisenbahnstrecken Dijon – Mülhausen und Belfort – Lure durch ortsansässige Zivilisten an. Sie hatten auf Beschädigungen der Gleisanlagen und verdächtige Personen zu achten und hafteten persönlich und mit ihren Heimatgemeinden für die Sicherheit der Strecke. Die Einteilung der Wachen erfolgte durch die französische Gendarmerie. Dennoch kam es im Kommandanturbereich am 14. April zu einer Schienensprengung. Das Kommandanturgericht befand, der eingeteilte Franzose habe seine Pflichten verletzt und verurteilte ihn zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe wegen Nichterfüllung von Bewachungsaufgaben.<sup>707</sup>

Andere Widerstandshandlungen konnten als Feindbegünstigung mit Zuchthaus- oder Todesstrafe geahndet werden. § 91 b RStGB hatte in Frankreich seit der Einführung deutschen Strafrechts volle Geltung. Er galt an sich nur im Inland und für Deutsche im Ausland, jedoch bestimmte § 161 MStGB, dass die besetzten ausländischen Gebiete dem Inland gleichzusetzen seien. Auf dieser Grundlage verurteilte das Gericht der FK 560 bei mehreren Gelegenheiten niederländische Staatsbürger, denen vorgeworfen wurde, sich den Streitkräften ihrer Exilregierung anschließen zu wollen.

Zwei niederländische Reserveoffizieranwärter im Alter von 20 und 24 Jahren hatten 1941 mehrfach versucht, mit dem Boot nach Großbritannien zu gelangen. Nachdem die Überfahrt zweimal gescheitert war, versuchten sie ihr Glück auf dem Umweg über die neutrale Schweiz. Dabei wurden sie zunächst in Amiens von deutschen Soldaten aufgegriffen und in die Niederlande zurückgeschickt. Beim zweiten Versuch wurden sie schließlich unmittelbar vor der Schweizer Grenze festgenommen und unter dem Verdacht, in die niederländischen Exiltruppen eintreten zu wollen, inhaftiert. Ihre Vernehmung ergab, dass sie angeblich nur gegen Japan, nicht aber gegen das Reich kämpfen wollten. Mit dem Ausbruch des deutsch-sowjetischen Kriegs und dem britisch-sowjetischen Bündnis hätten sie jegliche Sympathien für England verloren. Das Feldurteil der FK 560 stellt die Aussagen der beiden Niederländer als Tatsachenfeststellung dar. Sie hätten „zweifellos“ nicht gegen Deutschland kämpfen wollen. Durch den letztlich erfolglosen Versuch liege nur ein „unbedeutender Nachteil“ vor. Das Gericht verhängte deshalb im Oktober 1941 Zuchthausstrafen von

---

<sup>707</sup> BAVCC 25P10371.

zehn und zwölf Jahren, die aus Abschreckungsgründen geboten seien. Das Urteil wurde bestätigt und die Vollstreckung in Deutschland angeordnet.

Das Rechtsgutachten des Oberstkriegsgerichtsrats beim MBF hatte allerdings beanstandet, dass jedes Unterfangen, das auf den Dienst für Feindstaaten abziele, mehr als nur einen unbedeutenden Nachteil bedeute. Die Bestätigung wurde nur deshalb vorgeschlagen, weil ein härteres Urteil „mit Bestimmtheit“ auch in zeitiges Zuchthaus umgewandelt worden wäre. Folgerichtig verurteilte das Kommandanturgericht in einem weniger schweren Fall fünf Monate später alle drei Angeklagten zu Todesstrafen. Gemäß NN-Erlass beantragte das Gericht zunächst die Verbringung der drei Niederländer nach Deutschland, wurde vom MBF jedoch angewiesen, die Verfahren „mit größter Beschleunigung“ selbst durchzuführen. Die Verhafteten waren zwischen 19 und 21 Jahre alt und sämtlich ungedient. Offenbar wurden sie beim ersten Versuch, ins neutrale Ausland zu gelangen, festgenommen. Zwei von ihnen waren in Ostindien geboren, die Eltern eines der Männer lebten noch dort. Die Aussage, sie hätten diese zweite Heimat gegen die „Bedrohung durch eine fremde Rasse“ verteidigen, nicht aber gegen ihre germanischen Brüder in Deutschland kämpfen wollen, erscheint deshalb zwar ideologisch verbrämt, aber in der Sache durchaus glaubhaft. Dieses Mal wertete das Gericht solche Behauptungen jedoch als „rechtlich unerheblich“. Als ein Rechtsanwalt wenige Tage nach der Hauptverhandlung ein Gnadengesuch von Familienangehörigen einreichte, ließ das Gericht ihm knapp mitteilen, es betrachte die Eingabe als erledigt. Alle drei waren sofort nach Rechtskraft des Urteils erschossen worden.<sup>708</sup>

Sofern ein Gericht tatsächlich einen „unbedeutenden Nachteil“ annahm und auf zeitige Strafe erkannte, war die Bestätigung seit Mai 1941 dem MBF vorbehalten.<sup>709</sup> Da es sich um einen politischen Paragrafen und zudem um einen ausgesprochenen Auffangtatbestand für alle möglichen Delikte handelte, hielt man eine zentrale Kontrolle der Rechtsprechung für angezeigt, um zu milde Urteile zu unterbinden. Die Feindbegünstigung ist somit eines der augenfälligsten Beispiele für die Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit.

---

<sup>708</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 560/81 u. 82.

<sup>709</sup> Vgl. Thomas, S. 93.

## **5.9. Sonstige Delikte der Zivilbevölkerung**

Auch Straftaten von Zivilisten wiesen eine große Bandbreite auf. Außer den bereits behandelten Tatbeständen bearbeiteten die Kriegsgerichte eine ganze Anzahl anderer Delikte, wenn auch in jeweils geringer Zahl und oft von untergeordneter Bedeutung. Die Darstellung des gesamten Spektrums der Kriminalität soll deshalb durch die folgenden Fallbeispiele von unerlaubtem Uniformtragen, Wilderei, Verbreitung von Geschlechtskrankheiten und Abtreibung vervollständigt werden.

Für das unbefugte Tragen einer Uniform musste sich eine Französin verantworten. Die 32-Jährige hatte in einem Lokal zusammen mit deutschen Soldaten reichlich dem Cognac zugesprochen und war dabei von den Landsern mit Knobelbechern, Mantel, Koppel und Mütze ausgestattet worden. Das Gericht der FK 560 quittierte den Scherz mit einer Strafverfügung über drei Monate Gefängnis.<sup>710</sup>

Zu den weniger prominenten Aufgaben der Kommandanturen gehörte auch die Regulierung des Jagdwesens. Man sollte annehmen, dass derlei Banalitäten unter den gegebenen Umständen keine große Aufmerksamkeit zuteilwurde. Tatsächlich jedoch tauchen Vorgaben zur Jagdausübung immer wieder in den Akten der Militärverwaltungsorgane in West- und Osteuropa auf. Falls man den eigenen Soldaten in den besetzten Ländern die „edle Kunst des Waidwerks“ unbegrenzt freigebe, befürchtete der Militärverwaltungschef für Frankreich, dass „eine Verwilderung der guten Jagdsitten eintritt, die die Wahrung der Deutschen [sic!] Jägerehre gefährden und dem heimischen Jagdwesen abträglich sein würde.“<sup>711</sup> Für Russen und Franzosen kam die Jagd wegen der Einziehung aller privaten Waffen hingegen eigentlich nicht in Frage, doch behalf man sich hier mit Knüppeln, Messern und Fallen, mit denen man zumindest kleinere Tiere zur Strecke bringen konnte. Obgleich scheinbar keine deutschen Belange betroffen waren, befassten sich die Kommandanturgerichte in Frankreich nachweislich auch mit solchen Vorfällen, wie im folgenden Fall eines Zivilisten, der im Bereich der FK 560 Füchsen mit Tellereisen und Schlingen nachgestellt hatte.

---

<sup>710</sup> BAVCC 25P10276.

<sup>711</sup> ObdH, Chef der Militärverwaltung in Frankreich, Vorschriften für die Jagdnutzung v. 31.7.1940, BArch RH 36/237.

Das Kommandanturgericht wurde Ende 1943 durch eine anonyme Anzeige aus der Bevölkerung auf den Mann aufmerksam. Das Gericht gab das Verfahren zunächst zur polizeilichen Erledigung ab und schlug auf Anfrage eine viermonatige Freiheitsstrafe als angemessen vor. Gegen die Ordnungsstrafverfügung legte der Rechtsanwalt des Wilderers jedoch Einspruch ein. In der folgenden Hauptverhandlung wurde er tatsächlich nur noch zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Obwohl der Angeklagte bei seiner ersten Vernehmung noch angegeben hatte, der Versuchung erlegen zu sein, sich durch den Handel mit Fuchsfellen Geld zum Kauf von Lebensmitteln zu verschaffen, hielt ihm das Gericht zugute, seine Haustiere vor den Füchsen geschützt zu haben. Von der Strafe verbüßte der Verurteilte einen Monat.<sup>712</sup>

Weitaus größere Relevanz für die Besatzungstruppen hatte das Auftreten von Geschlechtskrankheiten.<sup>713</sup> Infizierte Männer fielen über einen längeren Zeitraum aus. Die Prostitution wurde daher von der Wehrmacht überwacht und reguliert. Den Soldaten war die Verwendung von Kondomen und nach dem Besuch eines Bordells eine prophylaktische Behandlung befohlen. Der Tatbestand der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten wurde für so bedeutend erachtet, dass er in die Verordnung zum Schutz der Besatzungsmacht vom 18. Dezember 1942 aufgenommen wurde. Wissentlich infizierte Französinen, die dennoch mit Besatzungssoldaten Geschlechtsverkehr hatten, mussten nach deren § 27 mit gerichtlicher Bestrafung rechnen.<sup>714</sup>

In einem typischen Fall wurde die FK 560 auf eine 23-Jährige aufmerksam, der nach einer Syphilisdiagnose der Sex mit deutschen Soldaten vom zuständigen Sanitätsoffizier untersagt worden war. Die Prostituierte gab zu, mehrfach gegen das Verbot verstoßen zu haben. Per Strafverfügung wurde sie im November 1943 mit sechs Monaten Gefängnis bestraft, nach vier Monaten unter der Bedingung guter Führung aber wieder auf freien Fuß gesetzt.<sup>715</sup>

Schließlich waren auch die Straftaten gegen das Leben, die Franzosen gegen die Besatzungsmacht begingen, nicht durchweg Akte von „Terroristen“. Neben

---

<sup>712</sup> BAVCC 25P10387. Im Bestand liegen weitere Fälle von Jagdvergehen vor.

<sup>713</sup> Vgl. Seidler, Prostitution, S. 59 ff.; Gertjejanssen, S. 132 ff.; Mühlhäuser, Eroberungen, S. 164 ff.; Beck, Wehrmacht, S. 105 ff.; C. Paul, passim; Thomas, S. 78.

<sup>714</sup> VOBIF Nr. 82 S. 457 ff.

<sup>715</sup> BAVCC 25P10234.

Fahrlässigkeitsdelikten kamen auch ungewöhnliche Fälle vor, wie folgendes Beispiel zeigt. Obschon ein bürgerliches Delikt, hatte die deutsche Seite auch in diesem Fall ein Interesse an der Übernahme der Strafverfolgung.

Das Gericht der FK 560 verurteilte am 10. Juli 1944 zwei Franzosen wegen Abtreibung zu neun und zwölf Monaten Gefängnis. Eine deutsche Marinehelferin, deren Verlobter als Oberleutnant an der Ostfront stand, hatte mit einem Feldwebel der 18. Schiffsstammabteilung in Belfort „ein intimes Verhältnis, welches nicht ohne Folgen blieb“. In ihrer Zwangslage entschloss sich die junge Frau, die Schwangerschaft abubrechen und wandte sich an die beiden Franzosen, eine Hebamme und einen Schmied. Spülungen mit Alkohol und Jod und die Gabe von Chinin-Tabletten führten jedoch dazu, dass die Frau mit starken Blutungen in das Kriegslazarett eingeliefert werden musste und der Vorfall ruchbar wurde. Das Gericht hielt den Angeklagten zugute, dass sie trotz der vereinbarten Bezahlung vor allem der Marinehelferin aus einer vermeintlichen Notlage hätten helfen wollen. Außerdem wurden ihnen gute Beziehungen zu den Deutschen attestiert, der Schmied sei für die Abwehr tätig gewesen. Strafschärfend wurde gewertet, dass die Franzosen „ein Kind deutschen Stammes“ abgetrieben hatten. Mit dem Strafmaß blieben die Richter unter dem Antrag des Anklagevertreters auf 18 Monate Gefängnis und unter der Strafandrohung des § 218 RStGB, der Abtreibung grundsätzlich mit Zuchthaus bedrohte. Die Vollstreckung der Strafen wurde angeordnet, später jedoch gegen Abschluss von Arbeitsverträgen unterbrochen.<sup>716</sup>

---

<sup>716</sup> BAVCC 25P10361.



## 6. Kriminalität sowjetischer Zivilisten

Trotz der oben skizzierten Tendenzen wurde im besetzten West- und Nordeuropa zumindest der Schein der Rechtmäßigkeit angestrebt. In Osteuropa entfielen diese Rücksichtnahmen. So hatte Hitler bereits am 4. Oktober 1939 einen Amnestiebefehl für Soldaten und volksdeutsche Milizionäre erlassen, die in Polen Verbrechen begangen hatten.<sup>717</sup> Insbesondere Straftaten gegen Juden wurden auf ausdrücklichen Wunsch der deutschen Führung häufig überhaupt nicht geahndet.<sup>718</sup> Und auch unter der zivilen Verwaltung des neuen „Generalgouvernements“ genossen Polen keineswegs einen Rechtsschutz, der diesen Namen verdient hätte.<sup>719</sup>

Für den kommenden Krieg gegen die Sowjetunion beseitigte Hitler mit seinem Erlass vom 13. Mai 1941 über die „Ausübung der Gerichtsbarkeit im Gebiet ‚Barbarossa‘ und über besondere Maßnahmen der Truppe“ auch die verbliebenen Rudimente rechtlicher Garantien. Die Bestrafung von Delikten durch oder gegen Landeseinwohner wurde somit zur Ermessenssache der militärischen Kommandeure.

### 6.1. Die Entmachtung der Kriegsgerichte

Die für den Osteinsatz vorgesehenen Sicherungsdienste sollten „möglichst spät, aber rechtzeitig“ über die neuen Grundsätze unterrichtet werden.<sup>720</sup> Am 10. Juni 1941 trafen die Oberstkriegsgerichtsräte und Ic-Offiziere der Armeen zu einer Unterrichtung mit dem General z.b.V. beim OKH, Eugen Müller, und dem Leiter der Gruppe Rechtswesen, Oberstkriegsgerichtsrat Dr. Erich Lattmann, über die „Rechtsprechung bei bevorstehendem Einsatz“ zusammen.<sup>721</sup> Ab dem Folgetag wurden die Richter der Divisionen und sonstigen

---

<sup>717</sup> Führer-Erlass mit dem ergänzenden und einschränkenden Befehl ObdH Az. 467 GenQu (III) GenStdH Nr. 1826/39 g. v. 7.10.1939 in BArch RW 35/209, Bl. 89 ff. Vgl. Toppe, Besatzungspolitik, S. 347.

<sup>718</sup> Friedrich S. 183; Jansen/Weckbecker, S. 198.

<sup>719</sup> Huber, S. 78 f.

<sup>720</sup> Schreiben des Oberkommandos der Heeresgruppe Süd an Befh. RHG, Sicherungsdivisionen und FK im Heeresgebiet 103 (später Süd), Ia Nr. 1177/41 v. 3.6.1941, BArch RH 22/74, Bl. 14.

<sup>721</sup> Tätigkeitsbericht d. AOK 9 Abt. III für 1.4.-15.10.1941, BArch RH 20-9/323, o. Pag.; Tätigkeitsbericht d. AOK 16 Abt. III für 14.4.-21.12.1941, BArch RH 20-16/1026, Bl. 2. Vgl. Krausnick, S. 709 f., hier jedoch

Verbände zu geheimen Dienstbesprechungen über die neuen Leitlinien einbestellt.<sup>722</sup> Offener Protest regte sich gegen diesen Bruch des Legalitätsprinzips nicht. Der Führer der Gruppe GFP 603 berichtet über die Besprechung des Stabes der Sicherungsdivision 213 im schlesischen Steinau:

„In der Nacht vor dem Rußlandfeldzug wurden wir im Verband des Divisionsstabes zusammengerufen. Der General von Courbière gab im Rahmen dieser Besprechung bekannt, daß am nächsten Morgen der Rußlandfeldzug beginnen sollte. Bei dieser Besprechung gab u.a. der Oberste Richter der Division den Befehl über die Aufhebung der Gerichtsbarkeit bekannt. Dies geschah, ohne daß die anderen Richter der Division etwa Einspruch erhoben hätten.“<sup>723</sup>

Inwieweit die beabsichtigte Straffreiheit für delinquente Soldaten in der Praxis griff, wird eine Streitfrage bleiben. Vermutlich variierte der Grad ihrer Umsetzung von Truppenteil zu Truppenteil.<sup>724</sup> Die zweite Vorgabe des „Barbarossaerlasses“ wurde hingegen mit aller Konsequenz implementiert: In den Akten der im Osten eingesetzten Kriegsgerichte findet sich nicht ein Verfahren gegen sowjetische Zivilisten. Mit Sicherheit werden viele der Militärjuristen diesen Eingriff in ihre Kompetenz innerlich missbilligt, einige auch rechtliche oder moralische Bedenken gehabt haben. Andere wiederum dürften die harte und kompromisslose Linie goutiert haben oder zumindest erleichtert gewesen sein, dass es nicht ihnen zufallen würde, sich an derartigen Fällen die Hände schmutzig zu machen. Tatsächlich schoben sich Richter und Militärpolizei später gegenseitig die Verantwortung für die neue, ungewohnte Aufgabenteilung zu. Während erstere den tiefen Einschnitt in ihre Zuständigkeit und in geltendes Recht durch Exekutivorgane beklagten,<sup>725</sup> wollen sich mehrere GFP-Führer mit einer unliebsamen Aufgabe konfrontiert gesehen haben. Die Kriegsgerichte hätten sich geweigert, vorgebrachte Fälle zu bearbeiten.<sup>726</sup>

Was im Westen als echte Ordnungsstrafgewalt für geringfügige Vergehen eingeübt worden war, wurde nun bis hin zur Verhängung der Todesstrafe ausgedehnt – unter gleichzeitiger

---

auf den 11.6.1941 datiert.

<sup>722</sup> Z.B. Richterbesprechung bei AOK 9 am 11.6.1941, Tätigkeitsbericht der Abt. III f. 1.4.-15.10.1941, BArch RH 20-9/323, o. Pag.; Richterbesprechung bei 454. Sich.Div. am 15.6.1941, Tätigkeitsbericht der Abt. III f. 15.5.-30.6.1941, BArch RH 26-454/27, o. Pag.

<sup>723</sup> Vernehmungsprotokoll BArch B 162/7338, Bl. 186.

<sup>724</sup> Vgl. z.B. Krausnick, S. 708 f.; Seidler, Partisanenkrieg, S. 143 ff.; Hillgruber, S. 131.

<sup>725</sup> Schweling, S. 367 ff.

<sup>726</sup> Vernehmungsprotokolle BArch B 162/7388, Bl. 158; B 162/21458, Bl. 740.

völliger Entgrenzung der Strafkompentenz, die jetzt praktisch jeder Dienststelle und jedem Truppenteil der Wehrmacht zufiel. Die Kriegsgerichte hatten die Judikative über die Zivilbevölkerung an Truppe und Militärverwaltung verloren.

### 6.1.1. Strafgewalt der Truppe

Die Wehrmacht ging von vornherein mit der Erwartung in den Russlandfeldzug, dass sich der Gegner illegaler Methoden des Partisanenkampfes bedienen und die Zivilbevölkerung nur durch äußerste Härte abzuhalten sein würde, diese zu unterstützen. Der Geist der Führerweisung Nr. 33a vom 23. Juli 1941 wurde in mannigfacher Abwandlung wiederholt:

„Die zur Sicherung der eroberten Ostgebiete zur Verfügung stehenden Truppen reichen bei der Weite dieser Räume nur dann aus, wenn alle Widerstände nicht durch die juristische Bestrafung der Schuldigen geahndet werden, sondern wenn die Besatzungsmacht denjenigen Schrecken verbreitet, der allein geeignet ist, der Bevölkerung jede Lust zur Widersetzlichkeit zu nehmen.“<sup>727</sup>

An eine Anwendung der HLKO war deutscherseits nicht gedacht. Da das Sowjetregime das Haager Abkommen von 1907 zwar nicht formell gekündigt hatte, aber sich erklärtermaßen an völkerrechtliche Verträge aus der Zarenzeit nicht gebunden fühlte, könne es in diesem Konflikt keine Anwendung finden, so die Argumentation, die der beabsichtigten eigenen völkerrechtswidrigen Kriegführung Vorschub leistete. Bereits am 3. April 1941 hatte das OKH angeordnet, jeden aktiven oder passiven Widerstand der Zivilbevölkerung „mit scharfen Strafmaßnahmen im Keime zu ersticken.“<sup>728</sup>

Entsprechend monoton fielen die Strafandrohungen an die Sowjetbürger aus. Durchweg üblich waren Ankündigungen wie jene der Kommandantur in Wjasma, alle feindseligen Handlungen und jede Unterstützung von Partisanen mit dem Tode zu bestrafen.<sup>729</sup> Doch auch

---

<sup>727</sup> Zit. nach Hubatsch, S. 144.

<sup>728</sup> OKH GenStdH GenQu Nr. II/0315/41 Besondere Anordnungen für die Versorgung Teil C v. 3.4.1941, zit. nach N. Müller S. 35 ff.

<sup>729</sup> OK I 593, Aufruf v. 10.10.1941, BArch RH 23/223, Bl. 101. Vgl. undatierte Bekanntmachung, abgedruckt bei N. Müller, S. 55 ff.

andere Delikte wurden mit der Höchststrafe bedroht: „Wer plündert, wird erschossen.“<sup>730</sup> „Wer wildert, wird erschossen.“<sup>731</sup> „Wer sich an beschlagnahmten Vorräten vergreift, wird erschossen.“<sup>732</sup> „Jeder, der die Anlagen beschädigt und Holz, Draht oder andere Baustoffe entwendet, wird mit dem Tode bestraft.“<sup>733</sup> „Wer die Maueranschlüge der deutschen Wehrmacht abreißt oder beschädigt, wird erschossen.“<sup>734</sup> „Zivilisten ohne Ausweis ausserhalb ihres Wohnortes sind rücksichtslos zu erschießen.“<sup>735</sup> Insbesondere Verstöße gegen die nächtliche Ausgangssperre wurden mit Erschießung geahndet, und dies bereits in den ersten Monaten des Russlandfeldzuges.<sup>736</sup> Als sich die 336. Infanteriedivision 1943 am Mius eingrub, befahl das Divisionskommando, Zivilisten, die dem Evakuierungsbefehl nicht nachgekommen waren, ohne Anruf zu erschießen.<sup>737</sup>

Der Gerichtsbarkeitserlass hatte grundsätzlich jedem Offizier der Wehrmacht die Entscheidung darüber überlassen, in seinem Befehlsbereich Straftaten sowjetischer Zivilisten durch Hinrichtung oder „Behelfsmaßnahmen“ zu sühnen. Spontane Erschießungen auf Befehl untergeordneter militärischer Führer lassen sich jedoch aktenmäßig kaum erfassen. Abwehr und GFP monierten gelegentlich, durch die Gefangenentötungen gingen potentielle Informanten verloren.<sup>738</sup> Nur selten wurden solche jedoch nach oben gemeldet und haben Eingang in das Aktenmaterial gefunden wie bei der Ic-Abteilung der 227. Infanteriedivision:

„Schlächtere-Kp. 227 meldete am 21.3.42, dass die [S.] aus Rjabowo erledigt worden sei, da sie sich zum wiederholten Male der Partisanenunterstützung bzw. -Tätigkeit [sic!] verdächtig gemacht hatte.“<sup>739</sup>

---

<sup>730</sup> Befh. RHG Mitte Abt. VII, Verwaltungs-Anordnung Nr. 5 v. 21.8.1941, BArch RH 23-270, Bl. 12.

<sup>731</sup> Befh. RHG Mitte Abt. VII, Verwaltungs-Anordnung Nr. 18 v. 2.4.1942, BArch RH 23-270, Bl. 73.

<sup>732</sup> AOK 16, Besondere Anordnungen für die Versorgungs- und Ordnungstruppen v. 5.8.1941, BArch RH 20-16/705, o. Pag.

<sup>733</sup> Heeresgruppe Süd Ia/Stopi Nr. 195/43 v. 5.5.1943, BArch RH 22/138, Bl. 114.

<sup>734</sup> Gen.Kdo. XXVI. AK Ia/U (Ic, III) Br. 21/41 g. betr. Behandlung schädlicher und verdächtiger Teile der Zivilbevölkerung v. 26.12.1941, zit. nach N. Müller, S. 81 ff., hier S. 85.

<sup>735</sup> Befehl der 227. Inf.Div. / Abt. Ic v. 13.2.1942, BArch RH 26-227/97, Bl. 28.

<sup>736</sup> Z.B. Korück 582, Befehl Nr. 82 v. 6.9.1941, BArch RH 23/234, Bl. 47 ff.; Tätigkeitsbericht OK I/302 f. 11.-20.3.1942, BArch RH 23/247, Bl. 277; 227. Inf.Div. Abt. Ic Tätigkeitsbericht f. Februar 1942, BArch RH 26-227/97, Bl. 28. Ermittlungsakten der ZSL, BArch B 162/27282, Bl. 321, u. B 162/8390, Bl. 66, 69; Befehl der 50. Inf.Div. Ic/AO v. 19.11.1941, abgedruckt bei N. Müller, S. 62 f. Vgl. Eberlein u.a., Militärjustiz im Nationalsozialismus, S. 112.

<sup>737</sup> Divisionsbefehl Nr. 67 v. 6.3.1943, zit. nach Abt. Ic Tätigkeitsbericht f. März 1943, BArch RH 26-336/19, Bl. 25.

<sup>738</sup> Abwehrstelle Ukraine Nr. 17706/43 g. III Besondere Mitteilungen Nr. 8 v. 26.12.1943 S. 4, BArch RW 41/25, Bl. 576.

<sup>739</sup> Tätigkeitsbericht f. März 1942, BArch RH 26-227/97, Bl. 67.

Noch viel weniger wurde die Rechtmäßigkeit dieser Gefangenentötungen untersucht. Die Versicherung, der oder die Getötete sei Partisan gewesen, konnte durchaus genügen, um eine Untersuchung abzuwenden.<sup>740</sup>

In den ersten Tagen des Russlandfeldzuges wurde ein 22-jähriger Soldat der Panzertruppe im Besitz von gestohlener Wäsche, einer privaten Pistole und einer Geldbörse mit Rubelnoten erwischt. In seiner Vernehmung gab er an, letztere habe er einem Juden abgenommen. Der Mann sei halb in Uniform und halb in Zivil gekleidet gewesen und auf Befehl eines Pionierhauptmanns erschossen worden. Das Gericht der FK 813 verurteilte den Soldaten zu sieben Monaten Gefängnis wegen Kameradendiebstahls und Plünderung. Die Tötung des Opfers wurde im Verfahren nicht weiter hinterfragt.<sup>741</sup>

Die meisten vorgesetzten Stäbe waren dennoch bestrebt, eine gewisse Kontrolle über die Strafaktionen zu behalten. Das AOK 16 stellte Hinrichtungen zwar im Einklang mit dem Gerichtsbarkeitserlass in das Ermessen jedes Offiziers, verlangte aber eine schriftliche Meldung mit dem Grund der Erschießung.<sup>742</sup> Das Kommando der 227. Infanteriedivision sah für die Entscheidung über „schwere Fälle, die eine Erschießung erfordern“ mindestens die Dienststellung eines Bataillonskommandeurs vor. Ausdrücklich ausgenommen waren „Fälle, in denen zur Abwendung einer drohenden Gefahr für die Sicherheit der Truppe sofortiges Einschreiten dringend erforderlich ist.“<sup>743</sup> Nach Möglichkeit sollten einschlägige Fälle jedoch dem Divisionskommandeur vorgelegt werden.<sup>744</sup> Andere Befehlshaber erließen sinngemäße Befehle.<sup>745</sup>

Auch Feldgendarmarie- und GFP-Kräfte, die den Divisionen unterstellt waren, hatten in der Regel die Entscheidung des Divisionskommandos über Exekutionen einzuholen. Die Verantwortung für die Hinrichtungen lässt sich anhand schriftlicher Befehle nicht eindeutig

---

<sup>740</sup> Vgl. BArch PERS 15, Gericht der 329. Infanteriedivision/197; Gericht des Kommandierenden Generals der Sicherungstruppen und Befehlshabers im Heeresgebiet A/4.

<sup>741</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 813/68.

<sup>742</sup> AOK 16 OQu (Qu 2) betr. Maßnahmen gegen das Partisanenwesen im RAG v. 19.7.1941, BArch RH 23/295 Bl. 8 ff.

<sup>743</sup> 227. Infanteriedivision Abt. Ic betr. Straftaten von Landeseinwohnern, BArch RH 26-227/101, Bl. 126.

<sup>744</sup> Befehl v. 26.3.1943, BArch RH 26-227/101, Bl. 124.

<sup>745</sup> Vgl. Befh. RHG Nord Abt. I. Nr. 534/42 Richtlinien für die Tätigkeit der Feld- und Ortskommandanturen v. 1.10.1942, BArch RH 22/265, o. Pag.

belegen. Die Tätigkeitsberichte tragen diesbezüglich meist den Vermerk „auf Befehl erschossen“. <sup>746</sup> Nur manchmal ist die befehlende Stelle explizit genannt, bei den Gruppenstäben der GFP in der Regel der Abwehroffizier der Armee, bei den GFP-Außenstellen und den Feldgendarmerieeinheiten der Truppe die Ic-Offiziere <sup>747</sup> der Korps und Divisionen. In Vernehmungen nach dem Krieg tauchen dagegen alle nur möglichen Varianten auf, von der Befugnis beim einzelnen Kommandoführer bis zur (angesichts des Fallaufkommens undenkbaren) Entscheidung durch den Oberbefehlshaber der Armee. Grundsätzlich lag die Entscheidungsbefugnis offenbar bei den Ic-Stellen der direkt vorgesetzten militärischen Kommandobehörde. <sup>748</sup> Die GFP-Gruppe oder Feldgendarmerieeinheit reichte demnach die Vorgänge an den Abwehr- beziehungsweise Ic-Offizier ein, in der Regel mit einer eigenen Bewertung, die auch einen Vorschlag für das weitere Vorgehen enthielt. <sup>749</sup> Abweichende Regelungen bei verschiedenen Einheiten sind jedoch denkbar und wahrscheinlich. <sup>750</sup> Viele Erschießungen fanden überhaupt unter Umgehung des Ic-Weges statt, sei es aufgrund örtlich abgelegener Einsätze, knapper Zeit oder allgemeiner Ermächtigungen. <sup>751</sup>

---

<sup>746</sup> Formulierung gem. Anordnung des Heeresfeldpolizeichfs vom 4.12.1942, siehe BArch RH 22/200, Bl. 56.

<sup>747</sup> Die Divisions- und Generalkommandos verfügten anders als die AOK nicht über separate Abwehroffiziere innerhalb der Ic-Abteilung.

<sup>748</sup> Dieses Vorgehen wird außer durch die Tätigkeitsberichte auch von ehemaligen Ic-Offizieren selbst bestätigt, z.B. Oberst Rudi Paltzo, vormals Ic im AOK 6, Vernehmungsprotokoll, BArch B 162/7338, Bl. 213.

<sup>749</sup> Belegt durch Tätigkeitsberichte, wonach Gefangene zur „Erschießung vorgeschlagen“ bzw. deren „Erschießung beantragt“ wurden. Stellvertretend für weitere: Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 729 für September 1943, BArch RH 20-9/310, o. Pag, Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 707 für Oktober 1943, ebd., o. Pag. An anderen Stellen findet sich die Formulierung „im Einverständnis mit dem Ic/A.O.“ oder „mit Zustimmung des [...] Ic“ erschossen bzw. entlassen. Vernehmungsprotokolle mit Handlungsempfehlungen sind nur vereinzelt überliefert, z.B. der Gruppe 570 in PERS 15, Gericht der FK813/16 u. 26.

<sup>750</sup> Der Ic-Offizier des AOK 4, Major i.G. Erich Helmdach, gab nach dem Krieg an, er habe sich die Entscheidungen selbst vorbehalten und nicht dem AO überlassen, Vernehmungsprotokoll, BArch B 162/21457, Bl. 547. Dem Kommandeur der 286. Sicherungsdivision, Generalleutnant Johann-Georg Richert, wurde von der sowjetischen Anklage 1946 zum Vorwurf gemacht, 900 Exekutionsvorschläge der GFP unterzeichnet zu haben, Messerschmidt, Minsker Prozeß, S. 562.

<sup>751</sup> Laut Karl Eschweiler verlagerte ein OKW-Befehl die Entscheidung grundsätzlich auf die Gruppenleiter, was aber in der Praxis nicht umgesetzt worden sei, Vernehmungsprotokoll, BArch B 162/7388, Bl. 149. Nach Lt. FPD Kurt Arlt soll 1943 eine entsprechende Anordnung für das Heeresgebiet Süd getroffen, auf Protest des Heeresfeldpolizeichfs jedoch wieder zurückgezogen worden sein, Vernehmungsprotokoll, BArch B 162/7388, Bl. 146. Beide Aussagen ließen sich durch die Akten vorerst weder verifizieren noch widerlegen. Vgl. u.a. Akten der ZSL, BArch B 162/6265, Bl. 543, Vernehmungsprotokolle BArch B 162/7388, Bl. 166, 173, 182.

### 6.1.2. Strafgewalt der Militärverwaltung

Hinter dem Gefechtsgebiet besorgten die Orts- und Feldkommandanturen die Verwaltung und Sicherung des besetzten Gebietes. Ihnen oblag als wesentliche Aufgabe die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, und Brauchitschs „Manneszuchtbefehl“ wies ihnen eine herausgehobene Stellung zu, indem er vorsah, Straftaten geringerer Art seien „je nach den Kampfverhältnissen nach näherer Anordnung eines Offiziers (möglichst eines Ortskommandanten) durch Behelfsmaßnahmen zu sühnen.“ Ein Merkblatt der 454. Sicherungsdivision führt als „Sofortaufgaben der Ortskommandanturen“ unter anderem an:

- Ablieferung von Waffen und Munition
- Verhinderung von Plünderungen
- Ablieferung von „Rundfunkempfangsgeräten für Juden, Russen (jedoch nicht für Ukrainer) und Polen“
- Versammlungs- und Demonstrationsverbot
- Feststellung „politisch und kriminell gefährlicher Elemente“
- Namentliche Ermittlung von Geiseln (Juden, Russen, Polen)
- Festsetzung der Sperrstunde
- Verkehrsregelung
- Einsetzung landeseigener Verwaltungsorgane und Aufstellung einer Hilfspolizei
- Maßnahmen gegen Juden, wobei „Lynchjustiz gegenüber Juden und andere Terrorakte [...] mit allen Mitteln zu verhindern“ seien
- Hygienische Überwachung von Unterkünften, Brunnen, Lebensmittelbetrieben
- Überwachung der Prostitution
- Ausgabe von Ausweisen

Das Merkblatt schließt mit der Anordnung, „die Ausübung der vollziehenden Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung, insbesondere den Ukrainern, [sei] notfalls zwar streng, aber gerecht zu handhaben.“<sup>752</sup>

Wichtigstes Organ der Orts- und Feldkommandanturen für diese „Ausübung der vollziehenden Gewalt“ waren die unterstellten Feldgendarmerietrupps. Die OK 593 in Demidow hob in einem Bericht über exekutierte Rotarmisten, Partisanen und Saboteure hervor, dass diese „Leistung hauptsächlich der Feldgendarmerie zuzuschreiben“ sei.<sup>753</sup> Auch im benachbarten Welisch beteiligte sich die Feldgendarmerie „aktiv an der Partisaneneinbringung und -Bestrafung [sic!]“.<sup>754</sup> Manchen Kommandanturen war zudem ein Sekretariat oder Kommissariat der GFP beigegeben. Wie die Feldgendarmerie, teilweise gemeinsam mit dieser, kontrollierte die GFP routinemäßig Bahnhöfe, Ortszugänge, Märkte und Verkehrsknotenpunkte. Wachen, Posten und Streifen sollten wichtige Objekte vor Überfällen schützen, Spähtrupps und Gefangenenerhörungen zu Partisanenlagern führen. Um getarnte Widerstandsnetzwerke aufzudecken, setzten die Beamten vor allem auf Zuträger aus der einheimischen Bevölkerung. An jedem Einsatzort nahm die Feldpolizei deshalb nicht nur Anzeigen von Zivilisten an, sondern baute aktiv ein Netz von V-Leuten auf.<sup>755</sup> Namentlich bekannte Partisanenverdächtige waren auf Fahndungslisten aufgeführt, ansonsten machten sich ortsfremde Personen oder solche ohne Papiere suspekt, Botengänge oder Aufklärung für die Partisanen zu betreiben. Auch wer im Besitz von Waffen oder deutschen Ausrüstungsgegenständen war, wurde festgenommen.

Zur Verwahrung der Gefangenen richteten die Dienststellen der Wehrmacht an ihren Einsatzorten geeignete Gebäude als Gefängnisse ein. In Dörfern und kleinen Ortschaften konnten dies einfache, bewachte Hütten oder einige Kellerräume in der eigenen Unterkunft sein, in Städten die vorhandenen Gefängnisse, die manchmal zusammen mit SS und Polizei genutzt wurden. Auch kurze Freiheitsstrafen wurden hier vollstreckt, während längere in der Regel mit Zwangsarbeit verbunden waren. Die Haftbedingungen waren hart. Der Bericht der Standortkommandantur im ukrainischen Stalino wirft ein Licht auf die mancherorts herrschenden Verhältnisse:

---

<sup>752</sup> 454. Sicherungsdivision Ia, Merkblatt v. 20.8.1941, zit. nach N. Müller, S. 57 ff. u. BArch RH 16/454, o. Pag.

<sup>753</sup> Tätigkeitsbericht der OK I 593 f. 21.-27.9.1941, BArch RH 23/223, Bl. 158.

<sup>754</sup> Tätigkeitsbericht der OK Welisch f. 14.-20.9.1941, BArch RH 23/223, Bl. 177.

<sup>755</sup> Vgl. zur Quantität Seidler, Partisanenkrieg, S. 114.



„Am Beginn des Berichtszeitraumes rückte plötzlich die GFP Gruppe 13 [sic!] ab und hinterließ im Gefängnis 36 unbearbeitete Fälle. Die GFP-Gruppe 739 übernahm die Fälle ohne Akten und Vorgänge. Die Häftlinge saßen teilweise seit Wochen ohne Vernehmung bei einer Tagesverpflegung von nur 200 Gramm Brot als gesamte Nahrung. Da die GFP 739 ohne Dolmetscher eintraf, stellte die Standortkommandantur ihr den S[on]d[er]f[ührer] M[...] zur Verfügung.“<sup>756</sup>

Die „Aburteilung“ der Verdächtigen fiel – analog zu den Ic-Offizieren der Truppe – den Ic-Stellen der zuständigen Korück und Sicherungsdivisionen beziehungsweise den Orts- und Feldkommandanten und deren Ic-Sachbearbeitern zu.<sup>757</sup> Allerdings ermutigten manche Kommandanten die unterstellten Sicherungstruppen auch zu selbstständigen Entscheidungen wie im Falle der OK 593:

„Jedoch ist der Russe von jeher ein hartes und schonungsloses Durchgreifen der Autorität gewöhnt. [...] Verdächtige Elemente sind auf der Stelle abzuurteilen oder der Kommandantur zuzuführen. Leitender Gesichtspunkt für die zu ergreifenden Massnahmen muss der Gedanke unbedingter Sicherheit der deutschen Soldaten und der Kampf gegen Sabotage sein.“<sup>758</sup>

Wurde die Todesstrafe verhängt, so geschah die Vollstreckung zumeist durch Erschießen, seltener durch Erhängen. Exekutionskommandos stellten sowohl Feldgendarmerie und GFP als auch Kommandanturpersonal oder Angehörige der im Bereich stationierten Truppenteile.<sup>759</sup> Häufig wurde auf einheimische Hilfwillige oder OD-Männer

---

<sup>756</sup> Tätigkeitsbericht der Standortkommandantur, Abt. Ia, 16.7.-15.8.1942, in: Dokumentenband BArch B 162/934, Bl. 196 ff.

<sup>757</sup> 227. Infanteriedivision Abt. Ic betr. Straftaten von Landeseinwohnern, BArch RH 26-227/101, Bl. 126.

<sup>758</sup> OK I 593 Kommandanturbefehl Nr. 5 v. 4.8.1941, BArch RH 23/223, Bl. 191.

<sup>759</sup> Zu Exekutionen durch die GFP siehe Vernehmungsprotokoll, BArch B 162/7388, Bl. 207, wonach dem Zeugen „die Übung im rückwärtigen Heeresgebiet Süd neu“ gewesen sei, dass solche selbst durchgeführt würden. Im Norden hätte diese die Feldgendarmerie vorgenommen, da die GFP „ein Exekutiv- aber kein Exekutionsorgan“ sei. Die Tendenz, dass Hinrichtungen im RHG Nord meist durch andere Truppenteile durchgeführt wurden, wird durch Tätigkeitsberichte der dort eingesetzten GFP-Gruppen bestätigt, BArch RH 26-207/16 u. 29; RH 26-281/4 u. 29, passim. Wenig glaubhaft erscheint hingegen die Aussage des ehemaligen Ltd. FPD Karl Eschweiler, er habe im RHG Süd Exekutionen stets über den jeweiligen Standortältesten auf andere Truppenteile abgewälzt. Vernehmungsprotokoll, BArch B 162/7388, Bl. 193 f.

zurückgegriffen. Hinrichtungen waren bei allen Einheiten von Feldgendarmerie und GFP Routine. Ein ehemaliger Feldpolizist schildert den Ablauf einer Erschießung:

„Ich mußte mittags – vielleicht im März 1944 – mit einem FP-Sekretär, dessen Name mir nicht mehr erinnerlich ist, zu einem Waldstück außerhalb der Ortschaft fahren. Es kam zu diesem Waldstück noch ein anderer Wagen, auf dem sich die weibliche Person befand. Ich bekam von dem Sekretär (im Leutnantsrang) den Befehl, die Verurteilte an diesem Wagen abzuholen [...] Die Frau war nicht gefesselt. Ich ließ sie vor mir hergehen bis zu dem Sekretär, der an dem schon geschaufelten Grab stand. Wer das Grab geschaufelt hat, weiß ich nicht.

Der Sekretär hat die Frau dann, sie war zwischen 40 und 50 Jahren alt, von hinten mit der Pistole durch Genickschuß getötet. Sie war gleich tot. Sie fiel in die ausgehobene Grube. Von uns hat keiner zugeschaufelt. Ich habe davon jedenfalls nichts mehr wahrgenommen, weil ich nicht mehr klar denken konnte, weil mich die Sache zu sehr angegriffen hat.

Ich bin der Meinung, aber das ist nur eine Meinung, daß ich wohl hätte diese Frau erschießen sollen, daß aber der Sekretär merkte, daß ich es nicht konnte, und es dann selbst getan hat.

Ich war vorerst so durcheinander, daß er mich später noch anhielt und zu mir sagte: 'Was haben Sie denn? Sie brauchen sich doch wirklich nichts vorzuwerfen! Ich habe es doch getan!'

Es handelte sich m[eines] E[rachtens] um eine Russin. Sie hat gebetet – auf russisch [sic!].<sup>760</sup>

### **6.1.3. Kooperation mit Sicherheitspolizei und SD**

In den ersten Monaten des Feldzuges waren Todeskandidaten noch an die Einsatzgruppen überstellt worden, was das RSHA zu der Bitte an die GFP veranlasste, „ihre Erschießungen in künftigen Fällen selbst durchzuführen.“<sup>761</sup> Tatsächlich überschritten sich die Kompetenzen

---

<sup>760</sup> Vernehmungsprotokoll, BArch B 162/18002, Bl. 256 f.

<sup>761</sup> „Manstein-Dokumente“ des Archivs des Instituts für Zeitgeschichte München, zit. nach Akten der ZSL,

der verschiedenen Organe mit polizeilichem Auftrag, insbesondere von Geheimer Feldpolizei und Sicherheitspolizei und SD, der Kürze wegen und angesichts der SD-Raute am Unterarm der feldgrauen Uniform selbst in offiziellen Schreiben meist schlicht als „SD“ bezeichnet.<sup>762</sup> Zwar sollte eine Reihe von Befehlen – beginnend mit den bekannten Richtlinien auf Sondergebieten des OKW – die Aufgaben und Befugnisse abgrenzen. Das „Wagner-Heydrich-Abkommen“ vom 28. April 1941 konkretisierte die Arbeitsteilung:

„Die abwehrpolizeilichen Aufgaben innerhalb der Truppe und der unmittelbare Schutz der Truppe bleiben alleinige Aufgabe der Geh. Feldpol. Alle Angelegenheiten dieser Art sind von den Sonderkommandos bzw. Einsatzgruppen und -kommandos sofort an die Geh. Feldpol. abzugeben, wie umgekehrt diese alle Vorgänge aus dem Aufgabenbereich der Sonderkommandos ungesäumt an die Sonderkommandos bzw. Einsatzgruppen und Einsatzkommandos abzugeben hat.“<sup>763</sup>

Am 11. Juni 1942 wiederholte das OKH seine grundlegenden Anordnungen für die Aufgabentrennung zwischen SD, Abwehr und GFP.<sup>764</sup> Da die Befehle für die konkreten örtlichen Verhältnisse kaum hinreichend präzise waren, erließen Befehlshaber vor Ort gelegentlich ergänzende Regelungen für die Abgrenzung der Zuständigkeiten.<sup>765</sup> In der Praxis jedoch gab es die „klare Trennung“ der Tätigkeit von Einsatzgruppen und GFP, auf die Heeresfeldpolizeichef Cuno Schmidt noch im Juli 1942 hinwies, nicht.<sup>766</sup> Beide durchsuchten verlassene Behörden- und Militärgebäude, nahmen Personenkontrollen vor, ermittelten gezielt Agenten und „deutschfeindliche Elemente“ und beteiligten sich an der polizeilichen Strafverfolgung nicht nur in politischen Sachen. In den Berichten von Sicherheitspolizei und SD wird stets auch über Festnahmen und Strafen wegen Plünderung, Brandstiftung, „Wirtschaftsstörung“ und anderer krimineller Delikte berichtet.

---

BArch B 162/7883, Bl. 46.

<sup>762</sup> Tüchel, Gestapa, S. 98; Mallmann, 'Aufgeräumt und abgebrannt', S. 503 f.; Pohl, Kooperation, S. 113 f. Zum „Einkleidungserlass“ für RSHA-Personal im Einsatz v. 8. Mai 1939 siehe ausführlicher Banach, S. 124 ff., zur Uniformierung des Einsatzgruppenpersonals Klein, Einleitung, S. 23, und Scheffler, S. 29, 45.

<sup>763</sup> OKH GenStdH GenQu Abt. Kriegsverw. Nr. II 2101/41 betr. Einsatz der Sicherheitspolizei v. 28.4.1941, zit. nach Jacobsen, S. 170 ff. u. N. Müller, S. 42 ff. Vgl. Krausnick/Wilhelm, S. 117, 127.

<sup>764</sup> OKH GenStdH. OQu/IV, 11.6.42, betreffend Aufgabengebiete des SD, der militärischen Abwehr und der GFP, BArch B 162/7391, Bl. 17 ff.

<sup>765</sup> Siehe z.B. für das RHG B: BArch B 162/7391, Bl. 33 ff.; für den Kommandanturbereich Charkow: BArch RH 22/200, Bl. 138.

<sup>766</sup> Zit. nach dem Bericht der ZSL, Neue Erkenntnisse über die Geheime Feldpolizei – Einsatz in Südrussland, u.a. enthalten in Dokumentensammlung BArch, B 162/26973, Bl. 58 ff.

Anders als die Einsatzgruppen hatten die Militärpolizeiorgane der Wehrmacht keinen expliziten Vernichtungsauftrag. Eine direkte Beteiligung an deren Massenmorden ist in zwar nennenswerter, aber doch überschaubarer Zahl nachweisbar.<sup>767</sup> So habe Feldgendarmerie im ukrainischen Solotschiw parallel zu einem SD-Massaker im Gefängnis der Stadt etwa 300 Juden erschossen.<sup>768</sup> Absperrposten und Schützen sollen von Feldgendarmerie und GFP-Gruppe 647 für das mehrtägige Massaker der Einsatzgruppe D und zweier Bataillone der Ordnungspolizei in Simferopol im Dezember 1941 abgestellt worden sein. Die Aktion kostete bis zu 14.500 Menschen das Leben.<sup>769</sup> Dieselbe GFP-Einheit war zuvor bereits an der „Judenaktion“ im südukrainischen Kodyma beteiligt gewesen.<sup>770</sup> Allgemein wurde für die Einsatzgruppe D in der Südukraine und auf der Krim eine besonders tatkräftige Unterstützung durch die Wehrmacht festgestellt, in welche die Feldgendarmerieabteilung 683 maßgeblich involviert war.<sup>771</sup> Im September 1941 beteiligten sich Feldgendarmerie-Kräfte an der Durchkämpfung des Minsker Ghettos durch das Einsatzkommando 8 und ein Polizeibataillon, in deren Verlauf 2.300 „Saboteure und jüdische Aktivisten“ erschossen wurden.<sup>772</sup> Für die Großaktion des Kommandos in Borissow im Oktober 1941 soll die Gruppe GFP 709 die Gräber vorbereitet haben,<sup>773</sup> auch im weißrussischen Baranowitschi hat das EK 8 offenbar GFP, Feldgendarmerie und Abwehr zu seinen Aktionen herangezogen.<sup>774</sup> Im Raum Sluzk-Bobruisk hat möglicherweise die Gruppe GFP 707 den Kräften von Sipo und SD assistiert.<sup>775</sup> „In engster Zusammenarbeit mit der Feldgendarmerie“ liquidierte die Einsatzgruppe B in Gorki bei Mogilew 2.200 Juden.<sup>776</sup> Die Gruppe 729 steht im Verdacht, 1942 „Judenaktionen“ des SK 7a in Kletnja, Klinzy, Unetscha und Potschep durch Absperrmaßnahmen unterstützt

<sup>767</sup> Pohl und Gerlach schreiben insbesondere der Feldgendarmerie eine geringe Rolle bei den nationalsozialistischen Verbrechen zu, siehe Gerlach, *Morde*, S. 141, Anm. 73, u. Berthel, S. 38. Jene der GFP wird in der Forschung höher bewertet. Allerdings bleibt zuweilen offen, auf welche Quellenbasis die Autoren sich bei ihren Urteilen stützen. Regelmäßig berufen sich die Arbeiten offenbar auf Geßners Standardwerk; auffällig ist auch die häufige Wiederholung weniger einzelner Beispiele für Massenexekutionen der GFP.

<sup>768</sup> Ukr. *Solotschiw*, russ. *Solotschew*, poln. *Złoczów*. Siehe Musial, *Konterrevolutionäre*, S. 179 ff., 324, Anm. 33; Chef Sipo/SD, Ereignismeldung 24 v. 16.7.1941, in: Mallmann u.a., *Ereignismeldungen*, S. 133.

<sup>769</sup> Angrick, *Besatzungspolitik*, S. 340 ff.; Oldenburg, S. 167 f.; Böckler, S. 165 ff.; Wrochem, *Ein unpolitischer Soldat?*, S. 193.

<sup>770</sup> Die Erschießung von etwa 100 Juden kam offenbar auf die Anzeige einer angeblichen Konspiration durch eine ukrainische Einwohnerin bei der GFP hin zustande. An der Aktion des SK 10a sollen auch Einheiten des Heeres beteiligt gewesen sein. Krausnick/Wilhelm, S. 283 ff.; Geschichtswerkstatt Marburg, „Ich habe die Metzzelei satt“, S. 34.

<sup>771</sup> Siehe u.a. Oldenburg, S. 160 f., 167 ff.; Krausnick/Wilhelm, S. 235, 240 f.; Manoschek, *Rassenkrieg*, S. 24; Pohl, *Herrschaft*, 264 ff.; Kunz.

<sup>772</sup> Chef Sipo/SD, Ereignismeldung 92 v. 23.9.1941, in: Mallmann u.a., *Ereignismeldungen*, S. 547.

<sup>773</sup> Krausnick/Wilhelm, S. 578; Geßner, *Geheime Feldpolizei* (1986), S. 87; Winter, *Täter*, S. 63.

<sup>774</sup> Krausnick/Wilhelm, S. 236.

<sup>775</sup> Hinweise in Akten der ZSL, BArch B 162/18002-18006, passim.

<sup>776</sup> Chef Sipo/SD, Ereignismeldung 133 v. 14.11.1941, in: Mallmann u.a., *Ereignismeldungen*, S. 788.

zu haben.<sup>777</sup> Einem Kommandoführer der Gruppe wurde darüber hinaus vorgeworfen, aus eigener Initiative die Erschießung von 20-30 Juden durch den russischen Ordnungsdienst in Kostjukowitschi veranlasst zu haben.<sup>778</sup> Auch im Bereich der AOK 6 leistete die Militärpolizei Wach- und Absperrendienste für Sipo und SD.<sup>779</sup> Und im weißrussischen Lepel soll die Gruppe GFP 724 an der Liquidation des Judenghettos am 28. Februar 1942 durch das Einsatzkommando 9 beteiligt gewesen sein. Das Kommando habe beim Gruppenstab Absperreposten und Lastwagen angefordert, die auch gestellt worden seien.<sup>780</sup>

Auf einem Feld spielte sich das Zusammenwirken zwischen Wehrmacht einerseits und Sicherheitspolizei und SD andererseits jedoch durchweg schnell zur Routine ein: In großem Umfang übergaben die im Osten eingesetzten Einheiten von Feldgendarmerie und GFP politisch unerwünschte Personen den Einsatzgruppen. Grundlage war der OKH-Befehl vom 25. Juli 1941, wonach „verdächtige Elemente, denen zwar eine schwere Straftat nicht nachgewiesen werden kann, die aber hinsichtlich Gesinnung und Haltung gefährlich erscheinen“ an Sicherheitspolizei und SD abzugeben waren.<sup>781</sup> Neben Kommissaren, Parteifunktionären und NKWD-Zuträgern betraf dieser Gefangenentransfer vor allem die Juden der Sowjetunion. So hat die Gruppe GFP 721 im Februar 1942 offiziell 20 Kommunisten und NKWD-Agenten und 28 Juden ohne Angabe anderer Haftgründe festgenommen. Alle 48 wurden offenbar dem SD übergeben.<sup>782</sup> Tatsächlich war es gängige Praxis, nicht nur politischer Straftaten Verdächtige, sondern gerade auch Juden und andere unerwünschte Personen an die Einsatzgruppen zu überstellen, wenn nicht selbst zu „erledigen“. Einige willkürlich herausgegriffene Beispiele sollen dies belegen:

- Eine Landstreicherin zur Erledigung an den SD überstellt.
- Ein bei der Überprüfung von Zivilisten aufgegriffener Jude an den SD überstellt.
- Ein Kommissar an den SD überstellt.<sup>783</sup>
- Ein Judenverdächtiger an den SD übergeben.<sup>784</sup>

---

<sup>777</sup> Akten der ZSL, BArch B 162/6263, hier v.a. Bl. 85, 108, 251 f., 257 ff.; B 162/25423, Bl. 212. B 162/29398, Bl. 17. Der Anfangsverdacht hatte sich durch das beim Landgericht Essen geführte Verfahren gegen den Führer des SK 7a, Albert Rapp, ergeben.

<sup>778</sup> Ermittlungsverfahren der ZSL, BArch B 162/28958.

<sup>779</sup> Safrian, S. 106 ff.

<sup>780</sup> Ermittlungsverfahren der ZSL, BArch B 172/7558. Siehe v.a. Zeugenaussagen Bl. 72, 200 ff., 223 ff., 320.

<sup>781</sup> OKH/Gen z.b.V. Az 453 Gr. Rwes. Nr. 1332/41 betr. Behandlung feindlicher Zivilpersonen v. 25.7.1941, zit. nach N. Müller, S. 107 f. u. BArch RH 22/271 Bl. 13.

<sup>782</sup> Tätigkeitsbericht, BArch RH 22/199, Bl. 429

<sup>783</sup> Wochenbericht der Gruppe GFP 570, 3.-9.5.1942, BArch B 162/21456, Bl. 42 f., 45.

<sup>784</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 580 f. Oktober 1943, BArch RH 20-9/310, o. Pag.

- Ein landeseigener Freiwilliger festgenommen wegen dem Verdacht, Jude zu sein.<sup>785</sup>
- Sieben Juden dem SD übergeben.<sup>786</sup>
- Ein gemeldeter Politruk auf Befehl erschossen.<sup>787</sup>
- Eine beim Dulag 110 beschäftigte Krankenpflegerin als Jüdin dem SD überstellt.<sup>788</sup>

Ein Unterlaufen der Anordnung ist nicht erkennbar. Im Gegenteil hob etwa die Gruppe GFP 708 im März 1942 lobend hervor:

„Mit dem 15.3.1942 hat ein Einsatzkommando des SD seine Arbeit in Tschernigow aufgenommen. Dadurch tritt eine wesentliche Entlastung der Gruppe zugunsten ihrer abwehrpolizeilichen Aufgaben ein. Politische Vorgänge, solche gegen Juden, Autonomisten pp. können nunmehr an Ort und Stelle an den SD übergeben werden.“<sup>789</sup>

Gerade die GFP wurde dabei von der Truppe oft eher als Teil der Sicherheitspolizei denn als Waffengattung der Wehrmacht betrachtet. In größter Regelmäßigkeit werden beide in den Berichten der vorgesetzten Stäbe in einem Atemzug genannt, wenn es um die Zusammenarbeit mit oder die Kompetenzen von „GFP und SD“ im eigenen Befehlsbereich geht. Zwar kam es wegen der schwammigen Aufgabenabgrenzung immer wieder auch zu Reibungen, aber die nach dem Krieg von den Feldpolizisten behauptete scharfe Ablehnung der RSHA-Behörden ist schon deswegen unglaubwürdig, weil das gesamte Führerkorps der GFP aus der Sicherheitspolizei stammte. Einen laufenden Personalaustausch zwischen beiden Institutionen gab es nicht, doch in den Stäben der Höheren SS- und Polizeiführer, in den untergeordneten Dienststellen und Einsatzgruppen saßen oftmals die Vorkriegskollegen der Feldpolizeibeamten.<sup>790</sup> Kontakte verschiedener Art lassen sich durch die erhaltenen Tätigkeitsberichte belegen. Auch das RSHA sah anders als noch in Frankreich keinen Grund

<sup>785</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 580 f. August 1943, BArch RH 20-9/306, Bl. 67.

<sup>786</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 719 f. Juni 1942, BArch RH 22/199, Bl. 144.

<sup>787</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 580 f. März 1942, RH 20-9/266, Bl. 26.

<sup>788</sup> Tätigkeitsbericht AOK 16, Abt. Ic/AO, Januar-März 1943, BArch RH 20-16/526, Bl. 11.

<sup>789</sup> Tätigkeitsbericht, BArch RH 22/199, Bl. 352.

<sup>790</sup> Siehe z.B. Vernehmungsprotokolle, B 162/21456/Bl. 33, B 162/6263, Bl. 157, 230, 296 f., wonach der Leiter der Gruppe GFP 729, Feldpolizeikommissar Josef Sonka, und der Führer eines Teilkommandos des SK 7 a, SS-Hauptsturmführer Kurt Matschke, gleichzeitig im Raum Klinzy eingesetzt waren. Beide sollen zuvor bei der Saarbrückener Gestapo tätig gewesen sein. Vgl. für Griechenland BArch B 162/27045, Bl. 88 f.; in Bezug auf das Verhältnis von Sipo-Angehörigen in Einsatzgruppen untereinander Banach, S. 257 f.

zu Beanstandungen. Im „Tätigkeits- und Lagebericht Nr. 1“ der Einsatzgruppen vermerkte es am 31. Juli 1941:

„Wie die Einsatzgruppen berichten, ist die Zusammenarbeit mit der Wehrmacht ausgezeichnet. Seitens der Einsatzgruppen wird streng darauf geachtet, daß dieser Zustand durch persönliche Fühlungnahme und sachliche Arbeits[teil]ung erhalten bleibt. Glatt wickelt sich auch der Verkehr mit der geheimen Feldpolizei und den Abwehr-III-Trupps ab. Das von diesen Stellen sichergestellte Material wird loyal und in vollem Umfange an die Einsatzgruppen abgeliefert, wie auch umgekehrt alles militärisch Wichtige sofort an die Wehrmacht übergeben wird.“<sup>791</sup>

GFP-Beamte wandten nach dem Krieg ein, es habe sich um Floskeln gehandelt, denen keine Bedeutung zuzumessen sei. Das vorgegebene Schema der Tätigkeitsberichte habe schlicht eine Stellungnahme zum Verhältnis verlangt.<sup>792</sup> Die häufig wiederkehrenden, teils fast gleichlautenden Formulierungen lassen dies auch plausibel erscheinen. Andererseits gehen nicht wenige Berichte über solche Standardformulierungen hinaus. Die Einsatzgruppe B meldete nach Berlin, die Sicherungsdivisionen legten „größten Wert auf die Zusammenarbeit mit der Sicherheitspolizei.“<sup>793</sup> Als „besonders nutzbringend“ beschrieb die Gruppe GFP 626 noch im Sommer 1944 die „ständige Fühlungnahme“ mit Sicherheitspolizei und SD.<sup>794</sup> Der vorgesetzte Abwehroffizier befand gar, die Zusammenarbeit habe „in der kameradschaftlichsten Form“ stattgefunden.<sup>795</sup> Von der Gruppe 706 wurde hervorgehoben, „[g]ute Zusammenarbeit bestand *vor allem* mit dem SS- und Polizeistandortführer Kremenschug, der seine Tätigkeit neu aufgenommen hat.“<sup>796</sup> Im Südabschnitt der Ostfront nahm die Gruppe GFP 721 Bedacht darauf, „dass eine ständige Fühlungnahme mit den SD-Kommandos gewährleistet ist.“<sup>797</sup> Und die Gruppe 580 meldete:

„Mit dem Einsatzkommando [SK 7a] des SD wurde laufend die Verbindung aufrechterhalten. Bei den Besprechungen mit dem Führer des SD,

---

<sup>791</sup> Zit. nach Klein, Einsatzgruppen, S. 113 f. Hier heißt es vermutlich fehlerhaft: „sachliche Arbeitsleistung“.

Die späteren Berichte erwähnen die Zusammenarbeit nicht mehr.

<sup>792</sup> Vernehmungsprotokolle, BArch B 162/7388, Bl. 135, 157, 163 f., 201.

<sup>793</sup> Chef Sipo/SD, Ereignismeldung 27 v. 19.7.1941, in: Mallmann u.a., Ereignismeldungen, S. 144.

<sup>794</sup> Tätigkeitsbericht f. Mai 1944, BArch RH 21-1/184, Bl. 40.

<sup>795</sup> Tätigkeitsbericht Armeegruppe Heinrici Abt. Ic/AO, BArch RH 21-1/184, Bl. 26.

<sup>796</sup> Tätigkeitsbericht f. Januar 1942, BArch RH 22/199, Bl. 455 (Hervorh. d. Verf.).

<sup>797</sup> Tätigkeitsbericht f. September 1942, BArch B 162/7884, Bl. 89.

Obersturmbannführer Dr. Blume, wurde hinsichtlich der bisher gemachten Erfahrungen völlige Übereinstimmung erzielt. Die Zusammenarbeit mit dem Einsatzkommando des SD ist vorbildlich.“<sup>798</sup>

Hauptsächlich lief die Koordination zwischen Wehrmacht und Einsatzgruppen über die Ic/AO-Abteilungen ab.<sup>799</sup> Es mag dahingestellt bleiben, wie das Verhältnis zwischen SD, GFP, Feldgendarmerie und Abwehr-Apparat wirklich ausfiel – tatsächlich arbeiteten alle Organisationen immer wieder zusammen, namentlich bei der Überwachung der Zivilbevölkerung.<sup>800</sup> Wo größere Menschenmengen zusammenkamen, etwa auf Märkten oder bei Gottesdiensten, führten GFP, Feldgendarmerie und Sicherheitspolizei/SD gemeinsame Razzien durch. Die Ortskommandantur in Kalinin meldete zum kooperativen Einsatz:

„Die Zivilbevölkerung wird durch die G.F.P. 703 und eine Abteilung Sicherheitsdienst überwacht. Unsichere Elemente werden durch sie erledigt, ebenso aufgegriffen[e], unheilbare Irren [sic!], die aus 2 Irrenanstalten entlassen wurden. Eine zivile Hilfspolizei unterstützt die Arbeit mit Erfolg.“<sup>801</sup>

Ebenso wurden Feldgendarmen, GFP, Abwehrangehörige und Sipo/SD-Trupps überall zu kombinierten Aktionen gegen Partisanenstützpunkte herangezogen.<sup>802</sup> Die Differenzierung zwischen militärisch-instrumenteller Sicherheitsaufgabe und politisch-weltanschaulichem Vernichtungsauftrag, den die Rückschau nahelegt, bestand für die beteiligten Kräfte meist nicht. Sowohl die Einsatzgruppen als auch die Militärpolizeieinheiten wiesen in ihren Meldungen regelmäßig darauf hin, dass gefangene Kriminelle, Partisanen, Spione und Kommunisten zugleich Juden waren. Die im Chaos des deutschen Einmarsches sich häufenden Plünderungen durch Zivilisten etwa lasteten Polizei und SS einseitig den sowjetischen Juden an.<sup>803</sup> Auf diese Weise bestätigten die Berichte vorhandene Feindbilder,

---

<sup>798</sup> Tätigkeitsbericht f. Juli 1941, BArch RH 20-9/256, Bl. 74.

<sup>799</sup> Tätigkeitsbericht der OK I 302 v. 24.11.1941, Abschrift in BArch B 162/7410, Bl. 29; dto. Befh. RHG Don, Abt. Ic, 15.10.-30.11.1942, Abschrift in BArch B 162/7883, Bl. 26; Tätigkeitsberichte des AOK 16, Abt. Ic, BArch RH 20-9/483, passim.

<sup>800</sup> Z.B. Tätigkeitsberichte versch. Gruppen GFP, BArch RH 21-1/184, Bl. 79; RH/26-207/29 o. Pag; RH 20/9-297, Bl. 3; B 162/7884, Bl. 138 f.

<sup>801</sup> Tätigkeitsbericht der OK I 302 v. 24.11.1941, Abschrift in: BArch B 162/7410 f., Bl. 29.

<sup>802</sup> Z.B. Tätigkeitsbericht der Gruppe 708 f. Mai 1944, BArch RH 21-1/184, Bl. 79.; Tätigkeitsbericht der Gruppe 580 f. Oktober 1943, BArch RH 20-9/310, o. Pag.

<sup>803</sup> Z.B. Chef Sipo/SD, Ereignismeldung 47 v. 9.8.1941, in: Mallmann u.a., Ereignismeldungen, S. 264; Mallmann/Rieß/Pyta, S. 143; vgl. Krausnick/wilhelm, S. 165 f.



stellten das geforderte Vorgehen gegen das Judentum unter Beweis und boten zugleich den Vorwand, statt aus abstrakten rasseideologischen Gründen wegen konkret vorwerfbarer Delikte zu töten.

Dass die Wehrmacht über den Charakter der Einsatzgruppenaktivität auf sowjetischem Boden im Bilde war, darf ohne weiteres angenommen werden. Zwar sollte sie möglichst verdeckt ablaufen – dass Sipo und SD sich nicht gerne in die Karten schauen ließen, zeigt der Bericht eines Ic-Offiziers:

„Mit dem S.D. wurde in einzelnen Fällen Fühlung genommen; der S.D. selbst ist mit Mitteilungen über seine Tätigkeit sehr zurückhaltend, sodass hier kein Bild von deren Ergebnissen gegeben werden kann.“<sup>804</sup>

Doch muss nicht nur die GFP angesichts der Überschneidung der Aufgaben zwangsläufig sehr früh Kenntnis von deren Tätigkeit gehabt haben. Einige Feldpolizeiangehörige bestätigten später, gewusst zu haben, dass „eine Überstellung an den SD nahezu gleichbedeutend mit einer Vernichtung des Betreffenden war“<sup>805</sup> und „daß beim SD alle verdächtig erscheinenden Personen erschossen wurden.“<sup>806</sup> In Charkow sollen GFP-Beamte die überstellten Häftlinge manchmal direkt mit dem Einsatzgruppenpersonal in den dort verwendeten Gaswagen verladen und diesen auch während der Fahrt begleitet haben.<sup>807</sup> Sie machten so die Bekanntschaft eines Mordinstruments, das seit Sommer 1941 im RSHA ersonnen worden war, um dem Personal der Einsatzgruppen die nervliche Belastung von Massenerschießungen zu ersparen. Die Wagen verfügten über einen Kastenaufbau, in den die kohlenmonoxidhaltigen Motorabgase eingeleitet wurden.<sup>808</sup> Dabei zeigte sich, dass häufig

---

<sup>804</sup> Tätigkeitsbericht Befehlshaber RHG Don, Abt. Ic, Dezember 1942, BArch B 162/7884, Bl. 138 f. Vgl. u.a. Vernehmungsprotokoll B 162/7388, Bl. 140.

<sup>805</sup> Vernehmungsprotokoll, BArch B 162/7388, Bl. 143.

<sup>806</sup> Vernehmungsprotokoll, BArch B 162/7388, Bl. 147.

<sup>807</sup> Deutsche Greuel in Rußland, S. 7 ff., 42 ff. Die hier eingesetzte Gruppe GFP 560 verfügte aber über keinen eigenen Gaswagen, vgl. Brown, S. 282; Winter, Täter, S. 61 f.

<sup>808</sup> Hierbei hatte man unter der Federführung von Kripo-Chef und Einsatzgruppen-Kommandeur SS-Brigadeführer Arthur Nebe die Erfahrungen aufgegriffen, die man zuvor im Rahmen der Euthanasie-Aktionen mit der Vergiftung durch Kohlenmonoxid gemacht hatte. Da ein Einsatz von Gasflaschen schon aus logistischen Gründen ausschied, wurden im September erste Versuche zur Vergasung von Menschen mit Auspuffgasen gemacht. Für den mobilen Einsatz der SD-Kommandos sollte statt stationärer Gaskammern dann der mobile Gaswagen zur Verwendung kommen. Mit der Entwicklung wurde der Leiter der im RSHA für Technische Angelegenheiten zuständigen Amtsgruppe, SS-Obersturmbannführer Walther Rauff, beauftragt; für die technische Umsetzung zeichnete das Kriminaltechnische Institut mit den Chemikern Walter Heeb und Albert Widmann verantwortlich. Zum Inspekteur für den Gaswageneinsatz wurde SS-Unterstürmführer August Becker, ebenfalls Chemiker, ernannt. Siehe zur Entwicklung: Beer; Klee/Dreßen/Rieß, S. 71 ff.; Angrick, Besatzungspolitik, S. 366 f.; zum Einsatz: Gerlach, Morde, S. 764 ff.; zur Biographie

nicht wie beabsichtigt rasche Ohnmacht eintrat, sondern die Opfer qualvoll erstickten.<sup>809</sup> Im November 1941 erhielten die Einsatz- und Sonderkommandos in der Sowjetunion die ersten Fahrzeuge. Kurz darauf wurde die neue Methode auch in Serbien angewandt.<sup>810</sup>

Die Gruppe GFP 570 ging einen Schritt weiter und nahm die Gaswagen der Einsatzgruppen als Muster für ihre eigenen Hinrichtungen: Im Herbst 1943 baute die im Bereich der 4. Armee eingesetzte Einheit ein Fahrzeug aus dem eigenen Fuhrpark entsprechend um. Man habe, so später die offizielle Begründung, aufgrund der Partisanengefahr rund um Mogilew keine Erschießungen außerhalb der Stadt mehr vornehmen können – wobei unklar bleibt, wieso dann die Opfer der Vergasungen offenbar außerhalb eben dieser Stadt ausgeladen werden konnten.<sup>811</sup> Der Fall sorgte dreißig Jahre später für Aufsehen, als der Gruppenleiter, Feldpolizeikommissar Heinz Riedel, vom Landgericht Kiel vom Verdacht des Mordes freigesprochen wurde. Während die Anklage argumentierte, dass die Vergasung durch Kohlenmonoxid nach geltender Rechtsprechung stets grausam und heimtückisch sei, sah das Gericht in seinem Urteil vom 14. Juni 1974 beide Mordmerkmale nicht gegeben, weshalb allenfalls Totschlag in Frage komme. Riedel, zwischenzeitlich Abteilungsleiter bei der Kriminalpolizei in Kiel, habe die Vergasung für humaner gehalten als die bisherige Erschießungspraxis. Ein medizinisches Gutachten stellte darüber hinaus fest, dass die Tötungsart nicht grausam sei, da nach etwa einer Minute Bewusstlosigkeit eintrete. Auch seien, so die Richter, die Opfer nicht arg- und wehrlos gewesen, weshalb der Vorwurf der Heimtücke entfalle. Der vierfache (!) Totschlag jedoch – mehr Opfer ließen sich nach Ansicht des Gerichts nicht nachweisen – sei bereits verjährt.<sup>812</sup> Eine Revision des Urteils lehnte der Bundesgerichtshof ab.

---

Rauffs: Cüppers.

<sup>809</sup> Klee/Dreßen/Rieß, S. 73; Höhne, S. 343.

<sup>810</sup> Für die Ermordung von 7.500 Insassen des Konzentrationslagers Sajmište wurde eigens ein solches Fahrzeug geordert. Nach Beendigung der Aktion wurde der Wagen nach Minsk verlegt. Manoschek, „Gehst mit...“, S. 52.

<sup>811</sup> Urteil des Landgerichts Kiel v. 14.6.1974, BArch B 162/14522, S. 12.

<sup>812</sup> Ebd., Bl. 12, 17 ff.

## 6.2. Allgemeine Delikte der Zivilbevölkerung

Kriminelle Delikte wurden insbesondere dann verfolgt, wenn die deutschen Truppen selbst davon betroffen waren. Auch Gewaltdelikte innerhalb der Zivilbevölkerung, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdeten, fanden deren Aufmerksamkeit. Ansonsten hatte die Wehrmacht ausdrücklich kein Interesse an einem Rechtsschutz für die sowjetische Bevölkerung, sieht man von dem unzureichenden Instrument der Ordnungsstrafbefugnis landeseigener Verwaltungsorgane ab.<sup>813</sup>

Nicht nur bei Widerstandshandlungen, auch für allgemeine Delikte gingen die Besatzungsorgane großzügig mit der Verhängung der Todesstrafe um. Die Berichte der Feldgendarmerie beim AOK 18 sind hierfür typisch:

„4 Todesurteile wurden an russischen Zivilisten vollstreckt, und zwar wegen wiederholter schwerer Diebstähle zum Nachteil der Wehrmacht und wegen Arbeitsverweigerung, Diebstahls, Bedrohung, Drohung mit Brandstiftung und Nichtbefolgung gegebener Anordnungen.“<sup>814</sup>

„In der Berichtszeit wurde ein Raubmörder (Russe) erhängt, ein landeseigener Hilfspolizist und eine Russin wegen Beraubung einer Ermordeten[,] ferner 5 Banditen erschossen.“

„Zwei Russen, die des Diebstahls überführt werden konnten, wurden bestraft, einer davon erschossen.“<sup>815</sup>

„29 Zivilisten wurden zu Zwangsarbeit verurteilt; 12 Zivilisten erschossen, davon 6 wegen Spionage, 2 wegen Bandenzugehörigkeit, 1 wegen versuchter Bandenbildung, 1 wegen verbotenen Waffentragens, 1 wegen Brandstiftung und 1 wegen unverbesserlicher Landstreicherei.“<sup>816</sup>

„In der Berichtszeit wurden 11 Russen erschossen, dabei [...] 2 geistesranke, gemeingefährliche Zivilisten. Ein Kriegsgefangener wurde wegen Diebstahls erhängt.“<sup>817</sup>

---

<sup>813</sup> Vgl. Befh. RHG Nord Abt. I. Nr. 534/42 Richtlinien für die Tätigkeit der Feld- und Ortskommandanturen v. 1.10.1942, BArch RH 22/265, o. Pag.

<sup>814</sup> AOK 18, Tätigkeitsbericht der Feldgendarmerie f. 1.-15.3.42, BArch RH 20-18/1300, Bl. 115.

<sup>815</sup> AOK 18, Tätigkeitsbericht der Feldgendarmerie f. 1.4.42-30.9.43, BArch RH 20-18/1358, Bl. 49.

<sup>816</sup> Ebd., Bl. 199.

<sup>817</sup> Ebd., Bl. 208.

Auch die GFP beim AOK 16 erschoss Zivilisten, die des Diebstahls verdächtig waren.<sup>818</sup> Der Feldgendarmetrupp 411 richtete wegen Plünderung und Waffenbesitzes festgenommene Zivilisten „auf Befehl des Chefs des Generalstabes“ des XI. Armeekorps hin.<sup>819</sup> Ein besonders krasser Fall derartiger „Justiz“ wurde im Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Feldgendarmetrieabteilung (mot.) 683 aktenkundig, welcher eine enge Zusammenarbeit mit der Einsatzgruppe D und zahlreiche weitere rechtswidrige Tötungen in eigener Regie vorgeworfen wurden. Auf seinen Streifen habe ein Teileinheitführer ohne Weisung von oben über Leben und Tod von „Verdächtigen“ entschieden und „gerne und oft Zivilisten geschlagen“. Einen Vierzehnjährigen habe er erst bis zur Bewusstlosigkeit misshandelt und später erhängt, um den Diebstahl eines Wäschebeutels zu bestrafen.<sup>820</sup> Ähnliche Willkürakte gingen auf das Konto von GFP-Angehörigen.<sup>821</sup>

Während exzessive Eigenmächtigkeiten zahlreich vorkamen und meist gedeckt wurden, entsprachen sie nicht der Befehlslage. Mit Verwarnungen, Geld- und Freiheitsstrafen, körperlicher Züchtigung und Zwangsarbeit verfügten die Besatzungsorgane über ein ebenso abgestuftes wie willkürlich anwendbares Instrumentarium. „Die Ordnung unter der Zivilbevölkerung wird im gewissen Umfang durch Gefängnisstrafen oder Bestrafung mit Stockschlägen aufrecht erhalten“, meldete die Kommandantur in Rschew an den vorgesetzten Korück 582.<sup>822</sup> Der Kommandeur der 227. Infanteriedivision, Generalleutnant Friedrich von Scotti, ordnete hingegen 1943 an, dass die Prügelstrafe „außer in Ausnahmefällen“ zu unterbleiben habe. Leichtere Vergehen seien durch Behelfsmaßnahmen wie Arrest, Essensentzug und Zwangsarbeit zu sanktionieren.<sup>823</sup> Dennoch flohen auch in seinem Bereich dienstverpflichtete Arbeiter vor prügelnden deutschen Vorgesetzten.<sup>824</sup> Manche Kommandobehörden erließen genauere Richtlinien für die Handhabung der Strafgewalt. So sah das Kommando des XXVI. Armeekorps für passiven Widerstand, Arbeitsverweigerung, Teilnahme an Versammlungen, Behinderung des Straßenverkehrs, unbegründete Denunziation, Prostitution und Zuhälterei, aber auch für Missachtung der Ausgangssperre

---

<sup>818</sup> AOK 16, Tätigkeitsbericht der Abt. Ic f. Januar 1942, BArch RH 20-16/483, Bl. 44.

<sup>819</sup> Tätigkeitsbericht f. 19.8.-15.11.1941, BArch RH 24-11/192, Bl. 140.

<sup>820</sup> Entwurf der Anklageschrift des Leitenden Oberstaatsanwalts beim Landgericht Düsseldorf v. 26.7.1967, BArch B 162/3883, Bl. 6, 33, 39, 42 f. Das Verfahren gegen Karl Rudolf Pallmann wird häufig in der Literatur zu deutschen Kriegsverbrechen erwähnt, z.B. Paul, S. 176 ff.; Wrochem, Ein unpolitischer Soldat?, S. 192; ders., Gerichtsherrliche Praxis, S. 179 ff.; Oldenburg, S. 209 ff.

<sup>821</sup> Siehe z.B. Vernehmungsprotokolle/Einstellungsverfügung BArch B 162/6263, Bl. 80; 213; 217 ff.; B 162/6266, Bl. 679; B 162/18002, Bl. 167, 299 f.; B 162/18004, Bl. 879, 1131; B 162/29398, Bl. 15, 40.

<sup>822</sup> Tätigkeitsbericht der OK I 532 f. 11.-20.5.192, BArch RH 23/247, Bl. 139.

<sup>823</sup> Befehl v. 26.3.1943, BArch RH 26-227/101, Bl. 124.

<sup>824</sup> Schreiben der Abt. Ib v. 10.8.1943, BArch RH 26-227/102, o. Pag.

zunächst eine Verwarnung, im Wiederholungsfalle Einsperrung und Prügelstrafe vor. Selbst über die Vollstreckung der letzteren hatte man sich Gedanken gemacht: Sie hatte „möglichst nicht durch deutsche Soldaten, sondern durch zuverlässige Einwohner desselben oder eines benachbarten Ortes zu geschehen“ und war „gewöhnlich auf jüngere Personen bis zu 25 Jahren zu beschränken“. Unverbesserliche Delinquenten, Landstreicher, politisch belastete Personen und Einwohner, die Vieh und Vorräte vor den Deutschen versteckten, waren in ein Zivilgefangenenlager abzuschicken.<sup>825</sup>

Derartige Lager, die straffällige, „arbeitsscheue“ und anderweitig „unsichere Elemente“ aufnehmen und dem Arbeitseinsatz zuführen sollten, entstanden überall im Hinterland der deutschen Front. Manche waren an Kriegsgefangenenlager angegliedert; andere wurden von SS und Polizei betrieben.<sup>826</sup> Die Bedeutung der Zwangsarbeit innerhalb des deutschen Sanktionssystems nahm im Kriegsverlauf zu. Auch ein entkräfteter Verdacht konnte den Festgenommenen statt in Freiheit in ein Arbeitslager bringen – „aus Sicherheitsgründen“, wie es in der offiziellen Begründung dann zumeist hieß. Die Überstellung zum Arbeitseinsatz, sei es direkt bei einer Dienststelle der Besatzungsmacht, in einem der zahlreichen Lager für Zivilisten oder per Abtransport ins Reich wurde auch auf leichter Belastete, Jugendliche und zwangsverpflichtete Partisanen angewandt.

Für die Praxis der Strafverfolgung sollen erneut einige Beispiele aus den Tätigkeitsberichten sprechen. So verhängte die Ortskommandantur Skadowsk im Bereich der Sicherungsdivision 444 während des Frühsommers 1942 unter anderem folgende Strafen:

- 14 Personen mit Geldstrafen belegt wegen Überschreitung der Sperrstunde; 1 wegen Wodkakochens
- 2 Personen wegen Radiobesitz bzw. Weigerung, Vieh abzugeben, mit Haft bestraft
- 1 Person wegen unbefugten Waffenbesitzes mit 3 Wochen Gefängnis bestraft
- 2 Todesstrafen wegen Raubmordes, „mit Einverständnis der Division“ vollstreckt durch Feldgendarmerie<sup>827</sup>

---

<sup>825</sup> Gen.Kdo. XXVI. AK Ia/U (Ic, III) Br. 21/41 g. betr. Behandlung schädlicher und verdächtiger Teile der Zivilbevölkerung v. 26.12.1941, zit. nach N. Müller, S. 81 ff.

<sup>826</sup> D. Pohl, Herrschaft, S. 162 f.; Oldenburg, S. 248 f.; Gerlach, Morde, S. 510, 881. Exemplarisch zu den Aufgaben: Korück 580 Qu. Nr. 165/43 betr. Zivilgefangenenlager v. 14.1.1943, zit. nach N. Müller, S. 144 f.

<sup>827</sup> Lagebericht der OK I 746 Abt. VII v. 8.6.1942, BArch RH36/375, o. Pag.

Die FK 676 meldete zur gleichen Zeit aus Melitopol die Verhängung von einem Jahr Zwangsarbeit gegen einen ukrainischen Rayon-Polizeileiter wegen Unterschlagung sowie eine „Strafverfügung“ auf drei Monate Gefängnis wegen des Diebstahls von Wäsche durch eine Wäscherin. Um den Vollzug der Strafe wurde das örtliche Polizeigefängnis ersucht.<sup>828</sup> Die 227. Infanteriedivision verhängte mehrfach Geldstrafen wegen leichter Delikte. Nach einer Serie von Lebensmitteldiebstählen im Güterbahnhof Tschudowo verfügte ihr Kommandeur die Erschießung der sechs Haupttäter, während fünf Helfer in das Zwangsarbeitslager Gattschina eingewiesen wurden.<sup>829</sup> Das Oberkommando der benachbarten 16. Armee verhängte kurze, mehrwöchige Freiheits- und Lagerstrafen unter anderem für den Diebstahl von Medikamenten aus Wehrmachtbeständen, Wuchergeschäfte mit Wodka und die Beherbergung entfloher Gefangener.<sup>830</sup>

### **6.3. Spionage, Sabotage und Zersetzung**

Trotz Verachtung und Misstrauen gegenüber den Ostvölkern waren die deutschen Besatzungsorgane auf deren Kollaboration angewiesen, um die riesigen Territorien beherrschen zu können. Weit über eine Million Sowjetbürger dienten als Dorfälteste und Kolchosaufseher, Bürgermeister und Verwaltungsleute, Polizisten und Milizionäre, Wasch-, Putz- und Küchenfrauen, Hilfwillige in den Nachschub- und technischen Diensten der Truppe oder Legionäre in Kampfeinheiten.<sup>831</sup>

Doch landeseigenes Personal blieb zugleich immer ein Sicherheitsrisiko.<sup>832</sup> Um zu verhindern, dass sich Mittelsmänner der Partisanen in deutsche Dienste einschleichen, waren die aus Kriegsgefangenen oder Bevölkerung rekrutierten Hilfskräfte vorher abwehrmäßig zu

---

<sup>828</sup> Tätigkeitsbericht f. Juni 1942, BArch RH 36/300, o. Pag.

<sup>829</sup> Tätigkeitsbericht der Abt. Ic f. Mai 1943, BArch RH 26-227/101, Bl. 212 ff.

<sup>830</sup> AOK 16, Tätigkeitsberichte der Abt. Ic/AO, BArch RH 20-16/526, Bl. 21; RH 20-16/539, Bl. 14.

<sup>831</sup> Siehe u.a. Hesse, S. 15, 127 ff.; D. Pohl, Herrschaft, S. 173 ff. Eine ganze Fülle an Literatur existiert insbesondere zu den (para)militärischen Freiwilligenformationen in Wehrmacht und SS, zumeist Sachbücher ohne wissenschaftlichen Anspruch. Eher an Militariasammler als an wissenschaftliches Publikum wendet sich etwa Littlejohn, bietet jedoch in Bd. 4 den wohl umfassendsten Gesamtüberblick über die verwirrende Vielfalt dieser Einheiten. Als eine der aktuelleren wissenschaftlichen Arbeiten siehe R. Müller, An der Seite der Wehrmacht, S. 153 ff.

<sup>832</sup> Seidler, Partisanenkrieg, S. 30; Chiari, S. 149, 174, 180, 189, 288 ff., 294 ff.

überprüfen, eine Aufgabe, die sich GFP und Einsatzgruppen in den rückwärtigen Gebieten teilten.<sup>833</sup> Diese Überprüfungen liefen ebenso wie die öffentlichen Personenkontrollen recht oberflächlich ab. Viel mehr als eine Durchsicht der Papiere und eine Befragung der Betroffenen war kaum möglich, allenfalls konnte noch ein Leumundszeugnis bei lokalen Kollaborateuren eingeholt werden. Das Kommando der 227. Infanteriedivision befahl wiederholt, überhaupt keine sowjetischen Hilfwilligen in Offizierheimen, Schreibstuben und Poststellen zu beschäftigen.<sup>834</sup>

Spionage, Sabotage und propagandistische Zersetzungstätigkeit waren bereits nach dem Gesetz mit dem Tode bedroht. Alle Delikte wurden großzügig ausgelegt: Als todeswürdige Sabotage kamen bereits Arbeitsverweigerung,<sup>835</sup> die Unterschlagung von Pferdefutter<sup>836</sup> oder Petroleum<sup>837</sup> und der Diebstahl eines Stücks Leder aus dem Sitzbezug eines Wehrmacht-Lkw<sup>838</sup> in Betracht. Besitzer eines verbotenen Radiogeräts machten sich der Verbreitung von Feindpropaganda verdächtig,<sup>839</sup> und wer mit einem gefälschten Ausweis ertappt wurde, galt grundsätzlich als Spion – selbst und gerade dann, wenn Juden dadurch ihre Volkszugehörigkeit zu verschleiern oder Kriegsgefangene aus dem Lager zu entkommen suchten.<sup>840</sup> Als „deutschfeindliche Propaganda“, legte die Gruppe GFP 580 den privaten Brief einer 22-jährigen Russin an deren Eltern aus: „Sie schrieb unter anderem, dass die Deutschen überstürzt zurückgehen, die russischen Zivilisten schlecht behandeln und hungern lassen würden.“ Obschon sich ausdrücklich keine „Anhaltspunkte für eine Verbindung mit dem feindlichen Nachrichtendienst“ ergeben hatten, ordnete der Ic der Kommandantur Smolensk aufgrund der GFP-Akte die Erschießung der Frau an.<sup>841</sup>

Die Ic-Berichte der 227. Infanteriedivision illustrieren den Bruch in der Strafverfolgung. Aus Frankreich und Belgien berichtete sie 1941 wiederholt von Spionageverdächtigen und

---

<sup>833</sup> Nach Verfügung des Oberkommandos der Heeresgruppe Mitte v. 31.8.43, in Abwehrynachrichten des AOK 9 Nr. 16, S. 10 f., RH 20-9/310, o. Pag., u. BArch 20-9/314, o. Pag., oblagen Überprüfung landeseigener Hilfskräfte und Überwachung der landeseigenen Verwaltung der GFP nur, sofern vor Ort keine Organe von Sipo/SD vorhanden waren.

<sup>834</sup> Tätigkeitsbericht der Abt. Ic f. Oktober 1943, BArch RH 26-227/103, o. Pag.

<sup>835</sup> Akten der ZSL, u.a. in BArch B 162/7388, Bl. 88 ff., 223 ff.; Tätigkeitsbericht AOK 16 Abt. Ic/AO f. August 1941, BArch RH 20-16/473, Bl. 101.

<sup>836</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 580 f. Februar 1943, BArch RH 20-9/297, Bl. 25 f.

<sup>837</sup> Akten der ZSL, BArch B 162/7388, Bl. 88 ff.

<sup>838</sup> AOK 16, Tätigkeitsbericht der Abt. Ic/AO f. Januar-März 1943, BArch RH 20-16/526, Bl. 14.

<sup>839</sup> Akten der ZSL, BArch B 162/7388, Bl. 88 ff., 223 ff.

<sup>840</sup> Einschlägige Fälle finden sich in den Akten mehrfach, vgl. etwa PzAOK 1, Tätigkeitsbericht der Abt. Ic 1.11.1942-31.1.1943, in: Dokumentenband BArch B 162/932, Bl. 100.

<sup>841</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 580 f. April 1943, BArch RH 20-9/297, Bl. 32.

„deutschfeindlichen“ Zivilisten, die den Kriegsgerichten übergeben worden seien.<sup>842</sup> Nur Tage nach dem Eintreffen in Nordrussland wurden fünf Partisanen ohne Verhandlung erschossen, kurz darauf mehrere mutmaßliche Spione, darunter Frauen und Jugendliche. Auch zwei Zivilisten, die Kriegsgefangenen zur Flucht verholfen hatten, wurden mit Erschießung bestraft; ein Leichenfledderer dem SD übergeben und erhängt.<sup>843</sup>

Die mit Spionageabwehr befassten Ic-Offiziere waren in den einschlägigen Fällen praktisch doppelt involviert: zum einen bezüglich der Aufklärung der feindlichen Agentennetzwerke, zum anderen mit der Bestrafung festgestellter Täter. Die Feldgendarmerie in Stariza und Rschew übergab festgenommene Spione und verdächtige Zivilisten Ende 1941 „zur Aburteilung“ der Abteilung Ic des vorgesetzten Generalkommandos.<sup>844</sup> Ein Geständnis war für die Überführung eines Verdächtigen nicht vonnöten. Im Gegenteil wurde die Beweislast zuungunsten des Beschuldigten umgekehrt. Die beteiligten Stellen machten keinen Hehl daraus, regelmäßig Hinrichtungen auf Verdacht durchzuführen. Die Tätigkeitsberichte des Abwehroffiziers im AOK 16 sind hierfür bezeichnend: Im November 1941 wurden 20 Zivilisten erschossen, „bei denen Verdachtsmomente vorlagen“.<sup>845</sup> Im Dezember traf es eine mutmaßliche Spionin und einen flüchtigen Kriegsgefangenen, obgleich beide die ihnen vorgeworfene Spähtätigkeit für die Rote Armee abstritten.<sup>846</sup> Zu einer weiteren Hinrichtung im folgenden Januar wurde lapidar vermerkt: „Er konnte den Verdacht, als Spion eingesetzt zu sein, nicht entkräften.“<sup>847</sup> Eine Jüdin mit deutschem Namen wurde wegen möglicher Agententätigkeit „aus Sicherheitsgründen erschossen“.<sup>848</sup> Mit den gleichen drastischen Methoden ging die Armee gegen angebliche „Zersetzer“ vor. Eine Lehrerin wurde „wegen Hetze gegen die Wehrmacht“ erschossen,<sup>849</sup> zwei andere Zivilisten „wegen deutschfeindlicher Äußerungen“ von der GFP erhängt.<sup>850</sup> Für die Erschießung einer Studentin in Schimsk musste

---

<sup>842</sup> Tätigkeitsberichte f. Juli 1940 bis September 1941, BArch RH 26-227/94 u. 95, passim.

<sup>843</sup> Tätigkeitsberichte der Abt. Ic f. Oktober bis Dezember 1941, BArch RH 26-227/96, Bl. 3, 20 ff., 40; Tätigkeitsberichte des Feldgendarmerietrupps 227 f. Oktober bis Dezember 1941, BArch RH 26-227/128, o. Pag.

<sup>844</sup> Tätigkeitsbericht der OK II 370 v. 12.12.1941, BArch RH 23/223, Bl. 28; Tätigkeitsbericht der OK Rschew, undatiert, BArch RH 23/223, Bl. 139.

<sup>845</sup> Tätigkeitsbericht f. November 1941, BArch RH 20-16/473, Bl. 124.

<sup>846</sup> Tätigkeitsbericht f. Dezember 1941, BArch RH 20-16/473, Bl. 130; BArch RH 20-16/483, Bl. 40.

<sup>847</sup> Tätigkeitsbericht f. Januar 1942, BArch RH 20-16/483, Bl. 43.

<sup>848</sup> Tätigkeitsbericht f. Januar 1943, BArch RH 20-16/526, Bl. 9.

<sup>849</sup> Tätigkeitsbericht f. Dezember 1941, BArch RH 20-16/483, Bl. 40.

<sup>850</sup> Tätigkeitsbericht f. September 1941, BArch RH 20-16/473, Bl. 112.



die Begründung genügen, sie sei „deutschfeindlich eingestellt“ gewesen,<sup>851</sup> zwei weitere Frauen wurden wegen eines „Schmähgedichts“ dem SD überstellt.<sup>852</sup>

Allerdings trat auch und gerade in Spionagefällen ab Sommer 1942 zunehmend die Überstellung zur Zwangsarbeit in den Vordergrund und rettete vielen Beschuldigten das Leben. Auch leichter Belastete kamen unter Umständen glimpflich davon: Nach einer Brandstiftung ermittelte die Gruppe GFP 580 fünf verdächtige Zivilisten. Davon wurden drei mangels Beweisen entlassen, einer der Verdächtigen galt als überführt, für den Anschlag Petroleum beschafft zu haben. Angeblich mit Rücksicht auf die zwei unversorgten Kinder des Mannes begnügte sich die Besatzungsmacht hier mit einer „scharfen Verwarnung“.<sup>853</sup>

#### **6.4. Attentate und Freischärlerei**

Der Partisanenkrieg entwickelte sich auf dem Boden der Sowjetunion zu einem noch größeren Problem für die Deutschen als im Westen.<sup>854</sup> Partisanen terrorisierten Kollaborateure, späten Dislozierung und Bewegungen der Achsentruppen aus und bedrohten deren Nachschublinien. Im September 1943 zählte alleine die 9. Armee Eisenbahnsabotage an 1.700 Stellen,<sup>855</sup> sechs zerstörte Brücken, zahlreiche Minenanschläge und 160 Partisanenüberfälle auf Ortschaften im rückwärtigen Gebiet.<sup>856</sup> Die Stärke der Bandenbewegung im Armeegebiet wurde auf 27.000

---

<sup>851</sup> Tätigkeitsbericht f. Februar 1942, BArch RH 20-16/473, Bl. 43.

<sup>852</sup> Tätigkeitsbericht f. April 1943, BArch RH 20-16/539, Bl. 8.

<sup>853</sup> Tätigkeitsbericht f. November 1943, BArch RH 20-9/256, Bl. 122 f.

<sup>854</sup> Die Literatur zum Partisanenkrieg im Osten ist unüberschaubar. Wenn dies bereits für den deutschsprachigen und angelsächsischen Raum gilt, dann um so mehr für die sowjetischen Nachkriegspublikationen, die bewusst den Mythos vom geschlossenen Widerstand des Sowjetvolkes pflegten. An dieser Stelle sei deshalb nur auf einen kleinen Ausschnitt aus der einschlägigen Literatur verwiesen. Aus der Sicht eines deutschen Generalstabsoffiziers: Teske; umfassend erstmals: Hesse; aus militärischer Perspektive: Simpson; jeweils nur überblickartig: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, passim, z.B. Bd. 4, S. 753 ff.; Richter; zur völkerrechtlichen Bewertung, aber mit umstrittener Tendenz: Seidler, Partisanenkrieg; zu Sicherungsverbänden: Shepherd, Hawks; ders., Security Regiments; ders., War in the Wild East; speziell zu Weißrussland: Chiari, S. 148 ff., 175 f., 223, 255 f.; Gerlach, Morde, S. 1040 ff.; Musial, Sowjetische Partisanen (2004); ders., Sowjetische Partisanen (2009); zur Überbewertung der Partisanenbewegung: Klinkhammer; Stopper; zum präventiven Terror gegen Zivilisten: Birn; dito, aber tendenziös: Heer, Logik.

<sup>855</sup> Meist als Seriensprengungen mit teilweise mehreren hundert Sprengstellen. Vgl. jedoch Seidler, Partisanenkrieg, S. 31 f., zum Ausmaß der Schienensprengungen.

<sup>856</sup> Tätigkeitsberichte der Gruppen GFP 580 und 729 f. September 1943, BArch RH 20-9/310 o. Pag.

Mann geschätzt.<sup>857</sup> Insgesamt soll eine Viertelmillion Partisanen im deutschen Hinterland operiert und ein Gebiet von 200.000 Quadratkilometern faktisch kontrolliert haben.<sup>858</sup>

Die Rolle der Partisanen erschöpfte sich jedoch nicht in Sabotagehandlungen und der Nachrichtengewinnung für die Rote Armee. Vielmehr gingen Partisanengruppen, von kleinen Kommandos bis zu schwer bewaffneten Verbänden, offensiv gegen Marschkolonnen und Stützpunkte der Achsenmächte vor. Ein Großteil der deutschen und verbündeten Verluste entfiel auf Hinterhalte und Feuergefechte. Doch wurden auch immer wieder Angehörige der Besatzungsmacht von einzelnen Attentätern getötet. Das prominenteste Opfer war Wilhelm Kube, deutscher Generalkommissar für Weißruthenien. Am 22. September 1943 detonierte unter seinem Bett ein Sprengsatz, den eine als Dienstmädchen eingeschleuste Partisanin dort versteckt hatte. Waffenbesitz durch Zivilisten war wie in Frankreich mit der Todesstrafe bedroht, wobei die tatsächlichen Sanktionen je nach den Umständen auch im Osten von Verwarnungen über Gefängnis, Prügelstrafe und Zwangsarbeit bis zur Hinrichtung reichten.<sup>859</sup> Aus den Fällen in der Stichprobe kamen unter anderem ein russischer Starost, der versehentlich auf eine deutsche Kolonne geschossen hatte,<sup>860</sup> und ein Geschwisterpaar im Besitz einer Handgranate straffrei davon. Den Sprengkörper wollte der neunjährige Bruder der Beschuldigten lediglich zum Fischen von einem Beutestapel gestohlen haben.<sup>861</sup> Auch ein 16-jähriger Junge, der im Besitz eines Gewehrs und deutscher Fernmeldekabel aufgegriffen worden war, wurde im Einvernehmen zwischen Feldpolizei und Abwehroffizier laufen gelassen.<sup>862</sup> Für das zivil verwaltete Lettland mahnte die GFP gar zur Zurückhaltung: Der Waffenbesitz auf dem Land sei ein offenes Geheimnis, diesen als feindselig zu werten, jedoch ein Irrtum.<sup>863</sup>

In den Tätigkeitsberichten der Abwehroffiziere und GFP-Gruppen ist regelmäßig von erfolgreichen Attentaten die Rede: Schlafende Soldaten seien mit Äxten erschlagen, harmlos aussehende Gebrauchsgegenstände von Partisanen mit Sprengfallen versehen worden.<sup>864</sup>

---

<sup>857</sup> Tätigkeitsberichte der Gruppe GFP 580 f. Oktober u. November 1943, ebd.

<sup>858</sup> Shepherd, Security Regiments, S. 496; Seidler, Partisanenkrieg, S. 26. Simpson, S. 44, geht von 400.000-500.000 aus.

<sup>859</sup> Einschlägige Fallbeispiele u.a. in: Tätigkeitsberichte AOK 16 Abt. Ic/AO, BArch RH 20-16/473, Bl. 120; RH 20-16/517, Bl. 7; RH 20-16/526, Bl. 21; Lagebericht OK I 746 Abt. VII v. 8.6.1942, BArch RH36/375, o. Pag.; Tätigkeitsbericht OK II 930 f. 7.-14.9.1941, BArch RH 23/223, Bl. 180 ff.

<sup>860</sup> Tätigkeitsbericht AOK 16 Abt. Ic/AO f. März 1943, BArch RH 20-16/526, Bl. 23.

<sup>861</sup> Ebd., Bl. 15.

<sup>862</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 580 f. Oktober 1941, BArch RH 20-9/256, Bl. 114.

<sup>863</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe 705 f. November 1944, S. 11 f., BArch RH 20-16/613, o. Pag.

<sup>864</sup> Tatsächlich findet sich neben der häufigen Erwähnung von Sprengfallen und Sabotage durch Gift auch das Motiv des Axtmordes mehrfach in den deutschen Ic/AO- und GFP-Berichten. Vgl. Hoffmann, S. 236 f.; Suworow, S. 221; Pietrow-Ennker, S. 94.

Ebenso häufig wird erwähnt, dass Trinkwasser, Kaffee oder Nahrungsmittel von einheimischen Hilfskräften mit Arsenik, Strychnin oder anderen toxischen Substanzen vergiftet worden seien. Nicht immer geht aus den Aufzeichnungen hervor, ob eine Vergiftung nachgewiesen oder lediglich vermutet wurde. So mögen auch manche der dort angesprochenen Bakterieninfektionen durch kontaminierte Lebensmittel nicht auf Sabotage, sondern auf die oft mangelhaften hygienischen Bedingungen bei Transport und Zubereitung zurückzuführen sein. Unter der hungernden Bevölkerung und in den Gefangenenlagern grassierten Typhus, Cholera und Fleckfieber. Zudem warnte der Korück 582 im Frühjahr 1942, dass durch das wärmere Wetter die noch umherliegenden Leichen, Tierkadaver und Unrat auftauen und umliegende Gewässer verseuchen würden.<sup>865</sup> Klarer lagen Fälle, wie sie der Abwehroffizier des AOK 9 zu verzeichnen hatte: Bei mehreren Gelegenheiten waren Soldaten der Armee der Einladung russischer Frauen zu Tanzabenden gefolgt, wo sie dann von Partisanen niedergemacht wurden.<sup>866</sup> Nur selten konnten mutmaßliche Attentäter festgenommen werden. Das GFP-Außenkommando im nordrussischen Schimsk erschoss zwei Zivilisten, die des Totschlags an einem Soldaten verdächtigt wurden.<sup>867</sup> Die Gruppe 705 nahm einen Fünfzehnjährigen fest, der auf einen Ortskommandanten geschossen hatte. „Aus Abschreckungsgründen“ wurde befohlen, den jugendlichen Täter öffentlich zu hängen.<sup>868</sup> Nach dem Kriegsgerichtsbarkeitserlass vom 13. Mai 1941 waren Freischärler entweder gleich im Kampf zu erledigen oder auf Entscheidung eines Offiziers zu erschießen. Entsprechend sollten nach der „Kampfanweisung für die Bandenbekämpfung im Osten“ vom 11. November 1942 gefangene Banditen „erschossen oder besser erhängt werden“. Selbst die Abgabe an die GFP sollte nur ausnahmsweise erfolgen.<sup>869</sup> Auch wenn spätere Befehle diese Regelungen teilweise wieder abmilderten,<sup>870</sup> erwartete gefasste Partisanen im Regelfall der Tod. Mit Ausnahmen: Die Gruppe GFP 725 hat im Juni 1942 eine von der Roten Armee abgesetzte Fallschirmspringerin nach Hause entlassen, da sie habe glaubhaft machen können, unter Zwang gehandelt zu haben. Ihre Familie sei „gut beleumundet und antibolschewistisch eingestellt“. Auf Anordnung des Leitenden Feldpolizeidirektors wurde die Entlassene unter

---

<sup>865</sup> Tätigkeitsberichte BArch RH 23/247, o. Pag.

<sup>866</sup> AOK 9, Tätigkeitsbericht Ic/AO f. November 1942, BArch RH 20-9/286, o. Pag.; f. März 1943, BArch RH 20-9/297, o. Pag.; f. Dezember 1943, BArch RH 20-9/306, o. Pag.; Abwehr-Nachrichten Nr. 16 S. 2, ebd.

<sup>867</sup> AOK 16, Tätigkeitsbericht der Abt. Ic/AO f. März 1942, BArch RH 20-16/483, Bl. 59.

<sup>868</sup> Tätigkeitsbericht f. Mai 1942, BArch RH 20-16/493, Bl. 21.

<sup>869</sup> OKW WFSt Op Nr. 1216/42 v. 11.11.1942. Zit. nach N. Müller, S. 136 f.

<sup>870</sup> Nach dem OKH-Befehl vom 31.7.1943 und Merkblatt 69/2 vom 6.5.1944 waren gefangene Partisanen wie Bandenüberläufer als Kriegsgefangene zu behandeln, sofern sie nicht in deutscher oder verbündeter Uniform aufgegriffen wurden. Der OKH-Befehl erlaubte Abweichungen „im Sinne einer Verschärfung“. Seidler, Partisanenkrieg, S. 74; N. Müller, S. 173.

ständige Beobachtung gestellt.<sup>871</sup> Der Vorgang ist insoweit bemerkenswert, als sowohl die hinter den deutschen Linien abgesetzten sowjetischen Fallschirmspringer als auch die als „Flintenweiber“ diskreditierten weiblichen Angehörigen von Roter Armee und Partisanengruppen der Besatzungsmacht gemeinhin besonders verhasst waren. Außerdem gehörte die Gruppe zu denjenigen, die die höchsten Exekutionszahlen meldeten.

Da man der Verantwortlichen für Hinterhalte und Attentate zumeist nicht habhaft wurde, beantwortete die Besatzungsmacht Anschläge noch schärfer als zuvor bereits in Frankreich mit Racheakten und präventivem Terror. An die Stelle der Sanktionierung individuell zurechenbarer Taten – Freischärlerei als kriminelles Delikt – traten Kollektiv- und Vergeltungsmaßnahmen. Dörfer wurden in „bandenfreundlich“ und „bandenfeindlich“ kategorisiert und niedergebrannt, die Bevölkerung als Geiseln genommen oder zur Zwangsarbeit deportiert. Ohne Skrupel wurden nicht nur überführte Freischärler, sondern im Zweifelsfall auch Unbeteiligte als „Helfer“ oder „Verdächtige“ exekutiert.

Angebliche Partisanentätigkeit war auch bei der Verhängung der Todesstrafe der mit Abstand wichtigste Grund. Das Gesamtausmaß der von der militärischen und militärpolizeilichen Exekutive vollstreckten „Urteile“ lässt sich dabei nur schätzen. Die von den Kommandanturen gemeldeten Zahlen sind sehr unterschiedlich. Die OK I 593 hat im August und September 1941 innerhalb von sechs Wochen 398 „Partisanen, Kommissare und Saboteure“ nach Vernehmung erschossen oder erhängt.<sup>872</sup> Angehörige der OK II 930 erschossen in der letzten Septemberwoche 1941 insgesamt 99 gefangene Partisanen, bei einem Streifenunternehmen Anfang Oktober weitere 23 Partisanen nach Verhör.<sup>873</sup> Insgesamt meldete sie bis Dezember 627 Partisanen, die im Kampf oder nach der Gefangennahme getötet worden seien.<sup>874</sup> Für andere Kommandanturen lagen die Zahlen erheblich darunter. Die Ortskommandantur in Rschew exekutierte vom 28. September bis zum 7. November 1941 mindestens 51 Menschen wegen Freischärlerei und verwandter Delikte.<sup>875</sup> Manche Dienststellen meldeten überhaupt nur einzelne Fälle nach oben, wobei unklar bleibt, ob solche Angaben vollständig sind oder auf die Erwähnung der „allmonatlich auftretenden Fälle“ einfach verzichtet wurde.<sup>876</sup> Bei etwa 70 Feld- und fast 300 Ortskommandanturen im sowjetischen Operationsgebiet ergibt sich dennoch eine sechsstellige Zahl an Gefangenen, die

---

<sup>871</sup> Tätigkeitsbericht, BArch RH 22/199, Bl. 151 f.

<sup>872</sup> Tätigkeitsbericht der OK I 593 f. 21.-27.9.1941, BArch RH 23/223, Bl. 158.

<sup>873</sup> Tätigkeitsberichte der OK II 930 f. 21.-28.9. u. 6.-12.10.1941, BArch RH 23/223, Bl. 125, 163 ff.

<sup>874</sup> Tätigkeitsbericht der OK II 930 f. Dezember 1941, BArch RH 23/223, Bl. 230 ff.

<sup>875</sup> Tätigkeitsberichte der OK I 532 f. 28.9.-7.11.1941, BArch RH 23/223, Bl. 83, 89 f., 114, 121, 139, 153.

<sup>876</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 708 f. Oktober 1942, BArch B 162/7884, Bl. 47.

während der Besatzungszeit wegen angeblicher Partisanentätigkeit, Sabotage, Spionage oder allgemeiner krimineller Delikte erschossen oder erhängt wurden. Dazu kommt das Vorgehen der zahlreichen Sicherungseinheiten. Auch deren spärlich erhaltene Tagebücher berichten Monat für Monat von hingerichteten Partisanen, Spionen und Saboteuren.<sup>877</sup>

In den rückwärtigen Heeresgebieten spielte die Geheime Feldpolizei eine wesentliche Rolle bei der blutigen Ersatzjustiz. Dass tatsächlich 30 bis 50 Prozent aller als Partisanen exekutierten sowjetischen Bürger auf deren Konto gingen, wie Ungváry annimmt, ist möglich, aber vor dem Hintergrund der soeben beschriebenen Bilanz von Kommandanturen und Sicherungstruppen fraglich.<sup>878</sup> Dagegen erscheint Pohls Zahl von insgesamt 35.000 durch die GFP getöteten Landeseinwohnern in den Armee- und Heeresgebieten etwas zu niedrig.<sup>879</sup> 1942 töteten alleine elf Gruppen GFP im Hinterland der Heeresgruppe Süd (später B) mehr als 5.000 Menschen und übergaben weitere 1.200 den Einsatzkommandos.<sup>880</sup> In dem Halbjahresbericht des Heeresfeldpolizeichefs ist Mitte 1942 von insgesamt 12.000 Getöteten die Rede.<sup>881</sup> Wenn man von etwa 38 Gruppen<sup>882</sup> im Einsatz ausgeht, kommt man auf durchschnittlich 53 Hinrichtungen pro Gruppe und Monat. Eine stichprobenhafte Auswertung von Tätigkeitsberichten der Gruppen ergibt den ähnlich hohen Wert von 47. Der Bericht des Heeresfeldpolizeichefs für den Folgezeitraum von Juli 1942 bis einschließlich März 1943 nennt die Summe von 21.000 Personen, die „teils im Kampf und teils nach Vernehmung“ erschossen wurden,<sup>883</sup> wobei erstere Gruppe im Verhältnis vernachlässigbar sein dürfte. Auch hier ist eine Hochrechnung nicht ohne weiteres möglich. Sowohl die Partisanentätigkeit als auch die Anzahl der GFP-Gruppen im Einsatz stiegen danach an. Andererseits wurde ab Ende 1942 vermehrt zu Arbeitslagereinweisung anstelle von Erschießung gegriffen und verkleinerte sich das deutsch besetzte Territorium ab Januar 1943 stetig. Alles in allem dürften sich die Zahlen aber auf einem immerhin vergleichbaren Niveau bewegt haben. Eine

---

<sup>877</sup> Tätigkeitsberichte der Wachbataillone 508 u. 721 f. Dezember 1942, BArch RH 23/223, Bl. 236, 241.

<sup>878</sup> Ungváry, S. 102. Vgl. Arnold, S. 469.

<sup>879</sup> D. Pohl, Herrschaft, S. 105.

<sup>880</sup> Zusammenstellung der ZSL nach Tätigkeitsberichten von elf Gruppen (4.990 Tote für das gesamte Jahr, davon 2.407 in der ersten Jahreshälfte, bei vereinzelten Lücken im Material), BArch B 162/7883, Bl. 39; Abweichend davon nennt Arnold, S. 469 f., die Zahl von 3.611 Toten alleine im ersten Halbjahr nach den Arbeitsübersichten des Ltd. FPD im Heeresgebiet Süd. Möglicherweise sind in der ZSL-Übersicht nicht alle im Heeresgebiet eingesetzten Gruppen erfasst.

<sup>881</sup> Halbjahresbericht des Heeresfeldpolizeichefs v. 11.7.1942, Auszug in: Dokumentenband BArch B 162/7391, Bl. 22 ff., hier Bl. 27.

<sup>882</sup> Zusammengestellt nach Tessin.

<sup>883</sup> Allgemeiner Überblick über die Bandenbewegung für die Zeit vom 1.7.1942 bis 31.3.1943, in Auszügen bei Geßner, Geheime Feldpolizei (1986), S. 130 ff., hier S. 133.

Gesamtbilanz in der Größenordnung von 50.000 und mehr exekutierten Personen ist daher realistisch.

Zu beachten ist, dass viele Hinrichtungen in den Akten doppelt erfasst sind, etwa von der ausführenden GFP-Einheit und deren vorgesetzter Ic-Abteilung. Berücksichtigt man neben den Exekutionen durch Kommandanturen, Sicherungstruppen und Geheime Feldpolizei all jene, die im Einklang mit dem Gerichtsbarkeitserlass von den Divisionen, Verbänden und Einheiten im Gefechtsgebiet vorgenommen wurden, so wird trotzdem schnell klar, dass unter dem Etikett der Bekämpfung von Freischärlerei und Kriminalität ein Blutbad mit mehreren Hunderttausend Toten erfolgte – ohne jede Einbeziehung der „im Kampf“, bei Vergeltungsmaßnahmen sowie durch Sicherheitspolizei und SD getöteten Einwohner.

## 7. Kriminalität, Strafe und Individuum

Der Zweite Weltkrieg zerstörte in allen betroffenen Ländern gewachsene staatliche und soziale Strukturen. Seine Akteure auf der Mikroebene waren die einzelnen Soldaten, Beamten, Zivilisten, deren Handeln sich in weit mehr Kategorien als einer einfachen Freund-Feind-Dichotomie bewegte. Offene Kollaboration, Opportunismus, Mitläufertum, Lethargie, passiver und aktiver Widerstand beschreiben das ganze Spektrum, in denen sich die Beziehungen zwischen beiden Seiten bewegten. Im folgenden Kapitel soll zusammengefasst werden, wie sich Kriminalität und Widerstand in diesem Umfeld entwickelten und wie die Besatzungsmacht auf den Einzelfall reagierte.

### ***7.1. Besatzer – Soldaten und Kriminalität***

In der Wehrmacht dienten im Verlauf des Krieges etwa 18 Millionen Soldaten.<sup>884</sup> Im zivilen Leben waren sie Männer aller sozialen Schichten, Bildungswege, Berufe, Familienverhältnisse, politischen Ansichten und – mit Ausnahme von Kindern und Greisen – Altersgruppen.<sup>885</sup> Es bedarf daher an sich keiner Erwähnung, dass pauschale Diffamierungen wie jene von Hannes Heer, der durchschnittliche Landser habe „Mordlust und Sadismus, Gefühlskälte und sexuelle Perversionen“ bereits in den Militärdienst mitgebracht, nicht haltbar sind.<sup>886</sup> Von den Soldaten der Wehrmacht wurde zugleich erwartet, mit den „allerbrutalsten Mitteln“ im Zweifel auch gegen Frauen und Kinder vorzugehen, aber gleichzeitig ein „tadelloses Auftreten“ gegenüber der Zivilbevölkerung an den Tag zu legen. Wer waren die Männer, die in diesem Spannungsfeld zu Straftätern, aber auch zu Helfern bedrängter Zivilisten oder selbst zu Opfern derjenigen wurden, die je nach Sichtweise als Terroristen oder Freiheitshelden gelten? Und wie gingen die Kriegsgesichte mit diesen Erscheinungen um?

---

<sup>884</sup> Müller-Hillebrand, S. 254.

<sup>885</sup> Vgl. Rass, Menschenmaterial, S. 88 ff.

<sup>886</sup> Heer, Killing Fields, S. 63 f.

### 7.1.1. Soldaten als Täter

Grundsätzlich konnte jeder Wehrmachtangehörige zum Angeklagten vor einem Kriegsgericht werden. Schätzungen, wonach 20 Prozent des gesamten Personalbestandes mit der Militärjustiz konfrontiert waren, sind dennoch fragwürdig.<sup>887</sup> Auch Selbstzeugnisse und Gespräche mit Kriegsteilnehmern legen nicht den Schluss nahe, dass die Soldaten sich permanent unter dem Damoklesschwert eines Kriegsgerichtsverfahrens wähnten.<sup>888</sup>

Man wird annehmen können, dass Persönlichkeit und Vorleben eines Soldaten die Wahrscheinlichkeit beeinflussten, mit der jener während des Militärdienstes wieder straffällig wurde: Gegner des Nationalsozialismus dürften eher zu Fahnenflucht und politischen Delikten geneigt, vorbestrafte Gewalttäter eher die von der Kriegssituation gebotenen Spielräume zu neuen Straftaten genutzt haben. Auf der anderen Seite darf der Einfluss der Kriegsumstände selbst nicht vernachlässigt werden. Abstumpfung, Brutalisierung, ideologische Indoktrination, der Wegfall bisheriger Tabus, gruppendynamische Prozesse und die Härten des Kriegsalltages blieben auch auf bisher straffreie Männer nicht ohne Wirkung. Untersuchungen zur Sozialstruktur der angeklagten und verurteilten Personen wurden erst von der jüngeren Forschung vorgelegt.<sup>889</sup>

In den für diese Arbeit untersuchten Fällen sind 69 Prozent der Täter Mannschaftsdienstgrade. Zwölf Prozent sind Unteroffiziere ohne Portepee und nur fünf Prozent Feldwebel, Wehrmachtbeamte oder Offiziere. Die restlichen 14 Prozent entfallen auf Hilfswillige, zivile Beschäftigte, Wehrmachthelferinnen und Angehörige von Zollgrenzschutz, Organisation Todt, RAD, NSKK und Reichsbahn.<sup>890</sup> Der Anteil der fechtenden Truppen an den Angeklagten vor Divisionsgerichten ist mit 80 Prozent etwa proportional zu den personellen Verhältnissen im Verband. Bei den Kommandanturgerichten überwiegen naturgemäß die Angehörigen von rückwärtigen Diensten, Sicherungseinheiten und Gefolge. Das Durchschnittsalter der Angeklagten liegt bei 30 Jahren, was den hohen Anteil der Angehörigen von rückwärtigen Diensten und Gefolge widerspiegelt. Im Zivilleben waren 40 Prozent der Täter Tagelöhner, Industrie- und Landarbeiter, Bergleute, Kutscher oder Kraftfahrer. Mit 39 Prozent fast ebenso viele waren Handwerker oder selbstständige

---

<sup>887</sup> Rass/Quadflieg, S. 48.

<sup>888</sup> F. Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 587 ff., geht davon aus, dass die abschreckende Wirkung speziell der Todesurteile gering war, da die Verurteilungen den meisten Soldaten überhaupt nicht zur Kenntnis gelangten.

<sup>889</sup> Manoschek, Opfer, hier insbes. Tabellenanhang u. Fritsche, Verfolgung, S. 291 ff.

<sup>890</sup> Bis auf wenige Ausnahmen ebenfalls im Mannschaftsrank beziehungsweise entsprechenden zivilen Laufbahnen.



Landwirte. 21 Prozent entfielen auf das engere Bürgertum mit Angestellten, Freiberuflern und Beamten. Die Beurteilung der Angeklagten durch die Einheitsführer fiel in 30 Prozent der Fälle negativ aus. 13 Prozent erhielten eine mittelmäßige, aber immerhin 57 Prozent eine gute bis sehr gute Beurteilung. Nur eine Minderheit der Täter war bereits gerichtlich vorbestraft, während Disziplinarstrafen für geringfügige Verfehlungen recht häufig vorkamen.

Betrachtet man nur die unter Gewalt oder Drohung begangenen Delikte, so verschiebt sich die Struktur. Unteroffiziere und Gefolge sind hier mit 15 beziehungsweise 20 Prozent überrepräsentiert. Der Anteil der Feldwebel, Beamten und Offiziere sinkt auf vier Prozent, der Rest von 61 Prozent entfällt auf die Masse der Mannschaften. Auch der Anteil „bürgerlicher“ Berufe sinkt auf knapp 16 Prozent, während 50 beziehungsweise 34 Prozent der Täter Arbeiter und Handwerker sind. Innerhalb der letzteren Gruppe verschiebt sich die Täterstruktur hin zu Gewerken des Bau- und ländlichen Handwerks. Einige wenige Täter werden als ohne Eltern aufgewachsen oder aus schwierigen häuslichen Verhältnissen stammend beschrieben. Der Anteil der zivil vorbestraften Angeklagten ist etwas höher als in der Gesamtschau. Im Kontrast dazu fällt allerdings die Beurteilung bei fast zwei Dritteln der Angeklagten gut bis sehr gut aus, weniger als ein Viertel wurde von seinen Vorgesetzten schlecht beurteilt. Wenn die Ergebnisse dieser kleinen Stichprobe auch für sich noch nicht eindeutig zu interpretieren sind, so bieten sie doch einen Anhaltspunkt dafür, dass insbesondere gewalttätige Delinquenz unter Angehörigen der Wehrmacht nicht nur von den Kriegserfahrungen, sondern auch von ihrem Vorleben und sozialen Milieu beeinflusst wurde. Das musste nicht bedeuten, dass sie nicht gleichzeitig aus der Sicht ihrer Vorgesetzten „brauchbare“, „stramme“ und „tüchtige“ Soldaten darstellen konnten. Im Gegenteil wurde der Mehrzahl der Plünderer und Gewalttäter eine ansonsten gute Leistung und Führung attestiert. Eine positive Beurteilung durch den Einheitsführer wiederum wurde von den Kriegengerichten bei der Fällung des Urteils regelmäßig als strafmildernd berücksichtigt, ebenso wie fehlende Vorstrafen und ein guter persönlicher Eindruck vor Gericht. Auch ein Geständnis, jugendliche Unerfahrenheit und schwierige familiäre oder wirtschaftliche Verhältnisse konnten zugunsten des Angeklagten ausgelegt werden. Neben diesen personenbezogenen Charakteristika fielen in geringerer Zahl auch andere Faktoren mit positivem Einfluss auf Schuldausspruch und Strafzumessung ins Gewicht: Verbitterung angesichts der harten Kämpfe, „Sexualnot“, geringfügiger angerichteter Schaden (beispielsweise durch die Rückgabe von Diebesgut), Taten zugunsten der eigenen Truppe oder der Familie ohne Bereicherungsabsicht. Sowohl mildernd als auch schärfend konnten, je nach Gesamteindruck und -umständen, Erregbarkeit,

geringe Intelligenz und Alkoholisierung gewertet werden. Täter, die das Gericht gar mit Wertungen wie „Verbrecher“, „minderwertiger Charakter“, „sittlich haltlos und verkommen“, „primitiv und triebhaft“, „absoluter Psychopath“ oder „ausgesprochen asoziales Element“ versah, wurden dagegen meist überdurchschnittlich schwer bestraft. Auch Angehörige von Feldstrafgefangenenabteilungen oder Bewährungs bataillonen mussten bei neuerlichen Taten grundsätzlich mit härtesten Sanktionen rechnen. Umgekehrt konnte die Eigenschaft als Zollbeamter, Feldgendarm oder Vorgesetzter strafscharfend ausfallen, da kriminelle Delikte hier als besonders verwerfliche Verletzung der eigenen Vorbildfunktion betrachtet wurden. Andere Momente, die in den Urteilsbegründungen negativ vermerkt wurden, sind Konsequenzen für das Ansehen der Wehrmacht und die Stärkung der Widerstandsbewegung, die Schwächung von Kampfkraft oder Manneszucht, die gemeinsame Tatbegehung mit Hiwis oder feindlichen Zivilisten, Gewinnsucht oder „besondere Niederträchtigkeit“, das Liegenlassen eines verletzten Opfers und schwere Folgen der Tat wie die Tötung von Zivilisten mit mehreren Kindern.

### **7.1.2. Soldaten als Helfer**

Soldaten traten nicht nur als Täter, Komplizen oder Mitwisser in Erscheinung.<sup>891</sup> Immer wieder ersuchten betroffene Zivilisten auch deren Kameraden, Vorgesetzte oder Wachen erfolgreich um Hilfe. In manchen Fällen konnte das Einschreiten anderer Soldaten die Tat überhaupt oder zumindest deren Fortsetzung verhindern. Auch hier ist mit einer „Dunkelziffer“ zu kalkulieren: Wie oft besonnenere Soldaten ihre Kameraden frühzeitig von Übergriffen abgehalten haben, geht aus den Akten nicht hervor. Bei anderen Gelegenheiten konnte so zumindest nachträglich der Täter dingfest gemacht werden. Manche Übergriffe gelangten zur Kenntnis der Gerichte, nachdem die Opfer anderen Soldaten davon berichtet hatten, die die Tat weitermeldeten oder zur Anzeige rieten.

Insbesondere alkoholisierte Täter zeigten nicht unbedingt Einsicht, wenn Kameraden oder Vorgesetzte einschritten. Der eine oder andere von ihnen sah sich dann zugleich mit einer

---

<sup>891</sup> In der Forschungsliteratur sind bisher vor allem solche Helfer thematisiert, die in größerem Stil an der Rettung von Juden und anderen systematisch verfolgten Bevölkerungsgruppen mitwirkten, siehe z.B. Wette, Retter; ders., Zivilcourage; Priemel.

Anklage wegen Gehorsamsverweigerung, tätlichen Angriffs auf Vorgesetzte oder ähnlicher Delikte konfrontiert, die zumeist härter bestraft wurden als die ursprüngliche Tat.

Ein angetrunkener Obergefreiter einer Brückenkolonne suchte in einer Julinacht 1942 in Bobruisk nach einem „Frauenzimmer“. Das erste Opfer konnte fliehen, in der zweiten Wohnung war nur ein Mann anwesend. Beim dritten Versuch wurde er fündig, doch gelang es der Schwester des Opfers rechtzeitig, aus der benachbarten Truppenunterkunft drei Soldaten zu Hilfe zu holen. Als diese die Wohnung betraten, wurden sie von dem 24-Jährigen angefahren, sie sollten ihn „sein Nümmerchen machen lassen“. Dem führenden Wachtmeister drohte er mit geballter Faust. Während der Täter für die beiden Nötigungen mit jeweils zwei Monaten Gefängnis davonkam, erhielt er drei Monate für die Drohung gegen einen Vorgesetzten. Von der Strafe verbüßte er nur vier Wochen als Arrest.<sup>892</sup>

Ein Landeschütze bestand im Winter 1941 hartnäckig darauf, einer Ukrainerin in Kriwoj Rog gleich fünf Gänse abzukaufen, die diese aber nicht hergeben wollte. Es gelang ihr, einen Unteroffizier der Wehrmacht und einen OT-Angehörigen herbeizurufen, die den Mann aufforderten, die Tiere liegenzulassen. Als dieser sich unbeeindruckt zeigte und immer noch auf dem Geschäft beharrte, nahmen sie ihn fest und erstatteten Meldung. Das Kommandanturgericht sah den Zwangsverkauf nur durch das Einschreiten des Unteroffiziers verhindert und verurteilte den mehrfach vorbestraften Täter zu zwei Monaten Gefängnis wegen versuchter Plünderung und zweimal vier Monaten wegen Gehorsamsverweigerung. Die Vollstreckung wurde angeordnet.<sup>893</sup>

Im Bereich der 716. Infanteriedivision versuchten im Herbst 1941 zwei Soldaten, in einer Gaststätte 475 Franc zu stehlen. Vom Wirt zur Rede gestellt, zog einer von ihnen sein Bajonett. Der Franzose rief eine deutsche Streife zu Hilfe. Daraufhin kam es laut Gerichtsakte zu einer „regelrechten Rauferei“ mit den beiden Betrunkenen. Das Gericht verhängte 15-monatige Freiheitsstrafen für Diebstahl, rechtswidrigen

---

<sup>892</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 581/23.

<sup>893</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 246/16.

Waffengebrauch, Bedrohung und den tätlichen Angriff auf eine Wache im Zustand der Volltrunkenheit. Die Vollstreckung wurde angeordnet.<sup>894</sup>

Auch als der Chef einer in Belgien eingesetzten Sanitätskompanie von einem Unteroffizier die Vorlage einer Quittung für mehrere zivile Kleidungsstücke verlangte, eskalierte die Situation. Der mutmaßliche Dieb schlug dem Leutnant mit der Faust gegen den Kopf, wozu der schriftliche Bericht ausführt: „Der Leutnant [W.], benommen von dieser Art des Abschlusses der Unterredung, sowie von der Wucht des Schlages, taumelte zurück und fiel rückwärts auf sein Bett.“<sup>895</sup>

In der Regel gaben die ertappten Soldaten jedoch nach oder wurde der Widerstand rasch gebrochen. Ein Feldgendarm, der einen betrunkenen Soldaten wegen der Bedrängung lettischer Zivilisten zur Rede gestellt hatte und deshalb von diesem beschimpft worden war, gab zu Protokoll: „Ich versetzte ihm einige wohlgezielte Boxhiebe ins Gesicht, sodass [sic!] er blutüberströmt auf der Stelle zusammenbrach.“<sup>896</sup>

Häufig freilich sahen andere Soldaten keinen Anlass zum Eingreifen. Die eigenen Kameraden standen ihnen näher als zivile Angehörige von feindlichen Staaten. Es wurde bereits geschildert, wie ein Kind getötet und ein weiteres schwer verletzt wurden, während nebenan deutsche Soldaten schliefen. Dem Vater der Kinder gelang es nicht, von ihnen irgendwelche Hilfe zu erhalten, weil sie zu betrunken oder zu gleichgültig waren.

Ebenfalls in Polen holte 1943 ein Unteroffizier eines Reservelazaretts unter dem Vorwand einer Personenkontrolle ein etwa 15-jähriges Mädchen aus einer Wohnung – „zum Ficken“, wie er dem begleitenden Soldaten unverhohlen ankündigte. Diesem gelang es aber, die Polin wieder in ihre Wohnung zurückzubringen. Daraufhin verschleppte der Unteroffizier eine 29-Jährige in sein Fahrzeug. In dem Omnibus soll er das Mädchen unter Schlägen, Bissen und Drohung mit einem Messer und einer Pistole zweimal vergewaltigt und anschließend an einer Landstraße ausgesetzt haben. Unterwegs hatte er sein Opfer gezwungen, sich auf dem Boden vor einer Wehrmachtstreife zu verstecken. Der mitfahrende Soldat unternahm diesmal nichts, sagte jedoch später gegen den Vorgesetzten aus, nachdem dieser durch disziplineloses

---

<sup>894</sup> BArch PERS 15, Gericht der 716. Infanteriedivision/131.

<sup>895</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/498.

<sup>896</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/57.

Verhalten in einem Wirtshaus aufgefallen war und sich mit Streifensoldaten und Feldgendarmen angelegt hatte. Der Täter erhielt eine Gesamtstrafe von viereinhalb Jahren Zuchthaus für Widersetzung, versuchte Notzucht und einen älteren Fall von Plünderung. Das Opfer selbst hatte entgegen dem Zeugnis des Gefreiten zuletzt angegeben, geschlagen und bedroht, aber nicht vergewaltigt worden zu sein.<sup>897</sup>

Ein allzu offenes Eintreten für die Belange der Bevölkerung der besetzten Gebiete konnte auch Probleme bringen. Ein einschlägiger Fall fand sich in den Akten der WOK Riga. Der „Täter“ hätte nach dem Heimtückegesetz oder wegen Wehrkraftzersetzung mit einer empfindlichen Strafe belegt werden können. Das Verfahren zeigt neben vielen anderen Beispielen deshalb auch, dass die Kriegsgerichte bei politischen Fällen zwar einschritten, aber durchaus nicht jedes „falsche Wort“ mit härtesten Strafen ahndeten.

Der Kriegswerkmeister eines Kraftfahrparks schimpfte im April 1943 unter Alkoholeinfluss im Kreis von Kameraden und lettischen Zivilisten über das Besatzungsregime. Hitler und die deutschen Soldaten seien Lumpen und Schweinehunde, man solle den Letten „ihre Butter wieder geben“. Die NS-Führung werde noch an die Wand gestellt. Der Vorfall wurde als so ernst erachtet, dass gleich zwei ärztliche Gutachten eingeholt wurden. Attestierte der Nervenarzt des Kriegslazarets noch einen pathologischen Rauschzustand, so verwarf der beratende Psychiater beim Heeresgruppenarzt Nord diesen Befund wieder. Immerhin sei der Beamte zur Tatzeit jedoch vermindert schuldfähig im Sinne des § 51 RStGB gewesen. Der Anklagevertreter beantragte dennoch nur eine eineinhalbjährige Gefängnisstrafe und Rangverlust wegen Volltrunkenheit. Der Angeklagte wurde im Beisein seines Verteidigers für diese „einmalige Entgleisung“ zu einem Jahr Gefängnis und Rangverlust verurteilt, von der Freiheitsstrafe jedoch nur die Vollstreckung von sechs Wochen geschärftem Arrest in der Kriegswehrhaftanstalt Riga angeordnet.<sup>898</sup>

Auch in anderem Kontext konnten deutsche Soldaten Zivilisten Hilfe leisten: Eine französische Mutter reichte für ihren wegen Besitzes von Sprengstoff im Zuchthaus

---

<sup>897</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/214.

<sup>898</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/33.

einsitzenden Sohn „auf Anraten von zwei Soldaten der Besatzungsarmee“ ein Gnadengesuch ein – stattgegeben wurde diesem allerdings nicht.<sup>899</sup>

### 7.1.3. Soldaten als Opfer

Schließlich konnten Soldaten selbst zu Opfern werden, entweder der eigenen Kameraden oder feindlicher Zivilisten. Ersteres war durchaus häufig, wie am Beispiel von Kameradendiebstählen, Körperverletzung, fahrlässiger Tötung und Sittlichkeitsdelikten nach § 175 RStGB gezeigt wurde. Während wegen Körperverletzung und fahrlässiger Tötung keine auffallend harten Urteile ergingen, wurden insbesondere der Diebstahl von Feldpostpäckchen und homosexuelle Vorfälle mit teils schärfsten Sanktionen einschließlich Zuchthaus und Todesstrafe geahndet. Auch für Gewaltdelikte durch Zivilisten gegen deutsche Soldaten ergingen die härtesten Strafen. Sofern der Täter ermittelt wurde, folgte in der Regel die Hinrichtung, andernfalls kam es zu Geiseltötungen und Kollektivmaßnahmen im Umfeld der Tat. Einschlägige Fälle fehlen in der Stichprobe jedoch fast vollständig.

Weniger gravierend waren kleine Schikanen gegen die Besatzer. Solche Fälle sind für alle Kommandanturbereiche in Frankreich, aber auch für andere besetzte Länder West- und Nordeuropas überliefert. Soldaten wurden in Läden oder bei der Quartiersuche unter Schimpftiraden abgewiesen, im Vorbeigehen wurde vor Posten ausgespuckt, Uniformierte wurden im Gedränge von Straßenbahnen und Omnibussen angestoßen oder beiseitegeschoben. Viele Soldaten ließen sich dies wohl stillschweigend gefallen. In anderen Fällen kam es zu den beschriebenen Kriegsgerichtsverfahren, aber auch Handgreiflichkeiten oder gar Schießereien konnten die Folge sein. Je mehr sich eine deutsche Niederlage abzeichnete, desto renitenter wurde die Zivilbevölkerung. Bereits im Sommer 1943 musste die Ic-Abteilung der 716. Infanteriedivision feststellen, dass in zunehmendem Maße deutsche Soldaten auf der Straße, in Cafés und Geschäften auf offen zur Schau getragene Unfreundlichkeit stießen.<sup>900</sup> Dass sich in diesem von zunehmender Repression gekennzeichneten Umfeld die vom Kommandanturgericht in Besançon verhängten Strafen für die öffentliche Demütigung eines gefangenen Zollangehörigen und die Behinderung der

---

<sup>899</sup> BAVCC 25P10 280.

<sup>900</sup> Bericht f. Juli 1943, BArch RH 26-716/37, Bl. 34, 39.

Feldgendarmerie selbst 1943/44 noch in einem maßvollen Rahmen bewegen, gehört zu den überraschenden Befunden aus der Stichprobe.<sup>901</sup>

## **7.2. Besetzte – Zivilisten und Kriminalität**

Wie oben dargestellt, beschreibt das Schema deutsche Täter – einheimische Opfer viele, aber lange nicht alle Fälle. Tatsächlich war das Beziehungsgeflecht zwischen Besatzern und Besetzten vielschichtiger. Letztere waren Quartierwirte, Tauschpartner, Dienstleister, Hilfskräfte bei der Truppe, Trinkkumpane und zuweilen auch Komplizen bei Straftaten. Immer wieder spielt das Verhältnis zwischen Soldaten und Zivilistinnen eine Rolle – von erfolglosen Annäherungsversuchen bis hin zu ernsthaften Liebesbeziehungen.<sup>902</sup> Dies beginnt bei Entfernungsdelikten, wo sich Soldaten oft bei einheimischen Bekanntschaften einquartierten, zuweilen auch gerade wegen ihrer Liebschaften desertierten.<sup>903</sup> In einem Fall versorgte ein OT-Mann eine Russin mit gestohlener Verpflegung aus deutschen Beständen, was das Gericht der FK 581 darüber rasonieren ließ, ob die Tat aus „unangebrachtem Mitleid“ mit der sechsfachen Mutter oder dem „Wunsch nach Aufnahme sexueller Beziehungen“ begangen wurde.<sup>904</sup> In Besançon schenkte ein Soldat seiner französischen Freundin ein zuvor von der Wehrmacht beschlagnahmtes Radio.<sup>905</sup> Und ein 37-jähriger, in Riga eingesetzter Soldat plünderte in einer Wohnung, um zwei lettischen Mädchen Geschenke machen zu können – „für den von ihnen erwarteten Beischlaf“, wie das Gericht mutmaßte. Vor Gericht versuchte er später erfolglos, die Verantwortung für die Tat den beiden 16 und 17 Jahre alten Zeuginnen zuzuschieben – ein Verhalten, das ihm die Richter strafscharfend auslegten.<sup>906</sup> Die militärische Führung wusste um die Sprengkraft, die die amourösen Abenteuer ihrer Soldaten für das Verhältnis zur Zivilbevölkerung bargen. Der Militärbefehlshaber in Frankreich befahl diesen daher „besondere Zurückhaltung im Auftreten mit französischen weiblichen Personen in der Öffentlichkeit, um jede Möglichkeit zu Eifersüchteleien mit Franzosen und damit zu

---

<sup>901</sup> Siehe oben Kap. 5.5.

<sup>902</sup> Vgl. Drolshagen, Feind, inbes. Kap. V-VI; dies., Nicht ungeschoren, passim; R. Müller, Liebe; Mühlhäuser, Eroberungen, S. 240 ff.

<sup>903</sup> Z.B. BArch PERS 15, Gericht des Korück 553/1. Vgl. Drolshagen, Feind, S. 292.

<sup>904</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 581/3.

<sup>905</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 560/41.

<sup>906</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/180.

einer weiteren Verschärfung der innerpolitischen [sic!] Lage in unklaren Zeiten auszuschließen.“<sup>907</sup> Schließlich konnten auch Zufallskontakte jenseits des Freund-Feind-Schemas eine Rolle bei Straftaten spielen: Ein 30-jähriger Oberkanonier stahl im Februar 1942 aus einem Güterschuppen eine Kiste mit 15 Litern Aperitif, von denen er einen Großteil auf der anschließenden Zugfahrt an französische Fahrgäste verschenkte.<sup>908</sup>

### 7.2.1. Zivilisten als Opfer

Weitaus häufiger waren Zivilisten die Leidtragenden. Es wurde bereits erörtert, dass der Fokus der Strafverfolgung auf der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte lag, nicht auf dem Rechtsgüterschutz für feindliche Zivilisten. Die Schnittmenge lag im „geschädigten Ansehen der Wehrmacht“. Hierauf wird in den allermeisten Urteilen verwiesen. Gelegentlich finden sich zusätzlich Hinweise auf den Vorschub für die Feindpropaganda oder den Zulauf zu den Partisanen, die Konsequenz der Taten seien. Manchmal gehen die Ausführungen aber auch über solche reinen Zweckbetrachtungen hinaus: „Was sollen die Einwohner eines besetzten Landes von einem deutschen Soldaten denken, der angeheitert in eine Feier kommt [...] und dann grundlos Schüsse in eine Zimmerdecke abgibt?“, fragte ein Gericht.<sup>909</sup> „Die Zivilbevölkerung, die durch die Schrecken des Krieges an sich schon eingeschüchtert ist, gewinnt aus solchen Vorkommnissen den Eindruck, daß sie schutz- und rechtlos den Übergriffen der Soldaten ausgesetzt ist. Diese Vorstellung ist geeignet, die Zivilbevölkerung von der Mitarbeit abzuhalten und in ihr eine feindselige Einstellung zur Wehrmacht hervorzurufen“, stellte jenes der WOK Dnjepropetrowsk fest.<sup>910</sup> In einem anderen Fall führte es aus: „Da der ukrainischen Bevölkerung selbst nur in beschränktem Umfange Lebensmittel zur Verfügung gestellt, Sachwerte so gut wie gar nicht angeboten werden können, muss die Bevölkerung wenigstens gerecht und anständig behandelt werden. Sie soll wissen, dass sie von der Deutschen Wehrmacht gegen unberechtigte Willkürakte auch geschützt wird.“<sup>911</sup> Die Prioritäten fasst ein Urteil des Gerichts der 329. Infanteriedivision zusammen: „Entscheidend

---

<sup>907</sup> MBF Kdostab Abt. IIa Az. 14a12/41 betr. Auftreten in der Öffentlichkeit v. 10.10.1941, BArch RH 36/435, o. Pag.

<sup>908</sup> BArch PERS 15, Gericht der 336. Infanteriedivision/192.

<sup>909</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/159.

<sup>910</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/38.

<sup>911</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/131.



für die Zumessung der Strafe war weiter das Schutzbedürfnis der russischen Zivilbevölkerung, sowie *insbesondere* das Interesse an der Aufrechterhaltung der Mannszucht, die durch derartige Vorfälle erheblich gefährdet wird.“<sup>912</sup>

Gemäß Hitlers ausdrücklicher Intention war die sowjetische Bevölkerung mit dem Kriegsgerichtsbarkeitserlass deutlich schlechter gestellt als nord- und westeuropäische Zivilisten. Sofern Übergriffe überhaupt zur Verhandlung kamen, ist eine Tendenz zu milderen Strafen ersichtlich. Eine generelle Straffreiheit jedoch ist hieraus nicht abzuleiten, selbst bei Taten gegen Juden, Sinti und Roma und Partisanenverdächtige.<sup>913</sup> Das ganze System scheint widersprüchlich in sich. Es sind nicht zuletzt die zahlreichen Bagatellsachen, die nicht in das Bild passen: Warum wird während des Vormarschs 1941 ein Bataillon aus dem Einsatz gezogen, um eine gewöhnliche Plünderung aufzuklären?<sup>914</sup> Der Besitzer eines acht Monate zuvor gestohlenen Fahrrads zwecks Rückgabe des Diebesguts ermittelt?<sup>915</sup> Und noch im Dezember 1943 der Diebstahl einer ordinären Armbanduhr aus dem Elternhaus eines „Russenmädchens“ bestraft?<sup>916</sup> An der Person des Täters alleine lässt sich die Führung solcher Verfahren nicht festmachen, da dieser oft noch gar nicht ermittelt oder aber ordentlich beurteilt war. Mehrere Faktoren mussten offenbar zusammentreffen, damit die Strafverfolgung in Gang kam: überschaubare Einsatzbedingungen, Vorgesetzte, die Delikte nicht zu dulden gewillt, und Richter, die weder Ideologie noch Resignation verfallen waren.

Vor dem Kriegsgericht spielten die Geschädigten keine Rolle als Nebenkläger. Dreh- und Angelpunkt waren militärische Belange, und die Wehrmacht blieb alleiniger Herr des Verfahrens. Der Rechtsabteilung des AOK 9 waren bereits die Bestimmungen des RStGB zur Antragsbedürftigkeit der Strafverfolgung bei einfacher Körperverletzung ein Dorn im Auge. Die Abhängigkeit vom Strafantrag der verletzten Zivilisten sei „unsoldatisch“.<sup>917</sup> Die Aussagen der Geschädigten waren dennoch nicht ohne Gewicht, wie in Kapitel 7.2.3. ausgeführt werden wird. „Aus wichtigen Gründen“ konnte die Öffentlichkeit nach § 58 Abs. 1 KStVO von der Kriegsgerichtssitzung ausgeschlossen werden, wovon in mindestens einem

---

<sup>912</sup> BArch PERS 15, Gericht der 329. Infanteriedivision/155 (Hervorh. d. Verf.).

<sup>913</sup> Die Behauptung von Bartov, Wehrmacht, S. 109 f., es fänden sich „keinerlei Hinweise darauf, daß Soldaten in der Sowjetunion wegen Plündern oder gewalttätiger Übergriffe gegen Einheimische abgeurteilt“ wurden, ist falsch.

<sup>914</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 580 f. Juli 1941, BArch RH 20-9/256, Bl. 69 ff.

<sup>915</sup> BArch PERS 15, Gericht der 390. Feldausbildungsdivision/1.

<sup>916</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/336.

<sup>917</sup> Tätigkeitsbericht der Abt. III f. 1.11.-31.12.1941, BArch RH 20-9/327, Bl. 5 f.

der untersuchten Vergewaltigungsverfahren Gebrauch gemacht wurde, um das Opfer zu schützen.<sup>918</sup>

### 7.2.2. Zivilisten als Täter

Wie Soldaten, so wurden auch Zivilisten aus ganz unterschiedlichen Motivlagen heraus zu Tätern. Manche handelten aus Mitleid, humanitären Motiven oder einfach um Verwandten oder Freunden eine Gefälligkeit zu erweisen. Sie transportierten persönliche Briefe, halfen beim Überschreiten von Grenzen oder versteckten Kriegsgefangene und Juden. Andere folgten der Not oder wollten zumindest ein möglichst normales Leben weiterführen, wenn sie sich illegal mit Lebensmitteln, Tabakwaren und anderen nötigen Dingen wie Decken und Stiefeln versorgten. Deutlich geringer war wohl die Zahl derer, die sich bereichern wollten und regelrechten Handel mit Hehlerware trieben oder Verfolgte für die gewährte Unterstützung über Maß zur Kasse baten. Eine weitere Gruppe handelte in einer patriotisch oder persönlich motivierten Auflehnung gegen die ungeliebten Besatzer. Schließlich gab es die echten Widerstandshandlungen – neben bewaffneten Angriffen, Spionage und Sabotage auch als Propagandatätigkeit, Nachrichtenübermittlung oder Beschaffung von Waffen und anderem Material.

In Frankreich und selbst in Polen behielt der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ zunächst seine Gültigkeit. Das Gericht der FK 560 vermerkte 1941 zu einem Verdachtsfall von Personenschmuggel, es glaube den Behauptungen des Angeklagten zwar nicht, allerdings fehle es für eine Verurteilung an „schlüssigen Beweisen“.<sup>919</sup> Eine von einem Soldaten belastete Polin wurde von der Feldgendarmarie „einige Stunden in der Arrestzelle der Kompanie eingesperrt, [um sie] zu einem Geständnis oder sonstigen Angaben zu zwingen“. Schließlich wurde sie aber nach Hause entlassen, da ihre Angaben glaubwürdig seien. Vermutlich, so der Bericht, habe es sich um eine Verwechslung gehandelt.<sup>920</sup> Eine polnische Reinemachfrau fühlte sich durch eine Hausdurchsuchung sogar derart in ihrer Ehre gekränkt, dass sie sich bei der Ortskommandantur über die falsche Verdächtigung beschwerte.<sup>921</sup>

---

<sup>918</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/200.

<sup>919</sup> BAVCC 25P10232.

<sup>920</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/4.

<sup>921</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/122.

Galt die Schuld jedoch als nachgewiesen, fiel die Bestrafung in aller Regel deutlich rigorosere aus, als wenn sich umgekehrt deutsche Soldaten an Zivilisten vergriffen. Bei der Strafzumessung würdigte das Kommandanturgericht in Besançon auch Motive und Vorleben des Angeklagten. Mit teilweise überraschender Nachsicht reagierten die Richter bei Taten aus „ernster Neigung“, „ehrenhaftem Verhalten“ oder „ideellen Beweggründen“ wie Mitgefühl und Patriotismus.<sup>922</sup> Auch wer einen militärischen Einsatz im 1. Weltkrieg oder 1940 vorweisen konnte oder zumindest als „arbeitsam und solide“ galt, hatte bessere Karten.<sup>923</sup> Strafschärfend wurden dagegen ein zweifelhafter Leumund, angebliche Bereicherungsabsichten oder „unwürdige“, „unritterliche“ und „feige“ Handlungen ausgelegt.<sup>924</sup> Französischerseits wurde Gesuchen um Strafaussetzung unabhängig vom Delikt manchmal mit dem Verweis auf das soldatische Vorleben des Verurteilten mehr Geltung zu verleihen versucht. In einem Fall schloss der Ehemann einer verurteilten Französin sein Anschreiben mit dem „respektvollen Gruß eines alten Soldaten“ – eine der Zeilen, die offenbar von dem deutschen Bearbeiter rot unterstrichen wurden.<sup>925</sup>

Den völligen Bruch mit der bisherigen Rechtslage und -praxis brachte der Feldzug gegen die Sowjetunion. Delinquente Zivilisten wurden ausnahmslos aus der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit herausgenommen und der Exekutive überantwortet. Zwar bedeutete selbst, in die Hände der GFP zu geraten, nicht automatisch auch, sein Leben verwirkt zu haben, wie manchmal behauptet.<sup>926</sup> Lagen nach Ansicht der Beamten keine Verdachtsmomente vor, wurden auch im Osten die Verhörten häufig wieder auf freien Fuß gesetzt. Auch wer sich leichterem Verfehlungen schuldig gemacht oder Partisanen nur unter Gewaltandrohung unterstützt hatte, kam mit etwas Glück mit einer Verwarnung davon, wie anhand mehrerer Fallbeispiele gezeigt wurde. Generell lag die Zahl der Freilassungen meist deutlich über jener der Exekutionen, was die Vorstellung von unterschiedslos mordenden Todesschwadronen zumindest relativiert. Dennoch wurden im großen Maßstab und unverhohlen Gefangene auf Verdacht bestraft und ermordet. „Schlüssige Beweise“ oder die Motive des Beschuldigten spielten dabei hinter der „unbedingten Sicherheit der deutschen Soldaten“ kaum noch eine Rolle.

---

<sup>922</sup> Z.B. BAVCC 25P10231; 25P10266; 25P10278; 25P10369.

<sup>923</sup> Z.B. BArch PERS 15, Gericht der FK 560/62; BAVCC 25P10259; 25P10358.

<sup>924</sup> Z.B. BAVCC 25P6096.

<sup>925</sup> BAVCC 25P10271.

<sup>926</sup> Vgl. Urteil des BG Leipzig v. 1.11.1977, in: Geßner, Geheime Feldpolizei (1986), S. 160 ff., hier S. 163 (verschleppte Personen „fast ausnahmslos ermordet“); Bartov, Hitler's Army, S. 93 („*thereby sentencing them in any case to almost certain death*“); Heer, Logik des Vernichtungskrieges, S. 109 („Das Schicksal, das den Gefangenen dort erwartete, war das gleiche [Erschießung]“).

### 7.2.3. Zivilisten als Zeugen

Waren Zivilisten in einen Fall involviert, so wurden sie ebenso wie die beteiligten Soldaten von Militärpolizisten, Einheitsführern oder Gerichtsoffizieren vernommen und die Aussagen schriftlich zu Protokoll genommen. Ein Problem stellte dabei der Mangel an geeigneten Dolmetschern dar. Nur einzelne Kriegsgerichte verfügten über eigene Sprachmittler. Während man relativ leicht in der Umgebung des Gerichts auf einen Soldaten oder Beamten mit französischen Sprachkenntnissen zurückgreifen konnte – Kenntnisse des Tschechischen und Polnischen waren unter den Wehrmachtangehörigen aus den deutschen Ostgebieten verbreitet –, so nahm man in der Sowjetunion häufig die Dienste von Volksdeutschen in Anspruch. Besonders schwierig war die Bearbeitung von Fällen, in die mehrere Nationalitäten verwickelt waren. Eine Verhandlung des Divisionsgerichtes der 143. Reservedivision gegen einen sowjetischen Hilfspolizisten wegen Übergriffen gegen Zivilisten fand im Generalgouvernement unter Beteiligung je eines Dolmetschers für Polnisch, Russisch und Turkmenisch statt.<sup>927</sup> Das Fehlen von sprachkundigem Personal wirkte sich auch bei den Einheiten der Feldgendarmarie und GFP prekär aus. Es erschwerte nicht nur die Arbeit der Ermittler, sondern wirft für sich bereits Zweifel an deren Gründlichkeit auf und brachte Zivilisten unter Umständen unnötig in Gefahr. Manche Aussagen wurden vermutlich bewusst falsch übersetzt, um Verdächtige zu belasten.<sup>928</sup> Einen volksdeutschen Sprachmittler der Gruppe GFP 570 hatten Angehörige der Einheit als Sadisten und „fanatische[n] Russenhasser“ in Erinnerung, der seine Übersetzungstätigkeit „zum Nachteil der Beschuldigten nicht sehr genau genommen“ habe.<sup>929</sup>

In Hauptverhandlungen vor dem Feldkriegsgericht traten zivile Zeugen anders als Soldaten dagegen nur fallweise auf. Während die Ladung von Reichsdeutschen noch gängig war, so gab es gegen den Auftritt von Angehörigen der Feindstaaten als Belastungszeugen gegen Wehrmachtangehörige erhebliche Vorbehalte. War schon im Gerichtsbarkeitserlass „äußerste Vorsicht“ gegenüber deren Aussagen gefordert worden, so ordnete das OKW am 15. Juli 1941 an:

---

<sup>927</sup> BArch PERS 15, Gericht der Division Nr. 143/5.

<sup>928</sup> Einstellungsverfügung, BArch B 162/6265, Bl. 506, 515; B 162/6266, Bl. 679. Vgl. Deutsche Greuel in Rußland, S. 41 f., 45 f.; Vernehmungsprotokoll, BArch B 162/18002, Bl. 272; Abschlussbericht der ZSL, BArch B 162/18003, Bl. 663.

<sup>929</sup> Vernehmungsprotokoll, BArch B 162/21456, Bl. 293.

„Jede Möglichkeit, ohne solche Zeugen auszukommen, ist wahrzunehmen. Ihre Aussagen sind mit grösster Zurückhaltung zu bewerten; das gilt besonders, wenn andere Beweismittel fehlen. Sie sind nicht zu vereidigen, wenn – was in der Regel Voraussetzung ist – wegen feindlicher Einstellung gegenüber dem deutschen Volk und der deutschen Wehrmacht Befangenheit zu besorgen ist.“<sup>930</sup>

Im Westen wie im Osten fand weniger als die Hälfte aller Gerichtsverhandlungen unter Beteiligung einheimischen Zeugen – einschließlich der Geschädigten selbst – statt. Zu nicht wenigen Verhandlungen waren andererseits also einheimische Zeugen geladen. Die Beteiligung ausländischer Zivilisten an Prozessen blieb jedoch ein notwendiges Übel. Sie lief nicht nur dem Ansehen der Wehrmacht zuwider, sondern auch deren Bestreben, die eigenen Angelegenheiten autark zu regeln. Das Kriegsgericht der WOK Riga führte in einem Urteil gegen einen Plünderer aus, er biete „das beschämende Bild, dass er als deutscher Soldat durch das Zeugnis von Fremdvölkischen seiner Untat überführt werden musste“.<sup>931</sup> Ein lettischer Jude, der bei Ermittlungen gegen einen Soldaten vernommen wurde, entschuldigte sich sogar für seine Aussage: „Es tut mir leid, dass ich einen deutschen Soldaten belasten muss.“<sup>932</sup>

In der Regel wurden die Aussagen ziviler Zeugen durchaus angemessen gewürdigt. Stand in einem Prozess Aussage gegen Aussage, so folgten die Gerichte naturgemäß zwar eher der Version der deutschen Zeugen. Namentlich dem Zeugnis von Russen und Ukrainern begegneten die Richter „mit größter Vorsicht“.<sup>933</sup> Waren keine deutschen Belastungszeugen verfügbar oder der Täter anderweitig überführt, so lautete das Urteil regelmäßig auf Freispruch aus Mangel an Beweisen. Das Gericht der WOK Dnjepropetrowsk führte dazu in einem Vergewaltigungsverfahren an: „Es konnte nicht das Leben eines deutschen Mannes und seiner Familie nur auf Grund der Aussagen zweier Frauen zerstört werden, die einem dem deutschen Volk mindestens feindlichen Volkstum angehören und deren Vergangenheit und Persönlichkeit eine mindestens zweifelhafte ist.“<sup>934</sup> Die zurückhaltende Würdigung der Aussagen Einheimischer betraf dabei nicht nur Straftaten gegen Zivilisten. Als ein Soldat einen angeblich lebensmüden Kameraden auf dessen Verlangen erschossen haben wollte, hegten die Richter den Verdacht auf Mord. Der Tat sei nämlich ein Streit um „eine übel

---

<sup>930</sup> OKW 14 n 16 WR (I/3) Nr. 1560/41 betr. Vernehmung von Angehörigen der Feindstaaten v. 15.7.1941, BArch RW35/212, Bl. 144.

<sup>931</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/180.

<sup>932</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/5.

<sup>933</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 581/23.

<sup>934</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 246/19.

belemundete Russin“ vorangegangen. Letztlich glaubten sie aber der Version des Angeklagten, da die einzige Belastungszeugin eben jene Frau war und „es sich nun einmal um die Aussage einer Russin handelt.“<sup>935</sup>

Der Verweis auf die Unglaubwürdigkeit der Zeugen hatte aber nicht automatisch Erfolg. Der Verteidiger zweier Soldaten, die in Litauen Zivilisten geschlagen und bedroht haben sollten, führte etwa aus: „Es ist ja bekannt, dass Litauer und Polen, wenn sie Gelegenheit haben, gegen deutsche Soldaten auszusagen, hierbei meist übertreiben.“<sup>936</sup> Nicht nur hier wurde den Zeugen dennoch „volle Glaubwürdigkeit“ attestiert. In zahlreichen Verfahren befanden die Richter die einheimischen Zeugen ausdrücklich für glaubwürdiger als die deutschen Angeklagten. Nur in ganz wenigen Fällen scheinen die Aussagen von Landeseinwohnern stillschweigend ignoriert worden zu sein.<sup>937</sup>

Sowohl im Westen als auch im Osten kamen immer wieder Denunziationen unter Landsleuten aus persönlicher Rache oder um des eigenen Vorteils willen vor. Ein Kommandanturgericht in Frankreich befand gar, „dass sich anonyme Anzeigen aus persönlicher Gehässigkeit derart häuften, dass sie eine unerträgliche Belastung der deutschen Besatzungsbehörden bedeuten.“<sup>938</sup> Gerichte und Militärpolizei setzten verhaftete Zivilisten deshalb häufig rasch wieder auf freien Fuß. In anderen Fällen waren die Anzeigen allerdings begründet, was nicht immer so glimpflich ausging wie im folgenden Verfahren vor dem Kommandanturgericht in Besançon:

Ein französisches Unternehmen trennte sich von seinem Buchhalter, dem es Inkompetenz und Fehlverhalten gegenüber seinen Vorgesetzten vorwarf. Am nächsten Tag ging der Entlassene zur deutschen Kommandantur, um seine ehemaligen Kollegen zu denunzieren. Unter anderem habe die lothringische Köchin bei einem Mittagessen mit reichsdeutschen Angestellten gegen Hitler und die Achsenmächte gewettert und Nachrichten über den italienischen Rückzug in Nordafrika weitergegeben. Gegen die Köchin wurden daraufhin Ermittlungen wegen deutschfeindlicher Kundgebung in Tateinheit mit der Verbreitung feindlicher Rundfunkmeldungen in einem „größeren Personenkreis“ aufgenommen. Das Feldkriegsgericht relativierte dies; bei dem Essen seien nur vier Kollegen anwesend gewesen. Strafmildernd ließ es außerdem „eine

---

<sup>935</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/148.

<sup>936</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/28.

<sup>937</sup> Siehe z.B. oben S. 192.

<sup>938</sup> Aktenvermerk MBF Kdo.stab Abt. III für MBF Verw.stab Abt. Justiz v. 12.5.1942, BArch RW 35/564, o. Pag.

gewisse weibliche Schwatzhaftigkeit gelten, die ihren Worten doch nicht diejenige Bedeutung zu geben scheint, wie sie gleichlautenden Äußerungen aus dem Munde eines Mannes zukommen müßten.“ Die Vollstreckung der Strafe über drei Jahre Gefängnis wurde angeordnet, jedoch nach neuneinhalb Monaten aus familiären Gründen zur Bewährung ausgesetzt.<sup>939</sup>

---

<sup>939</sup> BAVCC 25P10261.

## 8. Kriminalität, Strafe und Institution Wehrmachtjustiz

Die Frage, ob nun die Gerichtsbarkeit der Wehrmacht als Terrorjustiz bezeichnet werden darf oder gar muss, kann nicht ohne weiteres beantwortet werden. Die vielfach vertretene Argumentation, die Wehrmachtrichter hätten schließlich mit harten Urteilen einen verbrecherischen Vernichtungskrieg ermöglicht, greift sicherlich zu kurz. Vielmehr müssen die äußeren Umstände betrachtet werden. Nicht zuletzt stellt sich auch die Frage nach dem Maßstab, an dem der Begriff der Terrorjustiz festzumachen ist.

### **8.1. Ideologie und Zweckdenken**

Die Kriegsgerichte der Wehrmacht waren kein ideologiefreier Raum. In Gesetzeskommentaren, Tätigkeitsberichten und Urteilsbegründungen dringen manches Mal nationalsozialistische Rechtsvorstellungen durch, so wenn das Gericht der 329. Infanteriedivision den Offizieren der Truppe nahelegte:

„Wie der Arzt nicht nur Krankheitssymptome bekämpft, sondern den Ansteckungsherd aufzudecken versucht, um ihn einzudämmen und dadurch die Weiterverbreitung der Krankheit zu hindern [sic!], muss auch der Disziplinarvorgesetzte Krankheitsherde in der Disziplin der Truppe erkennen, um sie rechtzeitig und rücksichtslos zu bekämpfen. Krankheitsherde des militärischen Verbrechertums sind, soweit es sich nicht um asoziale und wehrfeindliche Elemente handelt, im wesentlichen im Alkohol, Leichtsinne, der Grossmannssucht und der Sexualität zu finden.“<sup>940</sup>

Jedoch fehlen ideologische Ausfälle gegen Prozessbeteiligte, wie man sie von den Schauprozessen eines Roland Freislers kennt, zumindest in den schriftlichen

---

<sup>940</sup> Tätigkeitsbericht des Gerichts der 329. Infanteriedivision f. 1942, BArch RH 26-329/42, o. Pag.



Verhandlungsprotokollen und Urteilsbegründungen.<sup>941</sup> Abwertungen von Angeklagten als „unverbesserlich“, „unerziehbar“ oder „minderwertig“ sind nicht selten, aber es ist fraglich, ob solche Zuschreibungen als spezifisch nationalsozialistisch gelten können. In vielen Fällen spricht aus ihnen vielmehr ein übersteigertes Effizienzdenken, wobei das von der politischen Führung forcierte Täterstrafrecht das Aussieben erleichterte: Immer wieder wird in der Urteilsbegründung darauf abgehoben, welche Strafe der Täter abgesehen von dem verhandelten Delikt „als Mensch“ verdiene oder „dem Charakterbild“ des Angeklagten entspreche.<sup>942</sup> Einen „brauchbaren“ Soldaten galt es der Truppe zu erhalten, wer „unbrauchbar“ war, konnte aussortiert werden. Die Kriegsgesichte setzten um, was das OKH im Dezember 1940 gefordert hatte. Die Prüfung der Strafaussetzung zur Bewährung, so das Oberkommando, habe nicht schematisch, sondern unter Berücksichtigung von Person und Tatumständen zu erfolgen. „Draufgänger“ seien anders zu behandeln als „Schwächlinge“ von minderwertigem Charakter und ohne soldatische Grundhaltung.<sup>943</sup>

Dennoch urteilten Kriegsgesichte der Wehrmacht oft durchaus differenziert. Vielen unverhältnismäßig erscheinenden Urteilen stehen zahlreiche Fälle maßvoller Rechtsprechung gegenüber, oft im Gegensatz zur Intention der nationalsozialistischen Machthaber. Ihr Wirken kann in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand durch drei wesentliche Momente charakterisiert werden: einen extrem ausgeprägten instrumentellen Charakter, eine immer stärkere Tendenz weg von Rechtsgarantien hin zu summarischer Bestrafung und einen Gewöhnungseffekt an den neuartigen, totalen Weltanschauungskrieg.

### **8.1.1. Führungsinstrument und Menschenressource**

In der Begründung zu einem Urteil befand das Kommandanturgericht in Riga, bezeichnenderweise ohne die Tat an sich zu erwähnen: „In den schweren Kriegszeiten ist die Strafe nicht nur mit Rücksicht auf die Person des Täters, sondern vor allem in Hinblick auf

---

<sup>941</sup> Hingegen wurden etwa Filbinger wütende Ausfälle gegen die norwegische Zeugin im „Fall Gröger“ unterstellt, siehe oben S. 21 f.

<sup>942</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/264; Gericht der FK 603/74.

<sup>943</sup> OKH Gen zbV ObdH Az. 469 GrRWes Nr. 213/40 betr. Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung an der Front v. 18.12.1940, BArch RW 35/211, Bl. 208 ff.

das Gemeinwohl festzusetzen.“<sup>944</sup> Seine Ansicht befand sich damit in vollem Einklang mit der Befehlslage. Bereits H.Dv. g. 2 hatte ausgeführt:

„Unbedingter G e h o r s a m bildet die Grundlage des Erfolges im Kriege. Gegen Disziplinwidrigkeiten ist daher scharf einzuschreiten. Nichts rächt sich im Kriege bitterer als Weichheit. Auch das geringste Anzeichen von Unbotmäßigkeit ist scharf zu verfolgen. [...] Je schneller die Strafe der Straftat folgt, desto wirksamer ist sie.“<sup>945</sup>

Der Kriegsgerichtsbarkeitserlass stellte klar, dass die Wehrmachtgerichtsbarkeit „in erster Linie der Erhaltung der Manneszucht“ diene.<sup>946</sup> Der Grundsatz, die Kriegsgerichte seien „...in erster Linie dazu berufen, die Disziplin der Truppe aufrechtzuerhalten“, wurde in weiteren OKW-Befehlen bekräftigt.<sup>947</sup> Dass man gleichzeitig den verbliebenen Rechtsschutz für Zivilpersonen beseitigt hatte, war in diesem Sinne nur konsequent.

So überrascht es auch nicht, wenn die militärische Situation die Rechtsprechung der Gerichte maßgeblich beeinflusste.<sup>948</sup> Um als Instrument in der Hand der militärischen Führung wirken zu können, forderte das Oberkommando von den Gerichten „gegenseitige[n] Gedankenaustausch und engste Zusammenarbeit“ mit den für Personalsachen, Abwehr und „wehrgeistige Betreuung“ zuständigen Stabsstellen.<sup>949</sup> Rechtliche Erwägungen mussten dahinter zurückstehen. In einem Rechtsgutachten für die WOK Riga hieß es beispielsweise: „Das Strafmaß erscheint zu gering. Es ist nur unter dem Gesichtspunkt vertretbar, den Angeklagten baldmöglichst wieder zum Einsatz zu bringen.“<sup>950</sup> Umgekehrt brachte es das Gericht des Korück 582 fertig, nach der grundlosen Erschießung einer russischen Zivilistin das Verfahren wegen „Geringfügigkeit“ einzustellen.<sup>951</sup> Neben der taktischen Situation prägte auch die strategische Großlage die Jurisdiktion in der Wehrmacht. Nach Beginn von „Barbarossa“ kam es zu einer Entlassungswelle aus dem militärischen Strafvollzug. Die Abteilung III der 227. Infanteriedivision kabelte am 26. September 1941 an alle unterstellten Regimenter und selbstständigen Bataillone, dass sämtliche Strafen mit sofortiger Wirkung zu

---

<sup>944</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/264. Vgl. Burkhardt.

<sup>945</sup> H.Dv. g. 2, Abs. 8, Ziff. 1 (Hervorh. i. Orig.).

<sup>946</sup> Zit. nach N. Müller, S. 65 f.

<sup>947</sup> OKW 14 n 25 WR (I/3) Nr. 2758/42 betr. Einschränkung der Wehrmachtgerichtsbarkeit über Landeseinwohner v. 24.11.1942 BArch RW 35/212, o. Pag.

<sup>948</sup> Siehe oben Kap. 3.5.

<sup>949</sup> AOK 16, Tätigkeitsbericht der Abt. III f. 16.10.-31.12.1944, BArch RH 20-16/1032, Bl. 6.

<sup>950</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/69.

<sup>951</sup> Einstellung nach § 47 KStVO, Tätigkeitsbericht der Abt. III f. August 1941, BArch RH 23/265, Bl. 14.

unterbrechen und die Inhaftierten zu ihren Einheiten in Marsch zu setzen seien.<sup>952</sup> Allgemein wurde die Vollstreckung der meisten Strafen ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt.<sup>953</sup> Schließlich wurden selbst „wehrunwürdige“ und in höchstem Maße unzuverlässige Zuchthäusler für den Krieg mobilisiert.

Ging es bei verurteilten Soldaten darum, diese möglichst der Truppe zu erhalten, so trat bei zivilen Tätern mit Verschlechterung der Kriegslage immer mehr die Rekrutierung von Arbeitskräften in den Vordergrund.<sup>954</sup> In Frankreich wurden manchmal zwar wenig wirtschaftlich motivierte Strafaussetzungsgründe angeführt: In einem Fall wurde die Strafvollstreckung wegen der pflegebedürftigen Mutter des Täters unterbrochen,<sup>955</sup> eine andere Gefangene „mit Rücksicht auf die schwere Lage ihrer alleinstehenden minderjährigen Tochter“ auf freien Fuß gesetzt.<sup>956</sup> Deutlich bessere Aussichten auf vorzeitige Haftentlassung hatte aber, wer als Franzose einen Bauernhof führte. Gelegentlich wurden selbst Zuchthausinsassen beurlaubt, um ihre Felder zu bestellen.<sup>957</sup> Anderen Häftlingen wurde wegen ihrer Tätigkeit in einer Brauerei, bei einem Fuhrbetrieb und beim Zoll eine Bewährungsmöglichkeit zuteil.<sup>958</sup> Ab dem Frühjahr 1943 wurde die Aussetzung von Gefängnisstrafen gegen Abschluss von Arbeitsverträgen in Deutschland zur Regel. Der Zeitpunkt kam nicht zufällig. Nach dem Scheitern des Blitzkrieges in Stalingrad war im Januar 1943 der *Service du travail obligatoire* eingeführt worden. Gleichzeitig wurde die Arbeit der Polizeiorgane der Kriegswirtschaft nutzbar gemacht. Die Verhaftungen nahmen teils den Charakter von Razzien zur Arbeitskräfteaufbringung an.<sup>959</sup> Bereits zuvor hatten französische Arbeiter in Deutschland einen besonderen Schutz vor Strafverfolgung durch französische Behörden genossen.<sup>960</sup> Zivilprozesse ruhten für die Dauer des Vertragsverhältnisses.<sup>961</sup>

---

<sup>952</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/296.

<sup>953</sup> Nach Seidler, Militärgerichtsbarkeit, S. 62 f.; ders., Justizwesen, S. 393, nahm der Anteil der Bewährungsstrafen im gesamten Heer zwischen 1941 und 1944 deutlich zu. In der untersuchten Stichprobe stagniert der Prozentsatz hingegen und fällt 1944 sogar ab. Mit geringen Abweichungen werden diese Daten durch die vollständig geführten Tätigkeitsberichte gestützt, womit es sich um tatsächliche Unterschiede innerhalb der Wehrmachtjustiz und nicht um ein Überlieferungsproblem zu handeln scheint. Vgl. hierzu den ähnlichen Verlauf bei Forster u.a., Österreicher, Anhang Tabelle 7, S. 830.

<sup>954</sup> Vgl. u.a. Umbreit, Kontinentalherrschaft, S. 258 ff.; Spoerer; Gerlach, Morde, S. 1140.

<sup>955</sup> BAVCC 25P10272.

<sup>956</sup> BAVCC 25P10261.

<sup>957</sup> BAVCC 25P10277.

<sup>958</sup> BAVCC 25P6040; 25P10266; 25P10267; 25P10357.

<sup>959</sup> Fontaine, S. 79 ff.; Quellen, S. 170 ff.

<sup>960</sup> Runderlass MBF Vju 8333.438.42 betr. Durchführung von Strafverfahren gegen zur Arbeit nach Deutschland vermittelte Landeseinwohner v. 29.5.1941, BArch RW 35/579, o. Pag.

<sup>961</sup> Schriftverkehr zwischen MBF Verwaltungsstab Vju / Wi VII und dem französischen Justizministerium zu den einschlägigen Verordnungen und dem *loi no. 259 relative aux travailleurs en Allemagne* v. 4.5.1943,

Auch im Osten, wo die Erfassung von Fremdarbeitern immer schlechtere Ergebnisse zeitigte, fand eine Kehrtwende statt. Schon ab Ende 1942 wurden gefangene Fallschirmspringer, Partisanenverdächtige und angebliche Spione – zuvor noch sichere Todesurteile – nach der Vernehmung oftmals zum Arbeitseinsatz abgeschoben.<sup>962</sup> Am 26. Oktober 1942 erging ein Erlass Hermann Görings, in Partisanengebieten aufgegriffene Zivilisten als Arbeitskräfte ins Reich zu verschicken.<sup>963</sup> Aufgrund des sich weiter verschärfenden Arbeitskräftemangels entschied sich die deutsche Führung im Sommer 1943 für eine noch stärkere Einbeziehung des Bandenkriegs in die Rekrutierung von Zwangsarbeitern, die nach Ansicht mancher Forscher nun gar ein Hauptzweck der Partisanenbekämpfung wurde.<sup>964</sup> Die summarische Exekutionsorder gegen Partisanen wurde mit dem bereits erwähnten OKH-Befehl vom 31. Juni 1943 wieder aufgehoben. Fortan sollten selbst bewaffnet aufgegriffene Partisanen den deutschen Kriegsanstrengungen nutzbar gemacht werden, namentlich für den Einsatz im Kohlebergbau.<sup>965</sup> Auch SS- und Polizeieinheiten wurde ausdrücklich verboten, Gefangene zu erschießen.<sup>966</sup> Bei Partisanenaktionen der deutschen Sicherheitskräfte wurde vielfach die arbeitsfähige Bevölkerung aufgegriffen und verschleppt, der Rest aber zurückgelassen, umgesiedelt oder gar ermordet.<sup>967</sup> Noch im Frühjahr 1943 hatten deutsche Wirtschaftsdienststellen moniert, dass Festgenommene von der GFP „ohne Gnade erschossen“ würden, statt sie zur Arbeit heranzuziehen.<sup>968</sup> Welche Folgen die neue Befehlslage für das Handeln der GFP hatte, wird am Beispiel der Gruppe 580 deutlich. Im zweiten Halbjahr 1942 wurden nur 28 Prozent der Festgenommenen Kriegsgefangenen- oder zivilen Arbeitslagern zugeführt, fast ausschließlich Rotarmisten. Anfang 1943 fiel der Anteil sogar auf 21 Prozent, um in der zweiten Jahreshälfte auf 56 Prozent hochzuschnellen.

---

BArch RW 35/598, passim.

<sup>962</sup> AOK 16, Tätigkeitsberichte der Abt. Ic/AO, BArch RH 20-16/483, 493, 517, 539.

<sup>963</sup> Richtlinien V.P. 18727/6/3, zit. nach N. Müller, S. 134 f. Vgl. Gerlach, Morde, S. 985 ff.; Pohl, Herrschaft, S. 314; R. Müller, Menschenjagd, S. 100 f.; Mallmann, 'Aufgeräumt und abgebrannt', S. 516.

<sup>964</sup> Gerlach, Morde, S. 999 ff., 1026 ff.; R. Müller, Menschenjagd, S. 100 f.; Pohl, Herrschaft, S. 310, 315 ff.

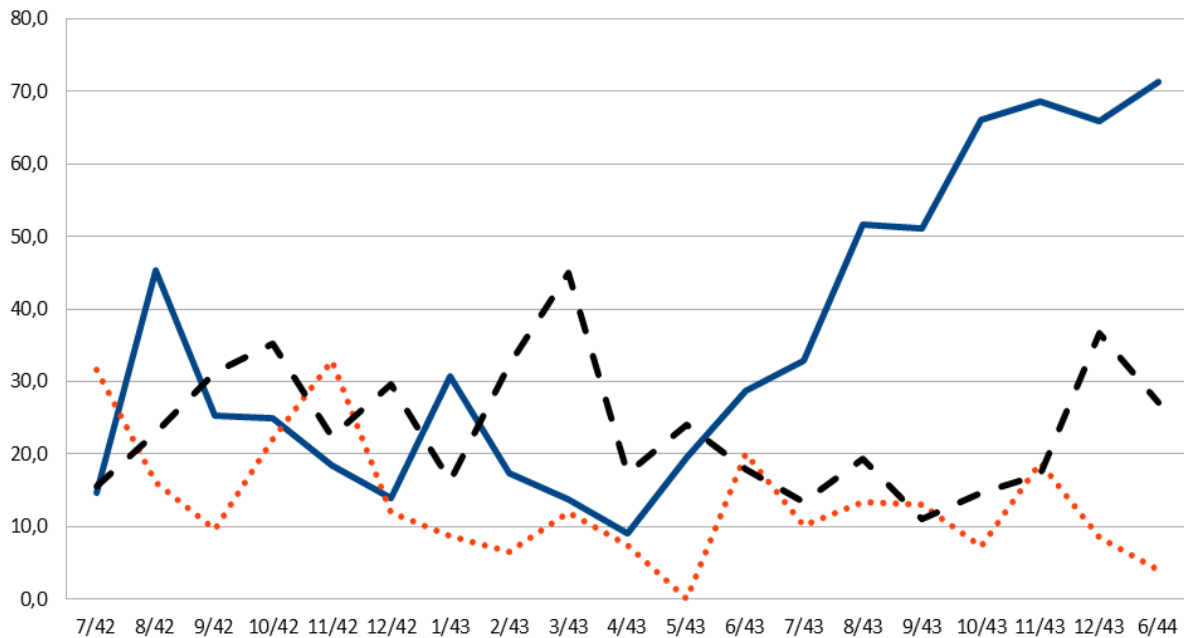
<sup>965</sup> OKW Kriegstagebuch, Eintrag v. 8.7.1943, Schramm, Bd. 3, S. 762. Unter dem 8. Juli 1943 ist festgehalten: „Bei Neuanfall von sowjetischen Kriegsgefangenen hat die Bedarfsdeckung des Kohlenbergbaues vor anderen Anforderungen den Vorrang. Die in den Bandenkämpfen eingebrachten männlichen Gefangenen gelten künftig als Kriegsgefangene, die den Kriegsgefangenenlagern zuzuführen und von dort zum Arbeitseinsatz in das Reich zu bringen sind. Der Chef K[riegsgefangenen]-Wesen hat 10täglich den Ablauf der Aktion zu melden.“ Vgl. den Kommentar des Wehrmachtbefehlshabers Ukraine, der Erlass bedeute „eine grundsätzliche Änderung“ der bisherigen Befehlslage, BArch RW 41/13, Bl. 41.

<sup>966</sup> Mallmann, 'Aufgeräumt und abgebrannt', S. 517.

<sup>967</sup> Laut Gerlach, Morde, S. 1000 ff., führten die neuen Anordnungen bei manchen Aktionen zu der grotesken Situation, dass tatsächliche Partisanen als Zwangsarbeiter abtransportiert, unbeteiligte Frauen und Kinder hingegen ermordet wurden; belegt durch sowjetische Zeugenaussagen und Einsatzberichte des aus Straffälligen bestehenden SS-Sonderbataillons Dirlewanger.

<sup>968</sup> Leitendes Wirtschaftskommando Orscha, Lagebericht für Mai 1943, nach Gerlach, Morde, S. 1008.

Darunter waren nun zahlreiche Zivilgefangene, aber auch Partisanen, die über ein Kriegsgefangenenlager zum Arbeitseinsatz herangezogen wurden. Aus dem Jahr 1944 liegen nur die Zahlen für den Monat Juni vor, der Anteil betrug hier mittlerweile 71 Prozent.<sup>969</sup> Eine Betrachtung der einzelnen Monate ergibt folgendes Bild:



Tab. 11: Entwicklung des Verhältnisses von Lagereinweisung/Arbeitseinsatz (durchgezogene Linie), Entlassungen (unterbrochene Linie) und Exekutionen (gepunktete Linie) am Beispiel der Gruppe GFP 580 der 9. Armee (April bis Juni 1943 Gruppe GFP 639 / Einheit Gramsch) in Prozent der monatlichen Festnahmen. Die Summen sind nicht deckungsgleich mit den Verhaftungen innerhalb des Monats, da oft erst nach Monatsende über das Schicksal von Gefangenen entschieden wurde.

### 8.1.2. „Schnelle Justiz – gute Justiz“

Symptomatisch für die Strafverfolgung in der Wehrmacht waren zweitens die fortschreitende Beschleunigung des Verfahrens und der damit einhergehende Wegfall von Rechtsgarantien. War das Kriegsgerechtsverfahren gegenüber dem ordentlichen Strafverfahren bereits von Haus aus vereinfacht, so traten schon 1938 an die Stelle der bisherigen Militärstrafgerichtsordnung mit ihrem Instanzenzug und der Möglichkeit von Rechtsmitteln

<sup>969</sup> Tätigkeitsberichte, BArch RH 22/20-9, passim.

die KStVO und das gerichtsherrliche Bestätigungsverfahren. Den Zweck des Sonderstrafrechts beschrieb das OKW folgendermaßen: „Die Schlagfertigkeit und die Sicherung der Wehrmacht bedürfen im Kriege eines verstärkten Rechtsschutzes.“<sup>970</sup>

Der „verstärkte Rechtsschutz“ wurde auch und vor allem in der Schnelligkeit des Verfahrens gesehen, wie sie in der zitierten H.Dv. g. 2 gefordert wurde.<sup>971</sup> „Schnelle Justiz – gute Justiz“ fasste ein Merkblatt diesen Grundsatz zusammen.<sup>972</sup> Und der Befehlshaber des Ersatzheeres befahl am 3. April 1940:

„Das Ziel der militärischen Strafrechtspflege im Kriege, der Wehrmacht durch eine strenge und gerechte, zugleich aber auch rasche Anwendung der Kriegsgesetze einen verschärften Rechtsschutz zu gewähren, darf niemals ausser acht gelassen werden. Dieses Ziel steht hoch über allen Zuständigkeitszweifeln, die nur Fragen zweiter Ordnung sind.“<sup>973</sup>

Die Anwendbarkeit der Strafverfügung wurde im Laufe des Krieges ausgeweitet. Die Beschuldigten konnten zwar Einspruch erheben, doch genügte die Aussicht auf die dann obligatorische Hauptverhandlung, dass dies nur selten geschah. Die dort verhängten Strafen fielen nämlich zumeist gleich hoch oder höher aus – in einzelnen Fällen legten die Richter den Einspruch an sich als strafschärfende „Dreistigkeit“ aus.<sup>974</sup> Der Oberstkriegsgerichtsrat beim Befehlshaber im RHG Süd stellte dazu ausdrücklich fest: „Im Gegenteil sollte derjenige, der unbegründet Einspruch erhebt und dadurch sich gegen den Machtspruch des Gerichtsherrn wendet, durch Urteil schärfer bestraft werden.“<sup>975</sup> Unter Umständen kam auch die disziplinare Erledigung durch den Vorgesetzten in Frage, was bei minderschwerem Ungehorsam, Überschreitung des Zapfenstreichs, Trunkenheit im Dienst, Verkehrsunfällen und ähnlichem häufig vorkam. Doch fanden sich in den Akten auch Disziplinarstrafen wegen Schwarzmarktgeschäften, versuchten Diebstahls, Angriffen auf Zivilisten und sogar einer mutmaßlichen Vergewaltigung.<sup>976</sup> In weiteren Fällen von Vergewaltigung und

---

<sup>970</sup> OKW 14 n 16 WR (I,3) betr. Erläuterungen zum Kriegsstrafrecht der Wehrmacht v. 13.1.1940, BArch RW 35/211, Bl. 54 ff.

<sup>971</sup> H.Dv. g. 2, Abs. 8, Ziff. 3.

<sup>972</sup> Merkblatt für den Regimentskommandeur als Gerichtsherrn, BArch RW 35/209, Bl. 259 f.

<sup>973</sup> Chef HRüst u. BdE Az 14 n 16 HR IIb Nr. 467/40 betr. Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten v. 3.4.1940, BArch RW 35/209, Bl. 152 (Hervorh. i. Orig.).

<sup>974</sup> So ausdrücklich in BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/492.

<sup>975</sup> Schreiben des Oberstkriegsgerichtsrats beim Befh. RHG Süd v. 18.6.1942, BArch RH 22/155, Bl. 170 f.

<sup>976</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/208, 469; Gericht der WOK Riga/264; BArch PERS 15, Gericht der FK 603/109.

Körperverletzung wurde die Verhängung von Disziplinarstrafen geprüft, aber für unzureichend erachtet.<sup>977</sup> Nach dem Kriegsgerichtsbarkeitserlass sollten bei Übergriffen auf Zivilisten Disziplinarstrafen die Gerichtsverfahren weitgehend verdrängen; in welchem Ausmaß dies tatsächlich der Fall war, lässt sich quellenmäßig jedoch schwer fassen. Mit Fortgang des Krieges wurden schließlich vermehrt Standgerichte eingesetzt, die auch schwere Delikte und namentlich Fahnenflucht im Schnellverfahren ahndeten – oft ohne jede Beteiligung von Juristen. In der Handhabung der militärische Strafrechtspflege verdrängten maßnahmenstaatliche zunehmend die normenstaatlichen Mittel.<sup>978</sup>

Auch gegenüber französischen Landeseinwohnern sollte die Strafrechtspflege im Interesse von Sicherheit und Ansehen der Besatzungsmacht „schnell, hart, sicher und einheitlich gehandhabt“ werden.<sup>979</sup> Für die „einheitliche Grundlinie“ hatte die „ordnende und ausgleichende Hand“ der Pariser Zentrale zu sorgen. Wo dieser ein Urteil als zu hart erschien, sollte es dennoch bestätigt und gegebenenfalls nachträglich auf dem Gnadenwege korrigiert werden. Vor allem seien aber zu milde Urteile zu vermeiden. Denn, so die Erwägung des OKH:

„Die Aufhebung eines Urteils z.B. wegen zu geringer Bestrafung kann in der Bevölkerung den Gedanken an eine unsichere Handhabung der Strafrechtspflege aufkommen lassen. Der Landeseinwohner muß die Überzeugung gewinnen, daß er bei Auflehnung gegen die Verordnungen der Besatzungsmacht hart, aber nicht willkürlich bestraft wird.“<sup>980</sup>

Wie das Instrument der Strafverfügung, so wurden auch die Möglichkeiten der Sanktionen durch das Polizeistrafverfahren während des Krieges ausgedehnt. Schließlich bildeten der Nacht- und Nebel-Erlass von 1941 und die zunehmende Zahl von Deportationen aus dem Westen eine abgeschwächte Parallele zur vollständigen Entgrenzung der Strafgewalt gegenüber Landeseinwohnern, wie sie durch den Gerichtsbarkeitserlass für den sowjetischen Kriegsschauplatz verfügt wurde.

---

<sup>977</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 560/15; Gericht der 336. Infanteriedivision/153.

<sup>978</sup> Zum Konzept des Maßnahmen- und Normenstaates siehe Fraenkel.

<sup>979</sup> Schreiben Chef MVB A Abt. III v. 30.10.1942, BArch RH 36/325, Bl. 201.

<sup>980</sup> OKH Az 455 GenQu (III) GenStdH Nr. 21425/40 betr. Strafrechtspflege gegenüber Landeseinwohnern v. 3.9.1940, BArch RW 35/211, Bl. 143 ff.

### 8.1.3. Gewöhnungseffekte

Der Kriegsgerichtsbarkeitserlass scheint nicht in jeder Hinsicht sofort die erwünschte Wirkung gehabt zu haben. Zwar wurden sowjetische Staatsbürger befehlsgemäß nicht vor Gericht gestellt, doch scheinen viele Kriegsgerichte und militärpolizeiliche Organe bis in das Jahr 1942 versucht zu haben, die Disziplin der Truppe in den gewohnten Bahnen aufrechtzuerhalten. Es ist neben der direkten Intervention vorgesetzter Stellen offenbar einem Gewöhnungseffekt an den neuen Charakter des Krieges zuzuschreiben, dass ab Jahresbeginn 1942 Straftaten der Truppe aus dem Fokus der Berichtsführer rückten und auch schwere Delikte regelmäßig bagatellisiert wurden. Die militärischen Kommandos hatten nicht nur zunehmend andere Sorgen als feindlichen Zivilisten zu ihrem Recht zu verhelfen. Inmitten des zigtausendfachen Tötens hinter der Ostfront musste die strafrechtliche Verfolgung einzelner Übergriffe auch immer sinnloser erscheinen.

Dieser Trend wirkte auch auf den westlichen Kriegsschauplatz zurück. Im Juli 1940 hatte das Gericht der 227. Infanteriedivision ein Zuchthausurteil gegen mehrere Soldaten noch damit begründet, dass es sich um einen der ersten Fälle von Plünderung in der Division handelte – für zwei der Täter hatte die Anklage sogar die Todesstrafe gefordert.<sup>981</sup> Während man hier also bereits wegen eines Einzelfalles ein abschreckendes Exempel zu statuieren bereit war, ging die Tendenz später in die Richtung, erst bei einem drohenden Überhandnehmen bestimmter Delikte zu härteren Sanktionen zu greifen. Doch auch in Frankreich wurden solch schwere Strafen gegen Plünderer und Vergewaltiger, wie sie noch 1940/41 verhängt wurden, ab 1942 seltener.

Dennoch waren sich die Spitzen von Wehrmacht und SS einig, dass die Verhältnisse in Frankreich anders als in Polen, und selbst jene in Polen immer noch anders als die in der Sowjetunion lagen. Wie sich diese Unterschiede in der Praxis der Rechtsprechung auswirkten, soll auf den folgenden Seiten untersucht werden.

---

<sup>981</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/107.



## **8.2. West und Ost im Vergleich**

Der Charakter der deutschen Besatzungsherrschaft war maßgeblich von rassistischen Erwägungen geprägt. Am oberen Ende der Hierarchie standen die germanischen Völker Nordeuropas, am unteren Ende – abgesehen von den gänzlich als rechtlos erklärten Minderheiten der Juden, Sinti und Roma – die Slawen im Osten. Die Polen seien keine Norweger, Holländer oder Flamen, führte das SS-Hauptamt 1940 zur Handhabung der Besatzungspolitik aus.<sup>982</sup> Auch in Frankreich wollten Militärbefehlshaber wie HSSPF von „polnischen Methoden“ ausdrücklich absehen.<sup>983</sup> Für die besetzte Sowjetunion hingegen ist es bezeichnend, wenn die GFP mahnte, die aus dem Osten zurückgehenden Truppen möchten ihre Handlungsweise nach dem Übertritt auf polnisches Gebiet doch mäßigen.<sup>984</sup>

Es wurde bereits dargestellt, welche gravierenden Konsequenzen dies insbesondere auch auf dem Gebiet der Rechtspflege hatte: die praktisch ersatzlose Auflösung der sowjetischen Justiz, die Aufhebung des Verfolgungszwangs bei Straftaten gegen sowjetische Bürger, eine deutliche Tendenz zur Bagatellisierung auch schwerer Verbrechen und die Übertragung einer fast unbegrenzten, außergerichtlichen Strafgewalt über die Zivilbevölkerung an Truppe und Verwaltung. Wie gingen aber die Richter der Wehrmacht mit den ideologischen Vorgaben der Führung um? Welche Unterschiede wurden zwischen Reichs- und Volksdeutschen, Franzosen, Balten, Ukrainern, Russen und Juden gemacht, die als Täter, Opfer oder Zeugen mit der Gerichtsbarkeit konfrontiert wurden?

### **8.2.1. Deutsche**

Straftaten von Wehrmachtangehörigen gegen Deutsche wurden nicht erkennbar härter bestraft als solche gegen Westeuropäer.<sup>985</sup> Zwar hoben die Urteilsbegründungen zuweilen darauf ab, dass es sich bei dem Opfer etwa um ein „deutsches Mädchen“ handelte, doch blieben

---

<sup>982</sup> Befehl v. 21.6.1940, zit. nach Brewing, S. 129 (mit etwas unklarer Quellenangabe).

<sup>983</sup> Meyer, *Besatzung*, S. 55, 63, 68, 99; Umbreit, *Militärbefehlshaber*, S. 99, 129 ff.; Luther, S. 205, 207, 216; Eismann, *Hôtel Majestic*, S. 287.

<sup>984</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 626 f. Mai 1944, BArch RH 21-1/184, Bl. 43 f.

<sup>985</sup> Vgl. zu diesem Befund Huber, S. 160 ff., 175, 212.

Strafmaß und Vollstreckungsentscheidung über alle Tatbestände hinweg unauffällig. Frappierende Ausnahmen stellten die erwähnten Sondertatbestände wie Feldpostdiebstahl, Unterschlagungen aus der Wintersachensammlung, Gewalttaten unter Ausnutzung der Verdunklung und die Plünderung geräumter oder ausgebombter Häuser dar. Selbst bei Taten gegen Kameraden wurden zumeist keine Strafen verhängt, die aus dem Raster fielen. Trotz drastischer Wertungen wie jener des Gerichts der 336. Infanteriedivision, die einmal mehr auf den soldatischen Ehrenkodex abhebt, fehlte auch ein wegen eines Deliktes gegen Landsleute einsitzender Soldat der Truppe.

„Durch die Schuld des Angeklagten ist ein Kamerad auf sinn- und zwecklose Weise ums Leben gekommen. Ein derartiger Verlust ist sowohl für die Truppe, wie für das Opfer selbst und seine Angehörigen sehr viel schmerzhafter und unerträglicher als ein Tod vor dem Feinde.“<sup>986</sup>

Ganz anders wurde das Verhältnis Deutsche – Feindstaaten interpretiert. Deutsche Staatsangehörige waren der französischen Gerichtsbarkeit entzogen. Eine etwaige Unterwerfung unter die Jurisdiktion des geschlagenen Feindes wurde als „untragbar“ und „mit dem Ansehen der besetzenden Macht nicht im Einklang“ empfunden. Selbst laufende Prozesse wurden 1940 daher unterbrochen und die Sachen von der Besatzungsverwaltung übernommen.<sup>987</sup>

Bei den Verfahren der FK 560 fällt auf, dass beteiligte Elsässer und Lothringer – auch solche mit eindeutig deutschen Namen – stets nur als „Franzosen“ bezeichnet werden. Hingegen gewährte man den Volksdeutschen in der Sowjetunion einen Sonderstatus. Sie wurden nicht nur bevorzugt als Dolmetscher oder in Wirtschafts- und Verwaltungsfunktionen eingestellt, sondern genossen auch im Hinblick auf die Gerichtsbarkeit besondere Privilegien. Eine Zuständigkeit der landeseigenen Rechtspflegeorgane für Volksdeutsche wurde ausgeschlossen. Soweit sie als Tatverdächtige in Erscheinung traten, hatten sie immerhin mit eingehenden Ermittlungen anstelle des Gutdünkens der zuständigen deutschen Stellen zu rechnen.<sup>988</sup>

---

<sup>986</sup> BArch PERS 15, Gericht der 336. Infanteriedivision/104.

<sup>987</sup> Akten zu Strafverfahren gegen einen österreichischen Auswanderer und einen deutschen Vertreter der Firma Agfa, BArch RW 35/560, passim.

<sup>988</sup> Chef Sipo/SD, Ereignismeldung 47 v. 9.8.1941, in: Mallmann u.a., Ereignismeldungen, S. 265.

## 8.2.2. Franzosen

Das gängige Frankreichbild der Deutschen bewegte sich zwischen Verachtung für den angeblichen sittlichen Tiefstand des „Erbfeindes“ und Bewunderung für französische Kultur und *Savoir-vivre*. Die NS-Ideologen wähten in den Franzosen ein zwar „anständiges“ Volk,<sup>989</sup> wenn auch von niedrigerem Charakter und von den „Krankheitskeimen Afrikas und Syriens“ bedroht.<sup>990</sup> Dabei galten die vermeintlich stärker „nordisch“ geprägten Teile des Landes mit der Normandie, Flandern und Burgund als überlegen gegenüber dem mediterranen Süden und hier insbesondere den Hafenstädten wie Marseille und Toulon.

Grenzen und Status des künftigen Frankreichs wurden deutscherseits während des Krieges offen gelassen. Im Vergleich mit den besetzten Gebieten Ost- und Südosteuropas war das Besatzungsregime moderat.<sup>991</sup> Die Offiziere der Besatzungsarmee waren häufig der französischen Sprache mächtig, und manche Memoiren muten stellenweise an, als gehe es um kunst- und architekturhistorische Bildungsreisen.<sup>992</sup> Für den einfachen Soldaten war eine Stationierung in Frankreich mit Erotik, gutem Essen und Trinken assoziiert, wenn auch der Alltag in der eher rückständigen Provinz in scharfem Kontrast zum weltstädtischen Flair von Paris stand.<sup>993</sup>

Die deutschen Besatzungsdienststellen gaben sich keinen Illusionen darüber hin, dass das regelmäßig als höflich, jedoch zurückhaltend geschilderte Verhalten der Landeseinwohner nicht deren wahre Haltung widerspiegelte. Mit der sich verschlechternden Kriegslage für die Achsenmächte veränderte sich auch das Auftreten vieler Franzosen. Dabei ging es nicht nur um nationalen Zwist. „Der Franzose“, behauptet ein Bericht der deutschen Militärverwaltung, sei „seinem Charakter nach jedem Zwange abgeneigt.“

„Der Franzose ist nicht polizeifromm wie der Deutsche. Aufgrund seiner Neigung zur Fronde gibt es für ihn keine größere Freude, als der Polizei ein Schnippchen zu schlagen[,] und er wird darin nur bestärkt durch die bei vielen unteren französischen

---

<sup>989</sup> Hitler gegenüber Botschafter Otto Abetz am 23.9.1941, zit. nach Seidler, *Avantgarde*, S. 133.

<sup>990</sup> Hitler, S. 704, 730, 766; Rosenberg, S. 103 f.

<sup>991</sup> Schmid, S. 179, spricht der Militärverwaltung in Belgien und Nordfrankreich, der er selbst angehört hatte, „Schärfen und Siegerhochmut“ ab. Auch Trevor-Roper, S. 133 f. wäht die Franzosen „milde behandelt, ja sogar verwöhnt.“ Zu den sehr widersprüchlichen Nachkriegsplanungen und deren Wandel im Zeitverlauf siehe den Dokumentenband von Nestler/Schumann.

<sup>992</sup> Roskoth; Schmid; Buchheim; Manstein, S. 148 ff.; vgl. Meyer, *Besatzung*, S. 18.

<sup>993</sup> Siehe z.B. Latzel, S. 138 ff.; Tewes; Wilz. Vgl. für die US-Armee Roberts, deren Kernthese ist, dass die amerikanische Führung bewusst ein feminin-laszives Frankreichbild pflegte, um ihre Truppen für den Einsatz in Europa zu motivieren.

Organen aus einer gewissen sadistischen französischen Ader vorhandenen Neigung zur kleinen Schikane.“<sup>994</sup>

Der angebliche Nationalcharakter konnte gelegentlich mildernd ausgelegt werden. Im Falle einer wegen defätistischer Äußerungen verurteilten Lothringerin, wurde er sogar zur Begründung eines Gnadengesuchs herangezogen:

„Was mir zur Last gelegt wird, koennte eine ernste Angelegenheit sein, wenn es sich um Auslaender handelt, aber wie Franzosen immer geneigt sind, zu scherzen und zu necken, so habe ich mit den Deutschen geplaudert, die in meiner Naehe waren, mit der Offenherzigkeit und Sorglosigkeit, an die wir bei unseren Reden gewoeht sind, ohne besondere Bedenken dabei zu haben.“<sup>995</sup>

Auch die vorstehend geschilderte Rechtsprechung der Feldkommandantur 560 kann im Fazit als durchaus maßvoll betrachtet werden. Neben manchen grenzwertig harten Urteilen stehen viele überraschend milde. Das Anziehen der Repression in Frankreich spielte sich nicht nur, aber vor allem im nichtjustiziellen Bereich ab.<sup>996</sup> Auch angesichts von Geislerschießungen, Deportationen und anderen Polizeimaßnahmen und den bekannten Exzessen im Partisanenkrieg steht selbst sie in keinem Verhältnis zu dem summarischen Vorgehen in der Sowjetunion.

### **8.2.3. Esten und Letten**

Von den drei heutigen Völkern des Baltikums sprechen nur Litauer und Letten baltische Sprachen, während die Esten den benachbarten Finnen verwandt sind. Alle drei genossen unter deutscher Besatzung gegenüber den Slawen in der Sowjetunion eine privilegierte Stellung. Das galt insbesondere für Letten und Esten, während die Litauer mit ihren mehr

---

<sup>994</sup> Die Polizeiverwaltung unter dem MBF, BArch RW 35/338, Bl. 4, 10.

<sup>995</sup> BAVCC 25P10261.

<sup>996</sup> Nach Luther, S. 269 ff., wurden ca. 750 Personen als Geiseln, bis zu 15.000 bei sonstigen Repressalien, 3.000 nach Todesurteil erschossen. Diese Zahlen halten Messerschmidt/Wüllner, S. 67, für absichtlich zu niedrig gegriffen. Nach französischen Quellen wurden 28.000 Zivilisten als Geiseln getötet, Luther, S. 269 ff., Delacor, S. 59 f. Vgl. insgesamt Eismann, Hôtel Majestic, S. 465. Eismann bestätigt die Zahlen Luthers, zuzüglich weiterer 27.000 Franzosen, die während der Deportation gestorben seien.

polnisch als deutsch geprägten historischen Bindungen, aber auch wegen der Annexion des ostpreußischen Memellandes im Jahr 1923 als unzuverlässiger galten.<sup>997</sup> Die Deutschen fanden im Baltikum zahlreiche Kollaborateure, die nun die Möglichkeit sahen, sich der verhassten russischen Herrschaft zu entledigen. Die Antisemiten unter ihnen nutzten die Gelegenheit zur Abrechnung mit den Juden und stellten eine wesentliche Personalressource für die Einsatzgruppen und die Wachmannschaften der Konzentrationslager dar. Die deutsche Führung hielt dies nicht davon ab, sich Gedankenspielen über die geschlossene Umsiedlung der Bewohner und anschließende deutsche Kolonisation des Baltikums hinzugeben. Als Vorwand diente die deutsche Historie insbesondere vieler Städte der Region. Da die drei baltischen Republiken in einem politischen Schwebezustand gehalten wurden, sahen sich deren Einwohner um die erhoffte Unabhängigkeit betrogen.<sup>998</sup> So war sich auch das Kommandanturgericht in Riga im Klaren darüber, dass die lettischen Nationalisten nicht in erster Linie auf einen deutschen Sieg, sondern auf die Gründung eines eigenen Staates mit Hilfe der Westalliierten hofften.<sup>999</sup>

Nichtsdestotrotz schlägt sich der besondere Status der Balten und Esten auch in den Urteilsbegründungen des Gerichts nieder. In einem Plünderungsverfahren wurde 1944 als strafscharfend gewertet, dass „die Plünderung gegen einen Angehörigen des Waffenverbündeten Estlandes [sic!] begangen worden ist“.<sup>1000</sup> Auch das „Ansehen der Wehrmacht in dem waffenverbündeten Lettland“ war der Kommandantur besondere Beachtung wert. An anderer Stelle verneinte das Gericht zwar den Begriff des „Verbündeten“, hob aber hervor, dass die Letten sich im Krieg gegen Sowjetrussland einsetzten.<sup>1001</sup> Sie seien somit „Angehörige eines mit uns kämpfenden Volkes“.<sup>1002</sup> Den Unterschied zur russischen Bevölkerung zeigt auch die Rüge gegen einen deutschen Soldaten, weil dieser den Anweisungen eines lettischen Polizisten nicht gefolgt sei.<sup>1003</sup> Die Rechtsprechung über Zivilisten ging mit dem Ausscheiden des größten Teiles der Region aus dem Operationsgebiet und Eingliederung in das Reichskommissariat Ostland rasch an zivile Instanzen über. In den untersuchten Gerichts- und Ic-Akten aus dem Nordabschnitt der Ostfront finden sich diesbezüglich keine Hinweise mehr.

---

<sup>997</sup> Vgl. Dieckmann, S. 242 ff.

<sup>998</sup> Vgl. Myllyniemi; Dieckmann, S. 741 ff.

<sup>999</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/246.

<sup>1000</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/53.

<sup>1001</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/264.

<sup>1002</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/180.

<sup>1003</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/28.

## 8.2.4. Ukrainer und Russen

Mit Kroatien, Bulgarien und der Slowakei waren drei slawische Länder Verbündete Deutschlands, Tschechien als „Protektorat Böhmen und Mähren“ de facto ein Teil des Reichs, dessen Bevölkerung mit einem moderaten Besatzungsregime belegt wurde und langfristig „germanisiert“ werden sollte. Ungeachtet der existierenden Hunger-, Umsiedlungs- und Kolonisierungspläne galten auch die Russen nicht als per se rassistisch minderwertiges, aber doch rohes und unzivilisiertes Volk. Tatsächlich ist der nationalsozialistische Antislawismus, den es zweifelsohne gab, ein zu vielschichtiges und widersprüchliches Phänomen, um ihn hier im Detail diskutieren zu können.<sup>1004</sup> Bei allen rassistischen Schmähungen war den Russen das Schicksal der Juden nicht zugebracht, und in manchen deutschen Berichten und Befehlen sind dem „arischen“ Bevölkerungsteil der Sowjetunion ausdrücklich dessen „jüdische Unterdrücker“ gegenübergestellt. Parteistellen bezeichneten die Russen als „reich veranlagtes“ indogermanisches Volk;<sup>1005</sup> der Schriftsteller und Kriegsberichterstatler Edwin Erich Dwinger bestritt öffentlich die angebliche Minderwertigkeit der Russen,<sup>1006</sup> und selbst die SS-Führung sprach von einem zwar nicht „stammesgleichen“, aber den Deutschen doch „artverwandten“ europäischen Volk.<sup>1007</sup>

Eigene politische Interessen jedoch wurden der Bevölkerung abgesprochen. Der Russe sei ein Massenmensch, der sich vor allem dem „Knüppel auf den Kopf“ beuge.<sup>1008</sup> Russland sollte das „deutsche Indien“ werden, seine Einwohner ein Kolonialvolk.<sup>1009</sup> Passivität, Leidensfähigkeit und Unterordnung als Charakteristika der „russischen Seele“ waren freilich keine nationalsozialistische Erfindung, sondern selbst von russischen Autoren seit Jahrhunderten bemüht worden. Nun erfuhren das Klischee eine angeblich rassistische Fundierung:

„Er kann viel aushalten an Leiden, Entbehrungen, Bedrückungen durch Machthaber und zeigt sich oft sehr standhaft. Aber eigentliche Schaffenskraft fehlt ihm.“

---

<sup>1004</sup> Wette, Rußlandbild; Weißbecker; Kilian, S. 43 ff., 187 ff.; Latzel, S. 145 ff.; Pietrow-Ennker.

<sup>1005</sup> Connelly, S. 12; Weißbecker, S. 22.

<sup>1006</sup> Dwinger, Edwin Erich: 22. Juni 41. Mein Wiedersehen mit der Sowjet-Union. In: Berliner Illustrierte Zeitung 25(1942). S. 369 f. Dwingers Mutter war Russin; er selbst hatte im russischen Bürgerkrieg auf Seiten der „Weißen“ gekämpft. Sein Essay „Der russische Mensch“ wurde u.a. im HJ-Organ „Wille und Macht“ und als Betreuungsmaterial in der Wehrmacht veröffentlicht; Baird, S. 157.

<sup>1007</sup> Mühlhäuser, Eroberungen, S. 326 f.

<sup>1008</sup> Goebbels Tagebuch, Eintrag v. 25.4.1942, Goebbels, S. 168.

<sup>1009</sup> Dallin, S. 62 ff.

Der allem Einzeltum fremde, zum Massentum neigende ostbaltische Mensch ist gewöhnlich ein geduldiger Untertan. Er zeigt besonders lebendigen vaterländischen Sinn. Er bedarf aber der Führung, ist als Untergebener bei angemessener Behandlung anhänglich, oft bis zur Unterwürfigkeit [...]

Fernerstehenden gegenüber neigt der ostbaltische Mensch zur Verschlagenheit. Er ist sehr rachsüchtig und als Rachesuchender weit vorausberechnend und besonders verschlagen. Er neigt zu roher Auffassung des geschlechtlichen Lebens, überhaupt zur Roheit.“<sup>1010</sup>

Das von den Nationalsozialisten zur Rechtfertigung ihrer Besatzungspolitik gezeichnete Bild notorisch rücksichtsloser sowjetischer Herrschafts- und Kriegführungsmethoden entbehrte nicht einer wahren Grundlage. Doch musste es durch die eigenen Ausbeutungs- und Kolonialisierungspläne und den von Anfang an präventiv ausgeübten Terror zur selbsterfüllenden Prophezeiung werden. Bewusst wurden dabei die Eindrücke, die sich vielen Soldaten beim Einmarsch in die Sowjetunion boten, von der deutschen Propaganda ausgeschlachtet. Die Massaker des NKWD in den Gefängnissen im ehemaligen Ostpolen und dem Baltikum und die Morde an eigenen Kameraden, die Roter Armee oder Partisanen in die Hände gefallen waren, schienen das Bild vom grausamen Bolschewisten zu bestätigen.<sup>1011</sup> Zudem lebten große Teile der sowjetischen Bevölkerung verglichen mit mitteleuropäischen Verhältnissen unter primitiven Bedingungen.<sup>1012</sup> Es ist aufschlussreich, dass umgekehrt nach manchen Zeugnissen die luxuriös erscheinenden Lebensbedingungen, die die Rotarmisten 1945 in Deutschland vorfanden, deren Hass auf den Feind noch mehr anstachelten.

Jeder Einwohner der Sowjetunion mit ihren gut 100 Völkern galt den Deutschen im Zweifelsfall als Russe: In einer Verfahrensakte wird ein und dieselbe Person nacheinander als „Russe“, „Ukrainer“, „Mohammedaner“ und „Tatar“ angesprochen.<sup>1013</sup> Dennoch wurden die Ukrainer tendenziell besser gestellt, insbesondere die durch die ehemalige Zugehörigkeit zu Österreich-Ungarn als zivilisierter geltende Bevölkerung Galiziens. Als „Lebensraum eines befreundeten Volkes“ bezeichnete der Befehlshaber des RHG Süd, General Franz von

---

<sup>1010</sup> Günther, S. 83.

<sup>1011</sup> Musial, Konterrevolutionäre Elemente; Mallmann, Türöffner der Endlösung, S. 445 ff.; Pohl, Herrschaft, S. 151 f., 205 f.; de Zayas, Wehrmacht-Untersuchungsstelle, S. 273 ff.; Arnold, S. 177 f.; Rass, S. 319, 334 ff.; mit umstrittener Tendenz: Hoffmann, Vernichtungskrieg, S. 239 ff., und Seidler, Verbrechen. Funde erschossener, erstochener oder erschlagener Soldaten sind immer wieder auch in den Ic-Berichten belegt.

<sup>1012</sup> Das trifft insbesondere auf die Landbevölkerung zu. Stalin selbst hatte 1927 das „niedrige Kulturniveau“ der Dörfer moniert, Musial, Kampfplatz, S. 143.

<sup>1013</sup> BArch PERS 15, Gericht der 286. Sicherungsdivision/2.

Roques, die Ukraine.<sup>1014</sup> Dessen ungeachtet spielte gerade diese Region mit ihren riesigen landwirtschaftlichen Flächen eine zentrale Rolle in den deutschen Siedlungsplänen.

Die besonderen Umstände des Krieges im Osten wurden bei Verfahren gegen Soldaten zu deren Gunsten herangezogen. Russen sollten „einem dem deutschen Volk mindestens feindlichen Volkstum angehören.“<sup>1015</sup> Eine „gewisse feindselige Stimmung auch gegen die Zivilbevölkerung“ erschien manchen Richtern deshalb und wegen der „ausserordentlichen Härte der Kämpfe“ offenbar durchaus verständlich.<sup>1016</sup> Dagegen findet sich offene „Untermenschen“-Rhetorik in keinem Gerichtsurteil. Die Soldaten sollten „gegenüber der russischen Zivilbevölkerung zwar als der Herr, aber auch gerecht und objektiv gegenübertreten.“<sup>1017</sup>

Die Nichtverfolgung und Bagatellisierung vieler Übergriffe, insbesondere aber die rigorose Strafverfolgung gegen russische Zivilisten spotteten indessen jeder Gerechtigkeit und Objektivität. „Die Täter selbst zu ermitteln und zu bestrafen“ war in den Augen der NS-Führung nur in den besetzten Ländern Westeuropas angebracht.<sup>1018</sup> Im Osten musste der Verdacht genügen. Wenn sich die Einsatzgruppen mit polizeilichen Untersuchungen sowieso allenfalls in Ausnahmefällen aufhielten,<sup>1019</sup> wurden solche auch bei der Wehrmacht nur mehr oberflächlich geführt. Lieber wurde ein Unschuldiger zu viel als ein tatsächlicher Delinquent zu wenig liquidiert. Das war weniger Ausfluss eines dezidierten Vernichtungswillens als vielmehr die Attitüde von Kolonialherren. Auch hier ist das Bild ambivalent: Der Ortskommandant Oberst Meltzer, der jeden Widerstand mit der Todesstrafe bedrohen und binnen weniger Wochen 400 angebliche Partisanen hinrichten ließ, wandte sich wiederholt scharf gegen Übergriffe auf Zivilisten und fand „nicht genügend Worte des Abscheues“ für die Misshandlung gefangener Rotarmisten.<sup>1020</sup>

---

<sup>1014</sup> Befehlshaber RHG Süd, Besondere Anordnungen in der ukrainischen Frage v. 11.7.1941, RH 22/5, Bl. 244.

<sup>1015</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 246/19.

<sup>1016</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision/529.

<sup>1017</sup> BArch PERS 15, Gericht der 227. Infanteriedivision /73.

<sup>1018</sup> Luther, S. 214.

<sup>1019</sup> Chef Sipo/SD, Ereignismeldung 47 v. 9.8.1941, in: Mallmann u.a., Ereignismeldungen, S. 265.

<sup>1020</sup> OK I 593, Kommandanturbefehl Nr. 13a v. 10.11.1941, BArch RH 23/223, Bl. 70.



## 8.2.5. Juden

Die Juden im Deutschen Reich waren seit 1933 einer fortschreitenden Entrechtung ausgesetzt, die auch die Möglichkeit, ihre Belange vor Straf- und Zivilgerichten durchzusetzen, mehr und mehr beschnitt.<sup>1021</sup> Der Umgang mit Juden stellte die Kriegsgerichtsbarkeit insofern vor Probleme, als sie einerseits den Gesetzen Geltung zu verschaffen und die Disziplin der Truppe aufrecht zu erhalten hatte, andererseits Juden keinen Anspruch auf rechtlichen Schutz erhalten sollten.

Jüdische Zeugen traten bei Kriegsgerichtshandlungen grundsätzlich nicht auf. Das OKH hatte zur Würdigung ihrer Aussagen bereits im Dezember 1939 angeordnet:

„Müssen in einem Verfahren gegen Soldaten Juden als Zeugen vernommen werden, erscheint es wenig angebracht, die Überführung des Angeklagten auf das Zeugnis von Juden zu stützen. Meist wird es möglich sein, den Schuldnachweis durch andere Beweismittel zu führen und die Aussagen der Juden nur zu ihrer Bestätigung heranzuziehen.“<sup>1022</sup>

Die neuen Grundsätze wurden nicht von allen Richtern vorbehaltlos mitgetragen. Wie im Kapitel über Plünderungen gezeigt, verschweigen manche Urteilsbegründungen die Tatsache, dass die Opfer Juden waren, schlichtweg. Die anfänglichen Widersprüche im Umgang mit Straftaten gegen Juden illustriert ein Fall aus dem September 1939, bei dessen Verhandlung vor dem Gericht der FK 560 die jüdischen Opfer noch selbst als Zeugen aussagten.

Zwei Tage nach Kriegsbeginn versammelte sich im rheinischen Dorf Mertloch ein Mob aus Soldaten und Zivilisten vor einem Haus, in dem auch das jüdische Ehepaar P. wohnte. Als Rädelsführer traten zwei angetrunkene Soldaten einer Kraftwagenkolonne in Erscheinung, die dann die Wohnung im ersten Stock stürmten. Dort schlugen sie die Eheleute und nahmen ihnen angeblich Geld und Schlüssel ab. Die 49-jährige Frau warfen sie aufs Bett, zerrissen ihr die Unterwäsche, schlugen ihr ins Gesicht und „durchsuchten“ das Opfer in der Geschlechtsgegend. Der Mann stellte Strafantrag, der Gerichtsherr verfügte die Anklage wegen Sachbeschädigung, Nötigung,

---

<sup>1021</sup> Fraenkel, S. 141 ff.

<sup>1022</sup> OKH Az. 458 GenQu (/III) GenStdH Nr. 9770/39 betr. Fragen des Kriegsstrafrechts und der Berichterstattung v. 18.12.1939, BArch RW 35/211, Bl. 49 ff.

Hausfriedensbruch, Körperverletzung und Diebstahls. Die beiden Angeklagten stritten die meisten Vorwürfe ab. Sie hätten die Juden nur deshalb angegriffen, da sie der Anordnung zur Verdunklung ihrer Wohnung nicht nachgekommen seien. Über den Antrag des Anklagevertreters hinaus verurteilte das Gericht die beiden Täter dennoch zu zwölf und 16 Monaten Gefängnis. Zur Begründung führte es an: „Das Kriegsgericht hält die Darstellung der Angeklagten für unwahr. [...] Die Aussage der Eheleute [P.] hält das Kriegsgericht u.a. auch deshalb für zutreffend, weil diese einfachen Leute die von ihnen geschilderten Vorfälle schwerlich erfunden haben können. [...] Derartig schwere Ausschreitungen gegen die Manneszucht müssen jedoch gerade zu Beginn eines Krieges rücksichtslos bestraft werden. Denn anders lassen sich ähnliche Vorkommnisse nicht verhüten. Bedrückungen jüdischer Landeseinwohner, noch dazu unter widerlicher Verletzung der Geschlechtsehre einer älteren Frau, können im Auslande bekannt und von der feindlichen Presse zum Schaden des deutschen Heeres ausgewertet werden. Strafschärfend kommt weiter hinzu, daß die Angeklagten nicht, wie sie es wahr haben wollen, in Wahrung öffentlicher Interessen eingeschritten sind, sondern lediglich, um unter dem Schutz ihrer Uniform in brutaler Weise niedrige Juden-Verfolgungsgelüste zu befriedigen.“

Nach der Vollstreckungsentscheidung des Gerichtsherrn und der Einlieferung der Täter in das Wehrmachtgefängnis Germersheim wandte sich deren Kolonnenführer schriftlich an das Gericht. Die Eheleute P. seien keine einfachen Leute, sondern „gerissene Juden“, ihre Vorwürfe „durchsichtige, jüdische Lüge“ und ihr schlechter Leumund als betrügerische Viehhändler durch lokale Parteifunktionäre bestätigt. Kurz darauf gab einer der bei dem Tumult anwesenden Zivilisten zu, das Geld gestohlen zu haben. Mittlerweile ermittelte auch die Staatsanwaltschaft gegen den P. wegen Meineids. Der Kolonnenführer sah seine Einlassungen bestätigt. Man habe „den Juden geglaubt und den Soldaten nicht. Das Umgekehrte wäre richtig gewesen. Es steht heute fest, dass die Soldaten fast durchweg bei der Wahrheit geblieben sind. In ihren Briefen an mich, [sic!] kommt gerade der Umstand, dass man den Juden geglaubt hat und ihnen nicht, als eine der schmerzlichsten Enttäuschungen aus der Hauptverhandlung immer wieder zum Ausdruck.“ Seine Soldaten seien am Tatabend aufgereizt gewesen „durch echt jüdische, vaterlandslose Äusserungen, die Nichtanbringung einer Verdunkelungseinrichtung im Operationsgebiet, Lichtschein

zur Strasse etc.“ Dennoch wurde das Urteil nicht aufgehoben und die Reststrafe erst am 30. März 1940 zur Bewährung ausgesetzt.<sup>1023</sup>

Die „niedrigen Juden-Verfolgungsgelüste“ der Täter hat das Kriegsgericht in diesem Fall eher strafscharfend berücksichtigt. Viel öfter wurden schlechte Erfahrungen mit Juden, eine von Haus aus antisemitische Einstellung oder die nationalsozialistische Erziehung von den Tätern selbst zur Entschuldigung herangezogen und von den Gerichten als strafmildernd anerkannt. Die Gerichte verhängten nun Strafen, *obwohl* die Opfer Juden waren. So führte ein Gericht in seinem Urteil gegen einen Plünderer zwar an, dass die Juden nach deutscher Auffassung zwar die Schuldigen am Krieg und „Gegner des völkischen Lebensrechts“ seien. Dennoch widerspreche es „dem Nationalsozialismus aufs Schärfste, sich aus persönlicher Habgier mit jüdischem Geld die Finger zu beschmutzen [...] Dieser Mangel an nationaler Ehre und deutschem Stolz ist besonders verwerflich.“<sup>1024</sup> Ob solche Urteilsbegründungen die Haltung der Richter wiedergeben oder nur einen Kunstgriff darstellten, um die Taten trotz allem sanktionieren zu können, muss in jedem Fall offen bleiben.

Der Großteil der eigenmächtigen Straftaten gegen Juden blieb ungesühnt. Die wenigen Verfahren stehen in Kontrast zum festgestellten Ausmaß der Plünderungen und Gewalttaten, insbesondere auf dem Gebiet der Sowjetunion.<sup>1025</sup> In den Wochen nach dem deutschen Einmarsch genoss die jüdische Bevölkerung mancherorts noch einen gewissen Schutz vor Übergriffen, während gleichzeitig erste Pogrome und Exekutionen vor sich gingen. Die Gruppe 580 der GFP – also eben jener Institution, die nach Ansicht mancher Forscher wenig später erbarmungslos auf „Judenjagd“ ging<sup>1026</sup> – ermittelte im Juli 1941 vier niederländische NSKK-Freiwillige, die bei Juden im weißrussischen Dochschyzy geplündert hatten. Die Tatverdächtigen seien gemeldet, die gestohlenen Sachen den Eigentümern zurückgegeben worden.<sup>1027</sup> Im Oktober wurde eine jüdische Frau bei der Gruppe vorstellig, um die Vergewaltigung ihrer 14-jährigen Tochter anzuzeigen. Laut Tätigkeitsbericht wurden Ermittlungen angestellt, die aber ergebnislos verliefen.<sup>1028</sup> Die ganze Widersprüchlichkeit der deutschen Besatzungspolitik verdeutlicht ein Befehl der 444. Sicherungsdivision. Unter den

---

<sup>1023</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 560/9. Der Ausgang des Strafverfahrens gegen P. ist in der Akte nicht überliefert.

<sup>1024</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/147.

<sup>1025</sup> D. Pohl, *Herrschaft*, S. 250; Huber, S. 123 ff., 135 f.

<sup>1026</sup> Gerlach, *Morde*, S. 746.

<sup>1027</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 580 für Juli 1941, BArch RH 20-9/256, Bl. 71 f.

<sup>1028</sup> Tätigkeitsbericht der Gruppe GFP 580 für Oktober 1941, BArch RH 20-9/256, Bl. 108.

Aufgaben für die unterstellten Ortskommandanturen heißt es: „Lynchjustiz gegenüber Juden und andere Terrorakte sind mit allen Mitteln zu verhindern. Die Wehrmacht duldet nicht die Ablösung des einen Terrors durch einen anderen.“ Mit dem gleichen Papier jedoch ordnete die Division die Kenntlichmachung der Juden und ihrer Geschäfte und die Festsetzung jüdischer Geiseln an. Gleichzeitig wurden die Entfernung der Juden aus allen öffentlichen Ämtern, ein Ausgehverbot und die Registrierung jüdischen Vermögens in Vorbereitung der späteren Enteignung befohlen.<sup>1029</sup> Spätestens mit dem Beginn ihrer systematischen Vernichtung besaßen Juden keine Rechtsgüter mehr, die es zu schützen galt. Plünderung wurde nun als unerlaubtes Beutemachen bestraft, Mord als Amtsanmaßung. Schutzgüter waren alleine Disziplin und Ansehen der Truppe, gegebenenfalls noch die dem Reich zufallende Beute. Gelegentlich wurden auch Soldaten bestraft, die sich bei „Judenaktionen“ versehentlich oder bewusst am Eigentum „arischer“ Landeseinwohner vergriffen hatten.<sup>1030</sup> Mit einem ungewöhnlichen Fall hatte sich im August 1941 das Gericht der FK 603 in Lemberg zu befassen, der im Folgenden kurz geschildert werden soll:

Ein deutscher Soldat und ein Eisenbahner waren an einem dienstfreien Abend angetrunken in der Stadt unterwegs. Dort kamen sie auch zum Haus des herzkranken jüdischen Juristen Dr. Oswald B. Die Deutschen schlugen gegen die Tür, schossen mit der Pistole in das Haus und zertrümmerten zwei Fensterscheiben. B. stellte sich als Staatsangehöriger des neutralen Guatemalas heraus. Von den Besatzungsbehörden hatte er deshalb eine Bescheinigung erhalten, wonach er unbehelligt zu lassen sei. In seiner Vernehmung gab der Schütze an, zuvor auf der Straße von B. angerempelt worden zu sein – unter den gegebenen Machtverhältnissen eine mehr als unwahrscheinliche Behauptung. Er wurde per Strafverfügung zu drei Monaten Gefängnis wegen rechtswidrigen Waffengebrauchs verurteilt, von denen er zwei Monate verbüßte. Von einem Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs hatte B. abgesehen. Sein weiteres Schicksal ist ungewiss.<sup>1031</sup>

---

<sup>1029</sup> Sich.Div. 444 Ia / VIIa betr. Sofortaufgaben der Ortskommandanture v. 1.8.1941, BArch RH 36/375, o. Pag.

<sup>1030</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/135; PERS 15, Gericht der WOK Dnjepropetrowsk/244.

<sup>1031</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/119. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang sind mehrere Berichte des BdS im Generalgouvernement, wonach in Lemberg eine „Paßfälscherzentrale“ mit gefälschten südamerikanischen Papieren als „Spezialität“ ausgehoben worden sei. Chef Sipo/SD, Ereignismeldungen 43 v. 5.8.1941, 47 v. 9.8.1941, 56 v. 18.8.1941, in: Mallmann u.a., Ereignismeldungen, S. 232, 261, 311. Guatemala trat am 11. Dezember 1941 an der Seite der USA in den Krieg ein.

Ob die Täter Antisemiten waren oder nicht, immer beuteten sie die Rechtlosigkeit ihrer Opfer aus. Die Juden wagten zumeist nicht, sich zur Wehr zu setzen. Schon in dem geschilderten Fall von Hausfriedensbruch gab die Ehefrau ihre Angst zu Protokoll: „Es hiess doch, wenn Krieg käme, sollten die Juden umgebracht werden.“<sup>1032</sup> Zwei 1941 in der Ukraine eingesetzte Eisenbahner, die einer Jüdin Geld abpressten, schüchtern das Opfer mit ihrer Kenntnis des Judenmordes in Russland ein: „Beide seien jetzt aus Russland zurückgekommen und nannten sie [sic!] mir auch einige Orte. Dortselbst seien die Juden sämtlich[,] ob Kind oder Frau vernichtet, anscheinend ermordet worden.“ Die Angeklagten wiederum wollen von ihrem Vorgesetzten vor der Versetzung instruiert worden sein, die „Gefühlsduselei mit den Juden“ habe jetzt endgültig aufgehört.<sup>1033</sup>

Schwerste Strafen wegen Delikten gegen Juden sind kaum bekannt. Eine ungeschriebene Obergrenze des Strafmaßes würde erklären, wieso Kriegsgerichte einerseits Morde bagatellisierten, andererseits bei denjenigen Plünderungsfällen, die zur Verhandlung kamen, keinen Anlass zu besonderer Milde sahen. Das mittlere Strafmaß entspricht hier ziemlich genau dem auch sonst üblichen. Der Anteil vorbestrafter oder schlecht beurteilter Soldaten an den Angeklagten ist dabei nicht auffällig hoch. Verhältnismäßig viele Verfahren wurden allerdings gegen Angehörige des Gefolges und der Reichsbahn eingeleitet. Da für diesen Täterkreis regelmäßig keine Bewährungsstrafe in Betracht kam, wurde die Vollstreckung überdurchschnittlich vieler Urteile angeordnet.

Härter als Plünderung, Körperverletzung und Mord an Juden konnten Verhältnisse von Soldaten mit jüdischen Frauen bestraft werden. Die §§ 2 und 5 Abs. 2 des „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15. September 1935 bedrohten außerehelichen Verkehr zwischen Deutschen und Juden mit Gefängnis oder Zuchthaus.

Anfang 1942 denunzierte eine ukrainische Arbeiterin einer Lemberger Glasfabrik ihre jüdische Kollegin Barbara R. bei den Besatzungsbehörden. Die 28-Jährige habe seit mehreren Monaten ein Liebesverhältnis mit einem Wehrmachtsoldaten. Dieser habe versprochen, ihr Ausweispapiere als Volksdeutsche zu besorgen. Dabei sei bekannt, dass R. Kommunistin sei.

R. bestritt die Vorwürfe, es habe ihr lediglich ein Soldat aus Mitleid Brot und einige Zigaretten geschenkt. Dagegen gab der 37-jährige, verheiratete Gefreite zu, mit R.

---

<sup>1032</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 506/9.

<sup>1033</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/147.

Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Ein Foto des Soldaten und ein persönlicher Brief, die bei R. gefunden worden waren, wurden als Beweisstücke herangezogen. Weiter wurde festgestellt, dass der verheiratete Mann aus dem letzten Heimaturlaub eine Postkarte an R. geschickt hatte. Der sehr gut geführte Nachrichtensoldat, im Zivilberuf Fotograf und seit 1931 Mitglied von NSDAP und SA, wurde wegen „Rassenschande“ zu einem Jahr Gefängnis und Rangverlust verurteilt. Die Vollstreckung wurde angeordnet. Nach fünf Monaten in einer Wehrmachtgefangenenabteilung wurde er zur Bewährung zu einem Fronttruppenteil versetzt.<sup>1034</sup>

Noch schwerer sanktioniert als der „unwürdige“ Umgang wurde die Hilfe für jüdische Landeseinwohner. Diese konnte von „arischen“ Nachbarn ausgehen, wie für Frankreich bereits gezeigt wurde. Doch auch Wehrmachtangehörige waren unter den „Tätern“.

Der 28-jährige Gefreite W. war 1942 nach einer Verwundung bei einer Urlaubersammelkompanie in Riga als Schreiber eingesetzt. Mit ihm taten ein österreichischer Unteroffizier und zwei jüdische Frauen Dienst. Der Unteroffizier war zugleich Angehöriger des SD. Ihm fiel bald die „judenfreundliche Einstellung“ des Gefreiten auf. Als er jenen zur Rede stellte, erhielt er zur Antwort: „Du kannst auch nichts dafür, daß Du Arier bist, Du hättest genau so gut als Jude zur Welt kommen können.“ Der 28-Jährige gab außerdem ein intimes Verhältnis mit einer der beiden Frauen zu.

Nachdem sich andere Juden auch hilfesuchend an ihn selbst gewandt hatten, fingierte der Unteroffizier zusammen mit Sicherheitspolizei und SD in Riga und dem Kommandeur für Küstenüberwachung einen Fluchtplan über die Ostsee nach Schweden. Zweimal wurden Juden an Bord eines Bootes gelockt und von dem dort wartenden SD-Kommando festgenommen oder sofort erschossen. Der unwissende W. half jedes Mal, die Juden zu Hause abzuholen; für die Kollegin seiner Freundin besorgte er zum Abschied einen Blumenstrauß. Das Gericht der WOK Riga stellte dazu später fest: „Der Angeklagte hat sich nicht gescheut, als deutscher Soldat, der das Hoheitszeichen auf der Brust trägt, zu den Todfeinden des deutschen Volkes in derart enge Beziehungen zu treten, die dann soweit gingen, daß er bereit war, Juden zur

---

<sup>1034</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/146.

Flucht ins Ausland – eine an sich noch nicht selbständig strafbare Handlung – zu verhelfen.“ Allerdings verurteilte es W. zu drei Jahren Zuchthaus wegen fortgesetzter Rassenschande, da er mindestens drei Mal mit der Frau sexuell verkehrt habe. Besonders erschwerend wurde ihm seine „grundsätzliche judenfreundliche und staatsfeindliche Einstellung“ zur Last gelegt. Das Urteil wurde bestätigt und als so bedeutend erachtet, dass die Kommandantur es dem Oberstkriegsgerichtsrat beim Wehrmachtbefehlshaber Ostland „zur Kenntnisnahme“ vorlegte.<sup>1035</sup>

Im selben Jahr ermittelten Sicherheitspolizei und SD in Riga einen Soldaten, der einem deutschen Deserteur und mehreren Juden Ausweispapiere besorgt haben soll. Die Ausweise soll er bei seiner Dienststelle, dem Heereskraftfahrpark 641, gestohlen und dann mit falschen Angaben versehen haben. Der Vorfall wurde der Einheit des Verdächtigen gemeldet. Da derselbe Mann – angeblich herrenlose – Kleidung aus dem Judenghetto gestohlen hatte, erging Anklageverfügung wegen militärischen Diebstahls, Diebstahls, Begünstigung der Fahnenflucht und Fälschung von Ausweispapieren. Der Angeklagte gab an, sich wiederholt in einer Privatwohnung mit lettischen Zivilisten getroffen zu haben. Dass darunter Juden und Deserteure waren, habe er nicht gewusst. Auch habe er keine Ausweise vergeben. An den Treffen hätten stets andere Wehrmacht- und Polizeiangehörige teilgenommen. Deutsche und lettische Zeugen – die Juden wurden in der Hauptverhandlung nicht gehört – belasteten ihn jedoch. Das Gericht erkannte auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr, deren Vollstreckung angeordnet wurde. Nach sechs Monaten in verschiedenen Wehrmachtgefängnissen wurde der Straftäter zur Bewährung ausgesetzt.<sup>1036</sup>

Dass Straftaten von Juden gegen die Besatzungsmacht mit aller Härte geahndet wurden, ist wenig überraschend. Während zu Frankreich keine einschlägigen Fälle in der Stichprobe vorliegen, war die Losung für den Osten klar: „Wo der Partisan ist, ist auch der Jude, und wo der Jude ist, ist auch der Partisan.“<sup>1037</sup> Das dergestalt projizierte Feindbild lieferte die quasi-

---

<sup>1035</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/253.

<sup>1036</sup> BArch PERS 15, Gericht der WOK Riga/5.

<sup>1037</sup> Diese Losung wurde u.a. auf Bandenkampflehrjahren ausgegeben. Zit. nach Birn, S. 283. Vgl. Mallmann/Rieß/Pyta, S. 145.

rationale Begründung für alle antijüdischen Maßnahmen, die Trennung zwischen Abwehr von Straftaten, militärischer Partisanenbekämpfung und Vernichtungspolitik wurde bewusst verwischt.<sup>1038</sup> Wie schon die nichtjüdischen Bürger der Sowjetunion so wurden Juden erst recht keinem Kriegsgericht mehr vorgeführt. Der bloße Verdacht auf Sabotage oder Spionage genügte für eine Erschießung oder Überstellung an Sicherheitspolizei und SD. Die Eigenschaft als Jude schien jeden Verdacht *per se* zu erhärten. Der Abwehroffizier der 9. Armee unterstellte „Kommunisten, Komsomolzen und Juden“ einen „abgrundtiefe[n] Haß gegen alles Deutsche“. Während die Masse der Bevölkerung gutmütig sei, würden diese „alles tun, was uns schädlich ist.“<sup>1039</sup>

### **8.3. Terror oder Rechtlichkeit?**

Welchen Maßstab kann man an die Strafverfolgung der Wehrmacht sinnvollerweise anlegen? Es liegt nahe, dass heutige, friedensmäßige Verhältnisse dazu nicht geeignet sind, obgleich manche Autoren dazu tendieren. Die Forschung hat aber auch nachgewiesen, dass die deutschen Kriegsgerichte des Zweiten Weltkriegs deutlich härter urteilten als ihre Vorgänger 1914-18, die wiederum hinter ihren Pendants auf Seiten der Entente-Staaten zurückgeblieben hatten. Bezeichnenderweise führte namentlich in Großbritannien die Kritik an der übermäßigen Härte der eigenen Militärstrafgesetze und -gerichtsbarkeit zu einer deutlichen Liberalisierung in der Zwischenkriegszeit,<sup>1040</sup> während umgekehrt im Deutschen Reich der angeblich zu laxen Tätigkeit der Gerichte eine Mitschuld an der Niederlage gegeben wurde.<sup>1041</sup> Soweit bekannt, beziehen sich die einschlägigen Forschungen zur deutschen Militärjustiz vor 1918 vor allem auf Fahnenflucht und ähnliche Delikte. Eine Untersuchung

---

<sup>1038</sup> Siehe ferner (Auswahl): Safrian, S. 95 ff.; Herbert, S. 39; Hillgruber, S. 196 f.; Mallmann, Türöffner, S. 447; ders., 'Aufgeräumt und abgebrannt', S. 507; Browning, S. 2; Musial, Sowjetische Partisanen (2009), S. 379 ff.; Heer, Killing Fields, S. 65 ff.; Oldenburg, S. 160 f., 253, 255; D. Pohl, Herrschaft, S. 161, 169, 243 f.; Gerlach, Morde, S. 643 f., 822; Richter, S. 845 ff.

<sup>1039</sup> AOK 9, Tätigkeitsbericht der Abt. Ic/AO v. 12.12.1941, BAArch RH 20-9/643, Bl. 34.

<sup>1040</sup> Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 172; Oram, S. 190; Schweling, S. 36 f.; Schwinge, Verfälschung, S. 88, 91; Welch, S. 376 f.; Jahr, S. 204 ff., 236 ff.

<sup>1041</sup> Hitler, S. 588; Messerschmidt, Rechtsprechung, S. 28 f.; ders., Wehrmachtjustiz, S. 70, 73; Schweling, S. 32 ff.; Schwinge, Verfälschung, S. 68, 94 f.



der Rechtsprechung bei Delikten von und gegen Zivilisten wäre dazu eine interessante Ergänzung.

Auch ein Vergleich mit der zivilen Justiz des „Dritten Reichs“ wäre denkbar. Die Wehrmachtjustiz in eine Reihe mit dem Volksgerichtshof und den Sondergerichten zu stellen, ist sachlich verfehlt. Während die Wehrmachtjustiz als homogener „parteiloser Raum“ getrost ins Reich der Legende verwiesen werden darf, so liegen doch zahlreiche Beispiele vor, in denen sich die Richter um gerechte Urteile bemühten. Dies gilt im Übrigen auch für die zivile Gerichtsbarkeit ihrer Zeit.<sup>1042</sup>

Möglich ist schließlich der Vergleich mit der Kriegsgerichtsbarkeit der anderen kriegführenden Nationen. Messerschmidt hat festgestellt, dass lediglich Japan und die Sowjetunion an Härte der Kriegsgerichte mit Deutschland vergleichbar waren, wobei er die Zahl der gefällten und vollstreckten Todesurteile heranzieht.<sup>1043</sup> Allen dreien war nicht nur der totalitäre Charakter ihrer Regime gemeinsam, sondern auch die Wertung des Krieges als Existenzkampf. Hingegen konnte sich selbst das bis dato faschistische Italien nach drei Jahren Kampf ohne nennenswerte territoriale Einbußen aus dem Krieg zurückziehen und sogar auf der Seite der Siegermächte wieder in diesen eintreten. Insbesondere die US-Streitkräfte konnten sich aufgrund riesiger Ressourcen die Unterbringung einer größeren Zahl von Soldaten in Militärgefängnissen und Erziehungslagern (*Disciplinary Training Centers*) relativ problemlos leisten. Bei Kriegsende saßen 45.000 Personen in amerikanischen Militärgefängnissen, was dem Personalbestand von drei Divisionen entspricht.<sup>1044</sup> Dagegen rang die Wehrmacht spätestens ab 1943 um jeden Mann. Die Überlegung, ob dem Gesetz Genüge getan würde, trat deshalb hinter der Frage, ob ein Soldat an der Front benötigt würde, mehr und mehr in den Hintergrund. Ein Plünderer mit Kämpferqualitäten war für die Truppe grundsätzlich weniger entbehrlich als ein Defätist oder „Drückeberger“, der sich der Zivilbevölkerung gegenüber korrekt verhalten hatte.

Die US-amerikanische Militärjustiz wird insofern als Gegenpol der deutschen gegenübergestellt, als sie für Fahnenflucht fast keine Todesstrafen verhängt, schwere Ausschreitungen gegenüber Zivilisten jedoch hart bestraft habe.<sup>1045</sup> Hinrichtungen wegen

---

<sup>1042</sup> Siehe z.B. Güstrow; Fraenkel.

<sup>1043</sup> Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 170 ff.; vgl. Hoffmann, Vernichtungskrieg, S. 85 ff., 119 ff.; Rass/Quadflieg, S. 49.

<sup>1044</sup> M. Bryant, S. 208. Für die Wehrmacht wird die Zahl der Insassen von Gefängnissen, FGA, Feldstraflagern und Sonderabteilungen Ende 1943 mit 27.000 angegeben, von denen der Großteil zum Arbeits- oder Kampfeinsatz herangezogen wurde. Klausch, Bewährungstruppe 500, S. 53.

<sup>1045</sup> Vgl. hierzu mit teils gegensätzlicher Tendenz Schweling, S. 140 ff.; Schwinge, Verfälschung, S. 96 ff.; Messerschmidt/Wüllner, S. 29 ff.; Wüllner, Elend, S. 75 ff.; Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 170 ff.;

Vergewaltigung fanden anders als in der Wehrmacht öffentlich statt, um als abschreckendes Beispiel zu fungieren und zugleich der Bevölkerung zu demonstrieren, dass sie Übergriffen nicht schutzlos ausgeliefert sei. Nichtsdestotrotz zeigen sich auch Parallelen: Vergewaltigungen und andere Übergriffe wurden während der Truppenstationierung in Großbritannien und des Vormarschs durch Frankreich härter bestraft als nach dem Überschreiten der deutschen Grenze.<sup>1046</sup> Dass Opfer von Sexual- und Tötungsdelikten „nur Deutsche“ („*just Germans*“) waren, wurde in Kriegsgerichtsverhandlungen von Angeklagten und sogar Rechtsanwälten als Verteidigungsargument vorgebracht.<sup>1047</sup> Wo Vorgesetzte keinen Grund zum Einschreiten sahen, was bis weit nach Kriegsende offenbar durchaus gängig war, waren deutsche Zivilisten der Willkür der amerikanischen Besatzer überlassen.<sup>1048</sup> Auch hier wurde die Rechtspflege einseitig militärischen Belangen untergeordnet und der Rechtsschutz für Angehörige des Feindstaates ausgehöhlt.

Für die Sowjetunion und Frankreich sind Beispiele bekannt, in denen trotz offizieller Strafandrohung Plünderung und Vergewaltigung nicht nur toleriert, sondern geradezu gefördert wurden. Die Kriegsgerichtsakten beider Länder sind bis heute unter Verschluss, wohl mehr aus politischen als aus Datenschutzgründen. Deutsche Zeitzeugen berichten, wie einzelne sowjetische Offiziere Vergewaltiger aus den eigenen Reihen kurzerhand erschossen, während die Masse der Täter offenbar nicht mit Bestrafung rechnen musste und zahlreiche Vorgesetzte sich an den Verbrechen beteiligten.<sup>1049</sup> Eine große Uneinheitlichkeit in der Rechtsprechung lässt sich ebenso für die italienische Militärjustiz konstatieren. In Giorgio Rochats Edition von Kriegsgerichtsurteilen fallen milde Strafen für Gewaltexzesse mit mehreren Toten und Verletzten ebenso auf wie eine lebenslange Freiheitsstrafe für einen Soldaten, der zwei albanische Hirten unter Ohrfeigen und Bedrohung mit dem Gewehr zur Herausgabe ihres Bargelds zwang.<sup>1050</sup>

Zum Komplex der gerichtlichen und außergerichtlichen Behandlung von Widerstandsbewegungen fehlen die Vergleichsmöglichkeiten. In Deutschland kam es nach dem Einmarsch der Alliierten zu keinem Partisanenkrieg. Die Furcht vor der vor allem in der NS-

---

Welch; Fritsche, Entziehungen, S. 108-112; M. Bryant; Bryant/Kirschner.

<sup>1046</sup>Siehe dazu Lilly; Roberts.

<sup>1047</sup>Lilly, S. 13 f., 112.

<sup>1048</sup>Ders., S. 112, 129; Gebhardt, S. 159 ff.

<sup>1049</sup>S.o. Kap. 4.6. Zu einschreitenden Vorgesetzten z.B. Kopelew, S. 120, 135 f.; Kuby, S. 303 f.; Beevor, Berlin 1945, S. 43; Merridale, S. 318 ff., 349; Sander/Johr, S. 125 ff.; Gebhardt, S. 15, 94 f., 107 ff., 269; Grossman (1997), S. 48 f.; dies. (1999), S. 175; Jacobs, S. 58; v. Münch, S. 137 f., 142 f.; Ebner, S. 31 f.; Knopp, S. 136, 152.

<sup>1050</sup>Rochat, Nr. 168 bzw. 56.

Propaganda vorhandenen „Werwolf“-Organisation und die Überreaktion der Alliierten auf die zahlenmäßig unbedeutenden Vorfälle lassen jedoch darauf schließen, dass auch diese jede Art von weiterem Widerstand mit ausgesprochener Härte beantwortet hätten. Auch hier fehlte es nicht an drakonischen Strafandrohungen und Repressalien gegen unbeteiligte Zivilisten.<sup>1051</sup>

Noch grundlegender stellt sich – um an eine der Ausgangsbetrachtungen anzuknüpfen – die Frage, welche Art von Kriegsgerichtsbarkeit als „gerecht“ anzusprechen wäre. Viele Grenzfälle, von denen manche in den vorangegangenen Kapiteln geschildert wurden, zeigen, wie sich die Kategorien von Tätern und Opfern verwischen können. Handelt ein Zöllner, der jüdische Frauen und Kinder gegen Bezahlung die Grenze passieren lässt, menschlich oder nutzt er deren Notlage aus?<sup>1052</sup> Gehört ein Deserteur zu den Saboteuren oder den Profiteuren von „Hitlers Krieg“, wenn er sich zugleich über Monate mit wechselnden Komplizen durch Ausplündern der Zivilbevölkerung seinen Lebensunterhalt im Hinterland der Ostfront bestreitet?<sup>1053</sup> Ist es gerechte Sühne, wenn ein Soldat, der fortlaufend ukrainische Juden schikaniert und beraubt hat, schließlich selbst in einem Konzentrationslager landet, oder ist er ein Opfer von Terrorjustiz?<sup>1054</sup> Allgemeiner gefragt: Wie hart soll eine gerechte Justiz Plünderer, Vergewaltiger oder Totschläger sanktionieren, um der unterworfenen Zivilbevölkerung zu ihrem Recht zu verhelfen? Und wie mild soll sie dabei bleiben, um nicht als Terrorinstrument gegenüber den eigenen Soldaten qualifiziert zu werden?

Während es kaum möglich scheint, hierzu einen objektiv gültigen Maßstab aufzustellen, so fällt doch andererseits eines auf: Spätestens ab dem Sommer 1941 gab es eine klare Tendenz, Straftaten gegen das System Wehrmacht deutlich härter zu sanktionieren als vergleichbare Delikte, die sich „nur“ gegen Zivilisten richteten. Wenn zum Hauptkriterium bei Eigentumsdelikten wird, *wer* bestohlen wurde; wenn ein Techtelmechtel mit einer Jüdin als „Rassenschande“ härter bestraft wird als Vergewaltigung; wenn Fahnenflucht als „das schändlichste Verbrechen“ gnadenlos verfolgt wird, während Mord an Kleinkindern zu Bewährungsstrafen führt, dann zeigt dies, wie sehr der Rechtsprechung die Verhältnismäßigkeit abhandengekommen ist.

Wenn nun etwa Michael Bryant den Unterschied zwischen der deutschen und der US-amerikanischen Militärjustiz darin sieht, dass erstere von der „Gründung einer rassisch reinen Volksgemeinschaft“ als „einzigem Ordnungsprinzip“ geleitet worden sei, während der Zweck

---

<sup>1051</sup> Biddiscombe, Werwolf, passim, insbes. S. 252 ff.; Schwinge, Verfälschung, S.99 ff.

<sup>1052</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 560/77.

<sup>1053</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 246/22.

<sup>1054</sup> BArch PERS 15, Gericht der FK 603/217.

der letzteren im „Erhalt der Demokratie“ bestanden habe, so ist dies analytisch wenig hilfreich.<sup>1055</sup> Tatsächlich wurden in der Wehrmachtjustiz eine ganze Reihe von Faktoren wirksam, die auch die meisten anderen militärischen Rechtspflegesysteme kennzeichneten: eine ganz einseitige Instrumentalisierung zur Aufrechterhaltung der Disziplin,<sup>1056</sup> eine Kosten-Nutzen-Abwägung nach rein militärischen Belangen, die Bagatellisierung von Delikten gegen „feindliche“ Zivilisten, die Einflussnahme der militärischen Kommandoebene auf die Judikative, die maßgebliche Beteiligung juristischer Laien am Verfahren,<sup>1057</sup> das völlige oder weitgehende Fehlen von Rechtsmitteln,<sup>1058</sup> der Rückgriff auf außergerichtliche Repressalien bei der Widerstandsbekämpfung.<sup>1059</sup> Die teils gewollten Bedingungen des totalen Krieges trieben diese in Deutschland zu in mancher Hinsicht exzessiver Ausprägung. Hinzu traten die eigentlich NS-spezifischen Elemente wie der unbedingte Führungsanspruch Hitlers und die der „Volksgemeinschaft“ abverlangte Treuepflicht, die Abwertung anderer Völker bis hin zum Abschreiben des Lebensrechtes an sich, die Deklaration des Ostfeldzuges zum Rassen- und Vernichtungskrieg und die Ausrichtung der Justiz auf die Tätertypenlehre. Diese Gemengelage aus den extrem ausgeformten Charakteristika einer jeden Militärjustiz, der viel beschworenen „Kriegsnotwendigkeit“ und der nationalsozialistischen Ideologie führte nicht zuletzt zu einem im internationalen Vergleich besonders rigorosen Vorgehen gegen Deserteure und andere Abweichler mit massenhafter Verhängung der Todesstrafe. In anderen Bereichen fällt das Rechtssystem der Wehrmacht hingegen weniger auffällig aus dem Rahmen. Gegenüber Zivilisten setzte die Besatzungsmacht spätestens in der Sowjetunion auf *Terror* – doch kann bei der summarischen Repression durch Militär-, SS- und Polizeiorgane ohne gerichtliche Mitwirkung von einer *Justiz* kaum noch die Rede sein.

---

<sup>1055</sup> M. Bryant, S. 217, 219.

<sup>1056</sup> M. Bryant, *passim*; Oram, S. 186 f.; Artikel Court-Martial, in: Shafritz u.a., S. 118; Babington; Rowe, S. 1453 ff.; Rodehaver; Mann/Holmes, S. 470 f.; Garrec/Paskins, S. 436; C. Bryant, S. 13 ff., 45, 58; Schwinge, *Militärgerichtsbarkeit*, S. 247 ff.

<sup>1057</sup> M. Bryant, S. 206; Oram, S. 194; Babington; Rowe, S. 1454; Schwinge, *Militärgerichtsbarkeit*, S. 250 ff.; Garrec/Paskins, S. 436.

<sup>1058</sup> M. Bryant, S. 211 f.; Oram, S. 188; Babington; Rowe, S. 1454.

<sup>1059</sup> Nach Biddiscombe, S. 254 f., nahmen sich die Westalliierten das deutsche Vorgehen zur Widerstandsbekämpfung ihrerseits zum Vorbild – nicht aus einem Vergeltungsmotiv, sondern wegen dessen erwiesener Effizienz. Der zur provokanten Überspitzung neigende Militärhistoriker van Creveld, S. 262, schreibt dazu: „Der vielleicht größte Unterschied zwischen den Nazis und den übrigen Mächten bestand darin, dass Erstere sich nicht so heuchlerisch verhielten.“

## 9. Schlussbetrachtung

Die vorliegende Arbeit sollte eine neue Perspektive auf die deutsche Besatzung und die Rolle von Justiz und Polizei der Wehrmacht liefern. Sie zeigt, wie der Krieg die vorhandenen Strukturen der besetzten Länder auch im polizeilichen und justiziellen Bereich zerstört hat, und stellt in den Fokus, was nach der Besetzung durch die deutschen Truppen folgte. Die Verbrechen, an denen die Wehrmacht ein Interesse zeigte, waren in der Regel keine gewöhnlichen Taten, wie sie überall auch im Frieden vorkommen, sondern ergaben sich aus dem spezifischen Verhältnis zwischen Besatzungsmacht und Besetzten. Dieses erschöpfte sich indessen nicht in einem einfachen Gegensatz. Vielmehr handelten auf beiden Seiten Menschen mit mannigfaltigen Motiven auf mannigfaltige Art und Weise. Soldaten konnten Täter und Opfer zugleich sein. Es waren Sadisten unter ihnen, die sich mit ihren Gräueltaten rühmten, Fanatiker, die Russen wie „Läuse und Wanzen [...] zerdrückt“<sup>1060</sup> sehen wollten, kleine Leute, die nun endlich „den Herrn herauskehren“ konnten. Sehr viele nutzten die Gelegenheiten, die der Krieg bot, um zumindest ihr eigenes Leben so angenehm zu gestalten, wie es unter den gegebenen Bedingungen eben möglich war. Wieder andere blieben passiv oder versuchten gar, Menschlichkeit zu bewahren, indem sie Verfolgten halfen oder wehrlose Zivilisten vor Übergriffen der eigenen Kameraden schützten. All dies blieb keine rein individuelle Entscheidung: Das System von Befehl und Gehorsam und die Gruppendynamik der militärischen Gemeinschaft stellten an jeden einzelnen Soldaten Erwartungen, denen er sich nicht entziehen konnte.

Auf der anderen Seite stand die Zivilbevölkerung der okkupierten Gebiete. Auch deren Verhalten kannte zwischen den Polen Widerstandskämpfer, passives Opfer und begeisterter Kollaborateur vielfältige Nuancen. Man pflegte private und geschäftliche Beziehungen, narrete die Besatzer durch Diebstahl oder kleine Pöbeleien oder missbrauchte die Situation gar für Denunziation, Plünderung und Gewaltakte gegen ethnische oder persönliche Rivalen. Die individuellen Spielräume waren in Frankreich deutlich größer als in der Sowjetunion, wo das Verhalten viel stärker von der Erhaltung des eigenen Lebens diktiert war. Hier wie dort vollzog sich alles Handeln im Kontext des bedrohlichen Machtgefälles zwischen Besatzern und Besetzten, denn wer einmal in das Visier deutscher Partisanenjäger, Abwehragenten,

---

<sup>1060</sup> Vernehmungsprotokoll, BArch B 162/21456, Bl. 305

Militärpolizisten oder Sipo-Kommandos geraten war, konnte auf ein rechtsstaatliches Verfahren nicht hoffen.

Die unterschiedlichsten Charaktere fanden sich auch in denjenigen Institutionen, die über die Disziplin der Truppe und die Ordnung unter der Zivilbevölkerung zu wachen hatten: den Kriegsgerichten, Kommandanturen, Feldgendarmerie- und GFP-Einheiten. Der hohe Anteil älterer und vor 1933 sozialisierter Akademiker aus dem konservativen Bürgertum in den Gerichten insbesondere des besetzten Hinterlandes mag dazu geführt haben, dass dort die Anfälligkeit für allzu fanatische Hassbotschaften geringer ausgeprägt war. Dennoch war auch ihr Wirken zumindest von kalter Aufgabenerfüllung geprägt. Sogar das zeittypische Täterstrafrecht wurde einseitig militärischen Interessen untergeordnet. An erster Stelle stand die Bedeutung der Tat für das Funktionieren der Wehrmacht, dahinter der Wert des Täters für die Kriegführung, und erst an dritter Stelle das Delikt selbst mit seinen gesetzlichen Folgen. Mit Fortdauer des Krieges und der immer schlechteren Lage Deutschlands verschärfte sich diese Tendenz. Zugleich wurde die Stellung der Beschuldigten gegenüber dem Gericht immer weiter geschwächt. Spätestens mit dem Angriff auf die Sowjetunion waren althergebrachte Kategorien von soldatischer „Zucht und Ordnung“ mit dem weltanschaulichen Charakter der Auseinandersetzung auch von der Wehrmachtjustiz nicht mehr in Einklang zu bringen – mit weitreichenden Folgen für den Rechtsschutz der Zivilbevölkerung. Wenn Übergriffe überhaupt vor den Kriegsgerichten landeten, waren diese immer mehr bereit, vorgebrachte Gründe wie die schlechte Versorgungslage, lange Enthaltensamkeit, Erbitterung gegen den Feind und selbst eine antisemitische Einstellung als strafmildernd anzuerkennen. Trotz allem spricht aus manchen Urteilen der Versuch, so weit wie möglich traditionelleren Vorstellungen von Disziplin Rechnung zu tragen – offen ausführen konnte man dies freilich nicht.

Die ganze Härte der Strafverfolgung traf Spione, Saboteure und Freischärler – aus Sicht der Besatzungsmacht ebenfalls Kriminelle. Bereits in Frankreich wurde die ohnehin harte gerichtliche Repression – die Urteile lauteten im Regelfall auf Todesstrafe – durch summarische polizeiliche und militärische Maßnahmen zurückgedrängt. Hitlers Kriegsgerichtsbarkeitserlass riss die verbliebenen Schranken nieder. Militärverwaltung und -polizei in der Sowjetunion bedurften keines Vernichtungsauftrages, um unter dem Etikett der Strafverfolgung ein Massaker unbeschreiblichen Ausmaßes anzurichten. Insbesondere in Zusammenhang mit dem Partisanenkrieg nahm die deutsche Repression eine solche Radikalität und ein solches Ausmaß an, dass die Grenzen zu dem ideologischen

Ausrottungsfeldzug der Einsatzgruppen verschwammen. Dies zeigt nicht zuletzt die Zuarbeit für die Einsatzgruppen bei der Vernichtung des sowjetischen Judentums.

Daraus den Rückschluss zu ziehen, jegliches Aufbegehren gegen die Besatzer habe in ein Konzentrationslager oder vor ein Erschießungskommando geführt, oder aber gewaltsame Übergriffe von Soldaten auf Zivilisten seien als Teil der Kriegführung prinzipiell straflos geblieben, ist falsch. Tatsächlich ist das Bild derart vielschichtig und häufig widersprüchlich, dass sich ein einfaches Fazit verbietet. Es scheint, als habe es eine unsichtbare Grenze gegeben, unterhalb derer man in den gewohnten Bahnen arbeitete, oberhalb derer jedoch die neue Kriegsrealität herrschte. Kommandanten, Gendarmen, GFP-Beamte und Wehrmachtrichter mussten nur den Schalter umlegen. Die politische und militärische Führung hatte ihnen dazu nicht nur alle Möglichkeiten, sondern auch den Auftrag gegeben.

# Bibliographie

## Archivalien

### Bundesarchiv, Abteilung Militärarchiv, Freiburg i. Br.

- PERS 6 Richterpersonalien
- PERS 15 Verfahrensakten der Wehrmachtgerichte
- RH 19-48 Tätigkeitsberichte der Abteilungen Ic/AO, III und VII, der Feld-, Orts- und Kreiskommandanturen, Leitenden Feldpolizeidirektoren und Gruppen GFP
- RH 19 Heeresgruppen
- RH 20 Armeen
- RH 21 Panzerarmeen
- RH 22 Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete
- RH 23 Kommandanten der rückwärtigen Armeegebiete
- RH 24 Armeekorps
- RH 26 Divisionen
- RH 36 Kommandanturen der Militärverwaltung
- RH 48 Geheime Feldpolizei
- RW 35 Akten des Militärbefehlshabers in Frankreich
- RW 41 Akten des Wehrmachtbefehlshabers Ukraine
- RW 60 Listenmaterial der Kriegsgерichte

### Bundesarchiv, Außenstelle Ludwigsburg

- B 162 Akten der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen

### Service historique de la Défense, Bureau des Archives de Victimes des Conflits

#### Contemporains, Caen

- 25P Verfahrensakten der FK 560



## Gedruckte Quellen

- Ajanović, Irfan; Mršo, Nermana; Šamanek, Heda (Hrsg.): Ich flehte um meinen Tod. Verbrechen an Frauen in Bosnien-Herzegowina. Sarajewo 2000. (Bibliothek Zeugenaussagen).
- Anonyma: Eine Frau in Berlin. Tagebuchaufzeichnungen vom 20. April bis 22. Juni 1945. Frankfurt/Main <sup>5</sup>2003.
- Bargatzky, Walter: Hotel Majestic. Ein Deutscher im besetzten Frankreich. Freiburg i. Br. 1987. (Herderbücherei . Bd. 1388).
- Berthold, Will: Kriegsgericht. Getreu bis in den Tod. Sonderausgabe Köln o.J.
- Böckler, Hans: Der Entschluss. Die Flucht eines aktiven deutschen Offiziers 1942 von der Krim in die Schweiz. Dokumentation. Schaffhausen 2004. (Reihe Helvetica).
- Boveri, Margret: Tage des Überlebens. Berlin 1945. München 1968.
- Bräutigam, Otto: So hat es sich zugetragen... Ein Leben als Soldat und Diplomat. Würzburg 1968.
- Broszat, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 6 (1958). S. 390-443.
- Buchheim, Lothar-Günther: Die Festung. Hamburg 1995.
- Bundesarchiv Abteilung Zentralnachweisstelle (Hrsg.): Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Bearbeitet von Rudolf Absolon. Kornelimünster 1958.
- Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 2008. Berlin 2009.
- Bundesministerium für Vertriebene (Hrsg.): Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße. 2 Bände. Nd. München 1984. (Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa. Bd. I).
- Burkhardt: Wandlungen der Wehrmacht-Strafvollstreckung im Kriege. In: Zeitschrift für Wehrrecht 9 (1944). S. 108-115.
- Charles, Jean-Léon u. Dasnoy, Philippe (Hrsg.): Les dossiers secrets de la police allemande en Belgique (La Geheime Feldpolizei en Belgique et dans le nord de la France). Brüssel 1972.
- Claas, Marlis: Ein Heeresrichter im Russlandkrieg. Die Feldpostbriefe meines Vaters (1941-1945). Berlin 2003.

- Cohn, Ernst J.: Gelehrter in Zeiten der Wirrnis. In: Evers u.a., Persönlichkeit in der Demokratie. S. 1-6.
- Delacor, Regina M.: Attentate und Repressionen. Ausgewählte Dokumente zur zyklischen Eskalation des NS-Terrors im besetzten Frankreich 1941/42. Stuttgart 2000. (Instrumenta. Bd. 4).
- Deutsche Greuel in Russland. Gerichtstag in Charkow. Wien 1946.
- Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/8276 v. 20.2.2002. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG).
- Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Drucksache 16/12038 vom 24.02.2009. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.
- Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Rechtsausschuss, Protokoll Nr. 126. Öffentliche Anhörung v. 24.4.2002.
- Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/3139 v. 25.10.2006. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (2. NS-AufhGÄndG).
- Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/13405 v. 17.6.2009. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege.
- Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/13654 v. 1.7.2009. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (2. NS-AufhGÄndG).
- Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Rechtsausschuss, Protokoll Nr. 98. Öffentliche Anhörung v. 5.5.2008.
- Eberlein, Michael u. Haase, Norbert (Hrsg.): Luxemburger Zwangsrekrutierte im Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna 1943-1945. Dresden 1996. (Lebenszeugnisse – Leidenswege. Bd. 1).
- Ebner, Eva: „Nehmen Sie die!“ In: Hildebrandt/Kuballa, Mein Kriegsende. S. 25-32.
- Evers, Hans-Ulrich u.a. (Hrsg.): Persönlichkeit in der Demokratie. Festschrift für Erich Schwinge zum 70. Geburtstag. Köln u. Bonn 1973.
- Filbinger, Hans: Die geschmähte Generation. München 1987.
- Flanner, Janet: Paris, Germany... Reportagen aus Europa 1931-1950. München 1992.

- Fleck, Dieter (Hrsg.): Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten. München 1994.
- Frese, Hans: Bremsklötze am Siegeswagen der Nation. Erinnerungen eines Deserteurs an Militärgefängnisse, Zuchthäuser und Moorlager in den Jahren 1941-1945. Hrsg. von Fietje Ausländer und Norbert Haase. Bremen 1989. (DIZ-Schriften. Bd. 1).
- Geismann, Georg: „Befehl ist Befehl.“ Vom Umgang mit der NS-Vergangenheit. In: Zeitschrift für Politikwissenschaft 6 (1996). S. 601-622.
- Gasser, Hans-Peter: Schutz der Zivilbevölkerung. In: Fleck, Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten. S. 168-238.
- Goebbels, Joseph: Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Teil II Diktate 1941-1945. Bd. 4 April – Juni 1942. Hrsg. v. Elke Fröhlich. München u.a. 1995.
- Gritschneder, Otto: „Fachlich geeignet, politisch unzuverlässig...“ Memoiren. München 1996.
- Gritschneder, Otto: Furchtbare Richter. Verbrecherische Todesurteile deutscher Kriegsgerichte. München 1998. (Beck'sche Reihe. Bd. 1272).
- Gruchmann, Lothar: Hitler über die Justiz. Das Tischgespräch vom 20. August 1942. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 12 (1964). S. 86-101.
- Gruchmann, Lothar: Ausgewählte Dokumente zur deutschen Marinejustiz im Zweiten Weltkrieg. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 26 (1978). S. 433-498.
- Günther, Hans F. K.: Rassenkunde Europas. Mit besonderer Berücksichtigung der Rassengeschichte der Hauptvölker indogermanischer Sprache. München <sup>3</sup>1929.
- Güstrow, Dietrich: Tödlicher Alltag. Strafverteidiger im Dritten Reich. Berlin 1981.
- Jacobs, Ingeborg: Freiwild. Das Schicksal deutscher Frauen 1945. Berlin 2008.
- H.Dv. 3/7<sup>b</sup>. Vorschrift für den Vollzug von Freiheitsstrafen und anderer Freiheitsentziehung in der Wehrmacht. Entwurf v. 4.12.1937.
- H.Dv. 4/1. Dienst- und Geschäftsordnung für die Heeresgerichte Teil I. Fassung v. 3.3.1937.
- H.Dv. 90 (1935). Versorgung des Feldheeres. Teil I. Fassung v. 1.4.1935. Berlin 1935.
- H.Dv. 90 (1938). Versorgung des Feldheeres. Teil I. Fassung v. 1.6.1938. Berlin 1938.
- H.Dv. 90 (1945). Versorgung des Feldheeres. Entwurf 1945.
- H.Dv. 275. Feldgendarmerievorschrift. Fassung v. 29.7.1940.
- H.Dv. 485. Dienstanweisung für Feld- und Ortskommandanturen. Entwurf v. 16.5.1939.
- H.Dv. g. 2. Dienstanweisung für die Einheiten des Kriegsheeres. Fassung v. 29.6.1939.
- H.Dv. g. 3. Strafvollstreckungsvorschrift für die Wehrmacht. Fassung v. 27.11.1933.
- H.Dv. g. 150 (1938). Dienstvorschrift für die Geheime Feldpolizei. Fassung v. 1.9.1938.

- H.Dv. g. 150 (1939). Dienstvorschrift für die Geheime Feldpolizei. Fassung v. 24.7.1939.
- Hennicke, Otto: Auszüge aus der Wehrmachtkriminallstatistik In: Zeitschrift für Militärgeschichte 5 (1966). S. 438-456.
- Herz, Paul u. Ernst, Georg: Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin 1903. (Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Nr. 67).
- Hildebrandt, Dieter u. Kuballa, Felix (Hrsg.): Mein Kriegsende. Erinnerungen an die Stunde Null. Berlin 2010.
- Hinz, Joachim u. Rauch, Elmar (Hrsg.): Kriegsvölkerrecht. Völkerrechtliche Verträge über die Kriegführung, die Kriegsmittel und den Schutz der Verwundeten, Kriegsgefangenen und Zivilpersonen im Kriege. Köln u.a. <sup>3</sup>1984. (Handbuch des Wehrrechts).
- Hitler, Adolf: Mein Kampf. Zwei Bände in einem Band. München <sup>5</sup>o.J.
- Hodes, Fritz: Die Strafvollstreckung im Kriege. In: Zeitschrift für Wehrrecht 4 (1939). S. 402-409.
- Hubatsch, Walther (Hrsg.): Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945. Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht. Bonn o.J.
- Innenministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 2008. Stuttgart 2009.
- Ipsen, Knut: Kombattanten und Nichtkombattanten. In: Fleck, : Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten. S. 56-88.
- Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Zwischen Recht und Unrecht. Lebensläufe deutscher Juristen. Düsseldorf 2004.
- Klee, Ernst; Dreßen, Willi; Rieß, Volker (Hrsg.): „Schöne Zeiten“. Judenmord aus der Sicht der Täter und Gaffer. Frankfurt/Main 1988.
- Klein, Peter (Hrsg.): Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/42. Die Tätigkeits- und Lageberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. Berlin 1997.
- Konsalik, Heinz G.: Strafbataillon 999. Lizenzausgabe München 1959.
- Kopelew, Lew: Aufbewahren für alle Zeit! München <sup>8</sup>1984. Titel d. Originalausgabe: Chranit' Večno. Ann Arbor 1975.
- Köpp, Gabi: Warum war ich bloß ein Mädchen? Das Trauma einer Flucht 1945. München 2010.

- Levy, Harry: *The Dark Side of the Sky. The Story of a Young Jewish Airman in Nazi Germany*. London 1996.
- Mallmann, Klaus-Michael; Rieß, Volker; Pyta, Wolfram (Hrsg.): *Deutscher Osten 1939-1945. Der Weltanschauungskrieg in Photos und Texten*. Darmstadt 2003. (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart. Bd. 1).
- Mallmann, Klaus-Michael u.a. (Hrsg.): *Die „Ereignismeldungen UdSSR“ 1941. Dokumente der Einsatzgruppen in der Sowjetunion I*. Darmstadt 2011. (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart. Bd. 20).
- Mallmann, Klaus-Michael u.a. (Hrsg.): *Deutsche Berichte aus dem Osten 1942/1943. Dokumente der Einsatzgruppen in der Sowjetunion III*. Darmstadt 2014. (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart. Bd. 26).
- von Manstein, Erich: *Verlorene Siege*. Bonn <sup>15</sup>1998.
- The Manual of the Law of Armed Conflict*. Hrsg. vom UK Ministry of Defence. Oxford u.a. 2004.
- Meybrink, Heinrich Karl Maria: *Armee ohne Koppel. Erzählung nach den Aufzeichnungen eines Wehrkraftzersetzers und Deserteurs*. Münster 2002.
- Militärstrafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1926*. Kommentiert von Wilhelm Fuhse. Berlin <sup>2</sup>1926. (Stilke's Rechtsbibliothek. Bd. 19).
- Militärstrafgesetzbuch*. Erläutert von Prof. Dr. Erich Schwinge. Berlin 1936. (Kommentare zum Deutschen Reichsrecht. Bd. 1).
- Militärstrafgesetzbuch einschließlich Kriegsstrafrecht*. Erläutert von Prof. Dr. Erich Schwinge. Berlin <sup>3</sup>1940. (Kommentare zum Deutschen Reichsrecht. Bd. 1).
- Militärstrafgesetzbuch einschließlich Kriegsstrafrecht*. Erläutert von Prof. Dr. Erich Schwinge. Berlin <sup>6</sup>1944. (Kommentare zum Deutschen Reichsrecht. Bd. 1).
- Mörbitz, H.: *„Hohes Kriegsgericht!“ Ein Tatsachenbericht nach den Erlebnissen eines Kriegsgerichtsverteidigers*. Wien 1968.
- Müller, Norbert (Hrsg.): *Okkupation – Raub – Vernichtung. Dokumente zur Besatzungspolitik der faschistischen Wehrmacht auf sowjetischem Territorium 1941 bis 1945*. Berlin Ost 1980. (Schriften des Militärgeschichtlichen Instituts der DDR).
- Müller-Bonn, Jost (Hrsg.): *Letzte Briefe eines Wehrdienstverweigerers 1943*. Lahr 1984.

- Müller-Hill, Werner Otto: „Man hat es kommen sehen und ist doch erschüttert“. Das Kriegstagebuch eines deutschen Heeresrichters 1944/45. München 2012.
- Rochat, Giorgio: Duecento sentenze nel bene e nel male. La giustizia militare nella guerra 1940-43. Udine 2002. (Collana storica. Bd. 18).
- Rosenberg, Alfred: Der Mythos des 20. Jahrhunderts. München <sup>8</sup>1933.
- Roskothen, Ernst: Groß-Paris 1941-1944. Ein Wehrmichtsrichter erinnert sich. Tübingen u.a. <sup>3</sup>1989.
- Saathoff, Günter; Eberlein, Michael; Müller, Roland: Dem Tode entronnen. Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärjustiz. Hrsg. von der Heinrich-Böll-Stiftung. Köln 1993.
- Seidler, Franz W. (Hrsg.): Verbrechen an der Wehrmacht. Kriegsgreuel der Roten Armee 1941/42. Selent <sup>3</sup>1998.
- Schluckner, Horst: Sklaven am Eismeer. In: Ausländer, Verräter oder Vorbilder? S. 14-40.
- Schmid, Carlo: Erinnerungen. Stuttgart <sup>2</sup>2008.
- Schramm, Percy E. (Hrsg.): Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtsführungsstab). Sonderausgabe Bonn o.J.
- Schumann, Wolfgang u. Nestler, Ludwig (Hrsg.): Die faschistische Okkupationspolitik in Frankreich (1940-1944). Berlin (Ost) 1990. (Europa unterm Hakenkreuz. Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus (1938-1945)).
- Schwinge, Erich: Die Militärgerichtsbarkeit im Kriege. In: Zeitschrift für Wehrrecht 2 (1937/38). S. 247-258.
- Smith, Hedrick: Die Russen. Gütersloh 1976. Titel d. Originalausgabe: The Russians. New York 1976.
- Solschenizyn, Alexander: Schwenkitten '45. München 2004.
- Strafrecht der deutschen Wehrmacht. Berlin 1944.
- Tucholsky, Kurt: Französisches Militärgericht in Paris. In: Ders.: Mit 5 PS. Berlin 1928. (Universum-Bücherei. Bd. 27). S. 160-169.
- Werth, Léon: 33 Tage. Ein Bericht. München 1996. Titel d. Originalausgabe: 33 jours. Récit. Paris 1992.
- Wüllner, Hermine: „...kann nur der Tod die gerechte Sühne sein“. Todesurteile deutscher Wehrmichtsgerichte. Eine Dokumentation. Baden-Baden 1997.

## **Zeitungen und Zeitschriften**

Berliner Illustrierte Zeitung

Geschichtswerkstatt

Das Parlament

Der Spiegel

Stuttgarter Nachrichten

Die Zeit

## **Literatur**

Alison, Miranda u.a.: „Meine Not ist nicht einzig.“ Sexuelle Gewalt in kriegerischen Konflikten. Ein Werkstattgespräch. In: *Mittelweg* 36 18 (2009). S. 3-25.

Aly, Götz: *Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus*. Frankfurt/Main 2005.

Anderson, Truman O.: *A Hungarian Vernichtungskrieg? Hungarian Troops and the Soviet Partisan War in Ukraine, 1942*. In: *Militärgeschichtliche Mitteilungen* 58 (1999). S. 345-366.

Angermund, Ralph: *Deutsche Richterschaft 1919-1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung*. Frankfurt a.M. 1990.

Angrick, Andrej: *Besatzungspolitik und Massenmord. Die Einsatzgruppe D in der südlichen Sowjetunion 1941-1943*. Hamburg 2003.

Angrick, Andrej: *Das Beispiel Charkow: Massenmord unter deutscher Besatzung*. In: Hartmann/Hürter/Jureit, *Verbrechen der Wehrmacht*. S. 117-124.

Arnold, Klaus Jochen: *Die Wehrmacht und die Besatzungspolitik in den besetzten Gebieten der Sowjetunion. Kriegführung und Radikalisierung im „Unternehmen Barbarossa“*. Berlin 2005. (*Zeitgeschichtliche Forschungen*. Bd. 23). Zugl. Diss. Münster 2002.

Ausländer, Fietje (Hrsg.): *Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus*. Bremen 1990. (*DIZ-Schriften*. Bd. 2).

Babington, Anthony: *Courts Martial*. In: Holmes, Richard (Hrsg.): *The Oxford Companion to Military History*. Oxford u.a. 2001. S. 233.

Bade, Claudia: „Nur mit der Todesstrafe gerecht gesühnt“ – Aufstieg und sanfter Fall eines

- Wehrmachtrichters. In: *Totalitarismus und Demokratie* 7 (2010). S. 239-259.
- Bade, Claudia: Die Akteure der Wehrmachtsjustiz – Gruppenbiografische Anmerkungen. In: Pirker/Wenninger, *Wehrmachtsjustiz*. S. 77- 89.
- Bade, Claudia: Deutsche Militärjuristen in Frankreich: Das Gericht des Kommandanten von Groß-Paris. In: Bade/Skowronski/Viebig, *NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg*, S. 213-228.
- Bade, Claudia; Skowronski, Lars; Viebig, Michael (Hrsg.): *NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg. Disziplinierungs- und Repressionsinstrument in europäischer Dimension*. Göttingen 2015. (Berichte und Studien. Bd. 68).
- Baird, Jay W.: *Hitler's War Poets. Literature and Politics in the Third Reich*. Cambridge u.a. 2008.
- Banach, Jens: *Heydrichs Elite. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936-1945*. Paderborn u.a. <sup>3</sup>2002. Zugl. Diss. Hamburg 1996.
- Bartov, Omer: *The Eastern Front 1941-45. German Troops and the Barbarisation of Warfare*. Basingstoke u. London 1985. (St. Antony's/Macmillan Series).
- Bartov, Omer: *Hitlers Wehrmacht*. Reinbek 1995. Titel d. Originalausgabe: *Hitler's Army. Soldiers, Nazis, and War in the Third Reich*. Oxford 1992.
- Baruch, Marc Olivier: Die Geburt eines Konzepts. Über Ambivalenzen in der französischen Beamtenschaft. In: Hirschfeld/Jersak, *Karrieren im Nationalsozialismus*. S. 174-182.
- Barz, J. u.a. (Hrsg.): *Fortschritte der Rechtsmedizin*. Festschrift für Georg Schmidt. Berlin u.a. 1983.
- Baumann, Ulrich u. Koch, Magnus (Hrsg.): „Was damals Recht war...“. *Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht*. Berlin 2008.
- Beck, Birgit: Vergewaltigungen. Sexualdelikte von Soldaten vor Militärgerichten der deutschen Wehrmacht, 1939-1944. In: Hagemann/Schüler-Springorum, *Heimat-Front*. S. 258-274.
- Beck, Birgit: *Wehrmacht und sexuelle Gewalt. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939-1945*. Paderborn 2004. (Krieg in der Geschichte. Bd. 18). Zugl. Diss. Bern 2002.
- Becker, Frank u.a. (Hrsg.): *Politische Gewalt in der Moderne*. Festschrift für Hans-Ulrich Thamer. Münster 2003.
- Beer, Mathias: Die Entwicklung des Gaswagens beim Mord an den Juden. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 3 (1987). S. 403-417.



- Beevor, Antony: Berlin 1945. Das Ende. München <sup>2</sup>2002. Titel d. Originalausgabe: Berlin: The Downfall 1945. London 2002.
- Beevor, Antony: D-Day. Die Schlacht um die Normandie. München 2010. Titel d. Originalausgabe: D-Day – The Battle for Normandy. London 2009.
- Benz, Wolfgang: Typologie der Herrschaftsformen in den Gebieten unter deutschem Einfluß. In: Benz u.a., Die Bürokratie der Okkupation. S. 11-25.
- Benz, Wolfgang u. Distel, Barbara (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Bd. 2. Frühe Lager, Dachau, Emslandlager. München 2005.
- Benz, Wolfgang; Houwink ten Cate, Johannes; Otto, Gerhard (Hrsg.): Anpassung – Kollaboration – Widerstand. Kollektive Reaktionen auf die Okkupation. Berlin 1996. (Nationalsozialistische Besatzungspolitik in Europa 1939-1945. Bd. 1).
- Benz, Wolfgang; Houwink ten Cate, Johannes; Otto, Gerhard (Hrsg.): Die Bürokratie der Okkupation. Strukturen der Herrschaft und Verwaltung im besetzten Europa. Berlin 1998. (Nationalsozialistische Besatzungspolitik in Europa 1939-1945. Bd. 4).
- Berger, Georg: Die Beratenden Psychiater des deutschen Heeres 1939 bis 1945. Frankfurt/Main u.a. 1998. Zugl. Diss. Freiburg i. Br. 1998.
- Berlière, Jean-Marc: Les „Polices“ de l'Etat français: genèse et construction d'un appareil répressif. In: Garnier u.a., La répression en France 1940-1945. S. 107-127.
- Berthel, Hans-Dieter: Die Feldgendarmarie im Zweiten Weltkrieg und ihre Teilnahme an völkerrechtswidrigen Aktionen 1939-1945. Die Feldjägerkommandos der Wehrmacht 1944-1945. Eine historiographische Bearbeitung, aufgearbeitet mit Erlebnisberichten von Zeitzeugen. Norderstedt 2006.
- Biddiscombe, Perry: Werwolf! The History of the National Socialist Guerrilla Movement, 1944-1946. Cardiff 1988.
- Birn, Ruth Bettina: Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten. Düsseldorf 1986. Zugl. Diss. Stuttgart 1985.
- Böckle, Karlheinz: Feldgendarmen Feldjäger Militärpolizisten. Ihre Geschichte bis heute. Stuttgart 1987.
- Boll, Bernd u. Safrian, Hans: Auf dem Weg nach Stalingrad. Die 6. Armee 1941/42. In: Heer/Naumann, Vernichtungskrieg. S. 260-296.
- Bösch, Hermann: Heeresrichter Dr. Karl Sack im Widerstand. Eine historisch-politische Studie. München 1967

- Bösch, Hermann: Dr. Karl Sack. Wehrmachtrichter in der Zeit des Nationalsozialismus. Bonn 1993. (Schriftenreihe des Rings Deutscher Soldatenverbände. Bd. 4).
- Bordjugov, Gennadij: Terror der Wehrmacht gegenüber der russischen Zivilbevölkerung. In: Gorzka/Stang, Der Vernichtungskrieg im Osten. S. 53-68.
- Branche, Raphaëlle u.a. (Hrsg.): Viols en temps de guerre. Paris 2011.
- Braun, Konstanze: Dr. Otto Georg Thierack (1889-1946). Frankfurt/Main u.a. 2005. (Rechtshistorische Reihe. Bd. 325). Zugl. Diss. Kiel 2005.
- Bräutigam, Otto: Überblick über die besetzten Ostgebiete während des 2. Weltkrieges. Tübingen 1954. (Studien des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen zu den deutschen Besetzungen im 2. Weltkrieg. Nr. 3).
- Bredemeier, Karsten: Kriegsdienstverweigerung im Dritten Reich. Ausgewählte Beispiele. Baden-Baden 1991. Zugl. Diss. Bonn 1991.
- Brewing, Daniel: Im Schatten von Auschwitz. Deutsche Massaker an polnischen Zivilisten 1939-1945. Darmstadt 2016. (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart. Bd. 29). Zugl. Diss. Stuttgart 2014.
- Bröckling, Ulrich u. Sikora, Michael (Hrsg.): Armeen und ihre Deserteure. Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit. Göttingen 1998. (Sammlung Vandenhoeck).
- Brown, Paul B.: The Senior Leadership Cadre of the Geheime Feldpolizei, 1939-1945. In: Holocaust and Genocide Studies 17 (2003). S. 278-304.
- Browning, Christopher R.: Ordinary Men. Reserve Police Battalion 101 and the Final Solution in Poland. New York 1992.
- Brownmiller, Susan: Gegen unseren Willen. Vergewaltigung und Männerherrschaft. Frankfurt/Main 1978. Titel d. Originalausgabe: Against our Will: Men, Women and Rape. New York 1975.
- Brümmer-Pauly, Kristina: Desertion im Recht des Nationalsozialismus. Berlin 2006. (Juristische Zeitgeschichte. Abt. I Allgemeine Reihe. Bd. 19). Zugl. Diss. Frankfurt/Main 2006.
- Bryant, Clifton D.: Khaki-collar Crime. Deviant Behavior in the Military Context. New York u. London 1979.
- Bryant, Michael S.: Amerikanische Militärjustiz von der Revolution bis zum Uniform Code of Military Justice. Der lange Weg von der Kommandoautorität zum Rechtsstaatsprinzip. In: Pirker/Wenninger, Wehrmachtsjustiz. S. 204-223.

- Bryant, Michael S. u. Kirschner, Albert: Politik und Militärjustiz. Die Rolle der Kriegsgerichtsbarkeit in den USA und Deutschland im Vergleich. In: Baumann/Koch, „Was damals Recht war...“. S. 65-77.
- Bührmann-Peters, Frank: Ziviler Strafvollzug für die Wehrmacht. Militärgerichtlich Verurteilte in den Emslandlagern 1939-1945. Diss. Osnabrück 2002.
- Büttner, Maren u. Koch, Magnus (Hrsg.): Zwischen Gehorsam und Desertion. Handeln, Erinnern, Denken im Kontext des Zweiten Weltkrieges. Köln 2003.
- Chang, Iris: The Rape of Nanking. The Forgotten Holocaust of World War II. New York 1997.
- Chiari, Bernhard: Alltag hinter der Front. Besatzung, Kollaboration und Widerstand in Weißrußland 1941-1944. Düsseldorf 1998. (Schriften des Bundesarchivs. Bd. 53).
- Clayton, Anthony: Battlefield Rations. The Food Given to the British Soldier for Marching and Fighting 1900-2011. Solihull 2013.
- Closset, René: Er ging durch die Hölle. Franz Stock. Paderborn <sup>5</sup>1984. Titel d. Originalausgabe: L'aumônier de l'enfer. Franz Stock. Mülhausen 1964.
- Connelly, John: Nazis and Slavs: From Racial Theory to Racist Policy. In: Central European History 32 (1999). S. 1-33.
- van Creveld, Martin: Gesichter des Krieges. Der Wandel bewaffneter Konflikte von 1900 bis heute. München 2009. Titel d. Originalausgabe: The Changing Face of War. Lessons of Combat, from the Marne to Iraq. New York 2006.
- Cüppers, Martin: Walther Rauff – In deutschen Diensten. Vom Naziverbrecher zum BND-Spion. Darmstadt 2013.
- Dallin, Alexander: Deutsche Herrschaft in Rußland 1941-1945. Eine Studie über Besatzungspolitik. Düsseldorf 1958. Titel der Originalausgabe: German Rule in Russia 1941-1945. A Study of Occupation Policies. New York 1957.
- Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Stuttgart 1979 ff. (Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte).
- Dieckmann, Christoph: Deutsche Besatzungspolitik in Litauen 1941-1944. Göttingen 2011. Zugl. Diss. Freiburg i. Br. 2003.
- Dignath, Stephan (Hrsg.): Dr. Karl Sack. Ein Widerstandskämpfer aus Bosenheim. Bekenntnis und Widerstand. Bad Kreuznach 1985.
- Dombrowski, Nicole Ann: Surviving the German Invasion of France: Women's Stories of the Exodus of 1940. In: Dies., Women and War in the Twentieth Century. S. 116-135.

- Dombrowski, Nicole Ann (Hrsg.): *Women and War in the Twentieth Century. Enlisted with or without Consent*. New York u. London 1999. (Women's History and Culture. Bd. 13) (Garland's Reference Library of the Humanities. Bd. 1969).
- Drolshagen, Ebba D.: *Nicht ungeschoren davongekommen. Die Geliebten der Wehrmachtssoldaten im besetzten Europa*. München 2000.
- Drolshagen, Ebba D.: *Der freundliche Feind. Wehrmachtssoldaten im besetzten Europa*. München 2009.
- Eberlein, Michael u.a.: *Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht*. Hrsg. v. d. Geschichtswerkstatt Marburg e.V. Marburg 1994.
- Eberlein, Michael; Haase, Norbert; Oleschinski, Wolfgang: *Torgau im Hinterland des Zweiten Weltkriegs. Militärjustiz. Wehrmachtgefängnis. Reichskriegsgericht*. Leipzig 1999. (Schriftenreihe der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft. Bd. 6).
- Eckart, Wolfgang U. (Hrsg.): *Man, Medicine, and the State. The Human Body as an Object of Government Sponsored Medical Research in the 20<sup>th</sup> Century*. Stuttgart 2006. (Beiträge zur Geschichte der deutschen Forschungsgemeinschaft. Bd. 2).
- Eckart, Wolfgang U. u. Neumann, Alexander (Hrsg.): *Medizin im Zweiten Weltkrieg. Militärmedizinische Praxis und medizinische Wissenschaft*. Paderborn u.a. 2006.
- Eismann, Gaël: *Hôtel Majestic. Ordre et sécurité en France occupée (1940-1944)*. Paris 2010. Zugl. Diss. Paris 2005.
- Eismann, Gaël: *Das Vorgehen der Wehrmachtjustiz gegen die Bevölkerung in Frankreich 1940 bis 1944. Die Eskalation einer scheinbar legalen Strafjustiz*. In: Bade/Skowronski/Viebig, *NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg*. S. 109-131.
- Elsner, Gine u. Stuby, Gerhard: *Wehrmachtsmedizin und Militärjustiz. Sachverständige im Zweiten Weltkrieg: Beratende Ärzte und Gutachter für die Kriegengerichte der Wehrmacht*. Hamburg 2012.
- Engel, Barbara Alpern: *The Womanly Face of War: Soviet Women Remember World War II*. In: Dombrowski, *Women and War in the Twentieth Century*. S. 138-158.
- Erdmann, Karl Dietrich: *Zeitgeschichte, Militärjustiz und Völkerrecht. Zu einer aktuellen Kontroverse*. In: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 30 (1979). S. 129-139.
- Fahle, Günter: *Verweigern – Weglaufen – Zersetzen. Deutsche Militärjustiz und ungehorsame Soldaten 1939-1945. Das Beispiel Ems-Jade*. Bremen 1990. (DIZ-Schriften. Bd. 3).

- Fahle, Günter: Militärjustiz und ungehorsame Soldaten in der Ems-Jade-Region 1939-1945. In: Geschichtswerkstatt 22 (1990). S. 27-31.
- Falk, Georg D.: Taten, Rechtfertigungen und Karrieren. Marburger Kriegsrichter am Beispiel des Amtsgerichtsdirektors Massengeil. In: Kirschner, Deserteure. S. 131-147.
- Fischer, H.: Zur Tätigkeit deutscher Gerichtsmediziner im 2. Weltkrieg (1939-1945). In: Barz u.a., Fortschritte der Rechtsmedizin. S. 21-29.
- Fontaine, Thomas: Les politiques répressives en France occupée: L'exemple du camp allemand installé au fort du Romainville, 1940-1944. In: Garnier u.a., La répression en France 1940-1945. S. 69-90.
- Förschler, Andreas: Stuttgart 1945. Kriegsende und Neubeginn. Stuttgart 2004.
- Forster, David: Die militärgerichtliche Verfolgung von Eigentumsdelikten in der Deutschen Wehrmacht. In: Manoschek, Opfer der NS-Militärjustiz. S. 283-301.
- Forster, David: Sonderfälle und Bagatellen. Die militärgerichtliche Verfolgung diverser Delikte in der Deutschen Wehrmacht. In: Manoschek, Opfer der NS-Militärjustiz. S. 337-339.
- Forster, David; Fritsche, Maria u. Geldmacher, Thomas: Erläuterungen zur Methodik, zu den Quellenbeständen und zur Datenbank. In: Manoschek, Opfer der NS-Militärjustiz. S. 63-78.
- Forster, David; Geldmacher, Thomas u. Walter, Thomas: Österreicher vor dem Feldkriegsgericht der Division 177. In: Manoschek, Opfer der NS-Militärjustiz. S. 399-417.
- Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat. Hamburg <sup>2</sup>2001. Titel d. Originalausgabe: The Dual State. New York 1941.
- Friedrich, Jörg: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation. Überarbeitete u. ergänzte Ausgabe Berlin 1998.
- von Frijtag Drabbe Künzel, Geraldien: Rechtspolitik im Reichskommissariat. Zum Einsatz deutscher Strafrichter in den Niederlanden und in Norwegen 1940-1944. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 48 (2000). S. 461-490.
- Fritsche, Maria: Die Analyse der Beweggründe. Zur Problematik der Motivforschung bei Verfolgten der NS-Militärgerichtsbarkeit. In: Manoschek, Opfer der NS-Militärjustiz. S. 104-112.
- Fritsche, Maria: Die militärgerichtliche Verfolgung von Gewaltdelikten in der Deutschen Wehrmacht. In: Manoschek, Opfer der NS-Militärjustiz. S. 283-301.

- Fritsche, Maria: Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmeler in der Deutschen Wehrmacht. Wien u.a. 2004.
- Garbe, Detlef: „In jedem Einzelfall... bis zur Todesstrafe“. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben. Hamburg 1989. (Kleine historische Bibliothek. Bd. 1).
- Garbe, Detlef: Der Marburger Militärjurist Prof. Erich Schwinge. Kommentator, Vollstrecker und Apologet nationalsozialistischen Kriegsrechtes. In: Kirschner, Deserteure. S. 109-130.
- Garnier, Bernard; Leleu, Jean-Luc; Quellien, Jean (Hrsg.): La répression en France 1940-1945. Actes du colloque international du 8, 9, 10 décembre 2005 Mémorial de Caen. Caen 2007.
- Garrec, Michel u. Paskins, Barrie: Law, Military. In: Corvisier, André (Hrsg.): A Dictionary of Military History and the Art of War. Oxford u. Cambridge 1994. S. 436-442. Titel d. Originalausgabe: Dictionnaire de l'art et d'histoire militaires. Paris 1988.
- Geldmacher, Thomas: Strafvollzug. Der Umgang der Deutschen Wehrmacht mit militärgerichtlich verurteilten Soldaten. In: Manoschek, Opfer der NS-Militärjustiz. S. 420-481.
- Geldmacher, Thomas u.a.: „Da mache ich nicht mehr mit...“ Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Wien 2010.
- Gerlach, Christian: Die Einsatzgruppe B. In: Klein, Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/42. S. 52-70.
- Gerlach, Christian: Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrußland 1941 bis 1944. Hamburg 1999.
- Geschichtswerkstatt Marburg (Hrsg.): „Ich habe die Metzelei satt...“. Deserteure – Verfolgte der Militärstrafjustiz und der Militärpsychiatrie im Zweiten Weltkrieg. Ein Symposiumsbericht. Bearbeitet von Michael Eberlein und Roland Müller. Marburg 1992.
- Geschichtswerkstatt Marburg (Hrsg.): „Ich musste selber etwas tun“. Deserteure – Täter und Verfolgte im Zweiten Weltkrieg. Marburg 2000.
- Geßner, Klaus: Geheime Feldpolizei. Zur Funktion und Organisation des geheimpolizeilichen Exekutivorgans der faschistischen Wehrmacht. Berlin (Ost) 1986. (Militärhistorische Studien. Bd. 24).

- Geßner, Klaus: Geheime Feldpolizei – die Gestapo der Wehrmacht. In: Heer/Naumann, Vernichtungskrieg. S. 343-358.
- Geßner, Klaus: Geheime Feldpolizei. Die 'Gestapo der Wehrmacht'. In: Paul/Mallmann, Die Gestapo – Mythos und Realität. S. 492-507.
- Golczewski, Frank: Ukrainische Reaktionen auf die deutsche Besetzung 1939/1941. In: Benz u.a., Anpassung – Kollaboration – Widerstand. S. 199-211.
- Golczewski, Frank: Organe der deutschen Besatzungsmacht: die ukrainischen Schutzmannschaften. In: Benz u.a., Die Bürokratie der Okkupation. S. 173-196.
- Gorodetsky, Gabriel: Die große Täuschung. Hitler, Stalin und das Unternehmen „Barbarossa“. Berlin 2001. Titel d. Originalausgabe: Grand Delusion. Stalin and the German Invasion of Russia. New Haven u. London 1999.
- Gorzka, Gabriele u. Stang, Knut (Hrsg): Der Vernichtungskrieg im Osten – Verbrechen der Wehrmacht in der Sowjetunion aus Sicht russischer Historiker. Kassel 1999. (Ost-West-Dialog. Bd. 3).
- Grassmann, Gerhard Otto: Die deutsche Besatzungsgesetzgebung während des 2. Weltkrieges. Tübingen 1958. (Studien des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen zu den deutschen Besetzungen im 2. Weltkrieg. Nr. 14).
- Gribbohm, Günter: Wehrmachtjustiz zwischen Hitler und Heer. Verfahren und Maßnahmen gegen Generale des Heeres im Winter 1941/42. In: Deutsche Richterzeitung 50 (1972). S. 157-161.
- Gribbohm, Günter: Wehrmachtjustiz im Konflikt. In: Deutsche Richterzeitung 51 (1973). S. 53-55.
- Gribbohm, Günter: Das Reichskriegsgericht. Die Institution und ihre rechtliche Bewertung. Berlin 2004. (Juristische Zeitgeschichte. Abteilung I: Allgemeine Reihe. Bd. 14).
- Grossman, Atina: A Question of Silence: The Rape of German Women by Occupation Soldiers. In: Moeller, West Germany under Construction. S. 33-37.
- Grossman, Atina: A Question of Silence: The Rape of German Women by Soviet Occupation Soldiers: In: Dombrowski, Women and War in the Twentieth Century. S. 162-183.
- Gruchmann, Lothar: „Nacht- und Nebel“-Justiz. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942-1944. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 29 (1981). S. 342-396.
- Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. München <sup>3</sup>2001. (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd. 28).

- Haase, Norbert: Deutsche Deserteure. Berlin 1987.
- Haase, Norbert: Aus der Praxis des Reichskriegsgerichts. Neue Dokumente zur Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 39 (1991). S. 379-411.
- Haase, Norbert: „...dem Gebot der Stunde Rechnung tragen.“ Torgau und das Reichskriegsgericht (1943-1945). In: Haase/Oleschinski, Das Torgau-Tabu. S. 45-60.
- Haase, Norbert: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Hrsg. von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand. Berlin 1993.
- Haase, Norbert: „Gefahr für die Manneszucht“. Verweigerung und Widerstand im Spiegel der Spruchfähigkeit von Marinegerichten in Wilhelmshaven (1939-1945). Hannover 1996. (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXXIX. Bd. 6). Zugl. Diss. Berlin 1993.
- Haase, Norbert: Generaloberstabsrichter Dr. Rudolf Lehmann. In: Ueberschär, Hitlers militärische Elite, Bd. 1. S. 154-161.
- Haase, Norbert: Generalstabsrichter Karl Sack. In: Ueberschär, Hitlers militärische Elite, Bd. 2. S. 201-209.
- Haase, Norbert: Generalstabsrichter Werner Lueben. In: Ueberschär, Hitlers militärische Elite, Bd. 2. S. 131-135.
- Haase, Norbert: Wehrmachtangehörige vor dem Kriegsgericht. In: Müller/Volkmann, Die Wehrmacht. S. 474-485.
- Haase, Norbert u. Oleschinski, Brigitte (Hrsg.): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem. NKWD-Speziallager. DDR-Strafvollzug. Hrsg. i. Auftrag d. Fördervereins Dokumentations- und Informationszentrum Torgau „Fort Zinna“ / „Brückenkopf“ e.V. Leipzig 1993.
- Haase, Norbert u. Paul, Gerhard (Hrsg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt a. M. 1995. (Die Zeit des Nationalsozialismus).
- Haferkamp, Hans-Peter; Szöllösi-Janze, Margit; Ullmann, Hans-Peter (Hrsg.): Justiz im Krieg. Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939-1945. Berlin 2012. (Kölner interdisziplinäre Schriften zur Geschichte von Recht und Justiz. Bd. 3)
- Hagemann, Karin u. Schüler-Springorum, Stefanie (Hrsg.): Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege. Frankfurt a. M. u. New York 2002.



- Hanack, Ernst Walter: Strafverfahrensrecht. In: Sieverts, Rudolf (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Bd. 3. Berlin <sup>2</sup>1969. S. 225-253.
- Hannemann, Ludwig C.R.: Die Justiz der Kriegsmarine 1939-1945 im Spiegel ihrer Rechtsprechung. Hennef 1991.
- Hardin, Russell: One for All. The Logic of Group Conflict. Princeton 1995.
- Hartmann, Albrecht u. Hartmann, Heidi: Kriegsdienstverweigerung im Dritten Reich. Frankfurt a.M. 1986.
- Hartmann, Christian: Verbrecherischer Krieg – verbrecherische Wehrmacht? Überlegungen zur Struktur des deutschen Ostheeres 1941-1944. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 52 (2004). S. 1-75.
- Hartmann, Christian: Wie verbrecherisch war die Wehrmacht? Zur Beteiligung von Wehrmachtangehörigen an Kriegs- und NS-Verbrechen. In: Hartmann/Hürter/Jureit, Verbrechen der Wehrmacht. S. 69-79.
- Hartmann, Christian: Wehrmacht im Ostkrieg. Front und militärisches Hinterland 1941/42. München 2009. (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd. 75).
- Hartmann, Christian; Hürter, Johannes; Jureit, Ulrike (Hrsg.): Verbrechen der Wehrmacht. Bilanz einer Debatte. München 2005. (Beck'sche Reihe).
- Hasenclever, Jörn: Wehrmacht und Besatzungspolitik in der Sowjetunion. Die Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete 1941-1943. Paderborn u.a. 2010. (Krieg in der Geschichte. Bd. 48). Zugl. Diss. Münster 2007.
- Heer, Hannes: Killing Fields. Die Wehrmacht und der Holocaust. In: Heer/Naumann, Vernichtungskrieg. S. 57-77.
- Heer, Hannes: Die Logik des Vernichtungskriegs. Wehrmacht und Partisanenkampf. In: Heer/Naumann, Vernichtungskrieg. S. 104-138.
- Heer, Hannes u. Naumann, Klaus (Hrsg.): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944. Hamburg 1995.
- Heilig, Dominic: Zum Ablauf der politischen Auseinandersetzungen. In: Korte/Heilig, Kriegsverrat. S. 65-108.
- Hennicke, Otto: Über den Justizterror in der deutschen Wehrmacht. In: Zeitschrift für Militärgeschichte 4 (1965). S. 715-720.
- Herbe, Daniel: Hermann Weinkauff (1894-1981). Der erste Präsident des Bundesgerichtshofs. Tübingen 2008. (Beiträge zur rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts. Bd. 55). Zugl. Diss. Hannover 2007.

- Herbert, Ulrich: Vergeltung, Zeitdruck, Sachzwang. Die deutsche Wehrmacht in Frankreich und in der Ukraine. In: Mittelweg 36 11 (2002). S. 25-42.
- Hesse, Erich: Der sowjetrussische Partisanenkrieg 1941 bis 1944 im Spiegel deutscher Kampfanweisungen und Befehle. Göttingen u. Zürich <sup>2</sup>1969. (Studien und Dokumente zur Geschichte des Zweiten Weltkriegs. Bd. 9).
- Hilberg, Raul: Wehrmacht und Judenvernichtung. In: Manoschek, Die Wehrmacht im Rassenkrieg. S. 23-38.
- Hillgruber, Andreas: Der Ostkrieg und die Judenvernichtung. In: Ueberschär/Wette, Der deutsche Überfall auf die Sowjetunion. S. 185-205.
- Hirschfeld, Gerhard u. Jersak, Tobias (Hrsg.): Karrieren im Nationalsozialismus. Funktionseliten zwischen Mitwirkung und Distanz. Frankfurt/Main 2004.
- Hoffmann, Joachim: Stalins Vernichtungskrieg 1941-1945. Planung, Ausführung und Dokumentation. München <sup>5</sup>1999.
- Huber, Christian Thomas: Die Rechtsprechung der deutschen Feldkriegsgerichte bei Straftaten von Wehrmachtssoldaten gegen Angehörige der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten. Marburg 2007. Zugl. Diss. Regensburg 2006.
- Humburg, Martin: Das Gesicht des Krieges. Feldpostbriefe von Wehrmachtssoldaten aus der Sowjetunion 1941-1944. Opladen u. Wiesbaden 1998. (Kulturwissenschaftliche Studien zur deutschen Literatur).
- Hürten, Heinz; Jäger, Wolfgang; Ott, Hugo: Hans Filbinger – Der „Fall“ und die Fakten. eine historische und politologische Analyse. Hrsg. v. Bruno Heck. Mainz 1980.
- Jäckel, Eberhard: Frankreich in Hitlers Europa. Die deutsche Frankreichpolitik im Zweiten Weltkrieg. Stuttgart 1966. (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd. 14).
- Jäger, Wolfgang: Der Sturz des baden-württembergischen Ministerpräsidenten Hans Filbinger 1978 – Dokumentation und Analyse. In: Hürten/Jäger/Ott, Hans Filbinger. S. 103-175.
- Jahr, Christoph: Gewöhnliche Soldaten. Desertion und Deserteure im deutschen und britischen Heer 1914-1918. Göttingen 1998. (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. Bd. 123). Zugl. Diss. Berlin 1996.
- Jansen, Christian u. Weckbecker, Arno: Der „Volksdeutsche Selbstschutz“ in Polen 1939/40. München 1992. (Schriftenreihe des Instituts für Zeitgeschichte. Bd. 64).
- Kahle, Hans-Jürgen: ...dessen „Konservierung“ im Zuchthaus sinnlos wäre! Todesurteile der Militärjustiz in Cuxhaven und Wesermünde 1939-1945. Cuxhaven 1991.

- Kaiser, Wolf (Hrsg.): Täter im Vernichtungskrieg. Der Überfall auf die Sowjetunion und der Völkermord an den Juden. Berlin u. München 2002.
- Kalmbach, Peter: Wehrmachtjustiz. Berlin 2012.
- Kalmbach, Peter: Besatzungsgerichtsbarkeit und Besatzungsstrafrecht. In: Bade/Skowronski/Viebig, NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg. S. 25-43.
- Kamiński, Łukasz: Shooting Up. A History of Drugs in Warfare. London 2016. Titel d. Originalausgabe: Farmakologizacja wojny. Historia narkotyków na polu bitwy. Krakau 2012.
- Kammler, Jörg: Ich habe die Metzelei satt und laufe über... Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand (1939-1945). Eine Dokumentation. Fulda 1985.
- Kammler, Jörg: Deserteure. In: Geschichtswerkstatt 22 (1990). S. 5-17.
- Kasten, Bernd: „Gute Franzosen“. Die französische Polizei und die deutsche Besatzungsmacht im besetzten Frankreich 1940-1944. Sigmaringen 1993. (Kieler Historische Studien. Bd. 37).
- Kasten, Bernd: Zwischen Pragmatismus und Gewalt. Die Gestapo in Frankreich 1940-1944. In: Paul/Mallmann, Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. Darmstadt 2000. S. 362-382.
- Kempner, Robert M.W.: Amerikanische Militärgerichte in Deutschland. In: Vogel/Simon/Podlech, Die Freiheit des Anderen. S. 145-163.
- Kilian, Jürgen: Wehrmacht und Besatzungsherrschaft im Russischen Nordwesten 1941-1944. Praxis und Alltag im Militärverwaltungsgebiet der Heeresgruppe Nord. Paderborn u.a. 2012. (Krieg in der Geschichte. Bd. 75). Zugl. Diss. Passau 2011.
- Kirschner, Albrecht (Hrsg.): Deserteure, Wehrkraftzersetzer und ihre Richter. Marburger Zwischenbilanz zur NS-Militärjustiz vor und nach 1945. Hrsg. im Auftrag der Geschichtswerkstatt Marburg e.V. Marburg 2010. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen. Bd. 74)
- Kirschner, Albrecht: Wehrmachtjustiz in Marburg. Das Marburger Feldkriegsgericht 1939-1945 und die langen Schatten der Wehrmachtjustiz in Marburg nach 1945. In: Ders., Deserteure. S. 59-96.
- Klausch, Hans-Peter: Die 999er. Von der Brigade „Z“ zur Afrika-Division 999: Die Bewährungsbataillone und ihr Anteil am antifaschistischen Widerstand. Frankfurt/Main 1986.

- Klausch, Hans-Peter: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes. Köln 1987.  
(Hochschulschriften Gesellschafts- und Naturwissenschaften. Bd. 245)
- Klausch, Hans-Peter: Begnadigung zum Heldentod. Über Torgau-Fort Zinna zur Bewährungstruppe 500. In: Haase/Oleschinski, Das Torgau-Tabu. S. 61-78.
- Klausch, Hans-Peter: Antifaschisten in SS-Uniform. Schicksal und Widerstand der politischen KZ-Häftlinge, Zuchthaus- und Wehrmachtgefangenen in der SS-Sonderformation Dirlewanger. Bremen 1993. (DIZ-Schriften. Bd. 6).
- Klausch, Hans-Peter: „Wehrunwürdige“, die Bewährungsbataillone 999 und das Problem der Desertion als eine Form des antifaschistischen Widerstandes. In: Ausländer, Verräter oder Vorbilder? S. 157-179.
- Klausch, Hans-Peter: Die Bewährungstruppe 500. Stellung und Funktion der Bewährungstruppe 500 im System von NS-Wehrrecht, NS-Militärjustiz und Wehrmachtstrafvollzug. Bremen 1995. (DIZ-Schriften. Bd. 8).
- Klausch, Hans-Peter: Erschießen – Enthaupten – Erhängen. Hinrichtungsarten und Hinrichtungsorte der NS-Militärjustiz. In: Baumann/Koch, „Was damals Recht war...“. S. 79-94.
- Klausch, Hans-Peter: Die Sonderabteilungen, Strafeinheiten und Bewährungstruppen der Wehrmacht. In: Kirschner, Deserteure. S. 197-216
- Klinkhammer, Lutz: Der Partisanenkrieg der Wehrmacht. In: Müller/Volkman, Die Wehrmacht: Mythos und Realität. S. 815-836.
- von dem Knesebeck, Rosemarie (Hrsg.): In Sachen Filbinger gegen Hochhuth. Die Geschichte einer Vergangenheitsbewältigung. Reinbek 1980.
- Knippschild, Dieter: Deserteure im Zweiten Weltkrieg: Der Stand der Debatte. In: Bröckling/Sikora, Armeen und ihre Deserteure. S. 222-251.
- Knoch, Habbo: Die Emslandlager 1933-1945. In: Benz/Distel, Der Ort des Terrors, Bd. 2. S. 531-570
- Knopp, Guido: Der verdammte Krieg. Kriegsende 1943-45. Sonderausgabe München 1998.
- Koch, Magnus: Fahnenfluchten. Deserteure der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg – Lebenswege und Entscheidungen. Paderborn 2008. (Krieg in der Geschichte. Bd. 42).  
Zugl. Diss. Erfurt 2006.

- Kohlhofer, Reinhard u. Moos, Reinhard (Hrsg.): Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit – Rehabilitierung und Entschädigung. Wien 2003. (Schriftenreihe Colloquium. Bd. 8).
- Koop, Volker: Besetzt. Französische Besatzungspolitik in Deutschland. Berlin 2005.
- Korte, Jan u. Heilig, Dominic (Hrsg.): Kriegsverrat. Vergangenheitspolitik in Deutschland. Analyse, Kommentare und Dokumente einer Debatte. Berlin 2011.
- Kramer, Helmut: Die versäumte juristische Aufarbeitung der Wehrmachtjustiz. In: Kramer/Wette, Recht ist, was den Waffen nützt. S. 218-233.
- Kramer, Helmut u. Wette, Wolfram: Recht ist, was den Waffen nützt. Justiz und Pazifismus im 20. Jahrhundert. Berlin 2004.
- Krausnick, Helmut: Kommissarbefehl und „Gerichtsbarkeitserlaß Barbarossa“ in neuer Sicht. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 25 (1977). S. 682-739.
- Krausnick, Helmut u. Wilhelm, Hans-Heinrich: Die Truppe des Weltanschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938-1942. Stuttgart 1981. (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd. 22).
- Kroener, Bernhard R.: „Frontoxen“ und „Etappenbullen“. Zur Ideologisierung militärischer Organisationsstrukturen im Zweiten Weltkrieg. In: Müller/Volkman, Die Wehrmacht. S. 371-384.
- Kuby, Felix: Die Russen in Berlin 1945. München u.a. 1965.
- Kühne, Thomas: Der nationalsozialistische Vernichtungskrieg im kulturellen Kontinuum des 20. Jahrhunderts. Forschungsprobleme und forschungstendenzen der Gesellschaftsgeschichte des Zweiten Weltkriegs. Erster Teil. In: Archiv für Sozialgeschichte 39 (2000). S. 440-486.
- Kühne, Thomas: Der nationalsozialistische Vernichtungskrieg im kulturellen Kontinuum des 20. Jahrhunderts. Forschungsprobleme und Forschungstendenzen der Gesellschaftsgeschichte des Zweiten Weltkriegs. Zweiter Teil. In: Archiv für Sozialgeschichte 40 (1999). S. 580-662.
- Kunz, Andreas: Wehrmacht und Niederlage. Die bewaffnete Macht in der Endphase der nationalsozialistischen Herrschaft 1944 bis 1945. München 2005. (Beiträge zur Militärgeschichte. Bd. 64.) Zugl. Diss. Hamburg 2003.
- Kwiet, Konrad: Reichskommissariat Niederlande. Versuch und Scheitern nationalsozialistischer Neuordnung. Stuttgart 1968. (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Bd. 17.)

- KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.): Wehrmacht und Konzentrationslager. Bremen 2012. (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland. Bd. 13).
- Latzel, Klaus: Deutsche Soldaten – nationalsozialistischer Krieg? Kriegserlebnis – Kriegserfahrung 1939 – 1945. Paderborn u.a. 1998. (Krieg in der Geschichte. Bd. 1.) Zugl. Diss. Bielefeld 1996.
- Lehmann, Albrecht: „Organisieren“. Über Erzählen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit. In: Der Deutschunterricht 39 (1987). S. 51-63.
- Lieb, Peter: Konventioneller Krieg oder NS-Weltanschauungskrieg? Kriegführung und Partisanenbekämpfung in Frankreich 1943/44. München 2007. (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd. 69).
- Lilly, J. Robert: Taken by Force. Rape and American GIs in Europe during World War II. Basingstoke u. New York 2007.
- Ludewig, Hans-Ulrich u. Kuessner, Dietrich: „Es sei also jeder gewarnt.“ Das Sondergericht Braunschweig 1933-1945. Braunschweig 2000. (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Landesgeschichte. Bd. 36).
- Luther, Hans: Der französische Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht und seine Bekämpfung. Tübingen 1957. (Studien des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen zu den deutschen Besetzungen im 2. Weltkrieg. Nr. 11).
- Luxemburger Zwangsrekrutierte im Wehrmachtgefängnis Torgau-Fort Zinna 1943-1945. Bearbeitet und eingeleitet von Michael Eberlein und Norbert Haase. Dresden 1996. (Lebenszeugnisse – Leidenswege. Bd. 1).
- Mader, Ernst u. Knab, Jakob: Das Lächeln des Esels. Das Leben und die Hinrichtung des Allgäuer Bauernsohnes Michael Lerscher (1905-1940). Blöcktach <sup>2</sup>1987. (Heimatkunde. Bd. 3)
- Maegerle, Anton: Studienzentrum Weikersheim. In: Wette, Filbinger. S. 123-145.
- Mallmann, Klaus-Michael: Die Türöffner der „Endlösung“. Zur Genesis des Genozids. In: Paul/Mallmann, Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. S. 437-463.
- Mallmann, Klaus-Michael: „Aufgeräumt und abgebrannt“. Sicherheitspolizei und 'Bandenkampf' in der besetzten Sowjetunion. In: Paul/Mallmann, Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. S. 503-520.
- Mann, Chris u. Holmes, Richard: Justice, Military. In: Holmes, Richard (Hrsg.): The Oxford Companion to Military History. Oxford u.a. 2001. S. 470 f.

- Manoschek, Walter: „Gehst mit Juden erschießen?“ Die Vernichtung der Juden in Serbien. In: Heer/Naumann, Vernichtungskrieg. S. 39-56.
- Manoschek, Walter (Hrsg.): Die Wehrmacht im Rassenkrieg. Der Vernichtungskrieg hinter der Front. Wien 1996.
- Manoschek, Walter (Hrsg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien 2003.
- Martin, Bernd: Deutschland und Japan im 2. Weltkrieg.1940-1945. Vom Angriff auf Pearl Harbor bis zur deutschen Kapitulation. Sonderausgabe Hamburg 2001.
- Merridale, Catherine: Ivan's War. Life and Death in the Red Army, 1939-1945. New York 2006.
- Messerschmidt, Manfred: Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg. In: Vogel/Simon/Podlech, Die Freiheit des Anderen. S. 111-142.
- Messerschmidt, Manfred: Der „Zersetzer“ und sein Denunziant. Urteile des Zentralgerichts des Heeres – Außenstelle Wien – 1944. In: Wette, Der Krieg des kleinen Mannes. S. 255-278.
- Messerschmidt, Manfred: Die Wehrmacht: Vom Realitätsverlust zum Selbstbetrug. In: Volkmann, Ende des Dritten Reiches. S. 223-257.
- Messerschmidt, Manfred: Was damals Recht war... NS-Militär- und Strafjustiz im Vernichtungskrieg. Hrsg. von Wolfram Wette. Essen 1996.
- Messerschmidt, Manfred: Admiral Max Bastian. In: Ueberschär, Hitlers militärische Elite, Bd. 2. S. 1-11.
- Messerschmidt, Manfred: Die Wehrmachtjustiz 1933-1945. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Paderborn u.a. 2005.
- Messerschmidt, Manfred u. Wüllner, Fritz: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende. Baden-Baden 1987.
- Metzler, Hannes: Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Deserteure der Wehrmacht. Ein Vergleich von Deutschland und Österreich unter Berücksichtigung von Luxemburg. Wien 2007.
- Meyer, Ahlrich: Die deutsche Besatzung in Frankreich 1940-1944. Widerstandsbekämpfung und Judenverfolgung. Darmstadt 2000.
- Meyer, Ahlrich: „Nach dem Osten“. Die deutsche Militärverwaltung und der Beginn der Deportation von Juden aus Frankreich. In: Kaiser, Täter im Vernichtungskrieg. S. 186-203.

- Moeller, Robert G. (Hrsg.): West Germany under Construction. Politics, Society, and Culture in the Adenauer Era. Ann Arbor 1997.
- Moritz, Günther: Gerichtsbarkeit in den von Deutschland besetzten Gebieten 1939-1945. Tübingen 1955. (Studien des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen zu den deutschen Besetzungen im 2. Weltkrieg. Nr. 7).
- Moritz, Günther: Die Gerichtsbarkeit in besetzten Gebieten. Historische Entwicklung und völkerrechtliche Würdigung. Tübingen 1956. (Studien des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen zu den deutschen Besetzungen im 2. Weltkrieg. Nr. 8).
- Mossmann, Walter: *hans. il conformista*. In: Wette, Filbinger. S. 147-155.
- Mühlhäuser, Regina: Eroberungen. Sexuelle Gewalttaten und intime Beziehungen deutscher Soldaten in der Sowjetunion 1941-1945. Hamburg 2010. Zugl. Diss. Köln 2008.
- Mühlhäuser, Regina: *La violence sexuelle des soldats allemands pendant la guerre d'anéantissement en Union soviétique*. In: Branche u.a., *Viols en temps de guerre*. S. 43-54.
- Mühlhäuser, Regina u. Schwensen, Ingwer: Sexuelle Gewalt in Kriegen. Auswahlbiographie. In: *Mittelweg* 36 5 (2001). S. 21-32.
- Müller, Ingo: *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*. München 1987.
- Müller, Paul J. (Hrsg.): *Die Analyse prozeßproduzierter Daten*. Stuttgart 1977. (Historisch-Sozialwissenschaftliche Forschungen. Bd. 2).
- Müller, Rolf-Dieter: *Kriegsrecht oder Willkür? Helmuth Graf James v. Moltke und die Auffassungen im Generalstab des Heeres über die Aufgaben der Militärverwaltung vor Beginn des Rußlandkrieges*. In: *Militärgeschichtliche Mitteilungen* 41 (1987). S. 125-151.
- Müller, Rolf-Dieter: *Das „Unternehmen Barbarossa“ als wirtschaftlicher Raubkrieg*. In: Uberschär/Wette, *Der deutsche Überfall auf die Sowjetunion*. S. 125-157.
- Müller, Rolf-Dieter: *Menschenjagd. Die Rekrutierung von Zwangsarbeitern in der besetzten Sowjetunion*. In: Heer/Naumann, *Vernichtungskrieg*. S- 92-103.
- Müller, Rolf-Dieter: *An der Seite der Wehrmacht. Hitlers ausländische Helfer beim „Kreuzzug gegen den Bolschewismus“ 1941-1945*. Frankfurt/Main 2010. (Die Zeit des Nationalsozialismus).



- Müller, Rolf-Dieter: Liebe im Vernichtungskrieg. Geschlechtergeschichtliche Aspekte des Einsatzes deutscher Soldaten im Rußlandkrieg 1941-1944. In: Becker u.a., Politische Gewalt in der Moderne. S. 239-167
- Müller, Rolf-Dieter u. Volkmann, Hans-Erich (Hrsg.): Die Wehrmacht. Mythos und Realität. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamts. München 1999.
- von Münch, Ingo: Frau, komm! Die Massenvergewaltigungen deutscher Frauen und Mädchen 1944/45. Graz 2009.
- Muravyeva, Marianna G.: Le viol dans la législation militaire russe moderne (XVI<sup>e</sup>-XX<sup>e</sup>). In: Branche u.a., Viols en temps de guerre. S. 25-42.
- Musial, Bogdan: „Konterrevolutionäre Elemente sind zu erschießen“. Die Brutalisierung des deutsch-sowjetischen Krieges im Sommer 1941. Berlin u. München 2000.
- Musial, Bogdan (Hrsg.): Sowjetische Partisanen in Weißrussland. Innenansichten aus dem Gebiet Baranoviči 1941-1944. Eine Dokumentation. München 2004. (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Bd. 88.)
- Musial, Bogdan: Sowjetische Partisanen 1941-1944. Mythos und Realität. Paderborn u.a. 2009.
- Musiol, Jörg: Vergangenheitsbewältigung in der Bundesrepublik. Kontinuität und Wandel in den späten 1970er Jahren. Marburg 2006.
- Myllyniemi, Seppo: Enttäuschter Nationalismus im Baltikum. In: Benz u.a., Anpassung – Kollaboration – Widerstand. S. 171-189.
- Naimark, Norman M.: The Russians in Germany. A History of the Soviet Zone of Occupation, 1945-1949. Cambridge u. London 1995.
- Naimark, Norman M.: Russes et Allemands: viols de guerre et mémoires postsoviétiques. In: Branche u.a., Viols en temps de guerre. S. 207-227.
- Neubauer, Franz: Der öffentliche Rufmord. Der Fall Filbinger als ein Fall der Meinungsmacher. Regensburg 2007. (Theorie und Forschung. Bd. 862. Zeitgeschichte. Bd. 12).
- Ohler, Norman: Der totale Rausch. Drogen im Dritten Reich. Köln 2015.
- Oldenburg, Manfred: Ideologie und militärisches Kalkül. Die Besatzungspolitik der Wehrmacht in der Sowjetunion 1942. Köln 2004. Zugl. Diss. Hamburg 2002.
- Oram, Gerard: Armee, Staat, Bürger und Wehrpflicht. Die britische Militärjustiz bis nach dem Zweiten Weltkrieg. In: Pirker/Wenninger, Wehrmachtsjustiz. S. 186-203.

- Paul, Christa: Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus. Berlin 1944. (Reihe Deutsche Vergangenheit. Bd. 115).
- Paul, Gerhard: Ungehorsame Soldaten. Dissens, Verweigerung und Widerstand deutscher Soldaten (1939-1945). St. Ingbert 1994. (Saarland-Bibliothek. Bd. 9).
- Paul, Gerhard u. Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Die Gestapo – Mythos und Realität. Darmstadt 1995.
- Paul, Gerhard u. Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. 'Heimatfront' und besetztes Europa. Darmstadt 2000.
- Perels, Joachim u. Wette, Wolfram (Hrsg.): Mit reinem Gewissen. Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer. Berlin 2011.
- Petter, Wolfgang: Militärische Massengesellschaft und Entprofessionalisierung des Offiziers. In: Müller/Volkman, Die Wehrmacht. S. 359-370.
- Philipp, Joachim: Der Gerichtsherr in der deutschen Militärgerichtsbarkeit bis 1945. In: Zeitschrift für Militärgeschichte 27 (1988). S. 533-547.
- Pietrow-Ennker, Bianka: Die Sowjetunion in der Propaganda des Dritten Reiches: Das Beispiel der Wochenschau. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen 45 (1989). S. 79-120.
- Pirker, Peter u. Wenninger, Florian (Hrsg.): Wehrmachtsjustiz. Kontext, Praxis, Nachwirkungen. Wien 2011.
- Poepfel, Hans; Prinz von Preußen, Wilhelm-Karl; von Hase, Karl-Günther (Hrsg.): Die Soldaten der Wehrmacht. München 2000.
- Pohl, Astrid: „Haltung bewahren“. NS-Kriegsgerichtsbarkeit im westdeutschen Kino der 1950er Jahre. In: Kirschner, Deserteure. S. 279-293.
- Pohl, Dieter: Massenvergewaltigung. Zum Verhältnis von Krieg und männlicher Sexualität. In: Mittelweg 36 11 (2002). S. 53-75.
- Pohl, Dieter: Die Kooperation zwischen Heer, SS und Polizei in den besetzten sowjetischen Gebieten. In: Hartmann/Hürter/Jureit, Verbrechen der Wehrmacht. S. 107-116.
- Pohl, Dieter: Die Herrschaft der Wehrmacht. deutsche Militärbesatzung und einheimische Bevölkerung in der Sowjetunion 1941.1944. München 2008. (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd. 71).
- Priemel, Kim: Am Rande des Holocaust. Die Rettung von Juden durch Wehrmachtangehörige in Vilnius. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 52 (2004). S. 1017-1034.

- Quellien, Jean: Motifs d'arrestation et de déportation. In: Garnier u.a., La répression en France 1940-1945. S. 163-172.
- Rabofsky, Eduard und Oberkofler, Gerhard: Verborgene Wurzeln der NS-Justiz. Strafrechtliche Rüstung für zwei Weltkriege. Wien u.a. 1985.
- Ramge, Thomas: Die großen Polit-Skandale. Eine andere Geschichte der Bundesrepublik. Frankfurt/Main 2003.
- Rass, Christoph: „Menschenmaterial“: Deutsche Soldaten an der Ostfront. Innenansichten einer Infanteriedivision 1939-1945. Paderborn 2003. (Krieg in der Geschichte. Bd. 17). Zugl. Diss. Aachen 2003.
- Rass, Christoph: Die Militärgerichte des Ersatzheeres im Westen des Reiches (Wehrkreis VI) 1939 bis 1944/45. In: Geschichte in Köln 51 (2004). S. 119-145.
- Rass, Christoph u. Quadflieg, Peter M.: Die Kriegsgerichtsbarkeit der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg: Strukturen, Handlungsweisen, Akteure. In: Kirschner, Deserteure. S. 39-57.
- Rass, Christoph u. Rohrkamp, René: Dramatis Personae. Die Akteure der Wehrmachtjustiz. In: Baumann/Koch: „Was damals Recht war...“. S. 95-112.
- Reichelt, Stefanie: „Für mich ist der Krieg aus!“ Deserteure und Kriegsdienstverweigerer des Zweiten Weltkriegs in München. Hrsg. v. d. Landeshauptstadt München. München 1995.
- Richter, Timm C.: Die Wehrmacht und der Partisanenkrieg in den besetzten Gebieten der Sowjetunion. In: Müller/Volkman, Die Wehrmacht: Mythos und Realität. S. 837-857.
- Roberts, Mary Louise: What Soldiers Do. Sex and the American GI in World War II France. Chicago u. London 2013
- Rodehaver, Danny E.: Court Martial. In: Brown, Jerold E. (Hrsg.): Historical Dictionary of the U.S. Army. Westport u. London 2001.
- Roeser, Frank: Das Sondergericht Essen 1942-1945. Baden-Baden 2000. (Juristische Zeitgeschichte. Bd. 7).
- Röhm, Eberhard: Sterben für den Frieden. Spurensicherung: Hermann Stähr (1898-1940) und die ökumenische Friedensbewegung. Stuttgart 1985.
- Rösler, Ingo: Die faschistische Gesetzgebung und Rechtsprechung gegen „Wehrkraftzersetzung“ als Mittel der zwangsweisen Erhaltung der Kampfmoral von Truppe und Bevölkerung im zweiten Weltkrieg. In: Zeitschrift für Militärgeschichte 10 (1971). S. 561-575.

- Rowe, Peter: Law, Military. In: Dupuy, Trevor N. u.a. (Hrsg.): International Military and Defense Encyclopedia. Bd. 4. Washington u. New York 1993. S. 1259-1265. S. 1453-1455.
- Saathoff, Günter; Dillmann, Franz; Messerschmidt, Manfred: Opfer der NS-Militärjustiz. Zur Notwendigkeit der Rehabilitierung und Entschädigung von Kriegsdienstverweigerern, Deserteuren und „Wehrkraftzersetzer“ unter dem NS-Regime. Köln 1994. (Schriftenreihe zur NS-Verfolgung. Bd. 2).
- Saathoff, Günter; Eberlein, Michael; Müller, Roland: Dem Tode entronnen. Zeitzeugeninterviews mit Überlebenden der NS-Militärjustiz. das Schicksal der Kriegsdienstverweigerer und Deserteure unter dem Nationalsozialismus und ihre unwürdige Behandlung im Nachkriegsdeutschland. Hrsg. von der Heinrich-Böll-Stiftung. Köln 1993.
- Safrian, Hans: Komplizen des Genozids. Zum Anteil der Heeresgruppe Süd an der Verfolgung und Ermordung der Juden in der Ukraine 1941. In: Manoschek, Die Wehrmacht im Rassenkrieg. S. 90-115.
- Sander, Helke u. Johr, Barbara (Hrsg.): BeFreier und Befreite. Krieg, Vergewaltigung, Kinder. München 1992.
- Scheffler, Wolfgang: Die Einsatzgruppe A. In: Klein, Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion 1941/42, S. 29-51.
- Schnackenberg, Martin: „Ich wollte keine Heldentaten mehr vollbringen“. Wehrmachtdeserteure im II. Weltkrieg: Motive und Folgen untersucht anhand von Selbstzeugnissen. Oldenburg 1997. (Oldenburger Schriften zur Geschichtswissenschaft. Heft 4).
- Schorn, Hubert: Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente. Frankfurt a. Main 1959.
- Schweling, Otto Peter: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus. Bearbeitet, eingeleitet und hrsg. von Erich Schwinge. Marburg <sup>2</sup>1978.
- Schwinge, Erich: Verfälschung und Wahrheit. Das Bild der Wehrmachtgerichtsbarkeit. Tübingen u.a. <sup>2</sup>1992. (Veröffentlichungen der Stiftung Kulturkreis 2000: Reihe Forum. Bd. 10).
- Schwinge, Erich: Wehrmachtgerichtsbarkeit eine Terrorjustiz? Gedanken zu einem Urteil des Bundessozialgerichts. Bonn 1993.

- Seidler, Franz W.: Prostitution, Homosexualität, Selbstverstümmelung. Probleme der deutschen Sanitätsführung 1939-1945. Neckargemünd 1977.
- Seidler, Franz W.: Die Militärgerichtsbarkeit der Deutschen Wehrmacht 1939-1945. Rechtsprechung und Strafvollzug. München u. Berlin 1991.
- Seidler, Franz W.: Fahnenflucht. Der Soldat zwischen Eid und Gewissen. München 1993.
- Seidler, Franz W.: Die Wehrmacht im Partisanenkrieg. Militärische und völkerrechtliche Darlegungen zur Kriegführung im Osten. Selent 1999.
- Seidler, Franz W.: Das Justizwesen der Wehrmacht. In: Poepfel/Prinz von Preußen/Hase, Die Soldaten der Wehrmacht. S. 361-404.
- Seidler, Franz W.: Avantgarde für Europa. Ausländische Freiwillige in Wehrmacht und Waffen-SS. Selent 2004.
- Seifert, Ruth: Krieg und Vergewaltigung. Ansätze zu einer Analyse. In: Stiglmayer, Massenvergewaltigung. S. 85-108.
- Shafritz, Jay M.; Shafritz, Todd J.A.; Robertson, David B.: The Facts on File Dictionary of Military Science. New York u. Oxford 1989.
- Shepherd, Ben: Hawks, Doves and Tote Zonen: A Wehrmacht Security Division in Central Russia. 1943. In: Journal of Contemporary History 37 (2002). S. 349-369.
- Shepherd, Ben: Wehrmacht Security Regiments in the Soviet Partisan War, 1943. In: European History Quarterly 33 (2003). S. 493-529.
- Shepherd, Ben: War in the Wild East. The German Army and Soviet Partisans. Cambridge u. London 2004.
- Simpson, Keith: The German Experience of Rear Area Security on the Eastern Front 1941-45. In: Journal of the Royal United Services Institute for Defence Studies 121(1976). S. 39-46.
- Skowronski, Lars: Die Vollstreckung wehrmachtgerichtlicher Todesurteile. Rechtsgrundlagen, Praxis und quantitative Dimension. In: Kirschner, Deserteure. S. 181-196.
- Skowronski, Lars: Die Feldstraflager der Wehrmacht im Spiegel von Nachkriegsermittlungen deutscher Justizbehörden. In: Bade/Skowronski/Viebig, NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg. S. 242- 261.
- Soergel, Fritz: Deserteure-Initiativen. In: Geschichtswerkstatt 22 (1990). S. 32-48.
- Snyder, David Raub: Sex Crimes under the Wehrmacht. Lincoln u. London 2007. (Studies in War, Society, and the Military).

- Spoerer, Mark: Der Faktor Arbeit in den besetzten Ostgebieten im Widerstreit ökonomischer und ideologischer Interessen. In: *Mitteilungen der Gemeinsamen Kommission für die Erforschung der jüngeren Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen 2* (2005). S. 68-93.
- Spring, Karen Birgit: Brauchen wir in Deutschland eine Militärgerichtsbarkeit? Baden-Baden 2008. (Forum Innere Führung. Bd. 29). Zugl. Diss. München 2007.
- Steffen, Wiebke: Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Straftaten als Grundlage kriminologischer Forschung: methodische Probleme und Anwendungsbeispiele. In: Müller, Die Analyse prozeßproduzierter Daten. S. 89-108.
- Steinberg, Lucien: Les Allemands en France 1940-1944. In Zusammenarbeit mit Jean-Marie Fitère. Paris 1980. (H comme Histoire).
- Steinkamp, Peter: Pervitin (Methamphetamine) tests, use and misuse in the German Wehrmacht. In: Eckart, Man, Medicine, and the State. S. 61-71.
- Steinkamp, Peter: Ungewöhnliche Todesfälle bei der Wehrmacht. Autoerotische Unfälle von Soldaten. In: Eckart/Neumann, Medizin im Zweiten Weltkrieg. S. 195-206.
- Steinkamp, Peter: Lebens- und Gesundheitsbedingungen in den Feldstrafgefangenenabteilungen der Wehrmacht: Hungertodesfälle. In: Bade/Skowronski/Viebig, NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg. S. 229-242.
- Steurer, Leopold; Verdorfer, Martha; Pichler, Walter: Verfolgt, Verfemt, Vergessen. Lebensgeschichtliche Erinnerungen an den Widerstand gegen Nationalsozialismus und Krieg Südtirol 1943-1945. Bozen 1993.
- Stiglmayer, Alexandra (Hrsg.): Massenvergewaltigung. Krieg gegen die Frauen. Freiburg 1993.
- Stopper, Sebastian: „Die Straße ist deutsch“. Der sowjetische Partisanenkrieg und seine militärische Effizienz. Eine Fallstudie zur Logistik der Wehrmacht im Brjansker Gebiet April bis Juli 1943. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 3 (2011). S. 385-411.
- Suworow, Viktor: Stalins verhinderter Erstschlag. Hitler erstickt die Weltrevolution. Selent 2000. Titel d. Originalausgabe: Poslednjaja Respublika. Moskau 1997.
- Teske, Hermann: Über die deutsche Kampfführung gegen russische Partisanen. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau 14 (1964). S. 662-675.
- Tessin, Georg: Verbände und Truppen der deutschen Wehrmacht und Waffen SS im Zweiten Weltkrieg 1939-1945. Frankfurt a.M. 1965 ff.

- Tewes, Ludger: Frankreich in der Besatzungszeit 1940-1943. Die Sicht deutscher Augenzeugen. Bonn 1998.
- Theis, Kerstin: Wehrmachtjustiz im „Heimatkriegsgebiet“. Grundzüge der Militärgerichte des Ersatzheeres im Zweiten Weltkrieg am Beispiel der Gerichte der Division Nr. 156 und Division Nr. 526. In: Haferkamp u.a., Justiz im Krieg. S. 205-240.
- Theis, Kerstin: „Das Ziel ist klar, ein 1918 wird das Ersatzheer nie erleben“: Die Wehrmachtjustiz der Ersatztruppen an der „Heimatfront“. In: Bade/Skowronski/Viebig, NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg. S. 165-180.
- Theis, Kerstin: Wehrmachtjustiz an der „Heimatfront“. Die Militärgerichte des Ersatzheeres im Zweiten Weltkrieg. Berlin u. Boston 2016. (Studien zur Zeitgeschichte. Bd. 91). Zugl. Diss. München 2013.
- Thomas, Jürgen: Wehrmachtjustiz und Widerstandsbekämpfung: das Wirken der ordentlichen deutschen Militärjustiz in den besetzten Westgebieten 1940-45 unter rechts-historischen Aspekten. Baden-Baden 1990. (Nomos Universitätschriften: Recht. Bd. 21). Zugl. Diss. Freiburg i. Br. 1989.
- Thron, Oliver: Deserteure und „Wehrkraftzersetzer“. Gedenkbuch für die Opfer der NS-Militärjustiz in Ulm. Hrsg. von Nicola Wenger. Münster u. Ulm 2011.
- Toppe, Andreas: Besatzungspolitik ohne Völkerrecht? Anmerkungen zum Aufsatz „Rechtspolitik im Reichskommissariat“ von Geraldien von Frijtag Drabbe Künzel. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 50 (2002). S. 99-110.
- Toppe, Andreas: Militär und Kriegsvölkerrecht. Rechtsnorm, Fachdiskurs und Kriegspraxis in Deutschland 1899-1940. München 2008. Zugl. Diss. Augsburg 2004.
- Tuchel, Johannes: Gestapa und Reichssicherheitshauptamt. Die Berliner Zentralinstitutionen der Gestapo. In: Paul/Mallmann, Die Gestapo – Mythos und Realität. S. 84-100.
- Tuchel, Johannes u. Schattenfroh, Reinold: Zentrale des Terrors. Prinz-Albrecht-Straße 8. Das Hauptquartier der Gestapo. Berlin 1987.
- Trevor-Roper, Hugh Redwald: Hitlers Kriegsziele. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 8 (1960). S. 121-133.
- Turonek, Jerzy: Weißruthenien: Zweifrontenkrieg der Ideologien. In: Benz u.a., Anpassung – Kollaboration – Widerstand. S. 191-198.
- Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.): Hitlers militärische Elite. Bd. 2. Von Kriegsbeginn bis zum Weltkriegsende. Darmstadt 1998.

- Ueberschär, Gerd R. u. Wette, Wolfram (Hrsg.): Der deutsche Überfall auf die Sowjetunion. „Unternehmen Barbarossa“ 1941. Neuauflage Frankfurt a. Main 1991.
- Umbreit, Hans: Der Militärbefehlshaber in Frankreich 1940-1944. Boppard 1968.  
(Wehrwissenschaftliche Forschungen. Abteilung Militärgeschichtliche Studien. Bd. 7).
- Umbreit, Hans: Auf dem Weg zur Kontinentalherrschaft. In: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg. Bd. 5/1. S. 3-345.
- Umbreit, Hans: Strukturen deutscher Besatzungspolitik in der Anfangsphase des deutsch-sowjetischen Krieges. In: Wegner, Zwei Wege nach Moskau. S. 237-250.
- Umbreit, Hans: Die Verantwortlichkeit der Wehrmacht als Okkupationsarmee. In: Müller/Volkmann, Die Wehrmacht: Mythos und Realität. S. 743-753.
- Ungváry, Krisztián: Das Beispiel der ungarischen Armee. Ideologischer Vernichtungskrieg oder militärisches Kalkül? In: Hartmann/Hürter/Jureit, Verbrechen der Wehrmacht. S. 98-106.
- Viebig, Michael u. Skowronski, Lars: Werner Lueben. Biographische Anmerkungen zu einem Richter am Reichskriegsgericht. In: Kirschner, Deserteure. S. 163-179.
- Vogel, Hans-Ulrich; Simon, Helmut; Podlech, Adalbert (Hrsg.): Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch. Baden-Baden 1981.
- Voigt, Horst: Konsaliks „Strafbataillon 999“ gab es nicht. In: Alte Kameraden 39 (1991). Nr. 6 S. 10 f., Nr. 7 S. 13 f., Nr. 8 S. 7 f.
- Volkmann, Hans-Erich (Hrsg.): Das Rußlandbild im Dritten Reich. Köln u.a. 1994.
- Volkmann, Hans-Erich (Hrsg.): Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau. München 1995.
- Vultejus, Ulrich: Kampfanzug unter der Robe. Kriegsgerichtsbarkeit des Zweiten und Dritten Weltkriegs. Hamburg 1984.
- Wachsmann, Nikolaus: Hitler's Prisons. Legal Terror in Nazi Germany. New Haven u. London 2004.
- Walmrath, Lothar: „Iustitia et disciplina“. Strafgerichtsbarkeit in der deutschen Kriegsmarine 1939-1945. Frankfurt/Main u.a. 1998. (Europäische Hochschulschriften. Reihe III. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften. Bd. 783). Zugl. Diss. Aachen 1997.
- Walter, Thomas: „Schnelle Justiz – gute Justiz“? Die NS-Militärjustiz als Instrument des Terrors. In: Manoschek, Opfer der NS-Militärjustiz. S. 104-112.
- Warth, Julia: Verräter oder Widerstandskämpfer? Wehrmachtgeneral Walther von Seydlitz-Kurzbach. München 2006. Zugl. Diss. Freiburg i. Br. 2004.



- Weber, Wolfram: Die innere Sicherheit im besetzten Belgien und Nordfrankreich 1940-44. Ein Beitrag zur Geschichte der Besatzungsverwaltungen. Düsseldorf 1978.
- Weckbecker, Gerd: Zwischen Freispruch und Todesstrafe. Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg. Baden-Baden 1998.
- Weeks, Alan: Tea, Rum and Fags. Sustaining Tommy 1914-18. Stroud 2009.
- Wegner, Bernd (Hrsg.): Zwei Wege nach Moskau. Vom Hitler-Stalin-Pakt zum „Unternehmen Barbarossa“. München 1991. (Serie Piper. Bd. 1346).
- Wehrmachtsverbrechen. Ein Gespräch mit Jürgen Förster, Manfred Messerschmidt und Christian Streit über den „Vernichtungskrieg“ der deutschen Wehrmacht im Osten. In: *Mittelweg* 36 3 (1994). S. 41-50.
- Welch, Steven R.: „Harsh but Just“? German Military Justice in the Second World War: A Comparative Study of the Court-Martialing of the German and US Deserters. In: *German History* 17 (1999). S. 369-399.
- Werle, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich. Berlin u. New York 1989.
- Wette, Wolfram (Hrsg.): Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten. München 1992. (Serie Piper. Bd. 1420.)
- Wette, Wolfram: Das Rußlandbild in der NS-Propaganda. Ein Problemaufriß. In: *Volkman, Das Rußlandbild im Dritten Reich*. S. 55-78.
- Wette, Wolfram (Hrsg.): Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge – Opfer – Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels. Essen 1995.
- Wette, Wolfram (Hrsg.): Retter in Uniform. Handlungsspielräume im Vernichtungskrieg der Wehrmacht. Frankfurt/Main 2002. (Die Zeit des Nationalsozialismus).
- Wette, Wolfram (Hrsg.): Zivilcourage. Empörte, Helfer und Retter aus Wehrmacht, Polizei und SS. Frankfurt/Main 2004. (Die Zeit des Nationalsozialismus).
- Wette, Wolfram (Hrsg.): Filbinger – eine deutsche Karriere. Springe 2006.
- Wette, Wolfram und Vogel, Detlef (Hrsg.): Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und „Kriegsverrat“. Berlin 2007.
- de Wever, Bruno: Benelux-Staaten: Integration und Opposition. In: *Benz u.a., Anpassung – Kollaboration – Widerstand*. S. 69-115.
- Wieviorka, Olivier: France: A Fragile Consensus. In: *Benz u.a., Anpassung – Kollaboration – Widerstand*. S. 117-129.

- Williamson, Gordon u. Volstad, Ronald B.: German Military Police Units 1939-1945. London 1989. (Men-at-Arms Series. Bd. 213).
- Winter, Robert: Täter im Geheimen. Wilhelm Krichbaum zwischen NS-Feldpolizei und Organisation Gehlen. Leipzig 2010.
- Winter, Robert: Die Geheime Feldpolizei. Die Abwehrpolizei des Feldheeres. Wolfenbüttel 2013.
- Witter, Robert E.: Die deutsche Militärpolizei im Zweiten Weltkrieg. Wölfersheim 1995.
- von Wrochem, Oliver: Ein unpolitischer Soldat? Generalfeldmarschall Erich von Manstein. In: Hirschfeld/Jersak, Karrieren im Nationalsozialismus. S. 186-204.
- von Wrochem, Oliver: Generalfeldmarschall Erich von Mansteins gerichtsherrliche Praxis im Zweiten Weltkrieg und seine Arbeit am Bild der „sauberen“ Wehrmachtjustiz nach 1945. In: Perels/Wette, Mit reinem Gewissen. S. 170-183.
- Wüllner, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. ein grundlegender Forschungsbericht. Baden-Baden <sup>2</sup>1997.
- Wüllner, Fritz: Der Wehrmacht'strafvollzug' im dritten Reich. Zur zentralen Rolle der Wehrmachtgefängnisse in Torgau. In: Haase/Oleschinski, Das Torgau-Tabu. S. 29-44.
- Wüllner, Fritz: Militärstrafjustiz – eine „Nische der Rechtsstaatlichkeit“? In: Geschichtswerkstatt Marburg (Hrsg.): „Ich habe die Metzelei satt...“. S. 46-67.
- de Zayas, Alfred M.: Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle. Deutsche Ermittlungen über alliierte Völkerrechtsverletzungen im Zweiten Weltkrieg. München <sup>4</sup>1984.
- de Zayas, Alfred M.: Die Rechtsprechung der Wehrmichtsgerichte zum Schutze der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten 1939-1944. In: Humanitäres Völkerrecht 7 (1994). S. 118-124.
- Zimmermann, John: Pflicht zum Untergang. Die deutsche Kriegsführung im Westen 1944/45. Paderborn u.a. 2009. (Zeitalter der Weltkriege. Bd. 4). Zugl. Diss. 2006.
- Zipfel, Gaby: „Blood, sperm and tears“. Sexuelle Gewalt in Kriegen. In: Mittelweg 36 5 (2001). S. 3-20.

### **Dissertationen, Internetressourcen und Sonstige**

- Betz, Herman Dieter: Das OKW und seine Haltung zum Landkriegsvölkerrecht im Zweiten Weltkrieg. Diss. Würzburg 1970.

- Block, Just: Die Ausschaltung und Beschränkung der deutschen ordentlichen Militärgerichtsbarkeit während des Zweiten Weltkrieges. Diss. Würzburg 1967.
- Dyba, Karsten: Als der Krieg in den Schwarzwald kam. Wahrnehmung und Erinnerung der Zerstörung Freudenstadts durch die französische 1. Armee im April 1945 in den Zeitzeugenberichten der Freudenstädter. Magisterarbeit Tübingen/Aix-en-Provence/Marseille 2005.
- Geisel- und Partisanentötungen im 2. Weltkrieg. Hinweise zur rechtlichen Beurteilung. Ausarbeitung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen. Ludwigsburg 1968.
- Gertjeanssen, Wendy Jo: Victims, Heroes, Survivors. Sexual Violence on the Eastern Front during World War II. Diss. Minneapolis 2004.
- Geschichtswerkstatt Marburg. <http://www.geschichtswerkstatt-marburg.de>
- Himmelsbach, Andreas: Wehrmachtjustiz im Osten. Die Kriegsgerichte in den rückwärtigen Armee- und Heeresgebieten. Magisterarbeit Stuttgart 2006.
- Himmelsbach, Andreas: Zwischen Gestapo und Wehrmacht: Die Geheime Feldpolizei im Zweiten Weltkrieg. Masterarbeit Postdam 2011.
- Klausch, Hans-Peter: Orte des Schreckens. Die Feldstraflager der Wehrmacht. In: Via Regia. 24 (1995). ([http://www.via-regia.org/bibliothek/pdf/heft24/klausch\\_orte.pdf](http://www.via-regia.org/bibliothek/pdf/heft24/klausch_orte.pdf). 12.2.2012).
- Krichbaum, Wilhelm: Die Geheime Feldpolizei. Ausarbeitung für die US Army, European Command, Historical Division 1947.
- Seifert, Ruth: Krieg und Vergewaltigung. Ansätze zu einer Analyse. München 1993. (SoWi-Arbeitspapier. Nr. 76).
- Steinkamp, Peter: Zur Devianz-Problematik in der Wehrmacht. Alkohol- und Rauschmittelmissbrauch bei der Truppe. Diss. Freiburg i. Br. 2008.
- Wilz, Marie: Die Wahrnehmung des französischen Kriegsgegners in Feldpostbriefen aus dem Zweiten Weltkrieg. Diplomarbeit Berlin 2002.